Der Ultramontanismus in Theorie und Praxis

von

Josef Leute.

BERLIN
HUGO BERMÜHLER VERLAG.

Motto:

Dienen muß der faltenreiche
Kirchenmantel hundert Zwecken:
Ehrsucht, Habsucht, Machtgelüste,
Haß und Rache muß er decken.

F. W. Weber, Dreizehnlinden XVII, 5.

Vorwort.

Im Frühjahr 1910 schrieb die Berliner „Kreuzzeitung": „Welche ernsten Gefahren der evangelischen Kirche von seiten des Ultramontanismus noch drohen könnten, wenn man der katholischen Kirche alle ihre gesetzlichen Rechte unbestritten läßt, vermögen wir wirklich nicht einzusehen."

Pius X. gab ein paar Wochen später die richtige Antwort. Wie eine schallende Ohrfeige wurde von der Hand des „Stellvertreters Christi" dem deutschen Volke die beschimpfende Borromäus-Enzyklika appliziert. Gewaltige Sturmeswogen durchbrausten unser Land, gerechte Entrüstung wühlte das Land auf und so wurde durch des Papstes Schuld der konfessionelle Riß im deutschen Volke bedenklich erweitert. Das war eine Tat des Ultramontanismus gewesen, gegen die selbst die „Kreuzzeitung" Front machen mußte. An diesem lehrreichen Beispiele konnte sie sehen, welche Gefahren der evangelischen Kirche drohen, wenn man gegen römische Machtansprüche nicht das nötige Rückgrat zeigt.

Kenner der Verhältnisse wundern sich nicht über die Borromäus-Enzyklika. Von Rom konnte man nichts anderes erwarten. In der im Zirkus Busch in Berlin abgehaltenen Protestversammlung des Evangelischen Bundes gegen die Borromäus-Enzyklika sprach Geheimrat D. Kahl das kennzeichnende Wort: „Päpste kommen und gehen, das System bleibt."

Dieses System in seinen Hauptzügen zu zeichnen, ist die Aufgabe des vorliegenden Buches. Man kennt nur einzelne Äußerungen des Ultramontanismus, das System desselben kennt man zu wenig. Der Ultramontanismus ist und bleibt der geschworene Feind des ehrlichen Deutschtums. Seine Theorien ertöten die Wissenschaft, vergif-

ten das öffentliche Leben und zerren die Religion in den Dienst unverantwortlicher Herrschsucht. Wer unser Buch zu Ende liest, muß bekennen: Wahrhaftig, es ist System in der Sache.

Der Stoff, den wir zu bearbeiten hatten, ist so umfangreich, daß es leichter gewesen wäre, ein Konversationslexikon zu schreiben, als ein kleines Handbuch von 500 Seiten. Das mag es entschuldigen, wenn ein Leser vielleicht den einen oder andern Punkt vermißt oder eine ausführlichere Besprechung wünschen möchte. Über jedes Kapitel unseres Buches ließen sich ganze Bände schreiben, aber eine knappe, gedrängte Darstellung des gesamten Gebietes, das der Ultramontanismus beherrscht, läßt seine Gefahr für unsere Kultur vielleicht schärfer erkennen, als es bei einem weiteren Ausholen der Fall wäre.

Gegen einen Vorwurf verteidigt sich das Buch selbst. Es ist vorauszusehen, daß es von gewisser Seite als „Störung des konfessionellen Friedens" hingestellt werden wird. Das Buch wird aber nachweisen, daß es nicht die Personen unserer katholischen Mitbrüder sind, welche den konfessionellen Frieden stören, sondern daß es das hierarchische System ist, unter dessen Druck auch sie zu leiden haben. So wird das Buch dazu beitragen, das Wort vom konfessionellen Frieden auch richtig zu würdigen: es nimmt die Schuld von den Personen und legt sie auf das System. Für dieses ist die römische Kurie verantwortlich und ihre intransigenten Helfershelfer bei uns heraußen, aber nicht das katholische Volk in seiner großen Masse.

Die den Geist des Ultramontanismus fördern und sich zu seinen Schrittmachern hergeben, brauchen wir nicht zu schonen, aber mit den Anderen wollen wir in Frieden leben. Mit tausend Fäden ist das System des Ultramontanismus mit der römischen Kirche verkettet, in traditioneller Jesuitenhaftigkeit verbirgt es sich in jedem Winkel der Kirche. Wir müssen es wie den zappelnden Maulwurf nur herausholen aus den modernden Löchern, an dem hellen Sonnenlicht stirbt es von selbst wie sein samtschwarzer Kollege in der Erde.

Um das in diesem Buche gebotene Material auch möglichst nutzbringend zu verwerten, ist besonders Bedacht darauf genommen worden, nur Zuverlässiges zu bringen. Im Kampfe gegen den Ultramontanismus braucht man erprobte Waffen und es war ein besonderer Zweck bei der Abfassung des Werkes, Rednern und Schriftstellern, die sich der Aufklärung über den Ultramontanismus widmen, zuverlässiges Material an die Hand zu geben.

Wir haben daher vielfach die Anschauungen der Gegner in wörtlichen Zitaten wiedergegeben.

Manche interessante Anschauung in kirchenrechtlichen Fragen wurde uns in den kirchenrechtlichen Vorlesungen an dem Priesterseminar zu Eichstätt vorgetragen, die von einer anerkannten kirchenrechtlichen Autorität, Prälat Dr. J. Hollweck, gegeben wurden.

In den Lehrbüchern, wie auch in den Vorlesungen an den Universitäten tritt das spezifisch Ultramontane nicht so sehr in den Vordergrund, als wie es bei dem intimeren Charakter der Vorlesungen der Eichstätter Studienanstalt der Fall ist. Dort wird der echte, unverfälschte Ultramontanismus gelehrt. Professor Hollweck ist von Pius X. zur Mitarbeit an der Kodifikation des kanonischen Rechtes nach Rom berufen worden, seine Anschauungen müssen also wohl des Papstes Wohlgefallen gefunden haben.

Gleichzeitig mit mir hörte diese kirchenrechtlichen Vorlesungen auch Seine Königliche Hoheit Prinz Max von Sachsen. Es mag diese Tatsache nicht uninteressant sein, zu wissen, daß der Sproß des Hauses Wettin — dem doch einmal hohe kirchliche Ämter nicht verschlossen bleiben können — in so prononciert ultramontanen Anschauungen unterrichtet und ausgebildet wurde. Vielleicht hat man seitens der Kurie absichtlich gerade die Eichstätter Studienanstalt dazu ausersehen. Da hier der Ultramontanismus im Extrakt doziert wird, so durfte man auch hoffen, aus dem schmucken Offizier einmal einen „Priester nach dem Herzen Roms" zu schaffen. Und darum ist es der Kurie bei den fürstlichen Theologen ja einzig zu tun.

Bei dem Prinzen Max hat die Kurie allerdings eine Enttäuschung erlebt. Seine Charakterisierung der Brutalität, der Despotie, der Unehrlichkeit und Fälschungsmanöver der Päpste gegenüber der orientalischen Kirche läßt sich vielleicht damit erklären, daß Prinz Max eben durch diese abschreckenden ultramontanen Theorien so angeekelt wurde, daß er es sich nicht versagen konnte, seiner ehrlichen Entrüstung über die Praxis des Ultramontanismus an einem drastischen Beispiel Ausdruck zu geben.

Mit großem Eifer schrieb Prinz Max — ich saß gar manchmal neben ihm auf der Bank des Hörsals — diese ultramontanen Lehren in sein Kollegheft — ahnungslos, daß auch er einmal zu den Opfern des Ultramontanismus zählen werde und daß auch auf seinem Grabmal der wissenschaftlichen Tätigkeit die vielsagenden Worte stehen würden: Laudabiliter se subiecit.

Man muß den Ultramontanismus in seiner ganzen Macht kennen, dann findet man die Niederlage des Prinzen Max erklärlich.

Aber ein „Quousque tandem“ ist hier angebracht — wie lange noch sollen wir ruhig zusehen, wie die römischen Machtansprüche darauf abzielen, inmitten der Blüte unserer Kultur ein neues Mittelalter zu schaffen?

Dagegen müssen wir uns wenden. Und es ist hoch erfreulich, daß allmählich auch in katholischen Kreisen die Anschauung durchdringt: Die Bekämpfung des Ultramontanismus ist ein Segen für die katholische Kirche, denn wenn sie von ihm sich befreit, kann sie als religiöser Faktor auch unserer Kultur zum Segen gereichen.

Berlin-Südende, März 1911.

J. Leute,
ehem. kath. Pfarrer.

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung der Kirche und ihr Stifter Jesus Christus.

1. Die juridische Natur der Kirche.

Rom hat seine Machtansprüche auf einem philosophischen System aufgebaut. Darnach ist die Kirche eine vollkommene Gesellschaft (societas perfecta), da sie alle die Merkmale derselben hat, ein einigendes Band für eine Vielheit von Menschen, ein gemeinsames Ziel, entsprechende Mittel, um dieses Ziel zu erreichen usw. Mit einem kühnen Saltomortale wird aber nun gleich die These aufgestellt:

Die Kirche ist die höchste Gesellschaft.

Ihr Zweck sei der höchste, den es auf Erden geben könne, die Seelen zur Wiedervereinigung mit Gott zu führen und das Reich Gottes zu vollenden.

„Wie das Ziel, das die Kirche anstrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über jede andere.“ (Encyklika Leo XIII. Immortale Dei vom 1. Nov. 1885.)

Als societas suprema ist die Kirche zu gar keiner andern Gesellschaft geordnet oder untergeordnet, sie steht über allen andern Gesellschaften. Damit ist bereits ihre Suprematie über den Staat ausgesprochen. Der Staat hat nur die Aufgabe, die zeitlichen Verhältnisse der Menschen zu ordnen, diese Aufgabe kann aber mit der Aufgabe der Kirche in gar keiner Weise verglichen werden. Es ist eine irdische, menschliche Aufgabe, während die Aufgabe der Kirche eine ewige, göttliche ist. Wie der Mensch zu Gott, so ist der Staat zur Kirche geordnet.

Gegen die Souveränetät der Kirche im allgemeinen wird eingewendet, man könne doch keinen „Staat im Staate“ zulassen. Auch der Staat betrachtet sich seinerseits als societas perfecta und die Interessen-

gleichheit auf den verschiedenen Gebeiten müsse zu allerhand unangenehmen Reibereien führen. Hierauf antwortet das katholische Lehrsystem, es sei eben nicht richtig, daß Staat und Kirche zwei Gesellschaften mit gleichen Zielen seien, sondern die Zwecke seien ganz und gar verschiedene. Es könne daher nie von einem „Staat im Staate" die Rede sein, jede Gesellschaft habe ihre eigene Rechtssphäre und ihren Interessenkreis und nur die verblendeten Leidenschaften der Menschen seien Schuld daran, daß man sich Übergriffe erlaube und die Interessen der andern Gesellschaft störe.*) Nicht die Disharmonie der Zwecke verursache solche Widerwärtigkeiten, sondern die Fehler und Leidenschaften der Menschen.

Ergibt sich aus dieser Voraussetzung, daß die Kirche den Rechtsanspruch erhebt, als höchste Gesellschaft auf Erden angesehen zu werden, so folgt mit Naturnotwendigkeit weiter daraus, daß sie auch für ihr kirchliches Recht die erste Autorität in Anspruch nimmt.

„Unter dem konstitutiven Recht der Kirche versteht man den Komplex der Gesetze, wodurch Christus die Kirche als Ganzes betrachtet, begründet und ihre Verfassung bestimmt hat." (K. K.)

Schrift und Tradition sind die Quellen, auf die sich das kirchliche Recht stützt. Dabei wird der Begriff Tradition in geschichtlicher Hinsicht so gedehnt, daß eben alles, was einmal in der Kirche eingeführt wird, von da an als „Tradition" zu gelten hat. Irgend ein Anspruch eines Kirchenvaters läßt sich ja doch zur Begründung auftreiben, wenn man schließlich auch nur sagt, die Lehre sei implicite in diesen Schriften enthalten. Die Kirche hat es meisterhaft verstanden, durch das Gleichnis von der sich erst öffnenden Rosenknospe ein Beispiel heranzuziehen, wie sich in ihr alles erst entwickle. Auch die künftigen Dogmen und Rechtsansprüche sind also in nuce bereits gegeben.

Auf diese Weise wird der Katholik dazu erzogen, daß er alles, was von Rom kommt, einfach als Ausfluß der höchsten göttlich-menschlichen Gewalt hinnimmt. Bei allen Fragen des Rechtes, der Disziplin, wie der Lehre, steht immer im Hintergrund die Begründung: Gott hat das so gewollt. Und diesem Argument beugt sich jeder Katholik, ohne weiter zu ergründen, ob dieser Behauptung auch die tatsächliche Wirklichkeit entspreche. Hierin liegt eine große Gefahr für die Kultur. Der Katholik kommt durch die

*) Ein derartiger Übergriff war ohne Zweifel die Borromäus-Enzyklika Pius X., in welcher der römische Pontifex sich die gröbsten Beschimpfungen der in Ruhe und Frieden lebenden Protestanten durch Schmähung der Reformation und der Reformatoren gestattete. (28. Mai 1910).

stete Hervorkehrung der „Stellvertretung Gottes" durch den Papst schließlich dazu, daß er alle päpstlichen Erlasse unbesehen als Ausfluß göttlicher Offenbarung hinnimmt. (Siehe Borromäus-Enzyklika.)

Es ist ein beliebtes Schlagwort der Volksredner, auf das Bibelwort hinzuweisen, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen. An die Stelle Gottes tritt nun dessen Stellvertreter, der Papst. So hat man es mit einem kleinen Syllogismus zuwege gebracht, daß der Papst eben als der allmächtige Herr der Erde aufgefaßt wird, dem alle Souveräne zu Füßen liegen müßten.

Der Gehorsam gegen die Kirche ist eine höhere Pflicht, als der Gehorsam gegen den Staat. Kirchenrecht geht vor Staatsrecht. Im Konfliktsfall muß der Katholik der Kirche gehorchen, wenn er sich dadurch auch Nachteilen seitens des Staates aussetzt. So soll also das kirchliche Recht unsere ganze Gesellschaftsordnung beherrschen: das ist der erste Machtanspruch Roms, den wir zurückweisen müssen. Es ist der Beweis nicht erbracht, daß Gott — das heißt wohl, Jesus, der Stifter des Christentums, — das katholische Kirchenrecht zum höchsten Gesetz der Welt erhoben hat, dem sich alle Geborenen unterwerfen müssen.

Der Syllabus verdammte den Satz: Beim Konflikt der Gesetze der beiden Gewalten geht das staatliche Recht vor. (prop. 24: In conflictu legum utriusque potestatis jus civile praevalet.)

Sägmüller, der Tübinger katholische Kirchenrechtslehrer, sagt in „Kirche und Staat" (Stuttgart 1909) S. 8:

„Den bestehenden Gesetzen der Kirche sind alle ihre Glieder unterworfen, auch Könige und Kaiser. Anderseits haben alle Glieder der Kirche, auch der Papst, den Bürgerlichen Gesetzen Gehorsam zu leisten. Doch ist dieser Gehorsam kein unbeschränkter. Wenn das staatliche Gesetz dem göttlichen direkt und klar widerspricht, dann ist passiver Widerstand nicht bloß erlaubt, sondern Pflicht. „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." (Apostelg. 5, 29.) Damit ist, da die Kirche Richterin über das Sittliche und Unsittliche ist, auch eine gewisse Superiorität der Kirche über den Staat ausgesprochen."

2. Jesus und die katholische Kirche.

Man würde sich vergeblich bemühen, von der katholischen Kirche einen Beweis dafür zu verlangen, daß sie in der Tat die höchste Gesellschaft auf Erden sei. Das Lehrsystem hat nur die eine Antwort: Christus hat es so gewollt. Wie einst unter Gottfried von Bouillon

der Ruf „Gott will es" zum Kreuzzug gegen die Sarazenen aufforderte, so durchzieht der Satz „Christus hat es gewollt" die ganze philosophische Beweisführung der kirchlichen Vorrechte.

Christus habe die Kirche gegründet und zwar speziell die katholische. Er hat Apostel und Jünger um sich gesammelt, ihnen bestimmte Gewalten gegeben, ihnen eine Mission erteilt, von diesen Gewalten Gebrauch zu machen und damit legte er indirekt allen Menschen die Pflicht auf, in diese von ihm gegründete Kirche einzutreten: Das ist in wenigen Worten die Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche.

Seiner Kirche habe Christus die Unvergänglichkeit verheißen. (Mt. 24, 14; 28, 20.) Unveränderlich in ihrem Wesen, könne die Kirche auch niemals in ihrem Glauben alteriert werden. Damit sei sie unfehlbar.

„Diese Unfehlbarkeit hat Christus, der die Wahrheit selbst ist, seiner Kirche verheißen; er hat uns angewiesen, überall der Kirche zu folgen, ihrem Ausspruch unser Urteil zu unterwerfen; er selbst würde uns in Irrtum führen, wenn die Kirche irren, also in Irrtum fallen könnte."*)

Ist die Kirche göttlichen Ursprungs und der Himmel das Ziel der Menschen, so haben auch alle Menschen die Pflicht, sich durch die Kirche für diese Ewigkeit retten zu lassen. Ohne die aktive Gemeinschaft mit der Kirche sei es nicht möglich, selig zu werden. Extra ecclesiam nulla salus — außerhalb der Kirche gibt es keine Seligkeit. Christus habe nicht mehrere Kirchen gestiftet, sondern nur die eine katholische. Darum sei die Zugehörigkeit zu ihr die Bedingung, um das Heil seiner Seele zu wirken.

Diesen d o g m a t i s c h e n Ansprüchen entsprechen nun auch die j u r i s t i s c h e n. Diese besagen, Christus habe die Kirche auch mit zeitlichen Machtmitteln ausgestattet, damit sie ihre Ziele erreichen könne.

Christus habe seine Religion nicht hinterlassen in der Form eines philosophischen oder theologischen Systems, sondern als eine äußere sichtbare Anstalt und den Eintritt in dieselbe allen zur Pflicht gemacht. Christus fordert nicht nur inneren Glauben an seine Lehre, sondern auch äußeres Bekenntnis derselben vor den Menschen. Er ordnete eine eigene äußere Form der Aufnahme in seine Kirche an, und den Gebrauch äußerer Mittel, um den Zweck zu erreichen. Alle seine Bekenner müssen getauft sein, alle müssen von dem Brote essen, das er uns hinterlassen hat. Christus ordnet ein Lehramt und eine Leitungsgewalt in seiner Kirche an und verpflichtet seine Anhänger zum Glauben und zum Gehorsam diesen gegenüber.

*) Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1905 S. 25.

Es sei nun eine innere Notwendigkeit, daß Christus seiner Kirche auch die ä u ß e r e n M a c h t m i t t e l verliehen habe. Denn die Staatsgewalten könnten der Kirche ja einmal die notwendigen Mittel versagen, dann wäre sie rechtlich ausgeschlossen. Dann könne der Staatsbürger auch nicht mehr verpflichtet werden, ihr anzugehören, ihre ganze Existenz könne gefährdet werden, wenn sämtliche Staaten sich vereinigten, der Kirche die Mittel zu versagen.

Hätte Christus die Kirche zwar als societas suprema gewollt, ihr aber nicht gleich auch die nötigen Mittel verliehen, dann könnte das nur darin seinen Grund haben, daß er es nicht konnte oder nicht wollte. „Das erste ist ohnehin absurd, im letzteren Fall hätte er für seine Kirche schlecht gesorgt, das kann aber nicht angenommen werden."

Vielmehr gilt die Thesis: „Christus hat seiner Kirche tatsächlich die hinreichenden Mittel zum Zweck gegeben, d. h. sie unabhängig von jeder menschlichen Gesellschaft gemacht."

Beweis: Christus hat in seiner Kirche eine leitende Autorität eingesetzt, den Trägern derselben hat er unter Hinweis auf seine Machtvollkommenheit den Auftrag gegeben, ohne Abhängigkeit von Fürst und Staatsgewalt, das Evangelium in der ganzen Welt zu verkünden. Daraus folgt, daß Christus für den rechtlichen Bestand seiner Kirche keinerlei Genehmigung oder rechtlich notwendige Mitwirkung einer andern Gewalt gewollt hat. Denn er sagt davon gar nichts; wenn er aber gewollt hätte, daß die Kirche von einer weltlichen Gewalt abhängig sei, hätte er sagen müssen.

Mit dieser Logik kann man a l l e s beweisen. Man kann sagen: Wenn Christus die Unfehlbarkeit des Papsttums nicht gewollt hätte, — hätte er es sagen müssen; wenn er die weltlichen Ansprüche des Papsttums verdammt hätte, — hätte er es sagen müssen. Es ist sehr einfach, zu dozieren, Christus habe die h e u t i g e „Kirche" gestiftet, er hätte es sonst sagen müssen, daß er d i e s e Kirche nicht meine.

In den ersten christlichen Jahrhunderten stand man doch Jesu und den Aposteln noch am nächsten, man konnte ihre Lehren genau rekonstruieren, aber nirgends findet sich auch nur eine Spur von einer Berufung auf Jesus und die Apostel als Kronzeugen für die weltlichen Machtansprüche. In den ersten christlichen Jahrhunderten war die hierokratische Lehre, d. h., daß Rom Anspruch auf ein irdisches Reich habe, überhaupt unbekannt. Ganz allmählich entwickelte sich erst diese Lehre, da die römischen Bischöfe schlau genug waren, alle Gelegenheiten aus-

auszunützen, um ihr Ansehen und ihre Macht anderen gegenüber zu stärken. Erst als der Papst den irdischen Nutzen des Kirchenstaates praktisch kennen gelernt hatte, schuf man die „Lehre" von der gottgewollten Notwendigkeit des Kirchenstaates und preßte man die Aussprüche der Bibel, die eben das Gegenteil enthielten. So ist das ganze theologische Lehrsystem, das den Kirchenstaat und die kirchliche Organisation des Ultramontanismus auf Jesus zurückführt, ein gekünsteltes Machwerk. Jesus hat die christliche Religion begründet, aber nicht das irdisch-weltliche Machtsystem der römischen Kirche. Das sieht man überall ein, nur nicht in Rom. Dort empfindet man es am peinlichsten, wenn man die Frage untersucht, ob das Papsttum als solches von Christus gewollt, d. h. gestiftet sei. Papsttum — Christentum — römische Kirche, das alles wird beliebig gebraucht, um dessen Stiftung durch Jesus zu erweisen.

Es ist eine beliebte Täuschung der katholischen Religionslehre, daß sie den Gläubigen vormacht, Christus habe die römische Kirche „gestiftet". Naive Seelen fassen das in der Tat so auf, als habe Jesus selbst die Organisation der Kirche bis herunter zum Dorfkaplan und Klosternovizen entworfen und den Aposteln aufgetragen, eine solche Kirche zu errichten. Das ist der Volksglaube.

Anders bei den Gelehrten. Die katholischen Bibelforscher sind so gut wie die protestantischen im Stande, die zweifelhafte Echtheit der Hauptstelle Matth. 16, 18 (Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen) zu erkennen. Sie wissen ebensogut, daß der griechische Ausdruck für „Kirche", den Jesus gebraucht haben soll, erst einer späteren Zeit angehört. Aber die Katholiken sind gezwungen, die Lehre von der Echtheit durch dick und dünn zu verteidigen. Hier ist ein Fall, an dem man die Gebundenheit des katholischen Forschers klar erkennen kann. Der katholische Forscher darf die Stelle gar nicht auf ihre Echtheit prüfen. Tut er es dennoch, wie Professor J. Schnitzer es in seiner Schrift „Hat Jesus das Papsttum gestiftet" unternimmt, so kommt er sofort in den Verdacht der Ketzerei und die ganze ultramontane Presse ergeht sich in einem Klagegeschrei gegen den verruchten „Angreifer des Papsttums". So liegen die Dinge eben in Wirklichkeit. Schnitzers Schrift ist rein objektiv gehalten. Er ist nicht voreingenommen gegen das Papsttum. Er reiht alles nebeneinander, was sich über die angebliche Stiftung des Papsttums durch Jesus sagen läßt und was seit der ältesten Zeiten dazu gesagt worden ist. Schnitzer kommt zu dem durchaus zwingenden Resultat: Die Stifung des Papsttums durch Jesus kann nicht bewiesen werden. Die angeblichen Beweise Roms halten der modernen Bibelkritik nicht Stand.

Trotz dieser wohltuenden Objektivität der Schrift Schnitzers wird Rom seinen üblichen Machtspruch fällen: Die Schrift muß auf den Index, weil sie die Stiftung des Papsttums durch Jesus als Legende charakterisiert. Nach dem bisherigen Gang der römischen Dogmengeschichte wäre es gar nicht so undenkbar, daß die Stiftung des Papsttums durch Jesus Christus auch einmal als Dogma erklärt würde. Die dogmatische Definition muß dann als Ersatz für die Beweisbarkeit eintreten, bei historischen Dingen freilich ein gewagtes Experiment. Aber ohne solche Hilfsmittel kann der Ultramontanismus sein System nicht halten, es fehlt ihm die Grundlage der realen Tatsachen. Diese werden erst hintennach so zurechtgelegt, daß sie in das System passen, statt daß man das System dem Gang der historischen Ereignisse anpassen würde. Wir stehen hier also vor einer prinzipiellen Sache. Der Ultramontanismus sagt nicht: „was hat Jesus gesagt oder getan?" sondern: „was muß Jesus gesagt haben, damit unser System nicht zusammenfällt?"

Die Rückkehr zu Jesus, den Aposteln, zum Urchristentum wäre die entschiedenste Verurteilung des ultramontanen Systems, weder Jesus, noch die Apostel, noch die Urchristen waren ultramontan im heutigen Sinne.

Zweites Kapitel.

Die Gewalt der Kirche in Bezug auf das Zeitliche.

Die Hierarchie war sich dessen von Anfang an bewußt, daß sie nicht als rein geistige Gesellschaft existieren könne. Sie bedurfte unbezweifelt einer starken Nachhilfe seitens der weltlichen Gewalt, um sich Autorität und Geltung zu verschaffen. Dankbar nahm die Kirche auf diesem Gebiete jede ihr von dem Staate gewährte Hilfe in Anspruch, betrachtete diese Hilfe als etwas Selbstverständliches, ja Pflichtgemäßes und bildete diese Theorien zu einem eigenen System aus. Im Laufe der Jahrhunderte hat die Kirche dann genug Staaten gefunden, die sich diesen Ansprüchen unterwarfen und so hat sich historisch die Lehre von der Gewalt der Kirche auch über das Zeitliche entwickelt.

Den Höhepunkt dieser Lehre — insoweit deren praktische Anwendung in Frage kommt, hat die römische Kirche längst überschritten.

Ein Staat um den andern emancipiert sich von der Kirche. Ist erst vor ein paar Jahren Frankreich auf eine reinliche Scheidung eingegangen, so steht jetzt Spanien vor diesem Programm.

Theoretisch hält die römische Kirche aber an allen Ansprüchen fest, die sie im Mittelalter ausgeübt hat.

„Erst nachdem die Blütezeit des glaubensvollen Mittelalters vorüber und die christlichen Prinzipien an lebendiger Kraft im praktischen Leben verloren, fing man an, auch theoretisch den Vorrang der Kirche vor dem Staate zu begründen und zu fixieren. Daß geistliche und weltliche Macht, jede auf ihrem Gebiete, selbständig und unabhängig sei, hatte man nie geleugnet, dabei aber stets die Superiorität der Kirche als etwas Selbstverständliches festgehalten und praktisch gehandhabt. Man hatte stets in dem Glauben gelebt, daß zwar der Staat sein eigenes Gebiet habe, daß aber dieser zugleich dem höchsten Zweck des Menschen, der Erstrebung des ewigen Zieles, dienen müsse, wie überhaupt alles Irdische nur als Mittel zur Beförderung des Geistigen und zur Erreichung des Überirdischen zu betrachten sei. Beides stehe in Konnex, und daher könne die irdische Gewalt des Staates nicht als gänzlich unabhängig von der Kirche gedacht werden; jene müsse deshalb dieser auch in zeitlichen Dingen dienstbar sein." (Heiner, Katholisches Kirchenrecht, 1893. Bd. 1. S. 269.)

Schwierigkeiten entstanden natürlich gleich, sobald die Kirche daran ging, den Kreis der ihr zustehenden Gewalten zu ziehen. Es wurde ihr schwer, den Kreis etwa auf das Maß zu beschränken, das sie in der ersten Christenheit hatte. Das Bewußtsein, jahrhundertelang die Beherrscherin des Abendlandes gewesen zu sein, vermochte sie nur schwer dazu zu bringen, ihre Ansprüche auf ein bescheidenes Maß zu reduzieren. Ihre Begriffe sind daher von einer beispiellosen Dehnbarkeit und niemals wird Ruhe und Friede in einem Staate sein, der nicht von sich aus bestimmt, welche Rechte er der Kirche zugestehen mag.

Die extremste Richtung, welche der Kirche eine potestas directa in temporalia, eine unmittelbare Gewalt über alles Zeitliche, zusprach, konnte sich nicht halten. Es waren nur einige mittelalterliche Theologen, (so Augustinus Triumphus, gest. 1320; Alvarus Pelagius, gest. 1340), welche der Glanz der herrschenden Kirche verwirrte. Die kirchliche Praxis hat dieses weitgehende System mit Recht abgelehnt.

„Gott hat dem Papst nicht die Vollmacht verliehen, die Welt auch im Zeitlichen zu regieren, so daß die weltlichen Regenten von ihm ihre Macht erhielten. So allgemein auch der Herr die Binde- und Lösegewalt ausspricht (was immer du binden und lösen wirst), so versteht

sich doch von selbst die Beschränkung: „was zum Zweck der Kirche gehört". (Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch S. 69.)

Für ungenügend befunden wird dagegen das System der potestas directiva, wornach die Kirche bloß eine direktive, keine koaktive Gewalt der weltlichen Autorität gegenüber hat. Hier dürfte sie nur durch ihr Lehramt, ihre Mahnungen und Gebote die Gewissen der Völker und Fürsten aufklären. Sie hätte aber keine Mittel an der Hand, auch den Gehorsam zu erzwingen.

„Dadurch würde die Kirche prinzipiell der ja nicht unmöglichen Gewissenlosigkeit oder Gewalttätigkeit der Machthaber gegenüber wehrlos gemacht und zum Dulden verurteilt. Freilich fällt ihr diese Rolle nicht selten tatsächlich ohnedies zu, weil sie durch Anwendung ihrer Strafmittel sehr häufig ihre Lage nur noch mehr verschlechtern würde." (Hergenröther-Hollweck, S. 70.)

Die jetzige Lehre hat sich — seit Kardinal Bellarmin, dem aber die Einführung der Begriffe anfangs so sehr verübelt wurde, daß seine Bücher auf den Index kamen — den Begriff einer indirekten Gewalt der Kirche (postestas indirecta in temporalia) zurechtgelegt.

„Unmittelbares Objekt der kirchlichen Gewalt ist die Regierung der Gläubigen in der natürlichen Ordnung. In weltlichen Dingen und zu weltlichen Zwecken hat die Kirche keine Gewalt. Nur indirekt und de consequenti hat die Kirche auch das Recht, über zeitliche Dinge zu entscheiden, insoweit dieselben nämlich von Bedeutung sind für die Erreichung des ewigen Zieles, insoweit sie also zum Zweck der Kirche geordnet werden können und nach Gottes Willen geordnet werden müssen." (Hergenröther-Hollweck, S. 70.)

Die Ansprüche der Kirche lassen sich hiernach in zwei große Gruppen teilen. Einmal in solche, die vermöge ihrer übernatürlichen Eigenschaften und Ziele anerkanntermaßen ihr zustehen, und in solche, welche nur Mittel zum Zweck der besseren Erreichung des Zieles sind, ihr an und für sich nicht gehören.

Zur ersten Gruppe gehört die kirchliche Gesetzgebungsgewalt in religiösen Dingen. Es kann nicht Sache des Staates sein, die Gesetzgebung der Kirche zu kontrollieren, die sich auf Glaubenssachen bezieht, ebensowenig solche Verordnungen, die sich auf dem Gebiet der Sittenlehre, des Kirchenregiments usw. bewegen. Vorausgesetzt natürlich, daß diese Vornahmen sich wirklich auf das religiöse Gebiet beschränken.

Es kann dem Staate auch gleichgiltig sein, ob und inwieweit die Kirche eine Zwangsgewalt anwendet, um ihren Anordnungen Gehör zu

verschaffen, wenn die Zwangsmittel sich auf rein geistigem Gebiete bewegen.

Sonach hat die Kirche ziemliche Freiheit in Ordnung ihrer Gesetzgebungsgewalt, der richterlichen und der Zwangsgewalt. Hierin muß man der Kirche freie Hand lassen. Man darf aber auch den Staat nicht zwingen, seine Gewalt zur Durchführung der kirchlichen Ansprüche zu gebrauchen.

So ist es nicht Sache des Staates, diejenigen, welche ein Dogma verwerfen, vor den geistigen Maßnahmen der Kirche zu schützen. Ebensowenig aber darf der Staat die Untertanen zwingen, ein Dogma anzunehmen. Auf dem Gebiet der Moral wäre es ebensowenig Sache des Staates, etwa den Besuch der Messe (Schulmesse) vorzuschreiben. Noch weniger darf der Staat in das kirchliche Rechtsverfahren eingreifen, soweit es nicht die bürgerlichen Interessen der Untertanen berührt.

Im letzteren Falle sind eben die „gemischten" Fälle gegeben, über die wir weiter unten bei Besprechung des prinzipiellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu reden haben. Vorher besprechen wir die der Kirche in Ansehung ihrer übernatürlichen Qualitäten zustehenden resp. geforderten Ansprüche, über die Menschen Gewalt zu haben. Das sind die gesetzgebende, die richterliche und die Zwangsgewalt.

I. Die Gesetzgebungsgewalt der Kirche.

Ist die Kirche eine societas perfecta, dann hat sie auch die Gesetzgebungsgewalt im eigentlichen Sinn, d. h. sie kann ihren Mitgliedern obligatorio modo die Mittel vorschreiben und diese sind gehalten, ihre Anordnungen als wirkliche Gesetze zu betrachten.

Es wird dagegen eingewendet: Die Kirche ist in ein Staatswesen eingetreten, das sie wohl nach langem Kampf anerkannt, aber zugleich die Gesetzgebung auf ihrem Gebiet beansprucht hat. Der römische Staat wurde im Abendlande schwächer und schwächer und nun maßte sich die Kirche, resp. der Papst mit der Zeit die Gesetzgebung an, das schwache Mittelalter mußte sich das gefallen lassen, als aber der Staat wieder erstarkte, hat er die Kirchengesetzgebung wieder an sich gerissen.

Diese Darstellung wird vom römischen Lehrsystem angefochten. Sie übersehe, daß die Kirche von Anfang an gegen die Eingriffe des

Staates protestiert habe. Dieser Einwand sei nur ein Versuch, die neuen Übergriffe der Staatsgewalt mit den alten Übergriffen zu rechtfertigen. Solche Eingriffe seien aber unberechtigt, denn man könne doch nicht den Kaisern das Recht zugestehen, in die Legislative der Kirche einzugreifen, dann könnten sie schließlich auch auf dem Gebiet der Glaubenslehre Anordnungen treffen, nicht nur in Disziplinarsachen. So wird gelehrt:

Die Kirche hat stets freie Gesetzgebung geübt:

1. Die Apostel haben nach allen Seiten hin die Gesetzgebung geübt, sie verordnen die Enthaltung von gewissen Speisen, verfügen über die Armenpflege, geben Anweisungen über das Kirchenregiment, setzen Bischöfe ein — das alles ohne Fühlung mit der weltlichen Gewalt, ja gegen deren ausdrücklichen Gebote, sie sterben schließlich für dieses Recht. Entweder haben die Apostel Christus den Herrn falsch verstanden oder sie sind wirklich frei gewesen in der kirchlichen Gesetzgebung. In ersterem Falle wären sie eben Opfer ihres Irrtums und ihrer Torheit gewesen, was aber nicht anzunehmen ist, quia absurdum.

2. Die Nachfolger der Apostel haben dreihundert Jahre lang ebenso wie diese die Gesetzgebung gehandhabt. Daß der Staat für die Durchführung dieser Gesetze nicht seinen Arm geliehen hat, hat auf deren Rechtsgiltigkeit keinen Einfluß.

3. Das ist auch nicht anders geworden, als durch das Edikt Konstantins die Kirche frei wurde. Freilich hat sich die Kirche jetzt vielfach die aufdringliche Sorge der Kaiser gefallen lassen müssen und viele von ihnen haben sich in die innersten Angelegenheiten der Kirche eingemischt, unter dem Vorwand des Schutzes und der Kirchengesetzgebung, aber keiner hat prinzipiell die kirchliche Gesetzgebung geleugnet.

4. Wenn der Staat im Mittelalter eine andere Stellung gegenüber der Kirche eingenommen, als heutzutage, ist dies nicht als Schwäche zu deuten: um das ganze Unterrichtswesen hat er sich gar nichts gekümmert, das war seine Schwäche. Die Kirche mußte Ablässe ausschreiben zum Bau von Brücken und Straßen, z. B. für Donauwörth. Der Staat war damals materiell schwach. Die Regenten vermochten bloß das Schwert zu führen, konnten nicht einmal ihren Namenszug ordentlich schreiben, höchstens den Anfangsbuchstaben mechanisch nachmalen. Die geistige Bildung lag ganz in den Händen des Klerus. Karl der Große mußte einen Geistlichen zu seinem Kanzler nehmen. Die Laien kümmerten sich nicht viel um geistige Bildung.

II. Die Richtergewalt der Kirche.

1. Teil. Das kirchliche Zivilrecht.

a) Kompetenz und Prinzipien.

Die kirchliche Richtergewalt besteht nach der Lehre darin, daß die Kirche das Recht hat, alle in bezug auf ihre Gesetze sich erhebenden Zweifel zu lösen, die entstehenden Streitigkeiten definitiv und ohne Intervention einer andern Gewalt zu schlichten, so daß ihre Urteile wirkliches Recht zwischen den Parteien schaffen.

Die Richtergewalt gilt als in der Legislativgewalt eingeschlossen. „Ausdrücklich wurde aber auch diese potestas judiciaria über die Glieder der Kirche ihren Vorstehern übertragen (Matth. 16, 19; 18, 18), von den Aposteln tatsächlich zur Anwendung gebracht (1. Kor. 5, 3—5; 2. Kor. 10, 6; 13, 2 und 10. 2. Thess. 3, 10 ff. 1. Tim. 1, 10) und deren Ausübung ihren Nachfolgern befohlen (1. Tim. 5, 19 f; Tit. 2, 15) und von der Kirche in allen Perioden der Geschichte für das ihrer Kompetenz unterworfene Gebiet festgehalten und faktisch gehandhabt, ja, seit Konstantin sogar auf viele weltliche Sachen ausgedehnt.“*)

Mit Befriedigung weist das ultramontane System auf die Vorschrift des Apostels (1. Kor. 6, 1) hin, die Christen sollten in ihren Zivilstreitigkeiten nicht den heidnischen Richter, sondern ihre kirchlichen Vorgesetzten zur Entscheidung anrufen. Diese hätten dann als Schiedsrichter zu fungieren. In den kirchlichen Angelegenheiten hatten sie aber die Stellung wirklicher Richter.

Konstantin d. G. stellte es den Christen frei, in Zivilstreitigkeiten den Bischof um Entscheidung anzugehen. Das war das Ideal des ultramontanen Staates. Der Entscheidung des Bischofs wurde auch zivilrechtliche Giltigkeit zugesprochen. Später hatte der Bischof sogar das Recht, die Sache zu entscheiden, wenn auch nur eine Partei ihn anrief. Es war einerlei, ob die Sache vor einem weltlichen Gericht anhängig war oder nicht. Dieses hatte bei einem bischöflichen Erkenntnis die Sache als erledigt zu betrachten. Daß darin eine ungeheure Bevorzugung der Christen lag, liegt auf der Hand. So erscheint der Bischof als Delegierter staatlicher Gerichtsbarkeit. Allerdings vermochte das kirchliche System keine Belege aus der ältesten Zeit beizubringen, daß in den ersten Christenzeiten diese Rechte auf Grund apostolischer Anordnung geübt wurden. Die Tradition beginnt erst mit Konstantin. Die Lücke in der Zurückführung der Gewalt [illegible] die Apostel und Christus hindert

*) Heiner, Katholisches Kirchenrecht, Paderborn 1909. Bd. II S. 6.

den Ultramontanismus aber nicht, die Gewalt jetzt als eine gottgewollte hinzustellen.

Für die Kleriker galt die Vorschrift, sie dürften ihre Streitigkeiten unter sich nur vor den Bischof bringen. Daran hält man heute noch fest. Die Rechtssachen der Bischöfe werden von den Synoden entschieden, wichtigere Angelegenheiten von dem Papste. Auch Laien durften die Kleriker nur vor dem geistlichen Gericht verklagen. Der klagende Geistliche aber mußte sich, wenn er gegen einen Laien vorging, an das weltliche Gericht wenden.

Auch das mittelalterliche Kirchenrecht hat das anerkannt. Von der Zeit der Karolinger ab gingen die Ehesachen, Testaments- und Klagesachen der Witwen- und Waisen, alle Armensachen, beeidete Verträge und Rechtsgeschäfte, die Fälle von Rechtsverweigerung durch den weltlichen Richter an die geistlichen Richter über und dies wurde im Dekretalentrecht zu einem förmlichen System ausgebaut.

Mit der Entwicklung des Staates ging die Emanzipierung von der kirchlichen Allgewalt Hand in Hand. Der Staat besann sich darauf, daß er fast alle seine Rechte der Kirche ausgeliefert hatte und er forderte eines um das andere zurück. Das mußte natürlich viele Konflikte schaffen, da die Kirche sich stets auf das Herkommen berief und das Eingreifen des Staates in die hergebrachten Zustände als gottloser Frevel hingestellt wurde.

Prinzipiell beansprucht die Kirche als Gegenstand ihrer richterlichen Kompetenz: Die ihrer Natur nach kirchlichen Angelegenheiten (causae spirituales), Ehesachen, soweit sie das Eheband betreffen, Rechtssachen in bezug auf geistliche Pfründen und geistliches Vermögen, Streitigkeiten über das Patronatsrecht, Kirchenvermögen, Begräbnis, Zehnten, Baupflicht, Rechte der Pfarrer und anderer kirchlicher Personen, (ebenso alle Strafsachen der Kleriker und die Delikte der Laien gegen die kirchlichen Strafgesetze).

Schon früher begann der Kampf gegen die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. In England schon im Jahre 1164 in den Beschlüssen von Clarendon. In Frankreich begann man damit im 14. Jahrhundert, doch waren noch zwei Jahrhunderte später die meisten Sachen in den Händen der Kirche. In den geistlichen Gebieten Deutschlands herrschte der Zustand der kirchlichen Gerichtsbarkeit bis zur Säkularisation. Erst diese machte dem mittelalterlichen System ein Ende. Die weltlichen Gebiete hatten schon in früheren Jahrhunderten die kirchliche Gerichtsbarkeit zu beschränken begonnen, so Österreich und Bayern. Die Auflösung des Reiches 1806 machte auch der kirchlichen

Herrlichkeit ein Ende, wenn sich auch namentlich in Österreich eine gewisse Abhängigkeit von den bisherigen Anschauungen noch bis auf den heutigen Tag erhielt.

In Konfliktsfällen gilt als Regel: Wird ein Übereinkommen zwischen Staat und Kirche nicht geschaffen, um die Fälle ein für allemal zu regeln, so binden die kirchlichen Urteile vor denen des Staates, entweder weil die Sache an sich eine kirchliche ist oder doch das kirchliche Interesse ein höheres Gut darstellt.

„Wo der Staat zur Durchführung der kirchlichen Entscheide seinen Arm leiht, muß er deren Rechtmäßigkeit voraussetzen und ist nicht berechtigt, in eine Rekognition der Sache einzutreten. Um den Preis der Selbständigkeit ihrer Gerichte kann die Kirche die staatliche Mitwirkung nicht erkaufen. Ferner ist der Staat nicht berechtigt, kirchliche Rechtssachen irgendwie, z. B. durch appellatio tamquam ab abusu, vor sein Forum zu ziehen oder Widerspenstigkeit gegen die kirchlichen Entscheidungen bei den Betroffenen*) zu unterstützen. Darin läge eine frivole Verletzung der Kirche."**)

Heute übt die Kirche ihre zivile Gerichtsbarkeit nur mehr in geringem Umfang aus. Seit Einführung der Zivilehe kann die Kirche die Ehesachen nur mehr mit Giltigkeit für das kirchliche Forum aburteilen, die Streitsachen der Kleriker mit Laien finden ausnahmslos vor den weltlichen Gerichten ihre Erledigung. Auch den privilegierten geistlichen Gerichtsstand der Kleriker erkennt der Staat nicht an und zieht die Vergehen der Kleriker rücksichtslos vor seine Gerichte.

Meistens sind es nur Vermögens- und Kompetenzstreitigkeiten der kirchlichen Personen untereinander, welche der Staat den Ordinariaten zur Erledigung überwiesen hat. Im übrigen ist der Alp der kirchlichen Gerichtsbarkeit von der Menschheit genommen.

Ausgeübt wird die kirchliche Gerichtsbarkeit durch den Bischof. Er ist der ordentliche Richter in seiner Diözese sowohl in Zivilsachen, wie in Strafsachen. In der Regel delegiert er jedoch seinen Generalvikar (vicarius in spiritualibus generalis), dessen Erkenntnisse dieselbe Rechtskraft haben, als wären sie vom Bischof selbst ausgesprochen.

---

*) Der Staat darf also seine Untertanen nicht gegen kirchliche Erkenntnisse schützen, welche die häufig vorkommenden Friedhofsskandale hervorrufen oder welche die in gemischter Ehe lebenden Personen bedrängen. Ebenso gehört hierher die Inschutznahme derjenigen Geistlichen, welche die Ableistung des Modernisteneides verweigern und gegen die kirchliche Maßregelung den Schutz des Staates anrufen.

**) Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch S. 495.

Es kann daher niemals gegen den Entscheid eines Generalvikars an dessen Bischof appelliert werden.

An Stelle des Generalvikars ist in manchen Diözesen ein eigener Offizial für die Rechtssachen aus der Zahl der Domherren aufgestellt. Auch er bildet die Verkörperung des zuständigen Gerichts und er spricht im Namen des Bischofs.

b) Der kanonische Zivilprozeß.

Jahrhunderte lang wurde die Menschheit nach den Prinzipien des kirchlichen Rechtes behandelt. Die Kirche hatte ein ausgebildetes Rechtsverfahren, das auch die Grundlage für den gemeinen deutschen Zivilprozeß bis zum Erlaß der Zivilprozeßordnung vom Jahre 1877 bildete. Jetzt kommt nur mehr ein historisches Interesse in Frage.

Bei dem feierlichen Gerichtsverfahren war eine Klageerhebung vorgesehen. Diese konnte mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Bei dinglichen Klagen war eine Verjährungsfrist festgesetzt, die sich bis zu hundert Jahren erstreckte, persönliche Klagen verjährten in dreißig Jahren.

Der Beklagte wird vorgeladen und es beginnt ein Verhandeln zwischen den Parteien. Aus dem Beweisverfahren wollen wir nur einiges über die kirchlichen Zeugen hervorheben. Das kirchliche Recht verlangt zwei Zeugen, ausnahmsweise genügt ein Zeuge, wenn derselbe eine Amtsperson, z. B. ein Pfarrer ist. In einzelnen Fällen forderte das Gericht auch mehrere Zeugen, in Ehesachen sieben; mehr als vierzig Zeugen auf jeder Seite sollen nicht zugelassen werden.

Bemerkenswert ist hier die ungewöhnliche Bevorzugung des Pfarrers, dessen Zeugnis auch ohne weitere Zeugen ausschlaggebend ist. Einem übelwollenden Pfarrer gegenüber waren die Parteien machtlos. Er legte Zeugnis ab und darnach wurde die Sache entschieden.

Frei von der Zeugnispflicht sind Beichtväter; Abkömmlinge und Ahnen dürfen nicht zum Zeugnis gegeneinander zugelassen werden. Seitenverwandte, Verschwägerte, Braut- und Eheleute, Hausgenossen der Partei galten nur als bedingte Zeugen. Ihr Zeugnis galt nicht als voll. Eine schwere Feindschaft schloß vom Zeugnis aus. Die Aussagen Unmündiger galten nur als Indizien.

Ausgeschlossen von der Zeugnisablegung vor dem geistlichen Gericht waren Ungläubige, Häretiker, kirchlich Infame, die wegen eines Verbrechens verurteilt oder wenigstens angeklagt waren, und die Frauen.

Neben dem Eid der Zeugen waren auch Eideshelfer zuge-

lassen, welche die Glaubwürdigkeit des Schwörenden bekunden mußten. Das wurde namentlich in Ehesachen zur Anwendung gebracht.

War das Verfahren durch ein Urteil zum Abschluß gebracht, so war eine Appellation an die höhere Instanz vorgesehen.

Neben dem ordentlichen Verfahren gab es noch ein summarisches Verfahren, das ohne viele Formalitäten die Sache rasch erledigte. Gegenstände des summarischen Verfahrens sind: Streitigkeiten, welche sich aus Wahlen, Präsentationen, Stellenbesetzungen ergeben, ferner Zehntsachen, Ehesachen, endlich Streitigkeiten zwischen Ordensklerus und Weltklerus wegen Anmaßung oder ungerechtfertigter Einmischung in kirchliche Jurisdiktionsrechte.

2. Teil. **Das kirchliche Strafrecht.**

a) Prinzipien der Strafgewalt.

So sehr die römische Kirche den Druck auf das Gewissen als ihr Hauptmachtmittel ansieht, so glaubte sie doch nicht der äußeren Gewalt entbehren zu können, wenn ihr Widerstand entgegengesetzt wurde. Sie hat gegen die Ungehorsamen und Übertreter ihrer Gesetze ein eigenes Strafrecht entwickelt. Sie leitet die Berechtigung hierzu aus der Binde- und Lösegewalt her, die Christus (Matth. 16, 19 und 18, 18) den Aposteln übertrug. Darin sei eine Gewalt enthalten, welche auch die rechtliche Ordnung erzwingen könne. Den Aposteln habe schon die Gewalt zugestanden, durch Gesetz und Strafe zu binden. Sie hätten diese Gewalt auch angewendet, vgl. Apg. 15, 28. Oft spreche Paulus von Anordnungen, die er getroffen und die er auch respektiert wissen wolle. Der Ungehorsam führte schließlich zum Ausschluß aus der Christengemeinde.

So konnte die Kirche, als sie zur Macht kam, auch ihrem Strafrecht eine viel höhere Bedeutung geben, als sie das weltliche Strafrecht hatte. Es erschien dem gläubigen Volke als eine Art göttliches Recht. Damit war aber die Gefahr eines Mißbrauchs in die Nähe gerückt. Um ihre selbstsüchtigen Zwecke besser zu erreichen, brauchte die Kirche nur auf diese angeblich göttliche Seite ihres Rechtes hinzuweisen, um von den Menschen Leistungen zu erzwingen, zu denen sich jene sonst nimmermehr verstanden hätten. So gerieten mit dem Ausbau des kirchlichen Strafrechts Dinge in dieses Recht hinein, die mit dem Willen Jesu in größtem Widerspruch standen (Todesstrafe, Auspeitschen, Zungendurchstechen, Galeerenstrafe), aber trotzdem als „göttliches" Strafrecht ausgegeben wurden. Hier darf die Kritik das sakrosankte Kirchenrecht unbarmherzig prüfen.

Die Kirche konnte Gesetze geben und Anordnungen erlassen. Sie brauchte aber auch die nötige Autorität, diese durchzuführen. Nur allzuleicht spotteten die Geister der kirchlichen Befehle und machten sie rechtsunwirksam. Aus der Notwendigkeit, die einmal gegebene Rechtsordnung wirksam durchzuführen, konstruierten die Theologen das System der kirchlichen Zwangsgewalt und sie stellen vorab die Thesis auf:

„Der Kirche steht hinsichtlich ihrer Mitglieder die vis coactiva in vollem Umfang zu." (Sowohl geistige, wie zeitliche Zwangsmittel.)

Dieser Satz ist Glaubenslehre.*)

Der positive Beweis des Satzes stützt sich auf eine Reihe von Schriftstellen: Matth. 18,17; 1. Cor. 5,5; 1. Tim. 1,20; 2. Cor. 10,3; 13, 2, 3, 10; 1. Cor. 4,21; 2. Thess. 3,14; 1. Tim. 5,19.

Die Praxis der Kirche entsprach stets diesem von ihr in Anspruch genommenen Rechte. Sie verhängte nicht bloß geistige Strafen, sondern auch Geld- und Freiheitsstrafen, Exil, Infamie, körperliche Züchtigung.

Die Notwendigkeit der kirchlichen Zwangsgewalt wird damit begründet, daß die Kirche ohne sie den renitenten Mitgliedern gegenüber zur Ohnmacht verurteilt wäre. Gerade Diejenigen, welche die geistlichen Strafen verachten und verhöhnen, seien die gefährlicheren Gegner. Wer einmal den Glauben abgelegt habe, der mache sich nichts mehr aus Zensur und Exkommunikation.

Die Kirche beansprucht die vis coactiva nur gegen ihre Mitglieder, nicht gegen diejenigen, die außer ihr stehen (Juden und Heiden). „Sie hat von jeher Zwangsmaßregeln bei Bekehrung der Heiden verworfen, wie sie z. B. Karl der Große anwandte. Sie verlangt nur den weltlichen Schutz zur freien Ausbreitung des Glaubens."

Daß das nur schöne Worte sind, beweist die Kirchengeschichte in Dutzenden von Fällen. Die römische Kirche hatte bei der „freiwilligen" Bekehrung immer nach der Maxime gehandelt: „Und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt". Juden und Mauren, die nicht katholisch wurden, mußten das Land verlassen. Ebenso erging es den evangelischen Salzburgern, den Zillertalern, den französischen Emigranten. Sie wurden alle aus der Heimat vertrieben, weil sie sich nicht unter das römische Joch beugen wollten.

Ähnlich „freiwillig" mußte auch der Modernisteneid geleistet werden.

*) Vgl. Pius VI. gegen die Synode von Pistoja vom Dez. 1367. Thesis 24 des Syllabus.

Die Widerlegung der Einwände macht sich die Theologie der römischen Kirche ziemlich leicht.

Auf den Einwand, daß die Kirche nur geistige Mittel gebrauchen solle, wird erwidert, zeitliche Zwangsmittel seien dadurch gerechtfertigt, daß die Glieder der Kirche geistig-sinnliche Wesen seien, ergo müßten neben den geistigen auch sinnliche Mittel angewendet werden.

Ein weiterer Einwand besagt: die äußere Ordnung unter den Menschen wahrzunehmen, sei Aufgabe des Staates, die Kirche habe die innere Ordnung der Gewissen zu besorgen. Auch hier dieselbe Erwiderung: Als geistig-sinnliche Wesen unterständen die Menschen auch hinsichtlich der äußeren Ordnung der Kirche, insoweit das übernatürliche Ziel in Frage komme.

Daß es der Kirche unwürdig sei, die Erreichung des Himmels durch äußeren Zwang durchzusetzen, wird damit abgelehnt, daß man sagt, Gott übe ja auch denselben Zwang aus, indem er dem Menschen ewige Strafen androhe.

Wird der Kirche vorgehalten, es sei eine Verleugnung ihrer Aufgabe, die Beobachtung des Glaubens- und Sittengesetzes und des Kultes zu erzwingen, so erwidert sie: Glaubens- und Sittengesetz sowie der Kultus seien wohl freie Akte, aber keine rein inneren. Ergo dürfe die Kirche diese Akte auch erzwingen, aber nur mit Mitteln, welche die innere Freiheit unangetastet ließen.

Ein fernerer Einwand verwirft den Zwang als gegen die heilige Schrift und die Lehre der Väter verstoßend. Hier lautet die Entgegnung: Luc. 20,25. 26, wo Christus den Aposteln sagt, daß sie nicht nach Art der irdischen Könige herrschen sollten, sei der Sinn: sie sollten kein hochmütiges, hartes Regiment führen, wie die irdischen Könige.

Matth. 10,14, wo Christus sich das Gericht reservierte über diejenigen, welche den Glauben nicht annehmen, sei von denen die Rede, welche außerhalb der Kirche stehen; bezüglich dieser wende die Kirche auch nie die vis coactiva an.

2. Tim. 2,4. 5, wo Paulus dem Klerus verbietet, sich in saecularia einzumischen. Paulus rate dem Timotheus media suasiva an, man müsse dabei aber die damaligen Verhältnisse betrachten. Timotheus konnte keine Zwangsmittel anwenden, sonst hätte er alles verdorben. Paulus sei ja selbst derjenige Apostel, der am öftesten die Exkommunikation ausgesprochen habe.

Die kirchliche Strafgewalt ist von jeher Gegenstand zahlloser Angriffe gewesen. Mit allen möglichen scholastischen und jesuitischen Definitionen hat man zu erweisen versucht, daß sich das Strafrecht der Kirche ganz innerhalb der ihr von Christus zugewiesenen Befugnisse entwickelt habe. Es wird daher unsere Aufgabe sein, diejenigen Kapitel aus dem Kirchenstrafrechte herauszuheben, von denen man mit Flug und Recht bezweifeln kann, ob sie die Genehmigung Christi erhalten haben. Viel eher wird sich uns die Meinung aufdrängen, daß die Hereinziehung der Person Christi nur dazu diente, die Herrschgelüste der Kirche zu maskieren.

Die Schwäche des Staates war Schuld daran, daß er sich auf die geistigen Zwangsmittel der Kirche verließ. Diese hatten mehr Durchschlagskraft bei den verhärteten Herzen der Untertanen, wenn ihnen mit dem ewigen Tode gedroht werden konnte. Das steigerte umgekehrt wieder die Autorität der Kirche und mit dem Wachsen der Unterwerfung steigerte sich auch der Kreis der kirchlichen Ansprüche.

Die historische Entwicklung und Erweiterung des kirchlichen Strafrechts zeigt deutlich, daß es ursprünglich nur die Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin war, welche das Fundament des Strafrechts bildete. Das kirchliche Recht konnte also ganz gut neben dem staatlichen seine Geltung haben, da die beiden Gebiete vollständig getrennt waren.

Da aber die Kirche alle Taten und Äußerungen des Menschen als in ihr religiös-sittliches Gebiet fallend erklärt, so konnte sie in Konsequenz auch den Anspruch erheben, daß alle diese Taten ihrem Gesetze unterstünden. Für den Staat blieb schließlich gar nichts mehr übrig, die ganze äußere Rechtsordnung wurde unter den fadenscheinigsten Gründen vor das kirchliche Forum gezogen. Wollte sich der Staat sein Recht nicht zur Farce degradieren lassen, so mußte er gegen die Usurpation und Kompetenzüberschreitung der Kirche Verwahrung einlegen. Der mittelalterliche Staat, im Innern zerrissen und zerklüftet, hatte nicht die nötige Autorität, um der Kirche die angemaßten Ansprüche abzunehmen. Diese redete sich inzwischen auf die Verjährung, d. h. Tradition aus. Nachdem die Konzilien durch Jahrhunderte hindurch das Recht der Kirche auf allen Gebieten in Anspruch genommen haben, ist das Strafrecht nach Ansicht der römischen Kirche dadurch rechtlich vom Staat auf die Kirche übergegangen. So betrachtet sie jetzt, da der Staat sich auf seine Rechte besinnt, dies als „Eingriff" in ihre Rechte.

Die Kirchengeschichte weist fast für jeden bedeutenderen Abschnitt des Strafrechtes eine besondere Veranlassung zu dessen Einführung nach. Anfangs schützte sie nur ihre Autorität (so der Apostel

Paulus), dann hatte sie gegen auftretende Meinungsverschiedenheiten anzukämpfen, sie begnügte sich aber nicht damit, die Irrlehren als solche zu verdammen, sondern sie ging auch mit Strafen gegen die Person des Irrlehrers vor. Daran war die verhängnisvolle Verkettung von Staat und Kirche schuld, wie sie entstanden war, als das Christentum zur Staatsreligion erklärt ward. Damit war jeder, der nicht unbedingt auf alles schwor, was man ihm vorlegte, zum Hochverräter gestempelt. Die Kirche hat diese Konjunktur weidlich ausgenützt und sogar dem Staat Fesseln angelegt, aus denen er sich bis heute noch nicht ganz befreit hat.

Das war die hierarchische Tendenz, der das kirchliche Strafrecht seine große Bedeutung zu verdanken hat. Mit kühnem Schwung setzte sich die zur „Staatsreligion" erhobene Lehre der Kirche an die Stelle der staatlichen Rechtsordnung. Maßgebend war jetzt der Geistliche, der römische Bischof wurde Herr der Welt, er wurde der „Stellvertreter Gottes", der sich berechtigt glaubte, gegen jeden Widersacher seinen Bannfluch zu schleudern und dazu noch vom Staat Schergendienste verlangte, um die Widersacher ums Leben zu bringen. Mit der gerissenen Schlauheit eines Pilatus konnte der Papst dann seine Hände waschen und auch erklären, er sei unschuldig am Blute dieser Gerechten.

b) Die Kirchenstrafen.

Während in der ersten christlichen Zeit die kirchlichen Strafen ziemlich primitiver Natur waren, hat die Kirche im Lauf der Zeit eine ganze Serie von Strafen sich zurechtgelegt, die mehr oder weniger auf ihre Gläubigen Eindruck machten. Bedeutung für das öffentliche Leben hatten die Kirchenstrafen eigentlich nur im Mittelalter, der Blütezeit des Fanatismus. Damals waren die Gläubigen bereit, den Exkommunizierten totzuschlagen. Heute lacht man der kirchlichen Zensuren, nur bei ganz kirchlichen Naturen machen diese Strafen Eindruck. Die Häufigkeit ihrer Androhung im Strafrecht haben ihnen den Charakter von Strafen vollständig genommen. Heutzutage kann man für jede Bagatelle der Exkommunikation verfallen,*) aber die Leichtigkeit, mit der man von dieser als so fürchterlich geschilderten Strafe wieder befreit werden kann, hat ihr alles Schreckhafte genommen. Von einer Wirkung auf das bürgerliche Leben findet man heute bei den Kirchenstrafen

*) Leo X. bedrohte im Jahre 1516 den Nachdruck der Werke des Tacitus mit der Exkommunikation l. s. Sixtus V. sprach über die Benützer der vatikanischen Bibliothek die Exkommunikation aus, wenn sie ein Buch wegnehmen oder beschädigen würden.

keine Spur mehr. Derartige Versuche würden als Schädigung der Untertanen seitens des Staates auch nicht geduldet werden.

Die Kirchenstrafen zerfallen in Zensuren, Vindikativstrafen und Zwangsbußen.

Zu den Zensuren rechnet man die Exkommunikation, Suspension und das Interdikt.

1. Die bekannteste Kirchenstrafe ist die Exkommunikation, die Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft. Diese Zensur ist meist latae sententiae, sie wird durch Begehung der Tat inkurriert und es braucht die Behörde sie nicht erst durch richterliche Sentenz auszusprechen. Bei einzelnen Vergehen ist aber ein kirchlicher Richterspruch, der die Exkommunikation verhängt, im Recht vorgesehen. Ihre Wirkung besteht in dem Entzug aller kirchlichen Rechte und Gnaden:

Dem Exkommunizierten werden die Sakramente entzogen, er darf nicht mehr beichten und zum Tisch des Herrn gehen, er kann keine kirchliche Ehe schließen. Solange die Zensur besteht, darf ihm auch nicht auf seine Bitten hin ein Sakrament gespendet werden. Alle Reue, Genugtuung und Besserung nützt nichts. Ebenso werden dem Exkommunizierten die Sakramentalien entzogen, die Segnungen und Weihen der Kirche (Weihwasser, Ablässe).

Ferner werden entzogen die öffentlichen Gebete und Fürbitten der Kirche, der Exkommunizierte gilt nicht mehr als in diese Gebete eingeschlossen. Nur am Karfreitag betet die Kirche auch für Exkommunizierte, Juden, Heiden und Ketzer. So geht er insbesonders der Früchte und Gnaden der Messe verlustig, die für die Gläubigen ex officio gelesen wird. Ebenso wird der Exkommunizierte auch von der Teilnahme am Gottesdienst und jeder öffentlichen Andacht ausgeschlossen, doch ist es erlaubt, seine Anwesenheit einfach zu ignorieren. Die Predigt ist ausgenommen, ihr darf er noch beiwohnen, damit er sich vielleicht bekehre.

In Gegenwart eines zu meidenden Exkommunizierten (was vom Papst eigens deklariert wird), darf keine öffentliche Kulthandlung vorgenommen werden; sobald der amtierende Geistliche die Anwesenheit einer derartigen Person bemerkt, muß er die Amtshandlung, und wäre es der feierlichste Festgottesdienst, abbrechen. Wenn also z. B. König Viktor Emanuel eine Kirche betrat, mußte der amtierende Geistliche, wenn er ihn bemerkte, am Altare seine Sachen sofort zusammenpacken und sich zurückziehen.

Weiterhin trifft den Exkommunizierten die Entziehung aller kirchlichen Ehrenrechte, Patenschaft, Zeugenleistung bei Eheschließung, Patronat, Verwaltungsteilnahme.

Stirbt der Exkommunizierte ohne Zeichen der Reue, so geht er des kirchlichen Begräbnisses verlustig.

Ist der Exkommunizierte ein Kleriker, so verliert er das Recht, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden, sowie einen offiziellen liturgischen Akt vorzunehmen, der exkommunizierte Domherr dürfte sich nicht mehr am öffentlichen Chorgebet beteiligen, der Priester darf nur einen Sterbenden Beicht hören und diesen von seinen Sünden lossprechen.

Die Entziehung der kirchlichen Jurisdiktion und Mission bedingt, daß er nicht mehr Beichte hören darf, keinen Religionsunterricht oder theologischen Unterricht (Universität) mehr erteilen darf. Ebenso verliert der Exkommunizierte alle kirchlichen Ämter und Würden (Bischofsamt, Prälatentitel).

Endlich werden ihm auch die Einkünfte seines Benefiziums entzogen und wenn er über ein Jahr in der Exkommunikation verharrt, so wird ihm sein Beneficium ebenfalls entzogen.

Seit dem Dekret Martins V. Ad evitanda vom Jahre 1418 macht die Kirche einen Unterschied zwischen excommunicatus toleratus und vitandus. Der durch namentliche Sentenz Exkommunizierte (z. B. wenn der Name des Exkommunizierten durch ein kirchliches Amtsblatt bekannt gegeben wird, wie es im August 1910 seitens des Ordinariates von München-Freising gegenüber dem früheren Lyzealprofessor Dr. O. Sickenberger erfolgte), muß von den Gläubigen im religiösen Verkehr gänzlich und im bürgerlichen nach Tunlichkeit gemieden werden. Es darf also in seiner Gegenwart keine Andacht und keine Messe abgehalten werden, er ist aus einer solchen Gemeinschaft auszuweisen.

Die Meidung im bürgerlichen Verkehr erstreckt sich auf den Memorialvers des Rechts: Os, orare, vale, communio, mensa negatur. Es ist der mündliche und schriftliche Verkehr abzubrechen, er darf keiner religiösen Handlung Anderer beiwohnen, der freundschaftliche Gruß ist zu verweigern, ebenso die gemeinsame Wohnung, der Geschäftsverkehr, die Tischgemeinschaft, Einladung, der gesellschaftliche Verkehr. Kurz, der excommunicatus vitandus ist seitens der übrigen Katholiken einfach geächtet.

Dieses Verbot ist heute noch in Geltung. Es ist nur insofern gemildert, als früher diejenigen Katholiken, welche trotzdem den Verkehr mit einem namentlich Exkommunizierten nicht aufgeben, ihrerseits

mit der „kleinen Exkommunikation", dem Ausschluß vom Empfang der Sakramente, gestraft wurden. Das ist jetzt beseitigt, das Verbot selbst aber nicht. Es kann freilich nicht praktisch durchgeführt werden, wie in Städten, in denen sich die Menschen um andere Dinge zu kümmern haben. Auf dem Lande, in rein katholischen Gegenden, wäre aber das Verbot eher durchzuführen.*)

Den Ehegatten, Kindern und Dienstboten, sowie den in amtlichem Abhängigkeitsverhältnis Stehenden ist der bürgerliche Verkehr in vollem Umfang erlaubt.

2. Die Suspension. Darunter begreift man das von der kirchlichen Obrigkeit über einen Kleriker verhängte Verbot, Weihegewalten auszuüben oder geistliche Amtshandlungen vorzunehmen.

Das Verbot kann auf Lebenszeit oder nur für eine bestimmte Zeitdauer erlassen werden. Entsprungene Mönche gelten als auf Lebensdauer suspendiert. Die erste Wirkung der Suspension ist die Pflicht, das Messelesen, Beichthören, Predigen usw. zu unterlassen. Im Unterschied von der Exkommunikation bedingt die Suspension nicht die Verweigerung des Sakramentenempfangs oder des Verbots, dem Gottesdienst anzuwohnen, oder des Ausschlusses vom kirchlichen Begräbnis. Dem ab ordine (von Ausübung der Weihegewalten) Suspendierten verbleiben die Einkünfte seiner Stelle, doch wird ihm von Amtswegen auf seine Kosten ein Substitut beigegeben. (So erhielt Pfarrer Tremel in Volsbach vom Erzbischof von Bamberg einen Substituten zur Ausübung der pfarramtlichen Funktionen bei dem bekannten Streit, da der Erzbischof die Mitgliedschaft in einem liberalen Verein verbot und Pfarrer Tremel sich dem Verbot anfangs nicht fügen wollte).

Der a beneficio Suspendierte verliert die Einkünfte seiner Stelle. Es können auch beide Suspensionen gleichzeitig ausgesprochen werden. Meist ist die Suspension der Vorläufer der Exkommunikation. In der Wirkung ist sie gleich, da auch der Suspendierte als „suspekte Persönlichkeit" der Acht der gläubigen Katholiken verfällt.

3. Das Interdikt ist die Entziehung einiger geistlichen Rechts-

*) Der Fanatismus und die Intoleranz des katholischen Klerus wird hierin lieber zuviel als zuwenig tun. Als Verfasser im Sommer 1908 in einem Dorfe im Bayerischen Wald weilte, fürchtete der Ortsgeistliche für das Seelenheil seiner Schäflein und er stellte vier handfeste Männer auf, die den Auftrag hatten, denselben, wenn er Sonntags das Gotteshaus betreten würde, kurzerhand — hinauszuwerfen. Und so was predigt über christliche Nächstenliebe.

güter. Ist es Personalinterdikt, so haftet es der betreffenden Person an, wohin diese sich auch begeben mag. Oder es wird über Orte verhängt, dann verfallen demselben alle Bewohner, die sich an diesem Orte aufhalten, einerlei, ob sie schuldig sind oder nicht. Das Interdikt wird z. B. über einen Ort verhängt, in welchem ein Bischof mißhandelt wird, ohne daß die Schuldigen eruiert werden. Die Verhängung des Interdikts lastet auf allen Bewohnern, so daß die Gesamtheit das größte Interesse daran hat, die Schuldigen zu ermitteln.

Die Wirkungen des Interdikts sind: Es darf weder die heilige Kommunion noch die letzte Ölung gespendet werden. Es darf die Eucharistie nur den Kranken gereicht werden. Jeder feierliche Gottesdienst, Messe, Prozession, Andacht hat zu unterbleiben, mit Ausnahme der Feiertage Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Mariae Himmelfahrt. Ebenso cessieren die kirchlichen Begräbniszeremonien, Gesang, Glockengeläute.

Bei der Gewöhnung unseres Volkes an die Äußerlichkeiten des liturgischen Gottesdienstes wird das Interdikt, das alles Liebgewordene raubt, als schwerste Strafe empfunden.

Auf Verletzung des Interdikts sind schwere Strafen gesetzt.

Unter den Vindikativstrafen heben wir hervor die Irregularität, Infamie und öffentliche Rüge.

1. Die Irregularität besteht darin, daß der von ihr Betroffene vom Empfang der Tonsur oder eines Weihegrades ausgeschlossen wird, daß ihm bereits empfangene Weihen auszuüben untersagt wird, daß er ferner der Beförderung zu kirchlichen Ämtern und Würden verlustig geht.

2. Die kirchliche Infamie bedingt den Verlust der kirchlichen Ehrenrechte. Die Wirkungen sind: Ausschluß von den Weihen, Benefizien, kirchlichen Ämtern und Würden, Unfähigkeit zur Klage oder Zeugschaft vor kirchlichem Gericht, zur Mitwirkung bei öffentlichen kirchlichen Rechtsgeschäften, Eheschließungen, zur Patenschaft bei Taufe und Firmung. Auch werden Infame nicht zur Teilnahme an der Kirchenverwaltung zugelassen.

3. Die öffentliche Rüge besteht in einem Tadelsvotum, das von der Kanzel aus mit Nennung des Namens erteilt wird. Dasselbe soll als besondere Beschämung aufgefaßt werden. Diese öffentliche Rüge findet Anwendung gegen Personen, die ihren Verpflichtungen der Kirche gegenüber nicht nachkommen, etwa nicht zur österlichen Beichte gehen, oder die im Konkubinat leben. Auch die in bloßer Zivilehe Lebenden fallen nach dem Sinn des Gesetzes darunter. Doch wäre es nicht

ratsam, daß ein Geistlicher deswegen eine öffentliche Rüge aussprechen würde, da er alsdann vom Staatsanwalt wegen Verächtlichmachung staatlicher Einrichtungen belangt würde. Ebenso ist die Praxis, uneheliche Mütter von der Kanzel aus mit Namensnennung zu brandmarken, gefährlich, da sie eine Überschreitung des Herkommens ist und von den Betreffenden Beleidigungsklage gestellt werden kann, die der Geistliche immer verlieren muß, da diese Art und Weise der Mahnung nicht notwendig, auch nicht kirchlich angeordnet ist, sondern seinem persönlichen Übereifer entspringt.

c) Die kirchlichen Strafvergehen.

Der unermeßliche Gewissenzwang, unter dessen Druck der gläubige Katholik lebt, wird am ehesten klar, wenn wir die Fülle von Vergehen und ihre Ahndung durch das kirchliche Strafrecht kennen. Auf Schritt und Tritt muß sich der Katholik hüten, daß er nicht in die engen Maschen des Netzes kirchlicher Vorschriften sich verwickle. Jeder auch nur einigermaßen auf seine eigene Wertschätzung bedachte Katholik, der nicht ganz in willenloser Abhängigkeit von der Kirche dahinlebt, wird aus den folgenden Zusammenstellungen mit Leichtigkeit herausfinden, daß er eigentlich auch des einen oder andern Vergehens schuldig wäre, so groß und mannigfaltig sind die Register der kirchlichen Vergehen. Sie sind ein höchst bezeichnendes Kulturdokument für die Ausdehnung der kirchlichen Machtansprüche.

Erste Abteilung.

Die Religionsdelikte.

1. Der Abfall vom christlichen Glauben, Leugnung oder Anzweiflung des Daseins Gottes, der Gottheit Jesu Christi, oder der göttlichen Offenbarung, das Bekenntnis des Atheismus zieht die dem Papst speziell vorbehaltene Exkommunikation nach sich, sowie Irregularität und dauernde kirchliche Infamie, Unfähigkeit zu kirchlichen Würden und Ehrenämtern.

Die Leugnung und damit Inkurrierung der Strafen ist als gegeben zu erachten beim Bekenntnis zum Heidentum, Muhammedanismus, Judentum, Deismus, Atheismus, Pantheismus, Indifferentismus, Freidenkertum und Monismus. Ein formeller Übertritt zu den genannten Organisationen ist nicht gefordert, da die Apostasie wesentlich innerer Abfall ist.

Bei Frauen verfallen auch die Kinder der Infamie, bei Männern

Kinder und Enkel. Die Bekehrung eines Apostaten hebt die Infamie für seine Nachkommen, nicht aber für ihn selbst auf.

Die Strafen des älteren Rechts —, Vermögenskonfiskation, Verlust weltlicher Ämter, Verlust der väterlichen Gewalt, Unfähigkeit zu erben und Testamente zu errichten, — würden die staatliche Anerkennung der Apostasie als Verbrechen voraussetzen. Das war früher der Fall. Das moderne Staatsrecht nimmt den gegenteiligen Standpunkt ein.

Kleriker verlieren ohne weiteres ihre Würden (Universitätsprofessuren, Prälatentitel), Ämter und Stellungen, ebenso die Klerikalprivilegien und können degradiert, d. h. aus dem Klerikalstand ausgestoßen werden.

2. Häresie. Wer ein Dogma der katholischen Kirche hartnäckig bezweifelt oder leugnet, eine von der Kirche als häretisch verworfene Lehre festhält, verfällt der dem Papst reservierten Exkommunikation, der Irregularität und Infamie, welche auch Kinder und Enkel trifft, wenn der Häretiker in der Häresie bis zum Tode verharrt.

Es tritt zuerst eine Belehrung ein. Wer nach empfangener Belehrung nicht sofort seine Unterwerfung erklärt, gilt eo ipso als Häretiker. Zurückweisung der Belehrung gilt als Hartnäckigkeit (contumacia). Die Häresie muß sich äußerlich geoffenbart haben, durch Wort, Schrift oder dergleichen. Bloße innerliche Zustimmung genügt nicht zur Inkurrierung der Strafen.

Die alten Strafen, wie bei der Apostasie, sind heute nicht geltenden Rechts.

Der gelehrte, als Dichter hervorragende Augustiner Luis de Leon, Professor in Salamanca, mußte wegen geringen Verdachts der Häresie (er hatte behauptet, die Bibelübersetzung der Vulgata sei einer Verbesserung fähig) fünf Jahre im Gefängnis zubringen.

Kleriker verlieren alle Beneficien, Ämter und Würden und können degradiert werden.

3. Begünstigung der Häresie, Verteidigung der Apostaten oder der Häretiker, Beihilfe, um sie der Verfolgung und Bestrafung durch die kirchlichen Obern zu entziehen, zieht die dem Papst vorbehaltene Exkommunikation nach sich. Dauert die Zensur über ein Jahr, so tritt kirchliche Infamie hinzu. Die Exkommunikation tritt eo ipso ein und braucht also nicht erst durch eine richterliche Sentenz ausgesprochen zu werden.

Zur Konstatierung des Tatbestandes genügt es, wenn der Delinquent irgend eine Äußerung tut, die beweist, daß er die religiösen Anschauungen einer Sekte für richtig oder berechtigt hält, Unterschreibung einer Zustimmungsadresse an Häretiker usw. Parteinahme für die häretische

Lehre gilt als deren Verteidigung. Begünstigung wird begangen durch Unterlassung pflichtschuldiger Anzeige und Verhinderung der Ausbreitung irriger Lehren. (Das gilt wesentlich für kirchliche Aufsichtsbehörden.) Positive Unterstützung kann geleistet werden durch Wort, Schrift und Tat, z. B. durch Adressen, Zeitungsartikel, Stimmabgabe bei Wahlen, freiwillige Beiträge zu nichtkatholischen Kirchenbauten, Empfehlungen akatholischer religiöser Unternehmungen, (Bibelgesellschaften), Vermietung von Lokalen zu religiösen Zusammenkünften. Dazu gehört auch der Abschluß einer Ehe vor einem nichtkatholischen Religionsdiener mit nichtkatholischer Kindererziehung.

Unter diesen Paragraphen würden auch jene Kultusminister fallen, welche einem als Häretiker erklärten Theologieprofessor Unterschlupf in der philosophischen Fakultät gewähren würden, um ihn der Verfolgung durch die Kurie zu entziehen. Daraus erklärt sich das Zögern der Regierung in solchen Fällen.

Die Lehre oder Verteidigung eines vom hl. Stuhl verworfenen Lehrsatzes zieht die Exkommunikation latae sententiae nach sich.

Hierher gehören die „41 Irrtümer Luthers" (Leo X. Exurge Domine 16. Mai 1520), die 79 Sätze des Bajus (Pius V. Ex omnibus 1. Oct. 1567), die Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes (verurteilt durch Paul V. 1615), usw. Siehe Denzinger, Enchiridion.

4. Der religiöse Verkehr mit Häretikern ist, wenn darin eine Begünstigung der Häresie liegt, mit den Strafen der Begünstigung belegt. Geht er über die Grenzen der rechtmäßigen Gewohnheit hinaus, so ist er arbiträr zu bestrafen, auch wenn in diesem Verhalten eine Begünstigung der Häresie nicht liegt.

Der religiöse Verkehr (communicatio in sacris) ist gegeben durch Teilnehme der Katholiken an Kulthandlungen der Akatholiken und durch deren Zulassung zu Kulthandlungen der katholischen Kirche. Nicht darunterfallend ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Häretikern, Anwohnen von Hochzeiten aus freundschaftlichen oder gesellschaftlichen Rücksichten. Aus besonderen Gründen kann auch Teilnahme an Predigten gestattet sein, z. B. für städtische Deputierte, die der Einwohnung einer evangelischen Kirche beiwohnen müssen. Vorausgesetzt, daß alle Gefahr des Abfalls und des Ärgernisses für die Katholiken ausgeschlossen ist. Öftere oder grundlose Teilnahme ist verboten. Ebenso dürfte ein in Mischehe lebendes Paar nicht gemeinsam die protestantische Bibelstunde besuchen.

Über die gegenwärtige Praxis in Deutschland äußert sich Hollweck (Die kirchlichen Strafgesetze S. 168) also:

„Die communicatio passiva anlangend, so können, wo durch die

Verhältnisse es einmal so geordnet ist, auch die Häretiker zur Bestattung auf katholischen Friedhöfen zugelassen werden, ohne daß Pollution derselben als eingetreten erachtet werden müßte, es sei denn, es wäre ein haereticus nominatim denuntiandus darunter; ebenso kann der Gebrauch der Glocken zugelassen werden, wenn im Weigerungsfall dem katholischen Pfarrer oder anderen Katholiken irgend ein incommodum maius bereitet würde. Das Dekret Martins V. Ad evitanda hat den Zweck, jedes incommodum, das den Katholiken aus der Meidung der exommunicati tolerati, wozu auch die Häretiker zu rechnen sind, erwachsen würde, zu beheben. Freilich dürfen Katholiken in keiner Weise, durch keine Dienstleistung, nicht einmal durch Begleitung einer solchen Leiche, mitwirken zur Bestattung eines Häretikers in rite geweihtem cömeterium."

„Der Simultangebrauch der Kirchen ist ebenfalls gestattet, so lange nicht anders gesorgt ist. Nur mit den Altkatholiken ist er verboten, da diese als rebelles formales betrachtet werden; (Pius IX. Enc. 12. Mart. 1873). Zum Gottesdienst dürfen Akatholiken an sich nicht zugelassen werden, aber die Katholiken können ihre Anwesenheit, wenn es nicht häretici nominatim excommunicati sind, ignorieren. Zur Predigt und Katechese dürfen Akatholiken zugelassen, ja sogar eingeladen werden, weil das Anhören derselben zu ihrer Konversion beitragen kann. — Die hl. Messe darf für lebende Akatholiken allein in der Intention gelesen werden, daß sie zur Kirche zurückkehren, und da nur, wenn sie selbst darum bitten. Für verstorbene Häretiker kann publice und solemniter nie und in keinem Fall, auch für Landesherren nicht, die Messe gelesen werden; privatim höchstens in der Intention „für alle Verstorbenen im Fegefeuer", nur darf dies nie im Zusammenhang mit dem Leichenbegängnis geschehen. — Kinder akatholischer Eltern dürfen ritu catholico getauft werden, wenn die Eltern ernstlich und glaubwürdig die katholische Erziehung zusichern, sonst nicht, (Congreg. Inquis. 26. August 1885), nur die Nottaufe darf auch ohne jede Cautelen gespendet werden. — Getaufte Kinder (bis zum 7. Lebensjahre) akatholischer Eltern dürfen ritu catholico bestattet werden, wenn durch Aufklärung am Grabe jedes Ärgernis ausgeschlossen werden kann. — Patenstelle bei katholischen Kindern dürfen Akatholiken nie übernehmen, eher soll die Taufe ohne Paten gespendet werden."

Eine Zulassung der Akatholiken zu gottesdienstlichen Handlungen in dem Sinn, daß sie dabei irgendwie mitwirken, ist unerlaubt. Es dürfte also in der Diaspora kein protestantischer Lehrer oder Sänger auf dem Orgelchore mitwirken oder etwa bei einer Beerdigung die Responsorien mitsingen.

5. Christen, welche bei Juden als Hausdienstboten dienen, können nach dem Ermessen des Bischofs bestraft werden.

Die Bestimmung ist von vielen Kirchenrechtslehrern als noch heute geltend angesehen. So von Prälat Heiner. Das Nähere hierüber im Abschnitt „Die Kirche und die Juden". „Die ratio legis", sagt Hollweck, S. 169, „für diese Vorschriften liegt einmal in der Gefahr der Perversion und des Aberglaubens für den Christen, sodann in dessen Würde, die es nicht zuläßt, daß er dem Christus hassenden Juden in dieser Weise persönlich diene, ferner in sittlichen Gefahren, denen besonders weibliche Dienstboten in jüdischen Häusern ausgesetzt sind; zuletzt in der dem jüdischen Charakter eigentümlichen Neigung, den Christen in seinen heiligsten Überzeugungen durch Hohn und Schmähungen zu verletzen."

6. Geheime Gesellschaften. Zugehörigkeit zu denselben, oder Beitritt, insbesondere, wenn sie öffentlich oder geheim gegen die Kirche oder die legitimen staatlichen Gewalten wühlen und ankämpfen, hat die Exkommunikation lat. sent. zur Folge. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche die geheimen Leiter und Häupter nicht beim Beichtvater, Pfarrer oder Bischof anzeigen oder solche Gesellschaften begünstigen.

Die Const. Pius IX. Apost. Sedis n. 16 vom Jahre 1869 sagt: „Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra ecclesiam vel legitimas potestates seu palam seu clandestine machinantur; nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec denuntiaverint" seien der Exkommunikation verfallen. Es sind also durch diese Bestimmung die Angehörigen sämtlicher Freimaurergesellschaften getroffen. Sie alle sind eo ipso exkommuniziert. Erstmals war es Papst Clemens XII., der 1783 in der Const. „In eminenti" die Exkommunikation über dieselben aussprach. Benedikt XIV. wiederholte sie in der Const. Providas 1751, ebenso Pius VII. in der Const. Ecclesiam a Jesu Christo vom Jahre 1821. Er fügte noch die Denunciationspflicht hinzu für alle Gläubigen, welche irgendwie sichere Kenntnis davon erlangen, daß jemand dieser Organisation angehöre. Leo XII. bestätigte in der Const. Quo graviora vom Jahre 1825 diese Bestimmungen. Pius IX. beschränkte die Denunciationspflicht auf die Führer und Häupter.

Da nur geheime Gesellschaften genannt sind, so sind Gesellschaften mit öffentlicher Organisation nicht getroffen. Es gehören hierher also nicht die Bibelgesellschaften, die Sozialdemokraten, die Altkatholiken,

dagegen die Anarchisten, die Fenier, Nihilisten und dergleichen. Über die Frage, ob auch die Sozialdemokraten darunter fallen, herrscht noch Kontroverse. Prälat Heiner ist dafür, Hollweck dagegen. Dieser sagt: „Wenn die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie die Zensur zur Folge hätte, dann auch die Zugehörigkeit zum Nationalliberalismus. An Kirchenfeindlichkeit steht dieser hinter jener nicht zurück, wenn er auch nicht staatsfeindlich ist. Solange die Sozialdemokratie geheime Organisationen, geheime Häupter und geheime Leiter hatte, gehörte sie allerdings hierher." (Strafgesetze S. 170)

Beim Austritt aus dem Freimaurerorden bleibt die Denunziationspflicht bestehen. Der Austretende kann nicht eher absolviert werden, als bis er dieser Pflicht Genüge getan hat. Nur bei dringenden Gründen kann ihm eine aufschiebende Frist von einem Monat bewilligt werden. Betätigt er innerhalb dieser Zeit die Anzeige nicht, so tritt die Exkommunikation ein.

Die Pflicht der Denunciation haben alle Gläubigen, auch wenn sie der Verbindung nicht selbst angehören. Es genügt, daß sie auf irgend eine Weise Kenntnis davon erlangen. Die Denunciationspflicht besteht auch Verwandten gegenüber. Die Kirche verlangt also, daß der Sohn den Vater, die Schwester den Bruder, die Gattin den Gatten denunziere! Während Alfons von Liguori für eine mildere Praxis ist (Theol. mor. IV. n. 25,) und wenigstens die Gattin und die nächsten Verwandten von der Denunciationspflicht befreit sehen möchte, lautet ein Entscheid der Pönitentiarie vom 8. Nov. 1821 auf die Frage: An filius patrem, soror fratrem denuntiare debet, et vicissim: „debere denuntiari", setzt also ausdrücklich die Denunciationspflicht fest. Wenn also z. B. die Gattin beim Aufräumen des Schreibtisches ihres Mannes Papiere fände, aus denen hervorginge, daß er in einer Freimaurerloge eine führende Stellung einnähme, so hätte sie unter Strafe der Exkommunikation die Pflicht, innerhalb dreißig Tagen ihre Entdeckung einem Geistlichen, dem Beichtvater, Pfarrer oder Bischof, anzuzeigen, unbekümmert darum, daß diese Anzeige den Frieden des Hauses zerrütten könnte!

Um ausgetretene Freimaurer der Aussöhnung mit der Kirche teilhaft werden zu lassen, ist deren formelle Austrittserklärung aus der Loge verlangt. Ist der Betreffende nur aus Geschäftsrücksichten und nicht aus innerer Überzeugung der Gesellschaft beigetreten und würde er sich durch formellen Austritt schweren Schaden zufügen, so genügt der faktische Austritt und es wird von einer formellen Austrittserklärung abgesehen. Es darf aber dessen Zugehörigkeit nicht öffentlich bekannt gewesen sein. Die Zulassung zu den Sakramenten ist an

folgende Bedingungen geknüpft: vollständige Trennung von den genannten Gesellschaften, Versprechen, keine Beiträge mehr zu leisten, Beseitigung des Ärgernisses, die Absicht, ihren Namen zurückzuziehen.

Ein Dekret der Congr. Inquis. vom 20. Aug. 1894 bezeichnete ferner die amerikanischen Old Fellows, die Sons of Temperance, die Knights of Pythias als Gesellschaften, deren Zugehörigkeit mit Entziehung der Sakramente, also mit der excommunicatio minor, zu bestrafen sei.

Die Führer und Leiter müssen auch dann denunciert werden, wenn die Freimaurerlogen deren Namen öffentlich bekannt geben. Die Kirche stellt sich auf den Standpunkt, daß dies vielleicht nur den Zweck habe, die richtigen und wirklichen Führer zu verdecken.

An die Congr. Inqu. wurden folgende Anfragen gestellt: Ob die geheimen Führer und Leiter der Freimaurerlogen auch dann anzuzeigen seien, wenn sie zwar öffentlich als Freimaurer, aber nicht als Führer bekannt seien. Die Antwort lautete, sie seien anzuzeigen. (19. April 1893). Ferner, ob die Anzeigepflicht in jenen Ländern in Wegfall käme, in denen die Freimaurer und daher auch ihre Führer sich des Schutzes der weltlichen Gewalt erfreuen, deshalb von der Kirche auf gar keine Weise gehindert oder bestraft werden könnten. Auch hier, lautete die Antwort, ist Anzeige zu erstatten.

Während die Kirche die Wühlereien gegen den Staat verfolgt, wenn er rechtmäßig ist, so entzieht sie diesen Schutz dem durch Usurpation zur Herrschaft gelangten Staat. So wird sie also z. B. in Jtalien, als dem „geraubten Kirchenstaate", niemals die gegen den Bestand des Staates arbeitenden geheimen Gesellschaften verfolgen. Ihr Patriotismus richtet sich nach den jeweiligen Prinzipien.

7. Das kirchliche Bücherbot. Wer trotz Kenntnis des Verbotes, ohne Erlaubnis des heiligen Stuhles, Bücher oder Schriften von Apostaten und Häretikern, worin häretische Irrtümer enthalten sind und verteidigt werden, liest, aufbewahrt, druckt oder ihren glaubensfeindlichen Inhalt irgendwie verteidigt, verfällt ohne weiteres der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation.

Dieses Verbot stammt in seiner Formulierung aus der Const. Apost. Sedis Pius IX. und wurde von Leo XIII. in die Const. Officiorum ac munerum vom 25. Jan. 1897 übernommen. Dies ist eines der weitgreifendsten kirchlichen Strafgesetze, denn hiernach wäre so ziemlich jeder Abonnent einer modernen Zeitschrift exkommuniziert, wenn sie nicht auf katholischem Boden steht. Eine Unterwerfung der Katholiken unter dieses Gesetz hätte ihren Ausschluß von dem ganzen Kulturleben zur Folge, denn es wäre ihnen fast die gesamte moderne Literatur

verschlossen, da diese doch ab und zu einen Satz lehren muß, der Rom nicht genehm ist.

Zeitungen und Flugblätter fallen nicht unter das Verbot, solange sie nicht zu Bänden vereinigt sind. Prälat Heiner schrieb in seinem Werke „Die kirchlichen Zensuren" (Paderborn, Bonifatius-Druckerei, 1884) S. 65 folgende bezeichnenden Sätze: „Wieviele Katholiken verlieren ihren Glauben oder gehen geistig und sittlich zugrunde durch das tägliche Einatmen des Giftes, das die gegenwärtige Tagespresse feilbietet! Welche Zeitungen ein derartiges Gift in sich bergen, ist nicht schwer zu sagen. Es sind das alle Zeitungen und Zeitschriften, welche die sogenannten liberalen Grundsätze vertreten. Wer auch nur ein einziges Mal ein liberales Blatt in die Hand genommen, weiß, daß obige Behauptung auf Wahrheit beruht. Gerade in puncto „Zeitungslesen" besteht noch immer eine große Lücke in unseren Moralbüchern. Wieviele Beichtväter machen sich einer schweren Unterlassungssünde schuldig, indem sie ihre Pönitenten zum Aufgeben eines liberalen Blattes nicht anhalten und denselben bei Verweigerung dieser Forderung die Absolution nicht vorenthalten! So schwer sündhaft auch das Lesen solcher schlechten und glaubensfeindlichen Blätter sein mag, so ist dasselbe doch nicht in obigem Kanon inbegriffen, da dort nur von Büchern die Rede ist. Aber wie, wenn die Zeitungsblätter gesammelt und in einem Band vereinigt werden? Namentlich solche, die von Religion handeln und zur Verteidigung der Häresie geschrieben sind? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vereinigung solcher Blätter, z. B. Evangelische Kirchenzeitung, zu einem Bande, den Begriff „Buch" konstituieren und darum das Lesen solcher „Jahrgänge" unter Strafe obiger Exkommunikation verpönt ist."

Die Exkommunikation ruht also auf der Buchbinderarbeit. Ein Katholik, der ein treuer Leser und Abonnent der „Wartburg" ist, verfällt darum noch nicht der Exkommunikation. Erst wenn er einen Bindfaden nimmt und den Jahrgang heftet, ist er exkommuniziert. Wer also schlau ist, wird die Jahrgänge nur in ungebundenen, losen Heften aufbewahren.

„Anonyme Schriften müssen, sobald sie als Verteidigung der Häresie erkannt werden, sofort weggelegt und vernichtet werden, umsomehr, wenn schon der Verlag auf glaubensfeindliche Provenienz schließen läßt." (Hollweck S. 172.)

Es muß die Häresie klar gegeben sein. Ist der Name des häretischen Verfassers genannt, so gilt das Buch als a priori verboten. Ist ein einziger häretischer Satz im Buch enthalten und verteidigt, so gilt damit

das ganze Buch in allen seinen Teilen als verfehmt. Wird der Irrtum in späterer Auflage zurückgenommen, so ist das Buch für den Katholiken alsdann frei.

Die angesehensten modernen Kanonisten erklären in Auslegung unseres Kanons, daß nicht nur diejenigen Bücher verboten sind, die ex professo die katholische Lehre bekämpfen, sondern auch solche aus anderen Disziplinen, die irgend einen von der Kirche verworfenen Lehrsatz verteidigen. Es fielen also fast alle historischen, philosophischen, juristischen, medizinischen und naturwissenschaftlichen Werke darunter. Kurz, man dürfte jedes Buch, das nicht „gut katholisch" ist, unter die Liste der verbotenen Bücher einreihen.

Nicht nur das Lesen, auch das Aufbewahren der gefährlichen Bücher ist verboten. „Die Aufbewahrung muß jedenfalls einige (zirka 8) Tage dauern; wenn sie in der Absicht geschieht, auf eine passende Gelegenheit zur Auslieferung an den kirchlichen Richter zu warten, oder sich die Erlaubnis zur Lektüre zu erbitten, so darf jedenfalls nicht über einen Monat hinausgegangen werden, weil innerhalb dieser Zeit vom hl. Stuhl die Lizenz erlangt werden kann. Ob das Buch Eigentum oder von einem andern zu leihen genommen ist, wird durchgehends von den Autoren als irrelevant bezeichnet; auch die Aufbewahrung bei einem Andern zieht die Zensur nach sich. Öffentliche Bibliotheken sind meines Erachtens nicht vom Verbote getroffen, wahrscheinlich aber Leihbibliotheken, so daß deren Inhaber der Zensur verfallen würden, wenn sie derartige Werke führten." (Hollweck, Strafgesetze S. 173).*)

Da auch die Hersteller der verbotenen Bücher dem Gesetz verfallen sind, so fragt es sich, wer zu diesen gehört. Unter die Hersteller werden gerechnet: Verleger, Drucker, Setzer, Korrektoren; manche rechnen sogar die Maschinisten darunter, welche die Druckmaschinen bedienen. Andern erscheint das wieder als zu weitgehend, da diese ja gar keine Ahnung davon haben, was in der Maschine hergestellt wird. „Die Instructio Card. Vicarii Urbis 12. Juli 1878 nennt allerdings auch die ministri secundarii als der Zensur verfallen; man kann aber darin eben-

*) Wie diese Bestimmung in der Praxis aufgefaßt werden kann, davon ein Beispiel. Ich gab einmal einem Bekannten ein Buch zum Lesen. Dessen Tante fand das Buch, nahm es weg und trug es — zu einem Münchner Kapuziner, um es auf seine Qualität zu prüfen. Der Kapuziner las das Buch mit großem Vergnügen und wollte es kurzerhand konfiszieren und es bedurfte großer Anstrengungen, das widerrechtlich weggenommene Buch wieder zu erlangen. So wird im Interesse des Seelenheils nicht einmal fremdes Eigentum respektiert.

sogut eine Erweiterung des Gesetzes erblicken für die speziellen Verhältnisse Roms wegen der besonderen Gehässigkeit, welche sich in der Herstellung protestantischer Traktätchen und Flugschriften dortselbst ausdrückt, als eine Erklärung derselben. Freilich werden die Setzer und Korrektoren fast ausnahmslos in der Doktrin unter den imprimentes mit inbegriffen. (Hollweck, a. a. O. S. 173, A. 10.)

Neben dieser vom Papste speziell verbotenen Klasse von Büchern und Schriften stehen noch die allgemeinen Bücherverbote. Hierüber gilt der Kanon:

Die Lektüre, Aufbewahrung, Verbreitung, Drucklegung jener Bücher und Schriften, welche unter die allgemeinen Bücherverbote fallen oder im Indexkatalog aufgeführt sind, oder welche vom Diözesanbischof ausdrücklich als glaubensfeindlich oder als sittengefährlich verurteilt wurden, ist strenge verboten und kann vom Bischof arbiträr bestraft werden, sofern nicht diese Bücher ohnedies in die obige Klasse gehören.

Hier wird die Literatur zum zweitenmal gesiebt und die Maschen des Gesetzes noch enger gezogen. Nach der Konstitution Leo XIII. Officiorum ac munerum sind demnach als verboten zu erachten:

Absolut verboten:

1. Die vor dem Jahr 1600 durch den hl. Stuhl oder die allgemeinen Konzilien verbotenen Schriften.

2. Außer den oben skizzierten Schriften die Bücher jedweden Autors, welche das Schisma empfehlen und verteidigen, oder Irrtümer vertreten, die der hl. Stuhl verworfen hat.

3. Bücher, welche ex professo, d. h. ihrem Hauptinhalt nach Obszönes behandeln, erzählen oder lehren. (Hierher zählt Professor Hollweck die Werke Mantegazzas, die Münchner „Jugend" u. a. Das kirchliche Bücherverbot S. 32.)

4. Bücher, welche Gott, die seligste Jungfrau, die Heiligen, die katholische Kirche, ihren Kult, ihre Sakramente oder den apostolischen Stuhl schmähen, herabsetzen, zu diskreditieren suchen.

5. Werke, in welchen der Inspirationsbegriff verkehrt oder zu sehr eingeschränkt wird.

6. Bücher, welche die kirchliche Hierarchie, den Klerus, die Orden schmähen.

7. Bücher, welche den Aberglauben lehren oder empfehlen.

8. Bücher, welche das Duell, den Selbstmord, die Ehescheidung empfehlen.

9. Bücher, welche über die Freimaurerei handeln und sie als nützlich oder doch unschädlich für Staat und Kirche hinstellen.

10. Alle im Index aufgeführten Werke.

Bisher standen auf dem Index auch ein Dutzend vollständig einwandfreie Werke katholischer Autoren aus dem 16. Jahrhundert. „Das Mißgeschick, in den Ketzerkatalog zu kommen, haben sie teilweise durch anfängliche offene Begünstigung der neuen Bewegung oder doch durch zeitweilige zweideutige Haltung selbst verschuldet; so die bekannteren, Geiler von Kaisersberg, Pirkheimer, Zasius, Staupitz. Sie werden in der neuen Ausgabe wohl gestrichen werden. Wo der Irrtum blank auf der Hand liegt, ist die Einreihung in den Index natürlich nicht verpflichtend." (Hollweck. Das kirchliche Bücherverbot, S. 30, A. 2.) Darnach scheint ziemliche Willkür mit im Spiele zu sein, um ein Buch auf den Index zu bringen.

11. Alle Bücher nichtkatholischer Autoren, welche religiösen, exegetischen, dogmatischen, kirchenrechtlichen, kirchengeschichtlichen, ethischen Inhalts sind, außer es wäre bekannt, daß darin nichts gegen den katholischen Glauben Verstoßendes enthalten ist.

So wörtlich Hollweck (Das kirchliche Bücherverbot), der als Beispiele anführt: Hinschius, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen; Friedrich, Geschichte des Vatikanischen Konzils; Dittes Lehrbuch der Psychologie, welche Werke auf den Index gesetzt sind. D r e i v i e r t e l u n s r e r g e s a m t e n d e u t s c h e n L i t e r a t u r f ä l l t s i c h e r u n t e r d i e s e s V e r b o t. In der Praxis setzen sich die Katholiken einfach darüber hinweg, da sie dem Papst nicht solche Befugnis zuerkennen wollen, sie in ihrer geistigen Kost zu bevormunden. Der kirchentreue Katholik, der das Verbot respektiert, wäre also nur auf die katholische Literatur beschränkt.

Ebenso sind verboten:

12. Die Werke der alten und neueren Klassiker, welche unsittliche und schmutzige Dinge enthalten, außer es wären die anstößigen Stellen in der betr. Ausgabe unterdrückt. So N. 10 der angezogenen Const. Off. ac mun.

Wenn man nun bedenkt, was alles der römischen Kurie als unsittlich und schmutzig gilt, so begreift man, daß die ganze Klassikerwelt, von Ovid, Horaz und Virgil bis herauf zu Wieland, Heine und Goethe von diesem Verbot betroffen ist. Das wird vielfach abgeleugnet, steht aber in der päpstlichen Konstitution. Hollweck erklärt zu der Sache (Bücherverbot S. 33):

„Dieser Punkt hat seine besonderen Schwierigkeiten. Die Indexregel hat die heidnischen Klassiker ausgenommen von dem allgemeinen Verbot und nur die naturrechtliche Verpflichtung eingeschärft, daß der

Jugend purgierte Ausgaben in die Hand zu geben seien.*) Meines Erachtens muß hier zunächst unterschieden werden, 1. zwischen Klassikern, welche durchaus obszön sind oder doch in erheblichem Umfang Obszönitäten enthalten. 2. zwischen Klassikern, deren Lektüre für die Jugend ihrer speziellen Veranlagung wegen nicht passend ist, Gereifteren aber von der durchschnittlichen sinnlichen Reizbarkeit des Menschen an sich ohne Schaden gestattet werden kann. Was nun die sub 1 Genannten anlangt, so gibt es, wie angedeutet, Klassiker, welche in allen ihren Werken oder doch in einzelnen durchaus obszön sind, z. B. Juvenal, Martial, Virgils Priapea, Voltaires Pucelle. Andere enthalten nur in erheblichem Umfang Obszönitäten, ohne daß sie als durchweg obszön bezeichnet werden könnten; diese allein sind einer Purgation fähig. Die durchweg obszönen Klassiker dürfen der Jugend überhaupt nicht in die Hand gegeben werden und können auch aus rein wissenschaftlichem Interesse nur ausnahmsweise von Gereiften gelesen werden; Diejenigen Klassiker, welche zwar in erheblichem Umfang „turpitudinis labe infecti", aber doch noch purgationsfähig sind, können in unpurgierten Ausgaben ohne weiteres nur von den im Lehramt tätigen (Volksschullehrer scheinen hier ausgenommen werden zu müssen) oder von den sonst durch ihren Beruf (Beamte, Korrektoren, Setzer) dazu Veranlaßten gelesen werden. Ob ein Klassiker turpitudinis labe infectus sei, ist eine Tatfrage; von einzelnen ist das im Vorhinein bekannt, z. B. Boccaccio, Dekamerone, Heine, Buch der Lieder (ohnedies auf dem Index), Lord Byron u. a."

13. Ferner sind verboten alle Bücher und Manuskripte, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen, wenn sie ohne Erlaubnis der kirchlichen Obern veröffentlicht werden.

14. Alle Bücher und Schriften, welche neue Andachten einführen wollen, wenn sie auch dieselben nur als private bezeichnen, außer sie haben die vorgeschriebene Erlaubnis der kirchlichen Obern erhalten.

15. Alle Gebet- und Andachtsbücher, welchen die Druckerlaubnis des Bischofs fehlt. Als Qualifikation der Andachtsbücher schreibt — nicht etwa ein verbissener Kirchenfeind, sondern der als erste Autorität geltende Eichstätter Kirchenrechtslehrer Dr. Hollweck: „Der Bischof hat hier sicherlich das Recht, auch das Minderwertige zu verbieten, weil es der Andacht nur schadet, und es wäre zu wünschen, daß hierin

*) In der bayerischen Abgeordnetenkammer verlangte einmal Dr. Schädler, es sollen an Stelle der heidnischen Klassiker die christlichen Kirchenväter als Schulbücher eingeführt werden.

unnachsichtliche Strenge angewendet würde. In der Andachtsbücherliteratur ist gut ein Drittel Schund." (Das kirchliche Bücherverbot, S. 56, Anm. 1.)

16. Fügen wir endlich noch hinzu, daß verboten sind alle Zeitungen, periodischen Blätter und Zeitschriften, welche eine religionsfeindliche Tendenz haben oder die Sittlichkeit zu untergraben suchen, so kann man hierunter zweifellos den noch übrig gebliebenen Rest der Literatur subsumieren und für den Katholiken bleibt in der Tat nichts als Lektüre übrig, als der Katechismus, die bischöflich approbierte Heiligenlegende, die Biblische Geschichte, die approbierten Andachtsbücher, insoweit sie nicht zu dem „Schund" gehören, sowie die Lektüre des einschlägigen Zentrumsblattes. Was nicht den Vermerk der bischöflichen Approbation trägt, ist verboten oder doch suspekt.

Wollten die Katholiken wie gesagt all die unzähligen Verbote respektieren, so würden sie auf einer wahrhaft bedauernswerten Ignoranz unserer Literatur stehen bleiben müssen. So sind diese kirchlichen Büchergesetze zum größten Teil nur auf dem Papier. In der Praxis kümmert sich kein Mensch darum. Ich habe Tausende von Beichten gehört, nicht ein einziges Mal ist es mir vorgekommen, daß sich ein Katholik der Übertretung dieser Büchergesetze angeklagt hätte. Die gesunde Vernunft siegt also doch über die hierarchischen Ansprüche Roms gegenüber unserem Kulturleben.

8. Das Bibelverbot.

Wer ohne Erlaubnis des Diözesanbischofs, in dessen Diözese die Drucklegung stattfindet, die heilige Schrift oder einzelne Teile derselben oder Schriftkommentare druckt oder drucken läßt, verfällt ohne weiteres der Exkommunikation.

Über den Gebrauch der Bibel bei den Katholiken gilt:

Unter arbiträrer, vom Bischof zu verhängender Strafe und unter schwerer Sünde ist verboten die Aufbewahrung und Lektüre

a) aller von Nichtkatholiken, wenn auch ganz getreu und vollständig besorgten Ausgaben des Urtextes der heiligen Schrift oder der alten Übersetzungen sowohl der occidentalischen als auch der orientalischen Kirche.

b) aller von Nichtkatholiken besorgten Ausgaben der späteren Übersetzungen der heiligen Schrift:

Eine Ausnahme findet nur statt bei denen, die sich berufsmäßig theologischen oder biblischen Studien widmen.

Ferner sind verboten alle Ausgaben der Heiligen Schrift in der Volkssprache, auch wenn sie von Katholiken besorgt wurden, außer

sie sind vom heiligen Stuhl eigens approbiert oder mit geeigneten Anmerkungen versehen und zugleich von dem zur Erteilung der Druckerlaubnis zuständigen Bischof genehmigt. Ebenso alle von Akatholiken besorgten Übersetzungen der heiligen Schrift in der Volkssprache, besonders jener der Bibelgesellschaften.

Es sind also unbedingt verboten die bekannten Ausgaben von L. van Eß, Kistemaker, sowie die Übersetzung von Allioli ohne Anmerkungen, die von englischen Bibelgesellschaften verbreitet werden. Es ist eine pia fraus der Verbreiter, wenn sie auf dem Titel vermerken, daß dies ein wortgetreuer Nachdruck einer bischöflich approbierten Ausgabe sei. Damit wird dieser Ausgabe der Charakter einer verbotenen Ausgabe nicht genommen, es muß jeder Neudruck für sich approbiert sein. Daran fehlt es aber immer.

Ist die Ausgabe ohne Anmerkungen, so muß sie vom Heiligen Stuhl approbiert sein. Der Bischof kann die Erlaubnis erteilen, wenn Anmerkungen beigegeben sind, welche mit der kirchlichen Tradition im Einklang stehen.

Früher waren zur Lektüre der Heiligen Schrift weiterhin gefordert Erlaubnis des Pfarrers oder Beichtvaters.

9. A b e r g l a u b e. Auch der Aberglaube ist in allen Formen mit kirchlicher Infamie und arbiträrer Bestrafung durch den Bischof bedacht. Der Strafe verfällt, wer auf irgend eine Weise mit Hilfe von Dämonen verborgene oder zukünftige Dinge enthüllen will, (Wahrsagerei, Schatzgräberei), wer abergläubische Mittel anwendet behufs Erzielung von Wirkungen, die außerordentlicher Natur sind (Gebrauch abergläubischer Gebete, Amulette, Ringe, zur Beseitigung von Krankheiten der Menschen und Tiere, Gesundbeten), wer durch Loswerfen oder Kartenschlagen den Willen Gottes zu ergründen sucht (Bleigießen, Kugelwerfen), wer mit Hilfe des Dämons Zauberei und Hexerei treibt, wer zu Wahrsagern oder Zauberern seine Zuflucht nimmt. Hieher gehören auch alle Erscheinungen des Spiritismus, Wahrsagen der Medien, Tischrücken, Geisterseherei.

Kleriker sollen in leichteren Fällen suspendiert, in schweren ihres Amtes entsetzt und lebenslänglich in ein Demeritenhaus verwiesen werden.

10. S a k r i l e g i e n. Das Sakrileg (Gottesraub) ist nach kirchlichem Rechte ein dreifaches. Unter sacrilegium personale versteht man jede unsittliche Handlung, welche von oder mit einer durch den ordo major (Subdiakonat, Diakonat, Priesterweihe), oder das Gelübde der Keuschheit (Kloster) gottgeweihten Person begangen wird, auch wenn diese zustimmt oder vielleicht die Handlung verursacht, strafrechtlich

kommt als Sacrileg nur in Betracht die mit einer durch das feierliche Gelübde gottgeweihten Frauensperson begangene unsittliche Handlung, sei diese eine erzwungene oder freiwillige gewesen. Ferner gehören hierher alle an einer durch das privilegium canonis (Unverletzbarkeit) geschützten Person begangenen Realinjurien.

Das sacrilegium locale wird begangen durch Verletzung des Asylrechtes der Kirchen und Klöster, durch Handlungen an heiligen Orten (Kirchen, Kapellen, Friedhöfen, Oratorien), welche sich als Profanierung oder als Mißachtung derselben charakterisieren, z. B. durch Vollzug geschlechtlichen Verkehrs, Diebstahl von Gegenständen, die im Eigentum der Kirche stehen.

Das sacrilegium reale endlich ist eine frivole Entweihung der Sakramente (unwürdiger Empfang), Sakramentalien (geweihte Gegenstände, Reliquien, Bilder, liturgische Geräte, Gewänder, Bücher), auch Verletzung des Kirchengutes, Diebstahl, Veruntreuung, Beschädigung, Usurpation (Wegnahme des Kirchenstaates), ebenso gilt als Sakrileg die Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion.

Das weltliche Strafrecht verhängte früher schwere Strafen auf das Sakrileg, Feuertod oder der Galgen war dem Verbrecher sicher. Das gegenwärtige Strafrecht bestimmt in § 166, wer in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. In § 243 ist bestimmt: Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienst gewidmet sind.

Das kirchliche Strafrecht setzt Infamie als Strafe aus, wenn das Sakrileg öffentlich begangen wird, läßt aber auch noch arbiträre Strafen zu. So bestimmte Eugen III., daß Kirchenräubern das kirchliche Begräbnis verweigert werden solle, auch wenn sie mit den heiligen Sakramenten versehen sterben, falls sie das geraubte Kirchengut nicht restituiert haben.

Sakrilegische Unzucht hat Infamie zur Folge und kann mit Exkommunikation, an Klerikern mit Deposition und Freiheitsberaubung gestraft werden; die Klosterfrau ist mit lebenslänglicher Klosterbuße zu bestrafen.

Hierher werden auch gerechnet Realinjurien gegen den Papst, Kardinäle und den Bischof. Sie werden als Majestätsverbrechen mit den schwersten Strafen geahndet, mit Exkommunikation, Beraubung der Ämter und Würden, sowie Infamie bis zum zweiten Grad männlicher Descendenz. Die gleiche Strafe trifft die Teilnehmer.

Realinjurie gegen fremde Bischöfe, sowie Prälaten, gegen Legaten und Nuntien hat Exkommunikation lat. sent. zur Folge, ebenso die Teilnahme an den Verbrechen. Realjurie gegen Kleriker, Mönche, Nonnen, Novizen hat gleichfalls die Exkommunikation im Gefolge, bei Notorietät der Tat ist der Exkommunizierte von den andern Gläubigen zu meiden.

11. Hostiendiebstahl.

Innozenz XI. bestimmte in der Const. Ad Nostri vom 12. März 1676: Wer aus eigener Bosheit oder auf Anstiften Anderer eine Hostie, oder auch nur ein oder mehrere Partikelchen derselben stiehlt, beiseite schafft oder behält, soll für diese verruchte Tat empfindlich bestraft werden und wenn die Tat offensichtlich zu einem schlimmen Zweck geschieht, schon das erstemal dem weltlichen Arm übergeben werden.

Die Übergabe an den weltlichen Arm bedeutete natürlich die Todesstrafe.*)

12. Anmaßung der Weihegewalt.

Wer sich unterfängt, Messe zu lesen oder Beicht zu hören, ohne daß er die Priesterweihe empfangen hätte, ist mit Exkommunikation zu bestrafen. Kleriker sind zu degradieren. Clemens VIII. ordnete in der Constitution Etsi alias vom 1. Dez. 1601 an, daß Kleriker, welche diesen Frevel begingen, an den weltlichen Arm auszuliefern seien. Das bedeutete für sie die Todesstrafe! Diese Bestimmung schärfte Urban VIII. abermals ein in der Const. Apostolatus officium 23. März 1628.

13. Reliquiendiebstahl.

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis aus den Katakomben Reliquien, Gebeine der Märtyrer, oder Teile derselben, resp. deren Überreste entnimmt, oder die Täter begünstigt, verfällt der dem Papst vorbehaltenen Exkommunikation.

14. Simonie.

Simonie im strafrechtlichen Sinn ist der ausdrückliche oder stillschweigende Pakt, wornach eine geistliche Sache (z. B. ein Amt, eine Pfründe) gegen eine weltliche in Geld oder Geldeswert eingetauscht wird. Das hat für den Täter und Vermittler kirchliche Infamie zur Folge und ist überdies arbiträr noch strenge zu bestrafen. Bei Klerikern kann auf Amtsentsetzung erkannt werden. Die Exkommunikation trifft alle Beteiligten, wenn auf solche Weise eine geistliche Pfründe

*) Als Beispiel siehe unten die Verbrennung der Berliner Juden im Abschnitt „die Kirche und die Juden".

verschachert wird; diese muß dann aufgegeben werden und ist der Inhaber unfähig, jemals wieder eine andere zu erlangen. Im Lauf der Kirchengeschichte hat die Simonie, der Kauf der kirchlichen Ämter und Pfründen bis hinauf zum päpstlichen Thron eine große Rolle gespielt, ist aber gegenwärtig ziemlich unmöglich, da die Stellenbesetzung durch landesherrliche Verordnung geregelt ist.

Nicht als Simonie gilt die Entgegennahme von Stolgebühren, welche als Entschädigung der Mühe für geistliche Amtshandlungen erachtet werden, z. B. Meßstipendien. Um die Theorie zu wahren, wird daher gelehrt, man solle den Leuten sagen, die Messe koste nichts, nur für die Mühe dabei sei die herkömmliche Stolgebühr zu entrichten. Mit echt jesuitischer Doktrin wird so die Frage des naiven Gläubigen umgangen, der beim Bestellen einer Messe stets mit der Frage kommt, was sie koste. Für Funktionen, welche der Geistliche kraft seines Amtes ausüben muß, und welche die Seelsorgsbefohlenen als Recht beanspruchen können, darf nichts verlangt werden, z. B. für Spendung der Sakramente der Beichte, der Kommunion, der letzten Ölung, für Benediktionen, für einfaches Begräbnis. Dagegen dürfen für feierliche Beerdigung, Leichenreden, Messelesen bei Leichen Entschädigungen angesetzt werden.

Die Instructio pastoralis Eystettensis (Freiburg, Herder, 1902) sanktionierte aufs neue das Herkommen im Bistum Eichstätt, daß auch bei Armenleichen eine Messe gelesen werden solle. Da die Vorschrift nun bloß „eine Messe" vorschreibt, aber nicht ausdrücklich anordnet, daß diese Messe für den Verstorbenen sei, so behelfen sich die Geistlichen sehr einfach damit, daß sie irgend eine Messe lesen, für welche ihnen die Bezahlung sicher ist, etwa aus der Kirchenkasse (es braucht ja nicht öffentlich bekannt gegeben zu werden, für wen die Messe ist). Wenn dann bei der „Armenleiche" keine Bezahlung erfolgt, so haben sie wenigstens keine Einbuße des Meßstipendiums erlitten. Die Angehörigen des verstorbenen Armen glauben aber bestimmt, die Messe sei für diesen gewesen und der Pfarrer hätte etwa aus Wohltätigkeit die Messe umsonst gelesen. Wird die Armenmesse wider Erwarten nachträglich doch bezahlt, so hat nach der Lehre der Pfarrer die Messe nachzulesen, wozu er aus Gerechtigkeit verpflichtet ist. Es wäre meines Erachtens aber würdiger, wenn die Instruktion vorschreiben würde, daß bei jeder Leiche für den Verstorbenen eine Messe gelesen werden muß, einerlei, ob Bezahlung stattfindet, oder nicht. Denn es ist doch ein sehr unschöner Zug im Betrieb dieser Messen, wenn sie dem Verstorbenen nur deswegen nicht zugute kommen sollen, weil seine armen

Hinterbliebenen die paar Pfennige nicht aufbringen können, die dem Pfarrer für eine Messe zu zahlen sind. Von sozialem Gesichtspunkt aus ist es entschieden zu verwerfen, daß der reiche Verstorbene durch die gestifteten Messen balde aus dem Fegefeuer erlöst werden soll, während diese Wohltat dem Armen nicht zuteil wird. Dieser muß seine Sündenreste persönlich im Fegefeuer abbüßen, weil er dem Pfarrer nicht den nötigen Mammon für Messen vermachen kann. Dem Geiste Christi entspricht dieser Usus sicherlich nicht. Da die Abschaffung der Stolgebühren in absehbarer Zeit aber nicht zu erwarten ist, wird auch dieser Unfug sobald nicht verschwinden.

15. Meßstipendienhandel. In die Geheimnisse des geistlichen Betriebes läßt uns n. 25 der Const. Apostolicae Sedis schauen, wo gesagt wird: Wer Meßstipendien sammelt und sich dadurch einen Gewinn verschafft, daß er die Messen irgendwo lesen läßt, wo ein geringeres Stipendium üblich ist oder wenigstens angenommen wird, verfällt der dem Papst einfachhin vorbehaltenen Exkommunikation. Wird der Gewinn einem frommen Zwecke zugeführt, so wird die Zensur nicht inkurriert, lehren einige Kirchenrechtslehrer. Damit wäre der kirchlichen Habsucht Tür und Tor geöffnet, denn Meßstipendien fallen zu Tausenden mehr an, als bezwungen werden können, da es jedem Priester nur gestattet ist, eine einzige bezahlte Messe pro Tag zu lesen. Die überschüssigen Gelder müssen an das Ordinariat abgeliefert werden, von wo sie nach Rom wandern. Von den römischen Behörden werden sie namentlich an die armen, verlotterten italienischen Klöster und Geistlichen abgegeben. Um deren Lazzaronileben zu fördern, zahlen unsere Gläubigen haufenweise heilige Messen in der Annahme, sie würden alle in der Heimatgemeinde zum Heile ihrer Seele gelesen.

Aus Dekreten der Conc. Congr. vom 25. Mai 1893, 24. Febr. 1894, eingeschärft durch Entscheidung vom 28. Aug. 1897 wird noch eine weitere eigenartige Praxis mit kirchlicher Strafe bedroht:

Geschäftsleute, die auf irgend eine Weise Meßstipendien sammeln, und den Priestern, welche diese Messen lesen, nicht die Gelder abliefern, sondern ihnen statt derselben Waren oder Bücher liefern, verfallen der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation, selbst dann, wenn die gelesenen Messen genau der bestellten Zahl entsprechen oder wenn auch der Gewinn guten Zwecken zugewendet werden würde. Den gleichen Strafen verfallen Laien, welche Meßstipendien, die sie zur Weitergabe an Priester erhalten haben, Kaufleuten, Buchhändlern oder andern Sammlern einhändigen. Priester, welche solche Meßintentionen annehmen, oder welche gesammelte Meßgelder selbst

an Kaufleute und Buchhändler abgeben, verfallen ohne weiteres der Suspension von der Ausübung der Weihegewalt, deren Absolution dem heiligen Stuhle zusteht.

Neben den Buchhändlern waren es namentlich Händler mit Meßwein, welche durch Annoncen die Gläubigen einluden, Stipendien Kaufleuten zu übergeben, wobei den Sammlern Provisionen versprochen wurden.

Es ist dagegen gestattet, daß ein Priester von einem Kaufmann Waren nimmt, z. B. Bücher und sich dafür verpflichtet, in der Werthöhe für den Kaufmann nach dessen Meinung Messen zu lesen. Fromme Bäuerinnen stiften in die Küche des Pfarrers eine Gans oder einen Schinken und bedingen sich als Gegenleistung eine Messe aus. Dieser Handel ist einfach als gegenseitige freiwillige Leistung zu taxieren und fällt nicht unter das Verbot.

Teils als Stipendienhandel, teils als Simonie ist die Praxis gewisser Kaufleute zu erachten, die ihre Kunden besonders dadurch anlocken, daß sie als Gegenleistung in Aussicht stellen, es würden für die Käufer ihrer Waren auch Messen gelesen werden. Diese Verquickung eines skrupelosen Geschäftssinnes mit religiösen Kulthandlungen fand von jeher die Mißbilligung der kirchlichen Obern, doch findet man derartige Praktiken namentlich bei Geistlichen, die im Nebenamt irgend ein Geschäft betreiben, z. B. die Herausgabe einer Zeitschrift, den Betrieb einer Meßweinkelterei oder dergleichen.

16. Meineid und Eidbruch.

Das wissentliche Schwören eines Meineides, sowie der Bruch eines freiwillig abgelegten eidlichen Versprechens oder eines beschworenen Vertrages, die Verleitung anderer zum Meineide oder Eidbruch zieht kirchliche Infamie nach sich, macht unfähig zur Zeugschaft vor kirchlichem Gericht und zur Eidesleistung. Kleriker sind mit Deposition und Degradation zu bestrafen.

Einen fahrlässigen Eid kennt das kanonische Strafrecht nicht, es behandelt ihn wie eigentlichen Meineid, wenn die Fahrlässigkeit der absichtlichen unwahren Aussage sich zu nähern scheint.

„Die Wirkungen treten bei Laien für das kirchliche Gebiet sofort mit der Verurteilung vor weltlichem Gericht ein, mögen dort Ehrenstrafen verhängt worden sein oder nicht. Die kirchliche Infamie ist eine dauernde. Die Verurteilung eines Geistlichen vor weltlichem Gericht hätte nur faktische Infamie zur Folge und deswegen brauchte sich ein solcher vorderhand nicht für irregulär zu halten. Er kann

aber daraufhin suspendiert werden, bis das kirchliche Gericht die Sache entschieden hat." (Hollweck, Strafgesetze S. 195 Anm. 8.)

17. Gotteslästerung.

Die Gotteslästerung wird mit dem persönlichen Interdikt und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bestraft, in Wiederholungsfällen mit Exkommunikation und Infamie, wenn nicht der Täter öffentliche Sühne leistet. Kleriker werden mit Suspension, bei Wiederholung mit Absetzung bestraft.

Der Strafe dieses Paragraphen verfällt, wer wissentlich in Wort oder Tat vor Anderen über Gott, die Geheimnisse des Glaubens, über die Heiligen, namentlich die seligste Jungfrau Maria, über den apostolischen Stuhl in einer beschimpfenden, Unglauben, Haß oder Verachtung ausdrückenden Weise sich äußert.

Bemerkenswert ist hierbei, daß nach dem Dekretalentitel X. 5,26 eine beschimpfende Äußerung gegen die Primatialwürde des hl. Stuhles als Gotteslästerung beurteilt wird! Damit sei eben eine göttliche Anordnung herabgewürdigt. Persönliche Beschimpfung des Papstes gilt als Personalinjurie oder Sakrileg.

Das ältere kirchliche Strafrecht hatte für Geistliche die Absetzung, für Laien das Anathema als Strafe fixiert. Das spätere Recht verlangte öffentliche Buße. Der Gotteslästerer mußte sieben Sonntage lang als „maledicus" vor der Kirchtüre stehen, am letzten Sonntag barfuß, ohne Mantel, mit einem Strick um den Hals, an allen Feiertagen der Bußzeit mußte er bei Wasser und Brot fasten und je nach seinem Vermögen Almosen geben. Leistete er diese Buße nicht, so wurde ihm das Betreten der Kirche und das christliche Begräbnis verweigert.

Das neuere Recht seit dem Tridentinum setzte Geldstrafe fest, bei Wiederholung Infamie und Exil, bei „Plebejern" Auspeitschung und Zungendurchstechung, sowie Galeerenstrafe. Bei Klerikern war die Entziehung eines Jahres-Einkommens die Folge, zuletzt Amtsentsetzung und Degradation. Auch Galeerenstrafe war für dieselbe vorgesehen. „Von diesen Strafen," sagt Hollweck S. 194, „wurden das Exil, Zungendurchstechen, Galeerenstrafe vom Papst als Landesherrn des Kirchenstaates ausgesprochen. Für weitere Kreise hatten sie nur insofern Bedeutung, als die weltlichen Herrschaften daraus ersehen konnten, wie sie ihrerseits die Blasphemie strafen sollten."

Mit diesem köstlichen Zugeständnis ist erwiesen, daß die Kirche es war, die mit dem Beispiel der drakonischen Strafen und dem Zungendurchstechen (daher der Grundsatz „Ecclesia non sitit sanguinem", die Kirche dürstet nicht nach Blut) voranging und den weltlichen Herrschaften ein Vorbild blutdürstiger Grausamkeit gab und dessen Nachahmung verlangte. Genau so war es bei der Inquisition.

Zweite Abteilung.

Vergehen gegen die Kirchengewalt.

Die römische Kirche hat es meisterhaft verstanden, mit Hilfe von allerhand Trugschlüssen sich den Anspruch auf eine souveräne, höchste Gewalt zusammenzuzimmern. Damit war der Anspruch auf vollkommenen Gehorsam und auf unverbrüchliche Treue seitens aller ihrer Glieder gegeben und in Konsequenz hiervon nahm die Kirche das Recht in Anspruch, jeden Widerstand gegen ihre Autorität zu brechen und zu bestrafen. Einmal im Besitz solcher Machtansprüche war die Kirche nicht geneigt, auf diese gewaltigen Machtmittel zur Niederhaltung der Massen zu verzichten und es mußte ihr die usurpierte Macht seitens der Staatsgewalt Schritt für Schritt wieder abgerungen werden. In diesem Abschnitt des kirchlichen Strafrechts tritt uns die unverhüllte mittelalterliche Kirchenoberhoheit entgegen. Theoretisch und praktisch hält die römische Kirche heute noch an diesen Ansprüchen fest.

1. Widersetzlichkeit gegen den Papst.

Wer sich dem Gehorsam gegen den jeweiligen, legitimen römischen Papst mit Hartnäckigkeit entzieht, entweder einem direkten Befehle nicht Folge leistet, ihn umgeht, oder unmittelbar den Gehorsam verweigert, verfällt ohne weiteres der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation.

In der dauernden Gehorsamsverweigerung erblickt die Kirche eine Negierung der päpstlichen Autorität.

„Da der Papst die Präsumption für sich hat, daß er die Grenzen seiner Befugnisse beim Befehlen nicht überschreite, so kann nicht die Kompetenzfrage von Seite der Untergebenen erhoben werden. Da ferner der Papst auch über weltliche Angelegenheiten, insofern sie für die Kirche und, insoweit sie für diese von Bedeutung sind, zu befinden das Recht und die Pflicht hat, so kann ein Befehl des Papstes nicht einfachhin deswegen abgelehnt werden, weil die Sache eine weltliche ist. Sie kann ihrer Natur nach oder infolge historischer Entwicklung oder durch momentane Kombination, die vielleicht von irgend einer Seite absichtlich herbeigeführt wurde, für die allgemeinen kirchlichen Interessen oder wenigstens für die eines bestimmten Landes von Bedeutung sein. Dann kann aber auch die Autorität des heiligen Stuhles nicht bestritten werden; prinzipielle und hartnäckige Verweigerung des Ge-

horsams hierin hätte m. E. ohne Zweifel die Strafe der Exkommunikation zur Folge." (Hollweck, Strafgesetze S. 196.)

Diese Konstatierung eines Kirchenrechtslehrers erscheint uns sehr wichtig, da sie mit dürren Worten zugibt, daß der Katholik dem Papst auch in weltlichen Dingen unter Strafe der Exkommunikation gehorchen muß. Denn daß die Interessen der Kirche „irgendwie" bei jeder politischen Sache in Frage stehen, ist bei dem heutigen Kurs der Kirche im Fahrwasser des Ultramontanismus eine absolute Notwendigkeit.

Die politische Bedeutung dieses Paragraphen erhellt aus Hollwecks Auslegung: „Das subtrahere (der Kanon sagt: qui a Romani Pontificis obedientia se subtrahunt vel recedunt) wird in der Regel als eine totale Gehorsamsaufkündigung gegenüber dem hl. Stuhle verstanden und darum werden die sog. liberalen Katholiken als dieser Zensur verfallen bezeichnet; dahingegen wird recedere als eine Gehorsamsverweigerung in einem einzelnen Punkte aufgefaßt . . . . Diejenigen, welche prinzipiell die Autorität des hl. Stuhles und die Gehorsamspflicht gegen ihn leugnen, wie die sog. liberalen Katholiken, sind nicht Schismatiker, sondern Häretiker." (Hollweck, Strafgesetze S. 196, Anm. 4.)

Darnach wären also alle Liberalen, wenn sie der katholischen Kirche angehören, exkommunizierte Häretiker! Neuestens wären auch die katholischen Modernisten dazu zu rechnen. Bei ihnen bildet die Verweigerung des blinden Gehorsams dem Papst gegenüber einen Hauptpunkt ihres Programms.

Derselben Ansicht, wie Hollweck, ist auch Prälat Heiner. (Die kirchlichen Zensuren S. 76): „Es ist für die Praxis von Wichtigkeit, hier besonders noch auf eine Klasse von Schismatikern aufmerksam zu machen, welche heutzutage in allen Ländern auftaucht. Wir meinen die sogenannten liberalen Katholiken, welche sich um päpstliche Gebote und Verordnungen wenig oder gar nicht mehr kümmern, oder dieselben zu beobachten sich offen weigern und sich vor aller Welt gerieren, als wenn sie der Papst nichts mehr anginge und sie ihm gar nicht mehr untertan seien. Es ist klar, daß sich solche „Staatskatholiken" obiger Zensur schuldig machen. Selbst wenn solche auch im Innern anderer Gesinnung wären, müssen sie pro foro externo als Schismatiker betrachtet werden; das Schisma besteht tatsächlich, äußerlich haben sie sich ja, sei es durch Wort oder Zeichen, von dem Gehorsam gegen den zeitig regierenden Papst losgesagt, betrachten denselben nicht mehr als obersten Gesetzgeber der Kirche, der die Gewalt und das Recht hat, ihnen Gebote zu geben, und leugnen dadurch faktisch und mit Wissen

und Willen die Autorität des römischen Papstes und damit die des Apostolischen Stuhles. Ob sie sich nun irgend einer schismatischen Autorität anschließen oder selbst eine solche zu gründen suchen oder sich von allen Verbindungen isoliert halten, ist Nebensache. Das erste und wesentliche Moment im Begriff des Schisma ist vorhanden, nämlich die hartnäckige Verweigerung der Unterwerfung unter die Autorität des zeitig regierenden Papstes und die genügt zur Inkurrierung obiger Exkommunikation."

Heiner hält die Liberalen für Schismatiker, Hollweck für Häretiker.

2. Appellation an ein künftiges Konzil.

Die Appellation von den Entscheidungen des Papstes an ein allgemeines künftiges Konzil ist mit der Strafe der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation bedroht. Findet die Appellation wirklich statt, so trifft dieselbe Strafe auch diejenigen, die mit Rat und Tat Beistand geleistet haben. Geht die Appellation von Körperschaften (Parlamenten, Senaten, Universitäten, Domkapiteln), aus, so verfallen diese dem Personalinterdikt, dessen Aufhebung dem Papste speziell vorbehalten ist.

3. Behinderung der Akte des Hl. Stuhles.

Der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation verfällt ohne weiteres, wer zum Zweck der Behinderung offizieller Schreiben, Erlasse oder sonstiger Akte des heiligen Stuhles, mögen diese nun unmittelbar von demselben ausgegangen sein oder von Kongregationen, Legaten, Nuntien, Delegaten ausgehen, sich an die weltliche Gewalt wendet.

Welche Formen diese päpstlichen Erlasse haben, ist unerheblich, sie können die Form von Bullen, Breven, Motu proprio, Enzykliken oder dergl. haben. (Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit für katholische Kirchenbehörden, daß sie etwa gegen die Borromäus-Enzyklika Schritte bei der Staatsgewalt unternommen oder gebilligt hätten).

Dieselbe Strafe trifft nämlich diejenigen, welche die Promulgation der bezeichneten Schriftstücke und Akte oder deren Vollziehung wirksam mittelbar oder unmittelbar behindern. Die Exkommunikation ist nicht erst von einem richterlichen Spruch abhängig, sondern wird durch die Tat inkurriert. Die Art des Rekurses an die Staatsgewalt ist nicht von der Einhaltung einer bestimmten Form abhängig, es ist einerlei, ob es eine formlose Beschwerde an die Staatsgewalt ist oder eine Anzeige oder dergleichen.

Die „weltliche Gewalt" ist nicht etwa der Souverän des Landes

oder die höchste Regierungsbehörde, es genügt auch, daß eine untergeordnete Instanz, ein Amtsgericht, eine Verwaltungsbehörde, die Polizei angerufen wird, damit diese dann das Weitere veranlasse.

Bleibt die Anrufung wirkungslos und wird seitens der betreffenden Behörde nicht darauf reagiert, so gilt das nur als Versuch und es tritt die Strafe nicht ein. Der Jesuit Lehmkuhl erklärt jedoch, daß auch der Versuch mit Exkommunikation bedroht sei.

4. Die Behinderung der kirchlichen Regierung.

Diesen wichtigen auf der Const. Apost. Sedis n. 7 beruhenden Strafparagraphen formuliert Professor Hollweck also: Der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation verfällt ohne weiteres:

1. wer die Vornahme irgend welcher Jurisdiktionsakte des Gewissens-(fori interni) oder des Rechtsbereichs (fori externi) von Seite der hierzu berechtigten kirchlichen Obrigkeit, sei es im Beginn oder im weiteren Vollzug unmittelbar oder mittelbar behindert, oder die Zurücknahme solcher Akte, wo eine solche möglich ist, erzwingt;

2. wer sich an die staatliche Gewalt wendet, und dieselbe zum Einschreiten veranlaßt, um dadurch irgendwelche kirchliche Jurisdiktionsakte des Gewissens- oder Rechtsbereichs unmittelbar oder mittelbar zu behindern oder deren Zurücknahme herbeizuführen;

3. wer amtliche Akte, die dies bezwecken, ohne von den Vorgesetzten oder gesetzlich gezwungen zu sein, erläßt;

4. wer zu derartiger unmittelbarer oder mittelbarer Behinderung der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt durch freiwillige Hilfeleistung, Rat und Begünstigung mitwirkt.

Seit Jahrhunderten wachte die römische Kirche eifersüchtig darauf, ihren Machteinfluß ständig zu vermehren und alle Versuche, ihre Jurisdiktion in die richtigen Schranken zurückzuweisen, unterdrückte sie mit strengen Strafen. Für ihre sämtlichen Jurisdiktionsakte nimmt sie eine derartige Unverletzbarkeit an. Dahin gehören alle Akte der gesetzgebenden, richterlichen, administrativen und lehramtlichen Tätigkeit, also z. B. Behinderung der Predigt, (Kanzelparagraph), der Katechese, der Gottesdienstordnung, Verwaltung des Kirchenvermögens, Erwerb von Kirchengut, Abschließung von diesbezüglichen Verträgen, Testamenten, Behinderung des Beichthörens, der Einholung und Exekution einer Dispens für den Gewissensbereich (so gestattete die Josefinische Gesetzgebung nicht die Einholung einer Ehedispens pro foro interno in Rom), Vorladung von Beklagten, Verhängung und Verkündigung von Zensuren, Strafen, Rügen, Anwendung kirchlicher Zuchtmittel, Erteilung und Zurücknahme der missio canonica, Verleihung von Pfründen, Visitation

der Pfarreien und Schulen, Verhinderung der Assistenz bei der Eheschließung.

Dabei kommen alle kirchlichen Behörden in Betracht, bis herunter zum einfachen Pfarrer: jede ihrer Amtshandlungen ist mit der Exkommunikation des Widersachers bedroht.

Klammert sich die Hierarchie noch an solche Reste mittelalterlichen Absolutismus, so ist sie eine große Gefahr für den Frieden des öffentlichen Lebens. Es müßte einem Bischofe seitens des Klerus und der Gläubigen unbedingter Gehorsam geleistet werden, wenn er Katholiken die Zugehörigkeit zu einem Vereine (Liberale Vereine, Lehrervereine), verbieten würde, wenn er das Lesen gewisser, angeblich kirchenfeindlicher Zeitungen unter Strafe verbieten wollte. Es ist nur politische Klugheit, wenn die Kirche von diesen Rechten so selten Gebrauch macht, da sie weiß, daß sie damit immer einen höchst unangenehmen Sturm heraufbeschwört. Daher läßt sie lieber alles stillschweigend geschehen, nur Geistlichen gegenüber will sie ihre Oberhoheitsrechte gewahrt wissen. Damit ist der katholische Geistliche für das selbständige, öffentliche und politische Leben vollständig entrechtet, wenn es dem Bischofe so gefällt.

Da nun die Strafe der Exkommunikation für die Behinderung auch die exequierenden Staatsbeamten trifft, so unterscheidet das kirchliche Strafgesetz: Der niedere Beamte, dem die Exekution aufgetragen ist, ist nicht exkommuniziert, wenn ihm die Sache auch Spaß macht und er gerne mitwirkt. Der Exkommunikation ist nur derjenige verfallen, der die Inhibierung veranlaßt. Es wird also meistens eine höhere Regierungsbehörde resp. ein Minister in Frage kommen, an dem die Sache schließlich hängen bleibt. Daraus erklären wir uns das Zögern des bayerischen Kultusministers, in die Affäre Tremel einzugreifen, wie man allgemein erwartete. Er wollte sich nicht die Finger vorzeitig verbrennen. Sein Zuwarten belohnte sich in der Tat, denn von Tremel las man balde — „laudabiliter se subjecit". Er bat den Bischof sogar um Verzeihung.

Dagegen, so bemerkt Hollweck ausdrücklich, sind Rechtsanwälte, welche zu solcher Rekursergreifung an die weltlichen Behörden mitwirken, sicher exkommuniziert. „Sie brauchen eine solche Sache nicht anzunehmen". (S. 201.) Ebenso wären alle verantwortlichen Leiter von Zeitungen exkommuniziert, wenn sie in Zeitungsartikeln einem derartig bedrückten Geistlichen den Rat geben würden, sich an den Staat um Schutz gegen die Beschneidung seiner Rechte zu wenden.

5. Gehorsamsverweigerung.

Ungehorsam gegen einen Spezialbefehl der kirchlichen Vorgesetzten (z. B. durch Zitation vor das Pfarramt, vor das kirchliche Gericht), kann nach dreimaliger Mahnung mit Zensuren, selbst der Exkommunikation gestraft werden.

Wer die allgemeinen Kirchengebote öffentlich und beharrlich übertritt, namentlich den vorgeschriebenen Empfang der Sakramente verweigert, kann durch Zensuren und andere Strafen hierzu angehalten werden. Ab und zu wird dieser Fall praktisch, wenn ein besonders kampfesfreudiger Pfarrer einen modernen „Ungläubigen" oder Liberalen in seiner Kirchengemeinde hat und nun von ihm unter Strafandrohung (Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses) verlangt, daß er zur vorgeschriebenen österlichen Beichte gehe. Ebenso ist der Empfang der Sakramente der Beichte und der Kommunion strenge Vorschrift beim Eingehen einer Ehe.

Die Konstitution Pius V. Super gregem vom Jahre 1566 trug den Ärzten unter schweren Strafen (ewige Infamie, Entziehung des medizinischen Doktorgrades, Ausstoßung aus dem ärztlichen Kollegium) auf, die Schwerkranken auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, daß sie beichten müßten. Weigerte sich der Kranke, zu beichten, so durfte der Arzt ihn nach drei Tagen nicht mehr behandeln, sondern mußte ihn hilflos liegen lassen!!

Die Versagung des kirchlichen Begräbnis ist angeordnet für diejenigen, die zu Lebzeiten notorische Verächter der Kirchengebote sind, welche also etwa nicht zur österlichen Beichte und Kommunion gehen, Sonntags nie zur Kirche kommen. Derartige Verächter sollen nicht zu kirchlichen Ehrenämtern, auch nicht zur Zeugschaft bei kirchlichen Akten (Trauzeugen), ebenso nicht zur Mitarbeit an der kirchlichen Verwaltung zugelassen werden. (Dagegen haben einige Münchener Kirchen anerkannte und sogar führende Sozialdemokraten in den Reihen ihrer Verwaltungsmitglieder.)

6. Verweigerung der Denunziation.

Wer sich weigert, Häretiker oder Apostaten, die öffentlich oder privatim ihre Irrtümer zu verbreiten suchen(z. B. Universitätsprofessoren), anzuzeigen, und zwar innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, ist der Strafe für Begünstigung der Häresie verfallen.

Im Mittelalter bestand für alle Gläubigen eine Anzeigepflicht bezüglich der der Ketzerei verdächtigen Personen. Für Italien, Spanien wurde diese Anzeigepflicht noch bis in die Gegenwart festgehalten. Pius IX. schränkte die Anzeigepflicht auf diejenigen Personen ein, welche

öffentlich für Ketzerei eintreten (haeretici dogmatizantes). Neuere Kirchenrechtslehrer halten die Anzeigepflicht für etwas Veraltetes, da sie in Deutschland und andern Ländern bei der Durcheinandermischung der Konfessionen ja doch nicht durchführbar sei. Dieser milderen Anschauung gegenüber betont Hollweck (Strafgesetze S. 203), Milde sei nicht angebracht und es sei an der strengeren Auslegung festzuhalten, allerdings nur, wenn Katholiken in Frage kämen:

„Katholiken, welche häretische Lehren angenommen haben, oder ganz apostasiert sind, und nun ihre Irrtümer verbreiten . . . müssen dem Bischof denunziert werden. . . . Die Denunziation ist nicht unnütz. Freilich haben die Laien nirgendwo das Bewußtsein dieser Pflicht, und bezüglich ihrer kann angenommen werden, daß dieselbe durch die entgegenstehende Gewohnheit völlig abrogiert sei. Die Kleriker, jedenfalls die Pfarrer als die berufenen Wächter des Glaubens in ihren Sprengeln, sind ohne Zweifel zur Denunziation von Amtswegen verpflichtet und für die Abrogation durch die Gewohnheit ist der consensus legislatoris nicht zu präsumieren." (Strafgesetze S. 203, Anm. 2.)

Es wäre also ein Pfarrer, der einen modernistisch gesinnten Kaplan, der für seine Sache agitieren würde, hätte, verpflichtet, diesen beim Bischof zu denunzieren, widrigenfalls er selbst der Exkommunikation verfallen würde.

Hierher gehört ferner die Verweigerung der Anzeigepflicht gegenüber den Führern und Leitern der geheimen Gesellschaften, über die wir schon weiter oben sprachen.

Ebenso die Verweigerung der Anzeigepflicht bei der Anreizung der Geistlichen zur Unzucht im Beichtstuhl (sollicitatio).

7. Die Klausur in Frauenklöstern.

Den Nonnen wurde von jeher das Eingesperrtsein in enge Klausur zum Überdruß und sie gestatteten sich gar zu gerne Ausflüge in das für sie verbotene Reich der Welt. Das Konzil von Trient schärfte die Klausur der Frauenklöster aufs strengste ein, die Nonnen durften weder heraus, noch Besuche zu sich einlassen. Zur Durchführung dieser Maßregel bestimmte das Trienter Konzil, daß weltliche Obrigkeiten, Fürsten und Magistrate usw., zur Erfüllung der Pflicht anzuhalten seien, die Klausur in Frauenklöstern wieder herzustellen und wenn sie sich dieser Pflicht weigerten, verfielen sie der nichtreservierten Exkommunikation.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß die Kirche freilich darauf verzichten, die Magistrate zu exkommunizieren, doch ist das

Gesetz, wie die Kirchenrechtslehrer bemerken, ausdrücklich noch in Giltigkeit.

8. Die Verachtung der Kirchenstrafen.

Es mag oft genug vorgekommen sein, daß die Kirche Strafen verhängte über Personen, die ihrem Machtbereich entzogen waren und darüber höchstens die Achsel zuckten. Darin äußert sich natürlich eine gewisse Mißachtung der kirchlichen Autorität, welche die Kirche sich nicht gefallen läßt. Daher bestimmte sie, daß derjenige, der sich aus der Kirchenstrafe nichts macht, sich etwa gar nicht bemüht, von der über ihn verhängten Zensur frei zu werden, als Begünstiger der Häresie zu erachten sei und den Strafen wegen dieses neuen Reates verfallen sei.

Der Verächter der Kirchenstrafe wird wohl auch die „Zusatzstrafe" ignorieren.

Dritte Abteilung.

Vergehen gegen kirchliche Rechte und Personen.

1. Kirchenfeindliche Gesetze.

Wer durch Beantragung, Abstimmung, Zustimmung, Sanktion zum Erlaß von Gesetzen und Verordnungen mitwirkt, durch welche die Freiheit und die Rechte der Kirche verletzt werden, verfällt der dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation, sobald die Promulgation des Gesetzes oder der Verordnung rechtmäßig vollzogen ist.

Mit dieser Strafbestimmung hat die Kirche das gewaltigste Machtmittel bei Entstehung eines sog. „Kulturkampfes". Im Voraus verhängt sie die Exkommunikation über ihre Gegner und das bleibt auf die Massen nicht ohne Wirkung.

Da die Gesetzgebung in unseren Staaten fast ausschließlich in die Parlamente verwiesen ist, so trifft die Strafbestimmung sowohl derartig zustande gekommene Gesetze, wie auch administrativ ergangene Verordnungen. Schon die Einbringung einer Gesetzesvorlage gegen die — vermeintlichen oder wirklichen — Rechte der Kirche fällt unter die Strafandrohung. Nicht betroffen sind jene, welche die Gesetzesvorlage im Parlament bearbeiten, die Regierung vielleicht dazu veranlaßt haben, oder die Vorlage journalistisch vertreten, ebensowenig diejenigen, die das Gesetz publizieren, darnach handeln.

Wer gegen das Gesetz stimmt, inkurriert die Strafe nicht, wenn das Gesetz dennoch durchgeht. Auch die sich der Abstimmung enthalten, verfallen nach Hollweck nicht der Strafe, wenn sie sich nicht absichtlich ferngehalten haben, um dadurch eine Majorität zur Durchbringung der Vorlage zu ermöglichen.

Dagegen fallen unter die Strafe die Mitglieder der ersten Ständekammer, wenn sie einem in der zweiten Kammer angenommenen Gesetz zustimmen, ebenso die Minister.

Bei Ministerialverordnungen, welche die Kirche in ihren Rechten verletzen, inkurriert zwar der die Verordnung erlassende, nicht aber der dieselbe aufrechterhaltende Minister die Zensur. (Hollweck S. 207.) Die Ministerialerlasse sind als unter das Gesetz fallende „decreta" anzusehen.

Ferner verfallen der Strafe die Fürsten der konstitutionellen Staaten, wenn sie dem Gesetz ihre Sanktion erteilen.

Ein wahrer Kautschukbegriff aber ist die Benennung der „Freiheit und Rechte der Kirche". Lassen wir die beiden angesehensten deutschen Autoritäten auf dem Gebiet des kirchlichen Rechtes reden. Hollweck sagt (Strafgesetze S. 207):

„Die Freiheit der Kirche: dahin gehört Freiheit in der Einrichtung und Leitung der Seminarien, der von ihr gegründeten Unterrichtsanstalten, in der Errichtung, Besetzung, Veränderung der Kirchenämter; die Freiheit des Verkehrs mit Rom und den kirchlichen Vorgesetzten überhaupt; freie Verwaltung des Vermögens, freie Ordenstätigkeit, Gerichtsbarkeit usw. — Die Rechte der Kirche: dahin gehören die sog. jura nativa, nicht aber m. E. die jura accquisita; der Gesetzgeber unterscheidet freilich nicht, aber mir scheint, als wolle er nur das schützen, was unter allen Verhältnissen als jus ecclesiae bezeichnet werden muß; so z. B. das Recht, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, die Immunität der Kirche, das Recht, die Ehesachen unter Christen, soweit das vinculum in Frage kommt, zu ordnen und zu judicieren, das Unterrichtswesen gemeinsam mit dem Staat zu ordnen u. dergl."

Heiner (Die kirchlichen Zensuren, S. 96 f.): „Unter Freiheit der Kirche versteht man die Unabhängigkeit derselben von der weltlichen Macht gemäß ihrer inneren von Christus ihr gegebenen Bestimmung und Einrichtung. Dahin gehört aber nicht nur die freie Ausübung der Ordinations-, Jurisdiktions- und Lehrgewalt, wie z. B. die Gewalt und das Recht der Promotion zu höheren Graden, Abhaltung von öffentlichen Bittgängen außerhalb der Gotteshäuser, Erbauung von Kirchen, Gründung von Klöstern, Errichtung von Bruderschaften, Verleihung von Benefizien, Abhaltung von Volksmissionen, sondern begreift auch jene Rechte in sich, welche die Kirche als Sozietät genießt und beanspruchen kann, als das Erbschafts- und Eigentumsrecht; kurz, der Begriff libertas et jura ecclesiae ist im weitesten Sinn zu fassen, und jegliches Gesetz und jegliche Verordnung, durch welche sie in ihrer

Unabhängigkeit und Freiheit bezüglich ihrer Ordinations-, Jurisdiktions- und Lehrgewalt oder ihrer Sozietätsrechte gestört, gehindert oder eingeschränkt wird, fällt unter obigen Kanon und wer, gleichviel, ob Kleriker oder Laie, Urheber oder wirksamer Miturheber solcher Gesetze ist, mag es Fürst oder Beamter sein, oder Mitglied einer Kammer oder eines Senats oder Magistrats, wird von obiger Exkommunikation betroffen."

„Wieviele Katholiken dieser Zensur verfallen, ist demnach leicht einzusehen. Oder wo gibt es noch einen Staat, der nicht die Kirche in ihrer Freiheit und in ihren Rechten angreift, sie beschränkt und derselben allerlei Hindernisse auf „gesetzgebendem Wege" oder „Verwaltungswege" bei Ausübung ihrer Gewalt und ihrer Rechte bereitet? Dahin gehören nicht allein die sogenannten liberalen Abgeordneten, die durch Zustimmung zu kirchlichen Gesetzen ihre Mutter, ihre Kirche verraten und verkaufen, sondern auch soviele katholische Beamten, die durch Verordnungen und Instruktionen der Kirche in den ihnen untergeordneten Landesteilen oft Schwierigkeiten und Hindernisse bereiten, so daß sie nicht als die auftreten und wirken kann, als welche sie gemäß ihrer Sendung ihres Stifters Jesu Christi und gemäß der Rechte, welche sie als eine unabhängige öffentliche Gesellschaft besitzt, zu wirken und aufzutreten die Befugnis hat."

2. Verletzung des freien Gerichtsstandes der Kleriker. (Privilegium fori.)

In wehmütiger Erinnerung an die Herrlichkeit vergangener Zeiten, da die Kirche die Herrscherin der Welt war, enthält die Const. Apost. Sedis im 8. Satz die Bestimmung: weltliche Gesetzgeber und Obrigkeiten, welche unter Mißachtung der für das betreffende Gebiet geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar Laienrichter zwingen, geistliche Personen in Zivil- oder Kriminalsachen vor das weltliche Gericht zu ziehen, verfallen der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation.

Die Bulle In coena Domini verhängte auch über die weltlichen Richter, welche über geistliche Personen zu urteilen hatten, die Exkommunikation. Damit wäre einem gewissenhaften Katholiken die Ausübung des Richterberufes zur Unmöglichkeit geworden, denn sobald er die Sache eines Geistlichen bekommen hätte, wäre ihm nur die Wahl zwischen Abdankung oder Exkommunikation frei gewesen. Das war der Grund der Milderung des Gesetzes zu der Bestimmung, daß nur die Urheber eines derartig die Kirche beschränkenden Gesetzes der Exkommunikation verfallen sollten. Es verfallen ihr also auch nicht

die Staatsanwälte, die ex officio gegen Kleriker vorgehen. In den Konkordaten mußte die Kirche vielfach auf dieses „privilegium fori" ihres Klerus Verzicht leisten, doch betrachtet es die Kirche als „Konzession", wenn sie dem Staat die rein weltlichen Sachen der Geistlichen überläßt.

Theoretisch hält die Kirche noch daran fest, daß alle Gerichtssachen der Geistlichen, Zivil- wie Kriminalsachen nur vor dem geistlichen Gericht abgeurteilt werden dürfen, selbst wenn es sich um rein weltliche Dinge, wie Vermögenssachen, oder um Verletzung der weltlichen Strafgesetze handelte.

Auf Mißachtung dieses privilegium fori ist die Strafe der Exkommunikation gesetzt.

Die Kirche selbst darf daher nicht den Bemühungen eines Staatsanwaltes in die Hände arbeiten, einen flüchtigen geistlichen Verbrecher mit Steckbrief zu verfolgen und festzunehmen. Daher erklärt es sich, daß z. B. der Staatsanwalt vergeblich den Pfarrer von Pondorf in Bayern, Münsterer, den Mitherausgeber eines Zentrumsblattes, der nach Unterschlagung von hunderttausend Mark Kassengeldern die Flucht ergriff, zu haschen suchte. Dasselbe Satyrspiel wiederholte sich, als der Staatsanwalt den flüchtigen Distriktsschulinspektor Pfarrer Scheuer von Kolbermoor suchte, der mit seiner Köchin ein Kind gezeugt hatte, die Vaterschaft aber durch verschiedene Meineide abzulenken suchte. Als der Staatsanwalt seinen Steckbrief erließ, war der Meineidpfarrer längst überm großen Teich. Das erzbischöfliche Ordinariat München hatte ihn nach Amerika beurlaubt, als die Sache brenzlich wurde. Lieber läßt die Kirche geistliche Verbrecher straflos, als daß sie dieselben dem weltlichen Gericht überantworten würde.

Die Einführung des Privilegs der geistlichen Gerichtsbarkeit war von doppelter Absicht geleitet. Einmal sollte die erhabene Würde des Priesters dabei dokumentiert werden, der — auch als Verbrecher — doch über die weltlichen Gerichte hoch erhaben sei. Anderseits forderte es der Vorteil der Kirche, daß sie möglichst viel strittige Dinge vor ihr Gericht zog, denn es gehört wahrlich wenig dazu, um nicht einzusehen, daß der Laie, der einen Geistlichen vor dem Gericht belangte, dabei höchst wahrscheinlich den Kürzeren zog. Die Kirche hat stets für ihre Geistlichen Partei genommen.

Privatkläger, die einen Bischof ohne die Erlaubnis des heiligen Stuhles oder einen Geistlichen ohne Erlaubnis des Bischofs, sei es in Zivil- oder Kriminalsachen durch Klageerhebung vor das weltliche Gericht ziehen, können nach dem Ermessen des Bischofs mit Zensuren oder sonstigen Strafen belegt werden. Geistliche Privatkläger verlieren

zudem das Recht, ihre Sache auch den kirchlichen Behörden vorzulegen, solange sie nicht die weltliche Klage zurückgezogen haben.

Der Fall wurde praktisch, als unlängst ein Geistlicher der Diözese Metz es wagte, den Bischof Benzler bei dem Amtsgerichte zu verklagen. Es fand in der Tat Termin statt, der mit der Verurteilung des Bischofs zu 20 Mark Geldstrafe endete. Später kam ein Vergleich zustande und die Sache wurde zurückgezogen. Hier hatte der Bischof das Recht, den widerspenstigen geistlichen Kläger zu suspendieren, ihm die Sakramente und des kirchliche Begräbnis zu verweigern und dergleichen.

Ebenso ist es nicht gestattet, ein kirchliches Institut, z. B. ein Kloster ohne Erlaubnis des Bischofs beim weltlichen Gerichte zu belangen. Auch hier steht dem Bischof das Recht zu, mit Strafen einzuschreiten. Daß hierdurch namentlich auf weibliche Personen, die im Kloster ihr ganzes Vermögen eingebüßt haben und dann entlassen werden, ein verhängnisvoller Druck möglich ist, der solche Personen vollständig schutz- und rechtlos macht, liegt auf der Hand. Es wird durch die nötige Einschüchterung schon vorher dafür Sorge getragen werden, daß den Betreffenden die Lust vergeht, das Kloster zu verklagen.

Über das geltende Recht schreibt Hollweck: „In Kriminalsachen (z. B.: Beleidigungsklagen) ist in Bayern und in ganz Deutschland die Erlaubnis (des Bischofs) notwendig; in Österreich nicht (auf Grund des Art. 14 des Konkordats), wenn sich die Klage auf das staatliche Strafgesetz stützt. Die Bischöfe werden in der cit. Instruktion (Congr. Inqu. 23. Jan. 1886) verpflichtet, die nachgesuchte Erlaubnis zu geben, aber unter zwei Voraussetzungen: a) wenn ihre Sühneversuche resultatlos geblieben sind; b) wenn der im Rechte Gekränkte sonst keinen wirksamen Rechtsschutz fände; demnach braucht der Bischof nicht die Erlaubnis zu gehen, wenn er selbst durch sein Gericht in wirksamer Weise das verletzte Recht zu schützen vermag. Das wird seinen eigenen Klerikern gegenüber fast immer der Fall sein, da er hier auch ohne die Unterstützung des weltlichen Armes das Urteil durchführen kann."

Es hängt nicht vom Belieben des beklagten Geistlichen ab, ob er vor dem weltlichen oder geistlichen Gericht verhandelt werden wolle. Er muß das geistliche Gericht wählen, denn den Verächter des privilegium fori trifft nach c. 2, X. 2, 2 die Exkommunikation. Auch Amtsverlust ist in c. 12. angedroht.

Wenn auch Erlaubnis erteilt wurde, das weltliche Gericht anzurufen, so steht dem Kläger, wenn er beim weltlichen Gericht unterlag, das geistliche Gericht zu neuer Verhandlung offen.

Daraus erhellt, daß die Kirche diesen geistlichen Gerichtsstand,

das privilegium fori, heute noch festhält und ihn durchaus nicht als abrogiert erachtet. Die Kirche weiß ihre Rechte dem Staat gegenüber zu wahren, auch wenn es gilt, Verbrecher vor ihm in Sicherheit zu bringen.

3. Das kirchliche Asylrecht.

Wer wissentlich und aus freien Stücken einen Delinquenten, der sich unter den Schutz eines kirchlich asylberechtigten Ortes geflüchtet hat, diesem Ort mit Gewalt entzieht, oder den Auftrag dazu gibt, in der Absicht, ihn der Strafe zu überantworten oder ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen, verfällt ohne weiteres der dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation.

Von dem Schutz des Asylrechts sind ausgenommen Straßenräuber, nächtliche Verwüster von Feldern, wer Mord, Totschlag oder Verstümmelung am hl. Orte selbst begeht, wer verräterisch Andere gemordet, gedungene Mörder (Assassinen), Majestäts-Verbrecher gegenüber der Person des Fürsten, Häretiker, wenn sie wegen ihrer Häresie verfolgt werden, die Verletzter des kirchlichen Asylrechts, die Fälscher päpstlicher Aktenstücke, die untreuen Verwalter öffentlicher Kassen, Sparkassen und Stiftungen,*) Falschmünzer und Personen, die wissentlich falsche Münzen in Umlauf bringen, Personen, die sich den Schein von Amtspersonen geben, damit in Häuser eindringen und dort Raub verüben oder Menschen töten oder verstümmeln.

Sakrilegische Kirchendiebe und Einbrecher in Kirchen können in diesen selbst oder auf den Friedhöfen verhaftet werden, doch ist dabei Vorsicht zu üben, damit nicht etwa der Friedhof oder die Kirche wegen Blutvergießens entweiht würde.

Asyl bieten alle Kirchen mit ihren Nebengebäuden im Umkreis von 30 Schritt, bei Kathedralen auf 40 Schritt, öffentliche und Privatoratorien, wenn sie mit Genehmigung des Bischofs errichtet sind, sowie der um die Kirche liegende Friedhof. Ist der Friedhof von der Kirche getrennt, so nur dann, wenn er mit bischöflicher Genehmigung errichtet und geweiht ist. Ferner Klöster, Seminarien, kirchlich errichtete Spitäler, die Paläste der Kardinäle, Nuntien, Bischöfe, endlich die Pfarrwohnung, wenn sie kirchliches Eigentum ist.

Die Gewohnheit änderte hieran viel und so gelten für Deutschland nur das Innere der Kirchen und Oratorien, sowie die Friedhöfe als asylberechtigte Orte.

*) Nach den Vorschriften des kirchlichen Rechtes konnte also Pfarrer Münsterer als Kassendieb keine Zuflucht in einem Kloster finden, wie man allenthalben annahm. Dies die Theorie, — aber die Praxis!

Da nur die Verhaftung am Asylort mit Exkommunikation bedroht ist, so ist man auf Aushungerung des Delinquenten angewiesen, um ihn ehestens zum Verlassen der Stätte zu bewegen. Heutzutage würde sich jedoch ein Staatsanwalt wenig daraus machen, dieses echt mittelalterliche Überbleibsel zu ignorieren und einen Verbrecher auch auf einem Friedhof und in einer Kirche verhaften lassen.

4. Die Auflage von Steuern.

Die Kirche nahm von frühen Zeiten an das Recht der Steuerfreiheit in Anspruch und in Wahrung dieser Tradition gilt heute noch: Wer ohne ausdrückliche Bewilligung des heiligen Stuhles kirchlichen Personen, Instituten, Klöstern, Stiftungen usw. Steuern zu weltlichen Zwecken auflegt, oder derartige Auflagen anrät, oder durch Beantragung oder Abstimmung dazu mithilft, kann arbiträr bestraft werden. Bischöfe und kirchliche Würdenträger, die solchen Auflagen freiwillig zustimmen, können mit Deposition gestraft werden.

Gegen das Verbot der Besteuerung läßt die Kirche eine rechtsgiltige Gewohnheit nicht zu, sie hält vielmehr heute noch an dieser Forderung fest, da sie einen wesentlichen Bestandteil der mittelalterlichen Immunität bildet. Gegenüber der gegenwärtigen weltlichen Gesetzgebung ist es freilich unmöglich, dieses kirchliche Strafgesetz anzuwenden. Hollweck rät daher dem Geistlichen, es wenigstens zu versuchen, von der Leistung der Gemeindelasten frei zu werden, indem derselbe alljährlich — als captatio benevolentiae — einen Beitrag zur Armenkasse der Gemeinde leiste, um so der Besteuerung zu entgehen. Es sei durchaus vernünftig, daß kirchliche Personen von der Leistung von Steuern entbunden würden, da sie durch die persönlichen Opfer und durch ihren Beruf ohnehin genug für das allgemeine Beste täten.

5. Ketzerbestattung.

Erzwingung des Begräbnisses eines notorischen Häretikers, eines namentlich Exkommunizierten oder eines mit dem Interdikt Belegten auf einer rechtmäßig geweihten kirchlichen Begräbnisstätte hat Exkommunikation lat. sent. zur Folge.

Die Organe, die den Zwang anwenden, sind von der Zensur nur befreit, wenn sie selbst unter gesetzlichem Zwang handeln. Nach Hollweck soll der Pfarrer einen Landbürgermeister aufmerksam machen, daß er sich gegebenen Falles der Exkommunikation aussetze. Der Polizei gegenüber liege die Sache aber anders, da deren Organe Dienstentlassung zu gewärtigen hätten, wenn sie nach dem Willen der Kirche handelten.

6. Majestätsverbrechen gegen kirchliche Personen.

Um sich den nötigen Nimbus der Persönlichkeiten zu sichern, erklärte die Kirche die Realinjurien gegen höhere Prälaten als „Majestätsverbrechen". Wer gegen den Papst, die Kardinäle, oder gegen seinen Diözesanbischof eine Realinjurie begeht, verfällt ohne weiteres der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation, verliert dadurch auch alle kirchlichen Ämter und Würden, Benefizien, ist dauernd unfähig, solche wieder zu erlangen; sowohl er persönlich, wie seine Kinder und (in der Manneslinie) auch die Enkel sind kirchlich infam.

Als derartige Realinjurien gelten: Tötung, Verstümmelung, Verwundung, Prügelung, Verhaftung, Einkerkerung, Arretierung, Internierung (gleichviel ob in einem Zimmer, Hause, einer Stadt oder einem Gebiet), feindliche Verfolgung, auch wenn keine körperliche Mißhandlung erfolgt, Vertreibung aus einem der weltlichen oder geistlichen Jurisdiktion unterstellten Gebiet.

Gleichgiltig ist es, ob diese Akte geschehen in Ausübung einer Privatrache oder auf Anordnung der Staatsgewalt. Ein Teil der Kirchenrechtslehrer will sogar die Soldaten, Gendarmen, Polizisten, Gefängniswärter mit der Exkommunikation bestraft wissen, auch wenn sie in gesetzlichem Auftrag handeln. Andere weisen dagegen darauf hin, daß das Recht eigentlich verlange, die Injurie müsse „suadente diabolo" erfolgen und das dürfe man von so untergeordneten Organen nicht behaupten.

Der Kanon sagt: si quis suadente diabolo . . . wer also „auf Anraten des Teufels" so handelt, verfällt der Strafe.

Durch Bedrohung mit Exkommunikation bei Verübung derartiger Realinjurien sind auch die Personen der übrigen mit bischöflicher Weihe ausgestatteten Prälaten (Äbte), Nuntien und Legaten des heiligen Stuhles geschützt.

7. Die päpstlichen Inquisitoren.

Die Unbeliebtheit der kirchlichen Inquisition erhellt am besten daraus, daß die Kirche den päpstlichen Inquisitoren durch strenge Maßnahmen Schutz und Achtung verschaffen mußte. Es gehört heute noch zum geltenden Recht: Wer die päpstlichen Inquisitoren oder die sonstigen Organe der Inquisition, ferner jene, die den Inquisitoren Anzeigen vorlegen oder als Zeugen fungieren, persönlich verletzt, oder durch schwere Drohungen von der Ausübung ihres Amtes abschreckt, die geschriebenen oder gedruckten Akten vernichtet oder mit Gewalt hinwegnimmt, ferner wer dazu Hilfe leistet und Rat erteilt, verfällt ohne

weiteres der Exkommunikation, verliert alle kirchlichen Ämter, Würden und Benefizien, er und seine Kinder sind kirchlich infam.

8. Realinjurien gegen Kleriker und Ordensleute. Wenn männliche Personen nach vollendetem 14. Lebensjahr vorsätzlich oder aus Leidenschaft einem Kleriker, einem Mitglied der verschiedenen Männer- oder Frauenorden oder ordensähnlichen Kongregationen, sowie deren Novizen, eine tätliche Beleidigung zufügen, so verfallen sie ohne weiteres der Exkommunikation, nur wenn die Injurie eine geheime oder leichte war, kann der Bischof die Absolution von der Zensur erteilen. Frauenspersonen, die sich dieser Handlung schuldig machen, verfallen der dem Bischof vorbehaltenen Exkommunikation. Wer wegen notorischer Realinjurie gegen einen Kleriker oder einen Religiösen exkommuniziert ist, gilt als excommunicatus vitandus und ist jeder Verkehr mit ihm zu meiden.

Die Tat muß in Überlegung, wenn auch aus Zorn geschehen. Wer im Spiel, im Scherz, als Vorgesetzter zur Strafe, einen Kleriker schlägt, verfällt nicht der Exkommunikation, ebenso nicht der Ehemann, der den im Ehebruch mit seiner Frau ertappten Geistlichen prügelt, wie c. 3, X. 3, 39 ausdrücklich anerkennt; nur dürfe die berechtigte Notwehr nicht überschritten werden. Ebenso darf der schuldige Kleriker nicht aus dem Hause hinausgeworfen oder mit Fußtritten traktiert werden, sondern er muß trotzdem in höflichen Formen entfernt werden, wenn er sich auch eines Hausfriedensbruches schuldig gemacht hat. Darüber, sagt Hollweck, ist sich die Doktrin einig.

Als Tatbestand der Injurie wird angesehen: Tötung, schwere Verwundung, Knochenbruch, Verstümmelung, leichte Körperverletzung mit geringem Blutverlust, Schlagen mit der Hand, mit der Faust, Fußtritte, Schlagen mit einem Stock, Werfen mit einem Stein, Anspucken, Beschmutzen der Kleider, Zerreißen derselben, Herunterschlagen des Hutes, Niederwerfen, Begießen mit Flüssigkeiten usw.

Um solche Beleidigungen von Ordensleuten zu verhindern, läßt z. B. die bayerische Eisenbahnverwaltung die Mönche in erster Wagenklasse reisen.

Vierte Abteilung.

Vergehen gegen das Kirchengut.

1. Kirchenstaat und die weltliche Souveränetät des Papstes.

Es war eine feine Ironie Christi, daß er das Wort sprach „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“. Mit riesigem Aufwand von allerhand Jongleurkünsten gelang es den Päpsten, mit der Fertigkeit eines Gummimenschen aus diesem Worte Jesu die Berechtigung, ja die Notwendigkeit eines irdischen Reiches ihrer Herrschaft, des Kirchenstaates, abzuleiten.

Der Zusammenbruch der weltlichen Herrschaft des Papstes war die Nemesis. Er war eigentlich das Glück der Kirche, denn von da an datiert der Siegeszug des Ultramontanismus. Trotzdem erachtet es die kirchliche Lehre als Pflicht, sich in den Schmollwinkel zu stellen und die Wiederherstellung der weltlichen Souveränetät des Papstes gehört zu dem eisernen Bestand des Ultramontanismus.

Die Const. Apost. Sedis n. 12. verhängt die Exkommunikation über diejenigen, welche gegen die weltliche Herrschaft des Papstes rebellieren, oder in päpstliches Gebiet einfallen, es erobern oder verwüsten, es besetzt halten, sei es nun, daß sie das in eigener Person ausführen oder durch andere vollführen lassen; ebenso über diejenigen, welche in dem päpstlichen Gebiet die Ausübung der weltlichen Souveränetät des Papstes zu verhindern suchen, oder dieselbe selbst auszuüben sich unterfangen; desgleichen über diejenigen, welche zu diesen Handlungen in wirksamer Weise mithelfen, Rat erteilen, Vorschub leisten oder für die Täter Partei ergreifen. Neben der Exkommunikation tritt kirchliche Infamie ein, Verlust aller kirchlichen Ämter und Benefizien, Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Würden, zur Mitwirkung bei öffentlichen kirchlichen Rechtsgeschäften, Verlust des kirchlichen Begräbnisses.

Schon im 11. Jahrhundert unter Gregor VII. war es notwendig geworden, den weltlichen Besitz des Papstes durch strenge Strafandrohungen zu schützen. Man wollte den Papst gar zu häufig dahin belehren, daß nach dem Willen Jesu sein Reich nicht von dieser Welt sein soll, aber der päpstliche Bannstrahl hielt alle Widersacher im Schach, bis es dem aufgeklärten 19. Jahrhundert vorbehalten war, sich über diese päpstliche Komödie hinwegzusetzen.

Die Rebellion gegen die weltliche Herrschaft des Papstes wurde als Angriff auf die „Majestätsrechte“ des Papstes erachtet. Alle Akte, welche darauf ausgingen, die weltliche Herrschaft des Papstes zu stürzen, waren von der Exkommunikation getroffen. Dazu gehörten auch alle Zeitungsartikel, Beratungen, Zustimmungen. In Italien war eigentlich die ganze Welt exkommuniziert, so wären die 400 000 Römer als exkommuniziert zu erachten, die beim Plebiszit vom 2. Oktober 1870 gegen die weltliche Herrschaft des Papstes und für den Anschluß an Italien votierten. Das alles half nichts, der Zusammenbruch der weltlichen Macht war nicht aufzuhalten.

Die Soldaten und Offiziere, welche die Invasion gezwungen und ungerne mitmachten, werden als von der Zensur nicht getroffen erachtet.

Dagegen verfielen der Exkommunikation alle jene, die sich freiwillig an der Errichtung des Königreichs Italien beteiligten. Da die Zensur auch diejenigen treffen will, welche die dem Papste abgenommenen Rechte und Gebiete in der Hand behalten, so verfallen ihr auch diejenigen, welche das eroberte und besetzte Gebiet auf dem Weg der Nachfolge erben. „Eben deshalb ist es kein Zweifel, daß die Könige von Italien alle eo ipso exkommuniziert sind und sein werden, solange sie irgend ein Gebiet des heiligen Stuhles in ihrem Besitz haben, es sei denn, der Papst löse sie von der Zensur, nachdem sie wenigstens einen Teil zurückgegeben haben." (Hollweck, Strafgesetze, S. 231, Anm. 6.)

Es wird noch Jahrzehnte dauern, bis allmählich ein besseres Verhältnis zwischen Papst und dem Königreich Italien sich bildet. Vorderhand steht der Besserung der Verhältnisse noch das intransigente kirchliche Recht, resp. die Rechtsansprüche im Wege. Denn, um der Versöhnungspolitik einen Riegel vorzuschieben, bestimmt das kirchliche Strafgesetz, daß auch die Agitation zur Anerkennung der gegenwärtigen Lage mit Exkommunikation getroffen sein soll.

„Wer immer öffentlich oder privatim aus irgend einem Grunde Verhandlungen oder Besprechungen über die Austuung (alienatio) oder Veräußerung der dem heiligen Stuhle mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Gebiete pflegt, gleichviel, ob es sich um schon ausgetane oder bereits wieder zurückgefallene handelt, ferner wer zu dem bezeichneten Zweck als Bittsteller sich wählen läßt, um dem Papst die Sache vorzutragen, auch wenn der Auftrag gar nicht verwirklicht wurde oder doch keinen Erfolg hatte, desgleichen, wer dem Papst in eigener Person oder durch Andere, zu dem bezeichneten Zweck Vorschläge macht, ihn dazu überreden will, auch wenn damit ein Erfolg nicht erzielt wurde, verfällt ohne weiteres der dem Papst einfachhin vorbehaltenen Exkommunikation, der kirchlichen Infamie, und ist sofort aller kirchlichen Würden, Ämter und Benefizien verlustig und dauernd dazu unfähig." So formuliert Prälat Hollweck das geltende kirchliche Strafgesetz, durch das die Päpste es selbst ausgeschlossen haben, daß jemals etwa an sie herangetreten werden könne, sich in das Unvermeidliche zu schicken. Rom wird nie mit Italien Frieden schließen können, bevor nicht dieses Gesetz abgeschafft ist. Die Initiative hierzu müßte vom Papst persönlich ausgehen.

2. Die geistlichen Güter. Aneignung von Kirchengut.

Um sich den zeitlichen Besitz auch im Kleinen zu sichern, hat die römische Kirche das Gesetz geschaffen, daß ohne weiteres der

dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikation und Infamie verfällt, wer sich weltliche oder geistliche Jurisdiktion, Güter oder Einkünfte, die kirchlichen Personen zustehen, anmaßt, wer die Einziehung von Einkünften, Herrschaftsrechten oder Gütern, die kirchlichen Personen gehören, veranlaßt. Damit sind alle jene getroffen, die beispielsweise die große Säkularisation der Kirchengüter zu Beginn des 19. Jahrhunderts veranlaßt oder sie ausgeführt haben. In der Beraubung der Kirche durch die weltlichen Fürsten sah das kirchliche Recht nie einen gesunden Aderlaß gegenüber dem allzureichlichen irdischen Besitz, sondern die Kirche erklärte jede Neuerwerbung als unveräußerliches Kirchengut. So wäre es schließlich dazu gekommen, daß fast die ganze Welt der Kirche gehört hätte. Die Kirche betrachtet daher prinzipiell die Säkularisation als Usurpation geistlicher Güter und sie anerkannt dieselbe nimmermehr.

„Der Zensur unterliegen, wenn die Usurpation von der Staatsgewalt vollzogen wird, alle, welche als Träger derselben erscheinen, also der Fürst (auch Könige und Kaiser), die Minister, die Abgeordneten, sofern sie beim Zustandekommen des betr. Aktes wirksam sich beteiligten. Die den Beschluß oder das Gesetz exequirenden Organe inkurrieren die Zensur nicht." (Hollweck, Strafgesetze S. 235).

Eine Ergänzung hierzu ist noch das folgende Strafgesetz:

Wer immer die weltlichen Hoheitsrechte, die Güter, die Gefälle, die Rechte, die Früchte, die zufälligen Einkünfte einer Kirche, eines Benefiziums, einer frommen Stiftung, eines Klosters, welche zum Unterhalt der Diener der Kirche oder zur Hebung leiblicher oder geistiger Armut bestimmt sind, in eigener Person oder durch andere, in irgend einer Weise, sei es unter welchem Titel nur immer, zu seinem eigenen Nutzen verwendet, oder sich dieselben anmaßt, oder es behindert, daß sie vom Berechtigten ausgeübt, beziehungsweise vereinnahmt werden, verfällt ohne weiteres der dem Papst einfachhin vorbehaltenen Exkommunikation, von welcher er keine Lossprechung zu erwarten hat, bis er die schuldige Rückerstattung an den oder die Geschädigten geleistet.

Dieser Strafparagraph ist von dem Trienter Konzil (Sess. 99 c. 11 de ref.) aufgestellt worden, hat aber doch nicht vermocht, daß die weltlichen Staaten die Kirche ganz bedeutend von dem Ballast irdischer Güter befreit haben, damit sie sich um so mehr dem Heile der Seelen widmen könnte. Die Kirche erwidert auf ein solches Beginnen nur mit der Verhängung der Exkommunikation.

Wenn der Patron einer kirchlichen Stelle solche Rechtswidrigkeiten beginge, so verliert er sofort und unwiderbringlich seine Patronatsrechte.

Kleriker, die mitwirken oder zustimmen, verlieren sofort alle Benefizien, werden unfähig, solche wieder zu erlangen und können vom Bischof, auch nach erlangter Absolution von der Exkommunikation, von der Ausübung der Weihegewalt suspendiert werden.

Der Exkommunikation verfallen ferner auch die Käufer, Wiederverkäufer und Pächter von widerrechtlich entzogenem Kirchengut, ebenso auch, wer der Kirche entzogene Rechte, Einkünfte oder Güter durch Schenkung oder Erbschaft annimmt.

Heute werden freilich die wenigsten Besitzer von säkularisiertem Kirchengut sich dessen bewußt sein, daß die Exkommunikation auf ihrem Besitz haften sollte. Für die Beurteilung der Frage, ob die Exkommunikation auch die gegenwärtigen Besitzer treffe, ist zu beachten, daß das Gesetz einen dolus voraussetzt. Wer von der Zensur beim Erwerb des Gutes nichts weiß, inkurriert sie auch nicht. So werden also wohl die meisten gegenwärtigen Besitzer von derselben frei zu erachten sein, da sie kaum von dem Vorhandensein des Gesetzes eine Ahnung haben. Erlangen sie aber von der Strafbestimmung Kenntnis, so obliegt ihnen auch die Verpflichtung der Restitution, resp. der Condonation seitens des apostolischen Stuhles, an den sie sich zu wenden haben.

In manchen Fällen hat der hl. Stuhl derartige Condonation gewährt. So im französischen Konkordat von 1801. Auf Ansuchen der Bischöfe von Trier, Köln und Münster gewährte Leo XIII durch Dekret der Pönitentiarie 27. November 1891 für das linksrheinische Ufer dieser Diözesen den Besitzern von Kirchengütern Condonation. Diese wurde durch Dekret der Pönitentiarie vom 7. Februar 1894 auf alle vor dem Jahre 1824 im Bereich der preußischen Monarchie säkularisierten Güter, insoweit solche in Privatbesitz sich befanden, oder zu solchem vom Staat erworben wurden, ausgedehnt. Die Kurie knüpfte jedoch die Mahnung daran, es möchten die neuen Besitzer die frommen Leistungen, die früher auf den Gütern ruhten, wenn sie noch nachweisbar seien, auf sich nehmen. Für andere deutsche Gebiete, also insbesondere für Bayern, wurde eine solche Condonation noch nicht gewährt.

Über die in Italien besonders verwickelten Verhältnisse orientiert die Hollwecksche Darstellung uns folgendermaßen: Anfänglich wurden von jenen, welche von der gegenwärtigen Regierung, die in umfassendster Weise die Kirchen und Klöster ausraubte, Güter erwarben, eine Erklärung verlangt, in welcher sie sich verpflichteten, der Kirche ad nutum das Geraubte zurückzuerstatten, es inzwischen gut zu verwalten und die darauf ruhenden Verpflichtungen und Leistungen zu frommen Zwecken (z. B. Messen) zu erfüllen. Die Durchführung des Verlangens

stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten und darum erließ die Pönitentiarie am 24. Januar 1890 eine Instruktion an die Bischöfe, worin diese bevollmächtigt wurden, mit den Besitzern der Kirchengüter (sofern sie nicht die Kaufsumme von 30 000 Lire überschritten), ein Übereinkommen abzuschließen. Gegen eine vom Bischof zu bestimmende Zuwendung an die Personen oder Institute, welche vordem die betreffenden Güter in Besitz hatten, sollte den gegenwärtigen Besitzern das Eigentumsrecht zugestanden werden. Für den Abschluß solcher Übereinkünfte wurde ein eigenes Verfahren vorgeschrieben durch Erlaß der Pönitentiarie vom 15. April 1892. Die aus den Kompromissen sich ergebenden Summen mußten wieder nutzbringend angelegt werden.

III. Die kirchliche Zwangsgewalt.

Haben wir bereits bei den Prinzipien der Strafgewalt nachgewiesen, auf welche Art und Weise die Kirche Anspruch darauf erhebt, ihre Anordnungen auch mit Strafen verschiedener Art zu bedrohen, so ist in der Praxis die Konsequenz gegeben, daß die Kirche auch die Exekution ihrer Strafen beansprucht, und Vollmachten, die sie zu ihrer Durchführung in Stand setzen.

Während Kanonisten die „schimpfliche Flucht der Kirche unter die polizeiliche Hilfe des Staates" (Heiner) tadeln, sind sie auf der andern Seite dafür, die Kirche selbst mit den größten Vollmachten auszustatten, um unabhängig vom Staat die äußere Rechtsordnung durchzuführen. Anderfalls wäre sie, wenn sie nicht auf die Gnade des Staates angewiesen sein will, der Anarchie und dem Spotte der Ungehorsamen preisgegeben.

Ist der Schutz der sozialen Ordnung das Motiv der kirchlichen Zwangsgewalt, so haftet derselben in der Praxis ein gewisser polizeilicher Charakter an. Diese Zwangsgewalt äußert sich in Präventivmaßregeln, in Handhabung der Polizei- und Militärgewalt, endlich in der Execution der Strafe.

a) Praeventivzensur.

Die katholische Kirche beansprucht das Recht, durch geeignete Organe und Maßnahmen eine Übertretung ihrer Gesetze zu verhindern (Praeventivzensur). Das sucht sie ehestens zu erreichen, indem sie ihren Mitgliedern alle Bücher und Schriften wegnimmt, welche sie in ihrer Tätigkeit und in ihrem Bestande gefährden könnten. Das

begründet sie mit dem Hinweis darauf, die wenigsten Menschen seien im stande, die Sophismen, unter denen die Irrtümer verbreitet würden, zu erkennen, und der Aufreizung zu widerstehen, weil sie zu wenig moralische Kraft in sich hätten. Es müsse die Kirche also das Recht haben, die Ausstreuung und Verbreitung von Irrtümern, sowie die Aufstachelung der Leidenschaften hintanzuhalten, weil sonst immer Unruhen drohen. Das Recht der Zensur komme der Kirche und dem Staate zugute.

„Die Preßfreiheit ist ein höchst zweifelhaftes Gut.*) Der index librorum probribitorum muß aufrecht erhalten bleiben. Der Staat dagegen muß aus praktischen Gründen die Zensur preisgeben, weil er fast durchweg keine geeigneten Organe zu ihrer Ausführung zu Gebote hat und meist nur subalterne Beamte damit beauftragen kann, die gar oft nicht das nötige Verständnis für Beurteilung des betreffenden Buches besitzen."

„Die Preßfreiheit könnte auch auf kirchlichem Gebiete zugelassen werden, wenn die Opposition nur von einer solchen Seite her entstände, von der man überzeugt sein könnte, daß es sich nicht um fanatischen Haß gegen die Kirche handelt oder, zweitens, wenn der Irrtum sich auf das wissenschaftliche Gebiet beschränken würde. Aber meist geht derselbe auf das praktische Leben über. Die Sozialdemokraten haben ihre Weisheit alle von den Kathedern der Universitäten empfangen. Dort wird von den vom Staat angestellten Beamten der Same des Unkrauts gesät und im Volk geht er auf. Dadurch wird die soziale Ordnung angegriffen. Endlich drittens, wenn man sicher wäre, daß diejenigen, welche den Irrtum in sich aufnehmen, auch gute Bücher lesen würden und fähig wären, die Widerlegung der Irrtümer zu begreifen. Häufig sind dazu aber Kenntnisse (z. B. philosophische) erforderlich, die man nicht bei jedem voraussetzen kann."

Aus diesem Grunde ist durch wiederholte päpstliche Erlasse der Bischof als verantwortlicher Zensor des literarischen Lebens bestimmt worden. Er übt seine Befugnis in der Regel durch den Generalvikar aus, der den zu prüfenden Werken, wenn sie Genehmigung gefunden haben, die kirchliche Druckerlaubnis (Imprimatur, oder imprimi permittitur) erteilt.

Dem Bischof ist die Präventivzensur besonders hinsichtlich folgender Druckwerke zur Pflicht gemacht: Ausgaben der heiligen Schrift,

*) Die Bulle Mirari vos vom 15. Aug. 1832 bezeichnete die Preßfreiheit als eine res execranda ac detestabilis.

Kommentare und Anmerkungen zur Bibel oder ihrer einzelnen Teile. Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Wunder, Offenbarungen und Prophezeiungen berichten. Bücher, welche neue Andachten oder Litaneien enthalten, die von denen der offiziellen Bücher abweichen. Schriften über Ablässe; alle Gebet- und Andachtsbücher, alle Bücher und Schriften, welche über christliche Sittenlehre, Askese und Mystik Unterricht geben; alle Bücher über Dogmatik, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, natürliche Theologie, philosophische Ethik, überhaupt alle Werke, welche Religion und Sittengesetz speziell berühren; endlich alle religiösen Bilder.

Hollweck gibt den bischöflichen Zensoren die wohlgemeinte, aber verdiente Lektion: „Was die Ausübung der Zensurbefugnis auf Seiten der Bischöfe anlangt, so enthält darüber die Constitution Offic. ac mun. ebenfalls wichtige Bestimmungen, welche erkennen lassen, daß die Kirche das größte Gewicht auf diese Einrichtung legt und daß es ihr nicht um eine geschäftsmäßige, möglichst oberflächliche, sondern um eine genaue, mit großer Gewissenhaftigkeit geübte Zensur der zum Druck zu befördernden Bücher zu tun ist. Es können damit ärgerliche Vorkommnisse, wie wir deren Zeugen in letzter Zeit waren, und die nun hohnlachende Gegner zu unserem Nachteil ausnützen, unmöglich gemacht werden." (Das kirchliche Bücherverbot S. 56.)

In der Tat, mit welch sträflicher Nachlässigkeit und Gleichgiltigkeit seitens der bischöflichen Zensurbehörde mitunter verfahren wird, davon ein klassisches Beispiel. Unterm 8. Januar 1900 wurde von dem erzbischöflichen Ordinariat München Freising — im selben Jahr auch von dem Bischöflichen Ordinariat zu Augsburg — einem Büchlein die kirchliche Druckerlaubnis erteilt, das den Titel trug: „Rette deine Seele! Missionsbüchlein für die katholische Jungfrau, von einem Kapuzinerordenspriester." Das Büchlein erschien anonym im Verlag von Seyfried in München. In diesem Andachtsbuch ist auch ein Beichtspiegel enthalten, nach dem sich die katholische Jungfrau über ihre Sünden erforschen soll, wenn sie zur Beichte geht. Darin heißt es:

Beim zweiten Gebot: „Ich brach . . . mal meinen Amtseid (!!!) durch Parteilichkeit, . . . mal durch Unehrlichkeit; . . . mal durch Nachlässigkeit, verführte . . . mal jemand zum falschen Eid; vergriff mich . . . mal an gottgeweihten Personen. Beim vierten Gebot: „Gestattete meinen Kindern (ein Jungfrau??) zu große Freiheiten, nahm sie gegen rechtmäßige Bestrafungen der Priester, Lehrer in Schutz, . . . brachte meine Familie in Not durch Trunkenheit, Spiel, Unzucht, Verschwendung, Nachlässigkeit."

Beim fünften Gebot: „Sündigte schwer durch Fraß . . . mal."
Beim siebenten Gebot: Bestach Zeugen, fälschte Urkunden, lud mir durch sündhaften Umgang Verpflichtungen auf gegen das Kind und die Mutter desselben und erfüllte sie nicht; (Anm. Dunkel ist der Rede Sinn!) usw.

Des weiteren folgte eine Reihe stattlicher Kapitalverbrechen,*) über die sich die „Jungfrau" erforschen soll. Falsches Spielen, Mord, Brandstiftung, Raub von Kelchen, Giftmischerei, Falschmünzerei, Selbstmordversuch und Selbstmordgedanken usw. Man muß sich wirklich an den Kopf greifen und fragen, wie solch blühender Unsinn denn geschrieben und so vielseitig bischöflich approbiert werden konnte. Denn das Büchlein ist keine Mystifikation, sondern es ging alles richtig zu. Der Verlag bezeichnete mir den P. Cyprian in Altötting als den unglückseligen Verfasser. Als die Blamage der Zensurbehörde aufkam, wurde die Einziehung und Einstampfung des Büchleins angeordnet.

Ein ähnliches Meisterstück leistete sich die Augsburger bischöfliche Zensurbehörde, als sie des Verfassers Buch „Die Ehe" (Verlag Ludwig Auer in Donauwörth) trotz des Verfassers Apostasie und Exkommunikation ruhig weiter approbierte. So konnte der Verlag immer wieder das „gut katholische" Buch den katholischen Kunden unter Berufung auf die bischöfliche Approbation anbieten, so daß dieses Buch auf das 60. Tausend stieg, während das kirchliche Recht die Bücher der Apostaten, auf denen der Bannstrahl lastet, in Grund und Boden verfehmt. Theorie und Praxis der römischen Kirche haben je ihren eigenen Codex.

b) Die Polizeigewalt.

Diese hat die Aufgabe, nicht bloß die Verletzung der Gesetze zu verhüten, sondern auch die vorgekommenen Verletzungen möglichst zu entdecken. Zu diesem Zwecke darf sie sich geheimer, aber nicht unerlaubter Mittel bedienen. Auf kirchlichem Gebiet besteht die Polizei in der Inquisition. Die Kirche hat dazu immer ihre vorzüglichsten Männer ausgewählt, so waren viele „Heiligen" aus dem Dominikanerorden unter den Inquisitoren.

Die kirchliche Polizei beansprucht auch das Recht, nicht bloß solche, die auf Grund moralischen Übels der Sozietät gefährlich sind, zu entfernen, sondern auch solche, die mit physischen Übeln belastet

*) Ausführlich in „Leute, Das Sexualproblem und die katholische Kirche". 1908. S. 139.

sind (Wahnsinn, ansteckende Krankheiten) damit sie der Sozietät nicht schaden.

Der Polizei steht es auch zu, aus diesem Grunde die Entfernung der Friedhöfe von bewohnten Plätzen anzuordnen.

c) Die Militärgewalt.

Das Recht der Kirche auf bewaffnete Macht hängt zusammen mit der Notwendigkeit, die Strafe zu exequieren, auch wenn der Delinquent Widerstand leistet, und mit dem Recht der Gesellschaft, sich auch gegen äußere Feinde zu schützen. Es braucht nicht jede societas perfecta eine bewaffnete Macht selbst zu besitzen, sondern es genügt, wenn sie das Recht hat, Andere zu verpflichten, daß sie im Falle der Not ihr damit aushelfen.

So hat die Kirche das Recht, vom Staate den Schutz der Waffengewalt zu verlangen.

Es wird hierüber als Thesis gelehrt: „Die Kirche hat kein direktes Recht, militärische Macht zu besitzen, aber sie hat ein indirektes, virtuelles, insofern sie im Bedarfsfall die militärische Macht des Staates requirieren kann, wenn dieser sich weigert, sich selbst durch seine militärische Macht gegen innere und äußere Feinde zu schützen."

Maßgebend für diese Anschauung ist die Erkenntnis, daß Christus nicht mit bewaffneter Macht erschienen ist, auch seine Apostel nicht mit solcher Vollmacht ausgerüstet und in die Mission gesendet hat. Auch aus dem Zweck der Kirche könne eine solche Macht nicht gefolgert werden, da Christus für seine Kirche hinreichend gesorgt habe, wenn sie in den Stand gesetzt sei, gegebenen Falls militärische Macht zu requirieren.

Der Zweck der Kirche verlange aber den virtuellen Besitz der militärischen Macht, als Ergänzung des Gebrauchs irdischer Zuchtmittel. Dieser sei auch im bescheidensten Umfang nicht denkbar ohne militärische Gewalt, weil gerade jene, welche den Gebrauch irdischer Strafen notwendig machten, die widersetzlichsten Elemente bildeten.

Im Weigerungsfall des Staates habe aber die Kirche das Recht, selbst eine militärische Macht auszurüsten, wie es in der Geschichte auch tatsächlich vorkam. „War der Ausgang nicht glücklich, so hat die Kirche doch den moralischen Sieg davongetragen." Womit freilich nicht gesagt ist, daß die Kirche diese „moralischen Siege", wie z. B. die Vernichtung der Armada, mit besonderer Zufriedenheit ertragen hatte.

d) Inquisition und Todesstrafe.

In der Rüstkammer des Polemikers spielen Inquisition und Todesstrafe eine hervorragende Rolle. Die Frage, ob die Kirche die Todesstrafe verhängen dürfe, hat schon manches Jahrhundert beschäftigt. Hören wir einen modernen katholischen Kirchenrechtslehrer darüber. Professor Dr. Hollweck lehrte seine Hörer das Folgende:

Die Frage, ob die Kirche auch das Recht habe, die Todesstrafe zu verhängen, kann sich nur auf rein kirchliche Verbrechen und auf den Fall der Verstocktheit beziehen. Diesen angenommen gehen die Theologen in ihren Ansichten auseinander. Die Einen negieren dieses Recht, die andern concedieren es der Kirche. Es dürfte zu sagen sein:

a) das jus gladii steht der Kirche nicht zu ad immediatum usum, sondern nur mediate, d. h. die Kirche kann den Vollzug der Todesstrafe von Seiten der weltlichen Gewalt im Notfall fordern.

b) würde die weltliche Gewalt sich weigern, dieselbe zu vollziehen, so hätte die Kirche die potestas absoluta, die Strafe selbst zu vollziehen; aber sie hat nicht die potestas ordinaria, d. h. in Anbetracht der Umstände kann sie es nicht tun. Forderten es die Umstände selbst, dann stünde der Exekution nichts im Wege. In Anbetracht des odium, das für sie daraus entsteht, hat sie diese Gewalt in der Regel nicht, nur wenn die öffentliche Meinung selbst fordern würde, daß an diesem Verbrecher die Todesstrafe vollzogen werden solle, hat die Kirche das Recht, dieselbe wirklich zu vollziehen. Weder die Berufung auf die Heilige Schrift ist zutreffend, noch die auf die Milde der Kirche, denn diese besteht nicht darin, daß die zur Erhaltung der Kirche und zur ungehinderten und fruchtreichen Tätigkeit notwendige Gerechtigkeit nicht geübt wird.

Einen Verbrecher, der sich bekehrt, kann die Kirche nicht zum Tod verurteilten, sie muß ihm Zeit zur Buße lassen. Nur für den Fall der Verstocktheit gilt das Obige. Die Gegner berufen sich darauf, daß die Kirche dieses Recht nie geübt habe und daß alle die irregulär seien, welche irgendwie zum Blutvergießen mitwirken. Die Andern berufen sich auf die eventuelle Notwendigkeit der Verhängung der Todesstrafe.

Auch auf Aussprüche der Väter und Päpste berufen sich die Gegner: „Ecclesia non occidit, sed vivificat" (Nicolaus I.).

Das kanonische Recht setzt die Todesstrafe auf Mord, Menschenraub und Verkauf von Menschen.*)

---

*) C. 1 X. 5, 12 und 18.

Den Häretiker übergab die Kirche dem weltlichen Arm mit der Bitte, seines Lebens zu schonen.

Diese ultramontane Darstellung müssen wir etwas näher betrachten.

Die größte Heuchelei der Weltgeschichte ist es gewesen, wenn die Kirche ihre „Verbrecher" dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergab und dann die Verantwortung für die Grausamkeiten nicht übernehmen wollte. Wieviel erheuchelte Tränen werden die Päpste geweint haben, wenn es ihnen, wie Hollweck (Strafgesetze Einleitung S. XXVIII) sagt, schwer gefallen sei, den Staat im Ketzerhandwerk zu unterstützen! In der Bitte um Schonung habe sich die echte christliche Milde gezeigt, wenn sie auch den Päpsten als harte Pflicht erschienen sei.

So hart muß es dem „Stellvertreter Gottes" doch nicht geworden sein, als er auf die Kunde von der Pariser Bartholomäusnacht die Kanonen der Engelsburg Freudenschüsse abfeuern ließ, ein Feuerwerk abbrannte und in Prozession zum Petersdom zog, wo er den Jubelhymnus anstimmte: Großer Gott, dich loben wir!

Nur ultramontane Geschichtsfälschung, wie sie jetzt zum Dogma geworden ist, kann in der barbarischen Verfolgung der Andersgläubigen noch den „milden Willen Christi" finden. Die Kulturgeschichte richtet anders.

Die Wertung der geistlichen Güter beruht auf dem Glauben. Geistige Strafen konnten diese Güter nicht mehr schützen. Die Kirche war ohnmächtig, die geistigen Güter durch ihren inneren Wert zu schützen, sie mußte zu den weltlichen Mitteln greifen. Je mehr sie aber diese anwandte, desto unaufrichtiger war die Gefolgschaft, die sie erzwang und desto verwerflicher war vom ethischen Standpunkt aus die Zugehörigkeit zu ihr. Die Furcht vor dem irdischen Tode hielt viele Gläubigen vor der Ketzerei zurück, wenn sie nicht des Todes spotteten und als wahre Blutzeugen der reinen Lehre Christi sich von den päpstlichen Schergen hinmorden ließen. Ecceslia non sitit sanguinem — Ströme von Blut, rauchende Trümmerstätten verbrannter Städte, von Raben umkreiste Galgen, Jammern und Wehklagen der Witwen und Waisen, geballte Fäuste und Knirschen aus dumpfen Gefängnissen, das waren die begleitenden Umstände, unter denen der Siegeszug des mittelalterlichen Ultramontanismus sich vollzog.

Sind es ja die Päpste selbst gewesen, welche die größten Grausamkeiten an ihren Feinden verübt haben. Sie betrachteten es als Auflehnung gegen Gottes Willen, wenn sie im Konklave nicht einstimmig gewählt wurden. Jahrhunderte hindurch hatten die Päpste nichts eifrigeres

zu tun, als ihre Widersacher mit den grausamsten Strafen zu verfolgen. Die Gegenpäpste, Kardinäle der Gegenpartei wurden ins Gefängnis geworfen, dem Hunger und Durst preisgegeben, gemartert, gezwickt, es wurden ihnen die Augen ausgestochen, die Hände und Füße abgehauen, man warf sie in Cisternen, dem Ungeziefer preisgegeben, oder schlug sie wie Ratten tot. Selbst ihre Leichname schleifte man durch die Straßen der Stadt, ehe man sie den Hunden oder Geiern zum Fraße vorwarf.

Das neunte, zehnte, elfte Jahrhundert bietet aus der Papstgeschichte derartige Bilder in Menge und gerade das war die Blütezeit der Entfaltung des kirchlichen Strafrechts. Alles geschah im Namen Gottes.

Eine lehrreiche Zusammenstellung bietet uns „Protestantische Splitter und Römische Balken" von Gustav Adolf (Würzburg, Memminger).

Die Päpste waren weltliche Fürsten geworden und das war auch für das kirchliche Strafrecht verhängnisvoll. Sie konnten jetzt nicht mehr unterscheiden, was zum landesherrlichen und was zum kirchlichen Regiment gehörte. Ihre weltlichen Verordnungen festigten sie mit dem Nimbus des Göttlichen, sanktionierten sie mit geistlichen Strafen, Infamie und Exkommunikation, und so wurden die allerweltlichsten Dinge, wie der Besitz des schnöden Mammons, durch geistige Strafandrohungen geschützt.

Nirgends treten die weltlichen Machtansprüche — die das Rückgrat des Ultramontanismus bilden — so sehr in der Kirche hervor, als im kirchlichen Strafrecht. Es ist eine vergebliche Liebesmühe, wenn Hollweck (a. a. O. S. XXIX) den Trost gibt, man brauche doch heutzutage nicht mehr fürchten, daß die Kirche etwa die drakonischen Strafen der älteren Zeit (Verknechtung, Galeerenstrafe, Ausweisung, entehrende Ausstellung) jemals wieder anwenden würde. „Die päpstlichen Konstitutionen, welche solche Strafen verhängten, sind ja nicht formell aufgehoben; bei vielen älteren Kirchengesetzen ist das gleichfalls nicht geschehen. Und doch zweifelt kein vernünftiger Kanonist daran, daß sie nicht mehr geltenden Rechtes sind. Die vigens ecclesiae disciplina, auf deren Geltung und Befolgung die Kirche selbst hinweist, hat jene Gesetze stillschweigend als nicht mehr den modernen Verhältnissen entsprechend beseitigt. Das gilt vorzüglich auch von den Strafgesetzen. Viele derselben dürfen durch die vigens ecclesiae disciplina, welche jetzt gegen Laien nie, gegen die Kleriker nur selten rein weltliche Strafen verhängt, wenigstens soweit sie solche verhängen, als aboliert betrachtet werden. Es darf dies nicht bloß daraus geschlossen werden, daß die Kirche jene Strafbestimmungen tatsächlich nicht mehr anwendet, sondern

auch aus der Entwicklung seit dem Tridentinum gerade auf dem Gebiet des Strafrechts. Immer seltener sind seit jener Zeit weltliche Strafen angedroht worden, seit geraumer Zeit haben sie ganz aufgehört. Gegenwärtig denkt die Kirche nicht im entferntesten an die Anwendung solcher, und wenn sie zuweilen gegen Geistliche Geldstrafen, Gefängnis verhängt, so tragen diese Strafen entweder wegen der Natur des entzogenen Gutes (Einkünfte aus kirchlichen Titeln) oder wegen der Art und Weise des Vollzugs (Detention in Demeritenanstalten oder Korrektionshäusern) doch wieder einen mehr geistlichen Charakter. Es ist also ein vergebliches Unterfangen, mit den alten Kirchenstrafen das moderne Geschlecht schrecken zu wollen, weil angeblich jene Gesetze nicht formell abgeschafft worden sind. Es besteht für die in Frage stehenden Strafmittel auf Seite der Kirche so wenig die Gefahr einer Neuanwendung, wie auf Seite des weltlichen Rechts die Gefahr der Wiedereinführung des Strafsystems der Constitutio criminalis Carolina."

Hollweck übersieht nur eines: das weltliche Strafrecht huldigt dem Fortschritt, den die Kirche verwirft. Ihr Ideal ist die Rückkehr zum Mittelalter. Man muß eben aus der Not eine Tugend machen, das sieht schöner aus und kostet nichts. Hätten die Staaten sich nicht von den ultramontanen Ansprüchen emancipiert — überall in heftigem Kampf gegen die Kirche — wir stünden heute noch unter diesem mittelalterlichen Recht.

Jedenfalls kommt Hollweck über das Bischofswort des Rottenburger Oberhirten Joseph von Hefele nicht hinweg: „es fehle wahrlich nicht am Willen der Hierarchie, wenn nicht im 19. Jahrhundert Scheiterhaufen errichtet würden". Dieses vielangefochtene Wort ist einem Briefe des Bischofs Hefele entnommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Deswegen kennzeichnet er ganz besonders den inneren Charakter der Hierarchie.

Ebenso unanfechtbar ist das Wort von den „beata incendia": „O seid gesegnet, ihr flammenden Scheiterhaufen!", das in den päpstlichen Analecta ecclesiastica vom Jahre 1895 stand. Mag man mit Gewalt die Deutung herauspressen, diese Zeitschrift sei kein offizielles päpstliches Amtsblatt, so kann man dem einfach entgegenhalten: Derartige Äußerungen müssen ja nach dem kirchlichen Recht die vorherige Zensur der Obern passieren. Also ist die Hierarchie dafür verantwortlich. Man hat eben nur zur Unzeit die Katze aus dem Sack gelassen. Rom bleibt auf dem Standpunkt des Mittelalters stehen, der beste Beweis dafür ist die Borromäus-Enzyklika. Diese baut sich ja auf dem angeblich veralteten kirchlichen Strafrecht auf. Also eine gewisse Gefahr steckt

in diesem Ultramontanismus auch jetzt noch, für die Gegenwart wie für die Zukunft.

Ähnlich sind Hollwecks Ausführungen in seinem Lehrbuch (S. 124 f). „Die Religion ist mit der Gerechtigkeit, die auf ihr beruht, die Grundlage des Staates und war es besonders im Mittelalter nach der ganzen historischen Entwicklung, auf der es selbst stand. Einen Angriff auf die katholische Religion mußte der Staat als ein Attentat auf seine eigene Grundlage empfinden. Es war nicht bloß fingierter, sondern wirklicher Hochverrat, (crimen majestatis) und mehr als eine Erfahrung hatte dem Staate diese Auffassung bestätigt. Der Staat hat aber zweifellos das Recht, einen solchen Angriff auf seinen Bestand mit den schwersten Strafen zurückzuweisen und tut es bis auf den heutigen Tag gegenüber jenen Tatbeständen, in welchen er ein solches Attentat erkennen zu dürfen glaubt. Wenn der mittelalterliche Staat die Häresie als Hochverrat ansah, und mit dem Tode bestrafen zu müssen glaubte, so konnte und durfte ihm die Kirche dies nicht wehren, umsoweniger, als sie von ihrem Standpunkt aus seine Auffassung der Häresie nur gutheißen konnte und mußte. Da die Kirche verpflichtet ist, den Staat, wo sie es ohne Schädigung ihrer selbst zu tun vermag, zu unterstützen, so mußte sie auch den Häretiker, der in ihre Hand fiel und als solcher abgeurteilt war, an den Staat ausliefern; sie konnte daran die Bitte knüpfen, die ihrer Milde entsprach, dessen Leben zu schonen, aber sie durfte die Auslieferung nicht deshalb verweigern, weil sie im vornherein wußte, mit welcher Strenge der Staat verfahren würde. Nur Gehässigkeit kann diese übliche Bitte bei der Auslieferung an den weltlichen Arm als Heuchelei auffassen. Die Kirche konnte nie einen Häretiker mit dem Tode bestrafen, weil sie die Todesstrafe überhaupt nicht verhängen, ja sie nicht einmal vom Staat verlangen kann (ecclesia non sitit sanguinem) und sie hat es auch nie getan, nie einen Wunsch oder Befehl ausgesprochen, daß die Staaten die Todesstrafe verhängen sollten, aber sie konnte es ihnen auch nicht wehren. Der Staat war an sich in seinem Recht."

„Die Art der Bestrafung war eine harte, vielleicht exzessive; die Zeit war nach heutigen Begriffen roh, und wie sie, so ihre Strafen. Man vergesse aber auch nicht, daß die härtesten Strafgesetze von Kaisern, wie Friedrich II., ausgingen, daß die Päpste oft zur Milderung mahnten, dann den Charakter der Häresien, die seit dem 13. Jahrhundert ein strenges Einschreiten erforderten."

Döllinger schreibt in „Kirche und Kirchen": „Jene gnostischen

Sekten des Mittelalters, die Katharer und Albigenser, welche namentlich die Härte und unerbittliche Gesetzgebung des Mittelalters gegen die Häresie hervorriefen und in blutigen Kriegen bekämpft werden mußten, waren die Sozialisten und Kommunisten jener Zeit. Sie griffen Ehe, Familie und Eigentum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in Barbarei und heidnische Zuchtlosigkeit, wäre die Folge gewesen."

Ebenso schreibt Gams-Möhler, (Kirchengeschichte II 650 f.): „Mit den milden Strafen der Gegenwart konnte der mittelalterliche Staat überhaupt nicht auskommen. Der Übermut und die Gewalttätigkeit der jugendkräftigen Nationen forderte Strafen, welche einen wirksamen Eindruck zu machen imstande waren."

Weiter schreibt Hollweck zu der Frage der Todesstrafe der Ketzer (Strafgesetze S. XXVII ff.):

„Eine Frage für sich ist diese, wieweit die Kirche im Gebrauch weltlicher Strafen gehen dürfe. Ist auch sporadisch die Ansicht vertreten worden, daß die Kirche sogar die Todesstrafe verhängen, oder deren Vollstreckung vom Staate verlangen könne, so ist doch in Doktrin und Praxis stets daran festgehalten worden, daß die Kirche Verstümmlungs- oder Todesstrafe jedenfalls nicht selbst verhängen und m. E. auch nicht vom Staate verlangen könne. Ecclesia non sitit sanguinem. Dieses Axiom liegt im Geist Jesu Christi, der ein Geist der Milde ist und vor dem Äußersten zurückschreckt. Es ist gefordert durch die Sendung des Herrn, welche auch jene der Kirche ist. Nicht zur Austilgung der Bösen, sondern zu ihrer Bekehrung ist er gesendet. Mit dem Tode des Menschen verliert die Kirche die Hoffnung, weiter an seinem Seelenheil zu arbeiten. Sie kann ja dem Staate nicht das Recht bestreiten, die Todesstrafe zu verhängen; sie fühlt sich wegen der großen Bedeutung eines geordneten und festen Staatswesens für sie selbst verpflichtet, dem weltlichen Arm Verbrecher auszuliefern, von welchen sie weiß, daß sie wegen der erwiesenen Delikte die Todesstrafe würden zu dulden haben, weil der Staat in diesen einen Angriff auf seine eigene Grundlage erblickt, aber sie bedauert diese harte Notwendigkeit und drückt ihre Gesinnung aus in der Bitte, man möge, sofern es tunlich, Schonung walten lassen. Oberflächlichkeit und Gehässigkeit hat in dieser Bitte der Kirche nur Heuchelei gefunden, im besten Fall eine leere Formalität. Es spricht sich aber in der Übergabe an den weltlichen Arm das Bekenntnis der Kirche aus, daß sie sich für verpflichtet erachte, den Staat zu unterstützen, selbst da, wo es ihr schwer fallen muß. In der Bitte dagegen, welche an die Übergabe geknüpft wird,

spricht sich der Geist der Milde aus, der ihr diese Übergabe als harte Pflicht erscheinen läßt."

„Es ist Tatsache, daß die Kirche jene Gesetze, welche Todesstrafe über Ketzer verhängten, nicht gefordert oder veranlaßt hat.*) Die Staatsgewalt ist aus eigener Initiative vorgegangen. Aber die Kirche konnte diese Strafe auch nicht als zu streng verbieten, da in ihren Augen Häresie naturgemäß als das ärgste Verbrechen gelten muß, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Sie mußte ferner anerkennen, daß der Staat im eigenen Interesse das Recht habe, das politisch so überaus wertvolle Gut der Glaubenseinheit zu wahren, umsomehr als es sich um Einheit im wahren, alleinseligmachenden Glauben handelte. Ein Angriff auf die Glaubenseinheit mußte ihr vor allem als frevelhafter Angriff auf die Grundlage des Staates erscheinen. Man hat nun den Staaten nie Vorwürfe gemacht, wenn sie namentlich in kritischer Zeit mit den härtesten Strafen ihre Grundfesten schützten. Warum wird die Kirche, weil sie duldete und approbierte, was aller Welt als selbstverständlich erscheint, bescholten?" „Man darf und kann jene Strafen als zu streng und hart verurteilen, man kann zugeben, daß die Kirche in der Billigung derselben der Roheit der Zeit ihren Tribut bezahlt habe. Es wäre freilich auch zu bedenken, ob wir recht daran tun, unser gegenwärtiges Strafmaß als normales für alle Zeiten anzusehen. Rohere Zeiten fordern härtere Strafen. Auch das bleibt vielfach unbeachtet, daß diese harten Strafen sich nur gegen jene richteten, die propria rebellione von der Kirche abgefallen sind, nie gegen solche, welche im Irrtum geboren und erzogen wurden. Diese betrachtete die Kirche stets als Irrende, gegen welche nur Belehrung angewendet werden soll, und wenn sie auch dieselben nicht nach allen Seiten als straflos behandelt, so sind die Strafen rein privativer Natur, welche von jenen überhaupt nicht oder kaum empfunden werden."

„Die Päpste haben selbst die Todesurteile verhängt und vollziehen lassen, wird eingewendet; aber sie haben das als weltliche Fürsten getan, als welche sie ebensowenig dieses äußersten Strafmittels entbehren konnten wie andere Fürsten.*) Sie haben auch die strengen unerbittlichen Ketzergesetze als weltliche Fürsten vollziehen lassen, denn am allerwenigsten konnte der Kirchenstaat einen Angriff auf den Glauben dulden. Da handelte es sich um die Verteidigung der vitalsten Interessen des Staates. Übrigens wurden nur haeretici dogmatizantes verfolgt, also solche, welche für den Irrtum Propaganda machten. In seiner Privatüberzeugung konnte Niemand, wenn er sie für sich behielt, behelligt und belästigt werden."

*) Andere lehren wieder anders: Namentlich die Theologen des Jesuitenordens waren die grimmigsten Gegner der „ketzerischen Fürsten". So schreibt der Jesuit Suarez: „Der Papst kann die Könige zu körperlichen Strafen z. B. Geißelung, Galeeren verurteilen und wenn das Vergehen todeswürdig war, kann er sie dem weltlichen Gerichte übergeben und ihm b e f e h l e n, seines Amtes zu walten. Das bezieht sich besonders auf die Ketzerei." (De fid. cath. Opp. Com. 24 l. 3, c. 22, bei Hoensbroech Ultramontanismus S. 112).

„In anderen Fällen haben die Päpste mehrfach die Todesstrafe als kongruent für ein Verbrechen bezeichnet, und sie im Kirchenstaat auch angewendet. Darin lag für die weltlichen Gewalten lediglich eine Belehrung, nicht aber eine imperative Vorschrift, welche gegen das Axiom verstoßen hätte: ecclesia non sitit sanguinem. Dieses will bloß sagen — die Kirche als solche verhängt und exequiert kein Todesurteil; befiehlt auch nicht die Verhängung der Todesstrafe. Aber sie kann lehrhaft sich darüber aussprechen, was ein des Todes würdiges Verbrechen sei, die staatliche Autorität ersieht daraus, wo sie, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, die Todesstrafe verhängen kann."

„Wo die Kirche durch direkten Befehl die Staatsregierungen aufforderte, weltliche Strafen zu verhängen, handelte es sich **n i e u m T o d e s s t r a f e o d e r V e r s t ü m m e l u n g.** Zungendurchstechung hinterließ keinen bleibenden Nachteil. Man wollte damit nur das Glied empfindlich strafen, mit dem gesündigt wurde, ohne es zu verstümmeln. Der Blutverlust war ein minimaler. Wenn Innozenz IV. im Jahre 1252 die kaiserlichen Gesetze gegen die Ketzer bei den oberitalienischen Städten in Erinnerung bringt und deren Durchführung urgiert, so ist das nur eine Einschärfung der Pflicht des Gehorsams gegen unzweifelhaft zu Recht bestehende Gesetze des Kaisers, deren Durchführung der Kirche am Herzen liegen mußte, da deren Wirkungen auch ihr zugute kamen."

„Das ändert nichts an der Tatsache: die Kirche hat nie die Todesstrafe gesetzlich ausgesprochen, nie ein Todesurteil gefällt oder vollzogen, nie der weltlichen Gewalt befohlen, die Todesstrafe oder Ver-

*) Deswegen sagte Christus „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", um die Päpste schon im Voraus zu warnen, sie sollten sich nicht mit der für ihre Aufgabe absolut nicht passenden weltlichen Herrschsucht befassen. Gerade daß sie unter Mißachtung des Wortes Christi sich zu weltlichen Herren machten und dann gezwungen waren, ihre Untertanen zu köpfen, beweist, daß hierin eine Abirrung von dem göttlichen Willen des Meisters lag. Durch diese Abirrung sind die Päpste für die Greuel der Ketzerbestrafungen vor Gott verantwortlich und der Schuld teilhaft geworden.

stümmelung kirchlicher Verbrechen wegen gesetzlich zu verhängen. Sie hat aber anerkannt, daß der Staat in seinem Interesse Ketzergesetze mit schweren Strafen, die Todesstrafe inbegriffen, erlassen könne. Da diese Gesetze heilsame Furcht vor der Häresie einflößten, so konnte die Kirche, ohne ihrem Prinzip untreu zu werden, den Gehorsam gegen dieselben urgieren. Eine objektive Würdigung der Dinge, wie sie wahre Wissenschaftlichkeit fordert, wird nicht aus den vorhandenen Tatsachen einen Strick zu drehen vermögen für die Kirche. Kulturkämpferische Tendenz bringt es freilich stets fertig." (Einleitung zu den Kirchlichen Strafgesetzen, S. XXIX.)

Das ist die Deutung des Ultramontanismus. Sie getraut sich nicht zu sagen, um der unheilvollen Verquickung zu entgehen, durften die Päpste eben als Stellvertreter Gottes und Nachfolger Christi niemals weltliche Regenten sein, da sonst der Konflikt einfach nicht zu umgehen war. Diese Union ist so innig gewesen, daß die Päpste selbst am allerwenigsten wußten, ob sie als weltliche oder als geistliche Fürsten handelten. Sie waren sich des Unterschiedes gar nicht bewußt, da sie so von der Geltung ihrer Machtansprüche und der Alleinherrschaft in der Welt so durchdrungen waren, daß sie die Leugnung dieser Machtansprüche ja mit der Exkommunikation bedrohten!

Wie verhält sich nun die Praxis der Päpste zu dieser Theorie?

Pius V. hatte schon 1569 an Katharina geschrieben, man müsse mit den Feinden der Kirche ad internecionem usque (bis zu ihrer Ermordung) aufräumen; erst deletis omnibus (wenn alle ausgerottet seien) werde der katholische Gottesdienst im Reiche gesichert sein.*)

So war der Boden für die Bartholomäusnacht zu Paris vorbereitet, die am 24. August 1572 Zehntausenden von Unschuldigen das Leben kostete. Was tat der „Statthalter Christi" dazu?

„Gregor XIII. hat vorher von der Tat nichts gewußt, scheint auch im ersten Augenblick davon erschüttert gewesen zu sein, beglückwünschte aber dann den König, illuminierte in Rom, ließ Freudenschüsse abfeuern, eine Prozession anstellen, Te Deum singen und eine Denkmünze auf die „Vgonottorum strages" prägen. Er ließ dafür beten, daß der König den von Gott ihm geöffneten Weg weiter wandeln möchte, Frankreich gänzlich von der Hugenottenpest zu reinigen."*)

Derartige Fälle bietet die Kirchengeschichte in Menge, die ganze Zeit der Ketzerverfolgungen war der reinste Hohn auf die angebliche Milde der päpstlichen Kirche.

*) Epistolae Pii V. ed. Gouban. Antw. 1640 p. 154.
*) Möller-Kawerau, Kirchengeschichte, 1907, 3. Bd. S. 328.

Hieran anschließend wäre noch einiges über die Inquisition zu sagen. Es gibt fast keinen Gegenstand für den Geschichtsschreiber, der sich einer so diametralen Auffassung erfreute, wie die Inquisition. Den merkwürdigen Urteilen der katholischen Historiker kann ich ein neues beifügen, indem ich in Kürze schildere, wie man heutzutage katholische Theologen über das „segensreiche Walten" der Inquisition belehrt. Als Resultat kirchlicher Wissenschaft haben wir über die Inquisition Folgendes gehört:

„Die Inquisition hat im Ganzen 34 653 Todesurteile gefällt, in einem Zeitraum von 350 Jahren, und zwar nicht bloß für religiöse Verbrechen, sondern auch für solche gegen die staatliche Ordnung. Die Inquisition war ganz populär geworden, als Napoleon 1808 sie abgeschafft hatte, verlangten 1814 die Cortes ihre Wiedereinführung wegen der Sicherheit und Genauigkeit ihres Rechtsgangs. Bei der Inquisition hat die Kirche nur das Verbrechen konstatiert und den Verbrecher an den Staat ausgeliefert. Dieser vollzog die Strafe, indem er von der richtigen Ansicht ausging, daß, wer an den Fundamenten der Religion rüttelte, auch die staatliche Ordnung nicht mehr respektieren würde. (Hätte man Luthern beizeiten um einen Kopf kürzer gemacht, wäre viel Unheil erspart geblieben). Gelang es einem von der Inquisition zum Tod Verurteilten, nach Rom zu appellieren, so war er gerettet. Rom begnadigte immer."

Dies ist die eigentliche ultramontane Auffassung von der Inquisition. Eine ganze Reihe ziemlich ähnlich lautender Aussprüche ließen sich aus den Werken katholischer Gelehrter bringen.*) Es seien hier nur die markantesten wiedergegeben, um zu beweisen, wie sehr diese Auffassung der Ketzervernichtung der katholischen Kirche in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Das bezeichnenderweise „Geschichtslügen" benannte Werk des früheren Redakteurs der Germania, P. Majunke, schreibt dazu: „Eine neue Organisation erhielt der Inquisitionsprozeß im 16. Jahrhundert durch die Errichtung des heiligen Offiziums von Kardinälen unter den Päpsten Paul III., Pius IV. und V. und Sixtus V. Seitdem gibt es nirgends in der Welt einen besser und weiser und milder organisierten Gerichtshof, und man muß ausdrücklich lügen wollen, wenn man jetzt noch die Entscheidungen der römischen Inquisition verunglimpft." (12. Aufl. S. 159).

*) Eine große Anzahl von Belegen findet sich in Hoensbroech's 1. Band über das Papsttum.

Die „Germania" belehrte ihre Leser (15. Mai 1897) dahin, daß innerhalb achtzehn Jahrhunderten, von Petrus bis Leo XIII., nur vier Ketzer die Todesstrafe in Rom erduldet hätten und zwar nicht nach kirchlichem, sondern nach staatlichem Recht. Das sei durch Spezialstudien von katholischer, altkatholischer und protestantischer Seite „festgestellt".

„Die spanische Inquisition war ein ausschließlicher königlicher Gerichtshof, zusammengesetzt aus allem, was es Gelehrtes und Hervorragendes in der Geistlichkeit gab; er urteilte mit einer Weisheit ohne gleichen und sprach nie ein Todesurteil. Die Inquisition war eine heilsame Einrichtung, die Spanien die größten Dienste erwiesen hat, die aber lächerlich und schmachvoll verleumdet worden ist durch fanatische Sektirer und sogenannte Philosophen." (Claessens, L'inquisition dans les Pays-Bas du Passe, Turnhout 1886).

De Maistre glaubt die Inquisitoren reinwaschen zu können: „Niemals hat der Priester ein Schaffot errichtet, er besteigt es nur als Martyrer oder als Tröster, er predigt nur Barmherzigkeit und Güte, und auf dem ganzen Erdkreis hat er nie anderes Blut vergossen, als sein eigenes ... Niemals hat es in den geistlichen Fürstentümern Deutschlands Verfolgungen gegeben, niemals ist dort ein Todesurteil gefällt worden. Und was soll ich von Rom sagen? Nirgendwo gab es eine mehr väterliche Herrschaft, eine vollkommenere Duldsamkeit ... Alle Härte in der Inquisition fällt den Regierungen zur Last, alle Milde, die eine so große Rolle im Inquisitionsverfahren spielt, ist eine Tat der Kirche, die sich in die Verurteilungen nur mischt, um sie zu unterdrücken oder doch zu mildern. Das war immer so und es ist nicht mehr ein Irrtum, sondern ein Verbrechen, zu behaupten, Priester könnten ein Todesurteil fällen." (Lettres sur l'inquisition espagnole, S. 18, 21, 27).

Über den Charakter der spanischen Inquisition schreibt Brück: „Die richtige Ansicht sprechen wohl Rodrigo und Orty y Lara aus. Ersterer schreibt: „Die Tribunale des heiligen Offiziums trugen keinen weltlichen Charakter an sich. Sie waren kirchliche Tribunale in bezug auf die Sachen, über welche sie erkannten, und auf die Autorität, die sie schuf. Man kann aber mit Rücksicht auf die königliche Delegation, welche den Richtern zuteil wurde, sagen, sie hätten einen gemischten Charakter besessen." Ähnlich drückt sich Orty y Lara aus: Die Inquisition „vereinigte" nach ihm „das päpstliche Schwert der Kirche und das weltliche der Könige zu einem einzigen Schwerte". Die Inquisition wurde in Spanien durch die geistliche Autorität errichtet, die

Inquisitoren erhielten ihre Vollmachten vom Papste und konnten nur im Namen der Kirche Untersuchungen über Häresie anstellen, was den Begriff einer reinen Staatsanstalt ausschließt. Auch die Übergabe der überführten Häretiker an den weltlichen Arm zur Bestrafung, die dem betreffenden Aktenstücke beigefügte Bitte um Milderung der Strafe, die Pflicht der Inquisitoren, die Schuldigen zur Reue und Buße zu bewegen und sie dadurch von der Strafe zu befreien, spricht gegen die Auffassung der Inquisition als einer Staatsanstalt." (In Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. 6. Bd. S. 777.)

Es ist freilich den modernen Apologeten Roms wenig angenehm, wenn ein so hervorragender Forscher, wie Brück, der spätere Bischof von Mainz, die Kirche für all die Greueltaten der Inquisition verantwortlich macht. Seine Auffassung wird in theologischen Lehrbüchern mit Stillschweigen übergangen.

Die spanische Inquisition war ein Ausdruck des besonderen Hasses Roms gegen den Protestantismus. Schon Sixtus V. hatte aus eigenen Mitteln große Summen zur Ausrüstung der Armada Philipps II. von Spanien beigesteuert, die 1588 vernichtet wurde.

Unter Zustimmung Philipps II. wurde in Spanien die Ausrottung der Ketzerei rücksichtslos durchgeführt. „Nicht nur Rückfällige sollten dem weltlichen Arm, d. h. dem Tode geweiht sein, sondern auch solche Abschwörende, deren Widerruf verdächtig war, nur von der Furcht abgepreßt zu sein. Die Güter wurden konfisziert. Die Angeber erhielten den vierten Teil der konfiszierten Güter, auch der Beichtstuhl sollte durch Verweigerung der Lossprechung helfen, volle Geständnisse (z. B. den Verrat Schuldiger) zu erpressen. 1559 erschien der erste Index librorum prohibitorum in Spanien. Die Exekutionen wurden zu öffentlichen Feierlichkeiten, zu grausigen Volksfesten der Religion und des Patriotismus zugleich. Der Protestantismus wurde vernichtet, ehe er im Volksleben Wurzel geschlagen hatte.*) Am 24. September 1559 fand zu Sevilla das erste Autodafé statt, ein zweites folgte 1560, ein drittes 1563. Damit war die protestantische Gemeinde in Sevilla ausgerottet.

Am 8. Oktober 1559, in Gegenwart des König Philipp und des Hofes, fanden die schrecklichen Autos in Valladolid statt, die auch hier den Protestantismus vernichteten. Zeitweise also war die Inquisition direkt auf die Vernichtung des Protestantismus gerichtet. Es dauerte bis zum Jahre 1910, bis endlich auch den Protestanten in Spanien

**) Möller-Kawerau, Kirchengeschichte, 3. Bd. S. 319.

freie Religionsübung zugestanden wurde. Bei den Inquisitionsprozessen (inquisitio haereticae pravitatis) gestattete sich die Kirche allerhand Ausnahmen von ihrem herkömmlichen Verfahren, nur um die Ketzer umso sicherer an den Galgen oder auf die Scheiterhaufen zu bringen. Das gewöhnlichste Verfahren war, daß dem Beklagten weder der Kläger, noch die Zeugen, noch der Denunziant mit Namen genannt wurden. Damit war dem gemeinsten Denunziantentum Tür und Tor geöffnet. Zum Zeugnis gegen die der Ketzerei Verdächtigen wurden auch solche Personen zugelassen, die sonst nicht Zeugnis ablegen konnten, Frauen, Meineidige, Exkommunizierte. „Die Praxis ging noch weiter," sagt Hollweck, (Lehrbuch S. 601), es wurde einfach jedes Zeugnis zugelassen, mochte es auch gekauft oder noch so erlogen sein. Einem Ketzer gegenüber durfte man sich alles erlauben.

Reichte das alles nicht, um ein Geständnis zu erzielen, so hatte man noch ein letztes Mittel, die Tortur. Ein Papst war es, der diese Scheußlichkeit in den Gerichtsprozeß einführte, Innozenz IV. (Ad exstirpanda 1252). Papst Clemens V. ermächtigte dann die Inquisitoren, sie auch in ihren Prozessen anzuwenden.

Keine noch so dreiste Geschichtsauslegung wird den Schandfleck der Ketzerverfolgungen aus der Geschichte des Papsttums austilgen. Die Blutschuld wurde zum monumentum aere perennius.

Es ist nicht uninteressant, in diesem Zusammenhang auf die erste Ketzerhinrichtung zurückzukommen. Der spanische Bischof Priscillian war das älteste Opfer kirchlicher Intoleranz. Er war erst Laie, beschäftigte sich aber viel mit Theologie. Priscillian hielt mit Gesinnungsgenossen Privatversammlungen ab und galt als Häretiker, da er unkluge Ausdrücke gebrauchte, welche die offizielle Schulweisheit nicht gelten ließ. Ein bewußter Häretiker war Priscillian nicht. Der Zulauf des Volkes erweckte den Neid der Bischöfe, besonders des Bischofs Hydatius von Emerita. Die Bischöfe kamen im Jahre 380 in Saragossa zusammen und verurteilten den Priscillian. Nun erhoben die Anhänger des Priscillian, worunter auch einige Bischöfe waren, diesen selbst zum Bischof. Daraufhin stellte Hydatius an die weltlichen Richter das Ersuchen, den Priscillian des Landes zu verweisen. Priscillian reiste nach Rom, um sich beim Papste zu rechtfertigen. Dieser ließ ihn aber nicht vor. Dagegen gewann Priscillian die Sympathie der weltlichen Behörden und des Volkes. Der Ankläger Hydatius mußte fliehen, brachte die Sache aber schließlich vor den Kaiser zur Entscheidung. Priscillian wurde vorgeladen, auf die Folter gespannt und dort „bekannte" er natürlich alle Freveltaten, daß er

in seinen religiösen Versammlungen Unzucht getrieben habe, daß er Häretiker sei usw. Auf dieses Geständnis hin wurde er mit seinen Gefährten in aller Eile hingerichtet, das Volk verehrte ihn und seine Gefährten als Martyrer und verjagte seine bischöflichen Ankläger. So war das erste Ketzerblut geflossen.

Drittes Kapitel.

Die römische Kirche und die andern Religionsgesellschaften.

I. Die Kirche und die Nichtkatholiken.

An der Spitze der Dogmen der katholischen Kirche steht der Satz: extra ecclesiam nulla salus — außer der Kirche gibt es kein Heil. Die „Kirche" ist natürlich die katholische und so ergibt sich als nächste Konsequenz: jeder, der selig werden will, muß der römischen Kirche angehören, sie ist die alleinseligmachende Kirche. Alle andern Kirchen sind nur Surrogate, und es ist sehr zweifelhaft, ob sie zur Seligkeit führen.

Das starre Prinzip der allein selig machenden Kirche mußte aber alsbald durchlöchert werden. Dem Heiden- und Judentum gegenüber konnte man es noch geltend machen, als aber sich innerhalb des Christentums Spaltungen zeigten, da galt es als Intoleranz, daß gerade die römische Kirche den Weg zur Seligkeit gepachtet haben sollte. So unterschied Rom zwischen bewußten und unbewußten Häretikern: wer erkennt, daß die katholische Kirche die wahre ist, der hat die Pflicht, in sie einzutreten, sonst geht er seines Seelenheils verlustig. Die Andern, die im guten Glauben ihrem Bekenntnis anhängen, können dann auch in diesem selig werden.

Daraus resultiert dann das Bestreben Roms, möglichst Vielen die „Wahrheit" seiner Kirche vor Augen zu führen, da diese nach dem

Dogma dann Alle die Pflicht haben, dieser Erkenntnis zu folgen und katholisch zu werden.

Wir werden in den späteren Abhandlungen über die praktische Betätigung des Ultramontanismus sehen, wie sehr diese religiösen Fragen dazu mißbraucht werden, um ultramontane Machtpolitik zu treiben. Namentlich sind es die Katholikentage, deren Propaganda für die alleinseligmachende Kirche gar oft Störungen des konfessionellen Friedens hervorruft. In vorliegendem Abschnitt wollen wir nur die Theorie behandeln. Diese stützt sich auf das Dogma: extra ecclesiam nulla salus, außerhalb der (römischen) Kirche gibt es kein Heil. Also muß alle Welt katholisch werden, um selig werden zu können.*)

Die römische Kirche gibt sich nicht damit zufrieden, in bezug auf die Zahl ihrer Mitglieder nur den Besitzstand zu wahren; eingedenk des göttlichen Auftrags, aller Welt das Evangelium zu predigen, ist sie darauf bedacht, ihre Ideen zu propagieren und die Zahl ihrer Mitglieder ständig zu vermehren. Da ihr in dieser Hinsicht seitens der Menschen und Staaten aber oft genug Hindernisse in den Weg gelegt werden, so mußte auch hier das kirchliche Recht Prinzipien festsetzen, nach denen die „Bekehrung" und Anwerbung der Nichtkatholiken zu erfolgen habe. Diese Grundsätze stehen freilich zumeist nur auf dem Papier. Die „friedliche Durchdringung" der Länder mit dem Geist

*) Eine treffliche Illustration hierzu bietet uns Löwe's Ballade „Der Nöck". — Der Nöck ist ein geheimnisvoller Wassermann, der im Wasserfall in den Fluten haust und zur Harfe singt: vor Andacht neigen die Bäume ihre Wipfel und selbst die Nachtigall kommt herbeigeflogen und lauscht in Andacht dem Gesang. Da kommen ein paar Knaben und sehen den „heidnischen" Spuk:

„O Nöck, was soll das Singen dein,
Du kannst ja doch nicht selig sein,
Was soll das Singen taugen?"

Da fängt der Nöck zu weinen an und versinkt in den Fluten, die Bäume richten sich auf, die Nachtigall fliegt davon. Betrübt sehen die Knaben, wie sie mit ihrer Seligmachungstheorie all den herrlichen Zauber zerstört und mit Tränen bitten sie:

„Komm wieder, Nöck, du singst so schön,
Wer singt, kann in den Himmel geh'n.
Du wirst mit deinem Singen
Zum Paradiese dringen."

Der geheimnisvolle Sänger läßt sich versöhnen: Der Nöck taucht wieder auf, die Nachtigall kommt wieder, die Bäume neigen sich wieder: Der alte Zauber ist wieder erschienen, den die Intoleranz des Seligkeitsdogmes verscheucht hatte.

des Christentums ist in der Praxis vielfach so gehandhabt worden, daß das Christentum ebenso mit Feuer und Schwert verbreitet wurde, wie der Islam nach Muhammeds Gebot. Auch bei den Schritten der römischen Kirche bezeichneten flammende Städte, blutende Leichen, Ströme vergossenen Blutes und namenloses Wehklagen die Spuren, auf denen den Menschen die „frohe Botschaft" des Heiles verkündet wurde. Von diesem Fluch kann sich die römische Kirche nicht freimachen. In ihren Adern rinnt das Blut der Inquisitoren, die heute freilich in ganz anderer Weise ihres Amtes walten, als zu Torquemadas Zeiten. Die Gewalttätigkeit ist im Prinzip aber dieselbe geblieben, wie zu den Zeiten des Mittelalters. Nur nimmt sie heute feinere Formen an, die dem Geiste der Zeit eher angepaßt sind. Der Effekt ist aber genau derselbe.

Daher bekämpft die römische Kirche auch alle Bestrebungen, die ihr entgegenarbeiten, die darauf bedacht sind, unter ihren Mitgliedern zu Gunsten eines andern Bekenntnisses Propaganda zu machen. Das erachtet sie als unlauteren Wettbewerb. So ist es eigentlich dem Geiste Jesu widersprechend, wenn die katholische Presse immer wieder Stellung nimmt, z. B. gegen die Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums unter den Katholiken.

Das Prinzip der Gesellschaft ist die Darbietung des Evangeliums an Katholiken. Man sollte nun meinen, das müßte auch die römische Kirche dankbar anerkennen, wenn durch solche Bemühungen die Kenntnis des Evangeliums unter ihren Gliedern verbreitet würde. Allein, wenn eben Katholiken die Bibel in die Hand bekommen und sie lesen, dann finden sie gar manches, was mit dem System der römischen Kirche nicht in Einklang steht und um dieser Aufklärung vorzubeugen, wird vor der Gesellschaft gewarnt,*) indirekt damit auch vor dem Evangelium selbst. Rom fürchtet eben jede Abbröckelung seiner Machtansprüche auf die Herzen der Gläubigen.

Bei der freien Konkurrenz in der Gewinnung von Mitglieder stoßen die Gegensätze zumeist auf dem Gebiete der ausländischen Missionen zusammen. Die nichtkatholische Missionstätigkeit wird seitens der römischen Kirche stets als etwas Unberechtigtes angesehen und das Streben, auch hierin alles unter das Joch der katholischen Kirche zu beugen, und die andern Gläubigen von der Tätigkeit auf diesem Gebiet auszuschalten, zeitigt mitunter recht widerwärtige Erscheinungen von römischem Fanatismus.

*) Vielleicht rührt die Abneigung auch daher, weil die Gesellschaft es auch in ihr Programm aufgenommen hat, vom Katholizismus zur evangelischen Kirche übertretenden Priestern die Hand zu reichen.

Die eigenartige Propaganda der katholischen Kirche, den Katholizismus unter den Andersgläubigen auszubreiten und diese zu belästigen, mußte notwendigerweise auch Abwehrorganisationen ins Leben rufen. Das Prinzip der Religionsfreiheit, der bürgerlichen Gleichberechtigung ver verschiedenen Bekenntnisse, die Mischung des Bevölkerungsstandes infolge der Freizügigkeit hat die konfessionellen Grenzen aufgehoben und es trat an deren Stelle ein Wettbewerb, auf geistige Weise die Werbung für die Kirche zu betätigen. Darin lag für Rom ein schwerer Schlag. Es hatte „Konkurrenz" bekommen. Daher griff es zu den Mitteln der Gewalt und der Brüskierung, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Wer sich diesen Bestrebungen entgegenstellen wollte, der mußte von vornherein damit rechnen, Seitens Roms auf gewaltigen Widerstand zu stoßen. So erging es in der Tat dem „Evangelischen Bunde zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen". Man kann sagen, er war eine notwendige Folge der römischen Taktik und Propaganda.*) Es mußte etwas geschehen, um den immer stärker und anmaßender auftretenden Ansprüchen Roms, eine mittelalterliche Hierarchie heraufzuführen, einen nachhaltigen Damm entgegenzusetzen und die durch die Opfer der Reformation errungenen Kulturgüter zu wahren. Das ist die Aufgabe des Evangelischen Bundes. Es ist eine ungemein schwierige Aufgabe, denn im Kampfe gegen Rom haben sich schon viele Tausende verblutet, sind schon mächtige Reiche zugrunde gegangen.

Die Weltgeschichte aber steht den Erfolgen des Evangelischen Bundes glückverheißend zur Seite. Wenn wir im Folgenden die Prinzipien und die Praktiken der römischen Kirche den Nichtkatholiken gegenüber kennen, dann dürften wir die Hoffnung aussprechen, daß jeder deutsche, evangelische Christ es für eine nationale Pflicht halte, wenn möglich diese Reihe der Verteidiger der deutschen Interessen gegen den Erbfeind der Reformation zu verstärken.

Die Kirche hat Andersgläubigen gegenüber nur nicht die Macht, wie in früheren Zeiten, sonst wäre es um diese schlimm bestellt. Kein Wort und keine Tatsache illustriert das mit einem grelleren Schlagwort, als das vielbekannte Wort des seinerzeitigen Bischofs von Rottenburg, Josef von Hefele, das dieser im Jahre 1870 schrieb:

„Es fehlt wahrlich nicht am Willen der Hierarchie, wenn nicht im 19. Jahrhundert Scheiterhaufen errichtet werden."

*) Die Borromäus-Encyklika führte dem Evangelischen Bunde innerhalb weniger Wochen 30 000 neue Mitglieder zu.

Ein typisches Beispiel dafür, wie der religiöse Katholizismus dem Ultramontanismus die Bahn ebnet, ist das Vordringen Roms in Amerika. Dort erobert der Katholizismus Schritt für Schritt das Land. Es wird Amerika vielleicht noch einmal zum Hort des Katholizismus. In der Gegenwart, da die katholischen Länder am Papsttum übersättigt sind, darf man das symptomatische Vordringen des Katholizismus in Amerika nicht außer Acht lassen. Dieses Vordringen zu leugnen, wäre Torheit. Die ultramontane Presse begrüßt diese Tatsache in begeisterten Tönen. Das Steigen des Einflusses der katholischen Kirche hat naturgemäß ein Sinken des evangelischen Einflusses zur Folge.

Es ist — nach einer Ausführung des „Reichsboten" vom 25. Dezember 1910 — in den Vereinigten Staaten bereits soweit gekommen, daß im öffentlichen Leben, obwohl eine Landeskirche nicht existiert, sondern Staat und Kirche getrennt, die Konfessionen also alle gleichberechtigt sind, dennoch bei offiziellen Anlässen der katholischen Geistlichkeit der Vorrang gelassen wird. So wurden die Eröffnungs- und die Schlußgebete auf den Nationalkonventen der beiden großen Parteien des Landes, im Sommer 1908, auf dem Parteitag der Republikaner in Chicago und auf demjenigen der Demokraten in Denver, von katholischen Priestern gesprochen, obwohl die Mehrzahl der Delegierten aus Protestanten sich zusammensetzte. Auch die amerikanische Bundesregierung, obwohl in ihr das katholische Element keineswegs dominiert, sowie die meisten Staatenregierungen neigen ganz entschieden dazu hin, bei feierlichen Anlässen, wie der Einweihung von Gebäuden, bei Denkmalsenthüllungen, bei Kongressen usw. der katholischen Geistlichkeit den Vortritt zu lassen.

Diese Bevorzugung durch die leitenden Stellen trägt viel dazu bei, die Propaganda für die römische Kirche recht erfolgreich zu machen. Geblendet durch den Glanz des historischen Papsttums wollen sogar Hinterwäldlernaturen wie Theodor Roosevelt dem Papst ihre Reverenzbesuche abstatten. Seine Brüskierung durch den Papst, anläßlich seines Besuches in Rom 1910, war eine verdiente Lektion für das Umwerben des päpstlichen Thrones.

Als Roosevelt noch Präsident war, suchte er sich die Stimmung der Katholiken geneigt zu machen und er ließ sich in einem offenen Briefe dahin aus, daß gelegentlich auch ein Katholik Präsident der Vereinigten Staaten werden könne. Das Schriftstück hatte er vorher dem Erzbischof von Baltimore, Kardinal Gibbons, zur Begutachtung vorgelegt.

So beginnen in Amerika die typischen Ansprüche des Ultramontanismus sich bemerkbar zu machen, sobald erst einmal die religiösen

Bollwerke von Rom geschaffen sind. Der Katholizismus ist, wie man an Amerika sieht, eigentlich nur eine Vorstufe des Ultramontanismus. Letzterer verleiht erst der richtigen Gestalt Roms das typische Aussehen.

II. Die Kirche und die Ungetauften.

1. Die katholische Lehre hält hier vorab daran fest, daß Christus den Aposteln das Recht gegeben habe, jeglicher Kreatur das Evangelium zu verkünden. (Matth. 28, 19 ff.) Dem entspreche es, daß alle Erlösten die Pflicht hätten, in die Kirche einzutreten und durch sie sich retten zu lassen. Das sei der einzige Weg der Seligkeit.

2. Die Ungetauften gehören noch nicht zur Kirche. (1. Kor. 5, 12) Sie haben aber kein Recht, außerhalb der Kirche eine eigene religiöse Genossenschaft zu bilden. „Der Mensch hat das Recht auf religiöse Genossenschaftsbildung nur in der Kirche.“ Die römische Kirche sieht in dem Heidentum nur eine Menge einzelner Individuen, keinerlei religiöse Organisation.

Mit der kirchlichen Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinschaft ist aber nicht zu verwechseln die bürgerliche Zugehörigkeit zu einer solchen. Nachdem einmal staatlicherseits gewisse Formalitäten über Zugehörigkeit, Aufnahme und Entlassung aus einer Kirchengemeinschaft vorgeschrieben sind, müssen diese Formalitäten, um im bürgerlichen Leben zu gelten, auch innegehalten werden. Der Fall wurde praktisch, als in Preußen ein Mann aus der Kirche austrat und des Glaubens war, damit wäre seine ganze Familie ausgetreten. Obwohl er seine Kinder nicht taufen ließ, waren diese doch verfassungsmäßige Mitglieder der verlassenen Kirchengemeinschaft, da sie bei ihrer Großjährigkeit es unterlassen hatten, ihren Austritt zu erklären. Es war ein Irrtum des Vaters, der glaubte, es bedürfe dieses Schrittes nicht. Für den Staat ist nicht die Taufe maßgebend, sondern die verfassungsmäßige Zugehörigkeit.

3. Die Kirche kann und darf die Ungetauften nicht zum Glauben durch äußeren Zwang anhalten. Christus hat nur gelehrt: Lehret alle Völker! Die Kirche hat nie gewollt, daß der Glaube mit dem Schwert verbreitet werde. Sie verlangt nur den bewaffneten Schutz für die Missionäre. Die Päpste haben strenge Strafen erlassen gegen diejenigen, welche in Spanien die Juden zum Glauben zwangen.

„Wenn die Kirche einst die Sarazenen bekämpfte, und die christlichen Fürsten zum Kampf gegen sie aufforderte, so war dies ein zum Schutz der Christen gegen die Verfolger des Glaubens notwendiger Krieg.“ (Hergenröther-Hollweck S. 112.)

So lautet die Theorie. Hören wir die Praxis:

„Die erste Beschäftigung der spanischen Inquisition war gegen die Marannos gerichtet (die getauften Juden). Ihr Geschäftskreis wurde erweitert, als die katholischen Könige 1492 die Juden vor die Alternative stellten, die Taufe zu empfangen oder das Land zu verlassen. Diese Maßregel vermehrte sehr die Zahl der verkappten Juden und damit die Gefahren, welche dem Staate und der Kirche drohten. Die Eroberung von Granada (1492), welche der maurischen Herrschaft in Spanien ein Ende machte, führte der Kirche neue Scheinchristen zu. Die Sieger, welche den Mauren ihre politischen und religiösen Rechte nicht verkümmerten, waren bemüht, dieselben zur Annahme des Christentums zu bewegen, um dadurch auch ihrer Verbindung mit den Muhammedanern in Afrika ein Ende zu machen. Die friedlichen Mittel fruchteten nichts. Die Missionare wurden heftig angefeindet, und wiederholt kam es zu Ausständen. Die katholischen Herrscher entzogen nun den Empörern die ihnen verliehenen Privilegien und befahlen ihnen Empfang der Taufe oder Auswanderung.“ (Brück in „Wetzer und Weltes Kirchenlexikon“, 2. Aufl. Band 6. S. 778.

Auch die neuere Zeit weist Beispiele eines derartigen von Rom geübten Zwanges aus. Entweder katholisch werden oder das Vaterland lassen, war die intolerante Forderung an die Zillertaler. Protestantische Bücher und Bibeln hatten im Tiroler Zillertal Eingang in die Familien gefunden und ganz von selbst bildete sich eine evangelische Bewegung, die nicht mehr an Fegefeuer, Ablaß, Ohrenbeichte und Messe glaubte. Mit Berufung auf das josephinische Toleranzedikt trat nun eine ansehnliche Anzahl 1830 zum Protestantismus über. Kaiser Franz I. versprach ihnen 1832 bei einem Besuch in Innsbruck Duldung. Die katholischen Tiroler Landstände protestierten und der 1834 erfolgte Bescheid der Regierung verfügte Auswanderung nach Siebenbürgen oder Rückkehr zur katholischen Kirche. Die Zillertaler wandten sich nun an den König von Preußen, der ihnen seine Domäne Erdmannsdorf in Schlesien zur Kolonisation anwies. Dorthin übersiedelten im Jahre 1837 nun die Zillertaler, 399 Personen, und gründeten sich eine neue Heimat, durch das Dogma der alleinseligmachenden Kirche von der Stätte ihrer Ahnen vertrieben.

4. Besonders zu bemerken ist die kirchliche Lehre von dem Verhalten bei der Taufe von Judenkindern. Hollweck schreibt:

„Daher ist es auch nicht erlaubt, Kinder ungetaufter Eltern gegen den Willen dieser zu taufen wegen des natürlichen Rechtes der Eltern, der Gefahr des Abfalls des Kindes und der Entweihung des Sakramentes. Erlaubt wäre es nur, wenn das Kind in Todesgefahr sich befindet, wenn der eine Teil der Eltern oder väterliche Großeltern die Taufe für dasselbe begehren, wenn das Kind stets blödsinnig oder wenn es ausgesetzt und von den Eltern verlassen ist, wenn es ihnen nicht zurückgegeben werden kann, oder wenn das Kind schon die nötige Verstandesreife hat und selbst getauft zu werden verlangt. Die einmal giltig (wenn auch unerlaubterweise) erteilte Taufe muß aber die Kirche anerkennen; denn das natürliche Recht der Eltern kann die Taufe nicht beseitigen." (Hergenröther-Hollweck S. 112.)

Eine praktische Betätigung fanden diese Lehren in dem bekannten Mortarafall vom Jahre 1858 in Bologna. Dieser Fall brachte die gesamte damalige Kulturwelt gegen Rom in Bewegung.

In Bologna lebten der Fabrikant Girolamo Mortara und seine Ehefrau Marianna. Sie hatten ein christliches Dienstmädchen, Anna Morisi. Als der kleine Sohn Edgardo im Alter von elf Monaten erkrankte, glaubte das katholische Dienstmädchen, er müsse sterben und eingedenk der Verpflichtungen ihrer Religion taufte sie den kleinen Judenknaben und zwar ohne Vorwissen der Eltern. Der Knabe genas und das Mädchen geriet in Verwirrung ob ihrer Tat. Sie frug bei andern Katholiken um Rat und so kam die Kunde zu den Ohren des Erzbischofs, der nach Rom berichtete. Von dort kam die Antwort, der Knabe müsse um jeden Preis aus Bologna entfernt werden. Man solle ihn nach Rom in das Institut der Katechumenen schicken.

Der Knabe war inzwischen fünf Jahre alt geworden, als der päpstliche Befehl eintraf. Die Härte seiner Grausamkeit wurde dadurch kaum gemildert, daß man den Knaben noch vierundzwanzig Stunden in den Armen seiner Mutter ließ, damit sie den Trennungsschmerz überwinde.

Tiefergreifend war die Szene dieses kirchlichen Kinderraubs. Bei der Ankündigung der Trennung warf sich die Mutter über das Bett des Knaben und, indem sie ihn mit dem eigenen Leibe schützte, rief sie halb wahnsinnig vor Schmerz den Gendarmen zu, eher lasse sie sich selbst töten, ehe sie den Knaben herausgebe. Der Vater riß sich in Verzweiflung die Haare aus, die Geschwister warfen sich auf die Knie nieder und baten für den Bruder. Der Anblick rührte die Gendarmen so,

daß sie bei dem Inquisitor, dem Dominikanerpater Feletti, einen vierundzwanzigstündigen Aufschub erbaten.

Als die Frist ablief, mußte man die Mutter erst mit Gewalt aus dem Hause bringen, da sie sich vor Schmerz wie wahnsinnig gebärdete. Dem Vater mußte man den Sohn mit Gewalt aus den Armen reißen, als er es nicht hindern konnte, fiel er ohnmächtig nieder und geriet in einen Zustand der Geistesgestörtheit, der sein Geschäft vollständig ruinierte und ihn zur Auswanderung zwang.

Der Knabe wurde von den Gendarmen gepackt und unter Schreien und Wehklagen — sie preßten ihre Hände auf seinen Mund, um ihn am Schreien zu hindern — in einen bereitstehenden Wagen gebracht, der im Galopp davonfuhr. Das war am Abend des 24. Juni 1858.

Der Knabe wurde nach Rom gebracht und in das Collegio di San Pietro in Vincoli gesteckt, wo man ihn zum Priesterstand bestimmte.

Wohl strengten die armen Eltern eine Klage auf Herausgabe ihres Sohnes an, Pater Felleti wurde aber freigesprochen, da er in amtlichen Auftrag gehandelt habe. Die Eltern erreichten nur, daß sie hier und da ihren Sohn ein wenig sehen durften. Die ganze gebildete Welt hatte gegen das brutale Vorgehen des Papstes Lärm geschlagen. Auch Napoleon III. zeigte dem Papste seine Entrüstung darüber. Das hatte zur Folge, daß Pius IX. und sein Kardinalstaatssekretär Antonelli den Eltern des geraubten Kindes doch wenigstens die „Gnade" des Wiedersehens gestattete. Der Knabe war mittlerweile in das Collegium Lateranense von Alatri gebracht worden. Als die Eltern dort ankamen, mußten sie vor der Wut der erregten Bauern fliehen. Diesen war eingeredet worden, die beiden Hebräer kämen, um ihren Sohn zu töten, weil er Christ geworden sei.

Nachdem am 20. September 1870 das göttliche Strafgericht über Rom hereinbrach und die päpstliche Herrschaft gestürzt wurde, machte der Vater Mortara noch einen Versuch, seinen Sohn zu erlangen. General Lamormara war aber gegen den gefallenen Papst machtlos. Denn man hatte, um ihn der Militärpflicht zu entziehen, den geraubten Judenknaben inzwischen in das Ausland gebracht. Dort wanderte er von einem Kloster ins andere. Nach zwanzig Jahren erhielt er seitens der Militärbehörden die Erlaubnis zur Rückkehr. Er war inzwischen Priester geworden und brachte es bis zum Professor der Theologie. Heute ist er regulärer Domherr von San Giovanni im Lateran. Auf der Versammlung deutscher Katholiken zu Würzburg trat Mortara anfangs der neunziger Jahre auch als Redner auf. (S. Dr. A. Zacher, Der Raub des Judenknaben Mortara. Frankfurt a. M. Neuer Frankfurter Verlag.)

Pius IV. se... der Entrüstung der Welt nur die Entschuldigung entgegen, die Juden hätten gewußt, daß ein Christenmädchen so handeln müsse, sie seien also nur selbst schuld an dem Vorkommnis. Der Papst ließ in der Folge recherchieren und bestrafte alle Juden, welche christliche Dienstmädchen hatten. Es waren zwölf Familien.

Wenn nur eines der Eltern gegen die Taufe ist, so darf das Kind trotzdem getauft werden, mag sich der andere Elternteil auch dagegen wehren. Bei drohendem Tode brauchen die Eltern von der Taufe keine Kenntnis zu bekommen. Bei solchen Veranlassungen darf und muß das jüdische oder heidnische Kind getauft werden. Das ist einer der Gründe, weshalb die Kirche den Christen verbietet, bei Juden zu dienen, weil sie die Pflicht haben, das Judenkind im Falle des Todes zu taufen. Diese Pflicht ist heute noch in Geltung.

Würde ein jüdisches Kind, das zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist, die christliche Taufe verlangen, so muß man seinem Verlangen nachgeben, wenn es religiös mündig ist. Diese Mündigkeit erachtet die Kirche schon vom siebenten Lebensjahr an als gegeben.

„Auch dieser Fall hat sich schon ereignet, daß ein siebenjähriger Judenknabe von seinen Spielgefährten getauft zu werden wünschte. Dieselben vollzogen die Taufe genau nach dem Ritus der katholischen Kirche: der Knabe war nun ein wirklicher Christ. Die Kirche hatte infolgedessen einen Anspruch darauf, seine religiöse Erziehung zu überwachen."

5. Da es eine unzweifelhafte Pflicht jedes Ungetauften ist, die christliche Predigt zu hören, um so zum Glauben zu gelangen, so können die Ungetauften von der weltlichen Macht zum Besuch der Predigt angehalten werden, aber nicht dazu, der Predigt auch zu folgen.

Gregor XIII. verordnete, daß die Juden jährlich dreimal während der Fastenzeit die Predigt besuchen müßten. Auch Pius IX. trieb die Juden in Scharen zur christlichen Predigt in die Kirchen.

Wenn den Juden einst im Kirchenstaat geboten war, zu bestimmten Zeiten eine Predigt zu hören, so lag darin kein Zwang zu einer Bekehrung, sondern zur Erfüllung der Pflicht, die Wahrheit kennen zu lernen, um ihr dann frei zu folgen." (Hergenröther-Hollweck S. 114.)

III. Die Kirche und die Juden.

Das Judenvolk ist von Gott besonders auserwählt. Der Erlöser und Begründer des Christentums war ein Jude. Die Kirche hätte den sehnlichsten Wunsch, daß sich das ganze Judenvolk zum Christentum bekehren möchte. Deshalb behandelte sie die Juden stets mit Barmherzigkeit und Milde. Bei der Zerstörung Jerusalems fanden viele Juden bei den Christen Aufnahme.

Einmal im Jahre betet der römische Priester offiziell um die Bekehrung der Juden, und zwar in der Karfreitagsliturgie.

Oremus et pro perfidis Judaeis: ut Deus et Dominus noster auferat velamen de cordibus eorum, ut et ipsi agnoscant Jesum Christum Dominum nostrum. — Omnipotens sempiterne Deus, qui etiam judaicam perfidiem a tua miseratione non repellis, exaudi preces nostras, quas pro illius populi obcaecatione deferimus, ut agnita veritatis tuae luce, quae Christus est, a suis tenebris eruantur. (Laßt uns beten auch für die treulosen Juden, daß Gott unser Herr den Schleier von ihrem Herzen nehme und sie Jesum Christum unsern Herrn anerkennen. Allmächtiger, ewiger Gott, der du auch die jüdische Treulosigkeit nicht von deiner Barmherzigkeit abweisest, erhöre unsere Gebete, die wir für jenes verblendete Volk darbringen, damit sie das Licht deiner Wahrheit, Jesus Christus, erkennen und aus ihrer Finsternis errettet werden).

Die katholische Kirche erhofft ihre Bekehrung,*) aber diese werde erst dann erfolgen, wenn das Christentum seine Mission — überall auf Erden gepredigt zu werden, erfüllt habe: „Die Juden werden die ihnen von der Vorsehung gestellte Aufgabe lösen müssen, bis die Vollzahl der Heiden in das Reich des Herrn eingegangen ist, um dann auch selbst einzugehen." (Welte im Katholischen Kirchenlexikon. Band 6, S. 1955.)

Vom 10. und 11. Jahrhundert an treten Judenverfolgungen auf. (Die letzte war 1730 in Hamburg.) Die Juden wußten, daß die kirchlichen Gewalten Geduld und Milde übten, sie appellierten an die Gerechtigkeit des apostolischen Stuhles. Dieser erließ die schärfsten Edikte

*) Leo Berg, der selbst Jude war, schrieb in der Abhandlung „Die Juden und das Judentum": „Der getaufte Jude ist eine Verlogenheit und eine Unsauberkeit mehr in der Gesellschaft; denn die Taufe ist immer nur ein Vorwand, wenn auch ein begreiflicher, meist aber ein häßlicher. Seine Taufe ist eine bewußte Lüge, mit der der Jude anständigerweise doch nicht in die moderne Kultur eintreten kann."

gegen die Judenverfolgungen, belegte die Verfolger mit Exkommunikation. So appellierten die Juden an Innozenz III., der ihnen antwortete, er wolle die Juden schützen mit dem Schilde des apostolischen Stuhles, wobei er sich auf seine Vorfahren berief. Seinem Beispiel folgten noch Gregor IX., Bonifacius VIII., Johann XXII., Innozenz VIII. Sie alle schützten die Juden. Pius IX. bewies eine väterliche Fürsorge für die Juden. Im Jahre 1806 tagte eine Rabbinerversammlung in Paris, die ihre öffentliche Anerkennung dafür aussprach, daß die Juden durch alle Jahrhunderte hindurch stets von den Päpsten beschützt worden seien.

„Die Kirche wahrte aber auch den Schutz der christlichen Völker gegenüber den Juden. Sie verbot, bei Juden Dienst zu tun, verbot die Konsultation jüdischer Ärzte, Übertragung von öffentlichen Ämtern an Juden, sie schützte gegen jüdische Ausbeutung.

Nie haben die Juden der Kirche für ihre Milde und ihren Schutz Dank erwiesen, sondern sie nur mit Haß verfolgt. Schon die Heidenchristen wollte der Judaismus unter seine Botmäßigkeit bringen. Viele Christenverfolgungen durch die Heiden sind auf Anzettelungen der Juden hin entstanden. Das war der Dank dafür, daß sie unter den christlichen Völkern Aufnahme fanden und unter dem Schutz der Kirche lebten."

Die Muhammedaner bekämpften überall die Juden. Diese liehen ihnen Waffen, verrieten ihnen Städte, usw. Ohne diese Judenverräterei hätte der Islam nicht in Spanien Platz fassen können.

„Im Talmud finden sich Stellen, welche Blasphemien gegen Christus, die Gottesmutter usw. enthalten. Seit dem 17. Jahrhundert, da man hebräisch lesen lernte, wurden die betreffenden Stellen ausgemerzt und durch Kreise bezeichnet. Ein Schrei der Entrüstung ging bei dieser Entdeckung durch die Welt. Nur der Kirche war es zu verdanken, daß man mit dem Talmud nicht auch die Juden ins Feuer warf."

Julius III. und Clemens VIII. haben den Talmud wegen der darin enthaltenen Blasphemien verboten.

Über die Folgen der Judeneinwanderung wurde uns gelehrt:

1. Auswanderung. Ausgebildeter Erwerbssinn, Fleiß, Virtuosität im Geschäftsleben und Gewissenlosigkeit waren die Gründe, weshalb die Juden stets im kommerziellen Leben die Herrschaft an sich rissen und in der Konkurrenz die Christen schlugen. Jude und Wucherer sind für Christen identische Begriffe geworden.

2. Korruption. Das unmoralische Geschäftsgebahren der Juden und die Vergiftung des kommerziellen Lebens durch dieselben breitete sich auch auf die Christen aus und zwang sie auch zu solchen Mitteln, um sich in der Konkurrenz aufrecht zu halten.

3. Die Juden suchten von jeher durch Bestechung der christlichen Obrigkeiten Richter und Beamte für sich zu gewinnen. So mußte der Tarnapoler Prozeß 1892 in Wien geführt werden, da alle andern Gerichte der Bestechung zugänglich waren.

4. Die Völker haben gegen diese Korruption und Bedrückung sich gewehrt durch Judenverfolgung. Sie sahen, durch welche Mittel die Juden reich wurden, fanden aber kein Recht bei ihren Richtern. Diese Judenverfolgungen waren unmenschlich grausam. Die Volksjustiz unterschied nicht zwischen Schuldig und Nichtschuldig. Den Deckmantel bildete die Religion, die causa agens aber war die schlechte soziale Lage, welche durch die Juden geschaffen war. Um die Bewegung religiös zu gestalten, nahm man seine Zuflucht zu erdichteten Verbrechen, wie Brunnenvergiftung und Ritualmord.

Über die prinzipielle Stellung der Kirche gegenüber den Juden stellte das kirchliche Recht*) folgende Grundsätze auf:

1. Die Juden dürfen im Schoß der christlichen Völker leben und denselben muß freie Religionsübung gewahrt bleiben. Sie sind hierin gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. Nur haben sie sich alles dessen zu enthalten, was die Christen in ihren religiösen Gefühlen beleidigen könnte, z. B. wenn sie in der Karwoche die Christen ärgerten durch Kundgebungen ihrer Freude über den Tod des Messias. Alexander III. befahl den Juden, um Konflikte mit den Christen zu vermeiden, am Karfreitag den ganzen Tag Türen und Fenster geschlossen zu halten. (C. 3. X. 5, 6.)

Ein besonders gerne gegen die Juden erhobener Vorwurf legt ihnen die Schuld an Hostiendiebstählen bei. Dafür mußte mancher Beschuldigte sein Leben lassen.

Ein gegen Berliner und märkische Juden gerichteter Prozeß spielte vor 400 Jahren, der am 19. Juli 1510 auf der damaligen Richtstätte an der Ecke der Weber- und Großen Frankfurter Straße, nicht auf dem Neuen Markte, wie vielfach zu lesen ist, seinen Abschluß durch die Verbrennung von 38 Juden und des Kesselflickers Paul Fromm aus Bernau fand. Dieser hatte im Februar 1510 in dem Dorfe Knoblauch eine Kirche erbrochen und aus ihr eine vergoldete kupferne Monstranz

*) X. 5, 6, de Judaeis.

gestohlen, in der sich zwei geweihte Hostien befanden. Fromm wurde ermittelt, gefangen gesetzt und gestand nun, daß er die Hostien an den Juden Salomon zu Spandau verkauft habe. Dieser habe sie an andere Juden weitergegeben, welche die Hostien mit Messern zerstückelt und anderen Unfug damit getrieben haben sollten. Kurfürst Joachim I. befahl darauf, sämtliche Juden in der Mark zu verhaften und nach Berlin zu bringen. Berliner Juden wurden ebenfalls verhaftet. Alle wurden auf die Folter gespannt und gestanden unter den entsetzlichen Qualen alle möglichen Abscheulichkeiten ein. Am 19. Juli 1510 fand auf dem Neuen Markte die Schlußverhandlung statt. Hier waren drei Bühnen staffelförmig übereinander erbaut. Auf der obersten befanden sich die berühmtesten Theologen und Rechtsgelehrten der Mark, auf der mittleren nahmen die Gerichtsschöffen unter Vorsitz des Hofrichters Johann Grackhaw, die Schreiber und Zeugen Platz, und auf der untersten saßen die Juden. Diese wiederholten aus Furcht vor der Folter ihr Geständnis und wurden nun zum Feuertode verurteilt. Fromm sollte außerdem an jeder Straßenecke mit glühenden Zangen gerissen werden. Das Urteil wurde sofort vollstreckt. Im langen Zuge, Gebete singend, zogen 38 Juden nach der oben erwähnten Richtstätte, wo der Henker drei starke hölzerne Roste übereinander errichtet und jeden reichlich mit Holz, Stroh und Pech belegt hatte. An Längs- und Querbalken wurden die Verurteilten mit eisernen Banden an den Hälsen festgeschmiedet und dann das Gerüst in Brand gesetzt. Das mächtig auflodernde Feuer machte den Qualen der Unglücklichen bald ein Ende.

Neuere Forschungen behaupten übrigens, daß die Juden unschuldig gewesen seien und daß die Verbrennung ein greulicher Justizmord war.

Pius V. (Const. Hebraeorum gens 26. Februar 1569) warnte die Juden ganz besonders davor, sich gemeingefährlicher Bestrebungen oder Verbrechen schuldig zu machen.

2. Die Ansässigmachung der Juden ist zu beschränken und dahin zu wirken, daß sie womöglich zusammen unter sich wohnen. Denn zerstreut im Volk ist ihnen mehr Gelegenheit gegeben zu schlechtem Beispiel, unerlaubtem Erwerb, Konkurrenz und Auswucherung.

„Die ärgsten Agitatoren für Freizügigkeit waren die Juden. In alle wohlhabenden Städte haben sie sich eingenistet, um die Wohlhabenden auszusaugen."

3. Christen sollen Juden weder als Ärzte noch als Krankenpfleger gebrauchen, den Fall der Not ausgenommen.

„Die Kirche hält auch den durch den Empfang der Sakramente geheiligten Leib des Christen in Ehren, den sie nicht in Behandlung der Judenärzte geben will."

4. Der Jude darf kein öffentliches Amt bekleiden, insbesonders kein Richter-, Regierungs- oder Lehramt, außer an jüdischen Schulen.

„Es ist gegen die Würde des Christen, zu Füßen eines jüdischen Lehrers zu sitzen, sich von einem jüdischen Richter richten zu lassen. Es ist gegen die Grundsätze der Kirche, gegen das Wohl der Völker, daß die Juden mit den Christen bürgerlich gleichberechtigt seien, darum sind sie nicht emporkommen zu lassen. Innozenz III. nennt es nimis absurdum, ut blasphemus Christi in Christianos vim potestatis exerceat.*) . . ."

5. Der Christ darf nicht dem Juden als Hausdienstbote dienen. Das verbot das kanonische Recht unter der Strafe der Exkommunikation. Insbesonders war es den Ammen verwehrt, in jüdischen Häusern eine Stelle anzunehmen.**) Das kanonische Recht (c. 13. X. 5, 6) erwähnt voller Abscheu, bei den Juden herrsche der Brauch, die Milch der Ammen, wenn diese an Ostern zum Tisch des Herrn gingen, drei Tage lang „in latrinam" zu gießen. Da derartige Abscheulichkeiten noch mancherlei bei ihnen vorkämen, so müsse ein christlicher Dienstbote sich vor dem göttlichen Zorne fürchten, wenn er in solchem Hause sei.

Wenn die Juden ihre christlichen Dienstboten und Ammen nicht entlassen würden, so untersagte ihnen das kirchliche Recht jeglichen Verkehr mit den Christen.

Anläßlich des Mortarafalles veranstaltete Papst Pius IX. eine Untersuchung in den jüdischen Familien und es fanden sich zwölf Familien, welche christliche Dienstboten hielten. Der Papst befahl deren Austritt und bestrafte als Landesherr die Juden schwer.

6. Das jüdische Erwerbs- und Handelsleben soll der strengsten Kontrolle unterworfen werden, um die christlichen Völker vor Auswucherung zu schützen.

Während die meisten katholischen Blätter, so namentlich das „Bayerische Vaterland" unaufhörlich davor warnen, die jüdischen Warenhäuser bei Einkäufen zu berücksichtigen, während sie es als eine Schande bezeichnen, wenn sogar katholische Geistliche — sei es auch nur der

*) Es sei ein allzu absurder Gedanke, daß ein Lästerer Christi gegen einen Christen eine Machtbefugnis ausüben solle.

**) Ein derartiges Verbot erneuerte das Provinzialkonzil von Prag 1859, Gran 1858, 1866.

Neugier wegen — solche Warenhäuser besuchen, macht hier die klerikale „Augsburger Postzeitung" eine Ausnahme, indem sie im Inseratenteil eine durchaus judophile Seele besitzt und alle Augenblicke riesengroße Reklameinserate des Warenhauses Tietz in München bringt und damit die geistlichen Leser direkt zum Einkauf in dem jüdischen Hause ermuntert.

7. Besonders verabscheut die Kirche eheliche Verbindungen mit Juden.

Das Verbot der Judenehen ist seit dem 8. Jahrhundert nachweisbar. Konstantin hatte die Ehen zwischen Christen und Juden bei Todesstrafe verboten. Das katholische Eherecht verbietet ausdrücklich auch den Protestanten, Ehen mit Juden einzugehen. Das Verbot ist als „disparitas cultus" (Verschiedenheit der Religion, nicht zu verwechseln mit der Verschiedenheit der Bekenntnisse innerhalb des christlichen Glaubens) für den Katholiken zu einem kirchenrechtlich trennenden Ehehindernis geworden. Die Kirche dispensiert behufs Eingehung einer Ehe niemals von diesem Ehehindernis.

Dieses kategorische „Niemals", das wir in den Lehrbüchern antreffen, hat in der Praxis denn doch ein großes Loch. Wenigstens lassen sich eine ganze Anzahl von Fällen konstatieren, in denen doch eine Dispens erteilt war.

So schreibt Dr. Janos Kürthy im „Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 55, S. 161: „Einen seltenen Fall einer katholisch kirchlichen, päpstlichen dispensatio in radice matrimonii von dem impedimentum disparitatis cultus zwischen einem Juden und einer Katholikin auf der dänischen Insel St. Thomas in Westindien vom 20. Juni 1860 enthält das Archiv Band 6, S. 278. (Anm. Die zitierte Seite stimmt aber nicht.) In den 1870er Jahren erhielt auch ein Baron Hirsch (Bruder des bekannten Eisenbahnspekulanten) eine päpstliche Dispens zur Eheschließung mit einer katholischen Amerikanerin, Miß Paine und erfolgte deren Trauung in der Notre-Dame-Kirche zu Paris. Der Dispensgrund war ohne Zweifel periculum perversionis (Anm. Gefahr des Abfalls vom christlichen Glauben). Auch Herr v. Landauer, ein Israelit, der jetzt in Wien ansässig, aber naturalisierter Franzose ist, erhielt in den sechziger Jahren, nachdem aus einem zu Budapest angeknüpften Verhältnis desselben zu einer darum von ihrer Familie verstoßenen Katholikin bereits Nachkommenschaft vorhanden war, durch Vermittelung des seinerzeit vielgenannten Abbé Bauer, der bekanntlich selbst Jude gewesen war, eine päpstliche Dispens und wurde derselbe dann zu Paris getraut."

Kürthy bespricht sodann den markantesten Fall, den die Kirchengeschichte aufweist. Derselbe hat von jeher viel Staub aufgewirbelt. Es ist das der Fall des ungarischen Juden Baron Popper. Dieser wollte sich mit der katholischen Marchesa Bianca Castrone verheiraten. Die Beiden hatten sich kennen gelernt bei Musik- und Tanzunterhaltungen, welche die Mutter der Marchesa in Wien veranstaltete, um dadurch den nötigen Lebenserwerb zu finden. Durch den Erzbischof von Paris, den Oberhirten der Marchesa (ihr Vater wohnte in Paris), ging das Dispensgesuch nach Rom. Für die Gewährung wurden als Gründe angeführt: die Versorgung der Bittstellerin, die nicht leicht eine standesgemäße Versorgung fände, sowie die Gefahr des Abfalls von der Kirche bei Verweigerung der Dispens. Zudem waren alle bei Mischehen verlangten Garantien, wie katholische Kindererziehung usw. gegeben worden. Ferner wurde das Gesuch von einem Verwandten der Bianca, dem Kardinal B., kräftig befürwortet. „Jedenfalls" bemerkt Professor Dr. Martin Leitner (Lehrbuch des katholischen Eherechts, S. 294. Paderborn 1902) hierzu, „jedenfalls hatte auch Baron Popper entsprechende Dispenstaxen in Aussicht gestellt." Leitner selbst nennt 200 000 Gulden ö. W.

In der weiteren Behandlung des Falles widersprechen sich nun die Kanonisten. Kürthy im „Archiv für kath. Kirchenrecht" und die offenbar seiner Darstellung folgenden Lehrbücher, Leitners Eherecht, auch Schnitzers „Katholisches Eherecht" stellen die Sache so dar, als wäre vor Erteilung der Dispens seitens der Partei Popper die irrtümliche Kunde der bereits erteilten Dispens in die Presse gedrungen. Darauf entstand eine ungeheure Aufregung der Öffentlichkeit. Die Blätter entrüsteten sich über die Käuflichkeit Roms, das sich dem jüdischen Mammon gebeugt habe, während die Dispense einem armen Teufel sicher verweigert worden wäre. Auch wurden ganze Stöße von Zeitungen dem Nuntius in Wien und dem Vatikan zugesandt. So kam es, daß der Heilige Stuhl die Sache in erneute Erwägung zog und die Gewährung der Dispens als nicht zeitgemäß abschlug.

Im Widerspruch hierzu steht die Darstellung bei Hollweck. (Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. S. 761, Anm. 7.)

Dieser schreibt: „Die zu Gunsten eines ungarischen Juden an den Erzbischof von Paris gegebene Vollmacht der Congr. Inquis. 1888 wurde des Aufsehens wegen wieder zurückgezogen."

Also hat Rom die Dispens wirklich erteilt gehabt und nur die Entrüstung der Presse verursachte die Zurücknahme derselben. Es fragt sich nun, wem die größere Autorität zukommt, den Veröffent-

lichungen im „Archiv" oder Hollweck. Ich würde Hollweck die größere Autorität zuerkennen, als nach Rom berufenem päpstlichen Beirat bei Neuordnung des kanonischen Rechtes standen ihm sicher die Originalquellen der in Frage kommenden Dekrete zu Gebote.

Kurz und gut: Popper konnte schließlich keine kirchlich giltige Ehe schließen. Er mußte daher das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben, erklärte sich für konfessionslos, dasselbe tat auch seine Braut und nun ließ der Vizebürgermeister von Wien die Beiden zur Ziviltrauung zu.

Weitere Fälle von Erteilung päpstlicher Dispens bei Judenehen teilt Großmann im „Archiv" mit und zwar eine Dispens vom 27. Febr. 1889 (Bd. 63) und eine solche vom 22. Sept. 1890 (Bd. 64).

„Selbst nach Abschluß einer Zivilehe ist sehr schwer Dispens zu erhalten wegen des schweren Ärgernisses, welches das christliche Volk daran nimmt."

So sagt Hollweck S. 761. Auf seinen Rat führte man die Verweigerung einer derartigen Dispenserteilung an einen jüdischen Arzt im Bistum Eichstätt zurück. Obwohl dieser zu katholischer Kindererziehung bereit war, wurde ihm durch die Bischöfliche Kurie zu Eichstätt die Dispens abgeschlagen. Darauf ließ er sich ziviliter trauen und bat hernach um sanatio in radice. Nunmehr lenkte Bischof Franz Leopold von Leonrod ein und die Ehe wurde schließlich anerkannt.

Über die Würdigung der kirchenrechtlichen Grundsätze wurde uns Folgendes vorgetragen:

„Die Gesetzgebung hat sich auch nach dem zu richten, der durch sie geordnet werden soll. Wenn sie das nicht tut, ist sie weder weise noch gerecht. Wenn nun in einem Volke Elemente sich befinden, die dem Ganzen nicht gleichartig sind und die bei gleichmäßiger Behandlung das Volksganze ausnützen würden, dann hat die Gesetzgebung dem vorzubeugen. Umsomehr ist das der Fall, wenn die Ausnahmestellung dieser Elemente auf ethischer Inferiorität beruht.

Nun ist es aber Tatsache und statistisch festgestellt, von Juden selbst zugegeben, daß die Judenschaft hinsichtlich des Erwerbslebens auf einer tieferen Stufe sittlicher Auffassung stehe.*) Der Jude kann und wird sich nie auf diese hohe Stufe erheben, die niedere Ethik ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Seit 1800 Jahren sind die

*) „Die jüdische Religion steht tief unter der christlichen Sittlichkeit." Caro, die Judenfrage eine ethische Frage. Leipzig, 1892, S. 13. Zitiert bei Hollweck S. 114, Anm. 3.

Juden dieselben gewesen und werden es bleiben. Die allgemeine sittliche Auffassung ist tief gesunken, seit die Juden emanzipiert sind. Die Juden schaffen immer wieder soziale Mißstände, die sich schließlich bitter an ihnen selber rächen."

Über die Stellung des Protestantismus zur Judenfrage schreibt Hollweck: „Nachdem Luther schon früher dazu aufgefordert hatte, die Synagogen und Schulen der Juden mit Schwefel und Pech und höllischem Feuer auszubrennen, ihre Häuser zu zerstören, ihnen alle Barschaft und alle Kleinodien wegzunehmen, und wenn alles nichts helfe, sie wie tolle Hunde zum Land hinausjagen, „damit Gott sehe, daß wir Christen seien", hat er noch kurz vor seinem Tode in „Vermahnung wider die Juden" verlangt, man müsse sie verjagen, wenn sie sich nicht taufen lassen wollten." (S. 113, Anm. 3.)

Diese Ausführung fand ihre Ergänzung in der in katholischen Kreisen üblichen Anschauung, der heutige Antisemitismus trage einen spezifisch protestantischen Charakter. Er habe seinen Ursprung in Wittemberg. Die Katholiken würden da nicht mittun, sondern sich auf einer mittleren Linie halten.

Die heutige Stellungnahme des Protestantismus zur Judenfrage kennzeichnet vortrefflich ein Artikel im „Reichsboten" vom 4. Juni 1910 (Nr. 128).

Die Nichtbeförderung eines jüdischen Vizefeldwebels beim 18. Infanterieregiment in Landau (Bayern), hatte Anlaß zu einer Auseinandersetzung in der Presse gegeben. Der Bataillonskommandeur erklärte dem Aspiranten: „Ich bedaure überhaupt, daß Sie es zu einem so hohen Dienstgrad gebracht haben, das ist offenbar nur auf ein Versehen zurückzuführen." Bei demselben Regiment war schon zwei Jahre vorher einem, einer angesehenen israelitischen Laudauer Familie entstammenden Rechtsanwalt von dem Oberst am Tage vor der Entlassung eröffnet worden, daß man ihn, obwohl er stets ein guter Soldat gewesen und gegen seine militärische Laufbahn nichts einzuwenden sei, als Reserveoffizier doch nicht vorschlagen könne, da er nicht den genügenden Beweis dafür erbracht habe, daß er das gesellschaftliche Taktgefühl für einen Reserveoffizier habe.

Hierzu bemerkte der Reichsbote: „Man sollte endlich die leitenden Offiziere von der peinlichen Aufgabe der Zurückweisung der Juden vom Offizierstande erlösen, indem man ganz allgemein bestimmt: die Juden können nicht zu Offizieren ernannt werden, weil ihnen als Juden, nicht sowohl wegen ihrer Religion als wegen ihrer jüdischen Nationalität im deutschen Volke die für den Offizier nötige Autorität fehlt. Diese

Autorität kann der Staat ihnen nicht geben, daran ist lediglich ihre Rasse und Nationalität schuld, nicht ihre Religion. Der Offizier, dessen Autorität in den schlimmsten Lagen respektiert werden muß, bedarf ungebrochner Autorität. Diese besitzt der Jude in Deutschland nicht.

Diese Tatsache kann Niemand bestreiten und sie allein ist entscheidend. Das sollte man den Juden offen und ehrlich sagen, damit ihnen der Vorwand genommen wird, daß sie wegen ihrer Religion nicht Offizier würden und sie nicht den Vorwurf der Intoleranz erheben können. Die Juden halten an ihrer Rasse und Nationalität fest, was ihnen auch nicht verwehrt werden soll, aber das macht sie zu autoritativen Stellungen in Deutschland unfähig — auch im Richterstand. Gerade wenn das offen gesagt würde, könnte es für sie nichts Verletzendes haben, während sie jetzt die Zurückweisungen immer als einen Akt ungerechter Willkür und Intoleranz ansehen, sie zum Gegenstand des Haders machen und gerade dadurch den Antisemitismus anregen. Von diesem würde viel weniger die Rede sein, wenn die Zulassung der Juden zu autoritativen Stellungen gesetzlich ausgeschlossen wäre. Den leitenden Offizieren würde durch eine solche klare Stellung ein Stein vom Herzen genommen werden."

Für die Erkenntnis der allgemeinen Prinzipien gegenüber der Judenfrage ist folgender Artikel des Reichsboten (No. 187 vom 12. August 1910) charakteristisch:

„In Preußen genießen die Juden erst seit dem 31. Januar 1850 volles Staatsbürgerrecht, also seit zwei Generationen, und erst das Bürgerliche Gesetzbuch hat die letzten Sonderbestimmungen zivilrechtlicher Art für die Juden in Deutschland aufgehoben. Wenn man mit dieser kurzen Spanne Zeit von kaum zwei Menschenaltern den enormen Einfluß vergleicht, den diese drei Viertelmillionen auf ein Volk von 63 Millionen zum Teil doch recht intelligenter Menschen sich auf allen Gebieten zu erringen gewußt haben, wie sie, anstatt in der deutschen Eigenart aufzugehen, vor allem dem gesamten Erwerbsleben ihren Stempel aufzudrücken vermochten, wie sie heute z. B. sich sogar zu Wortführern aufwerfen in unseren ureigensten christlichen Glaubenssachen, wie sie unausgesetzt und immer begehrlicher ihre Hände ausstrecken nach den einflußreichsten Ämtern usw. usw., so kann man es den Ländern nicht verdenken, die weniger Neigung verspüren, dem jüdischen Sauerteig im eigenen Volke unbegrenzt Raum zu geben. Man braucht nicht einmal Antisemit zu sein, um den Wunsch zu hegen, die Herrschaft im eigenen Hause, unbeeinflußt durch ein zu allen Zeiten fremd bleibendes Element, in den Händen zu behalten. Nach dem oberflächlichen Bilde

unserer Großstädte, unserer Badeorte, unserer Vergnügungslokale, kurz aller öffentlichen Treffpunkte, die etwas bedeuten, gewinnt man nicht den Anschein, als ob das Judentum nur ein Vierundachtzigstel der gesamten Bevölkerung bilde, sondern es sieht eher aus, als ob immer 84 Juden auf einen Deutschen kämen. Wir verkennen die vielen trefflichen Eigenschaften der Juden keineswegs; ihre Rührigkeit, ihre Zähigkeit und Ausdauer, ihre anfängliche Genügsamkeit sind Eigenschaften, die manchem Deutschen vorbildlich sein könnten, aber wir meinen, daß ihre Bescheidenheit z. B. recht viel zu wünschen übrig läßt. Die Antipathien, die man ihnen vielfach entgegenbringt, nähren sie selbst am meisten durch ihr Auftreten da, wo sie sich als Herren fühlen, durch ihre Vordringlichkeit und ihre Art des Geschäftsverkehrs. Sie würden sich gegen Antisemitismus und gegen offene Verfolgungen am sichersten durch ihr eigenes Benehmen schützen können. Auch in Rußland werden sie wohl nicht so ganz die lediglich aus Fanatismus oder grundlosem Haß verfolgte Unschuld sein."

IV. Die Kirche und die Häretiker.

Die Kirche unterscheidet zwischen Häretikern und Schismatikern.

Schismatiker sind jene, von der Kirche faktisch getrennten Christen, welche zwar keine ihrer Glaubenslehren leugnen, aber der obersten kirchlichen Autorität auf dem Gebiet der Disziplin allen Gehorsam verweigern.

Häretiker sind jene, welche einen von der Kirche ausdrücklich zum Glauben vorgelegten Satz leugnen. Da die Häresie eine Sünde direkt gegen Gott ist, ist sie strenger zu beurteilen, als das Schisma. Schismatiker können soweit gehen, der Kirche eine eigene illegitime Kirche gegenüberzustellen, (Schismatiker im engeren Sinn). Der Grund der Trennung, der Ungehorsam, ist eine Sünde gegen das vierte Gebot, der Häretiker sündigt contra fidem, also gegen das erste Gebot.

Bei der Beurteilung der Stellungnahme der Kirche gegenüber den Häretikern und Schismatikern ist von zwei Grundgedanken auszugehen:

1. daß beide rechtlich durch die Taufe zur Kirche gehören.
2. davon, daß niemand von einem Verbrechen einen Vorteil haben darf. Nemini fraus sua patrocinari debet, ist ein alter Rechtsgrundsatz.

Auf Grund dieser Prinzipien wird gelehrt:

1. Haeretiker und Schismatiker unterstehen rechtlich den Gesetzen der Kirche und sind durch diese gebunden. Wenn sie sich auch nicht für gebunden erachten, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit des Gesetzes keinen Einfluß. Wenn die gesetzwidrigen Akte, welche Häretiker und Schismatiker setzen, auch nur materiell sündhaft sind, so dürfen doch Katholiken in keiner Weise dazu cooperieren.

„Die Kirche betrachtet alle Getauften als ihren Gesetzen unterworfen. Wer immer gültig getauft ist, der ist durch die Taufe ein Glied der einen Kirche Christi geworden. An die Taufe knüpft sich die Verpflichtung zur Erfüllung des ganzen christlichen Gesetzes, die Unterordnung unter die Jurisdiktion der Kirche. Wegen des Taufcharakters sind alle Getauften auch zur Beobachtung der Kirchengesetze im allgemeinen verpflichtet. Doch wird hier in der Doktrin unterschieden. Die formellen Häretiker, namentlich jene, welche propria rebellione von der Kirche abgefallen sind, gelten als ausnahmslos allen kirchlichen Gesetzen unterworfen: Nemini fraus sua patrocinari debet. Die übrigen Akatholiken sind nur jenen Gesetzen unterworfen, die in erster Linie das gemeine Wohl der Christenheit bezwecken, nicht aber jenen, welche zunächst die Heiligung des Individuums beabsichtigen (z. B. die Kirchengebote)."

„Die Kirche kann daher Akte der Akatholiken vor ihrem Forum auch nur nach ihrem Rechte beurteilen, obschon es Umstände geben kann, unter denen man annehmen darf, daß die Kirche die Häretiker nicht durch ihre Gesetze verpflichten wolle. Nie kann aber die Kirche ein anderes Kirchenrecht als das ihrige, z. B. ein protestantisches Eherecht, anerkennen, wenn es sich auf ihrem Gebiet um Beurteilung der Akte der Akatholiken handelt." (Hergenröther-Hollweck, S. 117.)

„Die Kirche als die eine von Christus gestiftete, notwendige und alleinseligmachende Heilanstalt kann ihrem Dogma gemäß jede andere Lehre nur als Abirrung von der Wahrheit bezeichnen. Sie kennt außerhalb der einen katholischen Kirche nur infideles, haeretici und schismatici. Sie kennt keine religiös-dogmatische Toleranz.*) Gegen den Irrtum gibt es keine Toleranz, diesen muß man bekämpfen. Gegen die Menschen, die irren, lehrt die Kirche nicht bloß Toleranz, sondern sie gebietet die Liebe aller Menschen. Aber es wäre absurd, um der Liebe zu den Menschen willen zu verlangen, daß man auch die religiöse

*) „Die dogmatische Intoleranz ist es, die den religiösen Frieden gefährdet, den der Staat zu wahren hat." Staatsminister von Dusch in der badischen 1. Kammer am 18. Juni 1910.

Meinung eines andern, die man als falsch erkennt, als wahr annehme, daß man Irrtum und Wahrheit gleich stelle oder gegen beide indifferent sei. Auch ist es recht wohl vereinbar und keineswegs ein Widerspruch, die Menschen, auch wenn sie irren, zu lieben, ihnen Liebesdienste zu erweisen, um so mehr ihre Rechte zu achten, und den Irrtum, dem sie anhängen, als solchen zu verwerfen und zu verabscheuen. Es widerspricht darum keineswegs der Lehre der Kirche die bürgerliche und politische Toleranz, welche ein Staat gewährt; vielmehr verlangt die Kirche, diese zu achten. Auf dem religiösen Gebiet aber kann die Kirche unmöglich eine Gleichberechtigung der Häresie und des Schismas mit ihr selbst anerkennen; sie verwirft das Prinzip der freien Forschung, das die Vernunft zur Richterin über die Aussprüche Gottes und seines Lehramtes macht; sie weiß sich als die eine wahre Kirche und kann nicht etwa den Protestantismus als eine andere ebenso berechtigte Form des Christentums anerkennen; sie kann nicht anerkennen, daß man bei jeder beliebigen Religion, daß man außerhalb der Kirche ebenso wie in der Kirche Gott gefallen könne." (Hergenröther-Hollweck, S. 114 f.)

2. Die Kirchengesetze finden auch dann Anwendung, wenn sich dadurch Nachteile irgend welcher Art für die Häretiker ergeben und es ist hier nicht zu unterscheiden zwischen materieller und formeller Häresie.

3. Gereichten die Kirchengesetze, wenn sie auf Häretiker ausgedehnt werden, unter gewissen Umständen in destructionem und nicht in aedificationem animarum, dann ist anzunehmen, daß die Kirche sie nicht ausdehnen will.

4. Eine religiöse Toleranz kann es vom Standpunkt der Kirche aus nie geben. Die Kirche kann nie den Sekten Ebenbürtigkeit zugestehen und sie als berechtigte Formen des Christentums neben sich anerkennen, nie ihnen die Fähigkeit beilegen, die Menschen zu retten.

„Die Kirche weiß sich als die allein legitime, von Christus eingesetzte Kirche. Die andern religiösen Gemeinden dürfen nicht „Kirchen" genannt werden, sondern „Sekten". Was sie an Wahrheit besitzen, haben sie aus der Kirche mitgenommen. Die Kirche kennt die außer ihr Stehenden nur als Individuen, nicht als religiöse Kirchen. Als solche existieren sie nicht in den Augen der Kirche. Das ist Prinzip. Wer außerhalb der Kirche gerettet wird, der wird gerettet auf Grund dessen, was er von der Kirche erhalten. Ein Protestant wird nie selig durch die protestantische Lehre, sondern durch die katholische."

„Die durch Losreißung von der einen Kirche entstandenen Religionsgesellschaften können nicht als verschiedene Formen derselben Kirche betrachtet werden, da sie in wesentlichen Punkten mit ihr in Widerspruch stehen. Wer durch schwere Schuld von der einen wahren Kirche getrennt ist und bleibt, kann nicht selig werden. Wer aber selig wird, wird es durch die von Christus gegründete römisch-katholische Kirche; steht er auch (ohne Schuld) außerhalb ihrer Gemeinschaft, gehört er aber ihrer inneren Gemeinschaft (animae ecclesiae) an, so wird er nicht durch den Jrrtum, dem er unverschuldeterweise anhängt, sondern durch die eine katholische Kirche selig, der er durch die bewahrte Taufgnade oder doch durch die wiedererlangte heiligmachende Gnade, sofern er durch schwere Sünde jene verloren hatte, angehört." (Hergenröther-Hollweck S. 26.)

5. Die Kirche muß die Häresie stets als Verbrechen ansehen und bestrafen, sie möglichst im Entstehen zu unterdrücken suchen, auch mit äußeren Mitteln.

Das Pontificale Romanum schreibt für den Bischofseid die Worte vor: „Nach Kräften will ich die Ketzer verfolgen und bekämpfen." (Haereticos pro posse persequar et impugnabo.)

Auf strafrechtlichem Gebiete unterscheidet die Kirche aber zwischen jenen, die per actum religionis von ihr abfallen, (haeretici formales ex praesumtione juris, filii rebelles) und jenen, die consummata rebellione in der Häresie geboren und erzogen werden, (haeretici materiales, filii errantes). Während die Kirche gegen die filii rebelles die Strafgesetze anwendet, will sie die filii errantes auf den Weg der Überzeugung zurückgeführt wissen.

Daher hat die Kirche von jeher die weltliche Macht in Anspruch genommen, um das Entstehen von Häresien zu unterdrücken. Die Kirche darf die Seelen nie der Gefahr aussetzen, daß sie an dem Irrtum teilnehmen und so wahrscheinlich verloren gehen.

Die Kirche hat protestiert gegen Anwendung des Zwanges gegen die Hugenotten zur Zeit Ludwigs XIV. Deshalb protestiert auch die Kirche gegen das Prinzip cuius regio, illius et religio.

6. Die Kirche muß die Häretiker, d. h. insoweit sie formelle Häretiker sind, verdammen, d. h. ihnen die ewige Verdammnis als sicher in Aussicht stellen. Denn die Pflicht, der Kirche anzugehören, alle ihre Glaubenslehren anzunehmen und vor den Menschen zu bekennen, ist obligatio gravissima.

„1. Tim. spricht Paulus von der Exkommunikation des Unfolgsamen, „quos tradidi satanae." Die Kirche urteilt nicht, ob der Ketzer

N. N. wirklich verdammt sei, sie sagt nur, unter diesen bestimmten Voraussetzungen wird der Ketzer verdammt. Ob diese Voraussetzungen in dem einzelnen Fall vorhanden sind, entscheidet die Kirche nicht, sie überläßt das dem Urteil Gottes. Diese inneren Vorgänge vindiziert die Kirche nicht. Die Katholiken sind daher nicht verpflichtet, anzunehmen, daß Luther, Calvin usw. verdammt seien."

Trotz dieser angeblichen Milde in der Beurteilung der Person eines Häretikers gehört es zum Lehrsystem des Ultramontanismus, daß der Ketzer den Tod verdient hat. Die Lehre des Mittelalters hat sich bis in unsere Tage herübergerettet.

Auch die neuere Zeit hat Freunde des Ketzermordes.

Ein Häretiker, so definiert Brors, (Modernes ABC für Katholiken aller Stände, 1902), „ist ein Mensch, der wissenlich und gegen sein Gewissen vom wahren Glauben abfällt. Das ist gewiß eine große Sünde, wofür er nach der Hl. Schrift die ewige Höllenstrafe verdient hat. Verdienst hat ein Häretiker also auch den irdischen Tod."

Der Jesuit P. de Luca, schreibt 1901 in seinem Lehrbuch des öffentlichen Kirchenrechts:

„Wo die Verhältnisse es gestatten, sind die Ketzer auch heute noch mit dem Tode zu bestrafen. Die Ketzer dürfen von der Kirche unbedenklich dem Tod überantwortet werden, denn sie könnten ja, was eine noch größere Strafe ist, exkommuniziert werden. Die Todesstrafe ist gegen sie auch deshalb anzuwenden, damit nicht die Bösen den Guten schaden .... Endlich ist die Todesstrafe mitunter für die Verbrecher selbst eine Wohltat, da sie, wenn sie länger lebten, bei ihrer unbeugsamen Halsstarrigkeit noch schlimmer würden und daher nur noch heftigere Qualen in der Hölle zu erdulden hätten."

Pater de Luca ist Professor an der Propaganda zu Rom, Konsultor der Kongregation der Sakramente, der Kongregation der Propaganda, der Kongregation der Studien, Mitglied der päpstlichen Bibelkommission und der vom jetzigen Papst ernannten Kommission zur Bearbeitung des kanonischen Rechtes, der auch Professor Hollweck angehört. Sein Buch erschien mit Approbation der Obern.

Nicht minder berühmt wurde Pater Lépicier, Professor der Theologie am Kollegium der Propaganda in Rom.

Von ihm wurde behauptet, er lehre, daß Ketzer wilden Tieren gleich zu achten seien, die mit Recht getötet werden dürften, und das hat die Kölnische Volkszeitung veranlaßt, sich näher mit der Sache zu

befassen. Sie ist zu dem Ergebnisse gekommen, daß das Buch von Lépicier „De stabilitate et progressu dogmatis“ allerdings Stellen enthalte, „die den allerschärfsten Einspruch herausfordern müssen, weil sie durchaus geeignet sind, auf die Nichtkatholiken nicht nur verletzend, sondern geradezu verhetzend zu wirken“. So sagt Lépicier, daß Häretiker, die freiwillig zur Ketzerei abgefallen seien und andere durch Wort und Beispiel zu ihren Taten hinüberzuziehen suchten, rechtlich genommen, wenn man bloß ihre Schuld ins Auge fasse, den Tod verdienten; jedoch pflege die Kirche nicht nach dem strengen Rechte zu handeln. Die Kölnische Volkszeitung bemerkte dazu:

„Diese Theorien zeigen, daß der Servitenmönch Lépicier noch ganz und gar im 13. Jahrhundert, im mittelalterlichen Glaubensstaat steckt und keine Ahnung davon hat, daß wir heute im paritätischen Rechtsstaat leben. Jn den letzten Jahrhunderten haben die kirchenpolitischen Verhältnisse sich derart von Grund aus verändert, daß es geradezu als Unsinn bezeichnet werden muß, allen Ernstes noch derartige Theorien vorzutragen. Auch wenn die Unterscheidung zwischen hartnäckigen Häretikern und schuldlos Irrenden gemacht wird, welche die Todesstrafe nicht treffen soll, kann dieses Urteil in keiner Weise gemildert werden. Schriftsteller wie P. Lépicier sind in unserer Zeit die schlimmsten Feinde der katholischen Kirche. Im übrigen ist es nicht angängig, im Ernste die Ausführungen des Servitenpaters als Lehre der katholischen Kirche zu deuten; sie geben lediglich seine ganz persönlichen Anschauungen wieder, und diese Theorien stehen im schroffen Gegensatze zu allen bedeutenden neueren katholischen Kirchenrechtslehren.“

Man hat keinen Grund zu bezweifeln, daß die Kölnische Volkszeitung wirklich der Ansicht ist, solche Theorien seien Unsinn, und die, die sie vertreten, die schlimmsten Feinde der katholischen Kirche. Zwischen rheinischen und römischen Katholiken besteht eben trotz allem ein Unterschied, und wenn es auf die rheinischen ankäme, wäre in der katholischen Kirche wohl manches anders, als es ist. Aber die Kölnische Volkszeitung weiß sehr gut, daß das, was sie billigt oder mißbilligt, für die Richtung des hohen und höchsten Klerus nicht maßgebend ist, und wenn der Pater Lépicier solche Lehren an der Propaganda vortragen darf, so kann er das doch nur mit der Billigung nicht der Feinde, sondern der obersten Hüter der katholischen Kirche tun. Es stimmt ja auch mit dem berühmten Ausspruch von den „gesegneten Scheiterhaufen“ überein, der vor wenigen Jahren gefallen ist, und mit manchem anderen. Die Sache ist eben die, daß nicht bloß der Pater Lépicier, sondern noch sehr viel mehr im Mittelalter steckt. Es

ist ehrenvoll für das rheinische Zentrumsorgan, daß es sich, wenn gar zu arge Dinge zum Vorschein kommen, dagegen wehrt, aber ändern wird sich das unter einem Papste, der den katholischen Modernismus ausrottet, doch wohl nicht. (Tägl. Rundschau, Berlin. 24. XII. 09.)

Daß die Dogmatik Lépiciers mit Approbation des Servitengenerals Fr. Lucchesi erscheint, zeigt, daß auch seine kirchlichen Obern an der Lehre des Ketzermordes nichts auszusetzen fanden, drückt doch die Approbation die Hoffnung aus, daß dieses Werk „der Heiligkeit und Reinheit des römischen Glaubens“ dienen werde.

Nein, es ist System in der Sache.

In demselben Sinne sprach sich das Zentralorgan des Jesuitenordens, die „Civiltà cattolica“ in Rom am 5. Juli 1902 aus, in einem größeren Artikel über die „Zwangsgewalt der Kirche“. Seine leitenden Gedanken sind folgende:

„Die Kirche hat das Recht, die halsstarrigen Untertanen zum Gehorsam zu zwingen und den Verrat aufrührerischer Untertanen zu unterdrücken. Sie verfügt zu dem Zweck über geistige und über materielle Mittel; körperliche Strafen widersprechen durchaus nicht dem Geist und der Milde des Evangeliums, denn sie stehen in Verbindung mit der Heiligung des Menschen und mit seinem ewigen Heile.“

Das Jesuitenblatt entschied die Frage, ob die Kirche das „Recht des Schwertes“ habe, um die Todesstrafe über Ketzer zu verhängen, dahin, daß es angesehene Kanonisten gäbe, die dies bejahten, und daß „vernünftige Gründe“ für die „Theorie“ sprächen. Zur Beruhigung (!) fügte es hinzu, daß es sich nur um Theorien handle, deren Umsetzung in die Praxis nicht zu befürchten sei. Das liegt doch aber allein daran, daß andere das hindern und daß die moderne Gesetzgebung, der der Ultramontanismus bis ins Innerste gram ist, diesen blutrünstigen Theorien im Wege steht. Parteien, deren politische Haltung am letzten Ende von kirchlichen Autoritäten mit solchen Theorien bestimmt sind, können sich nicht beklagen, wenn man ihren „Toleranzanträgen“ mit äußerstem Mißtrauen entgegentritt.

Die „Studienordnung der Gesellschaft Jesu“ hat als Regel 13 für ihre Schüler das klassische Verbot: Die Schüler der Jesuitengymnasien dürfen bei keinen öffentlichen Schaustellungen, Komödien, Spielen und auch nicht bei den Hinrichtungen armer Sünder anwesend sein, es sei denn, daß es sich um Ketzer handle.*)

*) Institutum Societatis Jesu, Romae 1769. (II, 541): „qui discendi causa societatis Jesu Gymnasia frequentant . . . . neque ad publica spectacula, commedias, ludos neque ad supplicia reorum nisi forte haereticorum eant.“ Bei Goetz, der Ultramontanismus als Weltanschauung S. 149.

Bei der Revision der Studienordnung (1832) wurden gegen diesen Satz Bedenken erhoben, daß er in manchen Gegenden anstoßen könne, doch blieb er trotzdem bestehen.

Der deutsche Jesuit J. B. Wenig, k. k. Professor und im Jahre 1866 Rektor der k. k. Universität in Innsbruck, schrieb noch im Jahre 1875 eine Verherrlichung der Inquisition und verteidigt die Todesstrafe gegen Ketzer, „da das Verbrechen der Häresie nur durch die Todesstrafe gebührend gesühnt und mit Erfolg für die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft unschädlich gemacht werde . . . Wir haben gesehen, daß die kirchliche Inquisition mit den modernen Ideen über Toleranz, Aufklärung und Humanität sich nicht vereinbaren läßt, aber dessen ungeachtet rufe ich: Es lebe die kirchliche Inquisition! Denn jene Ideen sind nicht bloß unchristlich, sondern unvernünftig; die Mission der Kirche aber, welche durch die Inquisition über die Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre wacht, ist eine göttliche und darum von dem Zeitgeiste und den Zeitumständen unabhängige." (Über die kirchliche und politische Inquisition. S. 65. Bei Hoensbroech, Ultramontanismus S. 149).

Im Ton der bei der Wasserweihe üblichen Begeisterung (O Felix culpa) pries die Römische Zeitschrift Analecta ecclesiastica 1895 III, 32, die Zeiten der Inquisition, indem sie ausrief: O ihr gesegnete Scheiterhaufen!*)

„In Rom wird wegen der ersten Ketzerei Niemand mit dem Tode bestraft, wenn er nicht ein Häresiarch**) ist; er wird vielmehr, nachdem er die Ketzerei abgeschworen, nur gezüchtigt und dann entlassen. Nur diejenigen, die in dieselbe Ketzerei zurückgefallen sind, werden zum Tode verurteilt, aber nicht lebendig verbrannt, sondern erst erdrosselt und dann verbrannt, falls sie sich bekehren und ihren Irrtum aufgeben; wenn sie hartnäckig bleiben, werden sie allerdings lebendig verbrannt, aber das geschieht nicht aus Härte, sondern in der Hoffnung, ihnen die Hartnäckigkeit auszukochen (spe excoquendae ipsorum pertinaciae)."***)

Ein besonderes Augenmerk hat die römische Kirche auf die Ausbreitung des Protestantismus in der ewigen Stadt selbst. Für Rom gelten

*) O benedictas rogorum flammas, quibus e medio sublatis paucissimis et quidem vaferrimis homuncionibus centenae centenaeque animarum phalangae a faucibus erroris et aeternae forsan damnationis ereptae fuere . . . O praeclaram venerandamque memoriam Thomae Torquemada!

**) = Sektenstifter, Lehrer der Ketzerei.

***) Petra Santa Notae in ep. Petri Molinei ad Balzacum Antw. 1634. p. 230, bei Hoensbroech Ultramontanismus S. 144.

Ausnahmegesetze. Hier ist — was sonst gestattet ist — jeder Besuch eines protestantischen Gottesdienstes auch aus Neugierde, verboten.

Man würde sich täuschen, wenn man glaubte, die abfällige Behandlung der Ketzer durch die römische Kirche gehörte nunmehr bereits der Geschichte an. Auch das gegenwärtige katholische Kirchenrecht kennt ziemlich einschneidende Maßregeln für den Verkehr mit den Ketzern, während jedoch die Klugheit gebietet, in der Praxis dies nicht zu sehr zu betonen.

„Das Verhältnis der Kirche zu den Sekten als solchen kann deshalb nur ein rein negatives sein, und wenn sie auch die bürgerliche Gleichberechtigung derselben in keiner Weise in Abrede stellt, wäre doch die Forderung an sie, dieselben mit sich auf religiösem Gebiet als gleichberechtigt anzuerkennen, gleichbedeutend mit dem ungerechten Zwange, sich selbst zu negieren." (Heiner, Katholisches Kirchenrecht, 1893, 1. Bd., S. 387.)

„Das Verhältnis der Kirche zu den Sekten ist ein rein negatives, sie kann dieselben niemals auf ihrem Gebiet anerkennen; sie kann daher auch nicht die Gleichberechtigung jeder Sekte wünschen, sie verwirft prinzipiell die Freiheit aller Kulte. Freiheit des Kultus ist an sich ein Übel. Die freie Verbreitung des Irrtums kann niemand wünschen, der den Irrtum als solchen erkennt. Die Kirche kann die allgemeine Kultusfreiheit nur als ein Übel betrachten, nicht als etwas an sich Gutes und Wünschenswertes." (Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 116.)

„Durch die Trennung von der Kirche, den bewußten und gewollten Gegensatz zu ihr haben die Altkatholiken den Genuß der kirchlichen Rechte und Vorteile verloren; sie können von der Kirche nichts beanspruchen. Diese behandelt sie als pro foro externo Exkommunizierte." (S. 117.)

Hieraus erklärt es sich, wenn die Kirche von jeher den Verkehr der Gläubigen mit den Häretikern mißbilligt hat. Sogar der bürgerliche Verkehr war mit schweren Strafen bedacht. Martin V. ließ durch das Dekret „Ad evitanda" vom Jahre 1418 für die Gläubigen eine Milderung hinsichtlich des bürgerlichen Verkehrs eintreten, aber an dem Verbot der communicatio in sacris hat sich nichts geändert.

Unter der communicatio in sacris versteht man die Teilnahme von Katholiken an akatholischen Kultushandlungen oder die Zulassung von Nichtkatholiken zu katholischen Kultushandlungen. Beides ist heute noch verboten.

Während auf der einen Seite die Kirche die Häretiker als Getaufte zu den Ihrigen zählt, ist denselben unter schwerer Strafe die

Anteilnahme am Kultus der römischen Kirche verboten. Hier gelten die Protestanten und andere Häretiker wieder nicht als Glieder der alleinseligmachenden Kirche. „Deshalb ist allen Mitgliedern der Kirche verboten, auf der einen Seite irgend welchen religiösen Verkehr mit andern Glaubensgenossenschaften zu pflegen, auf der andern Seite diejenigen zur religiösen Betätigung einer Gemeinschaft mit der Kirche zuzulassen, welche sich nicht als Glieder derselben bekennen." (Heiner, Katholisches Kirchenrecht, Bd. 1. S. 388).

Diese Sorge, ihre Gläubigen von der religiösen Berührung mit Andersgläubigen abzuhalten, ist es, welche mitunter in katholischen Erbauungsbüchern die Warnungen vor dem Verkehr mit Andersgläubigen erzeugt. Die katholische Kirche fürchtet eben, ihre Kinder könnten durch Berührung religiöser Punkte im Verkehr mit Andersgläubigen an ihrem Glauben Schaden nehmen oder Schiffbruch leiden und dem will sie vorbauen. Diese Maßnahmen tragen freilich nicht dazu bei, die Kluft des konfessionellen Zwiespaltes zu überbrücken. Rom verbietet diese Gemeinschaft sogar unter einer schweren Sünde. Das lernt man schon in der Schule und überträgt es dann im landläufigen Unverstand derart in die Praxis, daß man glaubt, Andersgläubige überhaupt meiden zu sollen. Das liefert dann die mehr komischen als ernsten Szenen konfessioneller Absonderung, deren Geschichte in den Tagesblättern nie ausgeht. Es ist nicht der Wille der Kirche, katholische Bullen und Zuchthengste, oder katholische Badeanstalten zu schaffen, aber es ist eine Folge des römischen Systems, wenn die Katholiken derartige Lächerlichkeiten begehen. Sie glauben damit nur ein gutes Werk um ihrer Seele willen zu tun, wenn sie sich auch in bürgerlichen Dingen vor den Ketzern bewahren.

Die römische Kirche verbietet heute aber nicht den gesellschaftlichen oder bürgerlichen Verkehr mit Andersgläubigen, sondern nur den religiösen. Sie geht hierbei von dem Gedanken aus, daß es schweres Ärgernis unter den Getreuen erregen würde, wenn die Gläubigen die Kulthandlungen einer andern Konfession mitmachen würden. So verbietet sie insbesondere:

a) die Teilnahme am akatholischen Abendmahle. Das wäre mit dem Abfall von der römischen Kirche gleichbedeutend.

b) den Besuch von Predigten Andersgläubiger und die Teilnahme an deren Gottesdienst.

In der Instruktion Leo XIII. an die Pfarrer Roms vom 12. Juli 1878 heißt es: Es begehen auch diejenigen eine schwere Sünde, die aus Neugierde protestantische Predigten hören und den akatholischen

Zeremonien beiwohnen. (Peccant etiam graviter tum qui ex mera curiositate Protestantium conferentias audiunt nec non ceremoniis acatholicis utut materialiter assistunt etc.)

Nicht verboten ist die Teilnahme an einer akatholischen Kulthandlung, wenn sie aus rein bürgerlichen Gründen erfolgt, z. B. die Teilnahme an einem Leichenbegängnisse, wenn man etwa seitens eines Magistrates dazu abgeordnet ist. Ebenso kann hier das Läuten der katholischen Kirchenglocken gestattet werden, um ein akatholisches Leichenbegängnis besonders zu ehren.

Der Fall beruht auf Gegenseitigkeit. Bei der Beerdigung unseres Seminarvorstandes, Domkapitular Dr. M. Schneid in Eichstätt, am 15. Dezember 1893, wurden auch die Glocken der protestantischen Kirche zu Eichstätt geläutet.

In der Stadt Baden war der altkatholische Direktor einer staatlichen Schule, Hofrat Büchele, gestorben. Seine Leiche wurde in Heidelberg eingeäschert; in Baden fand ein altkatholischer Trauergottesdienst statt. Katholische Schüler fragten nun den katholischen Geistlichen und Lehramtskandidaten Meid, ob sie an der Leichenfeier teilnehmen dürften. Sie erhielten den Bescheid, daß katholischen Schülern die Teilnahme an einem fremden Gottesdienst nur gestattet sein könnte aus Pflichten der Höflichkeit oder wegen verwandtschaftlicher Beziehungen. Diese beiden Sachen lägen hier nicht vor. („Die Wartburg", Nr. 25 vom 17. Juni 1910.)

c) Teilnahme an privaten oder öffentlichen Gebetsakten Andersgläubiger. Hiermit wäre auch der Besuch der protestantischen Bibelstunde für einen Katholiken verboten.

d) Empfang der Taufe durch einen häretischen Religionsdiener, außer dem Falle der Not, sowie Übernahme der Patenstelle bei einer akatholischen Taufe. Würde man rein passiv als Ehrenpate beiwohnen, so fiele das nicht unter das Verbot, da man alsdann nur als „Zeuge" gelten würde. (Ähnlicherweise ist es bei den katholischen Pfarrern der Brauch, die evangelischen Paten bei katholischen Taufen in ihrem Glauben zu belassen, als wären sie Paten, obwohl sie in Wirklichkeit in die katholische Taufmatrikel nur als „Zeugen" eingetragen werden, während als Pate gewöhnlich der Name des Kirchendieners eingetragen wird. Daß das eine Täuschung des Publikums ist, ist außer Zweifel. Doch glaubt man sich hierzu berechtigt, um keine Dissidien aufkommen zu lassen und um die evangelischen Paten nicht durch Zurückweisung zu kränken.) Aber auch das wäre verboten, wenn ein Katholik sein Kind von einem häretischen Religionsdiener taufen ließe.

e) Eheschließung vor einem akatholischen Religionsdiener oder Zeugenleistung bei einer akatholischen Trauung. Katholiken, die bei einer akatholischen Trauung Zeugen machen, verfallen der dem Papste in besonderer Weise reservierten Exkommunikation als „Begünstiger der Häresie". (S. Off. 29. Aug. 1888. 11. Mai 1892.)

f) Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes oder öffentlicher Gebete für verstorbene Akatholiken.

Praktisch wird dieser Fall, wenn öffentliche Gebete beim Ableben des nichtkatholischen Landesherrn angeordnet werden. Den katholischen Priestern ist es nach den Grundsätzen des Kirchenrechts nicht möglich, etwa einen feierlichen Leichengottesdienst (feierliche Messe) für den verstorbenen Nichtkatholiken zu halten.

„Dagegen ist verboten, sowohl die private als feierliche Messe für verstorbene Akatholiken, selbst für den Landesfürsten, darzubringen." (Hergenröther Hollweck, S. 120. Nach dem Breve Gregors XVI. vom 13. Februar 1842 an den Bischof von Augsburg.)

Es könnte aber der Abhaltung eines Trauergottesdienstes in Form einer Leichenpredigt in der Kirche nichts im Wege stehen. Nur die Messe ist für diejenigen ein Reservat, die der Kirche angehören. Da ein verstorbener nichtkatholischer Regent der katholischen Kirche eben nicht angehörte, die Messe aber zum inneren Wesen der Kirche gehört, nur für katholische Angehörige bestimmt ist, so ist die Verweigerung des Ansinnens, beim Tod des nichtkatholischen Regenten für ihn eine Messe zu lesen, durchaus nicht als Akt der Unehrerbietigkeit gegen das Herrscherhaus anzusehen. Gestattet ja das Kirchenrecht, bei Lebzeiten eines akatholischen Fürsten, etwa an seinem Geburtstage, auch einen offiziellen Gottesdienst in Form einer feierlichen Messe abzuhalten. Hier tritt allerdings die — wohl öffentlich nicht bemerkte — Umgehung ein, daß diese Messe nicht für den Landesherrn gelesen wird, was eben unstatthaft ist, sondern sie wird wie der gewöhnliche Sonntagsgottesdienst pro bono publico, zum Wohle des Staates, insbesonders der katholischen Kirche, gelesen. Die Öffentlichkeit glaubt freilich, die Messe gelte dem Regenten und belobt den Priester ob seiner Loyalität. In Wirklichkeit ist aber nur der Schein gewahrt, und die Messe ist gar nicht für den Landesherrn. Diese „Meinung", zu wessen Gunsten schließlich die Messe gelesen wird, ob in der Meinung, zum Wohle des Landesherrn, oder der Gesellschaft überhaupt, spielt aber praktisch keine Rolle. Es genügt die Konstatierung, daß ein Festgottesdienst möglich ist.

Man wird hier vielleicht die Frage einwerfen, woher es denn komme, daß am Geburtstag des akatholischen Regenten eine Messe möglich

sei, aber nicht am Sterbetag. Wie gesagt, am Geburtstag des Regenten wird die Messe in weißer Farbe zum Wohle des Staates gelesen. Das ist eine allgemeine gottesdienstliche Feier, wie sie an jedem Sonn- oder Feiertag in Erscheinung tritt. Bei Leichengottesdiensten für Verstorbene ist jedoch die schwarze Farbe vorgeschrieben und der Ritus der Gebete ist dahin geordnet, daß der Verstorbene während der Liturgie mit Namen genannt werden muß. Daß das bei einem Akatholiken ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand. Es könnte also nur ein Gottesdienst in weißer Farbe des Meßgewandes gehalten werden, wieder mit der Meinung, die Messe sei zum Wohle des Landes. Da aber die weiße Festfarbe schlecht zur Trauerstimmung paßt, so ist hier aus rein äußeren Gründen ein Gottesdienst nicht möglich, es sei denn, der Gottesdienst werde an einem Tage gehalten, an welchem ohnehin eine „Messe für die Abgestorbenen" im allgemeinen möglich wäre. Dann könnte man auch „anläßlich" des Todes eines akatholischen Regenten einen Trauergottesdienst halten, aber es spräche hier in der Liturgie zu sehr die Tatsache mit, daß diese Messe eben nicht für den Verstorbenen, sondern nur für die abgeschiedenen Katholiken des Landes gelesen würde. Das Bekanntsein dieses Faktums würde den Begriff einer Trauerfeier für den toten Regenten vollständig ausschließen. Daher verzichtet man lieber auf derartige Komplikationen.

Als 1852 Großherzog Leopold von Baden gestorben war, weigerte sich der achtzigjährige Erzbischof Hermann von Vicari, für den verstorbenen Landesherrn die Messe zu lesen und er zog die Priester zur Rechenschaft, die es getan hatten.

g) Die gemeinschaftliche Benützung von Kirchen und ihren Annexen (Friedhöfen, Glocken) mit Akatholiken.

Bereits bestehendes Simultaneum kann toleriert werden, doch soll man zur Vermeidung der unausbleiblichen Mißhelligkeiten auf eine Abschaffung desselben bedacht sein. Neueinführung von Simultaneen ist streng verboten. Die Kirche sieht in dem Simultaneum eine Gefahr für den Glauben ihrer Glieder, da der gemeinsame Gebrauch den Anschein erwecken könnte, als wären beide Bekenntnisse gleichwertig und wäre es gleichgiltig, welchem man angehören würde. Solange bei einem Simultaneum eine derartige Gefahr des Glaubens vorhanden ist, muß die Kirche sich ablehnend verhalten.

Der durch den westfälischen Frieden auf der Grundlage des Normaljahres 1624, dann durch Partikulargesetze festgestellte simultane Gebrauch von Kirchen, Glocken und Gottesäckern zwischen Katholiken und Protestanten wird — obwohl die Kurie seinerzeit gegen den west-

fälischen Frieden protestierte, — nach dem jetzigen Recht toleriert, „da eine Gefährdung religiöser Interessen seit jener Zeit nicht mehr vorliegt". (Lehmkuhl in 'Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Band 3, S. 715. 2. Aufl.)

Besonders erwähnen müssen wir den Simultangebrauch von Kirchen zwischen Katholiken und Altkatholiken. Die Altkatholiken wurden mancherorts vom Staate als wirkliche Katholiken anerkannt und rechtlich wie die Glieder der römischen Kirche behandelt. So wurde ihnen die Benützung katholischer Kirchen erlaubt, resp. ihnen ein Mitbenützungsrecht zugesprochen. Da aber die katholische Kirche die Altkatholiken nicht als Mitglieder gelten läßt, so ergriff sie energische Maßregeln, um eine Verwechslung unter dem Volke zu verhindern. Ein päpstliches Breve vom 12. März 1873 belegte solche Kirchen mit dem Interdikte, sodaß also in denselben jede Ausübung einer katholischen liturgischen Funktion aufzuhören hatte, sobald Kulthandlungen der altkatholischen Gemeinde darin vorgenommen worden waren.

Hollweck schreibt hierzu (Lehrbuch S. 119, Anm. 2): „Die sog. „Altkatholiken", anderwärts „Christkatholiken", behaupteten nach Döllingers Rat, Katholiken zu sein. Dieser sträubte sich auf dem ersten altkatholischen Kongreß zu München gegen die Sektenbildung, indem er sprach: „Ich bitte Sie vor allem, daß Sie nicht vor der Welt als Männer erscheinen, die katholisch bleiben und zugleich eine Sekte begründen wollen. Glauben Sie denn, daß der Staat ihre Gemeinden, die Sie ohne Papst, ohne Bischöfe, und meist auch ohne Priester gründen wollen, als die katholische Kirche anerkennen und der bisherigen katholischen Kirche, welche doch immer die große katholische Kirche bleiben wird, die staatliche Anerkennung entziehen werde? Oder wollen Sie dem Staate zumuten, daß er zwei katholische Kirchen nebeneinander anerkennen solle? Keines von beiden wird geschehen, sondern wenn Sie Gemeinden und Pfarreien gründen, so werden diese vom Staat einfach als das behandelt werden, was sie in der Tat sind, als Sekten. Wir müssen in der Kirche bleiben . . . . Ich weiß, wohin eine Spaltung notwendig führen muß, und auf Grund dieses Wissens warne ich Sie eindringlich vor dem, was die katholische Welt eine Sekte nennt und was auch in der Tat eine Sekte sein wird." Trotzdem hat lange Zeit die (nach Döllingers eigenen Worten konstituierte) Sekte als zur katholischen Kirche gehörig staatliche Anerkennung gefunden. Als Sekte haben sich die „Altkatholiken" konstituiert, indem sie zur katholischen Kirchenverfassung in vollen Gegensatz traten, vom Papst und Bischof sich trennten; als Häretiker sind sie durch Leugnung des Dogmas der Unfehlbarkeit

des Papstes wie der des allgemeinen Konzils der dem Papst speziell vorbehaltenen Exkommunikatio latae sententiae verfallen und ausdrücklich exkommuniziert durch die Enzyklika Pius IX. vom 21. Nov. 1873 und 6. Dez. 1876."

Neben dieser communicatio activa, der Teilnahme an der Kulthandlung eines andern Bekenntnisses, hat die römische Kirche auch über die communicatio passiva Bestimmungen erlassen. Diese regeln die Zulassung von Andersgläubigen zu Kulthandlungen der katholischen Kirche.

Die Teilnahme an der Predigt ist nicht verboten, im Gegenteil, eher erwünscht.*) Man hofft doch, es könnte ein Wort hängen bleiben und den Hörer schließlich zur katholischen Kirche zurückführen.

So trieb Pius IX. die Juden des Kirchenstaates in Scharen in die Kirche, trotzdem bekehrten sie sich aber nicht.

Auch kann die Anwesenheit von Nichtkatholiken beim katholischen Gottesdienst geduldet werden. Es gelten dieselben zwar pro foro externo als Exkommunizierte (Hollweck Lehrbuch S. 119, Anm. 4) und es wäre ihnen an sich verboten, am katholischen Gottesdienste teilzunehmen. Das kirchliche Recht hilft sich aber mit der Unterscheidung, daß sie ja nicht namentlich exkommuniziert sind, und das strenge Verbot der Teilnahme am Gottesdienst (Messe) nur für diejenigen gilt, die vom Papst unter Nennung ihres Namens exkommuniziert sind. Wenn die Anwesenheit eines solchen namentlich Exkommunizierten bei der Messe bemerkt würde, so müßte der Gottesdienst solange unterbrochen werden, bis der Exkommunizierte entfernt wäre. Akatholiken werden also stillschweigend geduldet, doch ist es untersagt, sie zur Teilnahme an der Messe einzuladen, da niemand zu etwas für ihn Verbotenem veranlaßt werden dürfe, wenn derselbe wegen Unkenntnis des Verbotes auch gerade keine formelle Sünde begehe.

Privatgebete können seitens der Kirche für Häretiker schon verrichtet werden. So darf der Priester eine Messe lesen und dabei um Bekehrung der Andersgläubigen beten, entweder im allgemeinen, oder um die Bekehrung einer bestimmten Person.

„Das heilige Meßopfer darf für Akatholiken, wenn sie selbst darum bitten, nur in der Intention, daß sie die Wahrheit erkennen und ihr folgen möchten, dargebracht werden." (Hergenröther-Hollweck S. 120.)

Der kirchlichen Segnungen und Benediktionen können Akatholiken nicht teilhaft werden. So darf einer nichtkatholischen Ehefrau nicht die kirchliche Hervorsegnung der Wöchnerin zuteil werden.

---

*) c. X. 5, 39.

Dagegen ist es gestattet, nichtkatholischen Christen den privaten Gebrauch geweihter Dinge zu empfehlen und ihnen solche Gegenstände zu überlassen (Weihwasser, geweihte Kerzen, Heiligenbildchen, Rosenkränze, Medaillen,*) Reliquien und dergleichen).

V. Die Beschimpfung der Religionsgesellschaften.

Das Gesetz trägt der vorauszusehenden Erregung menschlicher Leidenschaften Rechnung, indem es die Grenzen bestimmt, innerhalb derer eine Kritik einer andern Religionsgesellschaft zulässig sein soll.

Die konfessionellen Zwistigkeiten vollständig zu verbannen, wird niemandem gelingen. Die Gegensätze sind nun einmal da und da jede Partei an ihren Prinzipien festhält, so werden noch recht oft „die Geister aufeinanderplatzen". An und für sich ist darin auch nichts Schlimmes zu finden, nur muß man voraussetzen, daß der gegenseitige Kampf auch in parlamentarischen Formen sich hält und mit Anstand geführt wird.

Leider ist dem nicht immer so. Es wird immer Elemente geben, die den Mangel ihrer Bildung und ihrer Zuständigkeit dadurch zu verdecken suchen, daß sie gegen den Gegner das denkbar schwerste Geschütz auffahren. Dabei nimmt man es mit der Wahrheit nicht immer genau. Aber, was noch schlimmer ist, die Kritik artet bei den Fanatikern oft in Beschimpfungen der Andersdenkenden aus. Dem will das Gesetz einen Riegel vorschieben, indem es die Beschimpfung einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft unter Strafe stellt. (§ 166 des Reichsstrafgesetzbuches.)

Einige Unklarheit herrscht darüber, was alles den gesetzlichen Schutz des § 166 genieße. Geschützt sind die Kirchen, die Religionsgesellschaften selbst, ihre Einrichtungen und Gebräuche.

Nicht fallen darunter religiöse Glaubenslehren sowie einzelne Glaubenssätze. „Wer die Glaubenssätze z. B. der Dreifaltigkeit, Menschwerdung Christi, der unbefleckten Empfängnis, päpstlichen Unfehlbarkeit usw. angreift, setzt sich deswegen nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Ebenso fallen nicht darunter tatsächliche Ereignisse aus der Geschichte der Religionen und Bekenntnisse, wie z. B. die Reformation, das vatikanische Konzil, die Abschließung eines Konkordats. Nur besteht natürlich hier die Möglichkeit, daß mittelbar aus der

*) Man vergleiche hierzu die seinerzeitige Widmung der Benediktusmedaille an den Deutschen Kaiser durch den Abt von Maria-Laach.

dem Angriff gegebenen Form auf eine vorsätzliche Beschimpfung der betreffenden Religionsgenossenschaft geschlossen werden muß."*)

Auf dem evangelisch-sozialen Kongreß zu Darmstadt (1903) trat Professor Kahl in einem umfangreichen Vortrag über die Reform des deutschen Strafrechts im Lichte evangelischer Sozialpolitik den Forderungen nach Änderung der Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, die von der Beschimpfung der christlichen Kirchen handeln, bei, um für die Wahrung der protestantischen Interessen ein Wort einzulegen.

Kahl hatte in dem Darmstädter Vortrag die Behauptung aufgestellt, daß die Bibel der Schutz des Gesetzes nicht genieße. Ihr lag folgender Fall zu Grunde:

Es war der Antrag auf Strafverfolgung gegen katholische Geistliche gestellt worden, die Anlaß genommen hatten, vor dem Treiben von Kolporteuren öffentlich zu warnen, die „protestantische Bibeln und ähnliche Machwerke" auf dem Lande verbreiteten. Der erste Staatsanwalt lehnte die Strafverfolgung der Geistlichen ab mit der Begründung, die Bibel sei nicht als eine Einrichtung der evangelischen Kirche zu betrachten und eine Beschimpfung liege obendrein nicht vor, da der Ausdruck Machwerk ohne Zusatz eine solche nicht enthalte.

Redner und Schriftsteller müssen sich den § 166 genau ansehen. Klar und übersichtlich sind die einzelnen Gebiete bei Olshausen angegeben.**)

Danach sind in der Praxis anerkannt:

a) als Einrichtungen der christlichen Kirchen:

1. Die Christusverehrung (R. G. I 8. Nov. 80. E. 2, 428.)
2. Das apostolische Glaubensbekenntnis (R. G. III 30. Nov. 81. R. 3, 755).
3. Die Reichung des Abendmahls, die Verkündigung des Evangeliums durch die Predigt (R. G. III, 23. Dez. 81. E. 5, 354).
4. Die Sonntagsheiligung (R. G. II, 9. Nov. 86. R. 8, 692).

*) Wissenschaftl. Beilage der Germania, 1904 Nr. 43. Die Konzile als solche gehören jedoch zu den geschützten Einrichtungen der katholischen Kirche.

**) Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Justus Olshausen, Senatspräsident bei dem Reichsgericht. Berlin 1909. F. Vahlen. 1. Band S. 640 f.

5. Kirchenlieder und Responsorien, als Bestandteile des Gottesdienstes, hinsichtlich des Textes und der Melodie (R. G. IV, 25. Okt. 89. G. 37, 362).
6. Die kirchliche Ehe. (München, 25. Febr. 76. St. 6, 315.)

b) als Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche:

1. Die Konzile; R. G. III 31. März 80. R. 1, 521.
2. Der Marienkultus; R. G. I, 8. Nov. 80. E. 2, 428.
3. Das Priestertum; R. G. IV, 8. Juni 95. E. 27, 284.
4. Das Institut der kirchlich approbierten Orden; R. G. II, 27. März 1900. E. 33, 221.
5. Die Messe. Berlin 24. Mai 73. St. 3, 57. — Auch, insofern sie von einem altkatholischen Priester celebriert wird. Berlin 27. Sept. 76. O. 17, 604.
6. Der Ablaß. Berlin 30. Juni 74. St. 4, 135.
7. Das Zölibat. Berlin 23. Oktober 72. O. 13, 548.
8. Das Mönchswesen. Berlin 29. Okt. 75. O. 16, 705.

c) als Einrichtungen der lutherischen bezw. evangelischen Kirche:

1. Das lutherische Predigtamt in derjenigen Gestaltung, welche eine teilweise Vertretung des Pfarrers durch den Lehrer ermöglicht. R. G. III. 8. Nov. 83. E. 9, 158.
2. Das evangelische Lehramt, cit. R. G. R. 8, 692.
3. Ein „Konfirmationsschein", falls er oder die Art seiner Erteilung mit dem Konfirmationsakte so innig zusammenhängt, daß er als Bestandteil der Konfirmation selbst, also einer kirchlichen Einrichtung oder eines christlichen Kirchengebrauches, zu bezeichnen sei. R. G. III. 3. Dez. 81. E. 5, 188.
4. Die den evangelischen Geistlichen gestattete Ehe. Berlin 27. Apr. 76. O. 17, 286. (Dies jedoch zu Unrecht, Villnow G. S. 31, 535.)

a) Als „Gebräuche" der christlichen Kirchen sind anerkannt:

1. Die Amtstracht der Geistlichen. R. G. III. 11. März 82. E. 6, 88.
2. Das Kollektieren für christliche Zwecke, auch außerhalb der Kirchengebäude (sog. Hauskollekte), nach Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. R. G. II. 30. Nov. 80. R. 2, 581.

3. Die bei christlichen (katholischen und protestantischen) Beerdigungen üblichen Formen und Gebete. R. G. I. 28. April 98. E. 31, 133.

b) Als Gebrauch der katholischen Kirche:

1. Der Kultus der Reliquienverehrung. R. G. IV. 24. Nov. 91; 20. Febr. 93; E. 22, 238; 23, 12.

Nicht von Belang ist, ob die betreffende Reliquie auch wirklich echt ist. Es ist nur erforderlich, daß sie von der Kirche anerkannt und ihre Verehrung offiziell angeordnet ist. So beim heiligen Rock von Trier, dessen Unechtheit wohl außer allem Zweifel ist, wie bei manchen Stücken der Aachener Heiligtümer. Diese genießen gleichwohl den Schutz des Gesetzes. Über die große Zahl der unechten Reliquien lesen wir in der Schrift „Im Banne Roms" von J. Leute:

„In meinem Priesterleben habe ich mich davon überzeugen können, daß ungefähr neun Zehntel der Reliquien nicht echt sein dürften. Sie sind zumeist in Kästchen auf den Altären, kunstlos in Filigranflitter gefaßt, bunte Glasperlen sollen Edelsteine markieren, dabei fehlt jeglicher Verschluß und jede Urkunde über die Echtheit. Also eine ganz fabrikmäßige Herstellung im großen heiligen Warenhause Rom.

Unser Bischof Franz Leopold von Leonrod in Eichstätt hielt einmal eine Visitation in einer Kirche, der ich beiwohnte. Da wurden alle auf den Altären befindlichen Reliquien untersucht. Die wenigsten hielten die Prüfung aus. Ganze Kästen voll Reliquien wurden von den Altären abgesetzt und mußten in die Rumpelkammer wandern." (S. 13.)

2. Der Gebrauch des Weihwassers, aber nur insofern er eine für sich bestehende oder eine als begleitende Zeremonie auftretende „liturgische Handlung" bildet. R. G. I. 4. März 01. G. 48, 130.

a) Dagegen gilt nicht als Einrichtung der katholischen Kirche:

1. Die Person der Mutter Christi bezw. ihre Anerkennung als Gottesmutter. R. G. I. 5. Juli 86. R. 8, 511. (Jene sei ein „Gegenstand der Verehrung", diese ein „Glaubenssatz").
2. Der Priesterstand, als Gesamtheit der Mitglieder dieses Standes (im Gegensatz zum Priestertum). R. G. IV. 8. Juni 95. E. 27, 284.

3. Die einzelnen Ausgestaltungen des Ordensinstituts, wie z. B. der Jesuitenorden. R. G. II. 27. März 00. E. 33, 221.

b) Nicht als Gebrauch der katholischen Kirche:
Die Besprengung mit Weihwasser, sofern sie nicht ein mit dem Wesen der Kirche innerlich zusammenhängender, sondern nur ein äußerlicher Gebrauch ist. R. G. I. 4. März 01. .G. 48, 130.

c) Nicht als Einrichtung oder Gebrauch der evangelischen Kirche:
Die Kanzel, als Teil des Kirchengebäudes. R. G. IV. 10. Juli 94. E. 26, 39. (Anders, wenn mit der Kanzel das Predigtamt und die Predigt im allgemeinen gemeint werde.)

d) Nicht als Einrichtung der christlichen Kirchen und der jüdischen Religionsgemeinschaft:
Die zehn Gebote. R. G. III. 4. Febr. 95. E. 26, 435.

Von ultramontaner Seite möchte man es gerne als strafwürdiges Religionsvergehen aufgefaßt sehen, wenn ein Nichtkatholik vor der öffentlichen Fronleichnamsprozession den Hut nicht abnimmt. Wenn die Begegnung nur eine unbeabsichtigte ist, dann ist es nicht strafbar, wenn der Hut nicht abgenommen wird.

Anders aber, wenn man das Nichtabnehmen des Hutes ostentativ zur Schau trägt, die religiösen Gefühle der Katholiken verletzt und ihre Entrüstung herausfordert.

Für öffentliche Prozessionen, die sich außerhalb der Kirche bewegen, möchte man katholischerseits für die betreffenden Straßen den Charakter von „zu religiösen Versammlungen bestimmten" — wenn auch nur vorübergehend bestimmten — Orten beigelegt wissen. Das Reichsgericht hat diese Auffassung abgelehnt. Die Straßen sind für den Verkehr bestimmt, wenn dieser auch für einige Stunden aufgehoben ist.

Schwierig ist die Umschreibung des Begriffs der „Beschimpfung der Religionsgesellschaften". Zum Begriff der Beschimpfung gehört vorab die Roheit der Form. „Abgefeimte, spitze, aber elegante Worte können Beleidigung sein, aber nicht Beschimpfung", sagt Kahl. (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin, O. Liebmann 1906, Bd. 3, S. 89.)

Nicht jede objektiv beschimpfende Äußerung darf als Beschimpfung im strafrechtlichen Sinne behandelt werden. Es muß das Moment der Vorsätzlichkeit gegeben sein, die Handlung muß aus einer verwerflichen Absicht, aus gemeinen Motiven, mit schimpflichem Zwecke begangen

sein. Nicht strafbar wären also die Fälle, „in denen der gute Glaube, ehrliche Absicht, heiliger Zorn, stürmischer Wahrheitsdrang, religiöse Erregung das Wort auf die Lippen gelegt haben." „Der Mund kann beschimpfen, die Absicht nichts weniger als beschimpflich sein." (Kahl S. 90.)

Es ist bei jedem einzelnen Fall die Tatfrage zu prüfen, ob straflose, freie Kritik, einfache Beileidigung oder strafbare Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft vorliegt. Dem Ermessen des Richters ist ein weiter Spielraum gelassen, daher auch die verschiedenartigsten Urteile gefällt werden.

Man kann nicht immer sagen, daß die gefällten Urteile auch mit dem Rechtsempfinden des Volksbewußtseins übereinstimmen. Immerhin wollen wir zur Beleuchtung des Gesagten zwei der neuesten Fälle anführen.

Das Landgericht Dresden verurteilte am 15. Oktober 1909 den Produktenhändler Richard Klemm von Dresden zu einem Monat Gefängnis. Das Reichsgericht verwarf die Revision. Der Beklagte hatte sich an einer Diskussion nach einem Vortrag über „Kirche und Wissenschaft" beteiligt. Dabei entfuhr ihm das Wort, die Kirche sei eine Verdummungsanstalt. Der Referent hatte im allgemeinen über die Bedrückung der Wissenschaft durch die Kirche gesprochen, dabei namentlich die katholische Kirche im Auge gehabt, in seinem Vortrag aber eine Unmenge leerer weitausgreifender Redensarten gebraucht. Da wollte „Genosse" Menke mit etwas deutlicheren Ausdrücken nachhelfen und so gebrauchte er das Wort von der „Verdummungsanstalt". Das Wort war — nach meiner persönlichen Wahrnehmung — gar nicht beachtet worden, als der überwachende Polizeikommissar aufstand und dem Redner zurief: „Wenn Sie noch mal die Kirche eine Verdummungsanstalt annennen, entziehe ich Ihnen das Wort." Auf das hin erfolgte die Anklage, die dem Manne für seine unüberlegte anderswo gelernte Phrase einen Monat Gefängnis brachte.

Ganz anders der zweite Fall. Der freireligiöse Prediger Welker von Wiesbaden, der früher evangelische Theologie studiert hatte, schrieb eine Broschüre über das Altarssakrament und ließ sie in den katholischen Haushaltungen zu Rauenthal in jedem Haushalt verteilen. Darin nannte er die katholische Kirche eine „Mördergrube", ein „Seelenzuchthaus", ihren Gott ein „schreckliches Gespenst", ihre Religion eine „Afterreligion" und apostrophierte die Katholiken mit den Worten:

„Können Sie glauben, daß der Priester aus einem Teigbrocken einen Herrgott machen kann? Wenn Sie hinter der Monstranz durch die Straßen ziehen, dann ist der Teigbrocken noch immer ein Teigbrocken."

Vor der Strafkammer zu Wiesbaden bestritt der Angeklagte, die katholischen Einrichtungen gemeint zu haben; er habe „nur das Dogma" im Auge gehabt, allerdings erklärte er, seine Ausführungen hätten nicht schärfer gewählt werden können, da er ein rücksichtsloser Gegner der katholischen Kirche sei.

Die Strafkammer des K. Landgerichts Wiesbaden erkannte auf Freisprechung. Daß dieses Urteil der katholischen Presse nicht gefiel, kann man sich denken, zumal da Welker seine Äußerungen auch durch eine Abhandlung in einer Zeitschrift weiteren Kreisen vor Augen führte, die im Verlag des Münchener Magistratsrates O. Th. Scholl erscheint.

Über die Frage, ob eine Beschimpfung dadurch begangen werde, daß Geistliche mit den eigenen Worten ihrer Kirchenlehre sich über andere Religionsgesellschaften, ihre Einrichtungen und Gebräuche äußern, gibt der Geheime Justizrat Professor Dr. Kahl-Berlin im 3. Band der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts", sein Urteil folgendermaßen ab:

„Wenn päpstliche Verdammungsbullen eine objektiv beschimpfende Sprache gegen Akatholiken führen, wenn reformatorische Bekenntnisschriften das gleiche tun gegen die Papisten, ihre Einrichtungen und Gebräuche, so berechtigt das Niemanden, weder Geistliche, noch Laien, solche generelle Lehrurteile auch für Einzelfälle zu Beschimpfungszwecken sich anzueignen. Non idem, si duo faciunt idem. In den beschimpfenden Ausdrücken mancher päpstlichen Bullen drückt sich die Fiktion der Fortdauer eines längst begrabenen kirchenpolitischen Systems, des mittelalterlichen Staatskirchentums, aus. Daß der Staat mit seinem Strafrecht hier nicht reagiert, ist nicht der Ausdruck der Billigung solcher Beschimpfungen, sondern lediglich die Folge der unverantwortlichen internationalen Stellung ihrer Urheber. In den Beschimpfungen der Schmalkalder Artikel drückt sich die Leidenschaft eines geistigen Auseinandersetzungsprozesses aus, welcher nach der Seite der Form, die hier allein in Betracht kommt, ausschließlich dem Zeitalter seines Jahrhunderts angehört. Die Leute des 20. Jahrhunderts gehören dem paritätischen Staate an und stehen daher unter den Grenzen seines Rechts und unter den Formen seiner Kultur. Darin liegt keine Beschränkung der „geistlichen Amtstätigkeit". Keinem Religionsdiener ist es verwehrt, die volle Schärfe der religiös-kirchlichen Gegensätze in lehrhafter Form herauszukehren. Er kann kritisieren, polemisieren, kontrovers predigen, ironisieren, herabwürdigen, geringschätzen, aber er kann nicht, auch nicht unter dem Deckmantel der Kirchenautorität „beschimpfen". Daher sind Vorschläge, solche Fälle grundsätzlich der Strafbarkeit zu entrücken, oder sie auch nur zu privilegieren, ganz unannehmbar." (S. 47).

Das „Archiv für katholisches Kirchenrecht" bemerkt zu diesen Ausführungen: „Es ist nur zu befürchten, daß eine solche Strafbestimmung vielfach als eine Einschränkung der Lehrfreiheit empfunden werde." (Band 88. 1908. S. 26.)

Übersetzen wir die Worte Kahls in die Praxis, so ergeben sich folgende Sätze:

1. Der Papst kann jederzeit im Stil des Mittelalters gehaltene Verdammungsbullen gegen Andersgläubige erlassen und darin eine die Andersgläubigen „objektiv beschimpfende" Sprache führen.

2. Die Geistlichkeit kann kraft ihres Lehramtes (in Kirche, Schule und Presse) generell die Ausführungen des Papstes wiedergeben, nur müssen sie sich davor hüten, die Ausdrücke als Beschimpfung eines Einzelfalles anzuwenden.

3. Der Papst ist für solche Erlasse nicht verantwortlich, als unverantwortlicher internationaler Souverän.

4. Auch nicht aus dem Grunde, weil er an der fixen Idee leidet, als lebten wir noch im Mittelalter.

5. Der Protestantismus (wie auch der Altkatholizismus, Modernismus usw.) muß daher darauf gefaßt sein, daß ihm alle Augenblicke eine ihn „objektiv beschimpfende" Enzyklika seitens des Papstes an den Kopf geworfen wird.

Die Geschichte beweist in der Tat, daß diese römischen Ansprüche alle Augenblicke eine bedrohliche Störung des konfessionellen Friedens verursacht haben. Da von Seiten Roms nicht zu erwarten ist, daß es jemals seine Prinzipien andere, so sind wir auch berechtigt, zu sagen: Rom ist eine fortwährende Gefahr der Störung des konfessionellen Friedens, da es sich berechtigt glaubt, über Andersgläubige und Andersdenkende in maßloser Form herzufallen.

Trotz des durch das Strafgesetzbuch (§ 166) gewährleisteten Schutzes ist der Protestantismus in der Tat den römischen Angriffen gegenüber wehrlos.

Es ist eine Kontroversfrage, welcher Kirche, der evangelischen oder der katholischen, der Schutz des § 166 eigentlich zugute komme.

Man hört oft darüber klagen, daß der Schutzparagraph eigentlich nur der katholischen Kirche zugute komme, während die protestantischen Kirchen fast schutzlos dabei ausgingen.

Es ist eine Verkennung der Tatsachen, wenn das „Archiv für katholisches Kirchenrecht" (1906, Band 86, S. 380) schreibt: „Dem gegenüber tun eigentlich die zahlreichen Freisprüche von Anklagen wegen Beschimpfung der katholischen Kirche und die zahlreichen Verurteilungen wegen Beschimpfung einer protestantischen Kirche schon hinreichend dar, daß das deutsche Strafgesetzbuch keineswegs einer einseitigen Bevorzugung der katholischen Kirche in dieser Richtung Vorschub leistet."

Die „vielen Freisprüche" auf katholischer Klageseite beweisen nur, daß man dort wegen jeder Kleinigkeit den Apparat der staatlichen Reparaturmaschine für gekränkte Ehre in Bewegung setzt. Da kann es dann nicht Wunder nehmen, wenn in Ansehung der Lappalien auch Freisprüche erfolgen. Man kann ja nachgerade kein ultramontanes Blatt mehr aufschlagen, ohne daß man nicht darin einen Artikel fände mit der Überschrift: „Sind wir Katholiken denn vogelfrei?" Durch diese Scharfmacherorgane — an ihrer Spitze steht die „Augsburger Postzeitung" — wird hundert und tausendmal nach dem Staatsanwalt gerufen, bis endlich auch einmal ein evangelischer Ruf nach staatlichem Schutz ergeht.

Geheimrat Kahl führt (vergleichende Darstellung Bd. 3) ganz richtig aus, daß die evangelische Kirche schon durch ihre Verfassung gegenüber der katholischen im Hintertreffen ist.

„Das Gesetz vermißt nicht die durch die Wesensverschiedenheit beider Kirchen bedingte ungleiche Rückwirkung des Tatbestandes auf die Rechtsanwendung. Die Lehre soll an sich nicht Objekt des Strafschutzes sein. Alle Grundelemente katholischen Kirchenrechts sind aber dogmatisch fundiert. Angriffe auf die Lehre qualifizieren sich insoweit von selbst als Angriffe auf Verfassung und religionsgesellschaftlichen Tatbestand. Daher die unvermeidliche Kasuistik der Judikatur in dem früher erwähnten Umfang. Ferner kann nach ihrer bis ins Kleine durchgebildeten Organisation die katholische Kirche alle ihr irgendwie wertvollen Bestandteile der Gemeinschaftsordnung als Einrichtungen oder Gebräuche in Anspruch nehmen, während die evangelische Kirche ebenso entscheidenden Wert auf die Anerkennung ihres durch die persönliche Gewissenstat der Reformatoren gewirkten geistlichen Charakters legen muß, hierin aber strafrechtlichen Schutz vermissen muß. Daß hier Imparität empfunden wird, ist eine Tatsache, die der Gesetzgeber nicht ignorieren kann."

„Um die Parität herzustellen," — fügt sarkastisch das „Archiv" (1908 S. 30) diesen Klagen bei, — „müßte also einerseits der Rechtsschutz der „Einrichtungen und Gebräuche" der katholischen Kirche in engere Grenzen verwiesen werden, andrerseits müßte er für die evangelische Kirche, wenn wir Kahl richtig verstehen und wenn man seine Ausführungen als Echo der protestantischen Presse auffaßt, auf die Person der Reformatoren ausgedehnt werden."

Die Person Luthers ist es vor allem, welche von jeher den Zorn Roms und des römischen Klerus erweckt hat. Es war eine äußerst verdienstvolle, interessante Arbeit, die Hegemann in seinem Werk „Luther im katholischen Urteil" darbot.*) Ein Bild unerfreulicher wie das andere. Wenn Luther so dargestellt wird, dann wundern wir uns freilich nicht, wenn auch das leichtgläubige katholische Volk all die Märchen für bare Münze nimmt und sich von Luther ein schauerliches Zerrbild macht und den Abscheu dann auch auf die protestantische Umgebung und Mitwelt ausdehnt. Auch hier ist das römische System der Geschichtsverzerrung hinsichtlich der Reformation und der Reformatoren eine fortwährende Gefahr von Reibereien und Störungen des konfessionellen Friedens.

Die Päpste selbst sind es, welche vorab die Störer des konfessionellen Friedens sind. Sie halten es für eine heilige Amtspflicht, immer wieder ihre Stimme zu erheben gegen die Pest des Unglaubens und der Häresien. Sie haben geschworen, den katholischen Glauben zu verteidigen und für seine Reinhaltung zu wachen. Sie erachten es als eine Verletzung ihrer Amtspflicht, als Unterlassungssünde, wenn sie nicht die Glieder der Kirche von Zeit zu Zeit ermahnen, doch ja recht treu zum katholischen Glauben zu halten. Und das erreichen sie am ehesten, wenn sie die „Pest" der Häresie in den schwärzesten Farben schildern.

Den zum vatikanischen Konzil versammelten Kirchenvätern wurde zur Beratung ein Glaubensschema unterbreitet, in dessen Vorrede der Protestantismus als die Quelle aller Irrtümer und Verderbnis der Menschheit von Grund aus verdammt wurde. Die Früchte des tridentinischen Konzils, so hieß es, seien verhindert, und eine Flut von Übeln sei aufgehäuft durch die Schuld derer, die die Autorität des Konzils entweder ganz verachten (die Protestanten) oder einige Dekrete jenes Konzils vernachlässigen. Dann wird speziell vom Protestantismus gesagt: Nachdem diese Bauleute den Eckstein Jesus Christus verworfen,

*) Dr. Ottmar Hegemann, Luther im katholischen Urteil. Eine Wanderung durch vier Jahrhunderte. München 1905. J. F. Lehmann.

„geschah es, daß sie, ohne Führung des Glaubens und sich selbst überlassen, jene Ungeheuer von Meinungen und philosophischen Systemen, den Mythismus, Rationalismus und Indifferentismus hervorbrachten, welche zusammen den Naturalismus erzeugten. Diese heute nur zu sehr verbreitete Lehre bekämpft jede übernatürliche Ordnung, greift feindselig die christliche Religion an und nimmt dem Schöpfer des Alls, dem Erlöser und Herrn Jesus Christus, die Leitung der menschlichen Verhältnisse. Nachdem sie sich aber der Geister bemächtigt, wirft sie dieselben in den Abgrund des Pantheismus, Materialismus und Atheismus, zerstört jede Norm der Gerechtigkeit und des Rechten und erschüttert und vernichtet die Fundamente der menschlichen Gesellschaft. Da aber die also geartete gottlose Pest ungestraft passieren darf, so mußten notwendig auch sehr viele Söhne der Kirche angesteckt werden."

Das war das Verständnis, das man in Rom für den Protestantismus hatte. So ungefähr konnte ein Dr. Eck gegen Luther geschrieben haben. Was hier ausgesprochen war, sagt Professor Dr. Beth-Wien in einem Artikel der „Täglichen Rundschau",*) „das war die ungeheuerlichste, auf schlimmster historischer Unkenntnis und Fälschung beruhende Anschauung. Nur entweder böser Wille oder absolute Ignoranz kann meinen, der Protestantismus als solcher sei schuld an destruktiven Tendenzen."

Acht Tage später, nachdem die Väter von dieser Beschimpfung des Protestantismus Kenntnis genommen hatten, hatte der preußische Gesandte am Vatikan, Baron Arnim, bereits die Weisung, wenn der Ausdruck „pestis" stehen bleibe, so werde es sich fragen, ob dadurch nicht der Posten eines Vertreters des preußischen Königs beim Vatikan zur Unmöglichkeit werde. Es wurde dem Vatikan zu verstehen gegeben, daß der Ausdruck als „eine schwere Beleidigung des Königs von Preußen" empfunden würde.**)

Auch den deutschen Bischöfen begann die Situation ungemütlich zu werden. Man stellte ihnen vor, wie es denn wäre, wenn etwa der König von Preußen in einer Thronrede mit Montalemberts Worten den Papst einen Götzen im Vatikan nennen wolle. Manche Bischöfe gönnten es dem intransigenten Papst, daß er sich einmal an einer harten Ecke stoße. Andere fürchteten, es mit Preußen zu verderben und so geschah das Unglaubliche: Die anstößige Einleitung wurde zurückgezogen und binnen zwei Tagen war sie von dem Jesuiten P. Kleutgen umgearbeitet und das Anstößige aus ihr beseitigt worden.

*) n. 259 vom 7. Juni 1910.
**) Friedrich, Geschichte des vatikanischen Konzils. Band III, S. 780.

Das hatte die Furcht vor Preußen bewirkt. Damals hatte die Kurie mehr Respekt vor Preußen, als 1910 bei der Borromäus-Enzyklika. Freilich war das Staatsruder damals in den Händen eines Bismarck und nicht eines weltfremden Philosophen.

Pius IX. hatte sich am Protestantismus die Finger verbrannt. Aber sein Nachfolger Leo XIII. wäre kein richtiger Papst gewesen, wenn nicht auch er die Schale seines Zorns über die abtrünnigen Protestanten ausgegossen hätte. Der Ultramontanismus erwartet von jedem Papst, daß er hierin seine Schuldigkeit tue.

Es ist ein Hohn auf die Geschichte, wenn ultramontane Blätter Leo XIII. so gerne den Beinamen der „Friedenspapst" widmen. Friedensworte konnte Leo wohl sprechen, aber er durfte sie nicht durch Taten, die ihnen ins Gesicht schlugen, illusorisch machen.

Auch Leo XIII. mußte als Oberhaupt der katholischen Kirche auf Luther und das Werk der Reformation schlecht zu sprechen sein, wollte er nicht aus der Rolle fallen. So bezeugte er seinen Unwillen anläßlich des Lutherjubiläums: „Die italienische Presse war schamlos genug, diesen gottlosen Abtrünnigen in den Himmel zu erheben."*)

Noch in aller Erinnerung ist die Canisiusenzyklika vom Jahre 1897. Um die Verdienste des Petrus Canisius für die katholische Kirche zu feiern, hatte der Papst kein anderes Mittel, als die Schlechtigkeit und Gottlosigkeit der Protestanten an den Pranger zu stellen.

Die „lutherische Rebellion" habe in Deutschland einen Verfall der Sitten hervorgebracht, der von Tag zu Tag zunehme. Das „Gift" durchziehe schon ganze Provinzen, die Religion sei aufs äußerste gefährdet und dem Ruine nah, wenn nicht Gott eingegriffen hätte: Als Hilfsmittel und Heilmittel preist Leo alsdann den Jesuitenorden an.

Die bemerkenswerte Stelle der Enzyklika Militantis Ecclesiae vom 1. August 1897 lautet nach den Acta Sanctae Sedis (Romae 1897 vol. 30. Aug. Fasc. I. S. 5ff) folgendermaßen: „Quanti negotii munus susceperit vir catholicae fidei retinentissimus, proposita sibi causa rei sacrae et civilis, facile occurrit Germaniae faciem intuentibus sub initia rebellionis Lutheranae. Immutatis moribus atque in dies magis collabentibus, facilis od errorem aditus fuit; error autem ipse ruinam morum ultimam

*) „La stampa d'Italia . . . non sie ebbe vergogna di levare al cielo quell empio apostata." Osservatore Romano. 1883. Nr. 295.

maturavit. Hinc sensim plures a catholica fide desciscere; mox pervagari malum virus provincias fere universas; tum omnis conditionis fortunaeque homines inficere, adeo ut multorum animis opinio insideret, causam religionis in illo imperio ad extrema esse deductam, morboque curando vix quidquam superesse remedii. Atque actum plane de summis rebus erat nisi praesenti ope Deus adstitisset."

Die Lorbeeren des „Friedenspapstes" Leo XIII. ließen auch seinen Nachfolger auf Sanct Petri Thron nicht ruhen. Pius X. war dazu ausersehen, durch seine Borromäus-Enzyklika vom 25. Mai 1910, der Welt zu zeigen, wie unversöhnlich die Feindschaft Roms gegen das Werk Luthers ist.

Mögen ultramontane Friedenstauben noch so oft ihre sanften Melodien ertönen lassen, sie werden von Zeit zu Zeit durch das Oberhaupt der katholischen Kirche schmählich Lügen gestraft, welches nie und nimmer in einen ehrlichen Frieden mit den Protestanten einwilligen wird. Im Geist der Inquisitoren schrieb Pius X. höchst eigenhändig die Worte seines Rundschreibens Editae saepe nieder:

„Inmitten dieser Verhältnisse erstanden hochmütige und rebellische Männer; Feinde des Kreuzes Christi; Männer „irdischen Sinnes, deren Gott der Bauch ist." Diese suchten nicht die Sitten zu verbessern, sondern die Dogmen zu leugnen, brachten alles in Unordnung, ließen für sich und andere der Zügellosigkeit freieren Lauf" (wörtlich: machten für sich und andere den Weg der Zügellosigkeit breiter) „oder sie verachteten doch Autorität und Führung der Kirche und brachten mit einer gewissen Tyrannei nach dem Belieben gerade der verdorbensten Fürsten und Völker ihre Lehre, Verfassung und Disziplin in Verfall. Alsdann ahmten sie jenen Gottlosen nach, denen die Drohung gilt: Wehe euch, die ihr das Böse gut nennt und das Gute böse! und nannten den Tumult der Aufrührer und jene Zerrüttung von Glaube und Sitte Erneuerung und sich selbst Erneuerer der alten Ordnung" (die lat. Worte instauratio, instaurator bedeuten sachlich dasselbe wie reformatio, Reformation, Reformatoren. Der ital. Text hat, vergl. D. E. K. 61, riforma und riformatori). „Aber in Wahrheit waren sie Verderber, weil sie Europas Kräfte durch Streit und Kriege verzehrten und so den Abfall und die Spaltungen der Neuzeit vorbereiteten (oder zur Reife brachten), in denen sich wie in einem Angriff jener dreifache vorher getrennte Kampf, aus dem die Kirche immer unbesiegt und glücklich hervorgegangen war, vereinigte: die blutigen Kämpfe der ersten Zeit, dann die innere Pest der Irrtümer, endlich unter dem Vorgeben, heilige Freiheit zu beanspruchen, jene Seuche der Laster und Zerstörung der Zucht, zu der vielleicht auch das Mittelalter nicht gelangt war."*)

Die Entrüstung, welche infolge dieser päpstlichen Kundgebung die deutschen Lande durchzog, war ohne gleichen. Jeder Protestant fühlte, daß ihm der Papst einen Schlag ins Gesicht versetzt hatte. Einmütig war der Protest der Evangelischen jeder Schattierung und der „Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen" war das Zentrum, in dem all die Stimmen des Abscheus gegen eine derartige Friedensstörung zusammenliefen. Das also war die Friedensliebe Roms. Dieses Vorkommnis hatte doch endlich einmal klar bewiesen, wie notwendig der Evangelische Bund zur Abwehr der römischen Machtansprüche war.

Hätte er nicht schon bestanden, auf diese römische Herausforderung hin hätte er gegründet werden müssen. Zumal in Ansehung des Verhaltens der preußischen Regierung. Unter dem Druck der allgemeinen Entrüstung mußte auch die Staatsregierung durch den Gesandten am Vatikan beim Papste vorstellig werden und dort erhielt man die Versicherung, es sei ja nicht so bös gemeint gewesen. Der Papst sprach sein Bedauern aus — nicht über den Inhalt der Enzyklika, sondern über die dummen Deutschen, die sich über dieselbe aufregten und sie nicht verständen. Und dafür ließ die preußische Regierung dem Papste noch „aufrichtigen Dank" entbieten.

Die ehrlichste Würdigung des Verhaltens der Regierung lag in einer Kritik durch die von einem katholischen Geistlichen redigierte „Nürnberger Volkszeitung". Der hochwürdige Leiter des Blattes jubelte über den Erfolg des Papstes, dem es diesmal gelungen sei, die Regierung

*) Inter haec superbi ac rebelles homines consurgebant, inimici Crucis Christi, viri terrena sapientia quorum Deus venter est. Hi non moribus corrigendis, sed negandis Fidei capitibus animum intendentes, omnia miscebant, latiorem sibi aliisque muniebant licentiae viam, aut certe auctoritatem Ecclesiae ductumque defugientes, pro lubitu corruptissimi cuiusque principis populive, quasi imposito iugo, doctrinam eius, constitutionem, disciplinam in excidium petebant. Deinde, iniquorum imitati morem, ad quos pertinet comminatio: Vae qui dicitis malum bonum et bonum malum, rebellium tumultum et illam fidei morumque cladem appellarunt instaurationem, sese autem disciplinae veteris restitutores. Re tamen vera corruptores extiterunt, quod, extenuatis Europae per contentiones et bella viribus, defectiones horum temporum et secessiones maturarunt, quibus uno velut impetu facto, triplex illud, antea disiunctum dimicationis instauratum est genus, a quo invicta et sospes Ecclesia semper evaserat; hoc est, primae aetatis cruenta certamina; domesticam subinde pestem errorum; denique, per speciem sacrae libertatis vindicandae, eam vitiorum luem ac disciplinae eversionem, ad quam fortasse nec aetas media processerat.

„über den Löffel zu barbieren". Das war freilich ein minder erfreuliches Zeugnis für die diplomatische Befähigung der preußischen Regierung unter Bethmann-Hollweg und ihres Vertreters in Rom, aber die Regierung stellte sich noch obendrein verärgert, weil man ihren „Erfolg" nicht anerkennen wollte.

Wenn Rom mit solchen Diplomaten zu tun hat, dann freilich bleibt es stets die ecclesia triumphans. Das war ein Unterschied gegenüber dem Auftreten Preußens beim Vatikanischen Konzil.

Anders in dem evangelischen Sachsen, dessen katholischer König Friedrich August sich in einem Handschreiben an den Papst wandte und gegen diese Herausforderung seiner katholischen Untertanen Verwahrung einlegte. Dafür brachten ihm seine Untertanen begeisterte Ovationen.

Es war von Pius X. nicht das erstemal, daß er den Protestantismus beschimpfte. Schon früher schrieb er in einem für Italien bestimmten Einheitskatechismus ähnliche Schmähungen gegen den Protestantismus:

„Der Protestantismus oder die verbesserte Religion, wie sie ihre Gründer hochmütigerweise nannten, ist die Summe aller Irrlehren, die vor ihr waren, nach ihr gewesen sind und nach ihr noch entstehen können, um die Seelen zu verderben. Getroffen vom Urteil des Tridentiner Konzils, sah der Protestantismus die Keime der Auflösung, die er in seinem verderblichen Organismus trug, sich entwickeln: Uneinigkeiten zerrissen ihn, es mehrten sich die Sekten, die sich durch Teilung und abermalige Teilung in Bruchstücke verwandelten. Gegenwärtig bezeichnet der Name Protestantismus nicht mehr einen einheitlichen und verbreiteten Glauben, sondern birgt in sich eine ganze Menge von privaten und persönlichen Irrtümern, er sammelt alle Irrlehren auf und vertritt alle Formen der Empörung gegen die heilige katholische Kirche. Dennoch hörte der protestantische Geist, das heißt der Geist unbeschränkter Freiheit und des Widerspruches gegen jede Autorität nicht auf, sich auszubreiten, und viele Männer erhoben sich, aufgebläht von einer eitlen und stolzen Wissenschaft oder beherrscht von Ehrgeiz und Eigennutz, die sich nicht scheuten, Theorien zu schaffen und zu begünstigen, die den Glauben und die Moral und jede göttliche und menschliche Autorität untergruben."

Während es uns schwer fällt, uns in derartige mittelalterliche Anschauungen hineinzudenken, müssen wir dem Papste zur Entschuldigung anrechnen, daß er eben ganz und gar getrennt ist von der ihn umgebenden Welt. Der Gedanke an die Vergangenheit, das Bewußtsein, ein Nachfolger der Kämpfer auf Petri Stuhl zu sein, hat dem Papst in unausbleiblicher Suggestion dieses mittelalterliche Bewußtsein eingeimpft.

Wenn die Päpste es für ein gottgefälliges Werk erachten, den Protestantismus zu schmähen, dann wundern wir uns auch nicht, wie die kleinen Götter des Katholizismus es ihnen nachzumachen trachten.

Fast die ganze katholische Geschichtswissenschaft ist ein einziges Pamphlet gegen die Protestanten.

Wir wollen den Beweis dafür antreten und einen kleinen Rundgang durch die neuere Literatur antreten.*)

Domdekan Möhler schrieb über Luther folgendes angsterfüllte Urteil:**)

„Wir erblicken Luther in den Jahren 1520 und 1521 in einer schriftstellerischen Tätigkeit, die furchtbares Entsetzen in dem Beobachter erzeugt. Eine bange Unbesserlichkeit befällt uns, ein geheimes Grausen durchdrängt alle Glieder, wenn wir die gewaltige Selbstsucht, die grenzenlose Anmaßung erwägen, die sich in diesem Manne ausspricht und es wird uns, als befänden wir uns mitten in dem Umkreis des Wirkens jener finstern Macht, die vom Beginne unseres Geschlechtes an durch alle Zeiten hindurch die Geschichte zu verpesten strebt."

Kaspar Riffel ließ 1841 den 1. Band seiner Kirchengeschichte***) erscheinen, worin er Luther und die Reformation in den allerschwärzesten Farben schilderte. Über Luthers System schreibt er:

„Wir haben in diesen Zügen ein System entwickelt, welches den ruhig Prüfenden mit tiefer Indignation erfüllen muß, ein System, welches, so allweg ihm Wahrheit zugrunde läge, den Menschen berechtigte, den Tag zu verfluchen, an welchem er geboren wurde und die unvernünftigen Tiere des Feldes um ihr Schicksal zu beneiden, ein System endlich, welches in seiner konsequentesten Durchführung die Menschen in eine Bande elender, herz- und gefühlloser, stummer und dumpfer Wesen, oder besser in einen Haufen verächtlicher Werkzeuge umwandelte, deren einzige vernünftige Handlung, wenn sie überhaupt die Fähigkeit zu einer solchen besäßen, darin bestünde, je eher je besser durch Selbstmord

---

*) Siehe hierzu Hegemann, „Luther im katholischen Urteil", 10. Cap. „Luther und der wiedererwachte Ultramontanismus".

**) Kirchengeschichte, herausgegeben von P. Pius Bonifatius Gams, O.S.B. 3. Bd. Regensburg 1886. S. 105 ff.

***) Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit, Mainz 1841.

von diesem elenden Leben sich los zu machen, und damit ihre Entsündigung zu beschleunigen." (S. 24.)

Riffel war 1831 an die neuerrichtete katholisch-theologische Fakultät Gießen berufen worden. Gegen sein von fanatischer Intoleranz gegen die Protestanten getragenes Kirchengeschichtswerk erhob sich ein Entrüstungssturm auf protestantischer Seite. Die Gymnasiasten von Gießen veranstalteten mit Riffels Buch ein Autodafé, die protestantische Pfarrgeistlichkeit der Universitätsstadt reichte einen geharnischten Protest beim Oberkonsistorium in Darmstadt ein, so daß Riffel am 19. November 1842 mit vollem Gehalt pensioniert und von seinem Lehrstuhl entfernt wurde. Letztere Maßregelung war indeß bereits vorher seitens der Regierung geplant gewesen, das Erscheinen des Buchs bot nur eine willkommene Handhabe. Riffel ging nach Mainz. Im Juni 1848 trat er in die Redaktion des „Katholik" ein als streitbarer Verfechter des Ultramontanismus, 1851 wurde er Professor an der neueröffneten theologischen Lehranstalt in Mainz. Seiner Berufung ins Domkapitel verweigerte die Regierung die Bestätigung.

Während der Mainzer Bischof Kaiser Professor Riffel als „Scheusal" bezeichnete,*) brachten die „Historisch-politischen Blätter" flammende Artikel über die Lahmlegung Riffels, (1842. 9. Bd. S. 155 ff), sie waren mit ihm sogar unzufrieden, weil er „weniger, als er gesollt", über Luther gesagt habe. Dagegen konstatierte der spätere Bischof von Rottenburg, J. Hefele, daß Riffel in den späteren Bänden seines Werks**) „eine größere Ruhe und Mäßigung" bewahrt habe.***)

Die „Historisch-politischen Blätter" für das katholische Deutschland waren als Antwort auf die Gefangensetzung des Kölner Erzbischofs gegründet worden. Sie glaubten den Kampf gegen den Ultramontanismus durch Schmähungen der Reformation und der Reformatoren parieren zu sollen.

Gleich im 2. Jahrgang erschienen Aufsätze****) unter dem Titel: „Luther, ein Versuch zur Lösung eines psychologischen Problems".

Luther kommt da sehr schlecht weg, da ihm u. a. folgende Eigenschaften beigelegt werden:

---

*) Hegemann, a. a. O. S. 197.
**) Ein 2. und 3. Band erschienen bis 1846.
***) Tübinger Theol.-Quartalschrift 1847. S. 483—507.
****) 1838. S. 249—271 ff. Ein Teil der Aufsätze erschien gesammelt als „Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformation. Ein Beitrag zur Würdigung derselben aus dem politischen und sozialen Gesichtspunkte." 1. Bd. Schaffhausen 1846. Anonym.

Geiz, Faulheit, sittliche Minderwertigkeit, Sinnlichkeit, geistige Armut und Gedankenlosigkeit, Hochmut usw. Charakteristisch ist die folgende Stelle: „In Rom selbst las er die Messe so unerlaubt langsam, daß, wenn der Bericht nicht übertrieben ist, an einem andern Altar während dieser Zeit sieben andere Messen angefangen und vollendet werden konnten. Sein Ministrant mußte ihm zurufen: passa! passa! woran er gewaltiges Ärgernis nahm."*)

Auf seinem Sterbebette erklärte Jarcke: „Es mag wohl sein, daß ich die Personen nicht oft genug von der Sache unterschieden, und die, welche die Kirche angetastet, zu scharf und eckig beurteilt habe. Es ist mir dies von ganzem Herzen leid."

Das „Lehrbuch der Kirchengeschichte, auf Grund der akademischen Vorlesungen von Dr. Karl Joseph von Hefele" (des späteren Bischofs von Rottenburg) von A. Knöpfler in München herausgegeben,**) findet nur für eine sumarische Beurteilung Luthers Raum. Mißmut und Verzagtheit, Klagen über die Zuchtlosigkeit und Ausschweifungen seiner Gemeinden, Anfechtungen Satans und körperliche Leiden seien das Charakteristicum Luthers gewesen. Der Leser kommt auf den Glauben, an Luthers Person sei überhaupt kein sympathischer Zug gewesen, da ihm „des Papstes Greuel nach Christo sein größter Trost" gewesen.

Fast der ganze 9. Band von Hefeles Konziliengeschichte***) ist den Anfängen des Protestantismus gewidmet. Luther bekommt darin die übliche katholische Schilderung, insbesonders erfährt seine Heirat mit Katharina Bora eine überaus abfällige Darstellung.

Kardinal Hergenröther schildert Luther ebenfalls****) als einen im krankhaftem Gemütszustand befangenen Mann, den das Trostlose und Peinigende seines Seelenleidens zu einem falschen unfruchtbaren asketischen Ringen verleitet habe; eine der Verzweiflung nahekommende Entmutigung und seine Neigung zu krankhafter Entstellung hätten das ihrige dazu beigetragen, seine Unzufriedenheit zu stärken. Von diesem Gesichtspunkt aus wird dann auch die ganze Reformation als das Werk eines kranken Mannes hingestellt.

---

*) 2. Band. S. 261. Da hätte Luther zur Messe also drei und eine halbe Stunde gebraucht. So lächerlich solche Albernheiten sind, so finden sie doch bedauerlicherweise ein gläubiges Publikum im katholischen Volke.
**) Freiburg, Herder, 1895.
***) Fortgesetzt von Kardinal J. Hergenröther, Freiburg 1890.
****) Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte 3. Band, 4. Aufl. Neu bearbeitet von Dr. J. P. Kirsch. Freiburg i. B. 1909. S. 10 ff.

Nichts Besseres liefert uns das Lehrbuch der Kirchengeschichte des Mainzer Bischofs Heinrich Brück.*) Luther habe nicht die Eigenschaften eines wahren Reformators gehabt, er habe sich je nach seinem Vorteil bald auf die Heilige Schrift, bald auf die Tradition berufen. Gehässige Invektiven und unpassende Witze hätten bei ihm die Stelle von Gründen vertreten. Seine Gegner habe er mit unversöhnlichem Hasse verfolgt, die Lehren der Kirche verzerrt und falsch dargestellt. Natürlich wird auch sein sittliches Leben als unter aller Kritik stehend geschildert.

Auch Döllinger, in solchem Milieu herangewachsen, konnte nichts anderes bieten, als eine widerliche Verzerrung Luthers. Sein Werk „Die Reformation" wurde im Lager der Reformationsgegner mit Jubel begrüßt. Der protestantische Theologe Benrath aus Königsberg widmet dem Werke folgende Beurteilung: „Döllinger verwendete seine einzigartige Belesenheit, um der Lutherpolemik das klassische Werk, eine nie versiegende Brunnenstube für ihre Angriffe zu schaffen. Denn aus diesem Werke schöpfen sie alle bis auf den heutigen Tag . . . Auch Johannes Janssen ist in der Hauptsache seinen Spuren gefolgt und hat in zahllosen Fällen mit seinem Kalb gepflügt." (Wartburg 1904.)

Im Jahre 1842 leistete sich Döllinger den Ausspruch, er habe wohl Luthers Schriften gelesen, aber dabei die Vorsicht gebraucht, die man gebrauche, wenn man durch eine Pfütze gehe. Später gestand er zu, er habe von Luthers Schriften überhaupt herzlich wenig gelesen.

Professor Kolde-Erlangen urteilt über Döllingers Skizze „Luther" vom Jahre 1851 also:

„Sie erwies sich von Anfang bis zu Ende als ein widerliches Zerrbild des Reformators, das mit dem historischen Luther wenig mehr als den Namen gemein hatte. Das war nichts Neues, wohl aber, daß der geschickte Maler es trotzdem verstanden hatte, durch gewisse Striche, die an Bekanntes erinnerten, bei dem Unkundigen den Eindruck des Naturgetreuen zu erwecken. In dieser Beziehung war das kleine Schriftchen für die römische Reformationsgeschichtschreibung der Neuzeit geradezu epochemachend und alle die späteren Karikaturenmaler bis auf Janssen und Evers fußen auf ihm, wenn sie ihn nicht geradezu abgeschrieben haben. Bei dem Ansehen, das Döllinger genoß, und der schon erwähnten Geschicklichkeit, seiner Darstellung den Schein der Quellenmäßigkeit zu geben, konnte dieselbe des Erfolges in manchen Kreisen gewiß sein."**)

*) Mainz, Kirchheim, 7. Aufl. 1898. S. 619 ff.

**) In der Neuausgabe der Hofmann'schen Skizze „Paulus, eine Döllinger'sche Skizze.

Andere urteilen über Döllinger wieder günstiger und verfehlen nicht, hervorzuheben, daß er auch die für Luther sprechenden Momente durchaus nicht übergangen habe. So schrieb Döllinger z. B.:

„Wenn man den mit Recht einen großen Mann nennt, der mit gewaltigen Kräften und Gaben ausgerüstet, Großes vollbringt, der als ein kühner Gesetzgeber im Reiche der Geister Millionen sich und seinem System dienstbar macht — dann muß der Sohn des Bauern von Möhra den großen, ja den größten Männern beigezählt werden."

Auch für Döllinger kam die Stunde der Wandlung. Ein Jahrzehnt später (1861) erschien sein vielumstrittenes Buch „Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat". Darin lautete das Urteil über Luther schon ein wenig anders: „Luther ist der gewaltigste Volksmann, der populärste Charakter, den Deutschland je besessen. In dem Geiste dieses deutschen Mannes, des größten unter den Deutschen seines Zeitalters, ist die protestantische Doktrin entsprungen. Vor der Überlegenheit und schöpferischen Energie dieses Geistes bog damals der aufstrebende, tatkräftige Teil der Nation demutsvoll und gläubig die Knie. In ihm, in dieser Verbindung von Kraft und Geist, erkannten sie ihren Meister, von seinen Gedanken lebten sie; er erschien ihnen als der Heros, in welchem die Nation mit allen ihren Eigentümlichkeiten sich verkörpert habe. . . . So ist Luthers Name für Deutschland nicht mehr blos der eines ausgezeichneten Mannes, er ist der Kern einer Periode des nationalen Lebens, das Zentrum eines neuen Ideenkreises, der kürzeste Ausdruck jener religiösen und ethischen Anschauungsweise, in welcher der deutsche Geist sich bewegte, deren mächtigem Einflusse auch die, welche sie bekämpften, sich nicht ganz zu entziehen vermochten."

Für fromme Ohren klang das schon nach Ketzerei! In der römischen Kirche liebte man andere Töne. Würdig ihrer Vorfahren kamen ein Janssen, Pastor, Evers, Denifle usw. an die Reihe, sich in den gröbsten Schmähungen Luthers zu überbieten. Die Art und Weise, wie diese Geschichtsschreiber operierten, ist zu bekannt, als daß wir darauf einzugehen brauchten.

Aber wundern muß man sich darüber, daß ein Denifle Mitglied der K. Preußischen Akademie der Wissenschaften werden konnte.

Ohne auf die Abschlachtung Denifles seitens der Gelehrtenwelt weiter einzugehen, möchten wir nur ein Schriftchen hervorheben, das aus der Feder des Berliner Professors Dr. Reinhold Seeberg stammt.*)

*) Luther und Luthertum in der neuesten katholischen Beleuchtung. Leipzig. A. Deichert's Nachf. 1904.

Seeberg versteht es, mit kurzen markigen Strichen ein wahrhaft abstoßendes Ketzerbild von Luther zu entwerfen: nämlich mit Denifles Worten. Scham und Entrüstung steigen jedem Protestanten ins Antlitz, wenn er sieht, wie römische Prälaten den Urheber der Reformation darzustellen wagen: „Dieser Mann war ein „verkommener Bettelmönch", ein „ausgelassener verkommener Bettelmönch", ein „tief gesunkener Bettelmönch", ein „gemeiner Mensch", voll „sittlicher Verkommenheit", ein „sauberes Subjekt" war er nicht, sondern ein „moralischer Schwächling"; er war ein „ausgelassener Mensch", mit „niedrigem, ausgelassenem Charakter", „ausgelassen und raffiniert", „naseweis und arrogant", ein „verkommener Mann", der ein „trauriges Innere" besaß, von „teuflischer Gemeinheit" zeugen seine Worte. Je älter, desto wüster wurde er. Er war immer ein „äußerlicher Mann", dazu ein „konfuser Kopf", „ein Halbgebildeter, ein Halbgewisser", ein „Strudelkopf", ein „theologisch halbgebildeter Wäscher", „ein Groß- und Absprecher sondergleichen". Die Fälschung, Trugschlüsse und die bewußte Lüge, „freche Lüge", die „Verstellung" und „Falschheit" waren sein Lebenselement, er war ein „Heuchler". Sein Inneres war kalt, ein Gebetsleben führte er nicht, er ließ sich im Leben gehen, „Wollust und Betrunkenheit" herrschten je länger, desto mehr in ihm, er fraß wie ein Böhme und soff wie ein Deutscher, er trieb „mehr Sarkologie als Theologie", die ungebrochene Sündenlust war der Schlüssel zu all seinen Gedanken. Zu alledem kam ein ungebeugter Hochmut. Dieser Mensch raste mit satanischem Haß gegen die Kirche, „wie ein dummer grimmiger Junge" fuhr er gegen sie los. Mit Lügen, „hohlen Phrasen", „Possenreißerei und Marktschreierei", den „gemeinsten Zoten" führte er seine „Verbrechen" aus. „Frivol und Lügnerisch" war „dieser Dahergelaufene", ein Agitator schlimmster Gattung, „der große Verführer Deutschland", der „Häresiarch". „Was für ein Christentum konnte aus einem Manne mit solchen Prinzipien hervorgehen, als ein solches, wie es tatsächlich war". „Wollten sie (die orthodoxen Protestanten), aber und die liberalen Protestanten mit ihnen vorurteilsfrei Luthers Lehren, seine Tücken, Lügen, Fälschungen, Trugschlüsse, sein gottleeres Leben und Gebahren mit Treuebruch, Besserwisserei, Gemeinheiten, Ausgelassenheiten und Zoten, kurz, Luther, wie er leibte und lebte, ernstlich betrachten, sie müßten auch nur vom rein menschlichen Standpunkt aus von einem solchen Ungeheuer sich losreißen" (Denifle S. 859). Ein „Ungeheuer, das ist fast zu wenig, ein moralisches Scheusal, ein verkommener, gemeiner Lump, ja eine Bestie in Menschengestalt muß der Mann, der

so war und so handelte, wirklich gewesen sein!" fügt Seeberg dieser Denifleschen Charakterisierung Luthers bei.*)

Wundert man sich da, daß Pius X. seine Borromäus-Enzyklika im gleichen Stil abfaßte?

Hofrat Pastor zu Innsbruck widmete Denifle folgenden Nachruf:**)

„Er war einer der größten Historiker unserer Zeit und der bedeutendste, den Tirol hervorgebracht. Seine Werke über die Mystik, seine große, leider unvollendete Geschichte der mittelalterlichen Universitäten, das wertvolle Urkundenbuch über die Pariser Universität und die französichen Zustände im 15. Jahrhundert, seine paläographischen Leistungen: sie allein würden ihm die Unsterblichkeit sichern. Dazu kommt noch das große Werk über Luther, das seinen Namen in aller Mund gebracht, das allein genügt, ihm ein ewiges Andenken zu verleihen."

Und Denifles Buch war das leidenschaftlichste Werk, das jemals in der Offensive gegen Luther geschrieben worden ist. Einmütig jubelte die Zentrumspresse ihm zu, denn im Kampf gegen Luther mußten solche Waffenarsenale willkommen sein. Die Gelehrtenwelt ist aber anderseits einig in der Verurteilung des Denifleschen Pamphlets.

Wie die Stimme des einsamen Rufers in der Wüste ließ sich einzig der Sohn des Zentrumsführers Spahn, Professor Martin Spahn von Straßburg, hören, der im Berliner „Tag" den Dominikaner Denifle wegen seines Lutherbuches der Gefühlsstumpfheit, Verleumdung und persönlichen Verunglimpfung, konfessionellen Verhetzung, gelehrten Schadenfreude und des bloßen Verstandesdrills beschuldigte. Er sagt, daß in Denifles Buch „kein Hauch einer Empfindung ist für die ungeheure Kraft und Reizbarkeit, mit der Luthers Seele alle Dinge, die ihm begegneten, alle Stimmungen, die sie überschatteten und aufwühlten, alle Kämpfe, die sie in sich oder mit andern austrug, erlebte, und ebensowenig eine Ahnung von jener unüberwindlichen, volkstümlichen Gewalt, mit der diese Seele in die Seele Tausender weiterfluten ließ, was sie bewegt."***)

Das waren die Quellen, aus denen nun die ganz Kleinen schöpften, die sogenannten Hetzkapläne, die Zeitungsschreiber und Volksaufklärer. Man nahm alles für bare Münze, was die „Autoritäten" schrieben und trug es ins Volk, wo es als Saat der Zwietracht ausge-

*) S. 1 f. Wir ließen die Belege der Seitenzahlen aus Denifle, die Seeberg anführt, weg.

**) Nach dem „Grazer Volksblatt" vom 20. Juni 1905. Nr. 284.

***) Hegemann, a. a. O. S. 239.

streut wurde und seine Früchte in einer bedauerlichen konfessionellen Verhetzung zeitigte.

Ein Münchener Wochenblatt hatte eine Reihe von Artikeln veröffentlicht, in denen der Verfasser nachzuweisen suchte, daß Luther Selbstmord verübte. In diesen Artikeln wurde ein grober Unfug erblickt, und der Herausgeber des Blattes hatte sich daher vor dem Schöffengericht zu verantworten. Der Angeklagte wurde am 15. Juli 1910 zu drei Tagen Haft verurteilt. Die Urteilsbegründung bezeichnet es als unzulässig, derartige Behauptungen in aufdringlicher und marktschreierischer Weise in die große Menge zu werfen. Das könnte schon im Interesse des konfessionellen Friedens selbst dann nicht geduldet werden, wenn die Wahrheit solcher Behauptungen feststünde. Der konfessionelle Friede sei ein viel zu kostbares Gut, als daß solche Angriffe auf ihn ungeahndet bleiben dürften, die geeignet seien, in ungebildeten und leicht erregbaren Menschen die Flamme der konfessionellen Gehässigkeit zu schüren und dadurch das friedliche Zusammenleben der Angehörigen der verschiedensten Bekenntnisse zu gefährden. Bekanntlich werden Preßprozesse in Bayern sonst vor dem Schwurgericht verhandelt. Das konnte aber in diesem Falle nicht geschehen, weil die Anklage nicht auf Beleidigung, sondern auf „groben Unfug" lautete.

Andere Blätter aber durften ungestraft die Prostitution als die „logische Folge des Protestantismus" bezeichnen, welcher Ausdruck von Abbé Delsor in der „Revue Catholique d'Alsace" aufgebracht worden war.

Ich habe in meinem Leben genug Katholiken angetroffen — andere machen dieselbe Wahrnehmung —, bei denen es Mühe kostete, ihnen auszureden, was man sie über Luther und den Protestantismus für Unsinn und Schlechtigkeit gelehrt hatte.

„Es ist beweisbare Tatsache, daß im katholischen Religionsunterrichte die evangelische Kirche so schlecht als nur möglich gemacht wird. Als ich noch auf dem Gymnasium Religionsunterricht genoß, sprach der Religionslehrer von Luther und den Reformatoren nur per „Hurenkerle". Die gemeinsten Ausdrücke mußten herhalten, um in der Polemik die Wahrheit zu ersetzen. Es ist gang und gäbe, daß man den katholischen Kindern das Märchen aufbindet, die Evangelischen verachten die Mutter Gottes; das ist in deren Augen schon ein todeswürdiges Verbrechen. Die Legende von dem Selbstmord Luthers wird vielfach als eiserner Bestandteil katholischer Schulweisheit vorgetragen. Luthern habe der Teufel geholt, er sei ganz schwarz gewesen, als man ihn am Bettpfosten habe hangend gefunden. Wie seine Eheschließung geschildert wird, das zu beschreiben erlasse man mir. Luther und Luder; dieser Zusammenhang stand immer im Vordergrunde. Ich könnte eine Menge Beispiele aus der Praxis angeben, anführen, die beweisen, daß die katholischen Religionslehrer darauf ausgehen, den Ihrigen absichtlich ein Zerrbild der evangelischen Religion und ihrer Bekenner zu geben."*)

Ein wirklich krasses Beispiel von Lutherschmähung bot das von einem katholischen Geistlichen verfaßte und unter dem Pseudonym „Busenbacher" herausgegebene Pasquill „Luthers galante Abenteuer". Das Buch war so unsäglich gemein, daß es selbst von der katholischen Presse abgelehnt wurde. Das will etwas heißen. Das Buch wurde aus dem Buchhandel gezogen, — als die Auflage vergriffen war. Der katholische Klerus hatte sich natürlich beeilt, sich den Erwerb solcher Literatur nicht entgehen zu lassen. Nicht minder verächtlich ist das andere Werk „Busenbachers", „Der sterbende Luther". Busenbacher hat darin sogar den bekannten Zentrumsmann P. Majunke übertrumpft, dessen Spezialität Pamphlete über Luthers Selbstmord waren.

Unter denen, die aus allen möglichen anrüchtigen Quellen Material gegen Luther zusammentrugen, ist Evers mit seinem großen Werke über Luther nicht zu übersehen. Er gibt sich den Schein eines Gelehrten, der aus den Originalquellen schöpfte. Das Buch, das vor über zwanzig Jahren**) erschien, gehörte bereits der Vergessenheit an und fand sich nur im Staub der Antiquariate, als es der bayerische Domkapitular und Zentrumsabgeordnete Dr. Pichler für angemessen fand, neuerdings durch eine Empfehlung für das Werk Reklame zu machen. Er schreibt:***)

Vater Luther habe als Grundlage und Born des Glaubens die hl. Schrift hingestellt; je nach Bedarf aber deute und fälsche er sie. Weil von kraß sinnlicher Natur, sei sein Leben und seine Moral von derbster Form gewesen. So habe er selbst während des Bauernkrieges, den er durch seine Agitation heraufbeschworen, mit entlaufenen Nonnen als famosus amator einen lockeren Lebenswandel geführt. Gegen katholische Fürsten habe er die Revolution erlaubt, den evangelischen Herren dagegen habe er sogar ein Recht und Sklaverei zugestanden. Obschon Luther früher den Klöstern alle Frohnden und Zehnten als Volksauswucherung vorgeworfen, habe er sich später selbst in den Besitz des Augustinerklosters zu Wittenberg gesetzt und alle Abgaben

*) Leute, Im Banne Roms. Berlin 1910. 2. Aufl. S. 26.

**) 1883—1890.

***) In der Passauer theologisch-praktischen Monatsschrift, dem Zentralorgan der katholischen Geistlichkeit Bayerns, 1910, Heft 2, Seite 134.

und Leistungen rigoros eingetrieben. Diese Einkünfte hätten dazu gedient, ein großes Haus zu halten mit gutem Essen und Trinken. Devot gegen die ihm gewogenen Großen sei Luther treulos gegen Widersacher gewesen.

Nach einer Reihe der gröbsten Unflätigkeiten faßt Pichler sein Urteil über Luther in die Worte zusammen: „Luthers Schriften sind ein wahres Arsenal von Waffen für die Umsturzmänner unserer Zeit, so daß man einen sozialdemokratischen Agitator zu hören vermeint."

Dazu empfahl Pichler, von dem Schmähwerk noch eine billige Volksausgabe zu veranstalten, damit diese Charakteristik des Reformators auch Gemeingut des katholischen Volkes werde.

Einen besonderen Aufruhr verursachten im Jahre 1903 die Predigten des Jesuiten A. v. Berlichingen in Würzburg. Unter dem Schein von Volksaufklärungsvorträgen warf der Jesuit die gröbsten Schmähungen der Reformatoren von der Kanzel aus unter das Volk, das natürlich mit Andacht dieser neuen Offenbarung lauschte. Auch begannen die Vorträge alsbald in Lieferungen im Druck zu erscheinen. Da war es der Evangelische Bund, der sich des geschmähten Reformators annahm. Seinem Betreiben war es zu verdanken, daß endlich auch der katholische Episkopat einschritt und dem Jesuiten die weiteren Vorträge verboten wurde. Es war höchste Zeit gewesen, der konfessionellen Verhetzung Einhalt zu tun. Mit großer Begeisterung wurden aber die berichtigenden Vorträge aufgenommen, welche zur wahren Aufklärung seitens des Evangelischen Bundes veranstaltet wurden.*)

Daß es in der katholischen Kirche nachgerade zum guten Ton gehört, über alles, was protestantisch ist, loszuziehen, zeigt auch der neueste Konvertit Roms, der Hallesche Professor A. von Ruville. In seiner Bekenntnisschrift**) kann er nicht genug Klageworte darüber finden, daß ihm bisher von allen Protestantischen Lehrern nur ein Zerrbild der katholischen Kirche gegeben worden sei. Die Reformation sei ein übereiltes Werk Luthers gewesen, der nicht abwarten konnte, bis die unseligen Zustände in der katholischen Kirche durch diese selbst beseitigt wurden.

„Es bedürfte Zeit, um aus diesen Zuständen herauszukommen, aber man wäre herausgekommen, wie so manchmal in früheren Zeiten.

*) Würzburger Luthervorträge. Als Antwort auf die Angriffe des Jesuiten Berlichingen, herausgegeben vom Evangelischen Bunde. München, 1905. J. F. Lehmann.

**) Zurück zur heiligen Kirche. Erlebnisse und Erkenntnisse eines Konvertiten von Professor Dr. A. von Ruville. Berlin. Hermann Walther, 1910.

Eine Gegenstörung hätte über kurz oder lang eingesetzt und die Unreinigkeit weggefegt." (S. 136.)

Wie trefflich reimt sich dieses Urteil mit jenem zusammen, das Prälat Hollweck seinen Schülern vorhielt: „Hätte man Luthern beizeiten um einen Kopf kürzer gemacht, wäre viel Unheil erspart geblieben."

Als Geschichtsprofessor wäre Ruville wohl in der Lage gewesen, sich selbst ein richtiges Bild von der römischen Kirche und der Reformation zu entwerfen. Aber freilich, — in ihm hat der Konvertit den Historiker erschlagen.

Auch anderswo als in Deutschland scheint diese Art von Beurteilung der Reformation üblich zu sein. So berichtete die „Tägliche Rundschau" in Nr. 565 vom 3. Dezember 1909 von einem klerikalen Geschichtsbuch der französischen Schulen, worin über die Reformation folgendes Urteil gefällt wird:

„Bis zum 16. Jahrhundert waren alle Völker Westeuropas katholisch; sie gehorchten dem Papste und erkannten ihn als Statthalter Christi an. Aber zur Zeit Franz II. empörte sich ein schlechter deutscher Mönch namens Luther gegen den Papst. Um sich mächtige Beschützer zu sichern, reizte er die Landesherren und Edelleute dazu auf, sich der Kirchen und Klöster zu bemächtigen. Die neuen Lehrer riefen alsbald einen Aufruhr der Armen gegen die Reichen hervor, worauf Luther den Edelleuten befahl, die Aufrührer wie wilde Tiere niederzumetzeln. So wurden mehr als hunderttausend Unglückliche ausgerottet."

Konfessionelle Polemik verwerflichster Art begegnet uns in zwei Katechismen, die, mit bischöflicher Approbation versehen, erst in jüngster Zeit herausgegeben worden sind: Zu Straßburg i. E. erscheint bei F. X. Le Roux & Cie. in neuer Ausgabe der „Kontroverskatechismus" des Jesuitenpaters J. J. Scheffmacher, vermehrt mit einem Nachtrag: Folgen und Früchte der Reformation, und einem Anhang: Die christliche Familie, ein Sittenspiegel. Herausgeber ist ein Priester der Diözese Straßburg. Nach diesem für die große Masse berechneten und vom katholischen Klerus eifrig verbreiteten Katechismus ist die „sogenannte" Reformation durch Fleischeslust, Habsucht und Unbändigkeit entstanden. Die Protestanten nennen sich mit Unrecht „evangelisch". Sie bilden eine „Aftergemeinde". „Meineid und Gottesschande" haben Luther zu seinem Abfall veranlaßt. Luther war ein „sinnlicher, leidenschaftlicher, rücksichtsloser" Mensch, der den „menschlichen Begierden und Schwachheiten" schmeichelte. Er gab dem „Teufel Gehör" und ist in „der Schule des Satans" unterrichtet worden. „Er zerstörte den christlichen Gehorsam und damit alle Bande des Friedens und der

Wohlfahrt der Völker." Die Protestanten sind „die große Plage der heiligen Kirche Gottes"; sie sind „treulose Heuchler" und „keine Christen". „Der Protestant ist um so besser, je weniger er Protestant ist; und der Katholik ist um so schlimmer, je weniger er Katholik ist." „Wird ein Protestant katholisch, so bekehrt er sich; wird ein Katholik protestantisch, so fällt er vom Glauben ab und ist ein Abtrünniger." Wer wird protestantisch? 1. Juden, die zeitlichen Gewinn dadurch finden; 2. Katholiken, die ihren Glauben nicht kennen; 3. hie und da ein Katholik, der eine reiche Protestantin heiraten will; 4. leider, gottlob aber selten, ein Priester, dem die Ehelosigkeit zu schwer fällt, und der dem Fleische dient. Diese alle handeln nicht aus Überzeugung, sondern aus Eigennutz und niederer Leidenschaft. Wer wird aber katholisch? Christliche Seelen, denen die Wahrheit über Alles geht. Die Bibelgesellschaften werden als eine „Pest", die Verbreiter frommer protest. Schriften als „Betrüger" gekennzeichnet. Zur Verteidigung der Inquisition wird behauptet, „die Lehre von der Gewissensfreiheit sei neu und im ältern christlichen Recht nicht begründet." Es ist falsch, zu behaupten, der Irrtum habe gleiche Rechte mit der Wahrheit. „Da die Irrlehren eine große Gefahr und ein noch größeres Übel in der Menschheit sind, so ist die Kirche und der Staat vollkommen berechtigt, denselben entgegenzutreten." Die Zivilehe ist ein „unchristliches Ding". Der Staat hat nicht das mindeste Recht, Brautleute zusammenzugeben. — Der priesterliche Herausgeber sagt in der Vorrede: „Heute liegen besondere Gründe vor, das Buch so viel wie möglich unter das gläubige Volk zu bringen." Auf dem Titel des Hetzkatechismus steht als Empfehlung: „Mit bischöflicher Approbation".

Der Jesuitismus ist aber nicht blos im Heimatland der Reformation tätig, die katholischen Volksmassen gegen die Protestanten aufzuhetzen, er verpflanzt seine konfessionelle Hetzarbeit und Geschichtslügen auch auf das Missionsgebiet unter den Heiden. Die November-Nummer der „Warneckschen Allgemeinen Missionszeitschrift" (11. Heft 1902) berichtet auf Grund authentischer Quelle von einem „Katechismus der wahren Religion", welcher von einem Jesuiten verfaßt und in der Mandarinensprache geschrieben im Jahre 1899 für Chinesen unter bischöflicher Approbation erschienen ist. Darin wird zunächst konstatiert, daß „jede Religion außerhalb der Grenzpfähle der römischen Kirche nicht die Religion Jesu ist". Sie haben keinen Auftrag Jesu empfangen und können nicht für ihre eigenen Seelen sorgen, geschweige andere leiten und lehren. Wenn sie predigen, haben ihre Anhänger nicht den heiligen Geist. Im besten Falle sind sie alle Täuschungen." Von Luthers

Person und Wirksamkeit wird unter anderem folgendes gesagt: „Er raste und fragte nichts nach der hl. Religion und den Worten der Heiligen." Durch „Irrlehren" „köderte er den Pöbel", so daß der Papst ihn aus der Kirche ausschloß. Hierauf wurde er nicht bloß unsinnig, sondern auch maßlos unmoralisch. Er entführte und verführte junge unverheiratete Mädchen. Kurz, der Ruf von seinen ehebrecherischen Ausschweifungen, die so gemein waren, daß wir nicht einmal über sie reden können, wurde ganz allgemein. Luther starb 1546. Man sagt, daß er sich selbst erhängt hat." — Zwingli wird „der nichtswürdigste Schuft" genannt. — Calvins Leben war „voll der extremsten Ausschweifungen." „Er war unzüchtig wie ein Vieh." Der Katechismus schließt seine Geschichtsbetrachtung mit den Worten: „An dem Leben dieses Menschen kannst Du beurteilen, ob der Protestantismus heilig ist oder nicht." — So redet man über die Reformatoren und die von denselben ausgehenden Kirchen vor urteilsfähigen (!) Chinesen! Zu Hause in den Ländern der christlichen Konfessionen wie draußen unter den Heiden — ein und dasselbe auf Haß und Lüge aufgebaute System der Verhetzung verständnisloser Massen! Und dann entrüstet sich der Ultramontanismus mit der Unschuld des beleidigten Lammes, wenn an seinem Wahrheitssinn, an seiner Friedensliebe und an seinem Toleranzernst gezweifelt wird.

Daß auf den offiziellen Katholikentagen das Lob des Friedens in allen Tonarten gesungen wird, ist bekannt. Dabei fallen aber die gröbsten Anschuldigungen und Schmähungen gegen Andersgläubige.

So sprach 1895 Dr. Orterer von den „traurigen Verhältnissen in der evangelischen Kirche". Moufang 1876: „Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann die allgemeine Auflösung des Protestantismus erfolgen muß." „Die Häresie bekommt die Schwindsucht und das Schisma die Gicht, vertrocknet mumienartig und wird kontrakt, das ist die Lehre der Geschichte." Prof. Dr. Hergenröther: „Die Staatskirchen sind Mißgeburten und verkrüppelte Kinder menschlichen Hochmuts." Majunke sprach 1876 von der „Not- und Holzkirche des Protestantismus". Präfekt Höber 1886: Die Protestanten wohnen „in Finsternis, im Todesschatten des Irrglaubens". Graf Tarouca 1893: „Marx hat boshaft, aber treffend gesagt, daß sich mit der Reformation Moral und Rechtsbegriffe immer mehr den heidnischen Anschauungen zugewandt". Präfekt Grüder 1883: „Der katholischen Kirche ist vor 350 Jahren durch Lug und Trug, durch List und Gewalt ihr Einfluß entrissen worden." Weihbischof Dr. Schmitz 1892: „Die sogenannte Reformation ist und bleibt

Revolution, die Geschichte des deutschen Volkes ist ein Beweis, daß jeder, der einen Splitter von dem Felsen der Kirche schlägt, die ganze menschliche Ordnung untergräbt.“

„Wenn die Gesellschaft gerettet wird, so wird sie gerettet durch den Katholizismus“, sprach der später aus der katholischen Kirche ausgetretene Kapuzinerordenspriester Generaldefinitor Auracher auf dem Katholikentag von 1899. (Sein Austritt beweist aber, daß er selbst nicht daran glaubte.)

Kanonikus Stulc sprach 1860 von der „unseligen Glaubenstrennung des 16. Jahrhunderts, die die Frechheit hat, sich Reformation zu nennen.“

Pfarrer Purcell-Diller nannte England 1860 den „Hauptsitz des Satans“, weil es protestantisch ist.

Diese kleine Blütenlese möge zur Erbringung des Beweises genügen. Pastor Bräunlich hat diese Zeugnisse in seinem Werk „Die deutschen Katholikentage“, Bd. 1, mit großem Fleiß zusammengetragen. Eine solche Übersicht bietet uns ein wahrhaft abschreckendes Bild, zu welchen praktischen Anwendungen diese Lehre von der Alleinberechtigung der katholischen Anschauung führt.

Bilden nach unsern Ausführungen die Beschimpfungen der Reformatoren ein konstantes Merkmal der katholischen Literatur, so mochte man wohl manchmal schon nach dem psychologischen Schlüssel dieser Unverständlichkeiten (Borromäus-Enzyklika) geforscht haben. Daß sich sogar Männer, wie Leo XIII. und Pius X. haben von ihrem Fanatismus zu Unbesonnenheiten hinreißen lassen, ist ein Beweis dafür, daß tieferliegende Ursachen dieses Phänomens gegeben sein müssen.

Wir glauben die Schuld an diesen Dingen dem Bewußtsein zuschreiben zu sollen, daß mit der Reformation sich eben ein Strafgericht Gottes erfüllt hat. Die Kirche war damals vom rechten Wege abgewichen, das leugnet man heute nicht mehr, aber man zürnt Gott, daß er die Ketzer so mächtig werden ließ. Der unbesiegliche, unerschütterliche Fels der Kirche ist bedenklich ins Wanken gekommen. Die Lehre der alleinseligmachenden Kirche hat ein großes Loch bekommen: man lebt inmitten Tausender von Menschen, die nicht der römischen Kirche angehören und die trotzdem selig sind und es werden. Damit ist die römische Lehre Lügen gestraft. Allmählich, ganz langsam, anerkannte Rom, daß auch Ketzer selig werden können. Man kann das nur nicht offen zugeben. Darum verklausuliert man die Konzession unter allerhand philosophischen Distinktionen. Unter diesen aber verbirgt sich der Grimm über die Erkenntnis:

Und sie werden doch selig, auch ohne Rom.

Die päpstlichen Schmähbullen sind demnach eher als eine Ehre für den Protestantismus aufzufassen. Rom gibt darin zu erkennen, daß es den Protestantismus heute mehr fürchtet, wie vor vierhundert Jahren. Heute gibt es keine Scheiterhaufen und keine Inquisition mehr, heute wird der religiöse Streit in der Presse ausgefochten und Tausende von Büchern kommen auch unter das katholische Volk, die der römischen Lehre argen Abbruch tun und den Siegeslauf des Protestantismus künden.

Rom kann seine Niederlage niemals zugestehen. Der Protestantismus hat das Feld behauptet und der Bau einer Lutherkirche in Rom bedeutet für den Papst das fürchterliche Feldgeschrei: Hannibal ante portas. Und da suchte man in der Rüstkammer schleunigst nach Waffen und fand die Bullen des Mittelalters. Andere Waffen hatte der Papst nicht mehr, dem modernen Protestantismus war er nicht mehr gewachsen. Und vom Oberhaupt der Kirche bis herunter zum Dorfkaplan überall derselbe Grimm über die verlorene Schachpartie, in der man den Gegner nicht mattsetzen konnte — ja, der sogar den Spieß umdrehte und dann rief: Schach dem Papste!

Viertes Kapitel.

Staat und Kirche.

I. Prinzipielles Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist in allen Jahrhunderten fast nie ein recht freundliches gewesen. Immer gab es Konflikte. Wir verstehen diese ehestens zu würdigen, wenn wir die klaren Anschauungen der römischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Kirche kennen. Ich lege diesen Ausführungen vielfach die Notizen aus meiner früheren Studienzeit zugrunde, aus denen das wahre Gesicht des Ultramontanismus klar zu Tage tritt.

An der Spitze dieser Abhandlungen finde ich den interessanten Satz verzeichnet: „Das Staat ist für den Menschen eine Last; Gott hat ihn erst gewollt nach der Sünde. Gott hat dem Menschen diese Last erst infolge der Sünde auferlegt. Wäre nie gesündigt worden, so wäre auch kein Staat notwendig geworden. Der Staat stammt aus der Sünde, d. h. aus der gefallenen Natur des Menschen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat selbst etwas Dämonisches und Sündhaftes sei."

Diese dualistische Anschauung in die Praxis übersetzt gibt das System Roms wieder: der Staat und alle seine Handlungen stammen aus der Sünde, die Kirche ist die Vermittlerin der Gnade und sie hat dafür zu sorgen, daß dieser Staat dem Seelenheil der Gläubigen nicht schade. Damit wäre die Kirche als Kontrollorgan des Staates aufgestellt. Das ist das wirkliche Ziel des Ultramontanismus.

Sich in einer societas civilis zusammenzufinden, war für die Menschen ein Gebot der Natur. „Daß er in der staatlichen Societät lebe, ist eine notwendige Existenz der gefallenen Natur. Die sozietas civilis ist demnach von Gott, weil er die menschliche Natur so eingerichtet hat, daß sie nur in der Sozietät leben und sich entfalten kann. Auch die potestas civilis ist von Gott, weil er die menschliche Natur so eingerichtet hat, daß sie in der Verfassung, die sie durch die Sünde erhalten hat, naturnotwendig die staatliche Autorität erheischt."

Ist so der Ursprung des Staates hinreichend sichergestellt, so erhebt sich gleich die Frage: Ist die Staatsgewalt, die in abstracto betrachtet eine unmittelbar von Gott gesetzte ist, d. h. eine mit der menschlichen Natur selbst gegebene, auch in den einzelnen Trägern unmittelbar von Gott oder bloß mittelbar?

Die meisten angesehenen Theologen entscheiden sich dahin, daß die Staatsgewalt in den einzelnen Trägern nur mittelbar sei, d. h. durch Vermittlung menschlicher Akte.

Das Verhältnis des Staates zur Naturreligion wird dahin festgestellt: Religion und Moralität sind an sich Angelegenheiten des Individuums. Da jedoch die öffentliche Sicherheit, welche einen wesentlichen Bestand des öffentlichen Wohles ausmacht, hauptsächlich durch die Moralität der Individuen bedingt ist, diese wieder aber nicht möglich ist ohne Religion, so sind Moralität und Religiosität der Individuen auch für den Staat nicht gleichgiltig. Er kann ohne dieselben seinen Zweck nur höchst unvollständig erreichen. Daher steht dem Staate zu:

1. die cura defensiva der Religion und Moralität der Individuen. (Der Staat hat also in seinem Gesetzbuch auch die Wahrung der Religion und der Sitte zu beachten und Vergehen gegen dieselbe zu bestrafen, z. B. Konkubinat, öffentliche Unsittlichkeit.)

2. Die cura ordinativa religionis, insoweit sie actus publicus ist, d. h. von einer Kommunität gesetzt wird, dann, wenn sie nicht sonstwie genügend geordnet ist, also jure devolutionis.

Im kirchlichen Rechte gelten nun folgende Lehrsätze:

1. Staat und Kirche sind voneinander verschiedene Gesellschaften.

Bewiesen wird dieser Lehrsatz damit, daß man sagt, dem Staat sei weder direkt noch jure devolutionis die Sorge für die geoffenbarte Religion übertragen. Das Individuum habe einen ganz andern Zweck zu verfolgen, als der Staat, nämlich sein ewiges Heil. Christus habe zwar die Ordnung der christlichen Religion selbst vorgenommen und zur Fortbildung dieser Ordnung ein eigenes Priestertum eingesetzt, in keiner Hinsicht aber die staatlichen Organe damit beauftragt.

2. Der Rangordnung nach ist die Kirche die höhere Gesellschaft.

„Die Rangordnung bestimmt sich nach dem Zweck und da der Zweck der Kirche ein weit vorzüglicherer ist als der Zweck des Staates, ist die Kirche dem Range nach höher als der Staat. Wer nicht an eine ewige Bestimmung des Menschen glaubt, dem ist diese These wohl ein scandalum."

Mit dieser Lehre soll aber keine Mißachtung des Staates ausgedrückt sein. Der Staat hat ein bonum magnum zu wahren, die Kirche aber ein bonum majus.

3. In staatlichen Angelegenheiten, die rein weltliche Interessen berühren und Zwecke verfolgen, hat die Kirche nichts anzuordnen.

Das liege nicht im Zweck der Kirche, da sie ja sonst den Staat förmlich aufzehre. Der Staat aber sei eine Anordnung Gottes und in seiner Sphäre societas perfecta und hierin dürfe er von der Kirche nicht beunruhigt werden. Der Staat ist vielmehr in seiner Sphäre unabhängig von der Kirche und kann darin frei anordnen.

4. Der Staat dagegen vermag auch nichts auf kirchlichem Gebiet und zwar weder auf dem der Lehre, noch der Verwaltung der Sakramente, noch auf jenem der Gesetzgebung (Disziplin), und zwar kann er weder positiv noch prohibitiv anordnen.

Auf dem Gebiet der Lehre nicht, weil er hierzu keine Befähigung hat, auf dem Gebiet der Verwaltung der Sakramente nicht, weil er hierzu keine Vollmacht nachweisen kann, auf dem Gebiet der Gesetzgebung nicht, weil der Staat nur zu seinem Zweck anordnen kann.

5. Der Staat hat der Kirche gegenüber auch kein Aufsichtsrecht.

Nimmt man dieses Aufsichtsrecht etwa als gesetzgeberische Befugnis an, so wäre es schon durch den vorigen Lehrsatz abgetan. Es müßte als Usurpation abgelehnt werden, da dem Staat nicht die Befugnis zusteht, präventiv oder repressiv gegen kirchliche Verordnungen einzuschreiten. Nimmt man die Befugnis nicht als dieses Recht, so hätte sie ohnehin keine Bedeutung. „In beiden Fällen ist sie eine Beleidigung für die Kirche und ihre Mitglieder, weil sie der Ausdruck des Mißtrauens von Seiten des Staates ist, als ob die Kirche ein Konventikel wäre, dem man nicht genug auf die Finger sehen könne."

6. Der Staat hat kein Recht, mit Rücksicht auf die irdische Wohlfahrt die Kirche in der möglichst vollkommenen Erreichung ihres Zwecks zu hindern.

Die irdische Wohlfahrt ist nur insoweit anzustreben, als sie der ewigen nicht hinderlich ist. Wo immer dies der Fall ist, muß der Verlust des irdischen Wohls mit Rücksicht auf das ewige Gut getragen werden.

Das jüdische Synedrium befürchtete aus der Verkündigung der christlichen Lehre Aufruhr. Auf der andern Seite aber belehrte der Hl. Geist die Apostel, daß sie mit Rücksicht auf das Zeitliche nicht von der Verkündigung der Lehre abstehen dürften. „Der Staat hat die Befugnis, seine Interessen zu exponieren und die kirchlichen Organe haben die Pflicht, sie, soweit es ohne Preisgebung höherer Güter möglich ist, zu berücksichtigen. Es geht dies aus dem Prinzip hervor, daß eine Gewalt ohne Notwendigkeit die andere nicht behindern darf. Es muß also der Irrtum abgelehnt werden, daß der Staat sich um das ewige Wohl seiner Bürger nicht zu kümmern brauche, sondern das zeitliche Wohl derselben nach allen Richtungen ohne Rücksicht auf die ewige Seligkeit verfolgen könne.

7. Der Staat ist verpflichtet, die Kirche mit seiner Macht, soviel er kann, in der Erreichung ihres Ziels positiv zu unterstützen.

Der Staat ist aus einer Vereinigung von Mitgliedern der Kirche zusammengesetzt, von denen jedes für sich die Verpflichtung hat, der Kirche zu ihrem Wohle zu dienen. Der Staat ist deshalb verpflichtet, der Kirche seinen Arm zu leihen, denn die vis physica des Staates rührt von der vis physica der einzelnen Bürger her. Auf dieser aber ruht die Verpflichtung, der Kirche zu dienen.

Überdies liegt das in seinem eigenen Interesse, denn die Pflege der Moralität und Religiosität der Individuen durch die Kirche kommt in letzter Hinsicht doch nur wieder ihm zustatten zur vollkommenen Erreichung seines Zwecks.

Da alles von Gott Geschaffene die Pflicht hat, Gott zu verherrlichen, kann sich auch der Staat als von Gott geschaffene Ordnung dieser Pflicht nicht entziehen.

„Nur bei geordneten staatlichen Verhältnissen kann Kirche und Religion prosperieren. Deshalb muß der atheistische und unchristliche Staat als illegitim negiert werden. Der Staat hat nicht das Recht, atheistisch oder unchristlich zu sein, weil er dann nicht mehr ein ordnungsmäßiges Mittel ist, das ewige Ziel zu erreichen."

8. Die Kirche ist verpflichtet, den Staat zu unterstützen, soweit es ihr eigenes Interesse fordert, darüber hinaus hat sie aber keine Gerechtigkeits-, unter bestimmten Voraussetzungen aber eine Liebespflicht.

Die niedere Gesellschaft ist für die höhere nur Mittel zum Zweck. Jede Gesellschaft hat sich um die Mittel zu ihrem Zweck nur insoweit zu kümmern, als ihre Interessen dies erfordern. Wenn die niedere Gesellschaft in Not ist, und die höhere ihr leicht helfen kann, besteht für sie eine Liebespflicht, einzugreifen. Diese Pflicht ist aber nur eine ethische, keine juridische.

9. In Dingen, die ihrer Natur nach weltlich sind, ist der Staat frei von der Kirche; in Dingen, die ihrer Natur nach kirchlich sind, die Kirche frei vom Staate. In Dingen gemischter Natur, die eine geistliche und weltliche Seite haben, steht das Vorrecht der Regelung der Kirche zu.

Als res mixta ist das zu bezeichnen, was an sich ohne die Kirche auch denkbar oder wirklich wäre, aber ebensosehr für sie wie für den Staat von Bedeutung ist. Außerdem kann durch historische Entwicklung sowohl eine res mere ecclesiastica wie eine res mere civilis zur gemischten werden.

Jede der beiden Gewalten ist innerhalb ihres Kreises frei. Die Kirche hat jedoch in ihren Anordnungen darauf zu achten, daß sie ohne Notwendigkeit den Staat nicht in der Verfolgung seines Zweckes behindert. Der Staat hingegen darf durch die Ordnung seiner An-

gelegenheiten nie die Moralgesetze und die kirchliche Ordnung durchbrechen.

Hinsichtlich der historisch zur res mixta gewordenen Sache steht das Vorrecht der Ordnung der Kirche dann zu, wann die Sache früher eine rein kirchliche war. Dem Staate, wann sie früher eine rein weltliche war. Der Staat aber darf auch in ihrer Ordnung niemals die Interessen der Kirche schädigen.

Der Beweis für das Vorrecht der Kirche stützt sich auf den höheren Zweck der Kirche und das höhere Gut, das sie verfolgt. Die Kompetenz des Staates beginnt erst nach der kirchlichen Ordnung.

Als rein kirchliche Dinge haben zu gelten:

1. Das kirchliche Lehramt: Verkündigung der Lehre (agenda und credenda), Unterricht in der Religion, sowohl der gelehrte Unterricht als der der Volksschulen.

2. Die Verwaltung des Kultus und der Sakramente.

3. Das Kirchenregiment: Die freie kirchliche Gesetzgebung, die Überwachung der kirchlichen Gesetze durch den Papst und die Bischöfe; freier Verkehr der kirchlichen Vorgesetzten und Untergebenen, die kirchliche Richter- und Strafgewalt, Abstellung von Mißbräuchen, Aufnahme in den Klerus, Heranbildung desselben, Anstellung der Geistlichen, Errichtung und Ordnung der kirchlichen Ämter, Errichtung und Leitung der kirchlichen Orden, Vermögensverwaltung.

Als gemischte Dinge werden angesehen:

Die Schule, Eheschließung, Matrikelführung, Armen- und Krankenpflege, Sanitätspolizei über kirchliche Institute, Kirchenbauten, Errichtung geistlicher Stellen, deren Besetzung, im Falle der Staat dazu Beiträge leistet, endlich die Diözesen- und Pfarreinteilung.

Alles übrige — (wenn überhaupt noch etwas übrig bleibt) — wird als rein weltlicher Gegenstand bezeichnet und dem Staat zu ordnen überlassen. In dessen Ordnung ist er selbständig, nur darf er nicht das Sittengesetz und die Interessen der Kirche schädigen. Diese Schranke ist aber noch keine Abhängigkeit von der Kirche.

Aus diesem für die Kirche geradezu idealen Zustand werden nun folgende Sätze abgeleitet:

1. Was res mixta ist, entscheidet die Kirche. Es ist eine Ungerechtigkeit seitens des Staates, wenn er gemischte Gegenstände, z. B. Schule, Ehe, Armenpflege, als rein zivile behandelt und einseitig ordnet. Ebenso wenn er kirchliche Dingen zu gemischten macht, um darauf Einfluß zu gewinnen, wenn er weltliche Dinge, die durch die historische Entwicklung res mixtae geworden sind, dieses Charakters wieder entkleidet, um die Kirche aus ihren erworbenen Rechten wieder zu verdrängen.

2. Wenn ein Konflikt über eine gemischte Sache entsteht, dann hat die Kirche zu entscheiden, inwieweit die beiderseitigen Interessen kollidieren und wie sie geordnet werden müssen, damit die ihrigen gewahrt bleiben.

3. Handelt es sich um ein factum spirituale, an das zeitliche Wirkungen geknüpft sind, deren Disposition dem Staate zusteht, so muß das Urteil über das factum selbst der Kirche zugesprochen werden und dasselbe praejudiziert den Entscheidungen des Staates.

4. Sind an eine res spiritualis zivilrechtliche Folgen geknüpft, so kann der Staat dieselben, soweit sie trennbar sind, frei ordnen. Die Substanz der Sache aber ist seinem Urteil und seiner Ordnung entzogen. (Z. B. die Ehe. Ihre zivilrechtlichen Folgen hat der Staat zu ordnen; Legitimität der Kinder einer kirchlich giltigen Ehe kann der Staat nicht anstreiten, weil das seiner Disposition als res spiritualis entzogen ist.)

5. In jenen Materien, die an sich kirchlicher Natur sind, die aber infolge historischer Entwicklung faktisch als gemischt erscheinen, kann der Staat einseitig keine rechtsgiltigen Anordnungen treffen. (So waren die Maigesetze ihrer ganzen Anordnung nach ungiltig und daher in ihrer Totalität zurückzuweisen. Die Stellung der preußischen Bischöfe war eine ganz korrekte.)

6. Naturgemäß ist es, daß in allen Angelegenheiten gemischter Natur Staat und Kirche ein für allemal sich einigen oder es doch von Fall zu Fall tun. Die beiderseitigen Anordnungen sind dann durchaus verpflichtend.

7. Kann in den Angelegenheiten, die an sich gemischter Natur sind, eine Einigung nicht erzielt werden, und ordnet jede Gewalt dieselben einseitig, mit Rücksicht auf ihren Zweck, so haben die Individuen die Pflicht, den beiderseitigen Anordnungen, soweit sie kompatibel sind, zu folgen. Wo eine Kollision der Gesetze und demgemäß der Pflichten sich ergibt, ist nach den Grundsätzen, die die Moral darüber aufstellt, zu verfahren, d. h., das kirchliche Gesetz geht dem staatlichen vor.

(Mit diesen Worten ist aber wohl klar bewiesen, daß im System des Ultramontanismus in der Tat jene „latente Gefahr" steckt, über welche man sich so entrüstet, wenn man sie hervorkehrt. In dürren Worten ist hier gesagt, wenn Staat und Kirche streiten, hat der Katholik Rom zu folgen und den Staatsgesetzen den Gehorsam aufzukündigen. Welche Gefahr läge darin für ein Staatswesen, in dem eine große Zahl verantwortlicher Stellen mit Katholiken besetzt wäre! Der

Staat wäre in Konfliktszeiten durch die Aufkündigung des Gehorsams seiner katholischen Beamten einfach lahmgelegt. Es ist ein Akt der Selbsterhaltung, wenn der Staat daher gegen eine Besetzung solcher Stellen mit Ultramontanen etwas mißtrauisch und zurückhaltend ist. Die Klagen über Mangel an Parität sind erst dann berechtigt, wenn zuvor solche Grundsätze aus dem katholischen Kirchenrecht verschwinden und nicht mehr den Theologen als angeblich göttliches Recht gelehrt werden.)

8. Entsprechend ist es, daß Kirche und Staat bei Anordnungen, die das jenseitige Gebiet berühren, einander Mitteilung machen, um eine Auseinandersetzung der beteiligten Interessen zu ermöglichen. Diese Pflicht ist auf Seiten des Staates eine dringlichere, weil er die Interessen der Kirche nie verletzen darf und weil ihm vielfach das Verständnis mangelt.

9. Wo die Kirche für ihre Entscheidungen den weltlichen Arm requiriert, wird es notwendig sein, daß sie über das betreffende Gesetz oder den betr. Fall nicht zwar zur Genehmigung, aber doch zur Kenntnisnahme Mitteilung an die weltlichen Behörden macht.

(Es ist also doch eine gnädige Herablassung dem Staat gegenüber, wenn — solche Prinzipien in die Praxis übersetzt — etwa der Pfarrer einen auf seinem Dienstgang befindlichen Gendarmen für seine Zwecke requiriert und dann dessen vorgesetzte Behörde in Gnaden davon verständigt.)

10. Der Kirche, resp. dem Papste steht hinsichtlich aller weltlichen Angelegenheiten eine potestas indirecta zu. (Siehe oben „Vergehen gegen die Kirchengewalt, Widersetzlichkeit gegen den Papst". Ebenso die Einleitung zum dritten Kapitel.)

Eigenartig ist die Beweisführung für diesen Machtanspruch des Papsttums:

Stünde der Kirche diese Gewalt nicht zu, dann wäre sie bezüglich der oft sehr bedeutenden Interessen, welche für sie in der So- oder Andersordnung weltlicher Angelegenheiten enthalten sind, auf den guten Willen der Staatslenker oder auch der gewöhnlichen Gläubigen, wo diese politischen Einfluß besitzen, angewiesen. Aber es ist absurd, das höhere Gut rechtlich vom niederen abhängig machen zu wollen. Hieraus ergibt sich weiterhin:

Insofern der Staat durch seine Gesetzgebung für die Ordnung der politischen Angelegenheiten die Grundsätze der Moral zu wahren und die Interessen der Kirche zu berücksichtigen hat, ist er nicht frei, sondern der Kirche untergeordnet. Der Staat muß, damit seine Gesetzgebung diese Grenzen innehalte, und die übernatürliche Ordnung unterstütze, sich von der Kirche, welche die infallible Erkenntnis und Interpretation der Sittengesetze und der Aufrechthaltung der übernatürlichen Ordnung zukommt, leiten lassen.

Die Katholiken sind, soweit sie durch die gegenwärtige Einrichtung der Staatsverfassung auf die Gesetzgebung und den Gang der politischen Ereignisse Einfluß haben, verpflichtet, den Befehlen des hl. Stuhles auch hierin Folge zu leisten, weil derselbe nur dann etwas anordnet, wenn Fragen der Moral, oder Interessen der Religion mit den irdischen Angelegenheiten sich verbinden. Diese Befehle verpflichten unter einer schweren Sünde im Gewissen und es ist nicht erlaubt, die Kompetenz der Kirche im gegebenen Falle zu bestreiten. Die Widersetzlichkeit ist mit Exkommunikation bedroht.

Wenn die Kirche einen bloßen Rat gibt, ist dieser mit großer Ehrerbietung aufzunehmen. Unterordnung ist nicht Pflicht, aber große Vollkommenheit. Wenn die Kirche nicht befehlend spricht, ist eine Interpretation des Rates angängig (Septennat 1887).

Diese indirekte Abhängigkeit des Staates von der Kirche hinsichtlich des letzten Zieles hebt seine Selbsttätigkeit hinsichtlich des ihm eigentümlichen Zieles nicht auf, sondern ist nur eine Schranke für die Willkür.

Der Papst hat nicht bloß das Recht, entsprechende Gesetze zu fordern, sondern auch solche, wenn sie gegen die Grundsätze des natürlichen oder göttlichen Rechtes, gegen die Interessen der Kirche verstoßen, zu infirmieren.

Weiterhin lehrt die römische Kirche:

Aus diesen Rechten ergibt sich auch die völkerrechtliche Stellung des Papstes. Da der Friede unter den Völkern für das Wirken der Kirche von höchster Bedeutung ist, so ist der Papst die kompetente Autorität in allen völkerrechtlichen Fragen und zwar besitzt er eine eigene richterliche Gewalt, nicht bloß eine schiedsrichterliche. Er kann auch durch kirchliche Mittel (Exkommunikation und Interdikt) Zwang anwenden. Damit diese Gewalt mit Erfolg geübt werden kann, sind Voraussetzungen notwendig, die seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind auch für die Zukunft kaum realisierbar.

(Damit wäre für den Papst freilich die Notwendigkeit gegeben, auf diese eingebildete Anmaßung, der oberste Herr der ganzen Welt zu sein, endgiltig zu verzichten). Der Beweis für diesen Anspruch, völkerrechtlicher Richter zu sein, wird folgendermaßen geführt:

Eine völkerrechtliche Autorität besteht entweder überhaupt nicht, oder es ist dies der Papst. Atqui: Es ist undenkbar, daß Gott, der doch nicht das Faustrecht senktioniert hat, für die auftauchenden völkerrechtlichen Fragen nicht auch eine legitime Autorität habe, welche diese nach den Grundsätzen des Rechts entscheidet. Ergo ist der Papst die oberste völkerrechtliche Autorität.

(Darnach also ist es der Wille Gottes gewesen, daß die Welt all die Jahrtausende hindurch bis zur „Einsetzung" des Papsttums der obersten völkerrechtlichen Autorität ermangeln mußte.)

Ein weiterer Beweis für die Rechte des Papstes: Was von den untadelhaftesten und bedeutendsten Päpsten Jahrhundertelang als echt in Anspruch genommen und geübt wurde, das kann nicht Anmaßung oder Täuschung sein, denn sonst wäre der Satz der Theologen unrichtig, ecclesia in asserendis suis juribus est infallibilis (die Kirche ist in der Aufstellung ihrer Rechte unfehlbar). Atqui: Nun haben die Päpste nicht nur die Gewalt über das Zeitliche in Anspruch genommen und geübt, sondern gerade die völkerrechtliche Stellung am meisten betont. Ergo muß ihnen dieselbe prinzipiell zuerkannt werden. Es ist demnach ein Irrtum, die Stellung des Papsttums im Mittelalter nur aus der Konzession der Völker und Fürsten herzuleiten. Diese Stellung haben die Päpste immer als etwas ihnen nicht Entreißbares in Anspruch genommen.

In Ansehung der Schwierigkeiten und der heutigen Unmöglichkeit, diese Machtansprüche in der Tat auszuüben, verzichten die Päpste auf Anwendung dieses Rechtes, nicht aber auf das Recht selbst. Die Kirche, vom hl. Geist geleitet, ist bei der Ausübung dieses Rechtes immer ihrer Aufgabe vollkommen gerecht geworden. „Die wohltätige Wirkung dieses Systems auf die Entwicklung der Kultur wird von Juristen und Historikern anerkannt, selbst von Hinschius und Friedberg. Nur die Kirche konnte sich an die Lösung einer so gewaltigen Frage wagen, wie die Kultivierung und Zivilisierung der untergeordneten Völkerscharen, wie die Germanen usw. waren. Die Kirche hat diese Aufgabe glänzend gelöst, zur Zeit da das Papsttum im Mittelalter in höchster Blüte stand, fühlten sich auch die Völker glücklich."

II. Die Konkordate.

Zweck derselben ist nicht, das Verhalten von Kirche und Staat überhaupt zu ordnen, sondern über ganz bestimmte Materien, in welchen sich je nach den singulären Verhältnissen Staat und Kirche begegnen

und die Anlaß zu Dissidien gegeben haben, oder leicht geben können, ein für allemal auf Grund der Prinzipien festzustellen, wie diese Verhältnisse von beiden Gewalten geordnet und behandelt werden sollen, um Zwistigkeiten möglichst auszuschließen. Es ist Herablassung seitens der Kirche, wenn sie sich herbeiläßt ein Konkordat zu schließen. Auf diesem Gebiet könnte sie ja befehlen.

Über die rechtliche Natur dieser Übereinkünfte haben sich drei Ansichten gebildet, die Privilegientheorie, die Vertragstheorie, und die Legaltheorie.

Die Privilegientheorie. Diese erklärt die Konkordate nicht als Verträge, sondern als Privilegien, die vom Papst verliehen seien und deren Fortdauer vom Gutdünken des Papstes abhänge. Die meisten Theologen weisen diese Auslegung zurück.

Die Vertragstheorie bezeichnet die Konkordate als zweiseitige Verträge, die beide Teile ex justitia verpflichten. Diese Theorie beruft sich darauf, daß die Konkordate stabil und zuverlässig sein müßten. Das seien sie nur in der Gestalt von Verträgen. Andernfalls könnten sich auch die Staatsregierungen auf kein Konkordat einlassen, weil sie das nur zu tun pflegen, unter der Voraussetzung, daß dies bilaterale Verträge seien.

Diese Theorie behagt der Kirche nicht ganz. Die Festigkeit der Konkordate sei genügend gewährleistet, wenn man auch bei der bloßen Annahme der Privilegien stehen bleibe. „Die Kirche hält sich verpflichtet ex fidelitate, der Staat dagegen ist ex justitia verpflichtet. Von den 52 Konkordaten hat die Kirche noch nicht eines gebrochen, der Staat noch nicht eines gehalten. (?) Wenn der Staat kein Konkordat schließen will, so ist das seine Sache. Dann fällt er eben unter das jus commune."

Die Legaltheorie endlich bezeichnet die Konkordate als einseitige Gesetze des Staates, in welchen derselbe die Grenzen festsetzt, innerhalb welcher er der Kirche freie Bewegung solange gewähren will, bis er es in seinem Interesse findet, diese Grenzen anders festzustellen. Hierher zählen die modernen Juristen, Hinschius, Sarwey usw.

Diese Theorie legt die Annahme zu Grunde, die Existenz der katholischen Kirche nicht überhaupt, sondern als Rechtssubjekt leite sich lediglich von der Anerkennung durch den Staat her. Die spirituelle Souveränetät des Staates sei vom Standpunkt des Staats- und Völkerrechts aus keine wahre, denn ohne Anerkennung des Staates könne sie für das staatliche Gebiet nicht wirksam sein. Es sei demnach kein

„Vertrag" denkbar mit Rechtssubjekten, welche der Souveränetät des Staates ohnehin untergeben seien.

(Das steht natürlich mit den oben gegebenen Thesen des kirchlichen Rechts in diametralem Gegensatz und wird daher von der Kirche abgelehnt.)

Die Interpretation der Konkordate wird von der Kirche natürlich für sich selbst beansprucht: „Die Interpretation der Konkordate steht der Kirche zu. Denn wenn zwischen zwei vollkommenen Gesellschaften ein Konflikt sich ergibt, steht der dem Range nach höheren die Entscheidung zu. Indessen enthalten die Konkordate in der Regel eine eigene Klausel, in der bestimmt wird, daß Differenzen durch Verhandlungen ausgeglichen werden sollen."

Was die Kündigung anlangt, so gelten folgende Lehrsätze:

1. Der kontrahierende Staat hat nicht das Recht der einseitigen Kündigung, auch wenn seine wirklichen oder vermeintlichen Interessen dies erfordern (!). Auch Konzessionen kann der Staat nicht mehr zurücknehmen, weil weder das Konkordat noch die konzedierte Sache mehr in seiner Gewalt steht. Der Staat hat das Recht, Änderungen zu beantragen, und die Kirche hat die Pflicht, wenn ihre Interessen nicht geschädigt werden, solche Änderungen im Staatsinteresse vorzunehmen.

2. Da die Kirche ex fidelitate gebunden ist, so kann sie nur aus zwingender Ursache, d. h. wenn sie sonst Nachteile befürchten müßte, ein Konkordat kündigen. (So kündigte Pius VII. sein mit Napoleon am 25. Januar 1812 zu Fontainebleau geschlossenes Konkordat bereits am 24. März desselben Jahres.)

3. Die Kirche tritt in der Regel von Konkordaten, die zu ihren Ungunsten ausgebeutet werden, nicht zurück, weil sie sonst noch größeres Übel zu fürchten hätte. Sie dringt aber auf Durchführung der Konkordate und nimmt nie eine einseitige Kündigung des Staates an.

4. Wo es sich bei den Konkordaten um jura alienabilia (unveräußerliche Rechte) der Kirche handelt, sind dieselben wirkliche Verträge und in diesen Punkten kann die Kirche die Konkordate weder einseitig interpretieren noch kündigen.

5. Die Konkordate dauern fort, auch wenn die Regierungsform des Staates sich ändert, denn sie sind im Namen des Staates von dessen jeweiligem Vertreter geschlossen, sind also nach Analogie der Staatsverträge zu behandeln.

6. Treubruch des einen Kontrahenten berechtigt den andern zum Rücktritt von der Konvention.

Soweit die katholische Kirchenlehre.

Die Geschichte der Konkordate beweist die Richtigkeit der populären Definition: Konkordate seien Verträge zwischen Staat und Kirche, in denen jeder Kontrahent den andern möglichst übers Ohr zu hauen suche.

Kardinal de la Genga, der spätere Papst Leo XII., bereiste 1807 Süddeutschland, um überall Konkordate zum Abschluß zu bringen. In Württemberg war er dem Ziele nahe. Über den französischen Text war man sich bereits einig geworden, er sollte nur noch ins Lateinische übersetzt werden. Das hatte de la Genga zu tun und er übersetzte so sehr zu Gunsten der Kirche, daß der König von Württemberg, als er ihm die Übersetzung zur Unterschrift vorlegte, ihn mit einem Ausdruck heimschickte, den man in besserer Gesellschaft nicht nennen dürfte. Das Konkordat aber war gescheitert.

Ebenso interessant ist der Abschluß des bayerischen Konkordats vom Jahre 1817. In Bayern waren fünf Bistümer unbesetzt und die Verhältnisse verlangten gebieterisch eine Ordnung der Dinge. So knüpfte Bayern 1816 Verhandlungen mit Rom an. Der bayerische Geschäftsträger in Rom war Weihbischof Häffelin, ein Mann von 80 Jahren. Am 5. Juni 1817 wurde zwischen ihm und Consalvi ein Konkordat vereinbart. Consalvi unterzeichnete. Bayern sollte dasselbe binnen 40 Tagen auch tun. In diesem Konkordat war bestimmt:

Die römisch-katholische Religion solle alle Rechte und Prärogative besitzen, die ihr nach Gottes Ordnung und nach dem kanonischen Rechte zustünden. Die bayerischen Bischöfe sollten alle Freiheiten haben, die ihnen nach dem kanonischen Rechte zustünden. In Zweifelsfällen über Deutung solle das kanonische Recht gelten. Änderungen, Zusätze und Deklarationen sollen ausgeschlossen sein.

Damit wäre die katholische Kirche die alleinherrschende geworden und das ganze mittelalterliche System wieder neu aufgerichtet gewesen. In München erklärte man ein solches Konkordat für unannehmbar. Die 40 Tage verstrichen, ohne daß Bayern unterzeichnet hätte. Bayern sandte den Kanonikus von Augsburg, Grafen Rechberg, zu neuen Unterhandlungen nach Rom, an die Seite Häffelins. Consalvi wollte anfänglich nicht mittun, es kam aber doch ein neues Konkordat zustande. An den oben genannten Grundzügen aber war nichts geändert. Wieder veröffentlichte die bayerische Regierung das Konkordat nicht. Als die „Allgemeine Zeitung" den Text des Konkordates veröffentlichte, entstand allgemeine Aufregung unter den Protestanten,

die 1803 mit den neuen Landesteilen nach Bayern geschlagen worden waren.

Am 6. April 1818 wurde Häffelin auf Ersuchen der Bayerischen Regierung zum Kardinal ernannt. Inzwischen erfolgte in Bayern die Circumskription der Bistümer. Eine päpstliche Bulle vom 1. April 1818 teilte das Königreich in zwei Erzbistümer und sechs Bistümer ein. Bayern hatte das Recht, die Bischöfe zu nominieren.

Am 26. Mai 1818 veröffentlichte Bayern drei Gesetze, ein Verfassungsedikt, ein Religionsedikt und das Konkordat. Das Verfassungsedikt garantierte Gleichberechtigung der Konfessionen. Der Staat behielt sich das Hoheitsrecht über die drei Kirchen vor. Das Religionsedikt erklärte, die inneren Angelegenheiten der Kirche sollten von ihr selbst verwaltet werden. Was innere Angelegenheit sei, setzte der Staat in § 38 fest. Das Konkordat stand also in direktem Widerspruch mit diesen Gesetzen. Rom protestierte. Bayern tat erstaunt. Rom weigerte sich anfangs, die Bullen der Ernennung der fünf Bischöfe herzugeben, es wollte diesen Trumpf noch in der Hand behalten. Da erklärte Bayern, das Religionsedikt beziehe sich auf Nichtkatholiken, auf Katholiken nur in bürgerlicher Hinsicht. Der Papst war zufrieden und der Münchner Nuntius gab die Bullen her.

Da ließ Bayern erklären, Häffelin habe beim Abschluß des Kondortats seine Befugnisse überschritten. Trotz neuerlicher Verhandlungen blieb es dabei: in Bayern ist das Verfassungsedikt und das Religionsedikt neben dem Konkordat Gesetz, obwohl das Konkordat den ersteren arg widerspricht. Das gab bis zum heutigen Tage Veranlassung zu manchen Konflikten. Der Staat legt sich die Fälle nach der Verfassung aus, die Kirche nach dem Konkordat. Fast ein Jahrhundert hindurch hat man sich in Bayern mit diesen unerträglichen Zuständen herumgeschlagen und es ist in nächster Zukunft auch keine Aussicht, daß sie abgeschafft würden. Diesmal war freilich Rom der dupierte Teil gewesen. Bayern hatte sich beim Abschluß des Konkordats auf den Standpunkt gestellt: Wenn man mit der Kurie verhandelt, wird man ja doch betrogen; da mogeln wir lieber selber mit.

III. Staatskirchentum.

Es läßt sich denken, daß der Staat gegenüber den Ansprüchen der Kirche sich ablehnend verhielt und vielmehr den Spieß umdrehte. Er erklärte, ihm stehe das Recht der Kirchenhoheit zu.

Der Staat beansprucht, daß die Kirche sich ihm in Kollisionsfällen unterordne, da das irdische Wohl der Untertanen, das er zu wahren hat, das nächstliegende sei. Er betrachtet es daher als Konzession seinerseits, wenn er der Kirche erlaubt, Vermögen zu besitzen, er will aber die Erwerbstätigkeit der Kirche hinsichtlich des irdischen Gutes beaufsichtigen. Als Träger der gesamten äußeren Rechtsordnung kann der Staat keine kirchliche Gerichtsbarkeit anerkennen, die über der seinen stehe. Da die Religion die Aufgabe hat, auch die Zwecke des Staates zu fördern, so sind die Geistlichen und Bischöfe indirekt auch Diener des Staates. Aus diesem Grunde verlangt der Staat Kontrolle in der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Besonders will er sein Auge dem Klosterwesen zuwenden, um keinen Staat im Staate zuzulassen. Die Tätigkeit der Orden in Schule, Krankenpflege und Seelsorge untersteht staatlicher Aufsicht. Kurz, der Staat beansprucht ein gewisses Aufsichtsrecht über die Kirche, damit diese auch wirklich zum Wohl der Untertanen regiere. Da diese aber verschiedenen Bekenntnisses sind, so kann er nicht einer einzigen Kirche ein Monopol ihrer Alleinberechtigung zuerkennen, sondern muß alle nach den Grundsätzen der Parität gleich behandeln.

Das Staatskirchentum, so lehrte man uns, ist eine Entwürdigung der Religion: Der Staat läßt sie nur soviel gelten, als ihm genehm ist. Ohne sie würde er eben über die Kanaille, die Pöbelmassen, nicht Herr werden. Um diese im Zaume zu halten, dazu ist sie ihm gut genug.

Das Staatskirchentum habe die Korruption des Klerus zur Folge: Der Kleriker sinkt herab auf die Stufe eines Staatsbeamten und tritt in dieser Stellung dem Volke gegenüber. Das Volk hat vor einem solchen Staatsdiener wenig Achtung. Sein Einfluß ist ein minimaler. So schadet der Staat sich nur selber.

Die Blüte des Staatskirchentums sei gleichbedeutend mit dem Verschwinden d e s r e l i g i ö s e n Lebens. Infolge des Staatskirchentums sei im Orient eine völlige Stagnation des wissenschaftlichen und religiösen Lebens eingetreten. Der Staatsklerus konnte nichts mehr leisten und fiel der Verachtung anheim. Kirchliches und religiöses Leben gedeihe nur auf religiöser Grundlage.

Es waren insbesondere zwei Gegenstände, die oft die Veranlassung von Konflikten zwischen Staat und Kirche wurden, das Placet und die Appellation an den Schutz des Staates.

I. Das Placet. (placetum regium).

Darunter versteht man das Verlangen des Staates, die Akte der kirchlichen Lehr- und Gesetzgebungsgewalt einer vorgängigen Prüfung zu unterziehen und davon die rechtliche Wirksamkeit abhängig zu machen. Die Erfahrungen der Weltgeschichte legten es dem Staat als Pflicht nahe, zu prüfen, ob sich in den kirchlichen Erlassen nichts fände, was seine Interessen schädigen würde.

Rom hat das staatliche Placet nie anerkannt. Auf seine Ausübung setzte es sogar die Exkommunikation. Allmählich gaben es die Staaten selbst wieder preis, als friedlichere Beziehungen zwischen Staat und Kirche eingetreten waren.

Über die kirchenpolitische Würdigung des Placets wird gelehrt:

1. Es ist eine Überordnung des Staates über die Kirche.

2. Damit ist die Selbständigkeit des kirchlichen Rechts geleugnet. Es ist der Staat, der dann das kirchliche Recht setzt.

3. Eine Regierung der Kirche ist damit geradezu unmöglich gemacht.

4. Der Staat besitzt auch absolut keine Fähigkeit, zu beurteilen, was die Kirche bedarf, was ihre Interessen fördert und was nicht.

5. Es wäre die Kirche damit als öffentliche Feindin gebrandmarkt. Es ist eine himmelschreiende Beleidigung, die Kirche als staatsgefährliche Clique zu bezeichnen.

6. Der Staat ist absolut nicht in der Lage, gerade die wichtigsten kirchlichen Erlasse in ihrer Rechtswirksamkeit aufzuhalten. Es gilt der Grundsatz: Quod publicatum est urbi, publicatum est orbi. (Was in Rom verkündet ist, gilt als für die ganze Welt verkündet, siehe Borromäusenzyklika). Die kirchlichen Gesetze fordern zu ihrer Rechtswirksamkeit bloß die Publikation in Rom, dann gelten sie für die ganze katholische Kirche, jeder Katholik ist im Gewissen verpflichtet, sich dem Gesetz zu unterwerfen, ohne eine weitere Publikation abzuwarten. Die Kenntnisnahme eines solchen Gesetzes verhindern zu wollen, ist unmöglich, durch die Presse wird es in Bälde überall bekannt.

7. Es ist unklug von dem Staate, ein Gesetz festzuhalten, das er nicht durchführen kann, dessen Verletzung er Tag für Tag machtlos mitansehen muß, denn er hat kein Mittel, sie zu verhindern.

8. Der Staat schafft stets nur neue Konflikte durch die Anwendung des Placets, das jeden Augenblick übertreten wird.

9. Der moderne Staat hat hinreichende Mittel, um repressive kirchliche Eingriffe in sein Gebiet zu verhindern. Die Zensur wurde aufgehoben, obwohl der ganze Liberalismus sich dagegen wehrte, nur das Placet, eine Unterabteilung der Zensur, blieb bestehen. Es wäre wohl an der Zeit, den alten Zopf abzuschaffen.

II. Die Appellation an den Staat. (Appellatio tamquam ab abusu.)

Darunter versteht man nach kirchlicher Lehre jede Berufung an die weltliche Gewalt gegen administrative oder judicielle Anordnungen der geistlichen Gewalt. Es sind vier Arten zu unterscheiden:

1. Appellation wegen Einmischung in das weltliche Gebiet von Seiten der kirchlichen Gerichte.

2. Appellation an das weltliche Gericht, um in formeller oder materieller Weise die Urteile der kirchlichen Gerichte zu prüfen, auch da, wo das kirchliche Gericht kompetent wäre.

3. Prüfung der Urteile der geistlichen Gerichte auch nach der formellen Seite hin.

4. Appellation wegen Verletzung der Landesgesetze durch die geistliche Gewalt, wegen Bedrückung der Mitglieder der Kirche durch Anordnungen, seien sie administrativer oder judizieller Art gewesen.

Viele Gegenstände, die jetzt vor den weltlichen Gerichten abgeurteilt werden, unterstanden früher der geistlichen Gerichtsbarkeit. Deren Urteile hatten auch für das bürgerliche Leben Rechtskraft und waren unanfechtbar. „Durch Neid und Eifersucht der Juristen entstand die Appellation an den Staat."

In Deutschland wurde von dieser staatlichen Einrichtung wenig Gebrauch gemacht, deren Blüte war in Frankreich. Das bayerische Religionsedikt nahm diese Einrichtung wieder auf, insofern es jedem bayerischen Untertan Gelegenheit gibt, zu appellieren, wenn er in lästiger Weise zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten angehalten wird.

Preußen wählte einen andern modus procedendi. Es bestimmte in seinem Strafgesetz, wenn jemand durch Handhabung geistlicher Zuchtmittel in seiner bürgerlichen Ehre verletzt wird, könne er gegen den betreffenden Geistlichen klagbar werden.

Die kirchenrechtliche Würdigung der Appellation wurde uns folgendermaßen vorgetragen:

1. Die Kirche hat nichts dagegen, wenn der Staat einen Eingriff in seine Jurisdiktion von Seiten der kirchlichen Gerichte nicht duldet. Dazu ist aber gegenwärtig keine Veranlassung gegeben und es besteht für den Staat keine Gefahr, daß Geistliche in die Angelegenheiten weltlicher Gerichte sich einmischen. (Anm. Zu den Zeiten der Kolonialprozesse Roeren-Schmidt las man anders.)

2. Die Kirche muß es aber ablehnen, daß ihre Gerichtsprozeduren wegen Formverletzungen vor weltlichen Gerichten geprüft werden, es existiert in der Kirche selbst ein genau geordneter Instanzenzug und es kann dadurch jeder Formfehler beseitigt werden. Die Kirche muß dagegen protestieren, daß man ihre judiziellen und administrativen Akte als Bedrückung der Staatsuntertanen ansehe. Darin liegt eine Beleidigung für die Kirche, als würde sie ihre Mitglieder bedrücken; es ist dies ferner eine Aufreizung der Mitglieder der Kirche gegen die kirchliche Obrigkeit, dadurch wird ihnen zum Bewußtsein gebracht, wie wenig sie geschützt wären, wenn nicht der Staat seine väterliche Fürsorge für sie geltend machen würde. Ferner wird dadurch auch die Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin unmöglich gemacht. Die Kirche kann nicht einmal mehr die Gewalt über ihre Mitglieder und Diener üben, die jeder Privatverein üben kann (Mitglieder auszuschließen, Diener und Angestellte zur Rechenschaft zu ziehen).

4. Es ist Grundsatz des römischen Rechts: Der Urheber des Rechts ist auch dessen Interpret. Die Kirche allein kann über ihre Gesetze die Interpretation geben und in der Rechtsanwendung liegt immer zugleich eine Anwendung des Gesetzes. Also kann die Kirche einer andern Gewalt die Interpretation ihrer Gesetze nicht zugestehen. Die Kirche muß sagen: Meine Gesetze interpretiere ich und ich allein kann sie anwenden, weil ich sie auch gegeben habe.

5. Im Verein mit dem Plazet bedeutet die Appellation nichts anderes, als die völlige Negierung der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Der Staat mischt sich in alles, jede kirchliche Anordnung muß zuerst seinem Plazet unterworfen werden, jeder kirchliche Akt ist der Appellation ausgesetzt.

Praktisch stellt sich die Behandlung der Frage so dar:

a) Die Appellation von einer kirchlichen Verordnung, sei sie administrativ oder judiziell, an die staatliche Behörde ist für jeden Priester eine sehr schwere Sünde. Dieser darf den kirchlichen Instanzenweg nicht umgehen.

b) Auch die Laien sind verpflichtet, ihre Beschwerden gegen Geistliche und geistliche Behörden nicht bei weltlichen Gerichten oder Behörden einzubringen, sondern bei geistlichen Obern.

c) Geistliche oder Laien, die durch eine Berufung die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion mit Effekt verhindern, verfallen der Exkommunikation, der Versuch ist eine schwere Sünde, weil eine Verletzung des kirchlichen Verbots. (Manche Rechtslehrer halten auch beim bloßen Versuch die Exkommunikation für gegeben, kirchlicherseits ist das nicht entschieden.)

Ein praktisches Beispiel war vor einiger Zeit das Verbot des Erzbischofs Abert von Bamberg gegenüber dem Pfarrer Tremel von Volsbach. Der Erzbischof hatte dem Pfarrer verboten, einem jungliberalen Verein anzugehören. Daraufhin stellte der Pfarrer in Aussicht, gegen die Verkümmerung seiner staatsbürgerlichen Rechte den Schutz des Staates anzurufen, worauf der Erzbischof ihm replizierte, er werde wohl die kirchenrechtlichen Folgen eines solchen Schrittes kennen.

Das Vorgehen des Erzbischofs entsprach durchaus dem Kirchenrechte. Der Erzbischof als Verwalter der Diözese war berechtigt, einem Pfarrer den Beitritt zu einem Vereine, den er, der Oberhirte, für einen kirchenfeindlichen erklärte, zu untersagen. (Ob dieser Verein in der Tat kirchenfeindlich war, war eine Frage, die für sich hätte entschieden werden müssen und zwar durch ein Gerichtsverfahren vor den kirchlichen Behörden. Wäre alsdann die Kirchenfeindlichkeit verneint worden, so hätte der Erzbischof angehalten werden können, das Verbot zurückzunehmen.) Mit dem Erlaß des Verbots war es für den Pfarrer eine Pflicht des Gehorsams, den Willen des Erzbischofs zu respektieren. Tremel rief die weltliche Gewalt nicht an, er hat nur damit gedroht. Deswegen konnte der bayerische Kultusminister der Sache auch mit verschränkten Armen zusehen und erklären, er wolle erst abwarten, bis die Sache endgiltig entschieden wäre. Rom hätte allerdings auch kaum anders entschieden, als der Erzbischof.

Hätte Pfarrer Tremel sich in der Tat an den Staat um Schutz gewandt, so hätte das Kultusministerium die Sache aufgreifen müssen, es hätte aber die Exkommunikation Tremels nicht verhindern können, da diese nicht vom Erzbischof verhängt, sondern im voraus vom Kirchenrecht für die Anrufung der weltlichen Gewalt statuiert war. Gegen einen derartigen Erlaß eines Bischofs sind also die weltlichen Behörden durchaus ohnmächtig.

Derartige Fälle können sich im öffentlichen Leben genug ereignen. Hierher gehört ebenfalls das Verbot des Erzbischofs Abert von Bamberg an den Abgeordneten Pfarrer Grandinger, der liberalen Landtagsfraktion beizutreten. Auch dieses Verbot muß kirchenrechtlich respektiert werden. Der Staat hat keine Befugnis, es zu annullieren oder zu behindern.

Würde Pfarrer Grandinger dies betreiben, so wäre er durch diese Anrufung des Staates bereits der Exkommunikation verfallen.

IV. Der moderne paritätische Staat.

Fand das Staatskirchentum keine Gnade in den Augen der Kirche, so ebensowenig jedes andere System, das den Staat nicht unter das Joch des Krummstabes beugte. Man lehrte uns:

Das System des Staatskirchentums hat seinen Stoß erhalten durch die Bewegung des Jahres 1848. Da erkannte man, daß das doch eine so elende, knechtische, nach der Polizei riechende Sache sei, daß man es in einer Zeit, welche die Freiheit auf ihre Fahne geschrieben hat, nicht mehr halten konnte. An seine Stelle setzte man die Theorie des modernen Rechts- und Kulturstaates. Dieses System geht aus von zwei Hauptgedanken:

1. von der absoluten Souveränetät des Staates, die sich auf alles erstreckt, was in seinem Gebiet in der äußeren Rechtsordnung eintritt, also auch auf die Religionsgenossenschaften.

2. Von der Gewissensfreiheit der einzelnen Staatsbürger. In religiösen Dingen darf nicht der mindeste Zwang geübt werden.

Davon ausgehend ist das System in folgenden Sätzen enthalten:

1. Der Staat hat weder die Fähigkeit, noch die Aufgabe, die Religion und am allerwenigsten eine bestimmte Religion zu pflegen, der Staat ist also konfessionslos, d. h. er ist in keiner Weise in seiner Tätigkeit und seiner Selbständigkeit bestimmt durch Lehren oder Einrichtungen irgend einer Religion. Er hat sein öffentliches und Privatrecht ohne Rücksicht auf irgend eine Konfession einzurichten.

2. Der Staat hat durch seine Gesetzgebung zu sorgen, daß die Erfüllung der durch ihn auferlegten Pflichten keinerlei Zwang in religiöser Beziehung in sich schließe. (Deswegen hat man die Beurkundung des Personenstandes civiliter eingerichtet, weil sonst ein gewisser Zwang gegeben wäre, wenn man die Beurkundung einer Geburt oder einer Eheschließung beim Pfarrer anmelden müßte. Der Eid ist so geordnet, daß die — den Juden unpassende — Berufung auf das Evangelium wegfiel und nur die Berufung auf Gott verblieb. Mit Rücksicht auf die Atheisten dient statt des Eides das einfache Handgelübde.)

3. Der Staat ist souverän über die Religionsgenossenschaften. Seine Souveränetät jenen gegenüber heißt Kirchenhoheit (jus circa sacra). Es ist dies ein weltliches Attribut des modernen Staates. Kraft der Souveränetät setzt der Staat fest, welche Religionsgenossenschaften sich innerhalb seiner Grenzen bilden dürfen und welche Stellung sie einzunehmen haben.

4. Die direkte Pflege der Religion überläßt der Staat den einzelnen Religionsvereinigungen und gewährt ihnen hierzu Selbständigkeit und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Das Gebiet der Selbstordnung und Selbstverwaltung aber grenzt der Staat mit rechtlich bindender Kraft ab ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Dogmen, namentlich der katholischen Kirche.

5. Der Staat ist befugt, die Trennung von den Konfessionen, welche in den vorstehenden Maximen schon ausgesprochen ist, und welche das differenzierende Merkmal der Theorie gegenüber dem Staatskirchentum ist, soweit durchzuführen, daß er jede Religionsgenossenschaft als Privatverein behandelt. Manchen religiösen Genossenschaften gegenüber, welche im Staat einen ganz besonderen Bruchteil der Bevölkerung in sich schließen, und zu denen er von jeher historische Beziehungen unterhalten hat, wird er eine besondere Stellung einräumen. Er betrachtet sie als öffentliche Korporationen, als Anstalten des öffentlichen Rechts. Wegen ihres besonderen Einflusses bedenkt er sie mit Privilegien. Diese verschiedene Stellungnahme hat besondere Wirkungen:

a) Die Privatgenossenschaften haben Rechtsfähigkeit nur auf dem Gebiet des Privatrechts. Sie genießen nur privatrechtlichen, d. h. gerichtlichen Schutz, nicht administrativen. Ihre Statuten haben nicht die Bedeutung eines eigentlichen Rechtes und ihre Genossenschaften können nur durch die einzelnen Mitglieder erwerben und besitzen.

Die öffentlichen Korporationen haben das Recht der Autonomie, auf dem ihnen freigelassenen Gebiet schaffen sie wirkliches Recht, auch in den Augen des Staates.

b) Die kirchlichen Obrigkeiten und die verfassungsmäßigen Organe können ihre kirchenrechtlichen Befugnisse innerhalb der vom Staat gesetzten Grenzen über die Mitglieder wahrnehmen. Sie dürfen weder durch die administrativen noch die gerichtlichen Behörden in ihrer Tätigkeit gehemmt werden.

c) Die Staatsbehörden haben keine Befugnis, die Emanation des kirchlichen Rechts zu kontrollieren. Der Staat hat nur darauf zu achten, daß die Kirche die Grenzen der Autonomie nicht überschreite. Innerhalb der Grenzen ist das Plazet unzulässig.

d) Die kirchlichen Obrigkeiten und Organe üben eine Gewalt aus, welche auch der Staat anerkennt und sie sind deswegen als öffentliche Beamte zu charakterisieren.

e) Es ist der Kirche Rechtsfähigkeit zu verleihen, um Besitz zu erwerben, wenigstens für diejenigen Institute, die sich innerhalb des

Staates befinden (Bistümer, Pfarreien, Stiftungen, Klöster), nicht aber kann die Gesamtkirche als Rechtssubjekt zugelassen werden.

f) Da der Staat sich der Kontrolle des kirchlichen Rechts begeben hat, so kann an und für sich die Kirche für den Schutz dieses Rechtes nicht die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, aber es ist natürlich, daß der Staat der Kirche hier seinen Arm leihe in der Durchführung ihres eigenen Rechts und zwar sowohl den administrativen, als gerichtlichen Arm.

Gegenüber der katholischen Kirche stellt dieses System noch folgende Grundsätze auf (nach katholischer Auffassung):

1. Der Papst gilt dem Staat gegenüber nicht als Souverän, sondern nur als leitende Obrigkeit der Kirche. Der Papst kann seine Rechte über die Kirche immer nur insoweit ausüben, als es der einzelne Staat zuläßt.

2. Nicht empfiehlt es sich, mit der katholischen Kirche ein Konkordat zu schließen; wegen der verschiedenen prinzipiellen Auffassung der Konkordate ist dadurch nur ein fortwährender Anlaß zu neuen Konflikten gegeben. Ferner kann der Staat sich der Kirche gegenüber gar nicht rechtlich binden, weil die Kirche kein rechtsfähiger Gegenkontrahent ist.

3. Wenn aber der Staat das Verhältnis zur katholischen Kirche selbst festzustellen hat, muß er sich leiten lassen von den Grundsätzen: Der Staat darf nicht vergessen, daß die Kirche ihn prinzipiell befeindet und jeden gegebenen Augenblick bereit ist, die Waffenruhe zu brechen, da sie eine Macht über die Gemüter ausübt wie keine andere Macht der Erde. Die zu ergreifenden Maßregeln sollen repressiven Charakter haben, nicht ist berechtigt das Plazet und die Kontrolle des Verkehrs der kirchlichen Vorgesetzten mit dem Papst.

4. Die Konkurrenz des Staates ist überall da gegeben, wo die Lebensäußerungen der Kirche in die Sphäre des Staates eingreifen, seine Interessen berühren. Die Kirche ist frei:

a) In der Verkündigung der Dogmen.

b) In der Ausübung und Einrichtung des Kultes, solange sie sich derselbe innerhalb der Mauern des Gotteshauses betätigt.

c) In der Einrichtung ihrer Verfassung und Ausübung ihrer Leitungsgewalt. Beschränkt ist die Kirche nur in der Errichtung und Veränderung der Ämter, in der Vorbildung der Geistlichen, weil diese eine sehr bedeutende Einwirkung auf das Volk haben und später öffentliche Ämter bekleiden werden; in der Besetzung der kirchlichen Ämter. Hier

muß der Staat wenigstens die Exklusive in Anspruch nehmen. (In Bayern durch Konkordat zugestanden, in Preußen besteht Anzeigepflicht.)

„Dadurch kann der Staat alle Geistlichen unschädlich machen, die die Rechte der Kirche verteidigen."

d) Die Ausübung der Strafgewalt der Kirche sowohl gegen Geistliche als gegen Laien muß überwacht werden, gegen Laien darf keine kirchliche Strafe ausgesprochen werden, welche die bürgerliche Stellung derselben irgendwie beeinflußt. Bei der Disziplinarstrafe muß beachtet werden, daß sie nie angewendet werde wegen Befolgung der Staatsgesetze. Der Staat aber leiht seinen administrativen und gerichtlichen Zwang für die Durchführung von Disziplinarurteilen (z. B. Einweisung der Priester in eine Demeritenanstalt).

e) In der Ausübung des Amtes ist die Kirche frei, aber es darf hierbei keine Politik getrieben werden.

f) Beteiligt ist der Staat auch in sehr hervorragender Weise bei der Tätigkeit der kirchlichen Orden, sowohl wegen ihrer Organisation, als wegen ihres großen Einflusses auf das Volksleben. Der Staat ist prinzipiell berechtigt, die Orden ganz auszuschließen; es kann sich aber für den Staat empfehlen, daß er diejenigen Orden, die caritativ tätig sind, zuläßt, es müssen aber dieselben einer strengen Kontrolle unterworfen werden. Der Staat kann den Gelübden keine rechtliche Bedeutung beimessen, der Eintritt ins Kloster muß auf ein festes Alter (25 Jahre) beschränkt werden. Vermögen darf eine solche Person nur bis zu einem gewissen Grade ins Kloster bringen.

g) Da der gesamte vermögensrechtliche Verkehr in das Gebiet des Privatrechtes fällt und dieses die ausschließliche Domäne des Staates ist, so kann hier keine Konzession gemacht werden.

Deswegen bestimmt der Staat, welche kirchlichen Institute erwerbsfähig sind, inwieweit sie dies sind und der Staat beaufsichtigt auch die Verwaltung des Vermögens, damit es zu den Zwecken verwendet werde, zu denen es verwendet werden soll. Da die Kirche sich dagegen ablehnend verhält, muß zur Durchführung der Forderung der gerichtliche Schutz in Anspruch genommen werden, denn die Gerichte sind unabhängig, sie haben nur nach dem Gesetzesparagraphen zu urteilen. Es muß ihnen aber das Recht zuerkannt werden, empfindliche Strafen zu verhängen. (Temporaliensperre in Preußen. Auch in Bayern war sie angedroht, von Ludwig I. gegenüber dem Eichstätter Bischof Östreicher. Dieser gab zur Antwort: „Meine Bauern haben schon noch Kraut und Kartoffeln für mich; ich werde nicht verhungern.")

Auch die mißbräuchliche Anwendung der Straf- und Disziplinar-

gewalt muß durch einen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten geregelt werden. Der Staat oder die Gerichte müssen die Möglichkeit haben, die Entfernung aus dem Amt über den betr. Geistlichen zu verhängen. Es sollen nach Möglichkeit die Internierung in ein bestimmtes Gebiet oder die Externierung aus einem bestimmten Gebiet, event. die Landesverweisung anwendbar sein.

Die kirchliche Würdigung der Lehre vom modernen, paritätischen Staat lautet also:

An sich bedeutet dieses System einen kleinen Fortschritt gegenüber dem Staatskirchentum, das die Autonomie der Kirche vollständig leugnet. Es kann deswegen dieses System als das kleinere Übel gegenüber dem Staatskirchentum angenommen werden. Das System muß aber immerhin prinzipiell durchaus verworfen werden.

1. Es ist nach allen seinen Hauptrichtungen hin zensuriert durch den Syllabus. (Vergl. dessen Thesen: 19, 23, 24, 26, 30, 31, 33, 34, 39, 42, 43, 45, 46, 51—55, 65—74, 77, 78.)

2. Das System ist auch vom Standpunkt der Heiligen Schrift aus durchaus verwerflich. Entweder wird Christus als Gottmensch und dementsprechend als absoluter Souverän anerkannt oder nicht. Wenn nicht, dann hört die Diskussion gleich auf.

Wenn ersteres, dann ist sicher, daß Christus neben der Souveränetät des Staates eine zweite Souveränetät, die eine höhere Ordnung beherrscht, setzen konnte. Es ist aber auch sicher, daß er das faktisch getan hat. Er hat die Verkündigung seiner Lehre, die Handhabung der kirchlichen Gewalt ganz unabhängig in die Hand der Apostel gelegt und die Apostel sind durchweg von diesem Bewußtsein getragen und erfüllt. Ergo ist die Kirche selbst souverän. Durch dieses System würde die Kirche aber vollständig unter die Autonomie des Staates untergeordnet, er könnte schließlich das ganze Gebiet für sich beanspruchen und dann hätten wir die Kirche von Staates Gnaden.

3. Auch vom Standpunkt der Vernunft ist das System unbegründet. Zunächst ist die Ausübung der Souveränetät des Staates auf die religiösen Vereinigungen ein reines Postulat, das von den Vertretern der Theorie nicht bewiesen ist und auch nicht bewiesen werden kann. Quod gratis asseritur, gratis negatur. Die Souveränetät des Staates ist nichts als der Inbegriff der Staatsgewalt. Nun kann aber keiner Gesellschaft mehr Gewalt vindiziert werden, als ihr Zweck fordert, aus dem Zweck des Staates läßt sich aber in keiner Weise eine Macht über die Religion herleiten, weil diese nicht zum Staatszweck geordnet ist.

Ergo erstreckt sich die Souveränetät nicht auf religiöse Vereinigungen. Der Staat kann keinem seiner Untertanen befehlen, Religion zu haben oder zu üben.

4. Das fernere Prinzip der Gewissensfreiheit muß ebenfalls verworfen*) werden: a) vom Standpunkt der Vernunft aus, denn dieses Prinzip würde auch den Atheismus zulassen. Diesen aber muß der Staat als unvernünftig zurückweisen und er darf ihn in seiner Gesetzgebung nicht beachten (Eidesformel für Dissidenten). b) vom Standpunkt der Offenbarung aus, denn diese ist bloß denkbar als verpflichtendes Glaubensgesetz. Gott stellt es dem Menschen nicht anheim, ob er eine geoffenbarte Wahrheit annehmen will oder nicht; c) vom wissenschaftlichen Standpunkt aus, da dieses System inkorrekt ist. Die verschiedenartige Behandlung der einzelnen Religionsgesellschaften ist juristisch eine Inkonsequenz. Wenn der Staat überhaupt Religionsgenossenschaften zuläßt, muß er sie alle in gleicher Weise behandeln. Opportunistische Rücksichten dürfen ihn nicht verleiten, daß er die eine anders behandelt, als die andere. Wenn aber der Staat sämtliche Religionsgenossenschaften als Privatgenossenschaften behandeln wollte, würde dadurch eine große Monstrosität sich ergeben. Das kirchliche Recht hätte soviel Bedeutung wie die Statuten einer Schützengesellschaft. Ein gleicher Unsinn würde sich ergeben, wollte man jede Religionsgenossenschaft als öffentliche behandeln.

Es blickt auch bei der verschiedenartigen Behandlung der religiösen Genossenschaften zu deutlich die Absicht durch, was man damit will: man will sich eben damit den Weg offen halten, in die kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen.

„Es muß aber auch die Unterstellung, von der aus die Maßregeln gegen die katholische Kirche gerechtfertigt werden wollen, als durchaus unberechtigt zurückgewiesen werden.

Die katholische Kirche ist nicht eine prinzipielle Feindin des Staates, sie ist nur prinzipielle Gegnerin der modernen Staatstheorien. Die Juristen haben kein Recht, ihre Theorien mit dem Staate zu identifizieren und der Kirche dann vorzuwerfen, daß sie überhaupt gegen den Staat feindselig gesinnt sei. Die Kirche ist zwar mächtig, aber dieser ihr Einfluß macht sich stets zu Gunsten des Staates geltend, nie zu sei-

*) Die Bulle Mirari vos vom 15. Aug. 1832 bezeichnet die Gewissensfreiheit als „deliramentum".

men Ungunsten. Die Kirche ist zwar klug, sie ist aber auch ehrlich; ihre Klugheit ist nicht Pfiffigkeit und Schlauheit der modernen Diplomaten, bei denen die Ehrlichkeit oft in Frage steht."

V. Der christliche Staat.

Um gegenüber den ultramontanen Ansprüchen eine Art von Kompromiß zu schaffen, haben Katholiken und konservative Protestanten ein anderes System ausgedacht, das Koordinationssystem, das aber, wie wir sehen, ebensowenig Gnade in den Augen des Ultramontanismus findet.

Grundsätze dieses Systems:

1. Der Staat ist durch die historische Entwicklung, die religiöse Überzeugung seiner Bürger und prinzipiell verpflichtet, auf dem Boden des christlichen Bekenntnisses zu stehen.

2. Der Staat hat bei seiner Gesetzgebung, namentlich auf dem Gebiet des Privatrechts, sich von den christlichen Moralgrundsätzen leiten zu lassen, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts soll er nur den Getauften die vollen staatsbürgerlichen Rechte verleihen.

3. Der Staat soll auch die Bildung anderer religiöser Genossenschaften als christlicher grundsätzlich nicht dulden und den historisch bedeutsamen großen christlichen Genossenschaften (christlichen Kirchen) seine besondere Gunst zuwenden, ihre Institutionen aufrecht halten und mit staatlichen und bürgerlichen Wirkungen begleiten.

4. Das Verhältnis von Kirche und Staat ist so zu denken: Der Staat ist frei und die Kirche ist frei. Der Staat hat keine Kirchenhoheit, die Kirche hat aber auch keine indirekte Gewalt über den Staat. Da ihre Tätigkeiten nicht ganz auseinanderfallen, sondern auf einem gewissen Gebiet sich begegnen, so haben nach den katholischen Vertretern des Systems Kirche und Staat dieses Gebiet konkordatmäßig zu ordnen. Im Konfliktsfall müßte die Kirche dulden, daß der Staat sie bedrücke und die könnte durch passiven Ungehorsam die Staatsgesetze ablehnen. Die protestantischen Vertreter behaupten, die Grenzregulierung komme dem Staate zu, weil dieser im Falle des Übergriffs eher durch Schaden klug werde.

Seitens der katholischen Lehre wird dieses System wie folgt gewürdigt:

1. Das System ordnet nicht das Verhältnis von Kirche und Staat prinzipiell. Gerade in dem eigentlichen Hauptpunkt, da wo Kirche und Staat sich begegnen, ist nicht gesagt, nach welchen Prinzipien zu entscheiden ist.

2. Das System schließt eine Leugnung der indirekten Gewalt der Kirche über das Zeitliche in sich und das lehnt die Kirche ab. Ganz abgewiesen muß die protestantische Fassung werden, weil hier prinzipiell die höheren Angelegenheiten der Kirche dem Staat unterworfen werden. Für den preußischen Protestantismus kann das gleich sein, dieser ist ganz erfüllt vom Staatsgedanken und gewohnt, dem Staat sich immer unterzuordnen. Der Katholik weiß, daß die Angelegenheiten der Kirche höher sind, als die des Staates.

VI. Der katholische Staat und die katholischen Fürsten.

Der Staat hat die Pflicht, christlich und zwar katholisch zu sein, das ist ein Lehrsatz, der im kirchlichen Rechte öfters wiederkehrt. Seine Begründung wird folgendermaßen gegeben:

Da es unvernünftig ist, anzunehmen, Christus habe Wahrheiten gelehrt, die unter sich im Widerspruch stünden und es habe das Christentum nahezu tausend Jahre in der Welt nicht bestanden und es sei erst in der Reformation zum Vorschein gekommen, so ist es durchaus vernünftig und deswegen berechtigt, daß der Staat, wo er bisher auf katholischem Standpunkt beharrte, eine und zwar die katholische Form des Christentums als die allein wahre festhalte.

Leugnen, der Staat könne nicht entscheiden, ob eine Offenbarung ergangen und welche Form die rechte sei, hieße die sichere Erkennbarkeit der Offenbarung und ihre legitime Form überhaupt leugnen und behaupten, die Menschen seien in der Wahl der Religion auf das blinde Zugreifen angewiesen. Es ist aber unvernünftig, Gott zuzumuten, er habe seine Religion in einer so unerkennbaren Weise geoffenbart. Ergo kann der Staat wie jeder einzelne Mensch urteilen, welche Religion die richtige ist; das ist allerdings kein autoritatives Urteil, sondern ein praktisches.

Die Pflicht der Entscheidung hat der Staat insofern er eine Kollektiveinheit von Verpflichteten ist und er hat sie als Sozietät. Der Staat ist nicht ein in nebelhafter Ferne und Abstraktheit über der Menschheit schwebendes Wesen, er ist nichts anderes, als das organisierte Volk. Der Staat ist zwar nicht unfehlbar in seinem Urteil, er kann aber ebensogut wie der einzelne Mensch sicher sein, daß er die richtige Wahl getroffen habe. Kein Katholik zweifelt daran, daß er die richtige Wahl getroffen habe, weil er vernünftige Gründe dafür hat, daß die katholische Form die alleinberechtigte der Offenbarung ist.

Als katholischer Staat gilt jener, dessen Regierung katholisch ist und in dem die Mehrheit der Bevölkerung sich zur katholischen Kirche bekennt. Diese Staaten befinden sich angesichts der einmal gegebenen Verhältnisse nicht mehr in der Lage, sich zur katholischen Kirche in das prinzipiell richtige Verhältnis zu stellen, sie würden sich dadurch den schwersten inneren Krisen aussetzen. Das kann man den Staaten nicht zumuten.

Es zessiert daher in dieser Lage die strenge Pflicht, die sonst unzweifelhaft für sie bestünde. Es ist aber zu sagen, daß diese Staaten sich selbst in diese Lage versetzt haben und durch Begünstigung der unkirchlichen Elemente und kirchenfeindlichen Strömungen diese Lage herbeigeführt haben.

Prinzipiell dürfen diese Staaten sich nie zu dem modernen System des paritätischen Staates bekennen, aber sie können sich praktisch so verhalten, daß sie ihm nahe kommen.

Nie dürfen katholische Staaten in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung die Kirche direkt schädigen, aber sie dürfen der Kirche die positive Mitwirkung zur Durchführung ihrer Rechtsordnung versagen. Diese Staaten brauchen deswegen nicht den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte abhängig zu machen vom katholischen Bekenntnis, sie brauchen den Zensuren für das staatliche Gebiet keine Wirksamkeit zu geben, sie müssen aber Disziplinarerkenntnisse der Kirche auf Unwürdigkeit, das Amt wegen Defektes des Glaubens oder der sittlichen Haltung weiterzuführen, zur Durchführung bringen.

Der Staat muß auf rein kirchlichem Gebiet der Kirche Freiheit und Selbständigkeit der Bewegung gewähren, in den gemischten Angelegenheiten darf er ihre Wirksamkeit nicht ausschließen und nicht behindern (z. B. dürfte der Staat nicht Lehrer anstellen, welche direkt die Kirche befehden oder am Ende gar den Atheismus predigen). Der Staat darf auch nie die Dogmen der Kirche durch seine Gesetzgebung

verletzen; dadurch würde er die Katholiken in ihrem Gewissen bedrücken.

Ebensowenig kann der katholische Staat in seiner Gesetzgebung die Übung der Religion freigeben. Da die katholische Kirche die geoffenbarte Religion hat, so muß er:

a) Die Apostasie von der katholischen Kirche bestrafen durch Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte.

b) Er kann die Apostaten ausweisen und kann Andersgläubigen das Recht, in seinem Gebiet sich ansässig zu machen, entziehen.

c) Wenn er Apostaten nicht ausweist oder Andersgläubige zuläßt, braucht er ihnen die vollen staatsbürgerlichen Rechte nicht zu gewähren.

d) Es kann ihnen mit Recht die öffentliche Religionsübung und die Bildung religiöser Genossenschaften versagt werden.

e) Jedenfalls hat der katholische Staat das Recht, diese Genossenschaften als falsche Religionen anzusehen und staatsrechtlich zu behandeln, aber er darf nicht die innerhalb seiner Grenzen befindlichen Häretiker, wenn sie schon als solche geboren und erzogen sind, zum Übertritt zum katholischen Glauben anhalten.

Dagegen muß der akatholische Staat prinzipiell konfessionslos sein, er muß allen christlichen Bekenntnissen (nicht aber den Juden, weil diese außerhalb der christlichen Offenbarung stehen) dieselbe Stellung einräumen.

Der katholische Staat muß der Kirche Vermögensfähigkeit geben, weil sie zu ihrer Existenz und Tätigkeit äußeren Besitz braucht. Dem Vermögen muß er privatrechtlichen, d. h. gerichtlichen Schutz gewähren und es darf die Kirche nicht in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt werden.

Es muß jede Insultierung der Kirche strafrechtlich verfolgt werden.

Bei der Errichtung kirchlicher Ämter kann der Staat eine Mitwirkung beanspruchen, wenn er selbst Beiträge dazu leistet.

Auch der katholische Staat darf unter den bestehenden Voraussetzungen den Akatholiken vollkommen gleiche staatsbürgerliche Rechte gestatten, die öffentliche Ausübung ihrer Religion ihnen zugeben und überhaupt ihre Genossenschaft entweder als öffentliche Korporation oder als private betrachten und beschützen. Es steht ihm frei, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, oder nicht. Eine Pflicht ist es nicht.

Der katholische Staat kann auch die zivile Beurkundung des Personenstandes einführen, die Zivilehe aber nur in der Form, daß eine solche unter Katholiken unmöglich ist, solange nicht ein Attest vorliegt, daß kirchlicherseits kein trennendes Hindernis besteht und daß die Ehe

unter Katholiken solange als giltig betrachtet wird, als sie nicht kirchlicherseits für nichtig erklärt ist.

Über das Verhältnis der Kirche zu den katholischen Fürsten gilt:

Das Verhältnis der Kirche zum Staat wird konkret im Verhältnis zu den obersten Trägern der Staatsgewalt. Die geltenden Maximen werden folgendermaßen formuliert.

1. Die Fürsten sind wie jeder andere Getaufte in geistlichen Dinden der Kirche resp. deren Organen unterworfen und zum Gehorsam verpflichtet.

2. Ebensowenig wie einem andern Laien steht dem Fürsten irgend eine kirchliche Gewalt zu.

3. Durch besondere Privilegien, welche der hl. Stuhl katholischen Fürsten zu gewähren pflegt,*) können sie einige kirchliche Rechte erwerben, sind aber in deren Übung rein auf den Umfang des Privilegs angewiesen. Derartige Rechte werden häretischen Fürsten nie gewährt.

4. Die Fürsten sind nicht bloß für ihre Person, sondern auch als die Träger der Staatsgewalt soweit wie diese selbst der Kirche unterworfen. Sie haben demnach die Pflicht, nicht bloß die Kirche in ihrer Tätigkeit nicht zu behindern, sondern dieselbe möglichst zu unterstützen durch persönlich gutes Beispiel, durch Ehrfurcht gegen die Kirche, durch Schutz und Hilfeleistung, wo sie darum angegangen werden, durch Regierungsmaßregeln, die das Irdische mit Rücksicht auf die ewige Bestimmung des Menschen disponieren.

Sie sind verpflichtet in der Führung ihres Amtes nie die Grundsätze des Naturrechts und der christlichen Moral, die Interessen und Rechte der Kirche zu verletzen. Auch in konstitutionellen Monarchien

*) Für die Unterwürfigkeit der Herrscher unter die römischen Ansprüche hatten die Päpste aber auch Ehrentitel zu verleihen. So hieß der Herrscher von Frankreich Allerchristlichster König rex christianissimus. Pius II. und Paul II. verliehen um die Mitte des 15. Jahrhunderts diesen Titel dem Könige Ludwig XI. und seinen Nachfolgern zum Andenken daran, daß der Frankenkönig Chlodwig der erste unter den germanischen Königen war, welcher der orthodoxen Kirche angehörte und vom Arianismus nichts wissen wollte.

Allergläubigster König, rex fidelissimus, war der Ehrentitel, den Papst Benedikt XIV. im Jahre 1748 dem König Johann V. von Portugal, mit dem er in sehr gutem Einvernehmen lebte, verlieh und seinetwegen auch allen seinen Nachfolgern. Der König von Spanien bekam den Titel „Katholischer König", rex catholicus, während der König von Ungarn es zur „Apostolischen Majestät" brachte, da er eben in dem „Apostolischen Königreich" thront.

hat der Fürst, soweit sein Einfluß reicht, alles aufzubieten, um das Staatswesen nach dem Willen Gottes*) zu ordnen.

5. Wenn die Fürsten durch persönliche Immoralität und Irreligiosität ihren Völkern verderblich werden, oder wenn sie durch Tyrannei ihre Völker bedrücken, schlechte, die Moral, das Recht, die Freiheit der Kirche verletzende Regierungsmaßnahmen sich zu schulden kommen lassen, dann hat die Kirche das Recht, sie zur Verantwortung zu ziehen, sie kirchlich zu bestrafen und im Falle der Unverbesserlichkeit dieselben abzusetzen, indem sie die Völker von dem Eid der Treue entbindet und den Gehorsam gegen die Schuldigen geradezu verbietet.

Während in katholischen Lehrbüchern vielfach das Recht der Kirche, Fürsten abzusetzen, bestritten wird, ist es hier von einem angesehenen Kirchenrechtslehrer ausdrücklich gelehrt.

Rom hat von jeher dagegen protestiert, daß es in seinem System die Lehre vom Tyrannenmord habe. Daher wurde im Syllabus der Satz (63) verdammt: „Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja sogar gegen sie sich empören."

Pius IX. bezog sich hierbei auf seine Allocution vom 4. Okt. 1867, worin er sagt: „Wir haben in unserer Encyklika vom 9. November 1846 nicht unterlassen, den schuldigen Gehorsam gegen die Fürsten und Obrigkeiten einzuschärfen, von welchem nach der Vorschrift des Gesetzes niemand ohne Todsünde abweichen kann; ausgenommen jedoch, wo allenfalls befohlen wird, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerspricht."

Was die „Gesetze Gottes und der Kirche" sind, das zu deuten beansprucht Rom als seine Machtbefugnis. So ist das ganze ein Streit um Worte. Nur derjenige ist ein „rechtmäßiger" Fürst, der von Rom als solcher charakterisiert wird.

Lamennais erwiderte — als man ihm vorhielt, er trete für die Revolution ein — Revolution sei die Empörung gegen die legitime Gewalt; der Souverän aber, der den göttlichen Geboten nicht Folge leiste, sei nicht legitim.

Mit dieser Kasuistik läßt sich jeder Hochverrat rechtfertigen. Der Fürst braucht nur die „Rechte der Kirche" zu verletzen, dann ist er in den Augen Roms ein Usurpator, das ist in der Allocution Pius IX. enthalten.

*) Anm. d. h. der Ultramontanen.

Zur Absetzungstheorie schreibt das Staatslexikon (2. Aufl. II, 67):

„Im Mittelalter leiteten die Päpste aus dem Rechte zur Verhängung der Exkommunikation über die Fürsten auch das andere her, die davon betroffenen hartnäckigen Fürsten für abgesetzt zu erklären und den Eid der Treue für die Untertanen aufzulösen. So verfuhr Papst Gregor VII. auf der dritten römischen Synode gegen Heinrich IV., ebenso Innocenz IV. auf dem ersten allgemeinen Konzil von Lyon 1745; in der Folgezeit haben die Päpste öfter dieselbe Gewalt in Anwendung gebracht. Diese Gewalt ergibt sich auch als Konsequenz aus dem wesentlichen Recht der Kirche."

Pius IX. erklärte am 21. Juni 1871 einer Abordnung von Gelehrten, das päpstliche Recht zur Absetzung von Fürsten habe nur mehr historischen Sinn und komme heute nicht mehr zur Anwendung. — Wozu aber mußte die Lehre im Syllabus dann aufs neue betont werden? Die Beschwichtigungsversuche ähneln gar sehr der Klage über die sauren Trauben. Wer weiß, was geschähe, wenn der Ultramontanismus mehr Macht hätte!

Gregor VII. sprach die Absetzung des Königs Boleslaus von Polen aus, Viktor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II., Calixtus II., bestätigten sein Absetzungsurteil über Heinrich IV., Alexander III. erklärte Friedrich Barbarossa als der Krone verlustig, Innocenz III. setzte den König Johann von England und Otto IV. von Deutschland ab, Innocenz IV. den Kaiser Friedrich II., Clemens VI., Ludwig den Baier, Paul II. den König Georg von Böhmen, Clemens VII. und Paul III., den englischen König Heinrich VIII., Pius V. die Königin Elisabeth von England. Gregor XIII. bestätigte dieses Urteil. Sixtus V. und Gregor XIV. setzten endlich den König Heinrich von Navarra ab.

Kann die Kirche mir nichts dir nichts den Untertaneneid für nichtig erklären?

Die Kirche beansprucht das Recht, unter gewissen Umständen einen Eid als nicht verbindlich zu erklären. Das „Staatslexikon" (1. Aufl. II, 10 53) sagt hierüber:

„Der Kirche steht auch die Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung von ihrer sittlichen Seite zu kraft ihres höchsten Lehramtes. . . . Damit hängt auch die Vollmacht der Kirche zusammen, über die Verbindlichkeit des Eides in concreto eine nähere Erklärung zu geben, oder im Namen Gottes eine Auflösung desselben zu verkünden, eben weil sie berufen ist, alle Gläubigen in sittlichen Fragen zu belehren und zu leiten auf dem Weg zum Himmel. Dieses Amt bezieht sich auf den Eid der Treue, welchen die Untertanen den Fürsten ablegen. Führt die Verbindlichkeit desselben zum Bösen, so ist keine Disposition, sondern nur eine Erklärung von seiten der Kirche erforderlich."

Es ist interessant, festzustellen, daß in der 2. Auflage des Staatslexikons (II. 668) die gesperrt gedruckten Worte weggelassen worden sind.

Dieses Staatslexikon der Görresgesellschaft ist eine kostbare Fundgrube für unverfälschte ultramontane Lehrsätze. So wird darin über die Befreiung der Untertanen vom Treueid weiterhin gelehrt:

„Die Lösegewalt der Kirche umfaßt nicht bloß die auf dem jus humanum beruhenden Verpflichtungen. Auch Gelübde und Eide können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bezw. als nicht verbindlich erklärt werden. Jedoch kann die Kirche eine durch Eid entstandene Verbindlichkeit nur aus durchaus triftigen Gründen aufheben. In letzter Instanz zu entscheiden, ob solche Gründe vorliegen, ist freilich Sache des Oberhauptes der Kirche. Wenn aber die Päpste in früherer Zeit von diesem Rechte der Eidesentbindung gegenüber kirchenfeindlichen Fürsten mitunter Gebrauch machten, so ist der Beweis, daß dies leichtfertig geschehen sei, bisher noch nicht erbracht worden." (2. Bd. 1. A. 488 ff.)

Wie das Staatslexikon weiter ausführt, beansprucht die Kirche heute noch das Recht, Staatsgesetze als verpflichtend oder als nicht verpflichtend hinzustellen: Es heißt in dem Staatslexikon:

„Wie haben sich demgemäß die Untertanen zu verhalten, wenn die Staatsgewalt ihre Kompetenz überschreitet und Gesetze oder Verordnungen erläßt, zu denen sie nicht berechtigt ist? Widerspricht die Vorschrift dem Naturgesetze, Gottes positiven Geboten oder den Gesetzen der Kirche, so darf ihr nicht nur der Gehorsam versagt werden, er muß ihr versagt werden. In diesem Falle ist also der passive Widerstand nicht nur erlaubt, sondern auch geboten. Doch bedarf es bezüglich der Rechte der Kirche, welche zu verletzen ja schon das Naturgesetz verbietet, sowie bezüglich der kirchlichen Vorschriften einer einschränkenden Bemerkung. Die Kirche kann auf manche ihrer Rechte wenigstens zeitweilig aus wichtigen Gründen verzichten; noch leichter kann sie sich dazu verstehen, ein partikulares Recht in einem einzelnen Falle nicht auszuüben. Sie kann die von ihr selbst erlassenen Gesetze wieder aufheben und noch leichter für einen vorübergehenden Fall von der Befolgung desselben seitens ihrer Untertanen absehen. Sie

kann dieses tun, aber sie braucht es nicht; keine menschliche Autorität kann sie dazu verhalten. Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich vom weisen Ermessen der kirchlichen Autorität ab, ob sie es den Untertanen freistellen soll, die staatlichen Verordnungen zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei. (2. Bd. 2. A. Sp. 715. 716.)

„Gegen den, sei es durch das Naturgesetz, sei es durch positive Offenbarung kundgegebenen Willen Gottes gilt kein Befehl, also auch nicht der des Staates. Dasselbe ist zu sagen, wenn die staatliche Autorität etwas anordnet, was den Gesetzen der Kirche zuwider ist." (2. Bd. 2. A. Sp. 713.)

Von besonderer Bedeutung wurde die Frage des Untertaneneides in den Zeiten des Kulturkampfes.

Der Bischofseid vom 6. Dezember 1873 enthielt die Wendung: „Die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten". In dem Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 wird dem Bistumverweser aufgetragen, er habe zu erklären, „daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein, und die Gesetze des Staates zu befolgen."

Der Widerstand des Klerus wie des Episcopats gegen einen derartigen Eid war so allgemein, daß die Novelle von 1880 in Art. 2. das Staatsministerium ermächtigte, die Ausübung bischöflicher Rechte auch ohne diesen Eid zu gestatten. Es wurde also von dem Eide dispensiert. Die Verordnung vom 13. Februar 1887 endlich hatte für die Vereidigung der Bischöfe eine neue Formel gefunden, die lautete:

„Ich verspreche dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Untertänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne."

Hinschius bezeichnet (Kirchenrecht II. 197. Berlin 1883) die Treueide der römischen Geistlichen als für den Staat bedeutungslos, weil deren „Nichtigkeitserklärung stets zu erlangen ist."

In bewegten kirchenpolitischen Zeiten hat der Staat eben keine Garantie für die Loyalität der ultramontanen Untertanen, vorab der Kleriker, denn es ist immer zu befürchten, daß der Papst — wie Pius IX. es machte — aufsteht und die Staatsgesetze für ungiltig erklärt. Darin liegt doch eine gewisse Gefahr für das Wohl des Staates, die durch alle Ergebenheitsadressen in friedlichen Zeiten nicht hinweggenommen wird.

VII. Der akatholische Staat.

Hierüber sagt die ultramontane Lehre:

Der akatholische Staat hat keinen vernünftigen Grund dafür, daß eine Religion die allein wahre ist. Das sagt kein Akatholik. Deswegen muß der akatholische Staat prinzipiell konfessionslos sein. Man muß aber dann verlangen:

1. Daß er die bestehenden Konkordate durchführt,
2. Daß er die Parität zwischen den bestehenden Konfessionen wirklich durchführt und jede nach ihren individuellen religiösen Auffassungen ihre Angelegenheiten ordnen läßt, nicht die katholische Kirche über den protestantischen Kamm schert.
3. Es muß der Kirche Vermögensfreiheit gewährt werden.
4. Allen christlichen Bekenntnissen sind dieselben staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren.
5. Es darf kein Lehrer angestellt werden, der nicht auf christlichem Boden steht.
6. Für die Katholiken kann die Zivilehe nur in der Weise eingeführt werden, wie vom katholischen Staat.

Die häretischen Fürsten haben nichts vom Papst zu fürchten, insofern sie in der Häresie geboren und erzogen sind. Gegen diese wendet sich die Kirche nicht mit Strafgewalt, sondern mit Belehrungen.

So drückte Pius IX. dem Kaiser Wilhelm I. gegenüber seine Hoffnung aus, er werde vielleicht in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren. Wilhelm I. lehnte es dankend ab, den Glauben seiner Väter zu verraten.

Gegen heidnische Fürsten hat die Kirche auch keine Jurisdiktion.

VIII. Trennung von Staat und Kirche.

Dieses System bringt folgende Grundsätze zur Geltung:

1. Der Staat ignoriert die religiösen Genossenschaften ganz und betrachtet die Religion einfach als Privatsache.
2. Die Bildung religiöser Genossenschaften unterliegt dem Vereinsgesetz.

3. Solche Vereine sind in der Ordnung ihrer Angelegenheiten, solange sie nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, vollkommen unbehelligt und unkontrolliert von Seiten des Staates.

4. Alle religiösen Vereine haben als Privatvereine nur dann juristische Persönlichkeit, wenn jeder andere Verein sie auch ohne weiteres hat. Ihre Rechte werden nur als Vereinsstatuten aufgefaßt. Der Staat kümmert sich nicht um Besoldung und Anstellung der Kirchendiener, Durchführung der kirchlichen Gesetze. Der Staat kennt keine Geistlichen, nur Bürger.

Dieses System wird von der Kirche abgelehnt. Es könnte nur als minus malum angestrebt werden. Denn

1. Es ist in These 52 des Syllabus abgelehnt.

2. Es bedeutet nichts als eine hochmütige Verachtung der Religion. Diese ist jeder anderen menschlichen Bestrebung gleichgeachtet. Der Staat aber ist als solcher zur Religion verpflichtet so gut wie der einzelne Mensch. Er darf nicht ignorieren, daß der Mensch zu einem höheren Ziel geordnet ist und seine Bestrebungen nicht ganz in irdischen Dingen aufgehen lassen darf. Sonst macht sich der Staat zu einem Konglomerat von Glücksjägern.

3. Das System bedeutet eine Unnatur, insofern es durch seine Konsequenz dahin getrieben ist, eine so bedeutende Institution, wie die katholische Kirche ist, wie einen Privatverein, etwa einen Turnverein, zu betrachten.

4. Für die europäischen Staaten würde auch dadurch eine Unnatürlichkeit sich ergeben, weil alle historischen Beziehungen abgebrochen würden und alle historische Entwicklung negiert würde. In Europa ist aber die ganze Kultur durch die innige Verbindung von Staat und Kirche geschaffen.

Also mit einem Worte: nicht Trennung von Staat und Kirche, sondern Unterjochung des Staates unter die Kirche. Das ist das Ziel des Ultramontanismus.

Fünftes Kapitel.

Die römische Hierarchie.

I. Der Papst in der Fülle seiner Macht.

Der römischen Kirche muß man das eine lassen: sie hat es durch jahrhundertlange Erfahrungen dahin gebracht, durch eine bis ins Allerkleinste ausgedehnte bewunderungswürdige Organisation die Herrschaft über die Menschen auszuüben. Wesentlich trug dazu bei die sachgemäß abgestufte Machtgewalt, mit welcher sie die Träger der einzelnen Grade ausgestattet hat.

Hoch über allen Mächten und Majestäten der Erde thront — nach katholischer Lehre — Seine Heiligkeit. Es ist von allen Gläubigen festzuhalten, daß der römische Papst „der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer, und daß ihm im hl. Petrus die volle Gewalt, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, von unserem Herrn Jesus Christus übertragen sei."

Dazu erklärt das Vatikanische Konzil: „Nach der Anordnung des Herrn hat deshalb die römische Kirche über alle andern den Vorrang der ordentlichen Amtsgewalt inne; diese wahrhaft bischöfliche Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes ist eine unmittelbare, welchem gegenüber die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, sowohl jeder einzelne für sich, wie alle insgesamt die Pflicht hierarchischer Unterordnung*) und wahren Gehorsams haben, nicht allein in Sachen

*) Im Dezember 1910 versuchte Prinz Max von Sachsen in der römischen Zeitschrift „Roma e l'Oriente" in deren ersten Nummer seine Stimme zur Wiedervereinigung der morgenländischen Kirche zu erheben. Als Voraussetzung dieser Möglichkeit sieht der Prinz aber die Notwendigkeit einer Änderung der römischen Politik an. Die Orientalen einfach unter das Joch des Papsttums zu zwingen, sei eine Unmöglichkeit. „Der Papst muß aus der Not eine Tugend machen und sich damit begnügen, daß die morgenländischen Christen das Papsttum hinnehmen, wie es stillschweigend während der ersten sieben Jahrhunderte geschah. Mehr verlangen darf er nimmermehr." Gerade das absolutistische Regiment Roms sei die Schuld an der Spaltung gewesen. Die Wiedervereinigung, wie

des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen der Disziplin und der Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche, so daß, indem die Einheit sowohl der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses bewährt bleibt, die Kirche Christi eine Herde ist unter einem höchsten Hirten."

Aus diesem im schwerfälligen Kurialstil ausgedrückten Satz ergibt sich also der Anspruch des Papsttums, über alle Völker und Nationen, über alle Religionsgesellschaften und Kulte zu herrschen. Sie alle haben, um es beim richtigen Namen zu nennen, nach der katholischen Kirchenlehre die Pflicht, katholisch zu werden und sich in dem in der römischen Kirche üblichen Gehorsam als willenslose Subjekte der kirchlichen Hierarchie zu unterwerfen. Dann wäre das päpstliche Weltregiment aufgerichtet, doch leider sind und bleiben diese Ansprüche nur leere Träume. Sie haben sich nicht verwirklichen können, seit das Christentum existiert und die Phrase von dem „Einen Hirt und der einen Herde" wird bis ans Ende der Zeiten rhetorische Floskel bleiben.

---

sie von Rom betrieben werde, trage den Stempel der Herrschsucht und der Geldgier an sich. Prinz Max warnt daher den Papst, den Griechen bei der Wiedervereinigung für jede Bulle ein paar tausend Franks abzunehmen.

Ebensowenig dürfe Rom seine absichtlich geschaffenen Formeln, d. h. Dogmen den Orientalen aufzwingen. „Rom muß die Orientalen das glauben lassen, was diese bisher für gut hielten und nicht mehr. Es geht nicht an, ihnen die dogmatischen Formen Roms aufzuzwingen. Bei den jahrhundertelangen Streiten zwischen den Abendländern und den Orientalen lassen es die Lateiner an Menschenliebe, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit fehlen. Der stehende Vorwurf Roms gegen die Griechen lautet auf Falschheit. Sehr mit Unrecht; denn die Griechen können diese Anklage den Lateinern doppelt und dreifach heimgeben; indem sie sich auf unbestreitbare geschichtliche Tatsachen stützen. Die Verfolgungen der Griechen durch die Päpste waren lang und schrecklich. Unerträglich wirkten der Hochmut, die Herrschsucht und die Grausamkeit des Papstes Nikolaus I., die Bullen Leos IX. waren voll der heftigsten und bittersten Schmähungen; mit gewalttätiger Roheit beraubte Innozenz III. die Griechen einfach ihrer Kirchen, setzte ihre Bischöfe und Erzbischöfe ab, riß ihre Kirchengüter an sich, um Kirchen, Güter und Benefizien den Lateinern zu schenken. Die Anzahl der Fälschungen zugunsten der römischen Kirche ist nicht gering. Auf dem Konzil von Florenz im 15. Jahrhundert wurden die Texte der Kirchenväter gefälscht und ebenso gefälscht die Beschlüsse der vorangegangenen Konzilien nur zum Zweck, um die Ansprüche der Lateiner gegen die Griechen zu schützen. Ebenso wurde dem Wortlaut zahlreicher Aussprüche und Zeugnisse Gewalt angetan, um die Lehre vom Fegfeuer, von der Transsubstantiation und anderer Glaubensartikel zu erweisen."

Der päpstliche Anspruch auf ein Weltregiment ist zu utopistisch, um eigentlich ernst genommen zu werden, aber er paßt gut in das System des Ultramontanismus, das dem Papst „die Fülle der Macht" zuschreibt.

Diesen Ansprüchen entspricht vor allem auch die äußere Repräsentanz des Papstes. Christus wandelte einst auf Erden und er hatte, wie er selbst sagte, nicht, wo er sein Haupt hinlegte. Von seinem Stellvertreter auf Erden aber singt nicht mit Unrecht das Studentenlied: Der Papst lebt herrlich in der Welt! . . .

Ein Ehrenrecht für den zum Papst Gewählten besteht in der Änderung des Namens bei der Thronbesteigung. Johann XII. im 10. Jahrhundert war der erste, der diesen Brauch anfing, dem Beispiele Jesu folgend, der den Simon in Petrus umwandelte. Der Titel „Papst" wurde früher allgemein auf die Bischöfe angewendet, erst seit dem 6. Jahrhundert hießen die römischen Bischöfe ausschließlich so. Gregor VII. bestimmte im Jahre 1073, daß von jetzt an allein der Nachfolger Petri in Rom diesen Titel führen dürfe.

Mit einer gewissen Affektiertheit nennt sich der Papst auf der Zinne irdischer Macht stehend noch gar „servus servorum Dei", Knecht der Knechte Gottes. Es ist eine köstliche Satire, die Spectator alter (Die Krisis im Papsttum S. 3) über diese Naivität des Papalsystems entwirft: „In christlichem Edelmut hat der eine dem andern immer etwas zu lehnen und zu schenken: das teilt von oben bis unten Länder, Leute, Güter, Pfründen, Gerechtsame und Benefizien aus — aber wehe dem untersten! Den letzten beißen die Hunde! Dafür ist auch immer einer der Knecht des Andern: Der Bauer ist der Hörige des Ritters, der Ritter ist der Vasall des Grafen, der Graf der Vasall des Herzogs, der Herzog ist der Vasall des Kaisers, der Kaiser ist der Vasall des Papstes und — diese Spitze bildet den Gipfel der Heuchelei — der von allen für seinen üppigen Lebensunterhalt Tribut heischende Papst nennt sich den Knecht der Knechte Gottes, eine saubere Gesellschaft! Die Verknechtung, die sich in den Swanz beißt. Ein Staatswesen, dessen wesentlichster Inhalt die Rechtsungleichheit ist: von oben ein göttlicher Gnadenstrom, der niederträuft, der seinen erlogenen Heiligenschein dem Gottesgnadentum, der Standesehre, der Amtswürde und jedweder „von Gott eingesetzten" Obrigkeit verleiht, und von unten eine Bettelwirtschaft, die würdelos in allen Festtagen der Freude und Trauer mit ihrem Hörigennapf auffängt, dazwischen ein Raubgesindel, das um die Mannatropfen rauft und dabei das Menschenleben für acht rote Heller wertet — das ist der römisch-feudale Staat."

Andere Ehrentitel, die dem Papste zukommen, sind: Caput universae ecclesiae, Vicarius Petri, Vicarius Christi, Vicarius Dei, Patriarcha universalis ecclesiae.*) Der letzte Titel wurde dem römischen Papste durch den Patriarchen von Konstantinopel streitig gemacht. Auch der Titel Beatissimus und Sanctissimus**) verblieb den Päpsten als Privileg, während ihn früher auch die Patriarchen und Primaten hatten.

Da in der römischen Kirche alle Würden auch durch äußere Insignien gekennzeichnet sind, so kommen dem Papst auch derartige Auszeichnungen zu. Die päpstliche Amtskleidung hat das Vorrecht, von weißer Seide zu sein. Bei feierlichem Anlaß trägt der Papst einen Chorrock mit Schultermantel aus rotem Atlas mit Hermelin besetzt und ein rotes Samtbarett, purpurseidene Schuhe mit eingesticktem goldenen Kreuze, eine goldgestickte Stola nebst Pallium von derselben Farbe.

Zu den Insignien der päpstlichen Würde gehört auch der Fischerring, ein kostbarer Ring mit dem Bilde des hl. Petrus, in einem Kahne sitzend und ein Fischernetz auswerfend. Da der Ring vielfach zum Siegeln der päpstlichen Erlasse verwendet wird, tragen diese alsdann den Vermerk: Datum sub annulo piscatoris. (Gegeben zu Rom unter dem Siegel des Fischerrings.)

Die feierliche Kopfbedeckung des Papstes ist die Tiara, eine Kombination einer Mitra aus weißer Seide mit drei um sie herumlaufenden Goldstreifen oder Kronen. Sie soll das Zeichen des Hohepriester- und Königtums sein. Sonst bedient sich der Papst der gewöhnlichen Mitra. Der Gebrauch der Tiara wird bis ins 14. Jahrhundert zurückgeführt. Bei der Krönung wird dem Papste vom Kardinaldiakon die Tiara aufgesetzt mit den Worten: Accipe tiaram tribus coronis ornatam et scias patrem te esse principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium Salvatoris Nostri Jesu Christi, cui est honor in saecula saeculorum. Amen. (Empfange die Tiara mit dem Schmuck dreier Kronen und wisse, daß du Vater bist der Fürsten und Könige, Leiter dieser irdischen Welt und Stellvertreter unseres Erlösers Jesus Christus, dem Ehre gebührt von Ewigkeit zu Ewigkeit.)

Der päpstliche Hirtenstab besteht aus einem aufrechten Stab mit drei Querbalken an der Spitze, während der bischöfliche Hirtenstab oben gekrümmt ist. Eines solchen Krummstabs darf sich der Papst nie bedienen.

---

*) Haupt der ganzen Kirche, Stellvertreter Petri, Stellvertreter Christi, Patriarch der gesamten Kirche.

**) Seligster und Heiligster.

Das Pallium ist ein drei Finger breiter, weißwollener Schulterumhang mit sechs eingewebten schwarzseidenen Kreuzen. Dessen Form hat verschiedentlich gewechselt. Dieses Zierstück wird auch an ehrgeizige Bischöfe und Erzbischöfe verliehen, allerdings gegen die hohe Taxe von 30 000 Mark.

Die äußeren Ehrenbezeugungen bestehen in dem schon erwähnten Fußkuß, statt dessen Kardinäle und regierende katholische Fürsten nur einen Handkuß leisten. Im Mittelalter sandte der Kaiser nach seiner Wahl als Zeichen seiner Unterwürfigkeit die sog. legationes obedientiae, pflegte dem Papste enimal bei der hl. Messe zu dienen und ihm, wenn er zu Pferde stieg, den Steigbügel zu halten. Daher beanspruchte der Papst als Oberhaupt der Christenheit früher auch das Recht der Kaiserkrönung. Es mußten die Kaiser entweder in Person oder durch eigene Gesandtschaften den Obedienzeid leisten; auch übte der Papst das Recht der Verleihung des Königstitels aus. In Streitigkeiten zwischen Fürsten und Völkern war er der oberste Schiedsrichter; sein Tribunal galt als völkerrechtliches. Noch jetzt beansprucht das kirchliche Recht für den Papst den Vortritt vor allen Souveränen, ebenso für die päpstlichen Gesandten und Nuntien den Vortritt vor den übrigen Gesandten und Botschaftern, was in der Gegenwart an katholischen Höfen auch anerkannt wird.

Neben den Ehrenrechten kommen dem Papste nach den Ansprüchen des Kirchenrechtes auch wirkliche höchste Rechte zu. Dahin gehört vor allem die weltliche Souveränetät des Papstes.

Der Cäsaropapismus des Mittelalters hat freilich viel dazu beigetragen, die Ansprüche des Papsttums auf die Herrschaft über die Welt hinaufzuschrauben und wir begreifen daher den Grimm Roms, weil ihm die Sorge und die Last des Kirchenstaates abgenommen wurde. So leicht kann es diesen Verlust nicht verschmerzen. Es beansprucht, wie wir weiter unter sehen werden, heute noch die Wiederherstellung des Kirchenstaates und die Einsetzung des Papstes in seine alten Rechte als weltlicher Souverän. Mit jesuitischer Dialektik „beweist" das kirchliche Recht, daß der Besitz des Kirchenstaates nicht nur nicht unvereinbar mit der geistlichen Gewalt, sondern geradezu eine Notwendigkeit für die ungehinderte Ausübung kirchlicher Freiheit sei. Und darum wird die Kirche auch niemals in eine offizielle Aussöhnung mit Italien einwilligen.

Bekannt ist der Anspruch des Papsttums, daß der römische Bischof als Nachfolger Petri der erste Bischof der Welt sei und auf Grund dieses Primates auch der oberste Herr und Leiter der christlichen Kirche

sei. Der Streit um den Primat dauert nun an die anderthalb Jahrtausende. Nach wenigen Jahrhunderten schon begann der römische Bischof sich erhabener als die andern Bischöfe zu fühlen. Er genoß allerdings eine gewisse Ehrenstellung, welche seitens der anderen Bischöfe anerkannt war. Aber er hatte auch Konkurrenten. So war im 3. Jahrhundert der Bischof Cyprian von Karthago zu solchem Ansehen gelangt, daß er als wirklicher Nebenbuhler des Papstes galt. Cyprian hatte manchen Streit mit dem römischen Papste und er betont ausdrücklich, daß er und die übrigen Bischöfe des Konzils von Karthago vom römischen Bischof keine Vorschriften entgegenzunehmen hätten, der römische Bischof stehe nicht über ihnen, sondern sei ihr gleichwertiger Bruder im Herrn. Nur aus Gründen der brüderlichen Liebe und im Interesse einer einheitlichen Taktik hatte Cyprian es für angemessen erachtet, den römischen Bischof von dem Konzil in Kenntnis zu setzen und ihm nachher die Beschlüsse des Konzils zu unterbreiten. Aber wohlgemerkt nicht etwa zur Approbation, sondern nur zur Kenntnisnahme, wobei er bemerkte, es täte ihm leid, wenn die Beschlüsse nicht die Billigung des römischen Bischofs fänden.

Dieses Zeugnis, das Professor Hugo Koch in seiner Schrift „Cyprian und der Primat" glänzend des näheren erläutert, ist wohl eines der Hauptargumente gegen den Primat des römischen Papstes. Aber Cyprian hat sich nicht immer deutlich ausgedrückt und so verstanden es die ultramontanen Gelehrten natürlich vorzüglich, aus anderen Aussprüchen Cyprians eine gewisse Anerkennung des Primates herauszudeuten. Mit derartigen Scheingründen wurde dann bewiesen, daß der Primat des Papstes von Anfang an in der Christenheit gegolten habe.

Über die Streitfrage, ob **Petrus** überhaupt **in Rom gewesen** und die dortige Christengemeinde gestiftet habe, geht Rom mit einem Achselzucken hinweg. Solche Fragen werden überhaupt nicht diskutiert. Rom hat die Frage des Primates entschieden und da gibt es keine Diskussion mehr.

Die Ausgestaltung der ultramontanen Machtansprüche bedurfte einer göttlichen Sanktion und diese fand Rom in der Lehre von der **Unfehlbarkeit**. Als Lehrer der Kirche, das will dieses Dogma besagen, kann der Papst nicht irren, wenn er in Sachen des Glaubens und der Sitten eine Entscheidung fällt. Es ist gefordert, daß der Papst ex cathedra spreche, nicht als Privatperson. Dieses Erfordernis ist z. B. dann gegeben, wenn der Papst auf einem Konzil eine neue Glaubenslehre verkündet, wie z. B. die in Bälde zu erwartende Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Bisher glaubt der Katholik schon, daß die Mutter Jesu leiblich, d. h. mit Haut und Haar, wie sie gelebt hat, in den Himmel aufgenommen worden sei. Diese Lehre soll auf dem nächsten Konzil als **Dogma** verkündet werden. Das wäre eine Entscheidung ex cathedra. Wenn der Papst dann erklärt, Maria sei in den Himmel aufgenommen worden, dann ist sie für den Katholiken einfach im Himmel, wer es nicht glaubt, verfällt dem Anathema. Keinem Gelehrten ist es alsdann gestattet, dies anzuzweifeln oder Einwendungen vorzubringen.

Wann aber spricht der Papst sonst ex cathedra? Das ist eine so heikle Preisfrage, daß sie überhaupt nicht lösbar erscheint. Alle Lehräußerungen des Papstes, die bisher Gegenstand der Diskussion waren, wurden, wenn sie die Entrüstung der Welt erregten, als nicht unter die Unfehlbarkeit fallend bezeichnet. So ist die berüchtigte Borromäus-Enzyklika nicht als Ausfluß der päpstlichen Unfehlbarkeit zu erachten, abgesehen davon, daß ihre entsetzlichen historischen Irrtümer und Mängel sie zum schwersten Schlag für das Ansehen der Unfehlbarkeit stempeln. Wenn der Papst solche Irrtümer und Dummheiten begehen konnte, dann konnte man füglich bezweifeln, ob er in der Leitung der Kirche wirklich von dem heiligen Geist gelenkt wurde.

Der neueste Kenner des Katholizismus, Professor Dr. A. v. Ruville in Halle schildert uns in seinem Buche „Zurück zur heiligen Kirche" mit dem ganzen Enthusiasmus des Konvertiten das Dogma der Unfehlbarkeit. „Wenn Zweifel entstehen über eine Lehre, über ihren rechten Sinn und Inhalt, so ist nicht der Papst die maßgebende Instanz, sondern Christus und die Apostel. Ihre Meinung ist zu erkunden, und wenn diese nicht sicher feststellbar, dann die Auslassungen der Kirchenväter, der Konzilien, früherer Päpste. Erst wenn die Meinungsverschiedenheiten mittels all dieser Quellen nicht beseitigt werden können, dann tritt die unfehlbare päpstliche Entscheidung ex cathedra ein, eine Entscheidung, die sich selbst als eine unfehlbare, endgültige, für die ganze Christenheit bindende, ergibt. Eine solche wird mit der größtmöglichen Sorgfalt unter Heranziehung aller jener Quellen und der bestunterrichteten Persönlichkeiten vorbereitet, mit angemessenen Gebeten eingeleitet und dann erst, wenn alle denkbare Gewähr geboten ist, als eine mit Hilfe des heiligen Geistes bewirkte Glaubenserklärung verkündet. . . . . Man soll nur nicht ewig nach Aussprüchen und Kundgebungen der Päpste fahnden, die sich als irrig erwiesen haben, um damit das Unfehlbarkeitsdogma und den göttlichen Ursprung des Papsttums zu widerlegen, man soll nicht jede Bulle, jeden Urteilsspruch,

jede die Lehre berührende Ansichtsäußerung als Entscheidung ex cathedra hinstellen. Solche Entscheidungen, die wirklich auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, sind höchst selten und sind sämtlich in den Lehren des Katechismus enthalten."

Das ist freilich eine echt jesuitische Ausflucht: wenn die Kundgebung des Papstes sich als nicht haltbar erweist, so sagt man, das hat er ja nicht kraft seiner Unfehlbarkeit gesagt. Kann man aber die Kundgebung des Papstes für die Herrschsuchtsziele der Kirche und ihrer Diener verwenden, so predigt man, der Papst hat es gesagt, der unfehlbare Lehrer der Kirche, der nicht fehlen noch irren kann. Also, „wie's trefft".

Gerade die Unfehlbarkeit ist es, die dem Papst in den Augen der Katholiken einen so weitgehenden Einfluß auf das Kulturleben gestattet. Was vom Papst kommt, wird unbesehen als Ausfluß göttlicher Weisheit hingenommen und für wahr und richtig gehalten, wie wir es bei den Schmähungen der Borromäus-Enzyklika gesehen haben. In dem Glanz der unsterblichen Unfehlbarkeit liegt die Größe des Papsttums und die größte Gefahr für das Kulturleben der Katholiken.

Als Inhaber des obersten Lehramtes steht dem Papst die Befugnis zu, Glaubensdekrete zu erlassen, endgültige Entscheidungen von Glaubens- und Lehrstreitigkeiten zu treffen, häretische Irrtümer zu verwerfen, Bücher zu zensurieren, bestimmte Glaubenssätze oder sittengefährliche Lehren zu verbieten.*) Ferner steht ihm zu die Berufung von Konzilien, die Errichtung und Leitung der Missionen und Anstalten zur Ausbreitung des Glaubens, Lehranstalten zu gründen,**) den Unterricht an denselben zu überwachen,***) akademische Grade zu verleihen****) und andern das Promotionsrecht zu gewähren.

*) So z. B. die Tötung des Kindes im Mutterleibe, die neomalthusianischen Grundsätze.

**) Die Gründung theologischer Fakultäten hat also stets in direktem Einvernehmen mit Rom zu erfolgen.

***) Die Überwachung der Reinheit des Unterrichts hat der Papst den Bischöfen übertragen, die in seinem Namen die Aufsicht über die Professoren führen. Letztere müssen alle Jahre vor Beginn der Vorlesungen den sogenannten Modernisteneid schwören, worin sie bekennen, daß sie ganz auf dem Boden der römischen Lehre stehen. Ebenso müssen die Professoren ihre Kollegmanuskripte vor Beginn der Vorlesungen dem Bischof zur Einsicht unterbreiten.

****) So werden in Rom allerlei Persönlichkeiten mit dem Doktorhut ausgestattet, bei denen die wissenschaftliche Verdienstlichkeit nicht gerade hervortritt. Besonderes Befremden erregte es, daß vor einigen Jahren ein biederer Landpfarrer des Kölner Erzbistums vom Papst direkt zum Doktor der Theologie ernannt wurde, wegen seiner besonderen Verdienste um die Kirche, die aber sonst niemand kannte. Besonders anstößig finden es die Vertreter der Wissenschaft und der hohen Schulen, daß der Papst sogar Neger zu Doktoren der Theologie promovierte, die dann als Missionare in ihrer Heimat wirken sollten.

Dem Papste steht es ferner zu, die Ordensregeln festzustellen und zu approbieren.

Hierher gehört auch das Recht des Papstes, Heilige zu kanonisieren.

Als Inhaber der obersten Gesetzgebungsgewalt hat der Papst die Befugnis, allgemeine und partikuläre Kirchengesetze zu erlassen, er kann die Gesetze seiner Vorgänger aufheben oder ändern, ebenso die von den Konzilien gegebenen Verordnungen.

Dem Papste steht es zu, Privilegien und Dispensen von den Kirchengesetzen zu erteilen. Als oberster Leiter des Kultus kann er Bestimmungen über die Messe, die Liturgie, die Sakramente treffen, Fest- und Fasttage anordnen oder aufheben.*)

Der Papst als oberster Leiter der Kirche hat auch ein Aufsichtsrecht darüber, ob seine Befehle und Gesetze auch wirklich befolgt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Bischöfe regelmäßig an ihn über den Stand in ihren Diözesen berichten und in festgesetzten Zeiten regelmäßig persönlich in Rom erscheinen (visitatio liminum Apostolorum). Zur Jurisdiktion dieses Aufsichtsrechtes gehört das Recht des Papstes, den Bischöfen und andern kirchlichen Personen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses aufzulegen, ein Recht, von dem gegenwärtig in ziemlich ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht wird, um diejenigen, die etwa sich weigern würden, als der Ketzerei verdächtige Modernisten herauszuangeln.

Der Papst hat die oberste Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche. Er ist daher die letzte Instanz in kirchlichen Streitsachen. Er delegiert die Bischöfe, erteilt ihnen Vollmachten, von Sünden und Strafen loszusprechen, deren Lossprechung er sich selbst reserviert hat.

Es ist eine stattliche Reihe von Vergehen, derenwegen man sich an den Papst um Lossprechung wenden muß, wenn man nicht das Glück

*) Eine derartige Bestimmung war die über die Köpfe der Bischöfe hinweg erfolgte Festsetzung des siebenten Lebensjahres als Termin für den Empfang der Kommunion der Kinder, während bisher bei uns meist das zehnte bis zwölfte Lebensjahr zum Verständnis der Sache für notwendig erachtet wurde.

hat, einen Beichtvater zu finden, der von der Kurie die Vollmacht hat, auch von den päpstlichen Reservaten loszusprechen. Gerade in der Reservierung der Lossprechung von diesen vielen Sünden zeigt sich der Zusammenhang zwischen Papst und dem einzelnen Glied der Kirche. Letzteres muß sich zum Bewußtsein bringen, daß die Lossprechung ein ihm speziell gewährter persönlicher Gnadenakt des Heiligen Stuhles ist. Die Leichtigkeit freilich, diese Lossprechung von den päpstlichen Reservaten zu erhalten, hat den Wert der Gnadenbezeugung auf ein minimum herabgedrückt, es macht aber im Beichtstuhl zumal auf einen Ungebildeten schon den nötigen Eindruck, wenn der Beichtvater in allem Ernst versichert, der Heilige Vater erlaube höchstpersönlich die Lossprechung. Der arme Sünder ist nicht wenig geschmeichelt, daß seinetwegen sogar der Papst bemüht werden mußte. Daß es aber lediglich einige Kanzleischreiber in Rom waren, würde seinen Enthusiasmus entschieden dämpfen, wenn er es eben wüßte.

Dem Papste ist vorbehalten die Umänderung oder Lösung von einer Anzahl von Gelübden, die Änderung von Testamenten und Stiftungen, die Reduktion von Messenstiftungen, die Erteilung von Ablässen, namentlich den vollkommenen Ablässen. Prüfung von Reliquien, Umänderung und Aufhebung religiöser Orden und Ordenshäuser.

Zur höchsten A d m i n i s t r a t i v g e w a l t zählt sodann die Ernennung der Kardinäle, die Konfirmation, Translation und Absetzung der Bischöfe, Annahme ihrer Resignationen, Bestätigung oder Anordnung ihrer Koadjutoren. Ferner die Errichtung, Teilung oder Neueinteilung von Bistümern, Verleihung des Palliums.

Wie dem Papste das Recht zusteht, in der ganzen Kirche die Benefizien zu besetzen, so steht ihm auch die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens zu. Das erstere Recht hat wenig praktische Bedeutung, da zumeist die Bischöfe die Stellen zu vergeben haben. Nur einzelne höhere Würden werden vom Papst vergeben, so auf Grund von Konkordaten die in den „päpstlichen Monaten" sich erledigenden Domherrenstellen. Kirchenrechtlich steht dem Papst besonders das Recht zu, jene Stellen zu besetzen, deren Inhaber während ihres Aufenthalts in Rom sterben (per obitum in curia Romana).

Dem Papst als Herrn des Kirchenvermögens steht ein B e s t e u e r u n g s r e c h t der ganzen Kirche zu. Davon wird nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Besonders ist die Verleihung von Bistümern und Abteien noch mit hohen Sporteln verknüpft. Die damit Beglückten haben dem Papst „Annaten" als Tribut zu zahlen, d. h. die Einkünfte eines Jahres abzuliefern. Die Taxe ist durch die Konkordate

festgelegt und beträgt in Deutschland: Für Breslau 1166²/₃, Köln und Posen-Gnesen je 1000, Münster, Trier, Paderborn, Kulm und Ermland je 666²/₃, Hildesheim 756, Freiburg 668⅓, Rottenburg 490, Mainz 448¹/₆, Fulda und Limburg je 332, München-Freising 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg, Würzburg je 600, Eichstätt, Speier je 400 Kammergulden (den Gulden zu sieben Mark gerechnet).

Die Palliengelder sollen 5% des Jahreseinkommens betragen und ein Ehrengeschenk für den Papst sein. Bischof Senestrey von Regensburg mußte 30000 Mk. dafür zahlen.

Endlich fließen nach Rom die Menge von Dispensgeldern für Ausfertigung von Privilegien, Fakultäten für den Beichtstuhl, Dispensen usw. Daß diese Summen nicht gering sind, kann man aus dem Falle des ungarischen Barons Popper ersehen, der für eine Ehedispens (Popper war Jude und wollte eine katholische Dame heiraten), 200 000 Gulden zahlen sollte.

Dies Alles in Allem betrachtet, muß man wirklich sagen, die Rechte des Papstes sind so unbeschränkt und vielseitig, daß er wirklich eines ganzen Hofstaates bedarf, um als Nachfolger des armen Fischers Petrus die Kirche zu regieren.

Diesen Vorrechten entspricht auch die fast abgöttische V e r e h r u n g des Papstes durch die gläubigen Katholiken.

Der Kardinal-Erzbischof Donnet von Bordeaux nennt im Jahre 1866 in einem amtlichen Schreiben den Papst „Die lebendige Fleischwerdung der Autorität Christi. (Friedrich, Geschichte des vatikanischen Konzils I 499).

Louis Veuillot schreibt über den Papst: „Der Papst ist durch Christus gemacht worden zum absoluten Herrscher der Gewissen und der Szepter; er ist der König der Könige, der für das Geistliche und Weltliche dekretiert, und seine Erlasse sind göttlich, unwandelbar, ewig. Außer dem Bereiche der Erlasse des Papstkönigs gibt es nichts gutes. Es gibt keine Zeit, keine Gesellschaft, keinen Menschen, von denen die Gläubigen Jesu Christi, wenn sie es können, nicht irgend eine Form des Gehorsams gegen die Erlasse des Papst-Königs verlangen müssen." Er redet den Papst an, wie Gott: „Ich glaube an Dich, ich bete Dich an: je te crois, je t'adore." (Illusion liberale, p. 36—38, zitiert bei Hoensbroech, der Ultramontanismus S. 69).

Der englische Oratorianerpater W. Faber mochte sogar eine „Andacht zum Papste" haben, deren Bedürfnis er also begründet: „Der souveräne Pontifex ist die dritte sichtbare Gegenwart Jesu Christi unter

uns. Er ist der sichtbare Schatten, der vom unsichtbaren Haupte der Kirche im allerheiligsten Altarssakramente ausgeht. Der Papst ist für uns, in unserm Gesamtverhalten, was das h. Altarsakrament für unsere Anbetungen ist. Man würde ebensogut den Versuch machen können, ohne die Andacht zur hl. Jungfrau ein guter Christ zu sein, als ohne die Andacht zum Papste. Die Andacht zum Papste ist ein wesentlicher Teil der christlichen Frömmigkeit, ein notwendiges Element aller christlichen Heiligkeit." (Rinovamento 1871, II. 39, bei Friedrich I. 503.)

Der päpstliche Verleger Ch. Letaille zu Paris brachte Bilder in den Handel, die den Papst auf einem Altare, rechts und links Leuchter mit brennenden Kerzen, darstellten und die die Unterschrift trugen: „Wir beten Jesus Christus im heiligsten Sakrament an; wir hören ihn in dem Papste. Der Papst ist die fühlbare Gegenwart Jesu Christi unter uns. Wie sein göttlicher Meister, ist er auch notwendig König, Pontifex und Hostie." Dieses Bild wurde, wie Friedrich berichtet, besonders auf dem vatikanischen Konzil massensaft verkauft.

Zu den weltlichen Vorrechten des Papstes gehört auch die Verleihung von O r d e n und A u s z e i c h n u n g e n. Neben einer Menge von Titeln als Monsignori, päpstlichen Prälaten, Thronassistenten usw. gibt es auch Medaillen und Orden, mit denen sogar teilweise Titel als „Ritter vom heiligen Grabe" verbunden sind. In der katholischen Kirche reißt man sich natürlich um diese Dingerchen gar sehr, wie auch um den „päpstlichen Segen", den man auf vorgedruckten Formularien um billiges Geld erstehen kann. Auch an Nichtkatholiken wird er abgegeben. „Die goldenen und emaillierten Sterne und Kreuze des Vatikans," sagt Hoensbroech, der Ultramontanismus, 2. Aufl. S. 275, „sind weiter nichts — abgesehen von deren offenbaren Unchristlichkeit — als der greifbare Anspruch, in der politischen Welt eine Rolle zu spielen. Sie sind der Eitelkeitsköder, ausgeworfen, um die Anerkennung solcher Ansprüche zu erlangen."

Endlich sei auch noch bemerkt, daß der Papst auch Hoflieferantentitel zu vergeben hat. Eine deutsche Malzkaffeefabrik kann sich dessen rühmen, daß ihr Reklamechef seine Sache außerordentlich gut verstand und in Rom den Titel eines „Hoflieferanten Seiner Heiligkeit des Papstes" errungen hat. Um welchen „Peterspfennig", weiß man freilich nicht. Allein von Rom ist ohne Geld nichts zu holen, auch nicht ein Hoflieferantentitel. Die Sache wird sich aber ohne Zweifel bezahlt machen, wenn nun die ganze katholische Welt pflichtschuldigst den Malzkaffee als das offizielle katholische Getränk genießt.

Was würde Jesus heute dazu sagen?

II. Das Ende der weltlichen Macht des Papsttums.

Getrieben vom Ehrgeiz nach irdischer Macht wollten die Päpste Herrscher sein auf dieser Welt und es war ein verlockendes Angebot, als der Kirchenstaat ihnen präsentiert wurde. Wenn auch ihr Herr und Meister einst gepredigt hatte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", so unterlagen die Päpste doch dem verlockenden Angebot und sie nahmen die Herrschaft über den weltlichen Kirchenstaat an. Damit setzten sie sich in bewußten Gegensatz zu dem göttlichen Willen und es gehörte die Fertigkeit eines Gummimenschen dazu, durch allerlei Verdrehungen und Verzerrungen zu beweisen, daß Christus eigentlich die Herrschaft der Päpste auch in weltlicher Hinsicht gewollt habe.

Die Geschichte des Kirchenstaates war oft eine Kette von Verbrechen der schlimmsten Art. Die großen Einkünfte desselben zu erlangen, war der Ehrgeiz dieser Verbrecherseelen, die dann im Nebenamt auch als Päpste walteten. Ein wollüstiges Schlemmerleben mit Hilfe der Einkünfte zu führen, war ihnen die Hauptsache und mancher Name in der Reihenfolge der päpstlichen Herrscher würde anders lauten, wäre der Kirchenstaat nicht gewesen. Um diesen irdischen Besitz zu erlangen, verübten die Päpste und die Kandidaten um den erledigten päpstlichen Stuhl die schrecklichsten Greueltaten und scheuten auch vor Mord und Totschlag nicht zurück. Und wenn die Einkünfte des Kirchenstaates unter den Händen der geistlichen Prasser zu zerrinnen drohten, so errichteten sie in Rom Bordelle, aus deren Einkünften sie ein flottes Leben führen konnten. So hat sich das Reich Gottes in schreckender Gestalt gezeigt und die Reformation war nur ein Strafgericht Gottes, da die Päpste ganz von seinen Wegen abgewichen waren.

Aber auch dieses Strafgericht hatte keine nachhaltige Wirkung. Die Päpste der neuen Zeit vergaßen ganz die Zeit eines Leo des Zehnten. Ihnen galt es als Höchstes, die kirchliche Macht wieder auf jene schwindelnde Höhe zu bringen, die sie zu den Zeiten des Mittelalters gehabt hatte. Das war die Rückkehr zum Verderben und es bedurfte eines noch deutlicheren Winkes des „Fingers Gottes", um das Papsttum zur Umkehr zu bewegen. Nur mit Widerstreben fügten sich die Päpste in das neue Strafgericht, den V e r l u s t d e r w e l t l i c h e n H e r r s c h a f t. Hatte die Mahnung der Reformation nichts genützt, so griff Gott diesmal zu einem etwas energischeren Mittel, um die Päpste auf ihr eigentliches Amt hinzuweisen.

Erst der Verlust des Kirchenstaates brachte das Papsttum zur Besinnung. Diesem Unheil hat der Ultramontanismus von heute die Festi-

gung seiner Existenz zu verdanken. Hand in Hand mit dem Verlust des Kirchenstaates in Italien ging in den andern Ländern die Einbuße des dominierenden Einflusses der katholischen Kirche und so wäre das vergangene Jahrhundert eigentlich ein Trauerjahrhundert für die Kirche, wenn nicht in dem Wachstum des Ultramontanismus ein vollbürtiger Ersatz geschaffen worden wäre.

Es verlohnt sich der Mühe, das psychologische Ende des Kirchenstaates zu ergründen. Man kann sagen, es mußte so kommen. Es lag in der Luft, daß mit dem Fortschreiten der Zeit der mittelalterliche Kirchenstaat nicht mehr haltbar war. Die Päpste selbst sind es gewesen, die durch ihr zähes Festhalten an mittelalterlichen Zuständen die Katastrophe verschuldeten.

Im Jahre 1809 waren die Zustände im Kirchenstaat bereits unhaltbar. Napoleon erbarmte sich der geknechteten Bevölkerung und machte den traurigen Dingen kurzerhand ein Ende, indem er die Einverleibung des Kirchenstaates als französischen Gebietsteils anordnete. Wohl schleuderte Pius VII. den Bannstrahl gegen ihn, da er sich seines Landes beraubt sah. Es half alles nichts, er mußte ins Exil und in französische Gefangenschaft. Es war von Napoleon unklug, dem römischen Pontifex zu einer Märtyrerkrone zu verhelfen. Das rief das Mitleid der auf dem Wiener Kongreß 1814—1815 versammelten Fürsten wach. Auf diesem Kongreß, dem „liederlichen Hof- und Galatag der Fürsten und Diplomaten", wie Spektator alter in seinem trefflichen Buche „Die Krisis des Papsttums" ausführt, wurde der Kirchenstaat am 9. Juni 1815 wieder hergestellt und Pius VII. zog am 24. Mai triumphierend wieder in Rom ein. Es war also nicht des Papstes Verdienst gewesen, daß der Kirchenstaat wieder hergestellt wurde.

Fünf Jahre war er unter französischer Herrschaft gestanden. Das waren seine besten Jahre gewesen. Frankreich hatte wenigstens versucht, ihn wirtschaftlich zu heben. Es machte sich an den Straßenbau, legte Sümpfe trocken, richtete allerhand Meliorationen ein und gründete Schulen. Der Code Napoleon wurde als Gesetzbuch eingeführt. Damit waren Geistliche und Laien vor dem Gesetz gleich. Die Verwaltung das Landes kam in die Hände von Laien. Die Einkünfte des Kirchenstaates wurden von zwei auf sechs Millionen erhöht, die Schuldenlast um vierundzwanzig Millionen herabgedrückt.

Das war es wert gewesen, daß Pius den Retter des Landes in den Bann getan hatte.

Mit der Wiederkehr des Papstes kam der alte Schlendrian zur

Geltung. Der Code Napoleon wurde abgeschafft, das kirchliche Gesetz kam wieder zur Geltung. Die Verwaltung des Landes kam wieder in die Hände von Geistlichen. An der Spitze jeder Provinz stand ein Kardinal oder zum mindesten ein Prälat.

Ein geistliches Regiment war aber außer Stande, den weltlichen Kirchenstaat zu verwalten. Die geheimen Gesellschaften kamen zu rascher und üppiger Blüte und Italien wurde dank der Unfähigkeit seiner Prälaten das klassische Land der Banditen und Wegelagerer. Im Jahre 1821 sahen die Mächte mit Staunen den „Fortschritt" im Kirchenstaate und erteilten dem Papst ein ernstes Memorandum. Entrüstet protestierte der Papst dagegen, daß man es wage, ihm, dem Herrn des Kirchenstaates, Vorschriften machen zu wollen.

1823 kam Leo XII. ans Ruder. Er segelte im alten Fahrwasser. Bald überaus milde, balde von drakonischer Grausamkeit, wechselte das päpstliche Regiment ganz nach persönlichen Launen. Das Jubeljahr 1825 zeitigte eine neue Religionsübung: Damen der französischen und italienischen Aristokratie zogen barfuß in Prozession durch die Straßen Roms, schwere Holzkreuze tragend, oder Wachsfackeln und Kirchenfahnen in den Händen haltend; ihnen allen voran die Königin Maria Theresia d'Este.

Nach einem kurzen Pontifikat des gebrechlichen Pius VIII. bestieg Gregor XVI. den päpstlichen Thron. Seine Wahl stand bereits unter den Anzeichen der Revolution. Es regnete Drohbriefe und Schmähschriften und schließlich platzte eine Petarde mit Donnerkrachen unter den Fenstern des Konklave, da die Kardinäle sich gar nicht auf die Wahl eines Papstes einigen konnten. Die Mahnung wirkte. Das Regiment Gregors aber beruhte ganz auf der Macht der Bajonnette des Auslands, Österreich und Frankreich waren seine Stützen.

Die Verhältnisse wurden immer unerträglicher. Es füllten sich die Gefängnisse mit politischen Verbrechern. Wer nicht ins Bagno kam, der wurde unter Polizeiaufsicht gestellt. Bald standen 16000 Personen unter ihr, namentlich in der Romagna. Die Betroffenen durften nur zu bestimmten Stunden des Tags ihre Wohnung verlassen, mußten sich alle vierzehn Tage auf der Polizei melden, mußten alle vier Wochen beichten und den Beichtzettel der Polizei vorweisen, ebenfalls alljährlich drei Tage lang in einem Kloster Exerzitien machen.

Wer Freitags Fleisch aß, wanderte bis zu zwei Jahren ins Gefängnis und noch im August 1870 wurden in den Gasthöfen die Speisekarten an den Freitagen von Amtswegen visitiert, ob nicht an diesem Fasttag etwa Fleischspeisen angeboten seien. Daneben blieben alle Jahre

zweitausend Morde ungesühnt, da die Polizei keine Zeit mehr für ihre Verfolgung hatte, die Zahl der unehelichen Kinder betrug das Dreieinhalbfache der ehelichen. Die Verderbnis der Verwaltungsämter zwang die Gehaltsempfänger, ihre Töchter und Ehefrauen in den Schlafzimmern der geistlichen Vorgesetzten entehrenden Diensten preiszugeben. Wer ob solcher Zustände fluchte oder „sakramentierte", starb wegen „Gotteslästerung" am Galgen oder im lebenslänglichen Zuchthause.

Die Engelsburg hatte die Rolle der Bastille. Ununterbrochen saßen in ihr an die fünfzig Personen eingekerkert, politische Gefangene, die sich gegen die Tyrannei des geistlichen Staates aufgelehnt hatten. Während der „Stellvertreter Gottes" die Familienväter einsperrte, riefen deren hungernde Angehörige den Fluch des Himmels über die Tyrannen herab, wenn sie Sonntags der Messe dieser Klerisei beiwohnten. Mit dem Priesteramt des Papstes war es unvereinbar, die Gläubigen, die politisch anders dachten wie er, einfach ins Gefängnis zu werfen. Hätte wohl Jesus seine Widersacher eingekerkert?

So fehlte es nicht ab und zu an kleinen Revolten gegen die geistlichen Bedrücker und Blutsauger, die sich als die Herren der Welt aufspielten. Im Jahre 1831 waren die Mächte abermals veranlaßt, ein ernstes Memorandum an den Papst zu senden. Die Zustände waren unerträglich geworden. Gregor antwortete mit einem Motuproprio vom Jahre 1832 und gestand der Form nach alle Reformen zu, die als notwendig erklärt worden waren. In der Tat aber blieb alles beim Alten. Der Papst rührte keinen Finger, um dem Elend des Kirchenstaates ein Ende zu bereiten. Da brach in Italien die offene Revolution aus. Der Papst rief Österreich zu Hilfe. Dieses sandte seine Truppen. Auch Frankreich ließ seine Truppen einmarschieren, die bis 1838 blieben. Mit blutiger Hand wurde die Revolution unterdrückt. Der Kirchenstaat aber war bereits wieder in die kläglichste Verfassung geraten.

Eine riesige Schuldenlast von ungezählten Millionen lastete auf den Schultern der ausgesogenen Untertanen. Der Jude Rotschild borgte dem Papste 1837 zwei Millionen zu hohen Zinsen zwecks Bereisung der durch die Revolution heimgesuchten Gegenden. Der Kirchenstaat aber war bereits bei allen Mächten ein Gegenstand des Hohnes und Spottes.

Als besten Kenner des Kirchenstaates wollen wir auch hier Spektator alter zitieren. In unübertrefflicher Weise schildert er mit der Sicherheit des Eingeweihten die Geschichte der Päpste und vom Kirchenstaat entwirft er das folgende, wenig erfreuliche, aber wahrheitsgetreue Bild:

Bürgerliche Freiheit und Gesetzlichkeit waren dort so unbekannt wie Intelligenz und Moral, die Regierungsgewalt war vollständig in den Händen der selbstsüchtigen Priesterkaste, deren Unersättlichkeit und Käuflichkeit den niederen Ständen unerschwingliche Auflagen aufbürdete, die Klerisei abgabenfrei, faul, eine Anhäufung von allen Arten Ehr- und Habsucht, von Eitelkeit aufgeblasen und hochfahrend, glaubenslos bis zur zynischen Spottlust über Jesu Christi „einträgliche Fabel" und heuchlerisch, eine Ansteckung für das übrige Volk; das weibliche Geschlecht der völlige Besitz der Tonsurierten, und dank den Geheimnissen des Beichtstuhls die Zahl der unehelichen Kinder drei und einhalbmal größer als die der legitimen, das niedere Volk ein Pöbel voll dummem Römerstolz, bigott und arbeitsscheu, von den Bettelsuppen der Klöster und den Almosen der Prälaten lebend, denen es seine Töchter und Frauen verkaufte, alles in dumpfer Angst niedergehalten durch die Inquisition; das Heer zusammengesetzt aus dem Auswurf der katholischen Nationen und der Hefe des einheimischen Pöbels, die Polizei gebildet aus begnadigten Räubern und Mördern, die, um ihren Hals zu retten, die eigenen Kameraden durch Verrat ans Messer geliefert hatten; diesen Ordnungsstützen lag als besondere Aufgabe ob, die Liberalen aus dem Wege zu räumen und sich mit ihrem Vermögen bezahlt zu machen. Die Studien endlich waren gänzlich vernachlässigt, die Gelehrten als „pedantische Narren" geflissentlich verachtet, die Presse als Teufelswerk verschrieen und geknebelt, aller Unterricht in den Händen der Jesuiten.

Gewiß ist diese Schilderung zutreffend. Sie trifft vielleicht noch allzumilde die Schäden des Kirchenstaates. Denn der Ehrgeiz und das Wohlleben der Klerisei wurde nur übertroffen durch deren erschreckende, geistige Stupidität. So unwissend und beschränkt wie der italienische Klerus des Kirchenstaates taten die römischen Priester sonst nirgends auf der Welt auf.

Das war das Erbe, das Pius IX. antrat. Er war von der göttlichen Vorsehung dazu ausersehen worden, ein Instrument der göttlichen Rache an dem Papsttum zu werden. Als junger Offizier und lebenslustiger Kavalier hatte der junge Graf nur höchst oberflächliche Studien gemacht. Das Lernen war nicht seine Sache. Erst wollte er in der päpstlichen Garde Karriere machen, da er aber nicht vorwärts kam, sattelte er um und wurde Theologe. Nach einer kurzen wissenschaftlichen Schnellbleiche, die ihm kaum gestattete, auch nur die Anfangsgründe der Theologie in sich aufzunehmen, trat er in das Priestertum ein, in dem

er bis zur ersten Stufe aufsteigen sollte. Der Mangel der gründlichen Ausbildung in der Theologie haftete ihm zeitlebens an, auch bei Katholiken galt er als mittelmäßiger Theologe. Geschichte, Rechts- und Staatswissenschaft blieben ihm stets Bücher mit verschlossenen Siegeln. Mit diesen winzigen Kenntnissen sollte er nun den Kirchenstaat regieren. Eine naive Frömmigkeit und ein an Aberglauben grenzender Mystizismus ersetzte bei Pius IX. das Fundament der Theologie.

Pius hatte Anfangs wohl den guten Willen, zu reformieren. Er hob die geistliche Gerichtsbarkeit über weltliche Personen auf, setzte in Rom einen frei waltenden Gemeinderat ein, und schuf eine Verantwortlichkeit der Minister.

Das geschah unter dem Druck der heraufsteigenden Revolution. Am 29. März 1848 erklärte Karl Albert von Piemont an Österreich den Krieg. Die Volksstimmung verlangte vom Papste Teilnahme an diesem „heiligen Krieg". Der Papst war in der Klemme. Gegen Österreich, eine katholische Vormacht, die ihm schon aus mancher Not geholfen, konnte er doch unmöglich zu Felde ziehen und so erklärte er in dem Breve vom 29. April seine Neutralität. Als Priester und Führer der katholischen Kirche konnte er unmöglich der nationalen Forderung nachgeben und die Verquickung der Leitung der Kirche mit dem weltlichen Regiment über den Kirchenstaat begann ihre unheilvollen Wirkungen zu zeigen. In diesem inneren Zwiespalt lag bereits der Keim der Auflösung des Kirchenstaates und des Verlustes der weltlichen Herrschaft.

Als Papst konnte Pius nicht eine kirchentreue Macht mit Krieg überziehen. Der politische Besitz wurde ihm zum Verhängnis. Mit einem Schlage verlor Pius bei den Römern seine Popularität. „Pio, no, no!" riefen die entrüsteten Römer zu den Fenstern seines Palastes hinauf. Er wurde zur meistgehaßten Persönlichkeit in Rom. Die kirchlichen Interessen des Papstes hatten die politischen des Landes gehindert.

Das Verhängnis nahte mit Riesenschritten und am 24. November mußte der Papst vor der Revolution flüchten und in der Verkleidung eines Hausgeistlichen im Wagen des Grafen und der Gräfin Spaur aus dem Quirinal nach Gaeta flüchten. Dabei beging der gestürzte Herr des Kirchenstaates die unglaubliche Taktlosigkeit, daß er, der Führer der Christenheit, in der ebenso schmutzigen wie übel berüchtigten Herberge „zum schönen Gärtlein" der Frau Pamela Ciccione in Gaetas Vorstadt abstieg, wobei er die Unvorsichtigkeit beging, den Grafen Spaur nach Caserta und Neapel vorauszusenden und mehrere Tage mit der

Gräfin und des berüchtigten Hauses gastlicher Weiblichkeit allein unter einem Dache zu leben.

Wieder waren es Österreich und Frankreich, mit deren Waffenhilfe die Revolution schließlich unterdrückt wurde. Im Jahre 1850 kehrte der Papst nach Rom zurück. Antonelli stellte die päpstliche Regierung auf der alten Grundlage der patriarchalen Priesterherrschaft wieder her. Dieser Kardinal und der wieder zur Macht gekommene Jesuitenorden hatten ein Leichtes, dem schwachen Pius einzureden, wie die Prinzipien der modernen Zeit dem Geist des Priesterstaates widersprächen. Das absolute Papsttum galt als gottgesetzter Besitzer der Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe; die Teilung der Gewalten, die auch in die Hände von Laien kamen, die Kontrolle der Verwaltung, die Anteilnahme der Laien an derselben, die parlamentarische Beratung und Gesetzgebung, Gewissensfreiheit, Toleranz und Gleichheit Aller vor dem Gesetz, das waren Begriffe, die als demagogische Verführungskünste und als Köder der Revolution verworfen wurden. Im Syllabus erhielt die Reaktion in der Folge ihre göttliche Sanktion.

Um sie durchzuführen, wurde aus dem Auswurf aller Nationen ein päpstliches Heer zusammengeworben. Im Namen des „Statthalters Christi" verübte die päpstliche Soldateska aber Greueltaten, die denen des Dreißigjährigen Krieges nicht nachgaben. So wurde von den päpstlichen Soldaten beispielsweise Perugia in Umbrien erobert. Dort waren ein paar Hochrufe auf das geeinte Italien gefallen und dieses „hochverräterische" Unternehmen sollte mit blutiger Strenge geahndet werden. Kardinal Antonelli erteilte am 15. Juni 1859 dem ersten Fremdenregiment den Befehl, in Eilmärschen nach Perugia zu ziehen und dort ein Exempel zu statuieren. Oberst Schmid, der Kommandierende der päpstlichen Truppen, langte am 20. Juni dort an. Bei der Übergabe der Stadt — deren Plünderung der päpstliche Oberst seinen Leuten in Aussicht gestellt hatte, — wurde ausbedungen, daß die drei schönsten Mädchen ausgeliefert würden. Das geschah und die drei Mädchen wurden von den Truppen „Seiner Heiligkeit" solange geschändet, bis sie alle drei den Geist aufgaben. Nach dem Einzug aber wurde die wehrlose Stadt geplündert, die Einwohner furchtbar mißhandelt und massenhaft ums Leben gebracht. Frauen und Kinder wurden vergewaltigt und geschändet, selbst an den Nonnen vergriffen sich die rohen Horden, wie sie auch nicht verschmähten, die kleinen Waisenmädchen zu schänden, die der Erziehung der Nonnen anvertraut waren. Alles mußte ihren viehischen Gelüsten geopfert werden.

In den Kirchen zerschossen die Kumpane Altäre und Bilder, zer-

rissen die Priestergewänder und führten in ihnen unzüchtige Tänze auf, bei denen sie die mitgebrachten Frauen und Mädchen vor den Altären mißbrauchten. Mit teuflischer Wut wurden die Bilder, Statuen, Kunstwerke und Kruzifixe zerstört. Die Truppen „Seiner Heiligkeit" erwiesen sich als das scheußlichste Gesindel, das sich seit Jahrhunderten zusammengefunden hatte. Die Schändung von Nonnen und Waisenmädchen, die Ermordung von Frauen, die Plünderung von Klöstern bewies, daß in diesen Horden auch nicht eine Spur von Disziplin möglich war.

Die in Verteidigung des Lebens ihrer Angehörigen und der Ehre ihrer weiblichen Familienglieder gefallenen Bürger von Perugia wurden wie krepierte Hunde eingescharrt. Für die Herren Räuber und Mörder, die beim Raufen unter sich, bei Bränden und Plünderungen und bei den Gewaltakten auf die Frauen ihr Leben eingebüßt hatten, etwa zwölf an der Zahl, wurde in der Kathedrale ein prächtiger Trauergottesdienst abgehalten. Der Erzbischof Pecci von Perugia hatte auf ihren Katafalk die Worte geschrieben: „Selig die Toten, die im Herrn sterben," und feierte sie als „Märtyrer" der katholischen Kirche. Das war derselbe Joachim Pecci, der später als Leo XIII. den päpstlichen Thron bestieg!

Infolge dieses Blutbades — das Spektator alter ausführlich mit Dokumenten belegt — richteten England und die Vereinigten Staaten scharfe Protestnoten an den Papst. Auch Cavour richtete im Einverständnis mit Napoleon III. 1860 eine Aufforderung an Antonelli, das vaterlandslose Gesindel des angeblichen päpstlichen „Heeres" zu entlassen. Im Vertrauen auf die Unbesieglichkeit seiner 22000 Mann wies Antonelli zuversichtlich die Note zurück. Da rückten am 12. September die Truppen Italiens in Umbrien und den Marken ein. Wie Spreu vor dem Winde stob das päpstliche Gesindel auseinander. Ohne Flintenschuß ergaben sich die feigen Truppen. Die Greuel der päpstlichen Truppen hatten das Feuer der nationalen Begeisterung mächtig entfacht und der Papst mußte schließlich die Zeche bezahlen.

Pio Nono hatte 22 Millionen Franken zur Anwerbung und Ausrüstung seiner Truppen verausgabt und in 16 Tagen verloren sie: sechs Festungen, 190 Geschütze, 21000 Gewehre, 4000 Pferde, 18600 Mann als Gefangene und alle Feldzeichen und Fahnen. Die Italiener hatten 579 Tote zu beklagen, die Herren Söldner des Papstes hatten als vorsichtige Geschäftsleute den Wert des Lebens besser zu taxieren gewußt. Es starben von 22000 Mann ganze 113 den „Tod fürs Vaterland".

Vier Fünftel des Kirchenstaates gingen verloren und es dauerte

kaum ein Jahrzehnt, bis auch die letzten Trümmer des Kirchenstaates unter dem Donner der italienischen Kanonen zusammenbrachen. Die Geldquelle des Papstes ging verloren. Als im Jahre 1876 der ehemalige Staatssekretär Antonelli starb, hinterließ er seiner in den römischen Grafenstand erhobenen Familie, ehemaligen Ochsenknechten, Räubern und Schmugglern aus den Volskerbergen, das stattliche Vermögen von 110 Millionen, das er aus allen Verwaltungen des Kirchenstaates zusammengestohlen hatte. Beim Tode des galanten Kardinals aber kamen auch zahlreiche Bastarde und machten Ansprüche auf die Millionen ihres Erzeugers. Die Mehrzahl wurde in Güte abgefunden, manche zogen es vor, die Gerichte anzurufen. So prozessierte die Gräfin Lambertini zu Gunsten ihrer Tochter gegen die Erben und machte auf Grund von Liebesbriefen des feurigen Kardinals, die den ehemaligen Viehhüterssohn als talentierten Nachfolger eines Boccaccio oder Casanova erkennen ließen, ebenfalls Anspruch auf Zahlung von Alimenten. Die Gelder und das Wohlleben im Kirchenstaat war auch für den Zölibat der römischen Prälaten von Unheil gewesen.

Eine ähnliche Schilderung der Zustände des damaligen Kirchenstaates findet sich in den „Lebenserinnerungen" von Joh. Friedr. Ritter von Schulte (Gießen, 1908.) Dort heißt es: (zitiert nach Münchner Neueste Nachr. 1908, Nr. 301.)

„Der Papst als unbeschränkter Herr konnte ausgeben, so viel er wollte. Jeder suchte durch irgend ein Bauwerk seinen Nachruhm zu begründen, so Pius IX. durch den 1853 vollendeten Viadukt zwischen Ariccia und dem gegenüber liegenden Berge, der sechsunddreißig Bogen und in der größten Tiefe drei übereinander hat, jede Bogenreihe mit durchgehenden Gängen. Ein Bedürfnis war nicht da, der Nutzen gering. Die Zahl der Beamten war eine übergroße; sie ist aus dem Diario pontificio (jetzt „Gerarchia") zu ersehen: Kardinäle als Vorstände oder Inhaber geistlicher Stellen, zahllose Prälaten, eine Legion von Unterbeamten. Wenn man sah, was und wie gearbeitet wurde, so konnte man nicht im Zweifel darüber sein, daß ein Drittel bequem die Arbeit hätte tun können. In Rom begegnete man in jeder Tagesstunde mindestens alle zehn Schritte einem Priester und einem Mönche, die meisten traf man auf dem Korso spazierend an. Selten habe ich gesehen, daß ein Geistlicher gegrüßt wurde, auch nicht auf dem Lande; auch die Kardinäle, die man in ihren großen Karossen mit dem auffälligen Aufputz der Pferde und den aufstehenden Bedienten täglich fahren sah, wurden fast nie, selbst nicht von den entgegenkommenden Geistlichen gegrüßt. Einer großen Menge sah man es an, daß sie nicht aus Beruf, sondern

der Pfründe oder Stellung wegen den Stand gewählt hatten; es waren meist nichtssagende, gutmütige Gesichter. Wo ich mit solchen in Trattorien gesprochen, habe ich durchweg eine unsäglich geringe Bildung angetroffen. Zahllose Geistliche, Prälaten und niedere Beamten sind nicht Priester, haben auch nicht einmal die Subdiakonatsweihe, sondern nur die niederen Weihen oder gar nur die Tonsur, sie sind nur unverheiratet. In hoher Achtung steht diese Gesellschaft nicht, man konnte oft von den Liebesaffären derselben erzählen hören, wobei Antonelli, der auch nur Subdiakon war und einer der ersten Hofbeamten, die Hauptrolle spielte. Nicht minder wurde von verschiedenen Geistlichen gar vieles bezüglich ihrer Liebe erzählt, auch Äußerungen des Papstes kolportiert, welche verrieten, daß ihm nicht unbekannt war, was einzelne trieben. Von den geistlichen Hausfreunden hörte man nichts Erbauliches. Die Erzähler waren durchweg Priester. Von den Mönchen fielen einzelne durch Eleganz auf, andre durch Schmutz. Was ich von Geistlichen über das Klosterleben erfuhr, war im allgemeinen nicht sehr erbauend; auf dem Lande habe ich mich über die joviale Art amüsiert, wie die Patres an Sonntagen mit den Frauen und Mädchen lachten und schäkerten. — Der Witz der Römer und die wenig tiefe Verehrung vor den Päpsten zeigte sich nach dem Tode Gregors XVI. Man erzählte: Er kommt vor die Himmelstür, steckt seine Schlüssel ein, sie passen nicht. Nach langem Probieren erscheint Petrus, dem er sagt: „Du hast mir doch die Schlüssel des Himmels hinterlassen, und ich kann nicht öffnen." Petrus besieht die Schlüssel und sagt lächelnd: „Du hast ja da die Kellerschlüssel." Übrigens soll die hierin liegende Bosheit, als habe Gregor den Wein sehr geliebt, jedes Grundes entbehren."

Der 29. September 1870 war der Todestag des Kirchenstaates. Die nationale Partei forderte Rom als Hauptstadt Italiens. Garibaldi rückte mit seinen Freischaren 1867 im Kirchenstaat ein. Die päpstlichen Truppen, verstärkt durch französische, brachten ihm eine schwere Niederlage bei. In Rom wurden scharfe Strafen über die Aufständischen verhängt, doch war die päpstliche Herrschaft nur durch die französische Unterstützung noch aufrecht zu erhalten. Der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges zwang Frankreich zur Zurückziehung seiner Truppen. Nach dem Sturz des Kaiserreichs hatte der Kirchenstaat keinen Helfer mehr. Pius IX. lehnte jede gütliche Vereinbarung mit der italienischen Regierung ab. So rückten deren Truppen am 11. September in den Kirchenstaat ein und bereits am 19. standen sie vor den Toren Roms. Der päpstliche General Kanzler erhielt Befehl,

nur der Gewalt zu weichen und erst als die Italiener in die Mauer bei der Porta Pia eine Bresche geschossen hatten, ergab sich die Stadt den Truppen Italiens. Als ein paar Wochen später eine allgemeine Volksabstimmung über den Anschluß an Italien entschied, da war es nur ein winzig kleines Häuflein verbissener Reaktionäre, die noch zum Papste hielten. Die Massen des Volkes hatten sich von ihm losgesagt. Pius IX. weltliche Macht und Herrlichkeit hatte ein Ende.

Vergeblich hatte er den Himmel zu Hilfe gerufen. Sein ins Idiotenhafte gesteigerter Mystizismus litt unter Halluzinationen und Erscheinungen. Das Dogma der Unfehlbarkeit hatte ihn verwirrt. Er glaubte, ein neuer Christus zu sein. Als er eines Tages einem Gelähmten begegnete, rief er im Vollbewußtsein seiner hohenpriesterlichen Würde dem Krüppel zu: Steh auf und wandle! Doch das Wunder blieb aus und der Lahme brach mit einem Schmerzensgeheul wieder zusammen, während der Papst außer sich geriet. Noch am 15. September, als schon die Kanonen Cadornas in der Nähe von Rom hörbar wurden, wollte Pius eine Erscheinung der Madonna gehabt haben, die ihm ihren Schutz und ihre Hilfe zusicherte. Es war zu spät. Die Revanchemadonna hatte keine Zugkraft. Die feindlichen Kanonen waren wirkungsvoller als die Erscheinung der Madonna.

Der Himmel hatte sein Gericht gesprochen. Wenige Jahre später legte sich Pius ganz gebrochen zum Sterben nieder und als letzte Worte kam es über seine Lippen: Omnia fui et nil expedit — alles war ich gewesen und nichts hat es genützt. Mit ihm starb die weltliche Macht des Papsttums. Aber schon erhob sich ein neuer Faktor in der Kirche, der Ultramontanismus. Frei von äußerer Sorge konnte sich das Papsttum nunmehr besser dem inneren Ausbau der Kirche widmen, um auf anderem Wege die Herrschaft über die Welt zu erlangen, nachdem es auf dem einen gescheitert war.

Das kirchliche Recht bleibt freilich darauf bestehen, daß die Wegnahme des Kirchenstaates ein Unrecht gewesen sei und es ist mit der Hartnäckigkeit eines Dogmas für alle Zeiten festgelegt worden, daß Rom in diesem Punkte unversöhnlich bleiben wird.

Es ist charakteristisch für den Geist der römischen Kirche, in welch intransigenter Art die Frage der weltlichen Souveränetät des Papsttums heute in den Lehrbüchern des katholischen Kirchenrechts behandelt wird. Die präziseste Anschauung finden wir in dem Lehrbuch von Hergenröther-Hollweck, weshalb wir dieses Beweismaterial zitieren. Hollweck sagt: (S. 285, ff.):

„Rechtlich ist der Papst auch weltlicher Regent des Kirchenstaates. Gegen die Entreißung des Kirchenstaates protestierten der Papst, die Bischöfe und das katholische Volk. Die weltliche Herrschaft des Papstes ist nicht nur nicht unvereinbar mit der geistlichen Gewalt, sondern vielmehr höchst zweckmäßig, ja notwendig, um die volle Freiheit und Unabhängigkeit des Kirchenoberhauptes auch in seiner geistlichen Herrschaft zu sichern. Das Oberhaupt der Kirche muß den weltlichen Herrschern und der Politik gegenüber völlig frei und ungehindert sein. Ist der Papst nicht Souverän, so wird er, namentlich im Fall eines Krieges, stets gehindert sein, überhaupt die Politik seiner Tätigkeit hemmend entgegentreten; der notwendige kirchliche Verkehr des Papstes mit den Mächten und Ländern könnte gehindert, er selbst vor den Gerichtshof eines Landesherrn gezogen werden. Ist die weltliche Souveränetät auch nur Mittel, so ist dieses doch ein notwendiges, wie z. B. auch der Besitz irdischen Vermögens. Auf die notwendigen Mittel hat die Kirche einen unverjährbaren Anspruch. Der Kirchenstaat, an dessen Integrität festzuhalten Papst und Kardinäle beschworen, ist nicht Eigentum des Papstes, auf das er verzichten könnte, sondern Gut der Kirche, gewissermaßen Gemeingut der Gläubigen. Die römische Frage kann nie als eine rein italienische betrachtet werden. Die Katholiken aller Länder müssen die Wiederherstellung des Kirchenstaates fordern. Die Wegnahme desselben muß als eine an der Kirche vollbrachte Gewalttat angesehen werden."

„Auf die rechtmäßigste Weise erworben, gründete sich die weltliche Herrschaft auf die Wahl eines zu freier Selbstbestimmung berechtigten Volkes, das von den byzantinischen Kaisern hilflos gelassen, am Papst seinen natürlichen Beschützer fand*); sie ward durch die infolge ihrer Siege über die Longobarden gemachten Schenkungen der Karolinger feierlich anerkannt und vermehrt. Oft vertrieben, erhielten die Päpste stets ihren weltlichen Besitz zurück, wie ihn der Wiener Kongreß 1815 von neuem garantierte. Wann und wie der gegenwärtige unerträgliche Zustand enden werde, muß der göttlichen Vorsehung überlassen werden. Eine Aussöhnung mit Italien auf der Basis des sog. Garantiegesetzes ist weder zu erwarten noch auch nur möglich, da kein Papst auf das ganze Patrimonium Petri verzichten kann. Aus der Tatsache, daß

*) Dasselbe römische Volk stimmte aber in seinen Nachkommen mit der gleichen freien Selbstbestimmung am 2. Oktober 1870 in einem allgemeinen Plebiszit auf dem römischen Kapitol für die Lossagung vom päpstlichen Kirchenstaat und den Anschluß an das neue Königreich Italien.

die Päpste jahrhundertelang keine weltliche Souveränetät besaßen, kann ebensowenig die gegenwärtige Entbehrlichkeit einer solchen erschlossen werden als daraus, daß die eben bestehenden Verhältnisse in Rom die volle Geltendmachung der päpstlichen Gewalt nicht hinderten. Die Lage des Papsttums unter byzantinischer Herrschaft war drückend genug, und die Kirchengeschichte weist aus der Zeit des 5. 6. 7. Jahrhunderts Beispiele wahrer Mißhandlung des höchsten irdischen Würdenträgers auf, welche die politische Unterordnung mit sich brachte, obwohl diese eine lose, fast nur nominelle war. Solange indes das Römerreich bestand, die Völker im nämlichen politischen Verband lebten, war wenigstens eine Rivalisation verschiedener Staaten ausgeschlossen und damit auch die politische Ausbeutung des einer weltlichen Regierung unterworfenen Papstes gegen einen andern Staat. Als eine Vielheit von Staaten entstand, sorgte die göttliche Vorsehung für das jetzt erst dem Papste besonders notwendige Mittel der weltlichen Souveränetät. Daß der Papst nicht nomineller Souverän von Italiens Gnade sein kann, würde sich sofort zeigen, wenn eine Aussöhnung zwischen ihm und Italien erfolgte. Rom selbst würde ein zweites Avignon, und das nämliche, vielleicht ganz unbegründete Mißtrauen gegen den Papst würde wieder unter den Völkern entstehen. Daß der gegenwärtige Zustand ein unnatürlicher und unhaltbarer sei, ist jetzt allen klar. Es gibt daraus keinen andern Ausweg, als Wiederherstellung der wirklichen Souveränetät des Papstes und die Garantie ihrer Unverletzlichkeit durch die europäischen und außereuropäischen Mächte. Von sekundärem Interesse ist die Größe des Kirchenstaates."

In einer Anmerkung fügt Hollweck bei: „Regiert war der Kirchenstaat jedenfalls viel besser als das gegenwärtige Italien."

Die Machtansprüche Roms in weltlicher Hinsicht stützen sich hauptsächlich auf zwei geschichtliche Dokumente: Die Konstantinische Schenkung und die Pseudo-Isidorischen Dekratalien.

Die „Schenkung Konstantins" soll den Beweis bringen, daß Kaiser Konstantin, aus Dankbarkeit für seine Heilung vom Aussatz, Rom, Italien und die westlichen Provinzen dem Papst zum Geschenk gemacht habe. Die ganze Geschichte war eine Erfindung späterer Päpste.

Die pseudoisidorischen Dekretalien tauchten im 9. Jahrhundert auf, und enthielten etwa hundert angebliche Erlasse der ältesten Päpste, in denen dem Papst und den Kirchenfürsten weitgehende Rechtsansprüche zugeteilt werden. Diese Dokumente hatten jahrhundertelang zur Begründung der ultramontanen Ansprüche der Päpste herhalten

müssen, bis es endlich gelang, sie als raffinierte **Fälschung** nachzuweisen.

Der Syllabus hat den Satz verdammt: „Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der Apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glück der Kirche sehr viel beitragen. „Ein paar Jahre später verschwand der Rest des Kirchenstaates unfreiwillig in der Versenkung. Alle päpstlichen Verdammnisse konnten dieses Schicksal nicht aufhalten. Die dogmatische Theorie hielt den Kanonen der italienischen Truppen nicht stand.

Über die Notwendigkeit des Kirchenstaates lehrt der Jesuit Wernz (nach Götz, Der Ultramontanismus, Bonn, S. 239) in seinem Jus decretalium (II. 683).

„Obwohl die Notwendigkeit des Kirchenstaates eine geoffenbarte Wahrheit oder ein katholisches Dogma nicht ist, so kann sie doch wegen ihrer engen Verbindung mit geoffenbarten Glaubenswahrheiten vom Papst durch gewisses authentisches und unfehlbares Urteil definiert werden. Deshalb darf kein Katholik diese Notwendigkeit des Kirchenstaates mit gutem Gewissen in Zweifel ziehen."

Das Lehrbuch der Dogmatik von Pohle (II. S. 234) dagegen schreibt: „Wohl mag die weltliche Herrschaft des Papstes zur freien unbehinderten Ausübung seiner geistlichen Befugnisse nützlich, ja sogar relativ notwendig sein. Allein zum Wesen der Kirche gehört sie so wenig, als zum Wesen des Papsttums. Denn dieses hat auch ohne sie Jahrhunderte lang bestanden und geblüht, wie es auch jetzt trotz des italienischen Kirchenraubs unter dem mächtigen Schutze Gottes vor aller Welt in höchster Blüte und Achtung dasteht."

Auf dem Katholikentag zu Regensburg brachte Professor Sepp von München 1904 den Antrag ein, der Papst möge endlich mit Italien Frieden machen und sich mit einem Landstreifen vom Lateran bis zum Meer begnügen. Der Antrag kam begreiflicherweise nicht zur Abstimmung und der Katholikentag beschloß, in dem offiziellen Bericht die anstößigen Stellen der Rede zu ändern.

Im November 1870 suchte Kardinal Ledochowski in Versailles Kaiser Wilhelm I. für die Wiederherstellung des Kirchenstaates zu interessieren. Im Februar 1871 reichten 56 katholische Abgeordnete eine Adresse an den Kaiser ein und baten ihn förmlich um seine **Intervention zur Herstellung des Kirchenstaates.** Bald folgte auch eine Adresse katholischer Laien. Der Kaiser sprach jedoch in der Thronrede vom März 1871 im deutschen Reichstag das Prinzip

der Nichtintervention aus. Die Zentrumsabgeordneten gaben sich damit nicht zufrieden und beantragten eine Gegenadresse. Sie wollten um jeden Preis eine diplomatische Behandlung der Sache erzielen, drangen aber nicht durch. Jahrzehntelang faßten die Katholikentage die üblichen Resolutionen der Wiederherstellung des Kirchenstaates, bis man endlich doch einsah, daß man sich mit der Aufwärmung des alten, verrosteten Ladenhüters nur lächerlich machte und so die Resolutionen zum alten Eisen warf. Die Wiederherstellung des Kirchenstaates ist für die Geschichte wohl endgiltig abgetan, nur der Papst und der Ultramontanismus brauchen diese Angelegenheit, um daraus immer wieder neue Waffen zu schmieden.

Im Jahre 1895 erteilte der Kardinalstaatssekretär Merry del Val der ultramontanen Presse eine Information, wie der Vatikan sich heute zur **römischen Frage** stellt. „Die Presse muß die geistliche Souveränetät und Unabhängigkeit des Papstes klar von seiner landesherrlichen Souveränetät trennen. Auf die erste kann kein Papst verzichten. Gegen den Raub der Unterlage für die letzte hat der Papst aber protestiert, 1. weil in der Form und Tatsache der Wegnahme eine Ungerechtigkeit und ein Sakrileg liegt, 2. weil dem Papst bis auf diese Stunde kein praktisch annehmbarer und ausführbarer Vorschlag zu einem Ersatz jener weltlichen Macht vorliegt, die ihm die ungehinderte und würdige Ausübung seiner notwendigen Souveränetät verbürgt und ermöglicht hat. Wie lange und in welcher Form jener Protest fortbestehen wird, darüber kann natürlich der Papst bloß selber entscheiden, denn er befindet über das, was ihm notwendig ist."

So hat also Pius X. jetzt das Wort.

Sechstes Kapitel.

Die Konflikte zwischen Staats- und Kirchengewalt.

Daß eine Organisation wie die katholische Kirche von der Fülle ihrer Machtansprüche auch den gebührenden Gebrauch machen werde, war vorauszusehen. Die Geschichte der katholischen Kirche ist eine Kriegsgeschichte. Sie ist groß geworden im Kampf gegen den Staat. Im wechselseitigen Ringen zwischen Staat und Kirche wäre man versucht, mit Wilhelm Busch zu sagen: „Bald lag er unten, bald sie oben". Die Kirche verstand es, die Schwächen des Staates stets zu ihrem Vorteil auszunützen und ihre Unentbehrlichkeit zu dokumentieren, so daß sie nach Parasitenart als „Staat im Staate" diesen schließlich ganz und gar aufzehrte, bis sie von Zeit zu Zeit durch die notwendigerweise einsetzende Reaktion wieder in ihre Schranken zurückgewiesen wurde. Dieses Auf und Nieder im Verfolg der kirchlichen Machtansprüche ist seit einem Jahrhundert geblieben bis zum heutigen Tag.

Die französische Revolution war den Staaten arg in die Glieder gefahren. Sie hatte gezeigt, wie furchtbar die Volksmassen werden konnten, wenn sie nicht durch eine höhere Macht im Zaume gehalten wurden. Da konnte die Kirche mit einem gewissen Scheine sich als die Retterin der Staaten hinstellen. Sie konnte predigen, wie sie eigentlich das einzig sichere Bollwerk gegen die Revolution sei und schmollend frug sie den Staat, warum er sie eigentlich verfolge, da sie doch sein bester Hort und Schutz wäre. In dieser Situation konnte die Kirche vorteilhafte Konkordate abschließen, sie zog aber freilich den Kürzeren, sobald sie — wie bei Napoleon — auf einen selbstbewußten Vertreter der Staatsgewalt stieß.

I. Die Konflikte vor 1848.

Auch in Deutschland waren zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts noch lange die Spuren der Aufklärung bemerkbar, selbst in der katholischen Kirche. Doch konnte selbst ein Wessenberg Rom gegenüber nicht die Oberhand gewinnen. Die Staaten wollten es auf

keine Konflikte mit der kirchlichen Freundschaft ankommen lassen. So konnte das kirchliche Leben erstarken und dann besann man sich darauf, die Situation auszunützen.

Es herrschte gegenüber den Schrecken der Revolution das Bedürfnis nach einer anerkannten Autorität. Die Kirche kehrte ihre Lehren heraus, die das Volk im Zaume hielten, da es sonst dem ewigen Richter Rechenschaft geben müsse. Die Androhung von Tod und Hölle tat ihre Dienste. Die Massen wurden fügsam. Dabei galt es, sie für die eigenen Ansprüche auszunützen. Leicht ließ sich ein gewisser Stolz auf die zweitausendjährige Geschichte der katholischen Kirche wecken, die alle Stürme überdauert habe. Man freute sich, dieser Kirche anzugehören, man begrüßte jedes Wachsen ihrer Macht mit Genugtuung. Man sah über alle Fehler und Laster der Geistlichkeit hinweg, wenn dieselbe nur „gut katholisch" war.

In ihrem Autoritätsdurst wurde die Masse immer mehr und mehr gestärkt durch die Leiden, welche der römische Papst auszuhalten hatte. Man wollte den Märtyrern auf Petri Stuhl durch treues Zusammenhalten eine gewisse Genugtuung bieten. So wuchs ungeahnt die Macht der Kirche und als die Massen sich stark genug fühlten, um dem Staat gegenüber aufzutreten, hieß es: Nun los!

Die katholische Kirche konnte sich niemals in die seit der Säkularisation neu geschaffenen Verhältnisse hineinfinden. Sie trauerte immer der entschwundenen Macht nach, solange sie sich zu schwach fühlte, um aggressiv gegen den Staat vorzugehen. Ein stiller Groll saß ihr tief im Herzen und planmäßig wurde das Volk und der Klerus dazu erzogen, die verlorene Position einst wiedergewinnen zu müssen. Es bedurfte nur einiger Jahrzehnte, um eine für die Sicherheit des Staatswesens gefährliche Nebenbuhlerschaft in der hierarchischen Organisation zu schaffen. Die Konflikte zwischen der Staats- und Kirchengewalt haben in allen Ländern ganz gleichmäßige Formen aufzuweisen. Man sieht, es lag System in der Sache.

Es war die Taktik der Kirche, immer einen Bischof oder Erzbischof ins Vordertreffen zu schicken. Wurde dieser von der Staatsgewalt unsanft angefaßt und an seine Pflichten als Staatsbürger erinnert, so erhob sich der Klerus und das Volk hinter ihm, der Papst schürte durch Ansprachen und Breven das entfachte Feuer und so drohten die Verhältnisse immer verworrener zu werden. Das machte dem entstehenden Ultramontanismus großen Mut, immer intensiver wurden seine Vorstöße. Die gute Schulung des Klerus und der Laien bewirkte im Verein mit der schwächlichen Haltung der Regierungen, die, wenn sie je einmal

zu energischen Mitteln griff, dann erst recht daneben tappte, einen kolossalen Aufschwung des ultramontanen Selbstbewußtseins. Der Ultramontanismus war aus der Defensive längst in die Offensive vorgegangen. Schritt für Schritt wich der Staat zurück und anerkannte aus Gründen der „Gerechtigkeit" oder „Parität" alle Ansprüche der Ultramontanen, bis ihm diese über den Kopf wuchsen. Nur ein Bismarck wagte es, dem Ultramontanismus ein „Bis hierher und nicht weiter!" entgegenzurufen — und doch mußte auch seine Politik den Gang nach Kanossa antreten. Das Ende vom Lied hieß dann: Sieg des Ultramontanismus auf der ganzen Linie.

1. Die Kölner Wirren.

Preußen hatte 1834 ein Geheimabkommen mit einigen Bistümern geschlossen, worin im Gegensatz zu den römischen Erlassen eine erträglichere Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen abgemacht war.

Dazu gehörte auch Köln und seine Suffragane. Das Unglück wollte es, daß kurz darauf, am 2. August 1835, Erzbischof Spiegel starb. Der von Preußen ausersehene Nachfolger war Weihbischof Clemens August von Droste-Vischering. Seine Kandidatur wurde besonders von dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm betrieben. Durch Geheimrat Schmülling ließ die preußische Regierung bei dem Weihbischof anfragen, wie er sich zu dem Geheimerlaß stellen werde. Droste Vischering antwortete, er werde sich hüten, jene gemäß dem Breve getroffenen Vereinbarungen zu mißachten oder anzugreifen. Daraufhin befahl Preußen dem Domkapitel, ihn zu wählen. So wurde Clemens August Erzbischof von Köln. In Rom rief diese Protektion durch Preußen maßloses Erstaunen hervor. Lambruschini sagte kopfschüttelnd zu dem preußischen Gesandten „Ist denn Ihre Regierung toll geworden?" Rom kannte die Seinen besser, als die preußische Regierung.

Kaum saß Droste Vischering im Sattel, so zeigte es sich, daß er nach dem Sinne Roms zu reiten verstand. Sein erster Sturm galt den Bonner Lehrstühlen. An der dortigen theologischen Fakultät hatte der Professor Hermes gewirkt, dessen Lehren von Rom verurteilt worden waren. Clemens August wies die Beichtväter an, sie müßten die Studenten darauf aufmerksam machen, daß sie keine Schriften lesen dürften, in denen hermesianische Irrtümer verteidigt würden. Ebenso verbot er, derartige Vorlesungen zu hören. So standen bald die Hörsäle der Hermesianer leer. Ebenso beanstandete Clemens August die Vorlesungen der Hermesianer selbst, weigerte sich aber, des näheren die Gründe anzugeben. Der Kurator der Universität richtete nichts gegen den streitbaren Bischof aus. Dann intervenierte der Regierungspräsident. Inzwischen aber hatte die Angelegenheit der gemischten Ehen einen kolossalen Sturm entfacht.

Clemens August hielt sich nicht an den Geheimerlaß, sondern befolgte die strengeren päpstlichen Dekrete. Der Inhalt des Geheimerlasses wurde in belgischen Blättern publiziert und entrüstet verlangte Rom Auskunft. Der Bischof von Tier, der das Geheimabkommen unterzeichnet hatte, empfand auf dem Sterbelager Gewissensbisse und teilte dem Papste die ganze Sache mit, nebst einer Abschrift des geheimen Abkommens. Rom war wütend. Vergebens suchte der preußische Unterhändler die Sache herauszureißen. Es ließ sich eben nicht leugnen, daß Preußen die Bischöfe dazu verleitet hatte, hinter dem Rücken Roms ein Abkommen zu treffen, das den päpstlichen Befehlen widersprach.

Clemens August erklärte, er kenne den Geheimerlaß nicht. Katholische Geschichtsschreiber — so Brück in seiner „Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert" legen die Sache so aus, daß Clemens August angenommen habe, jene Geheiminstruktion bewege sich durchaus auf dem Boden der päpstlichen Erlasse und so habe er es nicht für notwendig gefunden, sie sich erst noch eigens anzusehen. Andere haben aber eine andere Auffassung und sehen in dieser Ausflucht des Erzbischofs eine direkte Lüge, da der Erzbischof doch ausdrücklich erklärt hatte, die Instruktion, von deren Annahme ja seine Wahl zum Erzbischof abhing, zu befolgen. Es sei doch rein ausgeschlossen, daß der Weihbischof Clemens August ein so wichtiges Dokument sich nicht angesehen habe, bevor er seine Erklärung abgab.

Kurz und gut, die preußische Regierung verlangte in bündiger Weise von dem Kölner Erzbischof die Einhaltung des Geheimabkommens. Droste weigerte sich dessen und erhielt alsbald durch den Regierungspräsidenten die Aufforderung, sein Amt niederzulegen, da er das Vertrauen der Krone getäuscht habe.

Droste Vischering weigerte sich, das zu tun. Als eine weitere Aufforderung ebenso vergeblich war, schritt Preußen zu seiner Verhaftung.

„Gottlob, jetzt braucht man Gewalt!" rief der Erzbischof, als er nach der Festung Minden abgeführt wurde. Der Papst hielt am 10. März 1837 eine flammende Allokution. „Krieg der preußischen Regierung!" hieß jetzt die Losung Roms.

Der preußische Gesandte suchte sich vergeblich herauszulügen und verpfuschte die Sache noch weiter, bis ihm der Papst die Audienz verweigerte. Nun begriff er und reiste nach Hause.

Görres schrieb in flammendem Protest seinen „Athanasius", worin er den deutschen Katholiken die unerhörte Schmach vorhielt, daß einer ihrer Bischöfe wie zu den Zeiten der Christenverfolgung eingekerkert werde. Die ganze katholische Würde sei mit Füßen getreten. Das fanatisierte die Massen, sie begriffen, daß es jetzt „Marschieren!" heiße.

Das Einschreiten gegen die Geistlichen, welche die Trauung gemischter Ehen verweigerten, oder das Benehmen der Regierung mißbilligten, und die Kabinettsorder vom 9. April 1838, welche befiehlt, alle Personen, mögen sie geistlichen oder weltlichen Standes und Landesuntertanen sein oder nicht, welche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberer — also des Papstes — ihrer Agenten oder Geschäftsführer, preußischen Untertanen überbringen, deren Verbreitung weiter befördern, oder dieser Absicht durch mündliche oder schriftliche Mitteilung Vorschub leisten, sofort von Polizei wegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandtnis der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen, wirkte noch mehr erbitternd auf die Massen.

Den „Athanasius" gab man von Hand zu Hand. Görres war sich klar, daß sein Streitruf heftigen Widerspruch hervorrufen würde. „Die wertgeschätzten Brüder und Freunde im Heimatlande," schrieb er an einen Freund,*) „gehen wenig glimpflich mit dem Buche um. Es ist eine wahre Katerjagd, die sie um dasselbe her abhalten, und die schönen Töne, die im März vor den Fenstern zu erschallen pflegen, lassen sich auch jetzt gar lieblich vernehmen."

In dem Streit um den gefangenen Erzbischof stand das Domkapitel auf Seiten der preußischen Regierung, d. h. es nahm gegen den Erzbischof Partei. Als Sohn der roten Erde hatte sich dieser in dem lebenslustigen heiligen Köln nicht allseitige Zufriedenheit erringen können. Der Papst erteilte dem Kölner Domkapitel eine scharfe Rüge und regelte die Verwaltung des verwaisten Erzbistums.

Die preußische Regierung war in Verlegenheit, was sie mit dem gefangenen Erzbischof machen solle. Man sah ein, daß seine Gefangennahme eine Übereilung gewesen war. Man konnte ihn doch nicht vor Gericht stellen, da die Regierung selbst kein gutes Gewissen hatte und der fragliche Geheimerlaß, um den es sich handelte, seitens der Regierung nur durch die Schliche einer Hintertreppenpolitik erlangt war. So war man froh, daß man den Erzbischof schließlich aus Gesundheitsrücksichten nach Münster entlassen konnte. Friedrich Wilhelm IV. schloß Frieden und Clemens August erhielt eine öffentliche Ehrenerklärung.

*) An Giovanelli.

Das bedeutete den Rückzug der Regierung vor der Kurie. Preußen hatte bei seiner Attacke gegen Rom eine Niederlage erlitten.

Die Kölner Wirren nahmen erst im Jahre 1842 ein Ende, und zwar durch die Aufstellung des Koadjutors von Geissel als Verwalters der Diözese. Clemens August reiste nach Rom, um dem Papste eine getreue Schilderung seiner Erlebnisse zu überbringen. Der Papst wollte ihn zum Kardinal machen, doch lehnte er bescheiden diese Würde ab und zog sich zu seinem Bruder, dem Bischof von Münster, zurück. Dort wartete er in Geduld auf das Ende seiner Tage.

2. Der Erzbischof Dunin von Posen-Gnesen.

Auch in anderen Teilen der preußischen Monarchie wurden die gemischten Ehen der Anlaß zu scharfen Konflikten zwischen Staat und Kirche. Im Osten waren zahlreiche Zivil- und Militärbeamte, die gemischte Ehen schlossen und deren Nachkommen fast ausschließlich der evangelischen Kirche zufielen. Das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 rüttelte die Gewissen auf und Erzbischof Martin v. Dunin hielt sich im Gewissen verpflichtet, seinem Klerus die strenge Befolgung des päpstlichen Erlasses einzuschärfen. Alle Vorstellungen bei der Regierung und selbst eine Immediateingabe beim König waren vergeblich gewesen, dem Bischof wurde die Promulgierung des päpstlichen Dekretes abgeschlagen. Daraufhin entschloß er sich, es auf einen Konflikt ankommen zu lassen und so erließ er am 30. Januar 1838 ein Rundschreiben an seinen Klerus, in dem er die genaue Befolgung der neuen Bestimmungen einschärfte. In einer Instruktion vom 27. Februar spricht er die Suspension aus über jene Geistlichen, die fortan gemischte Ehen wider den Willen der Kirche einsegnen würden. Dem König gegenüber suchte der Erzbischof sein Vorgehen zu rechtfertigen, indem er sich auf seine Gewissenspflicht berief, da er nicht anders hätte handeln können.

Eine Kabinettsorder vom 12. April befahl, das Vorgehen des Erzbischofs in Untersuchung zu nehmen. Der Erzbischof richtete ein Schreiben an Friedrich Wilhelm III. und versicherte den Monarchen in rührenden Ausdrücken seiner Loyalität und Untertanentreue.

Die preußische Regierung beschritt den Weg der Gewalt. Der Erzbischof wurde vor Gericht geladen, weigerte sich aber, vor diesem zu erscheinen, da er nur seine Pflicht als Bischof getan habe. Der Klerus sandte ihm eine Ergebenheitsadresse mit der Erklärung, daß die ganze Erzdiözese wie ein Mann hinter ihm stehen werde, wenn es zum äußersten kommen werde. Im Verlauf des Verfahrens ließ

die Regierung die beiden Domherren Lerski und Dr. Zienkiewicz verhaften, gab sie aber nach kurzer Zeit wieder frei, da Unruhen befürchtet wurden.

Am 23. Februar 1839 erfolgte das Urteil des Oberlandesgerichts, das vorerst noch geheim gehalten wurde, da der König noch einen letzten Versuch machen wollte, den Erzbischof umzustimmen und ihn zur Zurücknahme seines Hirtenbriefes zu bewegen. Eine Kabinettsorder forderte den Bischof „aus milden und wohlwollenden Rücksichten" auf, nach Ostern nach Berlin zu kommen. Die Konferenzen zwischen dem Erzbischof und dem katholischen Oberjustizrat v. Duesberg bewiesen jedoch bald, daß die Regierung hier auf Granit beiße. Der König befahl den Abbruch der Konferenzen und ließ dem Erzbischof das Urteil des Oberlandesgerichts eröffnen. Es lautete auf Verlust seiner Würden, sechsmonatlichen Festungsarrest, Unfähigkeit, jemals wieder im preußischen Staat ein Amt zu bekleiden und Bezahlung sämtlicher Gerichtskosten.

Von der Anklage hochverräterischer Handlungen und der Aufwiegelung des Volkes gegen die Regierung wurde er freigesprochen. Auf eine Immediateingabe hin erließ der König dem Erzbischof die Festungshaft, doch blieb derselbe außer Amtstätigkeit gesetzt und wurde vorläufig in Berlin interniert.

Die Fernhaltung des Erzbischofs brachte bald eine große Verwirrung in die Regierung der Erzdiözese und als alle Vorstellungen des Klerus, der Domkapitel und des Erzbischofs erfolglos blieben, entschloß sich der Erzbischof zur Rückkehr auf eigenes Risiko. Nach einer gewagten Flucht kam er am Morgen des 4. Oktober in Posen an und begab sich sogleich in die Kathedrale. Schon in der folgenden Nacht vom 5. auf 6. wurde er aber durch Gendarmen aus dem Bette geholt und auf die Festung Kolberg gebracht. Eine Eskorte von 40 Husaren begleitete ihn, da man Gewaltszenen befürchtete.

Nun war es, wie wenn ein Funke in das Pulverfaß gefallen wäre. Die Erzdiözese legte Kirchentrauer an. Keine Glocke erklang mehr, keine Musik, kein feierlicher Gottesdienst. Öffentliche Gebete für die Rückkehr des Oberhirten fanden alle Sonntage statt und die Priester mußten in der täglichen Messe das Gebet für den Bischof einlegen. Die Regierung war wütend. Keine Drohung vermochte den Klerus zur Aufhebung der Kirchentrauer zu bewegen, der stumme, aber desto wirksamere Protest der Kirchentrauer weckte das ganze Land auf. Gregor XVI. trug mit der Allokution vom 8. Juli 1839 das Seinige dazu bei, die Gemüter noch mehr aufzureizen.

Mehr als fünfzehn Monate mußte der Erzbischof in Gefangenschaft bleiben. Am 7. Juni 1840 starb Friedrich Wilhelm III. und sein Sohn Friedrich Wilhelm IV. suchte gleich nach seiner Thronbesteigung mit der katholischen Kirche Frieden zu schließen. So wurde für Posen ein modus vivendi geschaffen und dem Erzbischof die Rückkehr nach Posen erlaubt. Unter dem Festgeläute der solange nicht mehr gehörten Glocken zog er wie ein Triumphator am 5. August 1840 wieder in Posen ein. Die Erzdiözesen Posen und Gnesen legten das Trauergewand ab, Klerus und Volk jubelten voll freudigen Bewußtseins, über die Regierung durch ihre zähe Ausdauer gesiegt zu haben.

3. Die Ausstellung des hl. Rockes zu Trier.

Daß der Sieg über den verhaßten Staat überall beim katholischen Volk mit Freuden aufgenommen wurde, läßt sich denken. Man hatte die Schwäche der Regierung gegenüber einem entschlossenen Auftreten Roms erkannt und so konnte man es auf eine Kraftprobe ankommen lassen. Man wollte der preußischen Regierung einmal an einem lebendigen Beispiel die Macht und Kraft des Katholizismus vor Augen führen. Eine solche Demonstration des Sieges über die preußische Regierung war die Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier im Jahre 1844.

Das letzte Mal war der „Heilige Rock" im Jahre 1810 ausgestellt worden. Napoleon hatte seine Erlaubnis dazu gegeben, aber unter der ausdrücklichen Bedingung: Il est défendu, de faire des miracles. (Es ist verboten, Wunder zu wirken.)

227 000 Pilger hatten den Heiligen Rock besucht und es war dank der napoleonischen Anordnung auch nichts besonderes vorgefallen. Am 1. Oktober 1810 wurde der Heilige Rock wieder im Tische des Hochaltares verschlossen.

Bischof Wilhelm Arnoldi von Trier stellte ihn vom 18. August bis zum 6. Oktober 1844 aus. Das war die großartigste und folgenreichste Ausstellung. Eine wahre Völkerwanderung bewegte sich nach dem Westen. Man berechnete den täglichen Zuzug von Wallfahrern auf 20 000 Personen. Von Nah und Fern trafen in der alten Trevirerstadt Prozessionen mit fliegenden Fahnen ein. Die Straßen um die Bischofsstadt hallten wieder von den Gesängen und Litaneien frommer Wallfahrer, die dem Ziel der Sehnsucht entgegeneilten. Unter den Pilgern befand sich der größte Teil des rheinischen und westfälischen Adels, Gelehrte, geistlichen und weltlichen Standes, Staatsmänner aus dem In- und Ausland, eine große Anzahl von Bischöfen,

und unübersehbare Scharen von Geistlichen aus allen Ländern. Es war, als wollten sie alle zum Jungborn fahren, von dem sie Kraft schöpfen wollten für den „Heiligen Krieg“ um die Rechte der katholischen Kirche.

Die Regierung war von dem Schauspiel überrascht und ließ die Klerisei gewähren und da kein napoleonisches Edikt ergangen war, erlebte man bald auch den Clou der Weltausstellung: es ereigneten sich „Wunder“.

Der Regierung schienen die Zügel vollständig entglitten zu sein und nur die studentische Jugend wagte es, gegen das ulkige Treiben, das mit der Rockausstellung verknüpft war, zu protestieren und so entstand das — heute dem Staatsanwalt wegen Verletzung des § 166 verfallene — Studentenlied von der Freifrau von Droste-Vischering, die auf der Ausstellung durch ein „Wunder“ geheilt wurde.

Die Regierung gefiel sich in der Rolle des „gebrannten Kindes“, das sich vor dem Feuer fürchtet. Über eine Million Pilger hatte den Heiligen Rock besucht, es war eine noch nicht gesehene Manifestation des katholischen Glaubens daraus gemacht worden.

Es regte sich aber bei den Gelehrten doch der Stolz der Wissenschaft, daß man dem Volke ein so unwürdiges Schauspiel biete. Was die Regierung versäumte, blieb den Gelehrten zu tun, nämlich den Nachweis zu erbringen, daß der Heilige Rock durchaus nicht als echt gelten könne. Es erschienen mehrere Broschüren, besonders machte die Schrift Aufsehen, die der Feder der Bonner Professoren Dr. Gildemeister und Dr. von Sybel entstammte und den Titel trug: „Der Heilige Rock zu Trier und die zwanzig andern hl. ungenähten Röcke.“

4. Ronge und der Deutschkatholizismus.

Aus den Kreisen des katholischen Klerus erhob sich gegen die moderne „Tetzelei“ nur eine einzige Stimme. Am 1. Oktober 1844 erschien in den Sächsischen Vaterlandsblättern ein offenes Schreiben an Bischof Arnoldi von Trier, der sich durch einen „heidnischen Brauch“ wider das Wesen des Christentums versündigt und dem Volke ein verabscheuungswürdiges Schauspiel geboten habe. Gegen diesen modernen Ablaßkram müsse man Front machen. Christus habe nicht seinen Rock, sondern seinen Geist hinterlassen.

Der Verfasser war der Kaplan Johannes Ronge. Wegen geringfügiger Ursachen war er suspendiert und abgesetzt worden. Daraufhin hatte er eine Hauslehrerstelle in Oberschlesien angenommen. Der Brief des suspendierten Priesters rief ungewöhnliches Aufsehen hervor. Der Enthusiasmus über den Mut, dem werdenden Ultramontanismus entgegenzutreten, führte Ronge Scharen von Anhängern zu. Täglich nahm die Bewegung zu. Ronge reiste in Deutschland umher und ließ sich als zweiten Luther feiern. Überall gründete er „deutschkatholische Gemeinden“. So in Berlin, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hildesheim, Braunschweig, Elberfeld, Offenbach, Kreuznach, Wiesbaden, Worms usw. Man glaubte, vor einer neuen Reformation zu stehen.

Mit Ronge verbündete sich der ebenfalls abgefallene Priester Johann Czerski, der ebenfalls eine „christkatholische“ Sekte gestiftet hatte, aber im Gegensatz zu Ronge am Apostolikum festhielt. Im März 1845 wurde in Leipzig das „erste allgemeine deutschkatholische Konzil“ abgehalten. Die Hauptrolle übernahm der später in Wien am 9. November 1848 standrechtlich erschossene Robert Blum. Die Begründung eines deutschen Katholizismus kam aber nicht zustande, es fehlte den neuen Stiftern jedes sachliche Prinzip, es wurden verschiedene „Bekenntnisse“ auf den Plan gebracht, und bald neigten sich die Gemeinden der Spaltung zu. Die Reisen Ronges glichen einem Triumphzug. Mit großer Begeisterung wurde er überall aufgenommen und das schwellte seinen Diktatorstolz gar mächtig. Er hielt sich in der Tat für einen neuen Luther, der den Kampf mit Rom zum siegreichen Ende zu führen berufen sei. Einzig bei Wessenberg holte er eine kühle Absage.

Ronge und Czerski vertrugen sich schließlich auch nicht und so vermochte er die Bewegung nicht zu einem wahrhaft hinreißenden Erfolg zu bringen. Die Regierungen verhielten sich anfangs neutral, eher wohlwollend. Seitens der preußischen Regierung wurde der Ausbreitung der neuen Sekte kein Hindernis in den Weg gelegt, da man in ihr ein Gegengewicht gegen die römischen Aspirationen sah. Österreich dagegen betonte den in politischer Hinsicht gefährlichen Charakter, da nach der Darstellung Metternichs die deutschkatholischen Gemeinden der Sitz revolutionärer Umtriebe seien. Ein Erlaß des Fürsten Metternich vom 26. Januar 1846 sprach die Strafe der Landesverweisung gegen die Anhänger der Sekte aus.

Auch Ronge selbst geriet in das politische Fahrwasser und predigte, daß „die junge Kirche der Revolution die Weihe geben müsse“. Das stieß die Regierungen vor den Kopf, eine nach der andern versagte der neuen Sekte ihre Unterstützung, entzog ihr die früher zugestandenen Rechte und Freiheiten, welche das Revolutionsjahr 1848 derselben anfänglich gebracht hatte, es wurde die Auflösung der Gemeinden und die Ausweisung der Prediger verfügt, ebenso der Mitgebrauch der protestantischen Kirchen untersagt.

Verhängnisvoller aber war die innere Zersetzung der Deutschkatholiken, was ihr Ansehen ganz bedeutend untergrub. So wandten sich die mit Rom unzufriedenen Katholiken von selbst von den Deutschkatholiken wieder ab. Die Bewegung flaute rasch ab und heute sind nur ein paar kümmerliche Reste in Sachsen noch die Denkmäler der einst erträumten Größe. Diese Gemeinden stehen auf dem Boden der freireligiösen Anschauungen und heißen sich nur in überkommener Pietät noch Deutschkatholiken. Das Fazit aber war: Rom hatte mit Hilfe der Regierungen wieder über einen Feind gesiegt, den man bei seinem ersten Auftreten für außerordentlich gefährlich gehalten hatte.

Ronge hatte nicht den Beruf eines Reformators gehabt und darum mußte diese Bewegung scheitern. Ihr Erfolg war nur der, daß sich die Katholiken gegenüber diesen Dissidentenbewegungen fester zusammenschlossen und sich zu organisieren begannen.

5. Fürstbischof Sedlnitzky von Breslau.

Ein typisches Bild für den Terrorismus des wachsenden Ultramontanismus bietet das Leben des Breslauer Fürstbischofs v. Sedlnitzky. Er war ein Mann des Friedens, mild und versönlich, duldsam gegen Andersgläubige. Die Okkupation des Landes durch Preußen hatte eine Zunahme der gemischten Ehen zur Folge und es bildete sich die Praxis, dieselben im Interesse des Friedens unter den Konfessionen auch kirchlich einzusegnen. Die Reformbestrebungen des Fürstbischofs waren den klerikalen Heißspornen ein Dorn im Auge. Sedlnitzky war für Abschaffung des Cölibats, Reform des Kultus, Verbreitung der Bibel und Vertreibung der Jesuiten. Dieses Programm stempelte ihn in den Augen der Ultramontanen zum unsicheren Kantonisten und in den Kreisen des Klerus bildete sich eine scharfe oppositionelle Partei gegen den Bischof. Der Erlaß des Papstes Pius VIII. gab dieser Partei willkommenen Anlaß, in einem fort den Bischof mit Interpellationen und Anfragen zu bestürmen, ob denn nicht die bisherige Praxis im Sinne der päpstlichen Erlasse geändert würde. Der Domherr Heinrich Förster brachte einen diesbezüglichen Antrag beim Domkapitel offiziell ein, drang aber nicht durch. Im Klerus fanden die Scharfmacher Anhang und bald gab es eine Spaltung: die einen Geistlichen segneten die gemischten Ehen ein, die andern nicht. So wurden die Zustände unhaltbar.

Die Anfragen wurden schließlich so dringend, daß Sedlnitzky Stellung nehmen mußte. Er stand vor der Alternative, es entweder mit der Regierung oder den Scharfmachern unter seinem Klerus zu verderben.

Er glaubte noch einmal vermitteln zu sollen und empfahl dem Klerus, nach eigenem Ermessen vorzugehen. Das Eingreifen des Ministeriums, welches den Scharfmachern Strafen androhte, hatte nur wenig Erfolg. Diese wandten sich nach Rom und erhoben gegen ihren Oberhirten den Vorwurf des Verrates der kirchlichen Interessen. Gregor XVI. richtete ein Breve an den Fürstbischof, das ihm auf Privatwegen zugestellt wurde, da es sonst die Zensur des königlichen Placets hätte passieren müssen. Der Erzbischof verzögerte die Beantwortung. Der Wiener Nuntius gab im Auftrag Roms ein energisches Monitorium. Daraufhin rechtfertigte sich Sedlnitzky dem Papste gegenüber und beklagte das Überhandnehmen dieser Scharfmacher, die um jeden Preis den Frieden in seiner Erzdiözese zu stören suchten. Beim Papste fand er mit seiner Friedensliebe aber kein Gehör.

Inzwischen hatte die ultramontane Scharfmacherpartei in seinem Lande bereits soviele Unzuträglichkeiten hervorgerufen, daß die preußische Regierung Vorstellungen erhob und ein Einschreiten des Erzbischofs gegen die Heißsporne und Friedensstörer forderte. Das brachte den Bischof vor die Entscheidung. Hie Staat, hie Kirche. Mit Einem mußte er brechen. Da es ihm an Mut fehlte, erwog er den Gedanken der freiwilligen Resignation. Da traf ein zweites päpstliches Breve ein, vom 10. Mai 1840, das die päpstliche Unzufriedenheit mit seiner Tatenlosigkeit aussprach und ihm die Resignation seiner Würde nahelegte, um dem Papste „die bittere Notwendigkeit seiner Amtsentsetzung" zu ersparen.

Nun war der Konflikt aktuell geworden. Sowohl die Regierung wie der Papst drängte in den Erzbischof, klare Stellung zu nehmen. Sedlnitzky war keine Konfliktsnatur und so kam er der päpstlichen Aufforderung nach und erklärte sich bereit, sein Amt niederzulegen. Nach einigen Verhandlungen resignierte er und zog sich nach Berlin zurück. König Friedrich Wilhelm IV. ernannte ihn zum wirklichen Geheimen Rat. Sednitzky wurde durch das Treiben der Ultramontanen so angeekelt, daß er sich lieber dem Besuche des protestantischen Gottesdienstes zuwandte und im Jahre 1863 förmlich zum Protestantismus übertrat. Aus seiner Hinterlassenschaft wurde in Breslau unweit der Kathedrale ein Konvikt für Studierende der evangelischen Theologie errichtet.

Die ultramontanen Heißsporne hatten also gesiegt und nach der Abdankung des Erzbischofs gewonnenes Spiel, das Land unter ihren Einfluß zu bringen.

6. Der Ultramontanismus in Bayern.

Am 13. Oktober 1825 war Maximilian Josef aus diesem Leben abgeschieden und sein Sohn Ludwig I. bestieg den Thron. Bei seiner Thronbesteigung rief ihm ein Görres die Worte zu: „Sei ein Schirmvogt und Hort des Glaubens, damit Bayern wieder werde, was es zuvor gewesen, ehe sie das Gegenteil ihm angelogen, ein Schild und Eckstein der deutschen Kirche.“*)

Die Mahnung fiel auf fruchtbares Erdreich, wenn auch die Hoffnungen der Ultramontanen sich nicht so schnell erfüllten. Es dauerte dreiviertel Jahrhunderte, bis Bayern ein Schild und Eckstein nicht der deutschen, sondern der römischen Kirche wurde. Aber erreicht wurde das Ziel, das war dem Ultramontanismus die Hauptsache.

Ludwig I. stand ganz unter klerikalem Einfluß. Auf dem Wiener Kongreß von 1814 war der unlängst heilig gesprochene Redemptorist Clemens Maria Hofbauer sein Beichtvater und — Ratgeber auch in politischen Dingen. Mit Genugtuung heben die Akten der Heiligsprechung hervor, daß Ludwig dem Mönche volles Vertrauen schenkte und mit ihm oft lange über Mitternacht hinaus bis in die Morgenstunden konferierte.

Die religiöse Gesinnung des Königs wollten die Bischöfe ausnützen, um allerhand Kapital daraus zu schlagen. Auf die Klagen der Bischöfe wegen Verkürzung ihrer Rechte hatte das Ministerium 1826 nur ein Tadelsvotum übrig und es ermahnte die Bischöfe, im Vertrauen auf die persönliche religiöse Gesinnung des Königs sich doch endlich zu beruhigen und ihren Diözesanen ein vorleuchtendes Beispiel im Gehorsam und der Ehrfurcht gegen die Staatsgesetze zu sein. Wie die Bischöfe den Gehorsam gegen die Staatsgesetze auffaßten, zeigte im Jahre 1847 Erzbischof Graf von Reisach in München, der sich kurzerhand über das Plazet hinwegsetzte und die Jubiläumsakte Pius IX. ohne Genehmigung der Regierung an den Kirchtüren anschlagen ließ, wo sie durch die Staatsregierung wieder entfernt werden mußte.

Das so übel verschrieene Ministerium Abel ging der Kirche entgegen, soweit es nur möglich war. Sogar Bischof Brück gesteht zu: „Der Minister begünstigte die Gründung von Klöstern und die Abhaltung von Volksmissionen durch die Redemptoristen, deren Wirken allgemeine Anerkennung bei den Katholiken fand. Die Universität München . . .

---

*) Art. 3 § 6 der bayerischen Hofratsordnung vom 2. Juni 1750 bestimmte als landesfürstliche Obliegenheit: „auf die Vermehrung der Ehre Gottes, Fortpflanzung der wahren, katholischen Religion und Verhütung alles Aberglaubens, Ketzerei und schädlichen Irrtums zu sehen.“

nahm einen neuen Aufschwung und kehrte ihren stiftungsmäßigen katholischen Charakter etwas mehr hervor. Auch die inländische Presse, Zeitungen und Zeitschriften, durften die religiös-kirchlichen Zustände der andern deutschen Bundesstaaten, namentlich Preußens, eingehend und freimütig besprechen, ohne von der Zensur weiter behelligt zu werden.“ (Geschichte der katholischen Kirche, Bd. 2, S. 186.) Das „königliche“ Pfarramt wurde in das „katholische“ Pfarramt umgeändert, ein Emeritenfonds für die zu pensionierenden Geistlichen geschaffen usw. Das alles war natürlich nur ein Tropfen auf den heißen Stein und weckte erst recht den Heißhunger des Ultramontanismus nach weiteren Erfolgen.

Beim Tod der protestantischen Stiefmutter des Königs, der Königin Karolina, zeigte sich die ganze Unversöhnlichkeit der Kirche. Die Bischöfe verweigerten die Abhaltung von Trauergottesdiensten und gingen in ihrer Opposition soweit, daß das Ministerium an die Erzbischöfe und Bischöfe in einem Erlaß vom 2. Dezember 1841 eine Warnung vor Übertreibung ihrer Ansprüche erließ und sie ermahnte, statt dessen lieber die Geistlichen in echt apostolischem Sinne zu erziehen.

Am 22. Juni 1842 sah sich das Ministerium veranlaßt, die unterstellten Behörden auf die von den Geistlichen verfaßten und verbreiteten Druckschriften, sowie auf die Kanzelreden ein wachsames Auge zu haben, da diese vielfach dazu mißbraucht würden, den Frieden der Konfessionen durch Hetzagitation zu stören. Das erzbischöfliche Ordinariat München bestand aber darauf, daß den Geistlichen das Recht zustehe, Kontroverspunkte auf der Kanzel zu behandeln und dazu gehöre auch das Recht, „dem katholischen Volke wahrheitsgetreue Aufschlüsse über die Personen der sog. Reformatoren zu geben.“ Damit war den ödesten konfessionellen Hetzereien auf der Kanzel freie Bahn gegeben.

Die Bischöfe gefielen sich darin, die Gutmütigkeit des Königs durch allerhand Provokationen zu reizen. Am 3. Januar 1845 richtete der König ein Handschreiben an den Bischof Stahl von Würzburg, worin er denselben ernstlich warnte, den Bogen durch seine Übertreibungen nicht zu überspannen und im Hinblick auf die Ergebenheit des Königs der Kirche gegenüber nicht sein Volk ihm zu entfremden.

Ebenso mußte der König dem Bischof Weis von Speier eine Rüge erteilen.

Mit Unwillen nur hatten die Römischen es müssen geschehen lassen, daß den zum Königreich Bayern geschlagenen Protestanten auch einige Gewissensfreiheit und Religionsübung gestattet worden war. Um jeden

Preis suchte man die Ausgestaltung der Rechte der protestantischen Kirche hintenzuhalten und so gab es einen fast jahrhundertlangen Kampf der Protestanten um ihre gute Rechte in Bayern.*) Bayern ist das charakteristische Land des Ultramontanismus und dessen Siegeszug bedeutete in jeder Etappe eine harte Bedrängnis der Andersgläubigen, genau wie zur Zeit des Mittelalters.

König Ludwig war in Rom gewesen und da hatte es auf ihn einen so erhebenden und erbauenden Eindruck gemacht, wie die Prozessionen an den Schweizergarden vorbeizogen und wie diese auf das Kommando „Auf die Knie!" niederfielen und das Allerheiligste anbeteten. Das wollte er zu Hause nachmachen und so erging am 14. August 1838 jene berühmte Kniebeugungsorder, welche befahl, daß die Truppen, einerlei welcher Konfession, vor dem Sanktissimum der römischen Kirche niederzuknien hätten, sowohl bei der feierlichen theophorischen Prozession am Fronleichnamstage, wie auch dann, wann der einzelne Geistliche das Sanktissimum zu einem Kranken trage. Die Verordnung wurde sogar auf die Posten unterm Gewehr ausgedehnt, ebenso auf die Landwehr angewendet. Es läßt sich denken, daß diese Kabinettsorder einen gewaltigen Sturm unter den Protestanten heraufbeschwor. Nun sollten sie auf landesherrliche Anordnung vor dem Gegenstand ihre Knie beugen, den Luther ganz besonders als papistischen Götzendienst bekämpft hatte.

Zahlreiche Landwehroffiziere nahmen ihren Abschied, da sie das Unwürdige dieser Situation erkannten. Die Verordnung führte zu unerquicklichen Kammerdebatten, die namentlich durch Döllingers Eingreifen keine Erleichterung brachten. Erst im Jahre 1845 fand der Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums in München, v. Roth, den nötigen Mut, dem König in einer Privataudienz die Entrüstung

*) Wer sich für ein typisches Bild des Schicksals der evangelischen Kirche in katholischen Ländern interessiert, der greife zu dem Buch „Das kirchliche Leben der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern" von Konsistorialrat H. Beck in Bayreuth (Tübingen 1909). Das mit großer Wärme für die evangelische Sache geschriebene Buch stützt sich auf ein unermeßliches, aus allen Teilen des Landes zusammengetragenes Material, welches die einzelnen Pfarrämter einsandten. So konnte ein auch wirklich zuverlässiges Buch daraus gemacht werden. Es ist beispiellos, welches Ringen und Kämpfen bis zur Erlangung der Gewissens- und Religionsfreiheit in Bayern notwendig war. Ein solches geschichtliches Spiegelbild zu schaffen, war ein großes Verdienst, eine Aufmunterung für die Freunde und eine Beschämung für Feinde. Gerade die widrigen äußeren Umstände brachten es mit sich, daß das innerkirchliche Leben dafür zu um so größerer Blüte gelangte.

der Protestanten kundzugeben. Daraufhin erfolgte die Zurücknahme der Kniebeugungsorder.*)

Es ist aber bezeichnend für den Siegeszug des Ultramontanismus, daß im Jahre 1900 das bayerische Ministerium es abermals wagen konnte, den Offizieren der Münchener Garnison, auch den protestantischen, „anheimzugeben", daß sie sich recht zahlreich an der Fronleichnamsprozession beteiligen möchten.

Das Verbot des Gustav-Adolf-Vereins als „eines den kirchlichen Frieden und die Eintracht Deutschlands störenden Vereins, welcher durch seinen Namen schon sich als Parteiverein ankündigte", wirbelte gleichfalls vielen Staub auf und wurde als grobe Verletzung der Parität getadelt.

Der anfänglich liberale Minister Abel geriet ganz in das klerikale Fahrwasser. Durch die ewigen Klagen der bedrückten Protestanten wurde seine Stellung zwar erschüttert, doch vermochte er sich immer noch zu halten. Erst die Lola Montez sollte seinen Sturz herbeiführen. Die Jesuiten waren mächtig an der Arbeit, zwischen den König und sein Volk einen Keil zu treiben und dazu bot das Verhältnis des Königs zu der spanischen Circe, die der König in den Grafenstand erhoben hatte, willkommenen Anlaß. Abel machte die Entfernung der Tänzerin vom Hofe zur Kabinettsfrage und der König entließ ihn.

Damit waren die ultramontanen Pläne ein wenig ins Stocken geraten und das folgende Ministerium sah sich genötigt, gegen das Überhandnehmen des „Dritten Ordens" einige Grenzen zu ziehen, ebenso wandte es sich gegen das Einschmuggeln ausländischer Priester zu Missionen und Priesterexerzitien. Dazu wurden besonders die Jesuiten verwendet. König Ludwig I. aber entsagte am 20. März 1848 der Krone. Der Ultramontanismus hatte schließlich den Sturz der Lola Montez doch erreicht und auch den König zu Fall gebracht. Mit diesen Erfolgen konnte er sich im Revolutionsjahr 1848 wohl zufrieden geben.

7. Konflikte in der oberrheinischen Kirchenprovinz und dem übrigen Deutschland.

Es ist eine bemerkenswerte Tatsache der Kirchengeschichte, daß Rom in keinem Lande mit der Staatsregierung in Frieden auskommen

*) Eine ähnliche Situation schuf der sächsische Kriegsminister, als er im Jahre 1900 gleichfalls protestantische Kadetten zum Dienst bei der Osterprozession in der Königlichen Hauskapelle kommandierte, wo diese vor der Hostie ebenfalls niederzuknien hatten. Auf die erhobene Verwahrung hatte der Minister nur die Antwort: „Jetzt werden erst recht Protestanten genommen." Es bedurfte sehr energischer Schritte, um diesen Zuständen ein Ende zu machen.

konnte. So weit entgegenkommend auch die Regierungen waren, Rom hatte immer etwas auszusetzen und oftmals beklagte es sich darüber, daß die Bischöfe nicht scharf genug für die Interessen der Kirche einträten. Das war besonders in der oberrheinischen Kirchenprovinz der Fall, die aus dem Erzbistum Freiburg und den Bistümern Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg gebildet wurde. Nach langen Verhandlungen zwischen Rom und den einzelnen Regierungen war die Errichtung der Kirchenprovinz endlich zustande gekommen und fünf Bischöfe vorgeschlagen worden. Rom verweigerte diesen gleich zu Anfang die Anerkennung, da sie schon durch ihre Aufstellung seitens des Staates das Zutrauen des Papstes verscherzt hätten. Nach vieler Mühe wurde endlich die Frage der Besetzung geregelt. Dann aber gingen jahrzehntelang dauernde Klagen und Kämpfe zwischen Staat und Kirche an, die, ohne daß es zu außergewöhnlichen Konflikten gekommen wäre, immerhin für die Zähigkeit symptomatisch waren, mit welcher der Ultramontanismus die Rechte und Ansprüche der Kirche verfolgte. Wo er sich einmal eingebissen hatte, ließ er von seinem Opfer nimmer los. Der Staat regierte und die Kirche protestierte und so lebten beide Gewalten nebeneinander, ohne daß die Reibereien ausgegangen wären.

Besonders war es Fulda, welches der Regierung immer wieder Prügel zwischen die Füße warf, wofür der Papst natürlich dann mit seiner Anerkennung nicht kargte. Der Bischof von Fulda hatte sogar den Magistrat von Fulda dafür gewonnen, daß er sich seiner Beschwerde anschloß und ebenfalls (5. Januar 1831) bei den Landständen Einsprache gegen die „drohende Beengung des Gewissens" erhob und seine Mißbilligung gegen das Regierungssystem aussprach, „zu dem er in Widerspruch zu der bundesgesetzlich garantierten freien Religionsübung verdammt werden sollte." Die Landstände erwiderten dem Bischof, daß sie außerstande seien, eine Abänderung der Verfassungsurkunde vorzunehmen, das Gesuch des Magistrats von Fulda aber erklärten sie als Resultat „verleumderischer Vorspiegelungen", und forderten denselben auf, „einer Verleitung zu einer aufrührerischen Unternehmung nachdrücklichst zu widerstehen". Als Antwort hierauf erklärten Bischof und Domkapitel ihre Verweigerung des Verfassungseides und machten die Regierung für die Folgen verantwortlich.

Das wirkte so einschüchternd auf die Regierung, daß sie den römischen Prälaten alle Forderungen bewilligte, sodaß Bischof Kött in der Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1853 mit Stolz sich rühmen konnte, daß er längst alles besitze, wonach die andern erst strebten.

Der Bischof von Fulda wagte es, seine sämtlichen Aktenstücke in Sachen seiner Proteste gegen die Regierung an den Erzbischof von Freiburg zu senden, damit sie den übrigen Bischöfen der Kirchenprovinz als ermunterndes Beispiel mitgeteilt würde. Es war vergebens. Die Bischöfe wollten Frieden halten. Nun griff der Papst ein, um sie scharf zu machen. Gregor XVI. erließ am 4. Oktober 1833 ein ernstes Breve an den Freiburger Erzbischof und seine Suffragane, worin er dieselben tadelt, weil sie nichts für die Rechte der Kirche täten und er hielt ihnen den „jammervollen Zustand ihrer Diözesen" vor Augen, „in welchen die Gottlosigkeit in Klerus und Volk so reißende Fortschritte mache." Mit allem Nachdruck forderte er sie zur Erfüllung ihrer Hirtenpflichten auf. „Wenn Ihr Euch," so lautete der Schluß des Schreibens, „vor der Frechheit schlechter Menschen fürchtet, dann ist die Kraft des Episkopates dahin samt der erhabenen und göttlichen Gewalt, die Kirche zu regieren." Zu allem Überfluß wurde auch der kaiserliche Hof von Wien gegen die Regierungen zu Stuttgart und Karlsruhe mobil gemacht und Fürst Metternich richtete bewegliche Depeschen an die österreichschen Gesanidten an beiden Höefn, worin auf das „Offenkundige Bündnis" demokratischer Umstürzler und der Bedränger der Kirche hingewiesen und alles Heil der Fürsten nur von der römischen Kirche erhofft wurde.

Das alles verfing bei den Regierungen nicht, sie trotzten allen ultramontanen Ansprüchen und ignorierten die Protestnoten der römischen Kurie.

Derartige Reibereien zwischen Staat und Kirche waren in den Dreißiger Jahren zu den täglichen Vorkommnissen in ganz Deutschland geworden. Es beginnen bereits die seither zum Überdruß oft wiederholten Klagen über einseitige Parität, wobei natürlich die Katholiken immer diejenigen sein wollten, die zu kurz kämen. Erzbischof Spiegel in Köln schrieb schon im Jahre 1829 von einem „Antagonismus wider den Katholizismus bei den allerhöchsten und höchsten Behörden" und am 15. Mai 1831: „Intoleranz, ich möchte sagen, Groll gegen alles Katholische bestimmt die Verwaltungsbehörde, aus Protestanten zusammengesetzt, in den Rheinlanden."

Besondere Klagen über ungleiche Parität ließen sich aus Posen und Gnesen vernehmen. Der Erzbischof und die beiden Domkapitel reichten 1848 an König Friedrich Wilhelm IV. eine Denkschrift ein, worin sie über die Verdrängung der katholischen Beamten und deren Ersatz durch protestantische klagten. Alle Minister und Ministerialräte seien Protestanten. Im Kultusministerium habe in katholischen Sachen

an letzter Stelle der protestantische Minister zu entscheiden. Alle Behörden seien von einer unverkennbaren Vorliebe für den Protestantismus erfaßt.

Man konstruierte auf katholischer Seite alsbald die zugkräftigen Schlagworte von Kirchennot und Priestermangel, um die Regierung anzuklagen, daß sie nicht genügend für die Bedürfnisse der katholischen Untertanen sorge. Diese Klagen erhob namentlich der Bischof von Ermland.

Wieviel Wahres an diesen Klagen war, kann man aus dem Vorgehen des Staates in Schlesien sehen, der eine Zusammenlegung der katholischen Pfarreien vornehmen mußte, da in einzelnen Bezirken die Katholiken in eine verschwindende Minderheit herabsanken. So mußten zirka 122 katholische Kirchen für erloschen erklärt werden. Daß sie zum Teil den starken protestantischen Gemeinden zu Kultuszwecken überwiesen wurden, erregte den besonderen Groll der Ultramontanen.

Hannover bekam in der Verfassung vom Jahre 1840 ziemlich weitgehende Freiheiten, mit denen aber die Katholiken nicht zufrieden waren.

Die Verfassung des Königreichs Sachsen vom Jahre 1831 gewährte den Katholiken freie öffentliche Religionsübung, das Land schützte sich aber gegen eine Überschwemmung durch Mönchsklöster und untersagte deren Gründung, insbesondere durften sich weder die Jesuiten noch ein anderer neuer Orden im Königreich aufhalten.

II. Die Konflikte von 1848 bis 1870.

1. Die Würzburger Bischofskonferenz.

Es war zu erwarten, daß nach Abflauung der Revolutionsbewegung die katholische Kirche sich in die Brust warf und mit der Rolle des schadenfrohen Dritten dem Staate sich als den besten Hort der Throne und Völker anpries.

„Die katholischen Bischöfe und ihre Priester gaben in jenen Zeiten der Verwirrung und Auflehnung gegen die weltliche Gewalt ein herrliches Beispiel der Treue gegen die Obrigkeit und traten unbekümmert um das Geschrei der Revolutionäre für die Erhaltung und Befestigung der sozialen Ordnung ein, was um so mehr Anerkennung verdient, als damals nicht wenige und selbst höher gestellte Staatsbeamte ins Schwanken gerieten, mit der Revolution liebäugelten oder gar mit dem Strome der Zeit schwammen." (Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, Bd. III, S. 2.)

Die Bischöfe wollten dafür auch die entsprechende Belohnung und gingen mit dem Gedanken um, zur „Reklamierung ihrer Rechte" eine deutsche Nationalsynode zu berufen. Mit den Ergebnissen der Nationalversammlung zu Frankfurt waren die deutschen Bischöfe nicht zufrieden und so traten sie am 23. Oktober 1848 in Würzburg zu einer Konferenz zusammen, um einen gemeinsamen Kriegsplan zu erörtern. Namentlich war es Professor Döllinger, der mit ausgezeichneten Referaten die Stimmung und Zuversicht hob. Über die Beschlüsse wurde eine Denkschrift ausgearbeitet und den einzelnen Regierungen übermittelt. Die Frankfurter Nationalversammlung wurde damit nicht beglückt, da man das für nicht ratsam hielt.

Das Hauptmotiv der Denkschrift war: Mehr Freiheit für die Kirche, denn eine gefesselte Kirche habe auch keinen Einfluß auf die Massen. Das wirkte bei den Regierungen, denn die Revolution hatte gar mancherorts sehr verständlich an die Türe geklopft und die absolutistisch regierenden Kabinette hinweggefegt.

Bayern war während der 48er Revolution ziemlich ruhig gewesen. „Das Verdienst hierfür gebührt," sagt erklärlicherweise Bischof Brück (a. a. O. 3. Band S. 83), „hauptsächlich der katholischen Geistlichkeit, welche mit Mut und Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Autorität eintrat."

Einige Monate nach der Würzburger Bischofsversammlung, im Januar 1849, reichte der Münchener Erzbischof Graf von Reisach ein Promemoria bei der Regierung ein, worin er die „Forderungen der Kirche" programmatisch fixierte. Da er sich mit den übrigen Bischöfen nicht ins Benehmen gesetzt hatte, ließen ihn diese im Stich und die Regierung legte das Promemoria einfach zu den Akten. Pius IX. aber richtete am 10. August 1849 von Gaeta aus ein Breve an die bayerischen Bischöfe, worin er sie zu größerem Eifer für die Interessen der Kirche anspornte. Hierdurch „ermutigt", kamen die Bischöfe 1850 in Freising zusammen und verfaßten dort eine gemeinsame Denkschrift an die Regierung. Bei deren Abfassung hatte sich wiederum Döllinger in hervorragendem Maße beteiligt.

Die Regierung konnte auf die Forderungen aus dem Grunde nicht eingehen, da ihre Erfüllung einen Bruch der Verfassung bedeutet hätte und das Ministerium sich nicht entschließen konnte, den ultramontanen Forderungen gegenüber die Zustimmung der beiden Kammern zu einer Verfassungsänderung zu erholen. Doch gab die Regierung die nötigen

Konzessionen, womit die Bischöfe aber wiederum nicht zufrieden waren, da die Regierung an der Verfassung festhielt. Die Bischöfe sprachen in einem Schreiben vom 28. April dem König ihren Dank „für die gewährten Erleichterungen" aus, sprachen aber zugleich derartig weitgehende neue Forderungen aus, daß sie den Unwillen des Königs erregten. Die Regierung erklärte den Bischöfen schließlich, „daß die erteilten Zugeständnisse das Äußerste seien, wozu sich die Staatsregierung, in Wahrung ihrer verfassungsmäßigen und konkordatsmäßigen Rechte verstehen könne und werde."

Um dem Lande endlich Ruhe zu schaffen, betrieb die bayerische Regierung die Entfernung des Münchener Erzbischofs. Ein Wechsel mit dem Kölner Erzbischof v. Geissel mißlang und so wurde Graf Reisach zum Kardinal befördert und mußte nun seinen Wohnsitz in Rom nehmen.

2. Konflikte in Preussen.

Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. kam eine Schwenkung zu Gunsten der katholischen Kirche. Der König errichtete eine katholische Abteilung im Ministerium des Kultus, die freilich später als Hemmschuh der Regierung empfunden und darum wieder beseitigt werden mußte. Die Märzrevolution hatte Vereinsrecht und Preßfreiheit gebracht. Zur Nationalversammlung am 22. Mai 1848 hatten die katholischen Provinzen eine Schar von zwei Bischöfen und vierzig Geistlichen nach Berlin abgeordnet.

Eine Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1850 schrieb allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten den Eid auf die Verfassung vor. Einzelne Bischöfe wiesen ihre Geistlichen an, den Verfassungseid zu verweigern, resp. denselben nur unter Vorbehalt der Rechte der Kirche zu leisten. Der Kultusminister verwarf jeden bedingten Eid und stellte die Geistlichen vor die Alternative, entweder den Verfassungseid zu leisten oder auf ihr Amt zu verzichten. Da gaben die Bischöfe denn doch nach und gestatteten den bedingungslosen Eid, doch solle der Geistliche der Regierung seinen Willen zu erkennen geben, daß er den Eid nur in der Meinung geleistet wissen wolle, daß er die Rechte der katholischen Kirche nicht verletze. Mit dieser jesuitischen Unterscheidung war der Friede für diesesmal gesichert.

Bischof Brück fällt über die Regierungspolitik Friedrich Wilhelms IV. folgendes Urteil: „Die wohltätigen Folgen einer freieren Bewegung der katholischen Kirche in Preußen, sowohl für die Kirche, als für den Staat, traten alsbald zu Tage. Das religiös-sittliche Leben nahm einen neuen Aufschwung, die revolutionären Ideen wichen den Grundsätzen der Ordnung und Loyalität. Das Verhältnis der katholischen Kirche zur weltlichen Gewalt gestaltete sich friedlich, und die Rechte der Andersgläubigen wurden nicht im mindesten verletzt." (A. a. S. S. 62.)

Im Jahre 1852 erging ein Erlaß des preußischen Ministeriums, der die Oberpräsidenten anwies, den ins Kraut schießenden Volksmissionen ein Augenmerk zuzuwenden. Unter dem Schein von Seelsorge versuchten vielfach ausländische Mönche, das katholische „Bewußtsein anzufeuern", das heißt, die Leute aufzuhetzen. Am 16. Juli 1852 folgte der Erlaß, der das Studium der Geistlichen an dem von den Jesuiten geleiteten Kollegium Germanikum in Rom, an der dortigen Propaganda und ähnlichen ausländischen Jesuitenanstalten untersagte und ihre Anstellung im Heimatlande verbot. Die Sache kam vor den preußischen Landtag.

Mittlerweile hatte sich unter den Politikern eine katholische Fraktion gebildet. Am 30. November 1852 traten 63 katholische Abgeordnete der zweiten Kammer unter Führung der beiden Peter und August Reichensperger als „katholische Fraktion" zur Wahrung und Verteidigung der Interessen der römischen Kirche zusammen. Es war ein Akt der Gegenwehr, wenn Bodelschwingh vorschlug, es müsse nunmehr der katholischen auch eine evangelische Fraktion entgegengestellt werden. Daß es nicht geschah, war dem Anwachsen des Ultramontanismus ungemein günstig. Das Auftreten der Abgeordneten hatte in der Tat die Wirkung, daß die Erlasse in ihrer Ausführung inhibiert wurden: die Theologen durften sich in Rom bei den Jesuiten ausbilden und die Jesuiten hielten im Deutschen Reiche nach Herzenslust ihre Volksmissionen ab.

Unterm 11. Mai 1854 erließ der Minister des Innern, v. Westphalen, ein vertrauliches Zirkular an die Oberpräsidenten, worin auf die Umtriebe des katholischen Klerus hingewiesen wurde, der sich mit der Demokratie in Verbindung setze, um gegen die ausländische Politik des Staates Stimmung zu machen. Natürlich waren die Bischöfe sofort mit einer Erwiderung bei der Hand, in der sie auf die dem Staate 1848 geleisteten Dienste gegen den Umsturz seitens ihrer Geistlichen hinwiesen.

An kleinen Reibereien fehlte es zu keiner Zeit. Besondere Aufregung entstand durch den „Klostersturm" von Moabit bei Berlin, wo sich Dominikaner und Franziskaner unter dem Deckmantel von Waisen-

hausvätern niedergelassen hatten, was man als Provokation der evangelischen Bevölkerung ansah. Wenige Tage nach Einweihung der Anstalt erfolgten grobe Exzesse gegen dieselbe.

3. Konflikte in Baden.

Ein unerwarteter Konflikt brach in Baden im Jahre 1852 aus. Am 24. April war Großherzog Leopold aus dem Leben geschieden. Das Staatsministerium ordnete eine Trauerfeierlichkeit an und verlangte, daß in allen Pfarreien am 10. Mai ein Seelenamt abgehalten werden solle. Der Erzbischof verweigerte diese Feier und befahl den Pfarrern, am Abend des 9. Mai eine Totenandacht zu halten.

Das Ministerium bestand auf seiner Verordnung und suchte die Totenfeiern am 9. Mai um jeden Preis zu verhindern. Vom Klerus leisteten etwa 60 Mann den Anordnungen der Regierung Folge, während die übrigen, über 700 Köpfe, es mit dem Erzbischof hielten. Die „ungehorsamen" Seelsorger mußten auf Befehl des Erzbischofs im erzbischöflichen Seminar zu St. Peter in Freiburg unter Leitung des Jesuiten P. Roh fünftägige Strafexerzitien machen, was der Staat ruhig geschehen ließ.

Das war die Probemobilmachung gewesen. Der Erzbischof wußte, daß der größte Teil seines Klerus zu ihm halten würde und die staatstreuen Geistlichen sahen, daß sie im Konfliktsfall vom Staat doch nicht beschützt werden würden. Die Kirche konnte jeden Vorstoß wagen.

Zu scharfen Zusammenstößen kam es in Baden im Jahre 1853. Am 10. Juni erklärte der Erzbischof von Freiburg, Hermann v. Vicari, plötzlich dem katholischen Oberkirchenrate, daß er dessen bisher übliche Mitwirkung bei der Stellenbesetzung nicht mehr zugestehen könne und er erwarte, daß die Mitglieder dieser staatlichen Behörde „ihr ferneres Verhalten hiernach regeln würden."

Die Mitglieder des Oberkirchenrats lehnten das Ansinnen ab, ebenso dessen Wiederholung durch den Erzbischof, sie antworteten vielmehr mit der entrüsteten Klage, der Erzbischof fordere sie ja zum Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften auf und sie gelobten, ungeachtet der angedrohten Kirchenstrafen den Landesgesetzen treu bleiben zu wollen. Der Erzbischof stellte ihnen eine Frist von 14 Tagen, zur Reue und Besserung und besetzte die Pfarrstellen ohne Mitwirkung der Regierung.

Diese Verhöhnung konnte sich der Staat nicht gefallen lassen. Der Erzbischof und das Domkapitel wurden in das Regierungsgebäude beschieden, um die Eröffnung der Regierung entgegenzunehmen. Der

Erzbischof erklärte, das sei unter seiner Würde und erschien nicht. So mußte der Regierungsvertreter in die Wohnung des Erzbischofs, um seinen Auftrag auszurichten.

Der Erzbischof blieb hartnäckig und so verfügte die Regierung die Staatskuratel über ihn und gab ihm einen Spezialkommissär zur Kontrolle seiner Amtshandlungen. Der Erzbischof kümmerte sich wenig darum, zumal da der Klerus ebenfalls in Opposition gegen die Regierung trat, so wurden die Verächter der Staatsgesetze seitens der Regierung mit Gefängnis und Gehaltsentzug bestraft, während der Erzbischof die staatstreuen Geistlichen, die seiner Aufforderung nicht nachkamen, in die geistliche Strafanstalt zu St. Peter einsperrte.

Der Erzbischof ließ nun in Karlsruhe und in Freiburg die Exkommunikation der Mitglieder des Oberkirchenrates verkündigen, was der Staat damit beantwortete, daß er die Kapläne, die den bischöflichen Auftrag vollzogen, zu sechswöchentlicher Gefängnisstrafe verurteilte. Nun erließ der Erzbischof einen Hirtenbrief gegen die Regierung, dessen Verlesung von ihm unter der Strafe der Suspension anbefohlen wurde: Die Regierung bedrohte die Verlesung mit Geldstrafe und Gefängnis. Im Monat Dezember wurde der Hirtenbrief überall verlesen.

Scharfe Flugschriften wurden verbreitet unter dem Titel „Katholiken, paßt auf!" Der Heilige Vater tat ein Übriges dazu und pries in einer Allokution vom 19. Dezember 1853 die Standhaftigkeit des Klerus und seines Oberhirten. Ein Breve an diesen, wie auch eine Sympathiekundgebung Österreichs, bestärkte diesen in seiner Opposition.

Das Eingreifen Bismarcks schien eine Wendung zum Besseren herbeizuführen, doch erließ der Erzbischof vor Abschluß einer Verständigung am 21. April 1854 ein neues Dekret, worin er seinem Klerus verbot, den Weisungen der Staatsbehörde nachzukommen.

Endlich machte die Regierung der Verspottung ein Ende und Erzbischof v. Vicari wurde in Haft genommen: Die Glocken und die Orgeln verstummten, öffentliche Gebete wurden für den gefangenen Erzbischof gehalten, der Erlaß des Interdikts stand bevor, — da ließ die Regierung den Erzbischof nach kaum achttägiger Haft wieder laufen. Das katholische Volk war inzwischen so rebellisch geworden, daß es nur durch militärische Exekutionen niedergehalten werden konnte.*)

*) Der Ungehorsam gegen die Landesgesetze brachte den mit militärischer Macht belegten Orten des Odenwaldes große Exekutionskosten. Diese betrugen z. B. für Bischofsheim 2320 Gulden, Werbach 2885, Brezingen 3568 G. Das Dorf Heckfeld wurde von 110 Mann besetzt und als die Leute nach sechstägiger Frist auf ihrem Starrsinn verharrten, rückten noch weitere 100 Mann Dragoner ein, die fast sechs Wochen lang blieben.

Nach jahrelangen Verhandlungen mit Rom wurde am 28. Juni 1859 eine Konvention getroffen, welche einen modus vivendi schuf.

Nach wenigen Jahren brachen im Kampf um die Schule neue Konflikte aus. Der neunzigjährige Erzbischof, durch zwei päpstliche Breven angefeuert, richtete am 19. Juli 1864 einen Hirtenbrief an Klerus und Volk, worin er „die Rechte der Kirche auf die Schule" zur Darstellung brachte. Das Ministerium erklärte den Hirtenbrief als gehässige Parteischrift, welche eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mitteilungen und jedes Grundes entbehrenden Übertreibungen enthalte, als einen Versuch, die Katholiken des Landes über den Sinn und die Tragweite des neuen Gesetzes „durch Vorspiegelung von Gefahren für ihre Religion zu täuschen."

Mit katholischen Deputationen wurde der Großherzog solange belästigt, bis er sie nicht mehr empfing. Der Ultramontanismus begann nun mit Wanderversammlungen, um überall das katholische Volk in seinem Sinne „aufzuklären". Sogar die Kirchen sollten zu politischen Versammlungen mißbraucht werden, so in Mannheim am 23. Februar 1865. Als aber die Ultramontanen 3000 Mann hoch anrückten, fanden sie die Kircheneingänge von Gendarmen besetzt. Die katholischen Kasinos wurden wegen ihrer staatsgefährlichen Umtriebe aufgehoben. Auch der Schulkampf führte an vielen Orten zu bedauerlichen Exzessen.

Die Gemeinden behalfen sich vorderhand durch Gründung von Kommunalschulen, um dem Streit um die Konfessionsschule zu entgehen. Erst Ende 1869 gab die Kirche ein wenig nach, aber es dauerte noch Jahre lang, bis ein erträglicher Friedenszustand geschaffen wurde.

4. Hessen.

Einer der markantesten Kämpfer des Ultramontanismus war Bischof Freiherr von Ketteler in Mainz. Er steuerte direkt auf sein Ziel los, überreichte der Regierung die Denkschrift der Oberrheinischen Bischöfe vom Juni 1853 mit dem Beifügen, daß ihm sein Gewissen die Geltendmachung der kirchlichen Rechte zur heiligsten Pflicht mache, wenn die gerechten Forderungen der Bischöfe mißachtet werden sollten.

Der Bischof ergriff sofort die Offensive und schrieb ohne Benachrichtigung der Regierung ein Konkursexamen für vakante Pfarreien aus. Durch persönliches Eingreifen des Großherzogs Ludwig III. wurde zwar noch ein offener Kampf vermieden, aber die Regierung sehr in den Hintergrund gedrängt. Die Ausführung seiner Anordnungen, so

gestand der Bischof zu, wollte er noch einige Monate verschieben, die Staatsregierung habe also „immerhin noch Zeit, den Erwartungen der Bischöfe zu entsprechen".

Die Verhandlungen wurden schließlich nach Rom zur Genehmigung mitgeteilt, doch zögerte der Vatikan volle zwei Jahre mit der Entscheidung.

An dem Beispiele Kettelers wollen wir zeigen, wie ein ultramontan gesinnter Kirchenfürst durch fortwährende Alarmbroschüren das Feuer der Erregung zu unterhalten weiß. Bischof Ketteler schrieb u. a. folgende Schriften:

Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, 1854. Soll die Kirche allein rechtlos sein? 1861. Freiheit, Autorität und Kirche, 1862. Die Arbeiterfrage und das Christentum, 1864. Die Jesuiten in Mainz, 1864. Kann ein gläubiger Christ Freimaurer sein? 1865. Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? 1866. Die Verhandlungen in der ersten Kammer der Stände zu Karlsruhe, 1866. Deutschland nach dem Kriege von 1866. Die öffentliche Beschimpfung der katholischen Kirche auf der Bühne, 1867. Die wahren Grundlagen des religiösen Friedens, 1868. Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz, 1868. Stellung und Pflicht der Katholiken im Kampfe der Gegenwart, 1868. Das allgemeine Konzil und seine Bedeutung für unsere Zeit, 1869. Die Angriffe gegen Gürys Moraltheologie, 1869. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit, 1869. Was hat der Herr Professor Nippold in Heidelberg bewiesen? 1870. Die Unwahrheit der römischen Briefe vom Konzil 1870. Die Minorität auf dem Konzil 1870. Das unfehlbare Lehramt des Papstes 1870. Liberalismus, Sozialismus und Christentum 1871. Der Kampf gegen die Kirche 1872. Die Zentrumsfraktion auf dem ersten deutschen Reichstage 1872. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, 1872. Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat 1873. Ein Brief über die von Dr. Friedrich und Dr. Michelis 1873 in Konstanz gehaltenen Reden, 1873. Die moderne Tendenzwirtschaft 1873. Die Katholiken im Deutschen Reiche 1873. Die Anschauungen des Kultusministers Herrn Dr. Falk 1874. Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche 1874. Kann ein Jesuit von seinem Obern zur Sünde verpflichtet werden? 1874. Worte der Belehrung und Ermahnung an alle christlichen Eltern über ihre Pflichten bei der Vorbereitung ihrer Kinder zur ersten Kommunion 1874. Der Bruch des Religionsfriedens

und der einzige Weg zu seiner Wiederherstellung 1875. Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken? 1876. Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen, 1876. Die tatsächliche Einführung des bekenntnislosen Protestantismus in die katholische Kirche 1877. Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses unter den modernen Schulverhältnissen 1878.

Daneben gab Ketteler noch eine Reihe theologischer Schriften und mehrere Bände Predigten heraus.

5. Österreich.

In Österreich hatte die josefinische Gesetzgebung Ehehindernisse aufgestellt und abgeschafft, Vorschriften über den Abschluß der Ehe gegeben und die Jurisdiktion in Ehesachen den weltlichen Gerichten übergeben. Das gemeinsame Vorgehen der Bischöfe hatte die Folge, daß der Staat zu Kreuze kroch und sich dem Joch des Ultramontanismus unterwarf. Am 2. Dezember 1851 wurde ein kaiserliches Edikt erlassen, das folgenden charakteristischen Inhalt hatte: „Die österreichische Gesetzgebung über die Ehe steht, insofern sie sich auf die Ehen der Katholiken bezieht, mit den Vorschriften der katholischen Kirche in einem Widerspruche, welcher seit vielen Jahren der Gegenstand nachdrücklicher Beschwerden des päpstlichen Stuhles bildet, den kath. Klerus häufig einem unvermeidlichen Widerstreite seiner Pflichten gegen die geistliche und die weltliche Obrigkeit aussetzt, und die Achtung, welche meine katholischen Untertanen den Institutionen der Kirche schuldig sind, zu untergraben geeignet ist. Es ist mein Wille, daß dieser Übelstand beseitigt und die österreichische Gesetzgebung in Ehesachen der Katholiken in dem Sinn umgestaltet werde, daß a) die bürgerliche Geltung der Ehe von der kirchlichen Giltigkeit derselben bedingt bleibe, b) es der Kirche überlassen werde, über diese Giltigkeit nach ihren Gesetzen zu entscheiden, c) für die Hintanhaltung von Ehen, deren Abschließung aus politischen Gründen nicht zulässig erscheint, durch strenge Verbote Sorge getragen werde. Dabei wird von den bisher giltigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich nicht weiter als notwendig zu entfernen, insofern es sich um Ehen von Katholiken mit Christen einer andern Konfession handelt, auf die religiösen Begriffe der letzteren möglichste Rücksicht zu nehmen, und hinsichtlich der in beiden Beziehungen erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle vorzugehen sein."

Das bedeutete die Unterordnung der staatlichen Ehegesetzgebung unter die kirchliche.

Im Jahre 1855 gelang es dem vereinten Bemühen der österreichischen Bischöfe, ein Konkordat zwischen Kaiser und Papst zu erzielen, das seinesgleichen bisher noch nicht hatte. Es war der vollendetste Triumph des Ultramontanismus, der in diesem Konkordat ein geradezu klassisches Programm durchgesetzt hatte. Es ist der Mühe wert, dieses ultramontane Programm näher zu beleuchten, da es dem gesamten Ultramontanismus aller Länder zur Richtschnur diente.

Das Konkordat enthält 36 Artikel. Der 1. Artikel garantiert der katholischen Kirche im Kaiserstaate alle jene „Rechte und Prärogative, welche ihr nach Gottes Anordnung und den kanonischen Satzungen" zustehen. Artikel 2 hebt das Plazet auf, indem er den gegenseitigen Verkehr zwischen dem Papst, welcher „den Primat der Ehre und der Jurisdiktion in der ganzen Kirche nach göttlichem Rechte besitzt" und dem Episcopat, dem Klerus und Volk vollkommen freigibt. Die folgenden zwei Artikel gewähren den Bischöfen das Recht, Verordnungen an ihre Diözesanen zu erlassen, und ihre Sprengel „nach den Canonen und der gegenwärtigen, vom hl. Stuhl approbierten Disziplin zu regieren," insbesondere ihre Generalvikare und geistlichen Räte zu ernennen, die Kandidaten für den geistlichen Stand aufzunehmen, ihnen die Weihen zu erteilen, Unwürdige von denselben auszuschließen, kleinere Benefizien zu errichten und im Einvernehmen mit der Regierung Pfarreien zu gründen, öffentliche Gebete, Wallfahrten, und andere Werke der Frömmigkeit anzuordnen, die Leichenbegängnisse und alle andern heiligen Funktionen nach Vorschrift der Kirchengesetze vorzunehmen, Provinzial- und Diözesansynoden zu feiern und deren Verhandlungen zu veröffentlichen.

Betreffs der Schulverhältnisse bestimmte das Konkordat: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend in allen, sowohl den öffentlichen als Privatschulen, muß der Lehre der kath. Religion angemessen sein, und die Bischöfe haben darüber zu wachen, „daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderlaufe." (A. 5.) Niemand darf Religionsunterricht erteilen ohne die Ermächtigung des Diözesanbischofs, der dieselbe, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, auch wieder zurücknehmen kann.

Als Professoren der Theologie können nur Männer angestellt werden, welchen der Bischof nach vorausgegangener Prüfung „Sendung und Vollmacht" erteilt. Als Leiter und Lehrer der Zöglinge in den

Seminarien soll der Bischof nur besonders taugliche Männer auswählen.

An katholischen Gymnasien und Mittelschulen dürfen nur katholische Lehrer angestellt werden; die Religionslehrbücher haben die Bischöfe zu bestimmen.

Die Elementarschullehrer unterstehen der kirchlichen Aufsicht, die Schulinspektoren werden auf Vorschlag des Bischofs ernannt. Ein Lehrer, der sich eines Vergehens gegen „Glauben oder Sittlichkeit" schuldig macht, soll von seiner Stelle entfernt werden.

Der Art. 9 gibt den Bischöfen das Recht, die Lektüre religions- oder sittenfeindlicher Bücher zu verbieten, und die Regierung verspricht, die Verbreitung solcher Bücher im Kaiserstaate „durch jedes zweckmäßige Mittel" zu verhindern.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit über den Klerus steht den Bischöfen zu, die auch gegen Laien, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einschreiten können.

Geistliche dürfen wegen rein weltlicher Vergehen auch vor dem weltlichen Gericht abgeurteilt werden, jedoch müssen, wenn das Urteil auf Tod oder Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, dem Bischof jederzeit die Gerichtsverhandlungen mitgeteilt werden, damit derselbe auch Kirchenstrafen über einen solchen Geistlichen verhängen kann.

Art. 16 sagt: Der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen durch Wort oder Tat oder Schrift verspottet, oder daß die Geistlichen in Ausübung ihres Amtes gehindert werden, und wird nötigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Strafsentenzen der Bischöfe gegen pflichtvergessene Geistliche vollstreckt werden.

Ferner werden die kaiserlichen Behörden angewiesen, dem Klerus bei jeder Gelegenheit die ihm gebührende Achtung und Ehrerbietung zu zollen.

Über die bischöflichen Seminarien, über Anstellung und Absetzung ihrer Professoren bekommen die Bischöfe freie Hand. Bei Ernennung von Bischöfen wird der Kaiser auch in Zukunft sich des Rates der Bischöfe bedienen.

Die Notwendigkeit adeliger Geburt für die Domherrenstellen wird aufgehoben, wenn nicht diese Bestimmung dem Stiftungsbrief entspricht. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt ganz nach kirchlichem Recht.

Hinsichtlich der Klöster bestimmte das Konkordat: Die Ordensgenerale in Rom dürfen mit den Klöstern in Österreich frei verkehren und Visitationen abhalten. Alle Ordensleute dürfen ohne Hindernis die Regel ihres Ordens beobachten. Den Bischöfen wird das Recht

eingeräumt, im Einvernehmen mit der Regierung geistliche Orden und Kongregationen einzuführen.

Art. 29 berechtigt die Kirche, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben. Ihr Eigentum ist unverletzlich und dessen Verwaltung geschieht durch die kirchlichen Organe.

Die weiteren Artikel behandeln die Verwendung der Erträgnisse von Stiftungen und Stellen, wobei die Kirche vollständig freie Hand bekommt.

Wir begreifen, daß der Papst in dem geheimen Konsistorium vom 3. November 1855 seine Freude an dem Konkordat aussprach. Es war ihm ein guter Schuß gelungen. Kardinal Rauscher erließ am 15. November einen Hirtenbrief, worin er schreibt: „Diese Vereinbarung ist unter Gottes Beistand geschlossen worden und ihre Blätter liegen offen vor euch, Mitbrüder im Herrn! Der Gedanke des christlichen Staates ist es, welcher mächtig in ihr waltet, welcher von ihr laut vor Europas Angesicht verkündet wird."

Kaiser Franz Josef gab in einem Schreiben an Papst Pius IX. seiner Freude gleichfalls lebendigen Ausdruck und fügte das Versprechen bei, nach Kräften für die Durchführung des Konkordats bemüht zu sein.

So günstig das Konkordat auch für Rom war, so wenig Freude sollte es daran haben. Es erhob sich ein gewaltiger Sturm in Österreich gegen die entwürdigende Unterordnung unter den Papst, fast schien es, als wäre der Kaiserstaat ein Vasallenstaat Roms. Da war es nicht verwunderlich, daß im Lande allgemeiner Unwille sich darüber erhob. Als Österreich gar gegen Preußen und Italien Niederlagen erlitt, da gab man der Kriecherei vor Rom die Schuld an dem nationalen Unglück und der Unwille steigerte sich zur wahren Erbitterung gegen alles Ultramontane.

Die Macht des Ultramontanismus zeigte sich in Österreich in der Unduldsamkeit gegen Andersgläubige. Ein Protestantenpatent vom 8. April 1861 sollte den Protestanten auf religiösem und bürgerlichem Gebiet ein erträgliches Dasein schaffen. Der Kaiser war aber nicht zu bewegen, die Sache ohne Zustimmung Roms abzumachen und von Seiten Roms war nicht zu erhoffen, daß es zu solcher Anerkennung der Protestanten sich herbeilassen werde. So schob man die Sache auf die lange Bank. Seitens der Regierung wurde ein neues Religionsedikt ausgearbeitet, das im Abgeordnetenhause und im politischen Leben die größten Kämpfe hervorrief. Im Mai 1861 protestierten die sechs in das Herrenhaus berufenen Bischöfe gegen diese „Eingriffe in die Rechte Roms" und betonten, daß der Kaiserstaat seinen katholischen

Charakter in Ehren halten müsse. Es müsse verlangt werden, daß der katholischen Majorität auch die „gebührende Rücksicht" zu Teil werde. Rom gab schließlich darin nach, daß es den Übertritt von einer Konfession zur anderen gestattete, es weigerte sich aber, die gemischten Ehen als giltig anzuerkennen.

Größere Stürme verursachte das Protestantenpatent vom Jahre 1861 in Tirol. Die ultramontanen Agitatoren wurden gewaltig erregt durch „die Gefahr, es könnten sich Protestanten in Tirol ansässig machen" und das Recht des öffentlichen Gottesdienstes für sich in Anspruch nehmen. Das hielt man für gleichbedeutend mit dem Umsturz der Welt. Der päpstliche Nuntius forderte den Fürstbischof von Brixen auf, alles zu tun, was in seiner Macht stünde, um dieses Übel abzuwenden. Der Fürstbischof stellte 1861 auf dem Landtag zu Innsbruck den Antrag, folgendes Gesetz zu erlassen: „Das Recht der Öffentlichkeit der Religionsübung steht in Tirol nur der katholischen Kirche zu. Die Bildung nicht-katholischer Gemeinden ist unzulässig. Die nicht zur katholischen Kirche sich Bekennenden erlangen die Erwerbsfähigkeit unbeweglichen Vermögens nur über Antrag des Landtages und Bewilligung des Kaisers." Der Antrag wurde mit großer Majorität angenommen, getreu dem ultramontanen Grundsatz: „Da wo wir die Minorität haben, verlangen wir Toleranz nach Eueren Grundsätzen und da wo wir die Majorität haben, versagen wir sie euch nach unseren Grundsätzen."

Kaiser Franz Josef lehnte aber die Bestätigung des Landtagsbeschlusses ab. Es wurde sogar den Protestanten Vorarlbergs die Errichtung einer Gemeinde erlaubt, die Erbauung einer öffentlichen Kirche aber nicht gestattet.

Die Glorifizierung der ultramontanen Ansprüche auf dem Vatikanischen Konzil durch Erklärung der Unfehlbarkeit brachte aber der österreichischen Regierung das Demütigende des Konkordats zum Bewußtsein und Österreich erklärte das Konkordat als aufgehoben, da das unfehlbare Rom nun ein anderes sei, als zur Zeit der Vertragsschließung.

Eine interessante Episode aus den Kämpfen zwischen Staat und Kirche bildet ein Prozeß der Regierung gegen den Bischof Rudigier von Linz. Dieser erließ am 7. September 1868 einen äußerst scharfen Hirtenbrief, der von Seiten der Staatsbehörden mit Beschlag belegt wurde. Das Landgericht in Linz bestätigte diese Maßnahme, „wegen des darin enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe". Die am meisten beanstandete Stelle — ein Beweis, was sich ultramontane Bischöfe erlauben dürfen, lautete: „Vorzüglich sind es seit Monaten die österreichischen Staatsgesetze vom 25. Mai d. Js., an welchen die Lüge ihre ganze Kraft erprobt."

Der Bischof erhob Beschwerde und bestritt die Kompetenz des Gerichts. Den Aufforderungen zur Vernehmung leistete er keine Folge, so daß man sich zu seiner Inhaftnahme entschloß. Der Bischof hatte seinen feierlichen Ornat angezogen und ließ sich vor Gericht bringen. Dort verweigerte er jede Aussage, da dieses Gericht nicht kompetent sei. Im Bistum entstand eine so feindselige Stimmung der Katholiken gegen die Regierung, daß diese zur Auflösung der katholischen Kasinos schreiten mußte. Von dem Schwurgericht zu Linz wurde der streitbare Bischof als schuldig erkannt. Der Staatsanwalt beantragte sechs Monate einfachen Kerker. Der Gerichtshof erkannte auf 14 Tage Kerkerhaft.

Schon am folgenden Tage, noch ehe das Urteil dem Bischof — der natürlich nicht erschienen war — mitgeteilt worden war, erließ Kaiser Franz Josef mittels gnädigen Handschreibens die dem Bischof zuerkannte Strafe samt den Rechtsfolgen. Über diese Kapitulation des Kaiserstaates vor dem Ultramontanismus konnte Rom wahrhaftig triumphieren.

III. Der Kulturkampf in Deutschland.

Die Annahme des Kaisertitels durch Wilhelm I. hatte den Ultramontanismus in eine nervöse Stimmung versetzt. Man fürchtete die Entstehung eines „protestantischen Kaisertums" und dagegen wollte man beizeiten ein Gegengewicht schaffen, damit die Interessen Roms nicht zu kurz kämen.

Die ultramontanen Abgeordneten suchten eine Beeinflussung und Änderung der Verfassung zu ihren Gunsten herbeizuführen, was von der Regierung zurückgewiesen wurde. Der Staat erkannte allmählich die Gefahr, welche das Wachsen des Ultramontanismus mit sich brachte und er schritt nun seinerseits zu energischen Gegenmaßregeln.

Am 8. Juli 1871 wurde die katholische Abteilung im Kultusministerium aufgehoben, da sie sich nur als Hemmschuh für die Entwicklung des Staatswesens gezeigt hatte. Vor Schluß des Reichstags kam noch der „Kanzelparagraph" zustande (10. Dez. 1871), der besagte: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung

macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

Selbstverständlich hatte es auch nicht an dem Eingreifen des Papstes gefehlt. Am 24. Juni 1872 hatte Pius IX. die Mitglieder des deutschen Lesevereins in Rom empfangen und sie zum Gebet und zur Standhaftigkeit ermuntert. Er ermahnte die deutschen Katholiken zum Vertrauen auf Gott, der schon einschreiten werde, wenn es Zeit sei: „Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert . . ."

Noch energischer sprach der Papst in der Weihnachtsallokution vom 23. Dezember 1872. Es kamen darin die Worte vor: „Der bitterste Schmerz, der uns erfüllt wegen dieser und anderer Ungerechtigkeiten, welche der Kirche in Italien allenthalben zugefügt werden, wird außerdem nicht wenig erhöht durch die heftigen Verfolgungen, denen sie anderswo unterworfen ist; am meisten aber in dem neuen Deutschen Reiche, wo nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt daran gearbeitet wird, sie von Grund aus umzustürzen. Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maßen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen. Und während sie dieselbe hartnäckig mißhandeln, tragen sie kein Bedenken, ohne Scheu zu behaupten, daß ihr kein Schaden von ihnen zugefügt werde, ja sogar Verleumdung und Spott fügen sie dem Unglück hinzu und schämen sich nicht, die Schuld an der wütenden Verfolgung den Katholiken zuzuschreiben, weil nämlich die Oberhirten derselben und der Klerus im Verein mit dem gläubigen Volke sich weigern, die Gesetze und Verordnungen der weltlichen Macht den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche vorzuziehen, und deshalb nicht von ihrer religiösen Pflicht abfallen wollen. Mögen doch die Lenker der Staaten, durch die tägliche Erfahrung belehrt, sich endlich sagen, daß Niemand von ihren Untertanen sorgfältiger dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, als die Katholiken."

Das Ministerium des Innern verbot die Verbreitung dieser Ansprache und gab Befehl, die Zeitungen, die entgegen dem Verbot handelten, zu konfiszieren.

Die Verstimmung steigerte sich, als Rom den Kardinal Hohenlohe, der zum deutschen Botschafter in Rom bestimmt war, ablehnte. Kaiser Wilhelm hatte geglaubt, damit ein besonderes Zeichen seiner Friedensliebe zu geben, die Zurückweisung durch Rom mußte daher um so verletzender wirken.

Am 4. Juli 1872 wurde das Gesetz über die Ausweisung der Jesuiten und der verwandten Orden vom Kaiser in Ems unterschrieben. Dasselbe traf neben den Jesuiten die Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom hl. Geist und die Damen vom hl. Herzen Jesu. Damit waren den schlimmsten Wühlern gegen den nationalen Gedanken die Grenzen des Landes verschlossen.

Nunmehr kamen vier kirchenpolitische Gesetzentwürfe vor das preußische Abgeordnetenhaus. Der erste betraf die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, worin sich der Staat das Recht wahrte, die Bildung der Geistlichen zu beaufsichtigen und ihre Anstellung von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Ein weiterer Entwurf behandelte die kirchliche Disziplinargewalt und regelte den Schutz des Klerus gegen übermütige kirchliche Eingriffe. Der dritte Entwurf handelte über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, der vierte enthielt die Vorschriften über die bei dem Austritt aus der Kirche oder dem Übertritt zu einer andern Religionsgemeinschaft zu erfüllenden Formalitäten.

Von ultramontaner Seite wurden diese Gesetzentwürfe scharf bekämpft, besonders durch Bischof Ketteler von Mainz. Ihnen sekundierte die protestantische „Kreuzzeitung", welche die preußische Regierung der Verletzung der Parität beschuldigte und darauf hinwies, daß die Vorlagen nur dazu dienen sollten, die katholische Kirche in Preußen und im Reich von Rom abzulösen und einer deutschen Nationalkirche die Wege zu bereiten".

Bischof Martin von Paderborn erklärte in einem Schreiben an das Staatsministerium, er werde unter keinen Umständen zur Ausführung solcher Gesetze seine Hand bieten. Die Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen reichten eine Denkschrift gegen die Gesetzesvorlagen ein, die seitens der übrigen Bischöfe und der Katholiken viele Zustimmungsadressen hervorrief. Nach scharfen Debatten wurden die Gesetze am 11.—14. Mai 1873 angenommen und ihnen die königliche Sanktion erteilt.

Die preußischen Bischöfe hatten noch kurz vorher am 2. Mai eine Kollektiverklärung gegen die „Maigesetze" erlassen und ließen dem Staatsministerium nunmehr die Erklärung zugehen, daß sie außerstande seien, zum Vollzug der Gesetze mitzuwirken. Damit war der Konflikt eröffnet.

Die Regierung sah sich bald gezwungen, die widerspenstigen Anstalten und Seminare zu schließen; die Bischöfe, welche gesetzwidrig Geistliche anstellten, wurden mit Geldstrafen belegt, die ungehorsamen

Geistlichen gleichfalls mit Geld oder Gefängnis bestraft. Bischof Martin von Paderborn provozierte die Regierung derart durch seine Widersetzlichkeit, daß im Juni 1874 die Summe der gegen ihn verhängten Strafen bereits auf 6000 Taler gestiegen war.

Pius IX. wandte sich in einem Schreiben an Kaiser Wilhelm, um eine Zurücknahme der unbequemen Maßregeln zu erlangen. Der Kaiser beantwortete das päpstliche Schreiben mit dem Hinweis, daß die Geistlichen bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze schritten und diesen den Gehorsam verweigerten. Dagegen müsse seine Regierung schon im Interesse der treuen Untertanen einschreiten.

Die beiden Schreiben sind für die Bewertung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche so interessant, daß wir sie im Wortlaut wiedergeben wollen.

Pius IX. an Kaiser Wilhelm.

„Im Vatikan, den 7. August 1873.

Majestät!

Sämtliche Maßregeln, welche seit einiger Zeit von Eurer Majestät ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholizismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rate gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maßregeln verursacht haben mögen, so bekenne ich, daß ich keine Gründe aufzufinden imstande bin. Andererseits wird mir mitgeteilt, daß Eure Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maßregeln wider die katholische Religion nicht gutheißen. Wenn es aber wahr ist, daß Eure Majestät es nicht billigen — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürfen zur Genüge dartun, daß Sie dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können — wenn, sage ich, Eure Majestät es nicht billigen, daß Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die rigorosen Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi (?) immer weiter auszudehnen, und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Eure Majestät nicht die Überzeugung gewinnen, daß diese Maßregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Euerer Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimut, denn mein Panier ist Wahrheit (?), und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind. Denn jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung, oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an. Ich gebe mich der Überzeugung hin, daß Eure Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maßregeln treffen werde.

Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, daß er Eure Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge.

Pio P. M."

Kaiser Wilhelm I. an Papst Pius IX.

„Berlin, den 3. September 1873.

Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erwiesen, Mir zu schreiben; Ich bin es um so mehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zuteil wird, Irrtümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Eure Heiligkeit der Vermutung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlüge, welche ich nicht billige. Nach der Verfassung meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen.

Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Teil meiner katholischen Untertanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisiert, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden konfessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern ihr sich, bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze, angeschlossen.

Der Wahrnehmung Eure Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Konfessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behilflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß Ich über Erfüllung dieser Meiner Königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten,

so lange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt.

Zu Meinem Bedauern verleugnen viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichkeit in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Notwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Untertanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der, unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu tun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenen Panier Ich mich rückhaltslos bekenne.

Noch eine Äußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht von irrigen Berichterstattern, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Äußerung nämlich, daß jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Untertanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältnis zu Gott einen andern Vermittler als unsern Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit denen, welche den unsern nicht teilen, in Frieden zu leben und Euer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm."

Besonders energischen Widerstand leistete Erzbischof Ledochowski von Posen-Gnesen. Die Regierung erwog seine Absetzung. Am Morgen des 3. Februar 1874 wurde er aus dem Bette geholt und ins Gefängnis gebracht. Dafür ernannte ihn Papst Pius IX. am 13. März 1874 zum Kardinal. Sein Weihbischof Janiscewski wurde wegen gesetzwidrigen Verhaltens zu 2200 Talern Geldbuße oder einem Jahr

vier Monate Gefängnis verurteilt. Vom 27. Juli bis 24. Februar 1875 war er im Gefängnis. Nach der Entlassung wurde ihm Berlin als Wohnort angewiesen, im Oktober 1875 folgte eine neuerliche Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis.

Bischof Eberhard von Trier wurde vom 6. März 1874 bis zum Jahresende im Gefängnis gehalten. Ihm folgte am 31. März Erzbischof Melchers von Köln, der am 9. Oktober wieder freigelassen wurde.

Ledochowski wurde am 3. Februar 1876 aus dem Gefängnis entlassen und ihm der Aufenthalt in der Provinz Posen verboten. Der Kardinal begab sich nach Rom, wo er bei dem Papst natürlich eine feierliche Aufnahme fand.*) Gegen ihn, wie auch gegen Erzbischof Melchers erließ die Polizei Steckbriefe und die Regierung vollzog die Absetzung der beiden Kirchenfürsten. Der Kölner Oberhirte hatte sich nach Holland geflüchtet.

Am 13. Juni 1877 sprach der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Absetzungsurteil über Bischof Blum von Limburg aus. Bischof Blum flüchtete nach Böhmen, wo ihm Fürst Karl von Löwenstein sein Schloß zu Haid zur Verfügung gestellt hatte.

Bis Mitte 1877 waren sechs Bischöfe abgesetzt, zwei gestorben. Nur vier hielten sich noch an der Spitze ihrer Diözesen, waren aber ebenfalls schon vielfach bestraft worden.

Am öftesten hatte Bischof Martin von Paderborn mit Gericht und Gefängnis zu tun. Kaum daß er eine Strafe abgesessen hatte, machte er sich bereits einer neuen schuldig. Es war offensichtlich, daß es ihm um eine klare Provokation des Staates zu tun war. Er wollte mit Gewalt ein Märtyrer werden. So protestierte er dagegen, als Katholiken für ihn eine uneinbringliche Geldstrafe aufbrachten und ihn so vor dem Gefängnis bewahrten. Letzteres wäre ihm lieber gewesen. Er bekam es genug zu kosten. Die Regierung schritt schließlich zur Absetzung des Bischofs und internierte ihn in Wesel. Von dort entfloh er nach Holland und fand in einem Pensionat der Gräfin Pauline v. Mallinckrodt Aufnahme, wo er unbekannt als Rektor der Anstalt bis zu seinem Tode weilte.

Bischof Brinkmann von Münster war wegen Übertretung der Maigesetze in Strafe genommen worden, deren Bezahlung er verweigerte,

*) Auf dem Grabmal Ledochowskis im Dom zu Posen steht zu lesen: „M. Kardinal Ledochowski, geb. 1822 in Gorki, Königreich Polen, † 1902 in Rom, Erzbischof von Gnesen und Posen 1866—1886, der beste Hirt, der unerschrockene Hüter der Kirchenrechte, Christi wegen zum Gefangenen gemacht, Verbannter in Rom usw."

sodaß zur Pfändung geschritten werden mußte. Selbst das Bett des Bischofs wurde zur Versteigerung ausgeschrieben, was zur Folge hatte, daß 36 Damen vom westfälischen Adel eine Entrüstungsadresse dem Bischof überreichten. Die Staatsanwalt beschlagnahmte die Adresse und erhob gegen die Damen die Beleidigungsklage. Das Gericht verurteilte die Gräfin von Nesselrode als Hauptanstifterin zu 200 Talern oder sechs Wochen Haft.

Am 15. März 1875 wurde Bischof Brinkmann verhaftet, die Regierung ließ es aber geschehen, daß dies zu einem wahren Demonstrationszug ausgebeutet wurde: Die Spitzen der Katholiken von Münster gaben dem Bischof in fünfzehn Wagen das Geleite in das Gefängnis.

Unter den Vereinen, die gegen den Staat agitierten, tat sich besonders der Mainzer Katholikenverein unter Freiherr von Loë hervor, so daß die Regierung von Preußen für Länder ihres Gebietes den Verein verbot. In den nichtpreußischen Staatsgebieten konnte der Verein weiter wühlen.

Der Kampf spitzte sich immer mehr zu, die nächsten Wahlen brachten dem Zentrum 90 Mitglieder. Das stärkte den Widerstand draußen im Lande ungemein. Am 24. Oktober 1873 richtete Minister Dr. Falk an die Oberpräsidenten die Aufforderung, mit der vollen Strenge des Gesetzes gegen die renitenten Kirchendiener einzuschreiten. Eine Verordnung vom 6. Dezember 1873 legte den Bischöfen einen neuen Eid auf, worin sie erklären sollten, „die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten zu wollen". Kein Bischof leistete den Eid.

In der Enzyklika Etsi multa vom 21. November 1873 ermahnte Pius IX. die Katholiken zum treuen Ausharren gegen die Maßnahmen des Staates.

Jetzt zeigte sich im Kampfe gegen den Staat die Macht der katholischen Presse. In gehässigen, aufreizenden Artikeln suchte man den Widerstand gegen die Staatsgesetze zu schüren. Gegen dieses landesgefährliche Treiben schritten die Staatsanwälte energisch ein und verurteilten die Redakteure zu empfindlichen Geldbußen oder Geldstrafen. So kamen am 22. Februar 1874 elf Preßprozesse gegen den Redakteur der „Germania" zur Verhandlung, der zu einjähriger Gefängnisstrafe und 600 Mark Geldbuße verurteilt ward. Nach dem Kullmannschen Attentat wurden der „Germania" auf einmal 57 Anklagen zugestellt.

Die scharfen Maßnahmen der Regierung gegen die widerspenstigen Bischöfe lassen wieder einen Rückschluß darauf zu, daß es diese Oberhirten sehr an der Loyalität gegen den Staat fehlen ließen. Zu ihrer Entschuldigung muß man anführen, daß sie in ihrem Gewissen sich für verpflichtet erachtet hielten, die Interessen der Kirche vor denen des Staates zu wahren. Das ist eben katholisches Kirchenprinzip, dem sich kein Bischof entziehen darf. Jeder Bischof, der im Kulturkampf dem Staat sich unterworfen hätte, wäre sicher vom Papste exkommuniziet worden. Die Bischöfe standen also zwischen zwei Feuern und hatten auf alle Fälle große Unannehmlichkeiten zu erwarten, ob sie nun dem Staate oder der Papste gehorchten. Sie alle zogen es vor, den Befehlen des Papstes zu gehorchen und dem Staat den Gehorsam aufzukündigen.

Hierin lag die besondere Gefahr für die Sicherheit des Staates: den Bischöfen folgte der ganze blindgehorsame Troß des Klerus und die diesem ergebene Masse der Katholiken nach. So genügte ein einziges Hirtenschreiben eines Bischofs, um seine ganze Diözese gegen den Staat rebellisch zu machen. Im Konfliktsfall ist der Staat immer in einer gefährlichen Lage, da ihm die Worte entgegentönen, man müsse den Menschen nicht so gehorchen, als Gott. Dadurch wird der Widerstand gegen die staatlichen Gesetze gar zu einer bei Gott verdienstlichen Tat gestempelt. In der Tat hat es während des ganzen Kulturkampfes nicht an zahlreichen Beispielen gefehlt, daß die katholische Bevölkerung Kundgebungen der Solidarität mit ihren Bischöfen veranstaltete. Der Staat war mit seiner Kirchenpolitik mit dem gesamten katholischen Teil seiner Untertanen auf Kriegsfuß gestanden. Das konnte nimmermehr zu einem siegreichen Ende führen.

Bereits im Jahre 1877 waren die leitenden Staatsmänner zu einem Einlenken bereit. Die Thronbesteigung Leos XIII. schien Frieden zu bringen. Der neue Papst unterbreitete dem deutschen Kaiser seine Thronbesteigung in einem versöhnlichen Schreiben. Kaiser Wilhelm erwiderte, daß er hoffe, der Papst werde seinen Einfluß geltend machen, um den widerspenstigen Klerus und Episkopat in erster Linie zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu veranlassen. In einem neuerlichen Schreiben vom 16. April 1878 wies Leo XIII. darauf hin, ein derartiges Ansinnen sei undurchführbar, solange sich die Gesetze — wie die preußischen Maigesetze — in direkten Widerspruch zu dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche setzten.

Stück für Stück trat die Regierung den Rückzug an, so zuversichtlich auch Bismarck zu Anfang des Kampfes das Wort gesprochen hatte: Nach Kanossa gehen wir nicht.

Und man ging doch nach Kanossa! Ein Bischof um den andern wurde begnadigt und durfte in seine Diözese zurückkehren, nur bei

den beiden Erzbischöfen Melchers und Ledochowski sträubte sich die Regierung, da sie deren Rückkehr als für den Frieden gefährlich erachtete.

Bis Mitte der achtziger Jahre war der Kulturkampf fast in allen seinen Teilen beendet. Der Staat hatte nicht gewonnen. Um dem Ultramontanismus aber den Sieg seiner Prinzipien recht deutlich vor Augen zu bringen, wurde der Papst im Herbst 1885 gar noch als Schiedsrichter zwischen Deutschland und Spanien angerufen, da die beiden Länder wegen Besetzung der Karolineninseln in Differenzen geraten waren. In dem protestantischen Deutschland sah man mit großem Unbehagen diese Rückkehr zu den mittelalterlichen Anschauungen, als wäre der Papst der oberste Herr und Richter dieser Welt. In der Anerkennung dieses Anspruches durch die Bismarck'sche Politik lag ein ungeheurer Triumph des Ultramontanismus. Fürst Bismarck erhielt für die Anrufung des Papstes den Christusorden. Der Römerstolz hatte über die deutsche Wehr gesiegt und es war nur eine Frage weniger Monate, bis die letzten Reste der Kulturkampfgesetzgebung fielen:*) Der Ultramontanismus konnte in seinem Triumphzug weiterschreiten.

Siebentes Kapitel.

Der Kampf Roms gegen die Kultur.

I. Rom und die Wissenschaft.

1. Die Ausbildung des Klerus.

Im Kampfe gegen die moderne Kultur braucht Rom eine Menge Bundesgenossen, es ist aber auch eifrig bemüht, sich einen willenlos ergebenen Klerus heranzubilden. Die Sorge um die Ausbildung des Klerus ist von jeher ein Hauptanliegen der ultramontanen Richtung

*) „Ich bin ein bewundernder Verehrer des Fürsten Bismarck, aber offen spreche ich es aus: Der größte Fehler dieses großen Mannes war der Kulturkampf." (Graf Hoensbroech, der Ultramontanismus, 2. Aufl. 1898, S. 251.)

gewesen. Das Konzil von Trient gab nähere Bestimmungen, wie die Kleriker im Sinne Roms erzogen werden sollten. Es wäre der Wunsch der Kirche, sie möglichst frühzeitig von dem Elternhause wegzunehmen, um sie „im Schatten des Altares" zu erziehen.

Das gab Anstoß zur Gründung von Knabenseminarien. Heute sind sie zur Seltenheit geworden, nur an einzelnen Bischofssitzen befinden sich noch solche mittelalterliche Anstalten, wie z. B. in Eichstätt in Bayern. Das dortige Knabenseminar ist in einem Raume des ehemaligen Jesuitenklosters untergebracht, in dem sich auch das Priesterseminar befindet. Da werden die Jungen schon mit 14 Jahren in das Seminar gesteckt, haben im Hause einen bis auf die Schuhe niederwallenden schwarzen Talar mit rotem Gürtel zu tragen. Außer dem Hause und in den Ferien tragen sie den schwarzen Rock des katholischen Geistlichen, oft eine komische Figur, so ein Büblein im Pfarrersrock.

Das gab auch der waschecht ultramontanen „Allgemeinen Rundschau" des Dr. Arnim Kausen Anlaß zur Entrüstung: „Der junge Student kommt mit 13—14 Lebensjahren ins Seminar; dort wird er in manchen Diözesen bereits mit einem langen schwarzen Rock oder Talar angetan; ja selbst während der Ferien muß er sein geistliches Kleid herumtragen, oft nicht zur Erbauung des Publikums. So junge Kerlchen wissen sich nämlich gar selten so zu benehmen, wie es das geistliche Kleid vorschreibt. Es muß z. B. ein sehr putziger Anblick gewesen sein, als irgendwo einmal so ein Junge mit seinem langen, schwarzen Rock sich auf den Kopf stellte! Man sollte so junge Studenten nicht zwingen, in den Ferien ein Kleid zu tragen, dessen Würde sie nie repräsentieren können. Der Student wächst heran, er absolviert das Gymnasium, immer im geistlichen Gewand einherschreitend, wenig anderes sehend, als die vier Mauern seines Seminars, auch während der Ferien durch das Gebot, das geistliche Kleid zu tragen, an jeder freien Bewegung gehindert. Nun tritt er ins Priesterseminar über, das geistliche Kleid wird noch länger, die Mauern werden noch höher, und mancher geht seinem Ziel entgegen, ohne sich recht zum Bewußtsein zu bringen, daß seine künftige Tätigkeit sich nicht innerhalb der Seminarwände, sondern in der offenen, freien Welt abspielen soll."

Und nun ist das neueste Motuproprio des Papstes gegen den Modernismus ja von demselben Gedanken beseelt, diese Weltfremdheit des Klerus, die hier so kühn getadelt wird, wieder einzuführen, indem der Papst den Studierenden sogar verbietet, aus den Zeitungen den Gang der Welt mitzuerleben.

Dem Ultramontanismus liegt wenig daran, einen weltgewandten,

auf der Stufe der Kultur stehenden Klerus zu haben. Ihm ist die Hauptsache, daß der Klerus allzeit willfährig ist, wenn Rom etwas anordnet. Der eigentliche Beruf des römischen resp. ultramontanen Priesters ist daher der blinde Gehorsam. Kann er auf diesem Gebiet etwas leisten, so wird ihm auf anderen viel, nur allzuviel nachgesehen. Von diesem Motiv ausgehend nimmt die Kirche bei der Auswahl der Theologiekandidaten Rücksichten, die in der weiten Welt sicher verurteilt würden. So drücken die Bischöfe gerne ein Auge zu über die mangelhafte Vorbildung der Priesteramtskandidaten, wenn diese nur die Erwartung wecken, brauchbare Diener Roms zu werden.

„In Bayern ist es jedem Bauernbuben möglich, Pfarrer zu werden, wofern er nur das nötige Maß von Frömmigkeit besitzt. Auf die geistige Befähigung kommt es nicht so sehr an. Was in allen andern Berufen Fiasko macht, kann es in dem geistlichen immerhin noch zu etwas bringen." So konnte man in einem auf Sachkenntnis beruhenden Artikel der „Wartburg" (1905, Nr. 52) lesen, der den „Werdegang eines Landpfarrers" schilderte. In der Tat, an unserem Priesterseminar zu Eichstätt waren die Fälle gar nicht so selten, daß Kandidaten ohne das Abgangszeugnis eines Gymnasiums aufgenommen wurden, namentlich solche, die in jüngeren Jahren in ausländischen Klöstern studiert hatten (besonders bei den Jesuiten in Feldkirch oder den Benediktinern in Maria Einsiedeln), oder auch solche, die in höherem Alter hinter des Vaters Pflug den Ruf des Herrn ins Priestertum zu vernehmen glaubten und denen die Nachholung eines Gymnasiums unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet hätte. Der Bischof ging eben von dem Gedanken aus, soviel Kenntnisse, als für einen simplen Landpfarrer nötig seien, könnten sie sich doch erwerben und die Hauptsache sei der Gehorsam gegen den Bischof und ein frommes Leben.

Es erhob sich freilich ein Sturm der Entrüstung, als diese Frage der Vorbildung angeschnitten wurde. Deren Erörterung war aber notwendig, denn die Beweise lagen da. So wurde in dem Eichstätter Bistum ein adeliger Theologe von dem Examen dispensiert, da er früher einen Typhus durchgemacht hatte und hier und da an Gedächtnisschwäche litt. Das hätte in einer Examensstunde freilich verhängnisvoll werden können. Der Mann rechtfertigte nachher die Erwartungen, indem er sich politisch besonders hervortat, sich sogar mit dem Gedanken trug, in unserem Kreise für einen Abgeordnetensitz zu kandidieren. Von einem anderen geistlichen Adeligen war bekannt, daß er im Pfarrexamen an der Spitze stand — von hinten her gezählt — trotzdem

aber als erste Anstellung auf eine bischöfliche Stadtpfarrei präsentiert wurde.

Derartige Dinge erfüllten den arbeitsfreudigen Klerus mit Unmut und die klerikalen Blätter äußerten sich entrüstet, daß mit diesem System einmal gebrochen werden müßte, um den Scheinpunkt für „eine Beschimpfung und Herabdrückung des geistigen Niveaus" zu beseitigen. Mit Recht klagte die Augsburger Postzeitung, jeder Amtsschreiber könne den Pfarrer darum ansehen, daß er einem Stand angehöre, in dem auch minder tüchtige Elemente Aufnahme fänden. Der Appell an die Bischöfe wurde wie üblich beantwortet: die Bischöfe wüßten selbst, was sie zu tun hätten und bräuchten keine Vorschriften. Doch fand sich das Kultusministerium auf diese Artikel hin veranlaßt, zu erklären, daß förderhin derartige Ausnahmen möglichst vermieden würden.

Auch der Bonner Kirchenhistoriker Dr. H. Schrörs tadelt in seiner Schrift „Zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen" das Verfahren, hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung des Klerus sich mit einem gar zu geringen Maß von Forderungen zu begnügen. Schrörs ist wegen seiner Forderungen mit dem Kardinal Fischer von Köln bereits früher in Streit gekommen und der Kirchenfürst verbot zeitweilig den Theologen, dessen Vorlesungen zu besuchen.

In der genannten Schrift geht Schrörs der Legende energisch zu Leibe,als wäre der mittelalterliche Klerus ein Ausbund von Kultur und Gelehrsamkeit gewesen, wie es von katholischer Seite immer hingestellt wird. Auf dieser Legende von der Hoheit des mittelalterlichen Klerus und seiner Bildung und Wissenschaft fußen all die heutigen Ansprüche der ultramontanen Wissenschaft, die sich auf eine gerne geglaubte Tradition als Beweismittel ihrer Ansprüche stützen möchte.

Schrörs gibt die Legende von der hohen Bildung des mittelalterlichen Klerus vollständig preis. Das Mittelalter habe es nicht verstanden, das Erbe der Vorzeit zu wahren und die Quelle der lebensvollen Aktivität der frühchristlichen Zeit zu erhalten. So hörte es von selber auf, daß geistig und sittlich hochstehende Männer, welche durch die ernste Schule des Lebens hindurchgegangen, den Laienstand verließen und sich dem Altare widmeten. Damit fehlten dem Klerus die eigentlichen Charaktere, welche sich zu Führern hätten aufschwingen können. Besonders der niedere Klerus begnügte sich mit dem Mechanischen, Schematischen. Aus der Masse ragen weder Individualitäten noch Führer auf. Die Kirche vernachlässigte die Pflege literarischer Bildung und echter Religiosität in der Laienwelt.

„Es gehört zu den Sünden des Mittelalters, den gewöhnlichen

Klerus wie einen isolierten Stand von geistlichen Funktionären, um nicht zu sagen, Handwerkern, betrachtet und als eine Art von Ministerialentum für die Würdenträger behandelt zu haben." (S. 28.)

Der hohe Geist der Selbstverleugnung und der sittlichen Stärke habe der mittelalterlichen Priesterschaft in weitem Maße gefehlt. Die Rekrutierung aus den ernsten Klosterinsassen hörte auf, die Kirche konnte nur auf den Nachwuchs rechnen, den sie sich selbst heranzog. Jn jugendlichem Alter begann man daher die Kinder für den Dienst der Kirche auszuwählen. Selbstbestimmung und freier Wille kamen nicht in Betracht, der Wille der Eltern oder äußere Umstände bestimmten die Erziehung zum Priesterberuf. Aus den Vorhöfen der Kirche gab es kein Entrinnen mehr. (S. 29.)

So bildete sich der mittelalterliche Klerus zu einer Art geistiger Soldateska aus, nach Analogie der Fremdenlegion. Hierin liege der Grund, warum der Seelsorgeklerus in jenen Jahrhunderten keine hohe Würdigkeit verrate, und warum er so wenig für eine stetige Hebung des Volkes in Religiosität und Sittlichkeit geleistet habe, so wenig abergläubischen Gebräuchen und andern Überbleibseln des Heidentums zu steuern verstanden habe, warum er so geringen erziehlichen Einfluß unter den Menschen geübt habe.

In dem Mangel der richtigen Schulung des Klerus sieht Schrörs die Hauptschuld der Kirche. (S. 31.) Durch die Gesetzgebung Karls des Großen wurde der Brauch sanktioniert, daß die Pfarrer sich selbst ihre liturgischen Gehilfen heranbildeten und im Allernotwendigsten unterrichteten. Eine kurze Einführung in die priesterlichen Funktionen an der Domkirche — und der Priesterkandidat war fertig. Diese Erziehungsmethode, bei der alles auf die Person des Lehrmeisters ankam, konnte natürlich nur die schlimmsten Resultate zeitigen. „Der aus einem solchen Milieu hervorgegangene Klerus stand zu wenig über dem Volke, und von einer auch nur bescheidenen theologischen Bildung konnte bei ihm nicht die Rede sein. Seine Kenntnisse beschränkten sich auf das Auswendigkönnen und die Singweise der Psalmen, auf die Erklärung der gewöhnlichen Gebetsformeln und des Ritus, auf die Technik der liturgischen Funktionen und die Berechnung der kirchlichen Festzeiten. Im Laufe der späteren Zeit ist es nicht wesentlich anders geworden." (S. 30.)

Um nichts besser stand es mit den Schulen an den Dom- und Kollegiatstiften, welche den Stadtklerus heranzubilden hatten. Auch hier geht das Urteil dahin, daß das Wissenschaftliche hinter das technische Anlernen und die innerliche Askese hinter die herbe Disziplin zurücktreten mußte. Eine gewisse Rivalität mit den Klosterschulen verhinderte, daß man das Gute derselben zu schätzen und zu würdigen wußte. „Die Ansicht, ein erheblicher Teil des Weltklerus habe den Unterricht von Klosterschulen genossen, gehört in die Klasse der historischen Fabeln." (S. 31.)

Als nun schließlich Universitäten entstanden, so gaben sie zwar dem philosophischen und theologischen Wissen einen gewaltigen Aufschwung, allein auf die geistige Atmosphäre der Pfarrgeistlichkeit hatten sie keinen großen Einfluß. In der geistlichen Erziehungsgeschichte spielten sie eine weit geringere Rolle, als man gemeiniglich denke.

Das beinahe gänzliche Fehlen pädagogischer und didaktischer Literatur in den mittleren Zeiten lege ein beredtes Zeugnis ab von dem Elend, das im geistlichen Erziehungswesen geherrscht habe. (S. 33.) Darin sei eine der stärksten Ursachen für den Zerfall des kirchlichen Lebens gewesen. Hier habe vorzüglich die Katastrophe ihren Anfang genommen, so daß die protestantische Reformation keinen Klerus vorgefunden habe, der genug Bildung, gesellschaftliche Autorität und sittliche Persönlichkeit besessen habe. Wie mit Posaunenton, meint Schrörs, müsse diese geschichtliche Warnung durch alle Zukunft hallen, bis hinein in unsere Zeit. (S. 182.)

(Vgl. „Die Wartburg" Nr. 20 vom 13. Mai 1910 S. 204.)

Das war die Kirche des Mittelalters und es waren nur einige führende Geister, welche die Zügel der Leitung an sich rissen und den Ultramontanismus zu einem tyrannischen Herrschaftssystem ausbauten. Die große Masse war zu träge, um ernstlich dagegen zu remonstrieren.

Wir wollen und brauchen keine Gelehrte, sondern nur gehorsame Untergebene. — Das ist die Devise der ultramontanen Hierarchie.

Spiritus supplet — der Geist wird es ergänzen, so hört man in den Pristerexercitien Trost über das mangelnde Wissen, da man meint, mit den mittelalterlichen Brocken heute noch durchkommen zu können. Es ist aber doch etwas freventlich, so auf die Inspiration des heiligen Geistes zu sündigen.

Scientia inflat, die Wissenschaft bläht auf, macht hochmütig, das war das werte Gegenstück zu obigem Spruch, das unser Bischof v. Leonrod gerne im Munde führte. Die Grübler, die Wissenschaftler, die hatte er nicht gerne. Ihm waren die feisten runden Pfarrherrlein lieber, die sich die Freuden dieser Welt nicht entgehen ließen und dafür aber die ganze Gemeinde in jeder Beziehung am Gängelbande leiteten. Was brauchte es da langer wissenschaftlicher Ausbildung. Die schuf nur Skeptiker und Häretiker. Vom Standpunkt des Kirchenfürsten aus

hatte der Bischof gewiß Recht. Was sollte auch ein Landpfarrer, der in friedlichem Talkessel seinen Kohl baute, mit der modernen Wissenschaft!

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das Leben in den Priesterseminarien eine Faullenzerei sei und daß man etwa gar wenig in die Bücher blicke. Im Gegenteil, studiert mußte bei uns schon tüchtig werden, aber nur aus den Requisiten des Mittelalters. Thomas von Aquin war das A und O unserer ganzen Wissenschaft. Derjenige galt nicht als rechtgläubiger Theologe, der nicht seine sieben Thomasbände auf dem Pulte stehen gehabt hätte.

Das bischöfliche Priesterseminar zu Eichstätt nimmt in der Geschichte der kirchlichen Wissenschaft eine eigenartige Stellung ein. Als tridentinisches Seminar gegründet, untersteht es lediglich der Aufsicht des Bischofs. Dieser sorgt für die Lehrkräfte, er läßt die Professoren meist im Germanikum zu Rom bei den Jesuiten ausbilden, um die ultramontane Wissenschaft auch aus dem Vollen verzapfen zu können, stellt die Professoren an und besoldet sie selbst. Der Staat hat absolut nichts drein zu reden. Er gab nur seine Zustimmung, daß dieses Lyzeum gleich den übrigen staatlichen Lyzeen in Bayern akademischen Rang haben und diese Studien den Universitätsstudien gleichgeachtet werden sollen. Es war im vergangenen Jahrhundert mehrfach das Ziel heißen Ringens zwischen Kirche und Staat, diese Anstalt unter die staatliche Aufsicht zu bringen. Das scheiterte an dem entschiedenen Widerstand der Bischöfe und Roms. „Sint ut sint, aut non sint", schrieb Pius IX. über diese Anstalten an den Eichstätter Regens Ernst, „sie bleiben, wie sie sind, oder weg mit ihnen!".

„Das Eichstätter Seminar, dessen Wert und Nutzen Kirchenfürsten und Gelehrte anerkannten, hatte im Laufe der Zeit mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, unter welchen die ungenügende Dotation der Anstalt nicht die geringste ist. . . . Auch das A n e r b i e t e n d e s S t a a t e s, die Besoldung der Lyzealprofessoren zu übernehmen, resp. einen Zuschuß von 7000 Gulden zu gewähren, wenn ihm deren Anstellung und die Leitung des Lyzeums zuerkannt werde, konnte von der bischöflichen Behörde n i c h t a n g e n o m m e n werden, weil dadurch der kirchliche Charakter jener Anstalt w e s e n t l i c h v e r ä n d e r t worden wäre." (Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland, Band 3, S. 368.)

Was alle Künste der Diplomatie nicht erreichten, das erreichte im Jahre 1910 der gefährlichste Feind des Ultramontanismus, der Hunger. Man las herzbrechende Klagen in der Presse, daß die Anstalt in ihrem Bestehen gefährdet sei, wenn der Staat nicht mit einer Substentation eingreife. Da erbarmte sich Kultusminister von Wehner der gefährdeten Hochburg des Ultramontanismus und bewilligte eine jährliche Dotation von über 17000 Mark zur Besoldung der Professoren. So war die Provinzuniversität gerettet und der Staat bekam ein Recht des Mitredens bei der künftigen Ernennung der Professoren. Wie sich doch die Prinzipien des Ultramontanismus ändern konnten! Der Hunger war freilich mächtiger, als alle Prinzipien.

Welche Wissenschaft aber in einer solchen Anstalt gelehrt wird, davon haben wir zu Beginn unseres Buches einige Proben gegeben.

Nur schweren Herzens entschließen sich die Bischöfe, ihre Kleriker an einer Universität studieren zu lassen. Des lieben Geldes wegen müssen sie es geschehen lassen, da es ihnen nicht möglich ist, den Wunsch des Konzils von Trient zu erfüllen, das vorschrieb, jeder Bischof solle womöglich sein eigenes Priesterseminar haben. Schon das Fiasko des einzigen bischöflichen Seminars zu Eichstätt zeigt, daß die Ansprüche des Ultramontanismus an der Geldfrage scheitern müssen. So muß man sich dazu bequemen, von der Hand des Staates das nötige Geld anzunehmen. Die Bischöfe betonen stets ihre Pflicht, darüber zu wachen, daß von seiten der Professoren keine Verstöße gegen den Glaubensinhalt vorgetragen werden. Das befürchtet man besonders seitens der Universitätsprofessoren.

Seit den Zeiten eines Döllinger — von dem in allen geistlichen Anstalten das Märchen kursiert, seine Kollegmappe, nach der er vortrug, habe die Blätter eines protestantischen Lehrbuches enthalten, — seit Döllinger stehen die Universitäten in einem gewissen Ketzerverdacht. In München hat es sich sogar ereignet, daß ein Universitätsprofessor seine Hörer vor den Vorlesungen eines Kollegen warnte — um des heiligen Glaubens willen. Besonders die Seminarvorstände in den Universitätsanstalten haben die unangenehme Aufgabe, über die Vorlesungen ihrer Kollegen zu wachen, damit sich nichts einschleiche, was der Lehre der heiligen Kirche zuwider wäre. Ein derartiges Verfahren ist aber in gewissem Grad demütigend für die überwachten Professoren und dem Denunziantentum ist Tür und Tor geöffnet. Schrörs berichtet auch von dem Fall, daß an gewissen Priesterseminarien die Repetenten eigene Vorlesungen gaben, als Gegengewicht gegen die für „unkirchlich" befundenen Anschauungen der in Betracht kommenden Universitätsprofessoren. So war der Repetent eigentlich ein g e h e i m e r Z e n s o r des Universitätslehrers, was nicht zur Hebung des Ansehens der katholischen Wissenschaft beitrug.

Die Ausbildung der Kleriker bei den Jesuiten wird besonders hoch eingeschätzt. Es gilt als besondere Auszeichnung, wenn man im Germanischen Kolleg der Jesuiten in Rom studieren darf. Dies ist eine von den Jesuiten geleitete Anstalt, an welcher die deutschen Bischöfe mehrere Freiplätze für Zöglinge haben. Nicht alle Bischöfe machen von diesen Freiplätzen Gebrauch.

Für die Aufnahme in dieses Kolleg sind ziemlich rigorose Bestimmungen vorgesehen, damit nur „würdige" Schüler eintreten. Zur Instruierung über den Kandidaten muß ein ehemaliger Zögling der Anstalt mit jenem ein eingehendes Verhör anstellen. Wir sind in der Lage, über die geheime Instruktion der Jesuiten hinsichtlich der Auswahl von Kandidaten einiges mitteilen zu können.

Die Überschrift des Formulars lautet: Examen über die Kandidaten, welche in das deutsch-ungarische Kolleg der Stadt zugelassen werden wollen. Das Examen erstreckt sich über 21 Punkte, über welche Bericht gefordert wird. Neben den Personalien kommt gleich die Frage, ob die Eltern katholisch, ob auch der Kandidat immer katholisch; andernfalls, wann und wo er resp. die Eltern konvertierten.

Die Hauptsache ist natürlich die Erforschung der Würdigkeit des Kandidaten für den klerikalen Beruf und dessen Fügsamkeit gegen die Obern, ob er, durch ein ernstes Examen seine Berufung zum klerikalen Stande erforscht habe und von guten Geistesanlagen und gelehrigen Herzens sei. (An bona indole et animo docili sit.) Weiter wird nach seiner bisherigen Führung und wissenschaftlicher Leistung gefragt, es wird geprüft, ob er frei sei von kirchlichen Zensuren, ob er von einem Bischof ein gutes Sittenzeugnis erhalten habe.

Weiter wird verlangt, daß ihm eine Anstellung zugesichert werde, auf die er sich zurückziehen könne, wenn er seine Studien beendet habe. Diese Studien sind genau nach Vorschrift einzuhalten und es steht dem Zögling durchaus nicht frei, was er studieren möchte. Er muß sich genau an den herkömmlichen jesuitischen Drill halten. Hierauf muß der Kandidat eidlich versprechen:

1. Er werde, auch vor Vollendung der Studien, in seine Heimat zurückkehren, wenn es nach der Ansicht der Obern das Seelenheil oder der Nutzen des Kollegs so erfordere.

2. Er wolle sich zum Priester weihen lassen ganz nach dem Belieben seiner Vorgesetzten.

3. Er werde nach Vollendung der Studien weder eine Universität besuchen, noch das bürgerliche Recht oder Medizin studieren, sondern sofort zur Übernahme der Seelsorge in die Heimat zurückkehren.

Einige weitere Paragraphen regulieren die finanzielle Seite. So müssen 400 Mark zur Sicherung hinterlegt werden, damit der Kandidat das nötige Reisegeld hat, wenn man ihn etwa plötzlich aus dem Kolleg hinauswirft. Auch das Taschengeld muß abgeliefert werden und darf nur nach Anordnung der Obern verwendet werden. Dagegen ist alle Beköstigung, Wohnung usw. unentgeltlich, um den Kandidaten zeitlebens zur Dankbarkeit gegen die Jesuiten zu verpflichten.

Aus diesen Statuten tritt das charakteristische Merkmal der Jünger Loyolas klar zu Tage: die bedingungslose Hingabe an den Willen der Obern, die mit dem Zögling machen können, was sie wollen. Taugt er ihnen, so kommt er als Dr. phil. et theol. heim, entspricht er ihren Plänen nicht, so kann er jederzeit heimgejagt werden. Die Haupterziehung ist auf sieben Jahre verteilt. Solange muß der Zögling ohne Urlaub in Rom bleiben. Das reicht allerdings hin, um aus ihm einen gründlichen Jesuitenzögling zu machen.

In der Heimat bekommen diese Jesuitenzöglinge stets hervorragende Posten, z. B. als Lehrer an den Lyzeen und Priesterseminarien, um so den in Rom eingeatmeten Geist auch weiter zu lehren und zu verbreiten, als Ersatz für die aus dem Lande gewiesenen Jünger Loyolas. So sorgt der Ultramontanismus für Verbreitung seiner unverfälschten Ideen.

2. Der Kampf gegen die theologischen Fakultäten.

Die Antipathie Roms gegen freie Universitäten zeigt sich bei jeder Gelegenheit. Dem Ultramontanismus paßt es nicht recht in sein Programm, daß an den Universitäten doch ein gewisser freierer Geist herrscht und man fürchtete, es möchte auch der Theologiestudent ein wenig von diesem Geiste in sich aufnehmen. Bevorzugt man daher mehr die Provinzanstalten, so ergibt sich daraus schon eine gewisse Geringschätzung der Fakultäten seitens Roms. Die vielen Vexationen von Universitätslehrern — Schell, Ehrhard, Merkle, Renz, Günther, Güttler, Wahrmund, Schnitzer, wer kann sie bald alle noch aufzählen? — reden eine zu beredte Sprache. Die neuesten Vorschriften für die Professoren, sie müßten wie Gymnasiasten ihr Pensum, über das sie vortragen wollen, zu Beginn des Studienjahres dem Bischof vorlegen, der die Manuskripte prüfen muß, ob sie nichts gegen die Lehren der Kirche enthalten, sind doch eine wirkliche Demütigung für Hochschullehrer, zumal da noch der Modernisteneid als letzter Dämpfer des „wissenschaftlichen Hochmutes" daraufgesetzt wird. Diese Behandlung der Universitätslehrer seitens des intransigenten Roms legt aufs neue die

Frage nahe, ob die katholischen Fakultäten im Körper der Universitäten als berechtigte Vertreter der Wissenschaft gelten können.

Der Kampf um die theologischen Fakultäten ist von dem Ultramontanismus selbst verschuldet worden, der jene um all ihr Ansehen gebracht hat. Die Stellungnahme in diesem Kampf ist eine sehr verschiedene, ja entgegengesetzte. Während z. B. Graf Hoensbroech auf das entschiedenste für die Entfernung der Fakultäten eintritt, war Paulsen der Meinung, man solle sie bestehen lassen, um nicht ein größeres Übel zu schaffen, da die Kirche alsdann lauter Winkelanstalten in der Provinz errichten werde. Paulsen übersieht freilich, daß auch der Staat sich hier ein Aufsichtsrecht wahren könnte, um zu verhindern, daß die kirchliche Wissenschaft zu seinem Schaden gelehrt werde.

Der Kampf gegen die katholisch-theologischen Fakultäten wird hauptsächlich damit motiviert, daß das Ansehen der ultramontanen Wissenschaft und ihrer Dozenten ein so geringes sei, daß ein Zusammenarbeiten mit den Vertretern einer freien, unabhängigen Forschung zu allerhand Mißhelligkeiten führen müsse. Auch auf katholischer Seite hat man die Größe der Gefahr erkannt und so schreibt die Passauer theologisch-praktische Monatsschrift: „Es ist notwendig, daß die Theologie an den Universitäten neben den anderen Fakultäten das Ansehen einer Wissenschaft behauptet. Sie repräsentiert ein vollwertiges Glied im Körper der Gesamtwissenschaft.“ (März 1908.)

Aber wie schwer wird es dem Dozenten gemacht, ein vollwertiges Glied im Körper der gesamten Universität zu sein! Über jedem katholischen Theologieprofessor hängt das Damoklesschwert der kirchlichen Exekution, da er verpflichtet ist, nur im Sinne der Kirche zu lehren. Es wäre ein kühnes Unterfangen, etwa gegen den Wundermythus im Leben der Heiligen oder die Wunder Jesu aufzutreten, oder Auswüchse der Liguorimoral zu kritisieren, oder die Unfehlbarkeitslehre nicht im vatikanischen Sinne zu deuten. Ein solcher Lehrer wäre gleich verloren, er würde als der Häresie verdächtig sofort wie der Hecht aus dem Karpfenteich herausgeangelt und aufs Trockene geworfen werden, wo man ihn zappeln ließe, bis er von selbst mürbe würde.

Eine Lehrfreiheit gibt es — zum wievieltausendstenmale muß man das immer wieder sagen! — in der Kirche nur innerhalb der durch das Konzil von Trient festgesetzten Grenzen. Innerhalb dieses Rahmens darf der katholische Gelehrte forschen und experimentieren, soviel er will, nur dürfen seine Resultate niemals mit dem Inhalt der althergebrachten Traditionen im Widerspruch stehen.

Das wird seitens der Kirche so schön in die Worte gekleidet, die Kirche behindere nicht die Freiheit des Forschens, sondern nur die Freiheit des Irrens. Forschen darf der Gelehrte, aber nicht sich irren. Irrt er, so hat er in dem Episkopat und der römischen Inquisition die gottgewollte Aufsichtsbehörde. Ob diese Persönlichkeiten ihm freilich an Tiefe und Gründlichkeit des Wissens überlegen sind, kommt nicht in Frage. Es kann da sich wohl ereignen, daß der Schüler über den Meister zu Gericht sitzen muß. (Man denke z. B. nur an die flüchtige theologische Bildung des Papstes Pius IX.)

Praktisch genommen darf also ein Universitätsprofessor, der eines der im Katechismus oder in der Biblischen Geschichte genannten Wunder des Herrn als der Kritik nicht standhaltend erachten würde, dies nicht äußern, denn dadurch verstöße er gegen den Lehrinhalt der Religion. Will er nicht ein Opfer seiner Überzeugung werden, so muß er einfach seinen Dienst quittieren und schweigen. Dann allein kann er in Frieden mit seiner Kirche weiter leben. Ist er aber so unvorsichtig und gibt er seinen Zweifeln Ausdruck, so gilt er eben als nicht ganz rechtgläubig und die Kirche muß zur Untersuchung der Sache schreiten.

Gegen die kirchliche Justiz kommt ein Universitätslehrer nicht auf. Die Anschauungen, die in der katholischen Kirche festgelegt sind, sind gewissermaßen versteinert, traditionell geworden. Wer etwas „Neues“ lehrt, ist ein Ketzer. Da braucht es all der schönen Worte von Reformkatholizismus und Modernismus nicht. Subjektive Forschungsergebnisse, welche nicht dem Schema der Kirche entsprechen, dürfen nicht kundgegeben werden. Die Streitfälle haben noch alle mit dem Rückzug der Dozenten geendet. Das liegt in der historischen Entwicklung der katholischen Fakultäten. Einerlei, ob löbliche oder schmähliche Unterwerfung, Rom paktiert nicht. Das weiß man im Voraus, warum also ein sicheres Harakiri heraufbeschwören?

Die katholischen Hochschullehrer perhorreszieren nichts so sehr als den Vorwurf der gebundenen Marschroute. Und doch ist diese Tatsache. Es gehört schon eine wahrhaft jesuitische Deutungskunst dazu, sie abzuleugnen. Wenn der Professor von nun an das Konzept seiner Vorträge dem Bischof zur Prüfung unterbreiten muß, ob sein Inhalt dem depositum fidei entspreche, so hat dies doch zur Voraussetzung, daß die Theologie, über die der Bischof verfügt, auch imstande sei, die Resultate zu prüfen. Diesen Anspruch erhebt das kirchliche Justizkollegium der Inquisition. Etwas Neues, wir wiederholen das, kann und darf es nicht geben, sonst wird es von dieser Kommission abgewiesen. Die ganze Möglichkeit des Forschens besteht also für den katholischen Gelehrten darin, die alten Schutthaufen umzugraben, die

schon andere vor ihm, von Augustinus bis Thomas und noch weiter, umgegraben haben und zu sehen, ob er nicht ein paar Steinchen finde, die die andern nicht in ihrem Werte erkannt haben.

Aber ein neues Schürffeld zu erschließen, auf dem man neue, bisher unbekannte Edelmetalle entdecken könnte, das verbietet die geheiligte Tradition. Katholische Wissenschaft ist ein gegebener Kreis, wie die Schlange, die sich in den Schwanz beißt. Über jedem Dozentenstuhl hängt der Kanon der „Offenbarung". Hie Offenbarung, hie Forschung!

Was alles unter Offenbarung verstanden wird, das sagt sehr schön der Jesuit Donat, Professor an der Universität Innsbruck in seinem Buche „Die Freiheit der Wissenschaft", S. 95: „Nicht alles also, was christliche Gelehrte einer Zeit für wahr halten, gehört deshalb schon zum Lehrbestand der Kirche. Nur dann, wenn die Theologen übereinstimmend etwas als im Lehrschatz der Offenbarung oder der Kirche enthalten hinstellen, ist ihre Lehre maßgebend. Nicht deshalb, weil Theologen es sagen, sondern weil es Offenbarung und Kirche lehren." Also immer das gleiche Spiel der Worte: Offenbarung ist, was die Kirche lehrt und die Kirche lehrt, was in der Offenbarung enthalten ist. Um aber festzusetzen, was Offenbarung sei, dazu bedurfte die Kirche der Unfehlbarkeit.

Ein weiterer Punkt des Angriffs gegen die katholischen theologischen Fakultäten betrifft den Charakter der theologischen Doktorwürde. Das Recht, die akademischen Grade zu verleihen, hat eine theologische Fakultät nur dann, wenn es ihr vom Papste verliehen wird. Der Papst kann dieses Recht, Doktoren zu kreïren, auch den Priesterseminarien verleihen. Darin sieht man eine gewisse Entwertung dieses Vorrechtes der Hochschule. Noch mehr aber fühlt man sich durch die Praxis Roms zurückgestoßen. Es kam vor einigen Jahren vor, daß der Papst einen Landpriester der Kölner Erzdiözese wegen seiner „Verdienste um die Kirche" zum Dr. Theol. ernannte. Also nicht die Wissenschaft, sondern ein Verdienst um die Kirche ist ausschlaggebend. Da hätte auch Kardinal Fischer den päpstlichen Doktor verdient, als er im November 1910 dem Papst 200 000 Mark gesammelten Peterspfennig als Gabe vor die Füße legte. Das war auch ein „Verdienst".

Man nimmt daran Anstoß, daß in Rom auch Neger zu Doktoren der Theologie promoviert werden, damit diese als Missionäre in ihrer Heimat ein größeres Ansehen hätten. Wir wollen die Möglichkeit nicht anstreiten, daß einzelne Negerabkömmlinge auch wissenschaftliche Größen zu werden vermöchten. Doch das sind ganz vereinzelte Erscheinungen, dagegen ist das römische Verfahren System.

Die italienischen Priesterseminare und geistlichen Anstalten sind, sowohl was ihre Zöglinge, wie ihre Lehrer betrifft, auf einem so tiefen Kulturniveau, daß man wahrhaftig der in Rom verzapften Wissenschaft begründetes Mißtrauen entgegenbringen muß. Nur zwei ultramontane Zeugnisse hierfür:

„Ein päpstlicher Erlaß schafft abermals einen großen Mißbrauch ab. Bisher kam es leider nur allzuhäufig vor, daß junge Theologen, die in den Seminarien studierten und infolge nicht ausreichender Fähigkeiten oder geringer Eignung zum geistlichen Stand entlassen wurden, in Seminarien anderer Diözesen bereitwilligst aufgenommen wurden. Die Bildungsstufe des Klerus war dadurch gesunken, es kamen zuweilen Personen in den Priesterstand, die nicht den Beruf dazu hatten." (Augsb. Postz. 1906, Nr. 90.)

„Die Reform der geistlichen Seminarien Italiens wird, wie schon öfters erwähnt, vom Papst energisch durchgeführt. Es bestehen etwa 250 solcher Diözesenseminare, die aber nicht auf der Höhe der Zeit stehen, weil die Zahl der Lehrkräfte nicht ausreicht, der Lehrplan dadurch nur sehr unvollkommen gemeistert werden kann und eine geregelte finanzielle Verwaltung fehlt." (Augsb. Postz. 1907, Nr. 109.)

Wie die niedere Wissenschaft, so auch die höhere. Auch hier dieselben verzweifelten Zustände. Was die römische Wissenschaft in den Augen der Hochschullehrer am meisten diskreditiert, ist die römische Doktorenfabrik. Es ist ein offenes Geheimnis, daß jeder Studierende, der das „Collegium Germanikum" in Rom, das unter der Leitung der Jesuiten steht, besucht, von dort mit tötlicher Sicherheit als Dr. Theol. zurückkehrt. Besonders die bayerischen Diözesen besitzen einen Überfluß an solchen römischen Doktoren. Ebenso ist die deutsche Pilgeranstalt „Anima" eine solche Unterkunftsstätte für römische Doktoranden. Dort ist nur eine zweijährige Fortsetzung der bereits abgeschlossenen Studien erforderlich, um ebenfalls den Dr. theol. zu erlangen.

Die Gelehrtenwelt Bayerns wurde im Jahre 1901 durch eine Kgl. Allerhöchste Verordnung überrascht, welche die Führung der im Ausland erworbenen mit akademischen Graden verbundenen Titel untersagte. Zur Führung des Titels war die Einholung der Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich. Eine Frist von drei Monaten war den bisherigen ausländischen Doktoren bewilligt worden, innerhalb der sie die Genehmigung zur Weiterführung ihrer Titel erwerben mußten.

Es wäre nun interessant, zu erfahren, ob all die Haufen römischer Doktoren, die in Bayern auf ihren Sinekuren sitzen — es sind oft biedere Landpfarrer darunter — vom Kultusminister Generaldispens erhielten oder ob jeder die nachträgliche Genehmigung bekommen hat. Es wäre im Interesse der deutschen Fakultäten gewesen, wenn das Kultusministerium eher verordnet hätte, daß die bei den römischen Jesuiten geholte Doktorwürde nicht zur Führung des Titels berechtige, wenn nicht der Betreffende an einer deutschen Universität sich einer Nachprüfung unterziehe. Dadurch wäre eine gewisse Garantie gegeben, daß mit dem römischen Doktor nicht ein grandioser Humbug getrieben würde. Gerade diese auffällige Doktorfabrik der Jesuiten hat den theologischen Doktor entwertet.

Entwertet in den Augen der Wissenschaft, denn bei den Ultramontanen gilt der in Rom erholte Doktor bedeutend mehr, als der an einer Universität erworbene.

Übrigens darf man auch den an der Universität erworbenen theologischen Doktorgrad nicht allewegen besonders hoch einschätzen. Ein ungemein charakteristisches Kulturbild aus der theologischen Wissenschaft bietet uns die Doktorpromotion seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Max von Sachsen.

Als Seine Königliche Hoheit zu uns in das Eichstätter Lyzeum zur theologischen Ausbildung gegeben wurde — er war vorher schmucker Gardeoffizier — da wußten wir im voraus, daß sich derartige Kandidaten einer üblichen Schnellbleiche zu erfreuen haben. Prinz Max brachte jedoch eine rasche Auffassungsgabe und ein enormes Gedächtnis mit. Es war daher nur eine Formalität, daß er sich dem Rigorosum der Doktorpromotion unterzog. Lassen wir über diese Sache ein unverdächtiges Blatt, die klerikale „Augsburger Postzeitung“ sprechen, die (Nr. 277, 1898) darüber einen offiziellen Bericht brachte. Aus diesem sei einiges zur Erbauung und Erheiterung mitgeteilt. Da hieß es:

„Der heutige Tag verdient es, mit goldenen Lettern in die Annalen der hiesigen theologischen Fakultät eingeschrieben zu werden. An demselben bestand Seine Kgl. Hoheit Prinz Max, Herzog zu Sachsen, hierselbst mit größter Auszeichnung das Examen rigorosum, das theologische Doktorexamen. Freilich ist dieses Ereignis zunächst eine hohe Ehre für den Prinzen selbst, der sich wie jeder einfache Bürgerssohn, ohne Rücksichten oder Ausnahmen für sich zu fordern, dem genannten Examen unterzogen hat, nachdem er schon vor Jahren mit gleicher Auszeichnung das juristische Doktorexamen an der Universität Leipzig bestanden hat.

Nur kurze Zeit weilte Se. Kgl. Hoheit hierselbst, während deren er sich die Herzen aller gewann, die das Glück hatten, ihn kennen zu lernen, und bei seiner Vorbereitung auf das schwierige Examen noch Zeit fand, hier und auswärts (so auch in Augsburg) zahlreiche Predigten, Vorträge und dergl. zu halten. Wer selbst dem theologischen Doktorexamen in Würzburg sich unterzogen hat, der weiß, welche Arbeitsleistung das bedeutet, und gar mancher schon, der mit hochgespannten Hoffnungen in das Examen eintrat, ging enttäuscht aus demselben hervor, wenn er statt der erhofften ersten Note mit einer Geringeren vorlieb nehmen mußte.

Prinz Max hat in wenigen Wochen die Riesenarbeit der Vorbereitung auf dieses Examen mit dem glänzendsten Erfolge bewältigt, nachdem er seine theologischen Vorstudien auf dem rühmlichst bekannten Eichstätter Lyzeum gemacht hatte. Gewiß ist dieses Resultat auch wieder ein glänzendes Zeugnis für die so viel geschmähten Lyzeen und Seminarien, von denen vielleicht manches (wie z. B. das kürzlich von Rom mit dem Promotionsrecht in Philosophie und Theologie ausgestattete Seminar in Luxemburg) es verdienen würde, selbst mit dem Rechte, Doktoren zu promovieren, ausgestattet zu werden. Zugleich ist es wiederum ein glänzender Gegenbeweis gegen die angebliche „Inferiorität“, wenn in unseren katholischen Kreisen ein solcher wissenschaftlicher Eifer herrscht, daß selbst in den höchsten Kreisen man sich nicht scheut, den Mühen der Examina sich zu unterziehen; so wird den Anklagen gegen die wissenschaftliche Bedeutung der Katholiken gewiß der Boden entzogen. Vorlesungen hörte Se. Kgl. Hoheit der Prinz an der hiesigen Universität nicht mehr; mehrere Professoren der Theologie jedoch genossen die hohe Ehre, ihm in seiner Wohnung Privat-Vorlesungen zu halten.“

„Seine Kgl. Hoheit löste die streng wissenschaftliche, manchem schier unlösbar scheinende Aufgabe in kürzester Frist und mit einer Leichtigkeit und vorurteilsfreien Unbefangenheit, die geradezu Staunen erregen mußte, und zwar noch, ohne Vorlesungen speziell darüber zu hören.“

„Die Inauguraldissertation des Prinzen handelt über Apollonius; ihre patristische und dogmengeschichtliche Bedeutung wird auch in protestantischen Kreisen Eindruck machen. Wenn Se. Kgl. Hoheit etwa die Absicht hegen würde, sich dauernd der theologischen Wissenschaft oder dem akademischen Lehramte zu widmen, so könnten wir uns nicht bloß wegen seines hohen persönlichen Ranges, sondern auch wegen seiner wissenschaftlichen Erfolge dazu nur Glück wünschen. . . .

Wir sagten oben, das bestandene Examen sei eine hohe Ehre für Se. Kgl. Hoheit; es ist aber auch eine hohe Ehre für die Universität und besonders für die theologische Fakultät, die gerade von dem Vertrauen des hohen Herrn unter so vielen für die Promotion ausgewählt wurde. Hoffentlich wird sein Beispiel viele Nacheiferer finden."

Endlich bemerkte der Artikel noch, daß Seine Königliche Hoheit sich auch herabließ, in einigen katholischen Studentenvereinen ein paar Glas Bier zu trinken. „Die Studenten wußten aber diese Ehre auch voll und ganz zu würdigen; sie wird, wie von verschiedenen Rednern bei verschiedenen Gelegenheiten betont wurde, eines der ruhmreichsten Blätter ihrer Geschichte ausfüllen."

So wird man zu Byzanz Doktor der katholischen Theologie und da wundert man sich dann noch, wenn im Lehrkörper der deutschen Universitäten Stimmen laut werden, die behaupten, die katholischen theologischen Fakultäten seien Fremdkörper im Organismus des Hochschulwesens und sie paßten gar nicht hinein!

Den Prinzen Max, der sich im Umgang mit uns so harmlos und einfach zeigte, wird diese Kriecherei sicher am allermeisten angewidert haben. Aber sie ist echt ultramontan, eine Blüte des römischen priesterlichen Personenkultus.

3. Unfehlbarkeit und Wissenschaft.

Es hat etwas lange gedauert, bis es der römischen Kirche endlich einfiel, den Papst als den obersten unfehlbaren Lehrer zu definieren. Fast zweitausend Jahre kam man ohne das Dogma aus. Das ultramontane Machtsystem spürte aber das Wehen einer neuen Zeit. Sovieles mußte man stürzen sehen, die geographischen Kenntnisse, die astronomischen Anschauungen, die Entdeckungen der Papyrusforscher, die Ausgrabungen — kurzum rings zeigte sich blühendes Leben auf dem Gebiet der Wissenschaft. Da wurde es Rom für den aus Großmutters Zeiten ängstlich herüber geretteten Schatz seiner Glaubenswahrheiten doch etwas bange. Man mußte ihnen den Schutz der Immunität, der Unverletzlichkeit, gewähren. Man mochte noch so sehr auf die Tradition der Inquisition verweisen, es fehlte das eigentliche Richtschwert, das Henkerbeil für die freie Forschung. Es mögen die Päpste früher in der weltlichen Macht ein Surrogat gefunden haben, das sie befriedigte. Mit dem Sturz der weltlichen Macht erwachte das Bedürfnis nach einem Ersatz. Man wollte herrschen und war es auch nur auf geistigem Gebiete.

Die politischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern hatten gezeigt, daß ein allgemeines Sehnen nach Freiheit sich ausbreite. Man mußte überall Konzessionen machen, auch auf geistigem Gebiete. Namentlich stutzte Rom über die Preßfreiheit. Ein Gegenstück hierzu war die Lehrfreiheit. War diese verfassungsmäßig verbürgt, so konnten daraus sehr leicht Konflikte zwischen Staat und Kirche entstehen. Man mußte also kirchlicherseits eine höchste Instanz schaffen, damit nicht der Staat im gegebenen Fall eingreifen könne und etwa den Ketzer gegen die Kirche in Schutz nehme. Der Ultramontanismus verlangte nach einem unfehlbaren Papste, um sich den Rücken zu decken. War der Papst für den Ultramontanismus gewonnen, so hatte dieser freie Bahn. Es war also die Erklärung der Unfehlbarkeit nicht etwa die Laune eines Augenblickes, sondern sie entstammte dem Wunsche der Hierarchie, gegenüber den Konflikten, welche die Kirche allerorten mit Professoren und Staatsmännern auszukosten hatte, sich auf eine unverletzliche Charta magna zu berufen. Es mußte eine höchste Instanz geschaffen und im voraus vom Staate anerkannt werden. Die Schaffung dieser höchsten Instanz konnte natürlich nur in einem Ausbau der päpstlichen Macht liegen.

Was der Papst sagt, das ist Gottes Wort — das war der Traum des Ultramontanismus. Dann konnte man mit dem Schlachtruf „Gott will es" auf die modernen Kirchenfeinde losstürzen. Es war also genaue Berechnung, wenn man dem Oberhirten beibrachte, daß er sich als unfehlbaren Stellvertreter Gottes erklären solle. Das ganze Lehrgefüge des Ultramontanismus stand auf schwachen Füßen, wenn es nicht gelang, die Sanktion eines göttlichen Siegels darunter zu setzen. Und das fand man in der Unfehlbarkeit. Es genügte, wenn der Papst die Fähigkeit hatte, ab und zu einmal „unfehlbar" zu sein, er brauchte ja nicht immer Gebrauch davon zu machen. Aber schon der bloße Besitz genügte zur Reklame. Darum begnügte man sich damit, zu erklären, der Papst sei nur dann unfehlbar, wenn er in Glaubens- und Sittensachen ex cathedra, als oberster Herr der Christenheit, im Namen Gottes, spreche. Für gewöhnlich wäre er also nicht unfehlbar.

Damit war eine feine Sophisterei geglückt. Denn der Papst spricht eigentlich immer ex cathedra, nur erklärt er das nicht ausdrücklich. Man will die Feierlichkeit eines Ausspruches ex cathedra also wohl nur für die Verkündung neuer Dogmen reservieren. Es sind nun vierzig Jahre seit der Erklärung der Unfehlbarkeit ins Land gegangen, aber noch könnte man nicht einwandfrei feststellen, daß seither der Papst

auch nur ein einziges Mal ex cathedra gesprochen hätte. So hat man damit den besten Beweis, daß das Dogma ganz und gar überflüssig und nur eine kühle Berechnung der Herrschaftsgelüste war. War der Papst unfehlbar, so zogen seine Erlasse besser, so mußte man seine Exkommunikationen und Bannflüche eher fürchten, so hatte er wieder ein gewisses Ansehen bei den Monarchen, die ihn, den entthronten Herrn des Kirchenstaates, nicht mehr recht achteten. Der verblaßte Heiligenschein der Päpste bedurfte neuer Vergoldung.

Ebenso stand es mit der Wissenschaft. Diese ging erschreckend neue Bahnen. Rom hatte alle Hände voll zu tun, bis es einen Hermes, Günther und Rosmini bezwungen hatte. Es mußte ein stärkerer Druck auf die Widerspenstigen geübt werden können. Es war ein Machtspruch notwendig, denn mit Gründen der Vernunft konnte Rom noch nie etwas anfangen. Da kam die Unfehlbarkeit als Retterin aus der Not. Sie sanktionierte alle bisherigen Maßnahmen, die ganze Tradition und scholastische Wissenschaft bekam einen neuen Abglanz, wenn die Päpste — ohne daß man das so klar gewußt hätte — auch bisher unfehlbar gewesen waren. Wie eine fata margana schwebte es ob dem Vatikan. In dem Unfehlbarkeitsdogma sah man den Glanz der mittelalterlichen Weltbeherrschung neu erstehen. Darum mußte mit allen Mitteln gearbeitet werden, dieses Dogma baldigst der Christenheit zu offerieren. Das war der seit langem vorbereitete Zweck des Vatikanischen Konzils.

Das Unfehlbarkeitsdogma war zur Zeit des Vatikanischen Konzils absolut nicht zur Entscheidung reif, aber um so empörender ist die Art und Weise, wie man es durchgedrückt hat. Unter den Katholiken beginnt die Kenntnis derartiger Dinge leider ganz zu schwinden, weshalb deren Auffrischung geboten erscheint.

Sogar der Konvertit Ruville gesteht zu, daß es nicht mit ganz richtigen Dingen zuging. Er betont, daß für die römische Kirche Gefahr vorlag, daß ihre Dogmen von der modernen Wissenschaft seciert und zerzaust würden. Um dem vorzubeugen, schuf man eine unfehlbare Instanz, deren Entscheidungen zu kritisieren nicht mehr gestattet ist. „Das war eine äußerst schwere Aufgabe, weil die Christenheit und namentlich die höhere Geistlichkeit noch keineswegs genügend von der Erkenntnis dieser Notwendigkeit durchdrungen war. Langsam das Verständnis dafür zu wecken, ging nicht an. Man hätte zuviel Zeit verloren und alle Widerstände dagegen wachgerufen, denn naturgemäß hätten sich alle geheimen und offenen Gegner der Kirche, als Freunde der modernen Wissenschaft, alle „Aufgeklärten" innerhalb und außerhalb des kirchlichen Verbandes, alle Vertreter bischöflicher Freiheit, kurz alle zentrifugalen Elemente dagegen aufgelehnt, sich bemüht, den Anschlag zu hintertreiben. Solange als irgendmöglich mußte man das Geheimnis wahren, nicht um nachher das Konzil zu überrumpeln, sondern um ihm die wahre Freiheit zu sichern, d. h. um seinen Mitgliedern alle weltliche, alle außerkirchliche Beeinflussung fern zu halten."

Ruville wußte diese Dinge jedenfalls aus seinem privaten Konvertitenunterricht. Dafür ist dieses Zugeständnis um so wertvoller, da es mit dürren Worten angibt, wie die Konzilsväter einfach die getreuen Jasager des Papstes sein sollten, da man ihnen so wichtige Dinge bis zum letzten Augenblick vorenthielt, um sie dann durch eine plumpe Überrumpelung zur Abstimmung und zur Durchdrückung zu bringen, da Rom seiner Sache nicht ganz sicher war und sich keine öffentliche Abfuhr holen wollte. Daß das Verhalten des Papstes und der papstfreundlichen Konzilsmajorität nicht einwandfrei war, gesteht der Historiker Ruville selbst zu, da er am Ende seiner Darlegungen sagt: „Über das Verhalten des Papstes und der Bischöfe auf dem Konzil getraue ich mir kein Urteil zu fällen." Warum nicht? Weil er als Historiker jedenfalls nur ein höchst abfälliges Urteil hätte fällen müssen und da konnte er fürchten, daß dieses die Freude über seine Konversion in der katholischen Kirche etwas dämpfen möchte. Mit diesem ausweichenden Achselzucken fällt der Hallesche Universitätslehrer aber erst recht ein vernichtendes Urteil über den Papst und die Art und Weise, wie das Unfehlbarkeitsdogma zustande kam.

Beim Ausschreiben des Vatikanischen Konzils war den Bischöfen nicht angegeben worden, worüber sie zu beraten hätten, es hieß einfach, sie sollten über die Not der Zeit beraten. Erst die Civiltà cattolica brachte von Frankreich aus eine Zuschrift, worin als Gegenstände die neuen Dogmen der Unfehlbarkeit und der Himmelfahrt Mariens genannt waren. Döllinger sammelte in Eile, was sich alles gegen dieses Dogma der Unfehlbarkeit sagen ließ und er gab für die Konzilsbischöfe seinen „Janus" heraus.

Das Konzil trat zusammen. 700 Bischöfe waren dem Ruf des römischen Pontifex gefolgt. Man schätzte, daß 550 für und 150 gegen die Unfehlbarkeit wären, immerhin eine bedenkliche Uneinigkeit. Die Beratungsgegenstände wurden in der Form sogenannter „Schemata" vorgelegt, dogmatische Abhandlungen über die wichtigsten Glaubenslehren. Das Schema de doctrina catholica wurde am 24. April 1870 proklamiert, allein es enthielt nichts von der Unfehlbarkeit. Die Majorität, von den Getreuen des Papstes bearbeitet, hatte bereits im Januar eine Bitte

an den Papst gerichtet, doch in einem Schema auch die Unfehlbarkeit aufzunehmen. Rom schien zu zögern. Es war die schlaue Diplomatie des Papstes, der sich den Anschein gab, als würde er zur Erklärung der Unfehlbarkeit gedrängt, während er es kaum vor nervöser Aufregung aushalten konnte, ob es ihm auch glücke, das Dogma durchzubringen. Rom legte also den Bischöfen ein Schema de ecclesia vor, in dem der Punkt der Unfehlbarkeit einfach ausgelassen war. Die Majorität richtete ein neues Gesuch um die Unfehlbarkeit an den Papst. Wieder schien Rom zu zögern. Die Minorität war auch nicht müßig und agitierte wacker gegen die Unfehlbarkeit. Da gelangte zur Beschleunigung der Beratungen eine neue Geschäftsordnung zur Annahme, um den endlosen Reden den Faden abzuschneiden. Jetzt konnte prompt gearbeitet werden. Döllinger nannte das eine Vergewaltigung der Freiheit in der Kirche, aber mit nichten; denn es war ein Gebot der Notwendigkeit, den Redestrom der 700 Konzilsväter zu beherrschen und einzudämmen.

Am 22. April legte Rom ein Schema über die Lehre von der Kirche und dem Papste dar. Dasselbe war so fein ausgetiftelt, daß in wundersamer Stufenleiter die Organisation bis zur höchsten Spitze des Papsttums hinwies und das Tüpfelchen auf dem „i" war eben die Unfehlbarkeit und die gerade fehlte noch. In dieser constitutio de Romano Pontifice steuerte Rom direkt auf sein Ziel los. Die Konzilsväter gerieten in Aufregung. Jn langer Diskussion traten Freunde und Gegner auf den Plan, ohne daß die Diskussion merkliche Fortschritte zeitigte. Es ging wie bei einem Schaukelpferd, immer auf und ab und doch nie vom Fleck. Die Majorität erklärte ganz entschieden: wir brauchen einen unfehlbaren Papst im Drange unserer Zeitläufe, um einen sicheren Hort zu haben. Der Enthusiasmus besiegte die Gelehrten und die Einwendungen der Wissenschaft fielen unter den Tisch. Am 3. Juni endlich war Schluß der Generaldebatte und die spezielle Diskussion dauerte bis zum 4. Juli. Am 13. Juli hatte die erste Probeabstimmung stattgefunden. Von 601 Vätern stimmten 451 mit placet, 62 juxta modum und 88 mit non placet. Der Papst zog sich verstimmt zurück. Am 15. Juli tat Ketteler den berühmten Fußfall vor dem Papste, doch ja die Sache nicht auf äußerste zu treiben. Der Papst beantwortete dies Verlangen, indem er den Bischöfen der Opposition erlaubte, in ihre Heimat abzureisen. Am 17. Juli reisten 55 Bischöfe, zumeist deutsche, ab. Am 18. Juli wurde wieder abgestimmt. Diesmal stimmten 533 mit Placet und nur zwei mit non placet. Nun konnte der Papst triumphieren. Nahezu einstimmig war die Unfehlbarkeit durchgegangen und als Manning das Resultat verkündete, brach draußen eben ein furchtbares Gewitter los, was die Konzilväter als das Wohlgefallen Gottes deuteten, das sich ähnlich wie dem Moses auf Sinai in den entfesselten Elementen im Sturmgebrause zu erkennen gegeben habe.

Der Ausbruch des Deutsch-französischen Krieges verhinderte die Entwicklung des vatikanischen Dramas. Rom hatte gesiegt, die Unterwerfung der widerspenstigen Bischöfe war nur eine Frage der Zeit. Am längsten leistete der württembergische Bischof Karl Josef von Hefele Widerstand. Endlich unterwarf er sich doch, als ihm sonst Absetzung sicher gewesen wäre. Diese wollte er aber doch vermeiden, da er wußte, daß ihm alsbald ein Nachfolger gegeben worden wäre, der ganz nach dem Herzen Roms gewesen und alle Segnungen seines gewiß liberalen Regiments wieder vernichtet hätte. So hatte es den Anschein, als wolle er sich um den Preis seiner Unterwerfung an den Bischofsstuhl anklammern. Hefele tat es aber aus Liebe zu seinem Lande.

Nun richteten sich aller Augen auf Döllinger. Und im kritischen Moment versagte er. Er hätte die moralische Verantwortung gehabt, sich an die Spitze der Opposition zu stellen. Die Regierung hätte ihn gehalten. Er zauderte und das katholische Volk hatte keinen Führer. So mußte der Altkatholizismus von Anfang an zur Rolle eines Schwächlings verdammt bleiben, heute nach vierzig Jahren ist er noch nicht imstande gewesen, sich zur „Bewegung" im religiösen Deutschland zu entwickeln. Der richtige Mann hatte den richtigen Moment verpaßt und so wurde das Unfehlbarkeitsdogma zum größten Siege Roms, den es seit Jahrhunderten erfochten hatte. Dieser Sieg wog den Verlust des Kirchenstaates reichlich auf. Nun war der Papst nicht nur Stellvertreter Gottes auf Erden, er war unfehlbar wie Gott selbst, mit andern Worten, der Papst war nunmehr der sichtbare Gott auf Erden.

Und auf dieses Ziel steuerte nunmehr der Ultramontanismus bei der Schar der Blindgläubigen hin.

Die katholische Wissenschaft begrüßte die „Unfehlbarkeit" mit Freuden, denn jetzt war sie der Verantwortung enthoben. Der Papst hatte nunmehr die offizielle Verantwortung für den ganzen Lehrinhalt der Wissenschaft. In allem konnten sie sich mit diesem Dogma den Rücken decken. Mochte der Aberglaube noch so stark sein, die Thesen, die sie vortrugen, noch so sehr das Lächeln der Aufgeklärten hervorrufen, es ließ sie alles kalt: die unfehlbare Kirche trug es ihnen auf, so zu lehren und da gab es keine weiteren Einwände und Beweise mehr. Das erübrigte sich von selbst. Roma locuta-causa finita.

Mit dieser Unfehlbarkeit Roms hat die Wissenschaft ihren schwersten

Stoß erhalten. Denn jetzt ist jeder Unsinn, den wir in den Lehrbüchern finden — z. B. daß die Menschen heute noch mit den Teufeln geschlechtlich verkehren!! — als kirchliche „Lehre" autorisiert, denn sonst hätten derartige Ausführungen ja die kirchliche Zensur nicht bestanden. Ist der Papst der unfehlbare Lehrer der Kirche, so hat auch der letzte Dorfkaplan seinen Teil an dieser Unfehlbarkeit, denn er ist ja auch ein Glied der „lehrenden Kirche", also muß das Volk alle seine Weisheit, die er auf der Kanzel vorträgt, als feste unumstößliche Wahrheit hinnehmen.

So faßt das katholische Volk die Unfehlbarkeit auf und darum ist es so schwer, in die harten Köpfe ein wenig Vernunft zu bringen. Was der Prediger sagt, auf das wird allein geschworen, denn er ist ja für sie „die Kirche, die nicht fehlen noch irren kann". In diesem Sinne wird das Volk von Jugend auf gelehrt.

Die wahre Wissenschaft aber kann nur bedauern, daß mit dem Dogma der Unfehlbarkeit katholisches Forschen aus der Konkurrenz ausgeschaltet ist. Nimmermehr kann eine Lehre nur deshalb wahr sein, weil der „unfehlbare" Papst sie zu glauben befiehlt. Sonst hätte das Axiom recht, das da sagt: credo, quia absurdum, ich glaube, weil es etwas Dummes ist.

Der Ultramontanismus brauchte aber die Unfehlbarkeit notwendig, um seine gefährlichste Gegnerin, die Wissenschaft, auszuschalten. Die Unfehlbarkeit hat die Wissenschaft totgeschlagen. Das wollte Rom, denn dann konnte es leichter über die einfältigen Gemüter herrschen. So predigt es mit größerem Erfolg: Selig, die da nicht sehen und doch glauben. Darum verachtet der echte Ultramontane den Mann der Wissenschaft: er hat keine Aussicht, „in den Himmel zu kommen," weil er nicht an den im Papst verkörperten unfehlbaren Gott glaubt. Aus diesem Gesichtspunkt heraus verstehen wir das komische Schauspiel, das sich bei den Studentenunruhen zu Graz im Jahre 1908 bot: dort rückten die Bauern der Umgegend mit Mistgabeln bewaffnet unter Führung eines ultramontanen Abgeordneten zum Sturm auf die Universtiät heran. Man hatte ihnen vorgemacht, durch die Umtriebe der „ungläubigen Wissenschaft" sei die Religion in Gefahr. Und die wollten sie mit ihren Mistgabeln retten und schützen.

4. Die Freiheit der Wissenschaft.

Es leuchtet ein, daß man auf ultramontaner Seite nicht gerne die Oberherrschaft der Kirche über die Wissenschaft betont, um nicht den „Kirchenfeinden" Material an die Hand zu geben.

Die Knechtung der Wissenschaft durch die Kirche hat in neuerer Zeit wohl Keiner so vortrefflich geschildert, als der zum Katholizismus übergetretene Hallenser Professor A. v. Ruville. In seinem Buche „Zurück zur heiligen Kirche" findet sich (S. 120 ff.) eine geradezu klassische Darstellung.

Nach ihm ist „echte, wirkliche Wissenschaft" nur die katholische Theologie. „Der wissenschaftlich anerkannte katholische Glaube bedurfte der wissenschaftlichen Begründung, Erklärung, Ausgestaltung, Verteidigung und dazu dient die Theologie. Die Offenbarungswahrheiten zu finden, zu bestimmen, oder gar zu bestreiten, ist nicht ihre Aufgabe. Darüber sind die Akten endgiltig geschlossen; nur ihre Ausprägung, ihre zweckmäßige Wiedergabe fällt in den Rahmen theologischer Tätigkeit." (S. 120.)

Ist das also nicht eine Bestätigung des Satzes, daß der katholische Theologe nur das nachdenken dürfe, was die Kirche schon durchgedacht habe, daß er nur das als geistige Nahrung wiedergeben dürfe, was die Kirche bereits zugerichtet habe? Und dieses Nachbeten erklärte Professor Knöpfler von München in einer Gerichtsverhandlung als die schwerste Beleidigung, die man einem Universitätslehrer zufügen könne.

Ruville geht noch weiter: „Die Offenbarung wissenschaftlicher Prüfung unterstellen, heißt schon sie verwerfen, denn damit nimmt man ihr von vornherein den Charakter der Offenbarung." (S. 121.) Die katholische Wissenschaft hat also vor dem Kompendium der Offenbarungen Halt zu machen. Dieses gilt als noli me tangere. Über alles andere darf geforscht, darf geprüft werden, aber hier nicht. Die Offenbarungen haben auszuscheiden und der Rest der Theologie ist als „Wissenschaft" dem Forscher freigegeben.

Damit ist der strikte Gegensatz zur „voraussetzungslosen Forschung" gegeben. Ruville hat mit den „Voraussetzungslosen" Mitleid: „Was hilft ihnen alle sogenannte Forschungsfreiheit, wenn sie gerade von dem, was sie anstreben, von der Wahrheit, abgesperrt werden?" (S. 122.)

Was aber ist dem wissenschaftlichen Forscher (nach ultramontaner Auffassung) „Die Wahrheit"? Ruville weiß es: „Die Eucharistie".

Sie ist die Grundlage des wissenschaftlichen Forschens: „Es wäre Vermessenheit und Verblendung, das Wunder der heiligen Eucharistie wissenschaftlich prüfen, es beweisen oder bestreiten zu wollen. Es bildet die Grundlage einer neuen Weltanschauung. Man darf sich nicht auf den weltlichen Standpunkt stellen mit seinen Grundsätzen, Naturgesetzen, wohl gar mit dem Dogma: Wunder sind unmöglich, um

von da aus die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Übertritts zu Jesu Lehre zu erwägen. Nein, erst hinüber über die Linie, erst Unterwerfung unter den Willen Jesu, Anerkennung seines heiligen Geheimnisses, dann ehrlich forschen und streben mit allen Mitteln der Wissenschaft. Dann erst kann die volle Wahrheit nicht bloß auf geistlichem, sondern auch auf weltlichem Gebiet erlangt werden." (S. 68.)

Eine eigenartige Zumutung, — mußte ich in der Kritik (Im Banne Roms, Berlin 1910, S. 37) schreiben — der Glaube an die Gegenwart Jesu müsse die Voraussetzung auch für den Wahrheitsforscher auf weltlichem Gebiete sein! Was geht die Eucharistie den Käfersammler oder den Malariaforscher an!

Ruville ging der Wissenschaft mit gutem Beispiel voran: Er stellte fest, „daß die exakte Wissenschaft in der Tat vor den Grundlehren der Kirche die Segel streichen muß." (S. 12.) Damit wäre die ultramontane Wissenschaft als solche schon gerichtet. Ruville unterwirft sich den Lehren der Kirche, weil sie von der Kirche kommen, nicht weil sie seiner Vernunft einleuchten. Danach fragt er nicht. Er nimmt die Sache im Vertrauen auf die Kirche hin, das ist ihm eine wohltuende „Befreiung von Vorurteilen":

„Nun erst (— da er katholisch geworden und das sacrificium intellectus gebracht —) vermag ich völlig unparteiisch Geschichte zu schreiben, nachdem ich die bedeutendste Weltmacht, das katholische Christentum, kennen gelernt habe." (S. 126.)

Mit dem Mute des in nächtlicher Finsternis durch den Wald nach Hause trabenden Wanderers, der laut vor sich hinpfeift, um sich einzubilden, daß er sich nicht fürchte, ruft Ruville emphatisch aus: „Man soll doch nur nicht glauben, die katholische Kirche hege irgend welche Furcht oder Abneigung gegenüber der Wissenschaft." (S. 126.)

O nein, da ist alles eitel Freude und Wonne, vorausgesetzt, daß die Wissenschaft echt ultramontan ist.

Im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft von 1882 (III 7021) findet sich in einer Besprechung über ein Geschichtswerk der Satz: „Ein katholischer Autor . . . muß es geradezu als seine strenge Pflicht erkennen, die prinzipiell allein richtige und deshalb objektive Auffassung der Kirche von der Glaubensspaltung zum klar erkannten Grundsatze der eigenen historischen Anschauung zu machen." Das schrieb der Breslauer Geschichtsprofessor G. Hüffer. Auch in ihm — wie bei seinem Kollegen Ruville — hat der Dogmatiker über den Historiker gesiegt.

In den „Grenzboten" erschien (25. Mai und 1. Juni 1910) ein Artikel „Die Freiheit der Wissenschaft" von Geh. Med.-Rat D. von Hansemann. Es ist wahrhaft herzerfreuend, wie der Berliner Gelehrte den Innsbrucker Universitätsprofessor J. Donat aus der Gesellschaft Jesu abschlachtet. Der Jesuit gab auch ein Buch heraus und nannte es stolz „Die Freiheit der Wissenschaft."

Der schlaue Jesuit rechnet auf den Fang der Unerfahrenen und bringt eine ganze Menge von Blendern vor, die ganz modern und kulturfreundlich klingen. So sagt er S. 446:

„Dem modernen Staate bietet sich noch in anderer Weise Gelegenheit, dafür zu sorgen, daß die gebührende Lehrfreiheit allen unverkürzt gewahrt bleibe, nämlich durch Gewährung freier Universitäten, das sind im Gegensatz zu den staatlichen Hochschulen solche, die der direkten Leitung des Staates nicht unterstehen, sondern in ihren inneren Angelegenheiten von ihm unabhängig sind. Private oder Gesellschaften haben sie gegründet und leiten sie."

Der Pferdefuß der freien Auffassung folgt bald nach, da der Jesuit zeigt, wo er hinaus will: „Die geplante Salzburger katholische Universität gehört auch hierher." Eine solche ultramontane Hochschule wäre in den Augen des Jesuiten die Krönung alles wissenschaftlichen Strebens und Lehrens: „Durch solche Hochschulen wäre auch für eine größere Lehr- und Lernfreiheit, allgemein gesprochen, für eine größere Freiheit des geistigen Lebens gesorgt."

Was das für eine „Wissenschaft" geben würde, können wir aus dem jesuitischen Verlangen schließen, es müßte auch nicht nur der Theologie, sondern auch der übrigen Wissenschaft die Verpflichtung obliegen, auf die Mahnungen der von Gott gesetzten Autorität (das ist der ultramontane Klerus) in den Fällen zu achten, wo sie religiöses Gebiet berühren.

In der Kaltstellung seines Kollegen Wahrmund hat der Innsbrucker Professor ein Beispiel aus der Praxis, wohin wir kommen, wenn man die Freiheit der Wissenschaft durch das Geschrei des Ultramontanismus eingeschüchtert nicht zu wahren weiß. Solche Fälle könnten sich alsdann zu Dutzenden ereignen.

Die Professoren wären dadurch ganz und gar der kirchlichen Justiz ausgeliefert. Das ist ultramontanes Prinzip und wird auch vom Staate anerkannt. So heißt es in Art. 5 des Abkommens betreffs Errichtung der katholisch-theologischen Fakultät zu Straßburg: „Wird durch die kirchliche Behörde der Nachweis erbracht, daß ein Professor wegen mangelnder Rechtgläubigkeit oder wegen gröblicher Verstöße gegen die

Erfordernisse priesterlichen Wandels zur weiteren Ausübung seines Lehramtes als unfähig anzusehen ist, so wird die Regierung für einen ausbaldigen Ersatz sorgen und die erforderlichen Maßregeln ergreifen, daß seine Beteiligung an den Geschäften der Fakultät aufhört."

Und da sagt die Verfassung noch: die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Wie die kirchlichen Direktiven aussehen, nach denen katholische „Wissenschaft" doziert werden soll, davon gibt Hansemann aus Donat einen drastischen Beleg. Der Innsbrucker Jesuit schreibt über die Methode der katholischen Geschichtsforschung: „Noch eine Frage sei berührt. Hat der katholische Geschichtsforscher auch dort die Freiheit, unentwegt der historischen Wahrheit nachzugehen, wo er auf Tatsachen stößt, die seiner Kirche nicht zur Ehre gereichen, und wo es sich um gewisse Privatoffenbarungen, um zweifelhafte Reliquien und Heiligtümer handelt, die Gegenstand öffentlicher Verehrung sind, — kann er auch hier ungehindert die kritische Forschung walten lassen, oder ist er durch kirchliche Weisungen gebunden? Wenn der Katholik dunkle Schatten in der Vergangenheit seiner Kirche trifft, so wird jeder wohlmeinende Beurteiler die Forderung unterschreiben, daß er bei Behandlung dieser Dinge jene Pietät gegen seine Kirche walten lasse, welche ihm seine Verehrung gegen sie eingeben muß." Das heißt, sagt hierzu v. Hansemann, „die Geschichtsforschung hat da zu schweigen, wo sie der Kirche unrechtes nachsagen kann. Sie hat da zu schweigen, wo sie zeigt, daß Reliquien, die verehrt werden, unecht sind. Sie hat da zu schweigen, wo es sich um Angriffe gegen die Päpste handelt. Deswegen sind ja Gregorovius und Leopold v. Ranke auf den Index gekommen."

Donat will hier offenbar gegen seinen Ordenskollegen Grisar Stimmung machen, der den Mut hatte, gegen den Hyperkonservatismus im katholischen Lager aufzutreten, da man alle alten unechten Reliquien und dergleichen verehre und sich von dem Kultus nicht zu trennen vermöge, auch wenn die historische Forschung nachweise, daß ein Irrtum oder Betrug vorliege und die Reliquien sicher unecht seien. Nur unter dem Zwang der allgemeinen Übereinstimmung der Gelehrten sieht sich das ultramontane Rom veranlaßt, ab und zu doch solch ein ehrwürdiges Objekt zum alten Eisen zu werfen. So mußte es sich bequemen, die Verehrung des „heiligen Hauses" zu Loreto doch endlich aufzugeben, da die fromme Legende, Engel hätten das Haus von Nazareth herübergetragen, im 20. Jahrhundert keine Gläubigen mehr fand und das fromme

Märchen — das die Kassen der Wallfahrtskirche füllte — den Beweisen der Gelehrten nicht standhielt.

Aber wie selten gesteht Rom ein, daß es Unrecht hat! Wenn ein katholischer Forscher sich mit seiner Kritik an die geheiligte Tradition macht, ist er verloren. Wenn er es nicht vorzieht, zu schweigen.

Das ist das Schicksal der ultramontanen Wissenschaft: sie leidet unter der Schweigepflicht. Darum ist die ultramontane Wissenschaft, insoweit sie an den Tag tritt, nur ein Fragment, das beste haben die „Forscher" für sich behalten, sie getrauen sich nicht, es zu veröffentlichen, aus Furcht vor dem Henkerstrick der Inquisition. „Ausdrücklich führt Donat an, daß Botaniker, Zoologen, Paläontologen, Geographen, Sprachforscher, Archäologen, Geschichtsforscher und Mathematiker unbehindert forschen dürfen, aber der Zoologe darf nicht behaupten, daß die lebende Welt unmöglich durch einen Schöpfungsakt zustande gekommen sein könne. Der Geschichtsschreiber darf nicht die Wahrheit über die Übelstände des Papsttums schreiben, dann verstößt er gegen den geoffenbarten Glauben. Der Anthropologe darf nicht behaupten, daß die Menschheit nicht von einem Paar abstammt. Der Archäologe darf nicht aus babylonischen und anderen Denkmälern den Ursprung des Christentums in eine frühere Zeit zurückverlegen, als es die ultramontane Kirche tut." (Hansemann.)

Derart zugestutzt muß die „Wissenschaft" sein, dann erfreut sie sich des Schutzes der Kirche.

Wie unabhängig ultramontane „Gelehrte" Bücher zu schreiben pflegen, davon ein paar köstliche Proben:

In einem „Lehrbuch der Pastoralmedizin" (Aachen, Barth) schreibt der Aachener Nervenarzt Capellmann:

„Endlich bedarf es wohl kaum der Versicherung, daß ich beabsichtigt habe, überall mit den Lehren der römisch-katholischen Kirche in Einklang zu bleiben. Ich hoffe, daß ich von dieser Lehre nirgendwo abgewichen bin, erkläre aber überdies, daß ich alles, was etwa in diesem Buche mit der Kirchenlehre in Widerspruch stehen sollte, sofort und unbedingt zurücknehme".

Ein anderer Verfasser eines Werkes über „Pastoralmedizin", v. Olfers, sagt ähnlich: „Sollte ich da, wo ich in meinen Ausführungen theologisches Gebiet berühren mußte, wider Wissen und Willen etwas behauptet haben, was mit den Lehren unserer heiligen Kirche nicht im Einklange steht, so versteht es sich von selbst, daß ich dies unbedingt und willig zurücknehme."

Der prakt. Arzt Dr. Marx erklärt ebenso: „Sollten Verstöße gegen

die kirchliche Lehre untergelaufen sein, so nehme ich dieselben bestimmt zurück." Endlich erklärt der Würzburger Universitätslehrer Dr. Stöhr: „Schließlich erfüllte ich noch eine unumgängliche Pflicht, indem ich meinem hochverehrten Zensor, Herrn Dr. Renninger, Regens des bischöflichen Klerikalseminars, und meinem lieben Freunde und ehemaligen Spitalgenossen, Herrn Emmerich, Regens am bischöflichen Knabenseminar, für all die werktätige Teilnahme danke, mit der beide Herren mich bei der Abfassung dieses Buches unterstützten." (Vorrede des Lehrbuchs der Pastoralmedizin.)

Alle diese vier Autoren schrieben über Pastoralmedizin, ein wie es scheint, noch recht unsicheres Gebiet aus dem Kreise der römischen Moral. Dafür sind die Autoren sofort bereit, alles zurückzunehmen, was sie eben noch als das Resultat ihrer Forschungen hinstellten. Nichts kennzeichnet so gut die „Freiheit" der ultramontanen Wissenschaft, als diese wahrhaft köstlichen Unterwerfungsformeln. Und solche Männer wollen dann noch ernst genommen werden!

Für einen Hochschullehrer ist es freilich eine gewagte Sache, anders zu lehren, als die Kirche lehrt. Denn das fordert den ganzen Zorn der ultramontanen Heißsporne heraus. Eine treffliche Probe liefert uns der folgende Ausspruch, der einem bayerischen Abgeordneten zugeschrieben, von diesem aber verleugnet wird: „Solche Burschen, welche lehren, daß es keinen Gott gibt, daß der Mensch vom Affen abstamme, sollte man um einen Kopf kürzer machen, mögen es nun Universitätsprofessoren oder andere Schulmeister sein. Aber anstatt solche Menschen unschädlich zu machen, gibt man ihnen noch hohe Gehälter. Die Fürsten bezahlen so ihre Mörder, und züchten selbst ihre Königsmörder."

Die Presse gab an, dieser Ausdruck entstamme der Zeitung „Der bayerische Bauer". Es mag einerlei sein, wer diese Worte geprägt hat, sie zeichnen besser wie alles andere die Gesinnung des Ultramontanismus gegen die ihm widerstrebende Wissenschaft: Für sie hat er nur das Henkerbeil übrig. Das nennt man aber euphemistisch „Freiheit der Wissenschaft."

Der Syllabus verdammt den Satz (12): „Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft."

Rom steht also der Entwicklung nicht im Wege. Die öffentliche Meinung sagt aber anders: „Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Doktoren die Theologie ausgebildet

haben, entsprechen nicht den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaft."

Auch diesen Satz (13) hat Rom im Syllabus 1864 verdammt. Dem Münchener Gelehrtenkongreß gegenüber hat Rom sehr deutlich zu erkennen gegeben, daß es einzig die Scholastik als Kompendium der Wissenschaft anerkenne. Leo XIII. brachte diesen Rückzug auf das Mittelalter zum Abschluß, als er mit der Enzyklika*) Aeterni Patris vom 4. August 1879 Thomas von Aquin zum ersten Lehrer der Kirche machte.

Über den Syllabus sagt der Jesuit F. X. Brors: „Jedenfalls muß jeder katholische Christ die Sätze des Syllabus als Irrtümer anerkennen, nicht bloß äußerlich sich diesem Entscheid des Papstes unterwerfen, sondern auch innerlich. Es ist nicht erlaubt, zu denken, daß vielleicht einige dieser Sätze doch wahr seien." (Modernes ABC für Katholiken aller Stände, 1902. Nr. 238).

Als die deutschen Bischöfe 1848 in Würzburg zusammentraten, wurde der Plan der Gründung einer freien katholischen Universität erörtert. Die dritte Generalversammlung der Katholiken in Regensburg (1849) ergriff den Gedanken ebenfalls und wünschte seine Verwirklichung durch den Episcopat. Die Generalversammlung von Aachen (1862) beschloß die Errichtung einer katholischen Universität und legte eine Subscriptionsliste auf. Damen vom katholischen Adel stellten sich an die Spitze, der Papst sandte am 31. August 1863 durch Kardinal Geissel in Köln dem Unternehmen seinen Segen.

Bischof v. Ketteler in Mainz schrieb am 6. Januar 1863 an Hofrat Phillips, der in Aachen das Programm des Komites verlesen hatte, die bezeichnenden Worte:

„Die Schaffung einer katholischen Hochschule ist die Krone all unserer Kämpfe für die Freiheit der Kirche. Die Kirche wird niemals frei sein, wenn ihr die Freiheit des Unterrichts fehlt; damit aber das apostolische Wort wahrhaft frei sei, muß es in den Hochschulen der Gelehrten in gleich ungetrübter Reinheit vernommen werden, wie in den Schulen der Armen. Das Monopol des Unterrichts, welches der moderne Staat für sich in Anspruch nimmt, ist in allen Gebieten ein schreiendes Unrecht; aber das Unrecht ist um so schwerer, je höher die Lehrstühle stehen, von denen die göttliche Wahrheit ferngehalten und in denen die trügerischen Lehren dieser Welt privilegiert werden."

In den Kreisen der katholischen Theologen fand das Projekt einer katholischen Universität zum Teil scharfen Widerspruch, so namentlich bei Professor Kuhn in Tübingen.

*) Der Text der Encyklika ist von dem Jesuiten J. Kleutgen.

In den Wogen des Kulturkampfes fand der Gründungsplan ein sanftes Ende.

Eine derartige „freie katholische Universität" in Deutschland zu gründen war ein entschiedenes Mißtrauensvotum des Ultramontanismus gegenüber den Universitäten. Man war ihrer eben doch nicht so recht sicher. Gerade an ihnen hatte die Ausbreitung neuer Dogmen noch immer auf Widerstand gestoßen und es erwuchsen aus ihrer Mitte so gefährliche Gegner des römischen Aberglaubens, daß man prinzipiell diese Anstalten unschädlich machen mußte. Das war der Zweck der geplanten Neugründung. Wäre sie zustande gekommen, so wären die theologischen Fakultäten kaum mehr noch als rechtgläubig angesehen worden, mindestens wären sie hinsichtlich ihrer kirchlichen Zuverlässigkeit nicht mehr an erster Stelle gestanden. So war der Kampf des Ultramontanismus prinzipiell ein Kampf gegen die eigenen theologischen Fakultäten an den Universitäten. Wir haben mehrere sehr bezeichnende Beispiele davon, wie die Bischöfe sich geradezu als Feinde des Universitätsstudiums kennzeichneten. Und das taten sie mit Willen Roms, ja (beinahe in dessen Auftrag.

Mittels Breve vom 17. Dezember 1850 forderte Pius IX. den Bischof v. Ketteler in Mainz auf, eine philosophisch-theologische Lehranstalt zu errichten. Ketteler übergab der Regierung eine Denkschrift über seinen Plan, eine solche Anstalt zu errichten. Das Ministerium befahl ihm, in der Sache nichts weiter zu tun, Ketteler wies diesen Protest als unbegründet zurück und beharrte auf seinem Willen. Am 29. April 1851 untersagte ihm die Regierung ausdrücklich die Errichtung der Anstalt: am 1. Mai fand deren Eröffnung statt.

Damit hatte Ketteler eine Konkurrenzanstalt zu der theologischen Fakultät in Gießen, wo bisher seine Kleriker studierten, geschaffen. Am 8. Mai gab das bischöfliche Ordinariat der Fakultät zu Gießen Kenntnis von dem Geschehenen.

Die Regierung versagte der Anstalt ihre Anerkennung, Ketteler zog aber seine Zöglinge immer mehr von Gießen zurück, bis die Professoren dort vor leeren Bänken sprachen.

Auch die Studierenden selbst glaubten in den Chorus der römischen Prälaten einstimmen zu sollen. Schon am 1. Dezember 1841 richteten sie eine Adresse an Bischof Kaiser in Mainz, worin sie im Stil der päpstlichen Enzykliken klagen:*)

*) Brück, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 288 ff.

„Unsere Lage hier ist drückend. Abgesehen von den Gefahren, worunter wir noch einmal die Immoralität und Unchristlichkeit unserer Umgebung und den Mangel fast allen katholischen Lebens und kirchlicher Erhebung anführen: sind wir genötigt, die richtigsten Hilfswissenschaften, wie sämtliche philosophischen, geschichtlichen und philologischen Vorlesungen bei protestantischen Lehrern zu hören, deren Vorträge entweder der katholischen Kirche entschieden feindlich sind, zum Teil aber selbst mit den obersten Grundsätzen der christlichen Offenbarung in offenem Widerspruch stehen, wodurch gläubige Gemüter entweder tief geärgert oder gar in ihrer katholischen Überzeugung irre gemacht und mit den falschesten Theorien angesteckt werden; jedenfalls ist uns aber die Möglichkeit nicht gegeben, in jenen überaus wichtigen Hilfswissenschaften, namentlich in der Philosophie und Geschichte eines richtigen, im Geiste der Kirche gehaltenen Unterrichts zu genießen."

Als Ketteler erklärte, er werde den in Gießen ausgebildeten Theologen die Priesterweihe nicht erteilen, war die Regierung schwach genug, dem renitenten Bischof seinen Willen zu lassen. So ging 1859 die katholische theologische Fakultät zu Gießen ein infolge der Schwäche der Regierung gegenüber dem Ultramontanismus und dem zielbewußten energischen Auftretens eines ultramontanen Bischofs. Bischof Ketteler wußte, wo er hinauswollte — dem Ultramontanismus zum Siege zu verhelfen und es ist ihm nur allzugut gelungen. In seinen Bahnen wandelt der heutige Ultramontanismus.

Bischof N. Weis in Speier folgte dem Beispiel Kettelers und eröffnete der bayerischen Regierung sein Vorhaben, eine theologische Anstalt zu errichten. Trotz des Einspruchs der Regierung wurde die Anstalt am 31. Oktober 1864 eröffnet. Am 2. November erschien der Polizeikommissär im Seminar und eröffnete dem Regens den gemessenen Befehl der Regierung, die Anstalt binnen zwei Tagen zu schließen und die (sechs) Studierenden zu entlassen, widrigenfalls die behördliche Schließung der Anstalt und die Ausweisung der Kandidaten erfolge. Der Papst ermutigte den Bischof zum Widerstand, wobei ihm der Münchener Nuntius Gonella tapfer sekundierte. Die Regierung mußte die Schließung der Anstalt mit Gewalt durchsetzen.

Die Bischöfe von Bayern erklärten sich mit dem Speirer Bischof für solidarisch und wurden gemeinsam bei der Regierung vorstellig, was ihnen ein Lob des Papstes eintrug. Weder Regierung noch Episkopat wollte nachgeben. Das Eintreten des Kulturkampfes drängte die Frage in den Hintergrund. Sie blieb unerledigt.

Anderseits fehlt es nicht an warnenden Beispielen dafür, daß Rom noch jeden freien katholischen Forscher gezwungen hat, Widerruf zu leisten oder seinen Lehrstuhl aufzugeben. Das ist die „Freiheit der Wissenschaft" im Lichte der Praxis. Aus der Menge der vorgekommenen Fälle wollen wir unseren Lesern nur die bemerkenswertesten anführen.

An der theologischen Fakultät zu Freiburg i. B. dozierten um das erste Drittel des vorigen Jahrhunderts die Professoren Freiherr v. Reichlin-Meldegg und Schreiber. Erzbischof Ball forderte den ersteren auf, in seinen kirchengeschichtlichen Vorlesungen doch nicht die Kirche, ihre Lehre und ihren Kultus zu verunglimpfen. Da sein Monitorium keinen Erfolg hatte, wandte er sich an den Großherzog mit der Bitte, dem Professor die höchste Weisung zugehen zu lassen, daß er künftighin wie auch andere katholische theologische Lehrer im Geleise des rein katholischen Glaubens und seiner Dogmen bleibe, besonders sich aller schmähsüchtigen Ausfälle gegen Personen, welche ihre Würde oder ihre Stellung ehrwürdig mache, enthalten solle!

Der Großherzog legte das Schreiben ad acta, Freiherr von Reichlin-Meldegg trat zum Protestantismus über und erhielt eine philosophische Professur in Heidelberg.

Dagegen setzte Erzbischof Demeter die Pensionierung Schreibers durch, weil dieser in seinem Lehrbuch der Moraltheologie den Cölibat als „widernatürlich, widerrechtlich und unsittlich zugleich" erklärte. Der Kardinalstaatssekretär Bernetti richtete am 5. Oktober 1833 eine Note an das badische Ministerium, worin er mit Bezug auf die Lehren der beiden Professoren und „in Berücksichtigung der schlimmen Folgen der von denselben aufgestellten Lehren" die „augenblickliche Entfernung derselben von der Universität Freiburg" forderte.*)

Schreiber wurde 1836 an die philosophische Fakultät versetzt und nach seinem Übertritt zum Deutschkatholizismus 1845 pensioniert.

Auch die Entfernung Amanns vom Lehrstuhl des Kirchenrechts war ein Werk des Erzbischofs Demeter. Aman wurde sogar in einer Irrenanstalt interniert, in der er sein Leben beschloß.

*) In vista pertanto delle funeste consequenze, che dovrebbero inevitabilmente attendersi in pregiudicio del clero e della religione cattolica dalle pessime dottrine insinuate e difese dai nominati professori Schreiber ed Amann, il S. Padre ha ordinato al sottoscritto Segretario di far giungere i suoi reclami a S. Altezza il Granduca di Baden, onde coll' immediata loro remozione dall' Università di Friburgo sia tolta la dannosa influenza che hanno avuto finore sugli animi dei giovani Chierici, e sia almeno arrestato il corso ai gravissimi mali che hanno già pur troppo prodotto.

In dem Breve Dum acerbissimas vom 26. September 1835 hatte Papst Gregor XVI. die Lehren des Bonner Professors Hermes zensuriert und seine Schriften auf den Index gesetzt. Die preußische Regierung verbot die Veröffentlichung des Breves. Erzbischof Clemens August von Köln verlangte von den neuzuweihenden Theologen, wie von den Priestern bei Versetzung auf eine andere Stelle die Abschwörung der „Hermesianischen Irrtümer". 1837 begaben sich die Professoren Braun (Bonn) und Elvenich (Breslau) nach Rom, um Hermes zu rehabilitieren. Der Papst fuhr sie aber schroff an: er habe geglaubt, sie seien nach Rom gekommen, um sich belehren zu lassen, nicht um Rom zu belehren.*)

Der Versuch der Professoren, eine Rechtfertigungsschrift in Rom zu drucken, scheiterte an der Verweigerung der kirchlichen Druckerlaubnis. Man gab ihnen das Manuskript ungelesen zurück. Im Auftrag des Papstes ließ ihnen der General der Jesuiten, P. Roothan sagen, es verbleibe bei der Verurteilung des Hermes und wenn sie nichts anderes vorhätten, als die Aufhebung des Urteils zu betreiben, so „könnten sie immerhin in ihr Vaterland zurückkehren". Da auch der Kardinalstaatssekretär ihre Schreiben uneröffnet zurückgab, kehrten die Professoren nach Deutschland zurück.

In Trier verweigerten die Professoren Biunde und Rosenbaum die Anerkennung der hermesianischen Verurteilung und wurden dafür von Bischof Arnoldi 1842 vom Lehramt entfernt.

Im Jahre 1840 mußte Professor Boutain in Straßburg sechs ihm von Rom vorgeschriebene Thesen theologischen und philosophischen Inhalts unterschreiben.

Der in Wien lebende Philosoph Günther wurde wegen verschiedener „Irrtümer" vom Papst zensuriert. Am 13. Januar 1857 erging an ihn die Aufforderung, sich dem päpstlichen Urteil zu unterwerfen, bevor seine Schriften auf den Index kämen. Günther unterwarf sich, konnte aber die Verurteilung seiner Lehre nicht verschmerzen, weshalb er bis an sein Lebensende in eine scharfe Polemik gegen die Jesuiten, seine Gegner, eintrat.

Im Jahre 1867 mußten vier Professoren der Universität Löwen erklären, daß sie „den Dekreten des heiligen Stuhles sich völlig, vollkommen und absolut unterwürfen und innerlich zustimmten und darum jede den Dekreten widersprechende Lehre (namentlich die in ihrer Eingabe

*) Existimo vos Romam venisse, non ut S. Sedem doceatis, sed ut ab ea doceamini.

an die Indexkonkregation enthaltenen Darlegungen) von Herzen mißbilligen und verwerfen."

In München dozierte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Professor Jakob Frohschammer. Wegen seines philosophischen Systems wurde er im Jahre 1857 von Rom zensuriert, er widerrief aber seine Auffassung des Verhältnisses zwischen Glauben und Wissen nicht, sondern suchte Rom zu widerlegen. Die Dogmen, einmal historisch gegeben, seien Gegenstand der Philosophie, und diese könne nicht bloß jene christlichen Dogmen begreifen, welche die natürliche Vernunft mit dem Glauben gemein habe, sondern auch die Wahrheiten der übernatürlichen Sphären. Die Philosophie dürfe keine Rücksicht auf die Offenbarungen nehmen, sondern müsse selbständig vorgehen, die Offenbarungen ebenfalls prüfen.

Frohschammer ließ sich von Rom nicht einschüchtern, dieses suspendierte ihn von seiner Lehrtätigkeit. Die Studenten veranstalteten eine Protestkundgebung und traten für ihren Lehrer ein, der jedes Ansinnen, sich Rom zu unterwerfen, mit Entrüstung zurückwies.

Professor Dr. Peter Knoodt in Bonn erlebte es, daß seine Schriften auf Betreiben des Kardinals v. Geissel von Rom verworfen wurden. Darauf wurde er (1859) zum Rektor gewählt und hielt eine fulminante Antrittsrede, worin er das Thema behandelte: „Die Wissenschaft ist eine freie, sie muß völlig frei lehren; sie darf keine, gar keine Autorität anerkennen, nirgendwo und niemals." Studenten forderte er auf, in der Wissenschaft durchaus keine Autorität anzuerkennen, sondern allzeit und überall selbst zu prüfen und alles anzuzweifeln, bis ihnen die Wahrheit klar werde. Jetzt setzte Rom seine Werke auf den Index und Knoodt wurde altkatholisch und starb unausgesöhnt mit Rom (1886).

Sein Freund und Schüler J. B. Baltzer von Breslau suchte dessen Werke vor dem römischen Urteil zu retten, hatte aber keinen Erfolg. Ihm entzog Fürstbischof Förster 1860 die missio canonica als Universitätslehrer. Der Papst forderte ihn zum Rücktritt von der Professur auf. Baltzer blieb fest, trotz des „gemessenen Befehls" des Papstes vom 19. August 1862, sich der Ausübung des theologischen Lehramtes zu enthalten. Die theologische Fakultät wählten ihn sogar 1862/63 zum Dekan. Kultusminister v. Mühler suchte ihn vergeblich zur Niederlegung seines Lehramtes zu bestimmen, das Gesamtministerium und der Disziplinargerichtshof hielten ihn jedoch. Die preußische Regierung gestattete dem suspendierten Professor 1870 die Wiederaufnahme der Vorlesungen, wovon dieser aber keinen Gebrauch machte.

Am 28. September 1863 fanden sich verschiedene Gelehrte auf

Anregung Döllingers in München zu einer Versammlung ein, um über das Verhältnis von Kirche und Wissenschaft zu diskutieren. Döllinger sprach dort „über Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie". Die meisterhafte Rede erregte in manchen Punkten Anstoß und rief einen Protest von sieben Mitgliedern hervor. Die Versammlung sandte am Schluß durch Döllinger und Haneberg ein Telegramm nach Rom, worin sie ihre kirchliche Ergebenheit betonte. Die neu erhobene Streitfrage über das Verhältnis der Wissenschaft zur Kirche sei im Sinne der Unterordnung unter die Autorität der Kirche entschieden worden.

Rom traute aber den Gelehrten nicht und Pius IX. setzte in einem Breve vom 21. Dezember 1863 seine Bedenken gegen solche Veranstaltungen auseinander. Ein Schreiben des Nuntius an die Bischöfe vom 5. Juli 1864 setzte die Bedingungen fest, unter denen solche Gelehrtenversammlungen gestattet würden: dem Bischof müssen die Namen der Teilnehmer bekannt gegeben werden, wie auch die Gegenstände der Verhandlung, damit er die ihm „weniger opportun scheinenden" streichen könne.

Die Gelehrten bedankten sich dafür, Marionetten Roms zu sein und sagten den bereits für Würzburg ausgeschriebenen zweiten Kongreß ab.

Eine sehr bezeichnende Kulturepisode spielte sich zwischen Tübingen und Rottenburg ab. Es galt den Kampf zwischen Universität und Priesterseminar, zwischen deutscher Wissenschaft und Romanismus. Der Rektor des Wilhelmsstiftes in Tübingen ließ den Konviktoren im Besuch der Vorlesungen ziemliche Freiheit. Das wurmte den Regens Dr. Mast des Rottenburger Priesterseminars, welcher 1868 einen umfangreichen Bericht über die „Zustände" in Tübingen an den Münchner Nuntius sandte. Von hier ging der Bericht nach Rom.

Der Bischof bekam Wind von der Sache und ließ den Regens durch das Ordinariat befragen, ob er eine Bittschrift nach Rom gesandt habe. Mast wandte sich an den Nuntius de Meglia in München, was er antworten solle. Der Nuntius erklärte,*) „er könne die ihm vor-

*) Der Nuntius schrieb: „Si vis, respondere potes negative ad propositam tibi interrogationem. Revera enim falsum est, quod asseritur. In casu extremo potes, si tibi placeat, referre, quomodo totum hoc negotium se habuerit: quomodo videlicet ego prior Te interrogaverim, et tu juxta conscientiae tuae judicium mihi responsum dedisti." (So bei Brück, der bestreitet, daß der Nuntius geschrieben habe: Si vis, negare potes, quoniam non Romam, sed mihi Monacum scripsisti (du kannst es ableugnen, da du ja nicht nach Rom, sondern mir nach München geschrieben hast). — Praktisch kommt es auf dasselbe hinaus.)

gelegte Frage mit N e i n beantworten, da die Angabe des Ordinariats (als ob Mast seine Schrift selbst nach Rom geschickt habe) falsch sei." Mast erklärte dem Ordinariat, er habe keine Bittschrift nach Rom gesandt, v e r s c h w i e g aber, daß er den Nuntius in München instruiert hatte.

Das Bischöfliche Ordinariat selbst beschuldigte den Regens Mast der Denunziation und war mit seinen gewundenen Erklärungen gar nicht zufrieden. Mast wurde mehrmals verhört und schließlich gestand er, von seinem Bischof in die Enge getrieben, sein verwerfliches Benehmen zu.

Das Ordinariat beschuldigte ihn der Pflichtverletzung, warf ihm „kasuistische Spitzfindigkeiten" und „mentale Restriktionen" vor. So mußte er seine Stelle niederlegen und zog sich nach Rom zurück, dem er so wertvolle Denunziantendienste geleistet hatte. Anfangs August 1868 wurde nämlich der württembergische Minister des Innern von einer Zuschrift des Münchener Nuntius überrascht, worin dieser wegen Aufstellung eines Koadjutors für den Bischof vorstellig wurde, da derselbe seinem Amte gar nicht gewachsen wäre. Davon wußten nun weder Minister noch Bischof etwas: Das war das Werk des Regens Mast gewesen.

Der Bericht des Nuntius nach Rom tadelte, daß in Rottenburg hinsichtlich der Freiheit der Wissenschaft bedenkliche Laxheit eingerissen sei, man gestatte den Theologen sogar, bei nichtkatholischen Dozenten zu hören. Auf dieses Eingreifen Roms hin wurden die Zügel selbstverständlich etwas straffer angezogen. Der bisherige liberale Direktor des Wilhelmstiftes, ein Mann von Talent und Liebe für die Sache, mußte als Opfer des neuen Kurses fallen und auf eine Pfarrei wandern. Die Fakultät hatte ihn vergebens zu halten gesucht. Gegen Rom konnte sie nicht aufkommen.

Das Unfehlbarkeitsdogma brachte Professor D ö l l i n g e r und F r i e d r i c h in München um ihre Lehrstühle. Dann trat unter dem Zwang des neuen Regimentes eine Pause von einigen Jahrzehnten ein.

Am Ende des Jahrhunderts besann sich die Wissenschaft darauf, in welch erbärmlichen Fesseln sie von Rom gehalten wurde. Es regte sich der Geist des Reformkatholizismus und des Modernismus. Erst kam Professor S c h e l l in Würzburg an die Reihe, der aber nicht in einen offenen Kampf mit Rom eintreten wollte und sich lieber unterwarf. Dann kam der damals in Wien dozierende Professor E h r h a r d an die Reihe. Auch dieser unterwarf sich.

In den folgenden Jahren wurde die Verfolgung von Gelehrten zu einer wahren Manie Roms. Immer wieder ereigneten sich Konflikte, die aber in der Regel in diplomatischer Weise beigelegt wurden, ohne die Konflikte zum äußersten zuzuspitzen. Speziell S c h n i t z e r in München und K o c h in Braunsberg mußten ihre Lehrtätigkeit einstellen, da sie auf Grund ihrer Forschungen den Primat des römischen Papstes als eine Konstruktion des Ultramontanismus erklärten. Derartige Feststellungen sind Rom natürlich unbequem.

Der neueste Fall betrifft den P r i n z e n M a x v o n S a c h s e n. Weil dieser als Freund einer Wiedervereinigung der griechischen mit der römischen Kirche einige historische Tatsachen feststellte, daß die Päpste gegen die Griechen recht hinterlistig und despotisch gewesen seien, sich auch Fälschungen von Texten zu schulden kommen ließen, deswegen mußte der Prinz Widerruf leisten. Als ob mit einem Widerruf geschichtliche Tatsachen ungeschehen gemacht werden könnten! Prinz Max konnte sich auf das Zeugnis des Patriarchen von Konstantinopel berufen, der die Feststellungen des Prinzen vollauf bestätigte. So wurde also wieder einmal die geschichtliche Wahrheit auf Kosten der ultramontanen Ansprüche des Papsttums mißhandelt. Das nennt man in Rom „freies Forschen". Dieser Fall bestätigt aufs neue unsere Aufstellung: der römische Gelehrte darf forschen, soviel er mag, aber was er findet, darf er nicht sagen, sonst ist er verloren.

II. Der Kampf gegen den Modernismus.

Im Jahre 1879 erhob Leo XIII. durch die Enzyklika Aeterni Patris vom 4. August die Scholastik eines Thomas von Aquin zur Normaltheologie. Die Wissenschaft des 13. Jahrhunderts (Thomas starb 1274) sollte fortan für alle Zeiten der Glanzpunkt der katholischen Theologie sein.

Die katholische Welt ließ sich das gefallen. Aber ganz leise und schüchtern klopfte es bald da bald dort an die Türen: Die Neue Zeit begehrte Einlaß. Sie fand in Rom keine Gegenliebe. Der Modernismus — so wurde zuletzt das Bestreben genannt, römische Wissenschaft und Religion mit der modernen Kultur zu versöhnen — wurde von Pius X. der „Inbegriff aller Häresieen" genannt und in Acht und Bann getan. In einem Konsistorium vom 17. April 1907 klagte Pius X. über die „schrecklichen Irrtümer", die in die katholische Kirche eindrängen und ihr Fundament angriffen. Am 4. Juli 1907

kam das Dekret Lamentabili der Kongregation des Heiligen Offiziums welches 65 neue „Irrtümer" verwarf, ein zweiter Syllabus. Am 8. September 1907 erschien die große Modernistenenzyklika Pascendi Dominici gregis, worin der Papst den Modernisten den Krieg erklärte.

Diese nahmen den hingeworfenen Fehdehandschuh auf. Die italienischen Modernisten unter Romolo Murri organisierten sich und schufen in der Zeitschrift „Rinnovamento" ein dem Vatikan recht im Wege stehendes Organ. Im Oktober übergaben die italienischen Modernisten dem Papst ihr Programma dei Modernisti, was diesen veranlaßte, am 18. November 1907 seinen Syllabus und die Enzyklika „kraft seiner apostolischen Autorität" feierlich zu erneuern und auf jede Zuwiderhandlung die Strafe der Exkommunikation zu setzen. Damit glaubte Pius dem Modernismus den Garaus gemacht zu haben.*) Die Modernisten hatten sich getäuscht, wenn sie geglaubt hatten, den Papst mit ihrem Programm bekehren zu können. Man erzählt sich, Pius X. habe die Schrift gähnend weggelegt: so ein langweiliges Buch habe er noch nie gelesen. Doch — sagt Kübel S. 179 — gähnte Pius X. nicht lang; am 29. Oktober exkommunizierte er „die Urheber, Verfasser und alle irgendwie an diesem Buche beteiligten Mitarbeiter". Die Bannschleudermaschine trat in Tätigkeit.

Das war von jeher die erprobte Kampfesweise Roms gegen seine Gegner gewesen. Auf wissenschaftliche Widerlegung läßt sich Rom nicht ein, die Brutalität seiner Gewaltmittel sichert ihm einen Erfolg, während der Verlaß auf seine scholastische Wissenschaft ihm doch nur eine Niederlage bereiten würde.

Zur Überwindung des Modernismus — so führt vortrefflich Joh. Kübel aus (S. 174) — empfiehlt die Enzyklika die geistigen Waffen der Scholastik, in der Hauptsache aber die plumpsten, äußerlichen Gewaltmittel. Von den Rektoren- und Professorenstellen der katholischen Seminarien und Universitäten soll rücksichtslos ausgeschlossen werden, wer vom Modernismus auch nur leise angesteckt ist; desgleichen, wer ihn heimlich oder offen begünstigt dadurch, daß er Modernisten lobt und entschuldigt, die Scholastik, die Väter, das kirchliche Lehramt kritisiert, der kirchlichen Gewalt, in wessen Hand sie nur immer sei, den Gehorsam verweigert; desgleichen, wer in der geschichtlichen oder biblischen Wissenschaft Neuerungen anstrebt; desgleichen wer die heilige

*) Die ausführlichste Behandlung des Modernismus gab uns Johannes Kübel in seiner „Geschichte des katholischen Modernismus". Tübingen 1909 I. C. B. Mohr.

Wissenschaft vernachlässigt und die profane vorzuziehen scheint. Solche Modernisten sollen an kleinere und bescheidenere Stellen versetzt werden, damit sie sich um so tiefer verdemütigen und weniger Gelegenheit haben, Schaden anzurichten. Das Doktorat der Theologie und des kanonischen Rechts soll nur dem verliehen werden, der die vorgeschriebenen Kurse in der scholastischen Philosophie absolviert hat. Aus den Fächern, die an einem katholischen Institut vertreten sind, darf kein dort eingeschriebener Kleriker Vorlesungen an einer staatlichen Universität belegen; wo dies bisher erlaubt war, ist es künftig verboten. Die Bestimmungen Leo XIII. über die Bücherzensur sind streng durchzuführen und nach verschiedenen Richtungen zu erweitern. In jeder Diözese sind offizielle Zensoren zu ernennen. Der Name des Zensors eines Buches darf dem Verfasser nur mitgeteilt werden, wenn das Gutachten günstig ausgefallen ist. Wenn möglich, soll jede katholische Zeitung und Zeitschrift einen Zensor erhalten. Die Buchhändler sind dahin zu beeinflussen, daß sie verbotene Bücher aus dem Handel zurückziehen. Priesterversammlungen sind gar nicht mehr oder doch nur äußerst selten und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß keine Frage verhandelt werde, welche die Bischöfe und den heiligen Stuhl angeht, daß nichts vorgeschlagen oder gefordert werde, was in das Gebiet der kirchlichen Gewalt eingreift, daß kein Wort falle, das nach Modernismus, Presbyterianismus oder Laizismus klingt, daß Priester auswärtiger Diözesen nur zugelassen werden, wenn es ihr Bischof schriftlich genehmigt hat. Schließlich soll in jeder Diözese sofort ein Überwachungsrat eingesetzt werden, dessen Mitglieder sich alle zwei Monate unter dem Vorsitz des Bischofs versammeln, allen Spuren des Modernismus eifrig nachnachgehen und kluge, prompte und sichere Maßregeln zum Schutz des Klerus treffen; über die Beratungen ist Stillschweigen zu wahren. Von Zeit zu Zeit müssen die Bischöfe über den Erfolg ihrer Tätigkeit nach Rom berichten.

Mit diesen drakonischen Bestimmungen glaubte Rom dem modernen Geistesleben seiner Kleriker die richtigen mittelalterlichen Zwangsschrauben angelegt zu haben. Wer in diese engen Grenzen eingepreßt war, dessen Gehirn mußte verkümmern und verdorren. Dafür denkt Rom für seine Vertreter. Daß der Papst damit aber den römischen Klerus von der Teilnahme an unserer ganzen Kultur völlig ausschaltet, scheint er nicht bedacht zu haben — oder er wollte das absichtlich, dann um so schlimmer für die Kirche.

Diese Enzyklika erregte im Klerus Entrüstung, aber man fand sich bald in die Sache hinein. Mit Rom war nicht zu spaßen, da hieß

es einfach gehorchen, sonst verlor man sein Brot. Und so gewöhnten sich auch die des Modernismus verdächtigen Professoren und Kleriker allmählich an die Zwangsjacke der Enzyklika Pascendi.

Während in einigen Blättern von einer „Bilanz des Modernismus" gesprochen wurde, derzufolge der Modernismus in Frankreich tot sei und außerhalb Italiens wenig zu bedeuten habe, überraschte Pius X. die Welt mit dem Motu proprio „Sacrorum Antistitum" vom 1. September 1910, worin er zur Abwendung der modernistischen Gefahr von dem jungen Klerus die denkbar schärfsten Maßregeln ergreift:

„Wir glauben," sagt der Papst, „keinem Bischof ist es unbekannt, daß die verschmitzte Menschenklasse der Modernisten, nachdem ihnen die Maske, die sie angelegt hatten, durch die Enzyklika Pascendi dominici gregis herabgerissen worden ist, doch ihre Pläne, den Frieden in der Kirche zu stören, nicht aufgegeben haben. Denn sie haben nicht nachgelassen, neue Genossen zu werben und zu einem geheimen Bund zu vereinen und mit ihnen in die Adern der christlichen Gesellschaft das Gift ihrer Meinungen zu gießen durch Bücher und Zeitschriften, die sie ohne die Namen der Verfasser herausgeben. Wenn man diese vollendete Verwegenheit, die uns solchen Schmerz bereitet hat, nach wiederholter Lesung unseres erwähnten Rundschreibens aufmerksamer erwägt, so sieht man leicht, daß derartige Leute nichts anderes sind, als wie wir sie dort beschrieben haben, nämlich desto mehr zu fürchtende Gegner, je näher sie sind; daß sie ihr Amt dazu mißbrauchen, vergifteten Köder auszulegen, um die Unvorsichtigen zu fangen, daß sie sich den Anschein der Gelehrsamkeit geben, die aber den Inbegriff aller Irrtümer enthält."

Während also die Enzyklika Pascendi die theoretische Verfolgung (Entlarvung) des Modernismus sein sollte, ist das Motu proprio als praktische Maßregel (Unschädlichmachung) desselben gedacht. Dessen Erlaß ist also durchaus kein Eingeständnis, daß die Enzyklika Pascendi keinen Erfolg gegen den Modernismus gehabt hätte. Pius X. brandmarkte erst die nach seinem Sinne unkirchlichen Lehren des Modernismus und dann gab er drei Jahre Bedenkzeit. Nun ruft er die Geister zur Scheidung auf. Wer jetzt noch unter dem Klerus dem Modernismus huldigt, der soll wie der Hecht aus dem Karpfenteich herausgeangelt und aufs Trockene gesetzt werden.

Das ist der Kernpunkt des Erlasses. Wer will Hecht sein, wer will zu den trägen, dickbauchigen Karpfen gehören?

Als Schibboleth, als Kennzeichen der Modernisten, wählt Pius den Eid. Alle seine Priester und Priesterkandidaten müssen den Modernisteneid schwören. Die Priesterkandidaten vor der Weihe, die andern bis zu einem bestimmten Termin und zwar die Beichtväter, Prediger, Pfarrer, Kanoniker und Benefiziaten, die Beamten der Bischöflichen Kurien und geistlichen Gerichte einschließlich der Generalvikare, die Fastenprediger, die Beamten der römischen Kongregationen, die Vorsteher der religiösen Kongregationen.

Die unterschriebenen Eidesformeln werden bei den Kirchenbehörden aufbewahrt. Jede Verletzung derselben ist der hl. Inquisition anzuzeigen. Die Eidesformel geht auf die von Pius IV. und dem Vatikanischen Konzil vorgeschriebene zurück und ist ergänzt durch die Aufnahme der modernistischen Jrrtümer, die expresse abgeschworen werden müssen.

Der Modernisteneid ist jedenfalls ein bleibendes Dokument für das Geistesniveau, auf dem Rom seine Kleriker erhalten wissen will. Der Schwörende muß bekennen, daß er glaubt, daß Christus die katholische Kirche als einzige Hüterin des geoffenbarten Wortes gestiftet hat, daß er ferner durch Petrus, das Oberhaupt der Apostel, die kirchliche Hierarchie begründet hat. Natürlich muß der Schwörende sich auf alle Dogmen und Erlasse der Kirche verpflichten, alles für wahr halten, wie die Formel so schön sagt, was die Kirche zu glauben vorhält. Er verwirft daher die häretische Lehre von einer verschiedenen Auslegung der Dogmen, um ihnen den gefährlichen Sinn zu nehmen. „Ich unterwerfe mich mit der verlangten Reverenz und ich pflichte aus ganzer Seele allen Verurteilungen, Erklärungen und Vorschriften bei, die in der Enzyklika Pascendi und im Dekret Lamentabili enthalten sind, besonders jenen, die die sogenannte Geschichte der Dogmen betreffen. Gleichzeitig verwerfe ich den Irrtum jener, die behaupten, daß der von der Kirche vorgetragene Glaube der Geschichte zuwider sei und daß die katholischen Dogmen, wie sie heute verstanden werden, mit den authentischen Ursprüngen der christlichen Religion nicht in Einklang zu bringen sind. Ich verurteile auch und verwerfe die Anschauung jener, die vorgeben, die Persönlichkeit des christlichen Kritikers in jene des Gläubigen und jene des Historikers verdoppeln zu können, als ob der Historiker das Recht habe, das aufrechtzuerhalten, was dem Glauben widerspricht oder als ob es ihm gestattet sei, unter der einzigen Bedingung, nicht direkt ein Dogma zu leugnen, Prämissen aufzustellen, aus denen sich die Schlußfolgerung ergeben würde, daß die Dogmen falsch oder zweifelhaft sind. Gleicherweise verwerfe ich die Methode, die Heilige Schrift so zu beurteilen und auszulegen, jene Methode, die im Gegensatz zu der Tradition der Kirche, der Analogie

des Glaubens und der Regeln des Apostolischen Stuhles, sich auf die Arbeitsmethode der Rationalisten gründet und mit eben so viel Kühnheit als Verwegenheit, als höchste und einzige Regel nur die Textkritik annimmt. Außerdem verwerfe ich den Irrtum jener, die behaupten, daß der Gelehrte, der die historischen oder theologischen Fragen erörtert oder irgend jemand, der sich damit befaßt, sich zuerst jeder vorgefaßten Meinung entledigen muß, sei es hinsichtlich des übernatürlichen Ursprungs der katholischen Tradition, sei es hinsichtlich des göttlichen Beistandes, der für die ständige Bewahrung jeden Punktes geoffenbarter Wahrheit versprochen wurde und die dann behaupten, die Schriften jeden Kirchenvaters müßten außerhalb jeder geheiligten Autorität nach den Prinzipien der Wissenschaft allein und mit jener Unabhängigkeit des Urteils ausgelegt werden, die man beim Studium irgend eines profanen Dokumentes anzuwenden gewohnt ist. Endlich bekenne ich, vollständig frei von diesem Irrtum der Modernisten zu sein, der behauptet, daß es in der geheiligten Tradition nichts Göttliches gibt oder was noch schlimmer ist, daß es Göttliches in pantheistischem Sinne gibt, so daß es nur noch reine und nackte Tatsachen gibt, vergleichbar den gewöhnlichen Tatsachen der Geschichte, d. h. die Tatsache, daß die Menschen durch ihre Geschicklichkeit, durch ihr Talent durch die späteren Jahre hindurch die von Christus und seinen Aposteln begonnene Schule fortgesetzt haben.

Werden die Geistlichen alle den Modernisteneid leisten? Die „Frankfurter Zeitung" erwartet wenige mannesmutige Bekenner, da sie zu der Sache schreibt:*)

„Wenn der modernistische Geist durch alle päpstlichen Bannflüche, Verbote, Exkommunikationen und Suspensionen nicht ausgerottet werden konnte, so wird ihm auch der Eid nichts anhaben. Wer einmal erkannt hat, daß schwarz schwarz und weiß weiß ist, den kann man wohl durch Zwangsmittel einmal dazu bringen, daß er schwarz weiß und weiß schwarz nennt, aber man kann ihn nicht dazu bringen, daß er auch so denkt; an der Unmöglichkeit, das Denken der Modernisten zu bezwingen, werden und müssen alle päpstlichen Maßnahmen scheitern. Man hat gesehen, wie leicht die Modernisten sich unterwerfen, das geschieht rein äußerlich und stets mit dem Vorbehalte, daß sie ihre Überzeugung nicht ändern; sie werden unter Umständen auch einen Eid darauf leisten. Aber sie bleiben in der Kirche und wirken in der Kirche still weiter. Die Kirche muß also das „Gift" behalten, in dem sie ihren Todfeind erblickt."

*) Nach „Der Katholik" 1910. Heft 10. S. 263.

In einem beweglichen Artikel „Die entscheidende Stunde" klagt das Organ der deutschen Modernisten, das „Neue Jahrhundert" (Nr. 45 vom 6. November 1910) über die Stille, mit der die Forderung des Modernisteneides seitens des katholischen Klerus aufgenommen werde. Es fürchtet, daß sich gar wenig Widerspruch regen werde.

„Was wird die nahende Stunde bringen?? Einen einmütigen und freimütigen Protest im Namen der wissenschaftlichen Freiheit, der deutschen Eigenart? Einen Aufstand deutscher Ehrlichkeit, welche die Mentalreservationen satt hat und überhaupt jenes ganze System, auf Grund dessen man auf uns Priester ein so bitterböses Wort münzen konnte wie das im Anschluß an den Prozeß gegen den Pfarrer von Kolbermoor gefallene: „D e n Meineid möchten wir sehen, den wir nicht schwören könnten!" Werden sich endlich Eichen zeigen, die standhalten? Oder kennt man im deutschen Katholizismus von der alten Fabel nur noch den zweiten Teil, den vom Schilf, das sich biegt und beugt, wenns stürmt und nachher wieder aufsteht und prahlt?"

Wir verstehen diese Besorgnis des „Neuen Jahrhunderts", wenn wir all die unerfreulichen Unterwerfungen der Modernisten in den letzten Jahrzehnten vor uns passieren lassen. Wenn nicht einmal ein Professor Schell standhielt, sondern revozierte, was soll man dann von den Kleinen erwarten? Die Zahl der Eidverweigerer fiel in der Tat erstaunlich klein aus.

„Aber warum schweigen die berufenen Wächter?" fragt das Modernistenorgan weiter. Ihm erscheint es unfaßlich, daß sich wenigstens nicht seitens der theologischen Fakultäten ein gewisser Widerspruch regt über das unwürdige Ansinnen, daß auch die Hochschulprofessoren den Eid leisten sollen.

Ganz resigniert sieht das Organ das klägliche Schicksal der Unterwerfung unter das ultramontane Rom voraus und es hat nur Worte der Klage über den Kreuzweg der katholischen Wissenschaft. Die Proteste der Wissenschaft im Jahre 1907 rührten Rom nicht, als ihr das Kreuz aufgelegt wurde. Sie habe es drei Jahre getragen und jetzt folge die weitere Leidensstation: „Die Wissenschaft wird ans Kreuz geschlagen".

„Wenn ihr weiter euch in der Rolle der Dulder gefallen werdet, dann wird die letzte Station nicht mehr lange auf sich warten lassen und ihre Überschrift lautet: „Die katholische Wissenschaft wird ins Grab gelegt". — Und die Osterlieder der Auferstehung — — i n w e l c h e r K i r c h e werden sie erklingen?"

Dieser wirklich den Nagel auf den Kopf treffenden Anschauung möchten wir völlig beipflichten. Der Modernisteneid hat der so er-

freulichen Bewegung einen empfindlichen Stoß versetzt. Nur in einer andern Kirche wird sie ihre Auferstehung feiern. Wo ist der Mann, der gegen Rom seine Thesen an die Kirchentüren anschlägt und das katholische Volk zu seinen Fahnen ruft?

In einer späteren Nummer (1910, Nr. 51) hält Dr. Funk eine gar scharfe Abrechnung mit den modernistischen Geistlichen, die den Eid abzulegen bereit waren.

„Von andern, deren freiheitliche Richtung wir ganz ausführlich kennen, wissen wir, daß sie schwören, schwören werden, „dem Teufel zum Trotz", wie man sagen hören kann. Wir wissen, daß es modernistische Theologen gibt, die den in Gewissensstreit befindlichen Geistlichen kühl lächelnd raten, doch jetzt die jesuitische Kasuistik zu verwerten, mit inneren Vorbehalten zu arbeiten, der römischen Kurie ein Schnippchen zu schlagen, die dann anstatt die bösen Modernisten zu fangen, erst recht nicht wisse, wo sie daran sei."

„Im Namen aller noch gesund und gerade empfindenden Laien, die der modernistischen Bewegung anhängen, erheben wir Protest gegen eine derartige Jesuiterei innerhalb der eigenen Reihen. Wir sehen mit Schrecken, wie die Verkrümmung des logischen Denkens und sittlichen Empfindens sogar bis zu Männern sich erstreckt, welche die Wiedergeburt des religiösen Katholizismus heraufzuführen sich anheischig machten. Macht man eine religiöse Bewegung mit unsittlichen Mitteln?"

Funk hält den Geistlichen eindringlich vor: „wenn ein Geistlicher das Bewußtsein hat, daß der Schwur gegen den Modernismus seinen religiösen und wissenschaftlichen Überzeugungen widerspricht, so schwört er einen Meineid! Alle jesuitischen Kunstgriffe vermögen daran nichts zu ändern."

„So legt doch selbst die Hand mit an: gebt Beweise eurer Ehrlichkeit und männlichen Überzeugung! Wagt ein Martyrium, wenn ihr religiös sein wollt! Sonst ist uns der ultramontane Geistliche lieber, welcher der kirchlichen Autorität fortwährend seine sacrificia intellectus (Opfer des Verstandes) bringt; er hat doch noch Überzeugung und christlichen Opfermut, wenn auch für ein verkehrtes Ideal. Dann seid ihr gar keine Christen mehr: Christus müßte euch aus seinem Tempel und von seinen Altären jagen, die ihr statt Priester der christlichen Idee — Anbeter eures eigenen Ichs, eurer geistigen und leiblichen Behaglichkeit seid. Ihr esset von den Opfern der Gläubigen, ihr mästet euch vom Altare und habt selbst weder Glauben noch Sittlichkeit im Sinne Jesu Christi." (!)

„Wir Laien sehen mit Entsetzen, wie tief die Verderbnis steckt, wie euer Priestertum schales Salz geworden ist, mit dem sich nicht mehr salzen läßt. Das schale Salz aber, so sagt Jesus Christus, taugt zu nichts weiter, als zum Wegwerfen! So müssen eben wir Laien über euch zur Tagesordnung übergehen und unsere Bewegung ohne euch machen. . . . ."

„Ihr aber seid angekränkelt von dem Skeptizismus, der Frivolität und dem Epikuräismus unserer materialistischen Zeit und habt weder die Kraft noch das Recht, Führer einer religiösen Bewegung zu sein. Noch in letzter Stunde möchten wir euch gewarnt haben, und um euch vor dem sittlichen Bankerott zu retten, hat sich ein männlicher Ruf aus der allgemeinen Totenstille erhoben, der schon angefangen hat, sein Echo zu finden."

Darf es uns wundern, wenn auf diesen herben Werbe- und Lockruf niemand sich meldete? Wir verstehen die grimmige Bitterkeit, die sich aus dem Vorwurf des sittlichen Bankerotts herausliest, es ist die Furcht, der Modernisteneid könnte der Bewegung den Todesstoß versetzen. Es ist der Angstschrei des gehetzten Wildes, das vor dem grimmigen Verfolger keinen Weg zur Rettung mehr sieht.

Es aber wird lange dauern, bis die modernistisch angehauchten Geistlichen den Vorwurf der Glaubens- und Sittlichkeit vergessen werden.

Die Gefahr, es möchte sich der Modernismus etwa zu einer internationalen Liga gegen den Katholizismus zusammenschließen, ist in Rom wohl überschätzt worden. Es war eben der Schreckensruf: „Hannibal ante portas"*), der Rom Gespenster sehen ließ. Auf dem „Kongreß für freies Christentum" im August 1910 in Berlin waren Vertreter des Modernismus aus den verschiedensten Ländern erschienen und es war natürlich, daß diese Persönlichkeiten sich eines Tages zu einer gegenseitigen Aussprache zusammensetzten. Darüber war in Nr. 34 des „Neuen Jahrhundert" zu lesen:

„Am Mittag des 10. August gruppierten sich die anwesenden französischen, italienischen und deutschen Modernisten um Romolo Murri. Nach einem heiteren Mittagsmahl, das gemeinsam mit einigen Pariser und Genfer Freireligiösen eingenommen wurde, setzte man sich in geschlossenem Raume zu ernster Besprechung des modernistischen Pro-

*) Hannibal zog an der Spitze eines gewaltigen Kriegsheeres mit Elefanten über die Alpen, um Rom zu bekriegen. Als er in die lombardische Ebene herniederstieg, drang die Kunde von seinem Anmarsch nach Rom und der Ruf „Hannibal steht vor den Toren" lähmte im ersten Moment die Römer, die das Unglaubliche nicht für möglich gehalten hatten.

gramms. Während die Franzosen möglichst weitgehender Emanzipation von den traditionellen Formen des Dogmas und der religiösen Praxis das Wort redeten, einigten wir Deutsche uns mit Romolo Murri und einem zweiten italienischen Priester aus dem Kreise Bonomellis dahin, daß man unter Bewahrung der geheiligten Formen der Tradition, der Dogmen und Sakramente, an der Vertiefung des religiösen Lebens arbeiten müsse, freilich unter stetiger Arbeit an der Aufklärung der katholischen Laien über die Verfälschungen, die an der echten kathoschen Religiosität vorgenommen wurden, und unter stetigem Protest gegen die Kompetenzüberschreitungen der Autorität. Das Programm der Franzosen, möglichste Befreiung von den religiösen Formeln und Formen, lehnen wir ab, weil es jeden Boden für die Wirksamkeit in der Kirche und unter Kirchlichen uns wegnimmt, und vor Allem deswegen, weil durch solchen Radikalismus viele wirklich lebensfähigen und mühsam erworbenen religiösen Errungenschaften unserer Vorwelt achtlos weggeworfen würden."

Daß ein gewisser Zusammenhang unter den Modernisten der verschiedenen Länder angestrebt wird, läßt sich denken, aber komisch wirkt der Angstschrei, den ein römischer Prälat im „Corriere della Sera"*) ertönen läßt und worauf er den Erlaß des Motu proprio als notwendige Maßregel begründet.

„Der Modernismus ist nicht tot, sondern er verhält sich nur still und verbirgt sich. Der Vatikan hat Hunderte von Schriftstücken, die beweisen, daß gegenwärtig in der katholischen Kirche eine modernistische Geheim-Organisation besteht, und eine Art Freimaurerei gegründet worden ist, deren Zweck es ist, den Modernismus zu verbreiten. Es ist dem Vatikan gelungen, die Entdeckung zu machen, daß in gewissen Diözesen die Seminare zu modernistischen Zwecken eine geheime Korrespondenz untereinander führen; er weiß z. B., daß in einigen Seminaren Blätter mit Handdruck hergestellt werden, die den Modernismus verbreiten. Um eine solche Propaganda zu treffen, dazu genügen die gewöhnlichen Maßregeln nicht; man muß radikale Mittel ergreifen, wie diejenigen, die der neueste Erlaß des Papstes anordnet. Wenn eine Krankheit krebsartig geworden ist und den ganzen Organismus zu vergiften droht, dann muß der Chirurg eingreifen, der ohne Bedenken das Messer anzuwenden hat, auch wenn der Kranke vor Schmerz aufschreit. Ein solcher Chirurg ist der Papst mit seinem heutigen Motu proprio."

Der Ernst und die Strenge der päpstlichen Maßnahmen zeigen,

---

*) Mitgeteilt im „Katholik" 1910 S. 260

daß es diesmal dem Papste darum zu tun war, gegen den Modernismus einen entscheidenden Schlag zu tun.

Aus den Erlassen Pius X. leuchtet stets das eine Motiv hervor, er will sich einen romtreuen Klerus schaffen, die Stärkung der kirchlichen Autorität schwebt ihm immer als gottgegebene Aufgabe vor. Von diesem Gesichtspunkt aus können wir verstehen, daß Pius heutzutage wohl etwas nervös werden kann, wenn er mit ansieht, wie unter den Klerikern allmählich die Freude am Kadavergehorsam schwindet. Darum sieht der Papst mehr auf den Nachwuchs und sein Bestreben geht dahin, die künftigen Priesterkandidaten in möglichster Reinheit des Glaubens und in blinder Romtreue zu erziehen. Deswegen glaubt er die Theologen nicht frühe genug vor der Berührung mit der Welt warnen zu sollen, deswegen verbietet er ihnen das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften, mögen sie auch noch so gut sein.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Pius sich gerade mit diesem Punkt seines unglücklichen Erlasses außerhalb der Kultur gestellt hat. hat. Wer vermöchte noch einen Klerus zu achten, der infolge des Verbotes, Zeitungen zu lesen, so weltfremd in die Seelsorge eintreten würde, daß er höchstwahrscheinlich alle und jede Fühlung mit dem Volke verlieren würde? Unter den vielen Unklugheiten des Papstes ist das sicher eine der bedauerlichsten und es fehlt nicht an katholischen Stimmen, die in aller Ehrfurcht doch darauf hinweisen, daß hier der Papst eine Dummheit gemacht hat, indem er etwas als Verbot erhob, was absolut nicht durchzuführen ist, das, wenn es durchgeführt werde, dem Klerus nur zum Nachteil gereichen werde. Dieses Verbot der Zeitungslektüre (worunter auch das Verbot der Lektüre von Zeitschriften, selbst von theologischen Fachzeitschriften fällt!), ist absolut undurchführbar und zeigt nur die vollständige Hilflosigkeit des Vatikans, der mit so verzweifelten Mitteln glaubt das Fortschreiten der Kultur hemmen zu können.

Wenn Pius so weiter reformiert, könnte man ja am Ende dazu kommen, daß er nur noch Analphabeten die Priesterweihe erteilen ließe. Ungestraft läßt sich das Rad der Zeit nicht zurückdrehen.

Auch der katholische Klerus muß eine gewisse Portion moderner Kultur und modernen Zeitgeistes besitzen, wenn er nicht im heißen Kampf um die Seelen ausgeschaltet werden soll. Gegen Fortschritt und Kulturentwicklung helfen keine päpstlichen Breven und Verbote.

Die Geschichte des deutschen Modernismus ist bisher noch keine sonderlich erfreuliche gewesen. Es fehlte ihr das eine impulsive Moment, das die Massen mit sich fortriß. Der Modernismus blieb in den verschiedensten Abstufungen stets nur das Produkt einzelner Individuen und brachte es nie soweit, daß sich größere Massen für ihn begeisterten. Professor Schell in Würzburg wäre wohl der Mann gewesen, der sich großer Sympathien erfreut hätte. Namentlich unter dem Würzburger Klerus hatte er einen begeisterten Anhang. Aber er wollte ein treuer Sohn der Kirche bleiben und im entscheidenden Momente verließ ihn der Mut, gegen das allgewaltige Rom aufrecht zu stehen: Laudabiliter so subjecit. Er hatte sich löblich unterworfen. Dafür wurde er nun von seinen Feinden zu Tode gehetzt. Frühzeitig starb der gehetzte Gelehrte, ein warnendes Schicksal für Andere.

Diese Warnung ließ sich auch Ehrhard gesagt sein, da er den Versuch machte, einer Versöhnung des Katholizismus mit der modernen Kultur das Wort zu reden. Da erhob der Papst den warnenden Finger: quos ego! — und der römische Prälat knickte wie ein Taschenmesser zusammen und revozierte reumütig, was er zuvor mühevoll in den Weihestunden seines Geistes am Schreibtisch ausgedacht hatte. Zur Strafe entzog ihm der Papst die Führung des Prälatentitels. Vor dieser Degradierung hatte ihn auch die Unterwerfung nicht bewahren können.

Unter den literarisch stark hervortretenden Modernisten ist der Münchener Priester Dr. Josef Müller als Herausgeber der „Renaissance" zu nennen. Müller meinte es ehrlich mit seinen Reformvorschlägen, aber die geistlichen Behörden wußten ihm ein gar hartes Schicksal zu bereiten. Kein Wunder, daß der Mann durch den fortwährenden Kampf schließlich aufgerieben und mürbe wurde. Als die Enzyklika Pascendi kam, da stellte er aus Gewissensrücksichten seine Zeitschrift ein. Mit dem Drachen Rom zu ringen, dazu war er nicht Meister genug.

In Bayern entstand ein anderes modernistisches Blatt, die „Freien deutschen Blätter". Deren Herausgeber war anfangs Dr. Bumiller, der später den als liberal bekannten Priester Dr. Klasen, den Redakteur des „Bayerischen Kurier" aufnahm. Die Ultramontanen hatten rechtzeitig die Gefahr erkannt, daß ein liberal gesinnter Geistlicher ein Zentrumsblatt redigiere und so wurden alle erreichbaren Aktien des Blattes unter der Hand aufgekauft und in einer Generalversammlung eines schönen Tages der Redakteur einfach aus dem Blatt hinausgeworfen. Von da an war der Kurier ein waschechtes ultramontanes Blatt. Dr. Klasen aber wurde sehr frühe durch den Tod abgerufen.

Die „Freien deutschen Blätter" galten bald als enfant terrible und da überraschte der Herausgeber die Welt mit der Kunde, man nehme in katholischen Kreisen Anstoß an dem kühnen Titel und so taufte er das Blatt „Das zwanzigste Jahrhundert". Nun begannen für das Blatt allerhand Irrfahrten, als deren bemerkenswerteste Episode wohl die Zeit genannt werden kann, da es unter den Fittigen der Münchner „Krausgesellschaft" erschien. Es war nun offizielles Vereinsorgan geworden. Allmählich wollte das Blatt aber auch unter dieser Aegide nicht mehr ziehen, und man war froh, daß man es wieder los werden konnte. Noch ein letzter Rettungsversuch wurde an dem kranken Kinde gemacht. Es bildete sich ein Redaktionskonsortium zu seiner Herausgabe, an deren Spitze der Priester Dr. Thaddäus Engert trat, ihm zu Seiten gesellten sich der Privatgelehrte Dr. Gebert und der ehemalige Lyzealprofessor Dr. Otto Sickenberger. Ein Jahr lang erschien das Blatt unter diesem Komitee, aber am Jahresende mußte Engert sich zu einer beweglichen Klage über die Teilnahmslosigkeit der Katholiken für Fragen der Religion verstehen. Das Komitee löste sich auf und Engert zog mit dem Blatte nach Weimar, um es allein weiterzuführen. Es wurde nunmehr „umgetauft" und erhielt den Namen das „Neue Jahrhundert". Ein Jahr lang fristete es sein Dasein als Organ der deutschen Modernisten, dann aber wurde ihm der schwerste Stoß versetzt, den es treffen konnte: Engert, der Führer des deutschen Modernismus, trat zum Protestantismus über und wurde Theologe. Damit hatte er zu erkennen gegeben, daß er an dem Erfolg des Modernismus verzweifle. Die Absage des Führers — denn das war Engert, als Redakteur des Organs, während sich ja sonst niemand als Modernist erkennen zu geben getraute — hatte schwerwiegende Folgen. Abermals ging das Blatt in andere Hände über. Mit dem Jahr 1910 übernahm es der frühere Alumnus von Tübingen, Dr. Funk, und zog noch weiter nordwärts, nach Stettin. Gleichzeitig fiel der Titel „Organ der deutschen Modernisten" und das Blatt nannte sich nunmehr „Wochenschrift für religiöse Kultur".

Bei diesen betrübenden Erscheinungen konnte man eigentlich glauben, der Modernismus sei am Ende seiner Tage angekommen. Das „Neue Jahrhundert" versprach in Entwicklung eines großartigen Programms von seiner bisherigen Tendenz abzulassen, die negative Arbeit so sehr zu betonen. Die Erlasse Roms warfen das neue, friedfertige Programm sofort über den Haufen. Das Organ mußte sich zum Sprachrohr der mit Rom unzufriedenen Kleriker hergeben. Es mußte ein Oppositionsblatt bleiben. Es ist nur bedauerlich, daß fast gar keiner seiner Mitarbeiter mit Namen zeichnen kann.

Im Herbst 1910 wurde das Blatt nach München verlegt, da die Krausgesellschaft es wieder übernahm. Ob es nun nach der Rückkehr in die alten Kreise Aussicht auf Erfolg hat, muß die Zukunft lehren. Ein wenig Pessimismus ist wohl berechtigt, zumal wenn man sieht, wie das „Organ für religiöse Kultur" von dem jungen Herausgeber dazu benützt wird, seiner persönlichen Verärgerung Ausdruck zu geben, was sich namentlich in den Spalten der literarischen Kritik sehr unangenehm bemerkbar macht. Der Modernismus soll ein Reformproblem sein, das löst man aber nicht, wenn man Freund und Feind Nadelstiche versetzt. Dazu sind die Zeiten zu ernst

Der deutsche Modernismus hat nur dann eine Zukunft, wenn sich erprobte Männer an seine Spitze stellen. Sonst hätte er am Altkatholizismus und am Rongeschen Deutschkatholizismus warnende Vorbilder.

Die Bestrebungen einer Reform des Katholizismus fanden an dem württembergischen Bischof v. Keppler einen erbitterten Gegner. Keppler galt früher immerhin als gerechter, vorurteilsfreier Mann. Um sich von dem Verdacht der Sympathie mit den modernistischen Ideen zu reinigen, trat er ganz entschieden gegen die neuen Ideen auf. Besonders benützte er zu solchen Aussprachen die Gratulationscouren seiner Geistlichen. In einem solchen Zirkel prägte Bischof Keppler das apostolische Wort von den „Reformsimpeln", womit er als Nachfolger des einsam gebliebenen Predigers der Liebe von Nazareth diejenigen unter seinen Geistlichen treffen wollte, die der neuen Ketzerei verdächtig schienen.

In der Konferenz der Dekanate Rottenburg und Horb am 1. Dezember 1902 hielt Bischof Keppler eine große Programmrede zur Vernichtung des Reformkatholizismus, wofür ihm der Papst durch Rampolla ein begeistertes Anerkennungsschreiben zustellen ließ. Natürlich ließen diese Lorbeeren die anderen Geistlichen nicht ruhen und so beeilte sich der Klerus von Würzburg, Speier und Freiburg, dem Rottenburger Bischof begeisterte Zustimmungsadressen zu senden. Später allerdings drang doch etwas davon in die Öffentlichkeit, wie diese Zustimmungsadressen der einzelnen unterschreibenden Geistlichen in nicht mißzuverstehender Weise zustande kamen. Jedenfalls war das Feuer nur erstickt, nicht ausgelöscht und unter der Asche glimmt es bis zum heutigen Tage fort. Es braucht nur des Sturmwindes, der die Glut zum verheerenden Feuer anfache.

Auch der Bischof Schlör von Würzburg schloß sich dem Rottenburger Kollegen an und beide verdammten in den Hirtenbriefen 1893 die neue Bewegung.

Es ist interessant, aus den verschiedenen Gruppen einige Urteile über den deutschen Modernismus zu hören.

Auf katholischer Seite wird man natürlich stets abfällige Urteile zu hören bekommen. Dem Katholiken gilt der Modernist als Aufwiegler und Schismatiker, zumal da der Papst den Modernismus verdammt hat und so streng gegen ihn vorgeht. Das Festhalten am Modernismus ist Insubordination gegen den Papst und Verdacht der Häresie.

Die Theologische Zeitschrift „Der Katholik" entrüstete sich besonders darüber, daß der Modernismus mit den Freigeistern Verbrüderung suche: „Die meisten dieser Punkte (des Programms des „Neuen Jahrhundert"), enthält auch das Programm der Freidenker. Es begreift sich daher, daß kürzlich im Inseratenteil des „Neuen Jahrhundert" das Organ der Freidenker und der Beitritt zum Freidenkerbund empfohlen war." (1910, 10. Heft. S. 320.)

Besonders hängt sich die ultramontane Presse an einem weniger gut stilisierten Ausdruck des „Neuen Jahrhundert" ein, das erklärt hatte, der Modernisten dächten niemals an eine Loslösung von der Kirche, sondern sie wollen als das gärende Element in der Kirche bleiben, um dort zu protestieren.*)

„Im übrigen" sagt der in der Kontroverse um das Kölnische Dunkelmännertum ziemlich unter die Räder gekommene Herausgeber der „Apologetischen Rundschau", Herr Dr. C. M. Kaufmann-Köln, „im übrigen ist der ganze Modernismus eine Windmühle, gegen die der Papst mit großem Waffenapparat ankämpfte" (Apol. Rundschau 1910, S. 297). Die „Kölnischen Dunkelmänner" mußten das doch besser wissen, als der Papst.

Auf protestantischer Seite gilt meistens die moderne liberale Theologie als geistesverwandt mit dem Modernismus. Dieser Anschauung gibt stets die ultramontane Presse Raum. So schreibt die „Augsburger Postzeitung": „Nach außen hin imponierend ist die modernistische Bewegung nur dann, wenn das liberale protestantische Kontingent zu ihr stößt, das freilich nie weit abseits steht und jederzeit bereit ist, seinen Tummelplatz lieber im katholischen Lager zu wählen, als im protestantischen, weil es da für seine anerkannt destruktiven, oft ganz antireligiösen Absichten ein größeres Arbeitsfeld findet." (Nr. 77, 1910).

*) „Nur deshalb bleiben wir äußerlich noch in der römischen Kirche, um innerhalb des Hauses zu protestieren." (Neues Jhr. 1910, Nr. 24.)

Ein anderes Urteil, das beide Seiten des Protestantismus in Betracht zieht, fällt R. H. Grützmacher in „Glauben und Wissen" (1910 S. 385): „Katholizismus und Protestantismus befehden sich immer aufs neue; auch die sogenannten modernistischen Bewegungen im Katholizismus führen keineswegs zu einer Verringerung der konfessionellen Gegensätze. Einmal akzeptieren diese Modernisten soviel von der liberalen protestantischen Kritik in bezug auf die Unglaubwürdigkeit der biblischen Urkunden, daß auch ein positiver Protestant sich weit von ihnen geschieden weiß. Andererseits aber behält jener Modernismus, wenigstens zum Teil, soviel vom übernatürlichen Christentum bei, daß ein moderner Protestant ihm auch wieder nicht beipflichten kann."

Die in der letzten Zeit im Modernismus zutage getretene Strömung war dem Protestantismus gegenüber nicht recht freundlich. Man lehnte es ganz entschieden ab, protestantischer Ideen verdächtigt zu werden. Ein wenig kühn war der Ausspruch des „Neuen Jahrhunderts": „Haben sich nicht M o s e s , C h r i s t u s , L u t h e r etc. durch ihren „Ton", ihre ungerechte Kritik, ihren Heissporn, ihre Unsachlichkeit etc. ausgezeichnet?" (Nr. 18, 1910.) Mit einem derartigen jugendlichen Saltomortale sich über eine ganze Weltgeschichte hinwegzusetzen, konnte Funk wohl wagen, aber damit war doch zugestanden, daß die Kritik des Modernismus die schwierigsten Probleme einfach auf die leichte Achsel nahm und im Handumdrehen Urteile fällte, wozu andere ein ganzes Lebensalter brauchten.

„Wir sind und bleiben katholisch, nicht römisch, sondern katholisch. Daran kann uns der Ultramontanismus und Romanismus nicht hindern. Und der Protestantismus nimmt uns das nicht übel. Wir müssen alle froh sein, wenn innerhalb des Christentums die einzelnen Richtungen sich klar und energisch nebeneinander geltend machen. Es kann hier sich nicht darum handeln, in wenigen Worten die wesentlichen Elemente des Katholizismus und des Protestantismus gegen einander zu stellen und zu untersuchen, worin die beiderseitige Berechtigung ihre Gründe hat. Beide Ausgestaltungen des Christentums haben ihre Werte; schließlich ist das, was zur einen oder zur andern Konfession zieht, oder dabei festhält, in individueller Wahlverwandtschaft begründet. Darüber läßt sich nicht markten. Wer innere Gründe hat, zum Protestantismus überzutreten, möge es tun. Wir aber, die ebenso aus inneren Gründen am Katholizismus festhalten, ohne von seiner gegenwärtigen offiziellen Form und Vertretung in unseren religiösen Bedürfnissen ganz befriedigt zu sein, wir schließen uns zu einer innerkatholischen Reform

zusammen und das „Neue Jahrhundert" soll Organ derselben sein." (Nr. 10, 1910.)

In Nr. 32 (1910) wird seitens der jungmodernistischen Gruppe, die sich um das „Neue Jahrhundert" schart, erklärt: Will uns die kirchliche Gemeinschaft des Katholizismus hemmen, „so lassen wir sie abseits. Stößt uns ihre juristische Vertretung selbst nicht aus, so machen wir uns die Mühe des Austritts nicht, weil die äußere Gemeinschaft uns Nebensache ist und höchstens in der Form von Kirchensteuer unserm Geldbeutel nahetritt. Hat aber einer von uns das unabweisbare Bedürfnis greifbaren kirchlichen Anschlusses, ärgert es sein Gemüt, bei Rom die Sakramente zu empfangen, so stehen ihm die Tore der protestantischen Landeskirchen oder, was unserer Erziehung und Gewöhnung näher liegt, der altkatholischen Gemeinschaft nach Belieben offen. Es wäre aber für unsere Bewegung zu wünschen, daß die Austritte vorerst selten blieben, weil es sehr wichtig ist, innerhalb der Aktiengesellschaft „Rom" die Zahl der opponierenden Aktionäre möglichst groß zu erhalten."

Welche Aussichten der Modernismus nach der Ansicht protestantischer Gelehrter hat, davon entwirft Professor Holl-Berlin ein klares Bild:*) einerseits Hochachtung vor dem Wagemut der ehrlichen Modernisten, anderseits aber doch berechtigter Zweifel am Erfolg.

Holl schreibt: „Wie sollen wir uns dazu stellen? Soweit es sich um die einzelnen Persönlichkeiten handelt, gibt es für uns kein Schwanken. Wer diesen Standpunkt einnimmt, mit seinem Namen ihn vertritt und das Martyrium dafür erduldet, ist für uns sittlich unangreifbar. Wo so viel Wahrhaftigkeit, heiliger Ernst und Charakterstärke vorhanden ist, haben wir keine Befugnis, zu richten . . . . Aber wie steht es mit der Sache der Modernisten und ihren Aussichten innerhalb der katholischen Kirche? Ein ganzer Berg von Bedenken türmt sich vor uns auf und benimmt uns den Glauben an einen möglichen Erfolg: Die Modernisten haben kein einheitliches Programm; mehr Negatives als Positives ist ihnen gemeinsam; die Interessen sind verschieden betont, bei den einen überwiegt das wissenschaftliche, bei den andern das religiöse; sie unterschätzen die ungeheure Widerstandskraft und die Machtmittel der offiziellen Kirche; ihr Ideal leidet an einem innern Widerspruch; denn eine katholische Kirche, die sich nach ihren Forderungen reformierte, wäre eben nicht mehr die unter diesem Namen bekannte Größe; und endlich, was für uns am schwersten wiegt: es fehlt auch bei den Be-

*) Modernismus, von Prof. D. K. Holl, Berlin. Tübingen I. C. B. Mohr. 1908.

deutendsten die letzte Vertiefung der persönlichen Religiosität, die Luthers Rechtfertigungslehre darstellt. Es macht auf uns keinen Eindruck, daß die Zahl der Modernisten außerordentlich groß zu sein scheint. Noch weniger imponiert uns ein großer Lärm, vollends wenn er in anonymen Schriften erhoben wird. Auf die Zahl kommt es nicht an; — wie viele tun in solchen Krisen gerne eine Weile lang mit! — und Anonymität*) ist eine schlechte Empfehlung bei solchen, die vorgeben, für die Religion zu kämpfen. Wenn irgendwo, so schickt sich in religiösen Dingen mannhafte Offenheit."

Es mag hier noch eines älteren Urteils Erwähnung getan werden, das sich in seiner vornehmen Zurückhaltung und genauen Sachkenntnis durch den Gang der Geschichte bewährt hat. Ende 1902 hielt der Evangelische Bund im Konzerthaus Sanssouci in Berlin eine Versammlung ab, in der Professor Dr. Scholz, der altbewährte Vorkämpfer für die deutsch-evangelischen Interessen, über die Frage sprach: „Was erwarten wir vom Reform-Katholizismus?"

Scholz begrüßte die neue Bewegung mit Freuden als wertvollen Bundesgenossen gegen das Vordringen mittelalterlicher Ansprüche, welche die gewonnene Freiheit des Kulturlebens wieder unter das römische Joch beugen wolle. Eine entschiedene Abkehr vom Ultramontanismus werde die Folge der Bewegung sein. Man müsse aber abwarten, welche Erfolge die Bewegung zeitige. Man habe noch keine Veranlassung, die Flöte anstatt der Posaune zu blasen. Mit Rom gebe es kein Paktieren. „Wir aber leben von der Reformation und die ist nichts als Reform. Darum, wenn es dem Reformkatholizismus wirklich gelingen sollte, sich auszubreiten und ein friedliches Zusammenleben der Konfessionen zu ermöglichen, so werden wir doch immer darauf dringen: von der Reform zur Reformation!"

Die Versammlung faßte schließlich folgende Resolution:

„Die Versammlung sieht in dem Reform-Katholizismus einen ersten Vorstoß aus der Mitte der römischen Kirche selbst gegen die Vorherrschaft mittelalterlichen Zwanges und juristischer Veräußerlichung. Sie erhofft von dem Fortgang des Reformkatholizismus eine zunehmende Selbstbesinnung der katholischen Frömmigkeit und deren allmähliche Loslösung vom Banne ultramontaner Bevormundung, namentlich in nationaler Hinsicht. Sie verhehlt sich aber nicht, daß der Reform-Katholizismus, sofern er das unfehlbare Dogma und die unantastbare Hierarchie festhält, den Charakter der Zwitterbildung an sich trägt, von deren Überwindung die Zukunft der Bewegung und ihr dauernder Erfolg abhängig wird."

*) Zur Anonymität zwingt aber der Druck der Kirche. Fast sämtliche Artikel des „Neuen Jahrhunderts" erscheinen anonym oder mit Decknamen. Es sind Fälle bekannt geworden, daß schon der Verdacht, am „Neuen Jahrhundert" mitzuarbeiten, seitens der Bischöfe mit Androhung der Suspension geahndet wurde. Für einen Zeitungsartikel fliegt also der katholische Priester auf die Straße und riskiert seine Existenz. Das mag als mildernder Umstand gelten.

Achtes Kapitel.

Der Ultramontanismus im öffentlichen Leben.

I. Ultramontanismus, Schule und Lehrerschaft.

„Wer die Schule hat, der hat die Zukunft." Dieses wahre Wort will sich auch der Ultramontanismus zu Nutzen machen, darum ist es sein heißestes Bemühen, die Schule in seine Gewalt zu bekommen. Ihm ist es nicht etwa darum zu tun, dem Religionsunterricht im System der Schule einen hervorragenden Platz zu sichern, nein, er will die gesamte Leitung des Schulwesens als ausschließliche Domäne seiner Herrschsucht dem Staate abnehmen. So ist die Schule zum Streitobjekt zwischen Staat und Kirche geworden und jeder der beiden Faktoren bemüht sich, in dem harten Ringen die Oberhand zu bekommen.

Der Staat geht davon aus, daß er in der Schule die jungen Leute zu tüchtigen Staatsbürgern heranbilden müsse, damit sie einmal die Wehr- und Nährkraft des Landes bilden. Deswegen errichtet der Staat Schulen und nimmt sich des Erziehungs- und Unterrichtswesens an. Die Volksbildung ist der Gradmesser der Kultur eines Volkes.

Andere Grundsätze hat der Ultramontanismus. Ihm dient, um es kurz zu sagen, die Schule dazu, gehorsame Sklaven gegen die Kirche zu erziehen.

So müssen naturnotwendig diese beiden sich so sehr widerstreitenden Interessensphären aufeinanderstoßen. Die ultramontanen Ansprüche auf die Schule bilden eine Gefahr für die Entwicklung

der Kultur. Sie bildeten schon oft eine Quelle scharfer Konflikte zwischen Staat und Kirche.

So war in Baden zu Beginn der sechziger Jahre ein Schulkampf ausgebrochen. In dessen Verlauf richtete Pius IX. an den Erzbischof von Freiburg ein Schreiben, (14. Juli 1864), worin er den Kirchenfürsten zum Kampf gegen das staatliche Schulgesetz aufmuntert.

„Denn in diesen Schulen besonders sollen die Kinder aller Volksklassen von frühester Jugend an in den Geheimnissen und Geboten unserer heiligen Religion unterrichtet und zu wahrer Frömmigkeit, Tugend und Religiosität und zum bürgerlichen Leben herangebildet werden. In diesen Schulen soll die religiöse Unterweisung im Unterricht und in der Erziehung derart die erste und herrschende Stellung einnehmen, daß alle übrigen Kenntnisse, die man den Kindern beibringt, als Nebensachen erscheinen. Deshalb wird die Jugend den größten Gefahren ausgesetzt, wenn in den genannten Schulen der Unterricht nicht auf das Innigste mit der religiösen Unterweisung verbunden ist."

Ein paar Monate später, am 8. Dezember 1864, erließ Pius seinen Syllabus, in dem er auch mit mehreren Sätzen das staatlich geregelte Schulwesen verdammt. So verwirft Satz 47 des Syllabus die folgende Lehre:

„Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksmassen zugängig sind, und die öffentlichen Anstalten insgesamt, die für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und allem Einfluß der Kirche entzogen und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt werden, nach dem Belieben der Lenker des Staates und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen."

In Satz 48 ist die Lehre verworfen:

„Katholische Männer können eine Art von Jugendbildung billigen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht, und welche die Kenntnis der natürlichen Wissenschaften und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge hat."

Die ultramontanen Anschauungen über die Schule treten besonders in den Ausführungen des „Kirchenlexikons", sowie des Staatslexikons der Görresgesellschaft hervor. Es lohnt sich der Mühe, den Ultramontanismus aus diesen seinen Quellen zu studieren.

Das Kirchenlexikon (2. Auflage 1897), führt aus:

„Da die Erziehung in die Kompetenz der Kirche fällt, so muß die Kirche notwendig ein Aufsichtsrecht über die Schulen haben. Die Aufsicht erstreckt sich auf Lehrpersonal, Lehrbücher und Unterricht, durch welche die religiöse Erziehung berührt, also auch gefördert werden kann . . . da der Staat weder den Beruf hat, die Unmündigen zu lehren und zu erziehen, noch die Mittel der Erziehung im engeren Sinne besitzt, so haben reine Staatsschulen inmitten der christlichen Gesellschaft keine Berechtigung. Schulen können nur dann segensreich wirken, wenn sie in organischer Verbindung mit der Kirche stehen . . . der Staat hat kein Recht auf das Schulmonopol. Dieses ist auch in seiner milderen Form, unter Zulassung von Privat- und Korporationsschulen aber bei staatlicher Bevormundung , unberechtigt und verderblich." (Bd. 10. Sp. 1984 ff.)

Das Staatslexikon der Görresgesellschaft lehrt:

„Erziehung und Unterricht sind von einander untrennbar." „Nach christlicher Auffassung ist die Kirche die von Gott eingesetzte allgemeine Erziehungsanstalt für alle Menschen." „Die Jugenderziehung ist somit eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Verhält es sich aber also, dann haben die christlichen Eltern in der Ausübung ihres Erziehungsamtes der Kirche gegenüber eigentlich keine souveräne Stellung; sie fungieren vielmehr in jener Ausübung ihres Erziehungsamtes als Organe der Kirche." „Deshalb stehen die Eltern denn auch in ihrer erzieherischen Tätigkeit unter dem leitenden Einfluß der Kirche."

Die Stellung der Schule ist keine „souveräne in dem Sinne, als wäre die Schule ein der Familie übergeordnetes Institut, in welches die Eltern ihre Kinder zu geben hätten, um sie für Zwecke (natürlich des Staates) zu erziehen, welche der Familienerziehung fremd sind. Diese modern pädagogische Anschauung ist völlig haltlos." „Und das gilt von allen Schulen, von den höheren Schulen, so gut wie von den Elementarschulen."

„Eine Pflicht, ihre Kinder in die Schule zu schicken, haben die Eltern an und für sich nicht." „Der allgemeine Schulzwang läßt sich naturrechtlich nicht begründen."

„Jede Schule hat in ihrer Weise zu erziehen; mag der Unterricht elementarer oder wissenschaftlicher Natur sein, immer muß er der Erziehung dienen. Erzieherin aber ist in höchster Instanz die Kirche. Wie die niederen, so können also auch die höheren Schulen von der Leitung und Aufsicht der Kirche nicht emanzipiert sein. Die Art und Weise der kirchlichen Aufsicht und Leitung kann auf verschiedenen Schulstufen verschieden sein, aber existieren muß sie für alle Schulen, wenn diese innerhalb des Rahmens der christlichen Ordnung bleiben

sollen. Der Staat ist nicht Erzieher. Es fehlt ihm dazu der Beruf und darum auch die Fähigkeit." „Verhält es sich aber also, dann können wir dem Staat auch nicht die Berechtigung zuerkennen, die Schule als das Glied des staatlichen Organismus für sich in Anspruch zu nehmen und die Oberleitung und Oberaufsicht über dieselbe zu führen." „Dennoch kann man, wenn man vom erziehlichen Standpunkt absieht und jenen Gesichtspunkt festhält, welchen die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens darbieten, dem Staate ein Recht in bezug auf die Schule zuteilen, das freilich nur ein indirektes und daher auch nur im Einvernehmen mit der Kirche ausgeübt werden kann." (2 B., 2. A. Sp. 358—370.)

„Die Kirche ist die große Erzieherin des Menschengeschlechtes; dazu hat sie von Gott als dem obersten Erzieher die Sendung erhalten. Folglich muß sich auch die Schule, weil wesentlich Erziehungsanstalt, als natürliches Glied in dem großen Erziehungsorganismus der Kirche eingliedern."

„Die Eltern fungieren in der Erziehung ihrer Kinder nach christlicher Ordnung als Organe der Kirche, der obersten Erzieherin hinieden. Verhält es sich aber so, dann können die Eltern Erziehung und den erziehlichen Unterricht ihrer Kinder nur unter der Bedingung an einen Stellvertreter übergeben, daß dieser gleichfalls von der Kirche zur Erziehung autorisiert ist, und unter der Aufsicht und Leitung derselben steht. Wenn also der erziehliche Unterricht in einer Schule konzentriert wird, dann muß auch der Lehrer, der in der Schule wirkt, von der Kirche autorisiert sein und in seiner Tätigkeit unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen, sonst dürften die Eltern als Christen ihre Kinder gar nicht in die Schule geben." (2 Bd., 3. Aufl. Sp. 92 u. 93.)

In einem „Jus decretalium" betitelten Werke (Rom 1901, 3 Bände) sagt der Jesuit P. Wernz:

„Die katholische Kirche kann aus eigenem von Gott ihr verliehenem Recht nicht nur den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend in allen Schulen, seien sie öffentlich oder privat, mit wahrer vom Staate unabhängiger Jurisdiktionsgewalt allein leiten, sondern sie beansprucht auch, daß der literarische und bürgerliche Unterricht ihr insoweit unterworfen sei, als es zur Sicherung der religiösen Erziehung der katholischen Jugend notwendig ist." (III, 58—60.)

„Wenn wir erklären, daß der katholischen Kirche auch der literarische und bürgerliche Unterricht der katholischen Jugend unterworfen ist, so wollen wir damit ausdrücken, daß sich diese kirchliche Gewalt auf alle profanen Disziplinen und auf deren Lehrer und Lehrbücher erstreckt, daß von dieser Gewalt auch die Universitäten nicht ausgenommen sind, und daß diese Gewalt begründet ist in den höchsten Grundsätzen für das richtige Verhältnis von Glauben und Vernunft." (III, 60.)

„Die von der Kirche begründeten und errichteten niederen und höheren Schulen sind rechtlich dem Staate keineswegs unterworfen. Tatsächlich begnügt sich aber die Kirche nicht selten mit demjenigen Recht, dessen sich jeder Privatmann nach gemeinem Recht bei Errichtung und Leitung der Schulen erfreut. Deshalb paßt sich die Kirche den bürgerlichen Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege in den Schulen, über die Zeichnung der Schulpläne leicht und klug an, wie sie das nicht selten sogar bei Kirchenbauten tut. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß die Kirche zur Beobachtung der von der staatlichen Gewalt erlassenen bürgerlichen Gesetze über gesundheitliche oder bauliche Dinge verpflichtet ist." (III, 61.)

Besonders charakteristisch sind die Äußerungen des Jesuiten Hammerstein, der der langjährige Intimus des Bischofs Korum von Trier war. Dieser schreibt:

„Die Volksschule war ursprünglich rein kirchlicher Natur. Der Staat hat sich aber fast überall in Deutschland prinzipiell derselben bemächtigt. Abgesehen von dieser Verletzung des historischen Rechtes mag zugestanden werden, daß das Schulwesen, namentlich das höhere, auch Beziehungen zum Staate aufweist, obwohl der Kirche hier eine ungleich allseitigere und näherliegende Berechtigung gebührt" (Kirche und Staat S. 118 und 119).

„Es ist nur eine logische Folgerung aus dem bisherigen, wenn wir rundweg sagen: Das gesamte Schulwesen des Staates, nicht blos die Volksschule (auf welche er ja eigentlich kein Recht hat), sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten, seine Kadettenhäuser usw. unterstehen bis zu einem gewissen Grade der Kirche und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit eben die Beziehungen auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommen. Das richtige Verhältnis ist also ziemlich genau die Umkehr desjenigen, welches die liberale Staatstheorie aufstellt." (ebd. S. 132.)

„Wenn also der moderne Staat, ohne ein ganzes System von Heuchelei in Behörden und Lehrkräften zu inszenieren, keine anderen als konfessionslose Schulen haben darf; wenn konfessionslose Schulen aber eine Pest sind, die man fernhalten muß, so folgt unweigerlich und unbarmherzig: der Staat muß seine Schulidee, sein Schulmeisteramt (im großen und ganzen) aufgeben und das Schulwesen zurücklegen in jene Hände, denen er es ohne Rechtstitel entzogen hat; für die Katholiken also in die Hände der katholischen Kirche . . . Im Interesse der

Moral wird endlich am dringendsten erfordert, daß der Staat seinen Anspruch fallen läßt, den Religionsunterricht, den Unterricht in der Geschichte und anderen Fächern (bei denen und so weit die Religion in Frage kommt) in die Hand zu nehmen und in seinem Auftrage erteilen zu lassen."

„Will der Staat auf diese Forderungen nicht eingehen, hält er vielmehr auch in Zukunft fest an seiner modernen Staats- und Schulidee, so wissen wir nicht — wir wiederholen es, wie wir ihn freisprecher sollen von dem Vorwurf, daß er ein großartiges System von Heucheleien in Szene setzt. Ein solches System muß auf die Dauer auch in der Jugend und dem gesamten Volke das Grab werden für Treue, Glauben und Sittlichkeit." (Das preußische Schulmonopol. Freiburg 1893 S. 136/37)

Am beweiskräftigsten für die Ansprüche des Ultramontanismus ist ohne Zweifel eine 1897 bei Kirchheim in Mainz erschienene Schrift „Der Zerstörungsgeist der staatlichen Volksschule". Diese Schrift will die allein richtigen Grundsätze darstellen. Dieselben lauten nach der Flugschrift des Antiultramontanen Reichsverbands (Nr. 8) also:

„Es ist eine unumstößliche Forderung des gesunden Menschenverstandes, daß die konfessionelle christliche Volksschule ganz und gar, nach Lehrpersonal und Schulbüchern, Unterrichts- und Erziehungsmethode unter der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung der betreffenden konfessionellen Autorität steht.

Hieraus ergibt sich die weitere unabweisbare Folgerung, daß die christlichen Volksschullehrer in konfessionellen Lehrerseminarien ihre Ausbildung erhalten. Diese Lehrerseminarien müssen daher unter der direkten und völlig unabhängigen Leitung und Aufsicht der betreffenden konfessionellen Autorität stehen, sowohl bezüglich der dort wirkenden Lehrkräfte und gebrauchten Lehrbücher, als auch bezüglich der Ausbildung, namentlich in der Pädagogik, welche dort den angehenden Lehrern zu teil wird" (S. 45).

„Gemäß der souveränen Anordnung Christi ist . . . das christlich-religiöse Erziehungswesen eigenstes Rechtsgebiet seiner bis zum Ende der Welt fortlebenden Apostel, das heißt der kirchlichen Autorität. Der Kirche kommt es daher von Rechtswegen zu, die Mittel auszuwählen und zu bestimmen, welche ihr dazu geeignet scheinen, diese ihr von Christus zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Ihr ausschließlich steht es kraft Christi Gesetz zu, den Stoff des religiösen Unterrichtes zu ordnen, das Maß und die Art und Weise desselben festzustellen und Vorsorge zu treffen, daß die Wirksamkeit desselben eine in jeder Beziehung ge-

sicherte sei; ihr steht es zu, die Lehrbücher zu bestimmen, welche bei dem religiösen Unterrichte gebraucht werden sollen; ihr steht es zu, diejenigen Personen heranzubilden und zu bezeichnen, welche ihr in der Erfüllung ihrer hohen Aufgabe behilflich sein und an ihrer Lehr- und Erziehungs-Autorität teilnehmen sollen; ihr, und ihr allein, steht es zu, diese von ihr bezeichneten und bevollmächtigten Religionslehrer in der Ausübung des ihnen anvertrauten Lehr- und Erziehungsamtes zu überwachen und zu leiten und gegebenen Falles, nach eigenem Ermessen, von demselben zu entfernen.

Die kirchliche Autorität hat demnach ein unverletzliches, von Gott selbst ihr übertragenes Recht, in der Schulfrage ein Wort mitzusprechen; und zwar das entscheidende Wort, weil die christliche Erziehung, wie früher gezeigt wurde, die vorzüglichste und eigentlichste Aufgabe der christlichen Volksschule ist, und jeder andere Unterricht in derselben dieser christlichen Erziehung angepaßt und untergeordnet sein muß. Die kirchliche Autorität hat somit das Recht, sich selbständig zu vergewissern, weß Geistes die Schule ist, in welcher die christliche Jugend erzogen wird, und kraft eigener Machtvollkommenheit darüber zu wachen, daß die im Schulunterrichte vorgetragenen Lehren in keinem Stücke die christliche Erziehung vereiteln oder benachteiligen, damit nicht der christliche Glaube und die christliche Sitte der durch die heilige Taufe ihr angehörenden Kinder Gefahr laufe, Schiffbruch zu leiden. Die kirchliche Autorität hat daher das Recht der Oberaufsicht über die Volksschule, und zwar einer tatkräftigen Oberaufsicht, kraft welcher sie nach eigenem Gutachten die Schulverhältnisse zu beurteilen und etwaige Mißstände direkt und selbständig abzustellen befugt ist. Mit einem Worte, die Kirche ist nach göttlicher Anordnung die erstberechtigte Schulbehörde in der christlichen Gesellschaft" (Seite 88 und 89).

„Es ist der moderne Staat, welcher durch seinen Schulzwang fortwährend den Eltern die Kinder raubt; nun soll der staatliche Kinderraub als legal hingestellt werden, koste es, was es wolle. Was wäre aber wohlfeiler zu diesem Zwecke, als die heuchlerische Behauptung, daß die Eltern das Recht ihrer Kinder auf Erziehung und Unterricht unterdrücken, und daß somit der Staat als Rechtsschutz der Unterdrückten „berechtigt" sei, die Eltern zur Herausgabe der Kinder behufs ihrer Erziehung, wie einen Dieb zur Herausgabe des gestohlenen Gutes, zu zwingen! Mag immerhin der moderne Staat mit Hilfe einer liberalen Majorität diese haarsträubende Aufstellung zum „Gesetze" erheben und tatsächlich seine staatliche Volksschule zur „gesetzlichen" Zwangsschule machen: was er tut, ist ein „legaler" Kinderraub. Dadurch, daß sich

ein Räuber in die offizielle Uniform eines Schutzmanns steckt, um seinen Raub desto sicherer ausführen zu können, wird er nicht zu einem wirklichen Schutzmanne der Ordnung." (S. 141 und 142.)

„Kinderraub ist ein Verbrechen, welches den tiefsten sittlichen Abscheu erweckt, nicht nur, weil der Kinderräuber sich am Liebsten vergreift, was Eltern besitzen, sondern auch, weil er eine rohe Rechtsvergewaltigung an einem wehrlosen Kinde verübt. Unsäglich roher aber und unsittlicher ist jener Kinderraub, welcher Tag aus Tag ein in der modernen staatlichen Zwangsvolksschule ausgeführt wird. Christliche Kinder werden gegen den Willen ihrer Eltern in Schulen hineingezwungen, welche nach der religiösen Gewissensüberzeugung der Eltern die christliche Erziehung vereiteln und das ewige Heil der unsterblichen Kinderseelen gefährden. Jahrelang werden die christlichen Kinder gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern in diesen Schulen gewaltsam zurückgehalten. Und das Empörendste an diesem staatlichen Kinderraube ist, daß er „im Namen des Gesetzes", also „legal", betrieben wird. Unter der Larve des „Rechtsschutzes", der „dem Kinde sein Recht auf Erziehung und Unterricht sichern" soll, wird das wehrlose Kind durch rohe Gewalt in seinem unverletzlichen Rechte auf eine christliche Erziehung gekränkt, und das heilige Recht der Eltern, welches diese von Gott selbst erhalten haben, zertreten; unter der Larve des „Staatsrechts", welches „von keiner Seite verkümmert werden darf," wird das göttliche Recht der Kirche auf die christliche Erziehung der ihr gehörenden Kinder durch rohe Gewalt beiseite geschoben. Das ist der legale Kinderraub im liberalen modernen Staate" (S. 143, 144).

Den Schluß der Schrift bilden folgende Ausführungen:

„Das Schlachtfeld des heutigen Kampfes ist die Schule. Als Karthago von dem jüngeren Scipio Africanus bedrängt wurde, brachten hunderte von Eltern, dem dortigen gräßlichen Gebrauche gemäß, ihre Kinder dem Feuergotte Moloch zum Opfer, um das Vaterland vom Untergange zu retten. Der moderne Moloch der staatlichen Zwangsvolksschule zwingt alle christlichen Eltern, ihre Kinder ihm in seine ehernen Arme zu legen, damit dieselben leiblich und geistig dem liberal-atheistischen Staatsgötzen zum Opfer fallen.

Voll edler Entrüstung richtete vor einigen Jahren ein französischer Abgeordneter der Vendée an den liberalen Unterrichtsminister Jules Ferry die schönen Worte: „Ich kenne keine Gesetze, welche mir die Seelen meiner Kinder entreißen können; und so lange noch ein Tropfen Blut in meinen Adern rollt, und mein Herz noch schlägt, soll das heilige

Unterpfand, das Gott mir anvertraut, mir nicht geraubt und Sache und Eigentum des Staates werden."

Von den gleichen Gesinnungen sind alle christlichen Väter und Mütter Deutschlands beseelt; sie alle wollen und dürfen nicht den Kinderraub gutheißen, welchen eine liberal-atheistische Gesetzgebung zu „legalisieren" sich erkühnt.

Alle christlichen Eltern fordern daher vom Staate ihr Recht auf ihre Kinder zurück.

Sie fordern, daß die christliche Religion die Grundlage bilde, auf welcher das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen der Volksschule beruht.

Sie fordern, daß die Volksschule, welche sie ihre Kinder anvertrauen, eine durch und durch konfessionelle sei und daher unter der direkten und völlig unabhängigen Leitung der konfessionellen kirchlichen Behörde stehe.

Sie fordern, daß die Volksschullehrer persönlich konfessionell gläubige Christen seien und deshalb in konfessionellen Lehrerseminarien unter der direkten und allseitig unabhängigen Leitung und Aufsicht der konfessionellen kirchlichen Behörde herangebildet werden.

Sie fordern die Beseitigung des modernen Schulzwanges, welcher die christlichen Eltern in entwürdigender Weise bevormundet und die berechtigten Interessen ganzer Klassen der Bevölkerung schädigt. Sie fordern die garantierte Unterrichtsfreiheit voll und ganz auch für ihre christliche Konfession, damit nicht länger im deutschen Reiche die Freiheit des christlichen Geistes geknebelt, und die Freiheit des christlichen Gewissens vergewaltigt werde.

Herr der Volksschule ist das Kind. Nur um des Kindes willen hat Gott den Menschen Erziehungsgewalt verliehen. Die christlichen Eltern fordern daher im Namen ihrer Kinder, deren Rechte Gott in ihre Obhut gelegt hat, daß dieser Grundsatz auch im deutschen Reiche maßgebend sei, und das Recht ihrer Kinder auf eine christliche Erziehung heilig gewahrt werde.

Die christlichen Eltern stellen diese Forderungen mit dem festen und entschiedenen Entschlusse, nicht zu ruhen, bis denselben volle gesetzliche Genüge geleistet ist; und nötigenfalls eher einem unchristlichen Schulgesetze den Gehorsam rund zu verweigern, als die Seelen ihrer Kinder an eine unchristliche Volksschule zu verraten.

Die christlichen Eltern stellen diese Forderungen, wohl wissend, daß nur auf diesem Wege das wahre Wohl des Vaterlandes und der Gesellschaft erreicht werden kann, indem einzig und allein die christ-

lich gläubige Weltanschauung, die Frucht der christlichen Erziehung in der freien christlichen konfessionellen Volksschule, den sozialen Umsturz abzuwenden vermag, welchen der Zerstörungsgeist der liberalen staatlichen Zwangsvolksschule vorbereiten hilft.

Die christlichen Eltern stellen diese Forderungen auf Grund ihres christlichen Gewissens, überzeugt, daß sie gegen dasselbe nicht handeln dürfen; daß keine Staatsgewalt sie von ihrer persönlichen schweren Verantwortlichkeit bezüglich ihrer Kinder Gott gegenüber entbinden kann; daß es für sie selbst ersprießlicher ist, an Gut und Leben Schaden zu erleiden, als daß durch ihre Schuld und Fahrlässigkeit eine unchristliche Erziehung den Grund zum zeitlichen und ewigen Verderben ihrer Kinder lege." (S. 229—231.)

Volksschulen, Gymnasien und Universitäten müßten also der römischen Hierarchie ausgeliefert werden. Die Kirche will das oberste Aufsichtsrecht darüber haben. Die ganzn Schulgesetzgebung würde über den Haufen geworfen, statt des Wortes „Staat" würde es fortan „Kirche" halten, der Geist des ödesten Mittelalters würde wieder lebendig. Die Hierarchie würde das Volk nur soviel lernen lassen, als sie für gut findet. Es sei hier nur an das Wort eines bayerischen geistlichen Zentrumsabgeordneten erinnert, der in einer Versammlung sagte: je länger der Mensch die Schule besucht, desto größer wird nachher der Lump. Dieses kennzeichnende Wort ist seinerzeit viel besprochen worden.

Dem Staat verbliebe als Rest seiner Macht nur die Erlaubnis, die nötigen Gelder zu bewilligen. Er dürfte schließlich gar keine Schule mehr errichten, müßte mindestens in allem die vorherige Approbation Roms erholen. Daß das keine leeren Phrasen sind, ersehen wir z. B. aus der Geschichte der Gründung der Straßburger Universität. Welcher Verhandlungen und Kapitulationen vor Rom bedurfte es nicht da, bis es gelang, die katholische theologische Fakultät im Rahmen des wissenschaftlichen Betriebes zu errichten! Da muß der Staat in Rom förmlich den Bittsteller machen, bis Rom es gnädiglich gestattet, daß der Staat die ultramontanen Professoren besolden darf.

Würde der Staat auf diese Theorien des Ultramontanismus eingehen und diesem System die Schule ausliefern, so würde er sich an der Zukunft seiner Untertanen vergehen. Es ist einfach Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die Schule niemals mehr unter das Joch der römischen Kirche komme. Gegenüber den Ansprüchen des Ultramontanismus auf die Schule gibt es niemals eine Versöhnung. Es wäre Selbstmord für den Staat, wollte er Rom sein Schulwesen ausliefern.

Darum schließt die oben genannte Flugschrift des Antiultramontanen Reichsverbands „Die Ansprüche des Ultramontanismus auf die Schule" mit den Worten:

„Wer nicht will, das jede Gewähr für einen gründlichen Volksschulunterricht fehlt, und daß die Gefahr der Verwahrlosung und Verelendung des heranwachsenden Geschlechtes droht;

wer nicht will, daß eine auswärtige Macht die innersten Angelegenheiten Deutschlands maßgebend beeinflußt und daß Tausende von deutschen Lehrpersonen und Beamten der Aufsicht und dem Gutdünken eines Ausländers unterstellt werden;

wer nicht will, daß unsere Jugend dem Staate und dem patriotischen Empfinden entfremdet und als willenlose Werkzeuge eines internationalen Machtsystems herangebildet werden;

wer nicht will, daß die Kinder unseres Volkes ferngehalten werden von den Früchten deutscher Dichtung und den Errungenschaften deutscher Kultur, dem Verständnis für Deutschlands geistige und geschichtliche Größe, und unfähig gemacht werden zu klarem Denken und sittlichem Selbstverantwortlichkeitsgefühl.

der kämpfe gegen die ultramontanen Ansprüche auf die Schule und gegen das den Ultramontanismus verkörpernde Zentrum."

Das sind die Grundsätze, nach denen der Ultramontanismus das Schulwesen unter sein Joch zwingen will. Man würde sich mit dem Bestreben der römischen Kirche, ihren Einfluß auf die Erteilung des Religionsunterrichtes zu wahren, abfinden können, denn das fällt unter die Aufgaben der Kirche. Aber der Ultramontanismus geht über diese Grenze weit hinaus, da er das gesamte Schulwesen dem Staate entziehen möchte.

Das Ideal der römischen Kirche ist die konfessionelle Volksschule. In dieser sieht sie ehestens ihren Einfluß gewahrt. Die Verwirklichung der Konfessionsschule bringt naturnotwendig den Kampf gegen die Simultanschule mit sich. Es ist für die Engherzigkeit des Ultramontanismus kennzeichnend, daß derselbe überall, wo katholische Minderheiten an Schulkindern sind, darauf ausgeht, um jeden Preis eine katholische Schule zu gründen. Das ist oft nicht einmal zum Vorteil der Kinder. Es liegt auf der Hand, daß die Kinder dann besser unterrichtet werden, wenn sie die einzelnen Klassen, die eigene Lehrer haben, besuchen, auch an einer protestantischen Schule, als wenn man etwa die katholischen Kinder der sämtlichen Jahrgänge heraussucht und sie nach Art der Landschulen durch einen einzigen katholischen Lehrer

unterrichten läßt. Es ist dem Ultramontanismus ja nicht darum zu tun, daß die Kinder recht viel lernen, sondern daß eben der Trumpf der „katholischen Schule" in einem Sprengel mit einer andersgläubigen Majorität erreicht wird.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir das gespannte Verhältnis zwischen dem ultramontanen Klerus und der Lehrerschaft noch besonders betonen. Wir müßten ganze Bände schreiben, um das Material auch nur einigermaßen zu behandeln. In den Priesterkreisen, in denen ich verkehrte, war die Meinung tief eingewurzelt, daß der Lehrer eben der erste Diener des Pfarrers sein müsse. Der Lehrerstand habe sich so entwickelt, daß der mittelalterliche Pfarrherr sich einen Knecht einstellte, der bei seiner Verhinderung die Kinder unterrichtete und daneben das Amt eines Küsters versah. Aus diesem „Pfarrersknecht" entwickelte sich später der selbständige Lehrer.

Die Lehrerschaft kann sich natürlich mit dieser mittelalterlichen Auffassung nicht zufrieden geben und so ist durch die Ansprüche des Ultramontanismus das Verhältnis zwischen Pfarrhaus und Schulhaus oft kein besseres, als das zwischen Hund und Katze. Man findet das ganz in der Ordnung. Man hat es mir in meinen Priesterjahren äußerst verübelt, daß ich überall mit dem Lehrpersonal in Frieden und Harmonie lebte. Als ich es gar wagte, auch dem Bayerischen Lehrerverein als Mitglied beizutreten, wurde ich durch persönliche Mißhandlung und Drohung meines Bischofes zu dem alsbaldigen Austritt gezwungen.

Bayern besitzt nämlich das grandiose Schauspiel, daß fast die ganze Lehrerschaft in dem „Bayerischen Lehrerverein" organisiert ist, der etwa 15 000 Mitglieder haben dürfte. Daneben fand man, um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, es für notwendig, auch einen speziellen „katholischen Lehrerverein" zu gründen. Darin sollten die priesterfreundlichen Lehrer gesammelt werden, die bereit waren, sich zum Vorspann des Ultramontanismus herzugeben. Der katholische Lehrerverein brachte es auf etwa 300 Mitglieder, wozu noch an die 3000 Ehrenmitglieder, meist geistlichen Standes, kommen. Uns hat man seinerzeit fast nicht darum gefragt, ob wir wirklich gerne diesem katholischen Lehrerverein beitreten wollten. Man hat einfach die Kapitelskonferenzen zum Beitritt eingeladen, mit dem Hinweis darauf, daß unser Bischof Protektor des Vereins war. Solch einen Wink mit dem Zaunpfahl mußten wir verstehen und erst nach Jahren wagte es unser Kapitel, seine Mitglieder darauf hinzuweisen, daß man eigentlich seine Pflicht längst ge-

tan und dem katholischen Vereine über die Kinderjahre hinweggeholfen habe. Daß er ohne das geistliche Gängelband nicht auf eigenen Füßen stehen konnte, erregte dergestalt unseren Mißmut, daß die meisten von uns einfach wieder austraten.

Besonders als dieser katholische Lehrerverein es gar noch wagte, gegen die geistliche Schulaufsicht sich zu wenden, da war es mit der Liebe der geistlichen Pathen vorbei. So brachte das Novemberheft 1909 der katholischen Zeitschrift „Die Wahrheit" (München) in einer Beilage, die nur für den Klerus bestimmt war und daher den Namen „Clero" trug, einen geharnischten Artikel gegen die geistlichen Mitglieder des Lehrervereins. Der Austritt, hieß es da, sei selbstverständlich. „Der Katholische Lehrerverein beteiligt sich redlich an der Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht, er ist in dieser Beziehung sogar gefährlicher als der Bayerische Lehrerverein, eben weil er nicht so radikal. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß katholische Lehrer den Kirchendienst um kein Haar besser versehen, als die liberalen Herren und verschiedene Kollegen haben meine Erfahrung bestätigt. Die Herren Lehrer sind übrigens — trotz ihres Jammergeschreies — so gut bezahlt, relativ viel besser, als die Geistlichen, — daß sie keine Unterstützung von uns brauchen. Nein — „nur die allergrößten Kälber zahlen ihre Metzger selber!"

Eine derartige Charakterisierung der geistlichen Mitglieder ist doch etwas kühn. Nur ein klerikales Blatt durfte sich so etwas herausnehmen. Dafür legt das Blatt aber seinen geistlichen Lesern die Verpflichtung auf: „Für den gesamten Inhalt, namentlich aber für geschäftliche Mitteilungen, muß Diskretion Laien gegenüber Ehrensache sein."

Selbstverständlich, denn so charakteristische Ergüsse hängt man nicht an die große Glocke.

Ein Leiter einer oberpfälzischen Pastoralkonferenz machte in allem Ernst den Vorschlag, gegenüber der Emanzipation der bayerischen Lehrerschaft von dem Klerus solle dieser auf seinen Konferenzen folgende Resolution annehmen:

„Solange sich die uns als direkt Vorgesetzten unterstellten Lehrern die „Bayerische Lehrerzeitung" wöchentlich ins Haus bringen lassen, ohne Protest zu erheben bei der Vereinsleitung oder in der Öffentlichlichkeit (durch Vereinsresolutionen), müssen wir annehmen, daß sie mit solch bodenlos gemeinen Artikeln einverstanden sind. In diesem Falle sehen wir uns aber gezwungen, mit Rücksicht auf unser Standes-Ehrgefühl jeden außerdienstlichen Verkehr mit solchen Männern abzubrechen."

Wie weit der Druck des Klerus — da, wo er die Macht hat — auf den Lehrer geht, davon ein lehrreiches Beispiel aus der Gegend meiner Wirksamkeit. Einer meiner Nachbarn, der Pfarrer von Ensfeld (bei Dollnstein) erlaubte sich, seinem Lehrer folgendes amtliche Aktenstück zu senden:

„Von der K. Lokalschulinspektion Ensfeld. An den Herrn Lehrer Betz. Betreff Schule Ensfeld. Soweit mir bekannt ist, teilt der Herr Lehrer Betz unter die Schulkinder „Das Heidenkind" aus und unterstützt damit die gute Sache. Dagegen liest der Herr Lehrer meines Wissens die „Augsburger Abendzeitung", ein ausgesprochen kirchenfeindliches Blatt, und trägt damit bei zur Verbreitung der schlechten Presse. Da zwischen beiden Dingen ein Ausgleich unmöglich ist und eine derartige Doppelseitigkeit nur dazu führt, den Charakter des Lehrers zu verderben, und den christlichen Geist der Schule in schwerer Weise zu schädigen, so wird der Herr Lehrer gebeten, sich über die schwebenden Fragen der Zeit anderswo zu orientieren als in einer kirchenfeindlichen und der katholischen Bevölkerung ärgernisgebenden Zeitung. Der Herr Lehrer wird ferner gebeten, dem Unterzeichneten innerhalb der nächsten Tage wissen zu lassen, wie er sich zur Sache stellt, damit ein unnötiger Konflikt vermieden wird. Ensfeld, den 8. Dezember 1908. Die K. Lokalschulinspektion Ensfeld. Morhart."

Für diese ultramontane Gesinnung war der geistliche Lokalschulinspektor nicht verantwortlich. Sie wurde ihm schon im Eichstätter Priesterseminar eingeimpft. Gilt der Geistliche ja ohnehin als der „geborene Lokalschulinspektor", so hatten wir im Bistum Eichstätt dazu die Pflicht, alle Jahre in dem österlichen Bericht an den Bischof auch das Lehrerpersonal in jeder Hinsicht zu qualifizieren, in sittlicher, religiöser wie schultechnischer Hinsicht und unser Urteil über dasselbe abzugeben. So hatte ich als 24 jähriger Geistlicher bereits mein Urteil über die drei Lehrpersonen meiner Stelle abzugeben, wobei bemerkt sein mag, daß der erste Lehrer bereits graue Haare hatte. Deswegen hielt man doch jeden blutjungen Geistlichen für befähigt, über die im Schuldienst grau gewordenen Lehrer ein unfehlbares Urteil abzugeben.

Dabei möge man bedenken, daß während meiner ganzen fünfjährigen Studienzeit Pädagogik nur in einem einzigen Jahre (mit einer Wochenstunde) doziert wurde, sodaß wir also mit knapp drei Dutzend Stunden pädagogischem Unterricht ins Leben hinaustraten. Wer sich nicht durch privaten Unterricht weiterbilden mochte, verließ sich eben auf das Prärogativ des „geborenen" Lokalschulinspektors. Angesichts solcher Zustände versteht man die Forderung der Lehrerschaft nach Fachaufsicht und Kontrolle durch fach- und sachverständige Organe. Daß aber diese Forderung seitens der Ultramontanen niemals anerkannt werden wird, dürfte klar sein. Legt sie doch in die ultramontanen Machtansprüche eine gewaltige Bresche und das wird seitens der Ultramontanen der Lehrerschaft nie verziehen.

Im Kampfe gegen die Lehrerschaft hat der ultramontane Klerus einen großen Rückhalt an dem Episkopat. Wir können auf das Beispiel Frankreichs hinweisen, wo die Bischöfe auf den Kanzeln gegen die weltliche Schule donnern und die von der Lehrerschaft verfaßten Lehrbücher als unsittlich und schlecht verwerfen. Werden sie dann von den Gerichten hierfür in Strafe genommen, so fühlen sich die Kirchenfürsten gar noch als Martyrer ihres heiligen Glaubens.

Auch in Deutschland haben wir ähnliche Fälle. Während der Erzbischof von München einen scharfen Kampf gegen die „Bayerische Lehrerzeitung" eröffnet, fanden es die Bischöfe von Metz und Straßburg nicht unter ihrer Würde, im Dezember 1909 einen von Beleidigungen nur so strotzenden Artikel des Prälaten Nigetiet aus dem „Schulfreund" (15. Dezember 1909) den Lehrern zur Berücksichtigung zu unterbreiten und ins Haus zu senden. Dieser Artikel, der sich des bischöflichen Wohlwollens erfreute, verdient es, der Vergessenheit entrückt zu werden. In dem Schriftstück wird zunächst die Behauptung aufgestellt, daß der katholische Lehrer absolut abhängig sei von seinem Pfarrer, d. h. von Gott. Denn „der Pfarrer ist der Stellvertreter Christi in der Gemeinde und von diesem durch die Weihe mit Jurisdiktionsgewalt zu seinem Amte ausgerüstet". Dann wird dem katholischen Lehrer, der sich dem — nicht unter dem ultramontanen Joch stehenden — Deutschen Verband angeschlossen, folgendes zugerufen:

„Die heilige Sache der katholischen Lehrer deines Landes hast du verlassen. Dein feiges und unselbständiges Mitgehen war ein böses Beispiel für deine Kollegen. Du sagst: „Der große Deutsche Lehrerverein hat mir's angetan. Er hat die Lehrer Deutschlands groß gemacht und eröffnet eine neue Ära für Lehrerglück und Lehrergröße." So heute, und im Lichte der Sterbekerze? Kennst du den großen katholischen Lehrerverband? Du nanntest ihn lügnerischerweise Pfarrerknechte-Verein und schämtest dich seiner. Ob auch Christus sich deiner schämen wird? „Es ist zu spät; ich gab mein Wort; ich bin gebunden; ich kann nicht mehr zurück; meine Freunde lassen mich nicht mehr frei." So heute, und im Lichte der Sterbekerze? Du hast Unrecht getan,

dich einzulassen, größeres Unrecht, dich zu binden, und das größte, das unsittliche Band nicht zu lösen. Du hast nicht als Mann gehandelt, hast alle Würde männlicher Selbständigkeit von dir geworfen. „Ich habe ja gar nicht unterzeichnet; andere haben für mich gesprochen, für mich gezeichnet und sogar für mich gezahlt.“ So jetzt, und im Lichte der Sterbekerze? Es war gemein, die eigene Persönlichkeit wegzuwerfen. Wie wird dein Waschlappengesicht zu den Charakterköpfen des Himmels passen?“

So bewertet der Geist des Ultramontanismus einen Lehrer.

Eine vortreffliche Flugschrift zur Orientierung in der Schulfrage gab der Antiultramontane Reichsverband heraus (Nr. 9), „Der ultramontane Kampf gegen die staatliche Schule“. In markanten Sätzen charakterisiert die Flugschrift das System des Ultramontanismus: er bekämpft den Schulzwang und fordert Unterrichtsfreiheit, er bekämpft die staatliche Schulaufsicht und fordert die Aufsicht über Schule und Lehrer als Recht der Kirche; er bevorzugt ausländische Schulen gegenüber den deutschen Schulen; die staatliche Schule wird von ihm als glaubensfeindlich gebrandmarkt und für alle sozialen Mißstände verantwortlich gemacht; er verbietet den Besuch staatlicher Schulen; die Vertreter des Ultramontanismus drohen dem Staate wegen seiner nichtklerikalen Schulpolitik mit dem Strafgerichte Gottes; die Lehrer werden in jeder Weise herabgesetzt.

Schon in diesen wenigen Sätzen zeigt sich die ganze mittelalterliche Tendenz des ultramontanen Schulprogramms. Es ist dem Ultramontanismus nicht um Förderung des Schulwesens, nicht um die geistige Fürsorge für die Kinder, nicht um die Hebung des Lehrerstandes zu tun, sondern um Befestigung der alten römischen Machtansprüche.

Klipp und klar lehrt uns das ein Antrag, den Windthorst im Jahre 1888 im preußischen Abgeordnetenhause einbrachte und der lautete:

1. In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes nicht weiter zugelassen werden.

2. Diejenigen Organe zu bestimmen, welche in den einzelnen Volksschulen den Religionsunterricht zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Obern zu.

3. Das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religionsunterricht selbst zu erteilen oder dem Religionsunterrichte beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Erteilung den Lehrer mit Weisungen zu verstehen, welche von letzterem zu befolgen sind.

4. Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und religiöse Übung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoff und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen.“

Dieser Antrag bezweckte eine vollständige Auslieferung der Schule an den Ultramontanismus. Der Lehrer wäre völlig dem Gutachten seines geistlichen Vorgesetzten preisgegeben und es könnte schließlich schon dafür, daß er etwa nicht Zentrumsmann wäre, von einem übereifrigen Heißsporn seine „kirchliche“ Gesinnung verdächtigt und ihm der Stuhl vor die Türe gesteltl werden.

Bischof Korum von Trier war es gewesen, der am 15. Februar 1903 von den Kanzeln der Staat Trier einen Erlaß verlesen ließ, worin der Besuch der staatlichen (konfessionslosen) höheren Töchterschule den katholischen Kindern verboten wurde. Das dürfte sich ein deutscher Bischof gestatten.

Ein ganz krasser Fall von ultramontanem Terrorismus ereignete sich auf der Insel Samoa. Selbst bis in unsere Kolonien streckt der Ultramontanismus seine Fühler aus. Der deutsche Gouverneur hatte eine paritätische Schule eingerichtet, der katholische Bischof aber verbot von der Kanzel herab den Besuch der Schule und drohte die Exkommunikation an, wenn jemand diese Schule besuche. In der Sitzung des deutschen Reichstags vom 3. Februar 1910 wurde die bischöfliche Intoleranz durch Staatssekretär Dernburg gebührend zurückgewiesen.

Gegenüber diesen ultramontanen Ansprüchen auf die Schule mag es gestattet sein, auch auf eine evangelische Ansicht hinzuweisen. In einem mit gründlicher Sachkenntnis zusammengestellten Werke „Das kirchliche Leben der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern“ (Tübingen 1909) schreibt Konsistorialrat Beck in Bayreuth über die Stellungnahme der evangelischen Geistlichkeit:

„Man erhofft ein freundlicheres, brüderlicheres Nebeneinander von Pfarrer und Lehrer, wenn der erstere nicht mehr als Vorgesetzter und Aufseher dem andern gegenübersteht. . . . Innerhalb der Geistlichkeit unserer Landeskirche bricht sich je länger je kräftiger die Erkenntnis Bahn, daß die geistliche Schulaufsicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht zu den Lebensbedingungen der Kirche gehört, daß, wenn nur Bürgschaften für das Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht und die Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule

gegeben sind, die fachmännische Schulleitung dem Lehrerstande als sein gutes Recht zuzugestehen ist.

Beck zitiert eine Erklärung, die vor wenigen Jahren von einer Anzahl namhafter evangelischer Pfarrer erlassen worden war: „Wir stehen den Forderungen der Fachaufsicht durchaus sympathisch gegenüber. Wir erwarten für das religiöse Wohl unseres Volkes und seiner Jugend keine Förderung durch ultramontane Machtpolitik oder Betonung veralteter Standesrechte. Wir bedauern es stets, wenn sich bei protestantischen Geistlichen mangelndes Verständnis für berechtigte Forderungen der Lehrer äußert, wir bedauern aber ebenso, wenn auf Seiten der Lehrer nicht selten mit verletzender Schärfe in diesen Fragen Stellung genommen wird, und möchten den Wunsch aussprechen, daß auf beiden Seiten alles getan werde, was das gute Einvernehmen der beiden Stände fördert, die den höchsten Gütern unseres Volkes zu dienen berufen sind."

Solche Stellungnahme berührt ungemein wohltuend gegenüber der schroffen Betonung der mittelalterlichen Ansprüche Roms.

II. Das ultramontane Vereinswesen.

a) Katholische Vereine.

Ein halbes Jahrhundert nur hat der Ultramontanismus gebraucht, um Deutschland mit einem Netz von Vereinen zu überziehen, das heute so dicht gespannt ist, daß keine Menschenseele mehr entschlüpfen kann. Jeder Stand, jedes Alter, jedes Geschlecht hat heute seinen ultramontanen Verein, an dessen Spitze der übliche geistliche Präses, die „geistliche Vereinskindsmagd", wie Pfarrer Münsterer vom „Bayerischen Vaterland" sagte, steht. Ohne geistliche Bevormundung geht es in keinem Verein ab. Sie ist Bedingung für die kirchliche Anerkennung des Vereins. In Nürnberg versuchte man in den letzten Jahren einen caritativen Verein zu gründen, aber unter Verzicht auf den geistlichen Vormund. Dafür schloß der Bamberger Erzbischof den Verein von der Teilnahme an der Fronleichnamsprozession aus.

Die geistliche Kontrolle des Vereinslebens sichert die Erfolge. Durch sie ist der Ultramontanismus groß geworden.

Ich war einmal in einem kleinen Städtchen der bayerischen Oberpfalz angestellt. Dort gab es einen Turnverein, der aber des geistlichen Präses entbehrte. Die Folge war entsetzlich. Man denke nur, dieser Turnverein führte eines Abends ein Theaterstückchen auf — „Im Jahre 2000" — worin ein kleiner verschämter Kuß vorkam. Entrüstet erhob sich der katholische Stadtpfarrer und verließ ostentativ das Lokal, während er gegen das „schlechte Stück" laut protestierte. S p ä t e r m u ß t e n d i e a u f z u f ü h r e n d e n T h e a t e r s t ü c k e d e m G e i s t l i c h e n z u r Z e n s u r v o r g e l e g t w e r d e n. Doch damit nicht genug. „Um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen" ging der Geistliche nach Rücksprache mit dem Bischof daran, einen „katholischen Männer- und Arbeiterverein" zu gründen. In dem ganz katholischen Städtchen mußte natürlich jeder mittun. Der neue Verein durfte auch Theaterstücke aufführen, aber mit ausschließlich religiösem Charakter, so daß man innerhalb eines Jahres den ganzen Katechismus auf der Theaterbühne konnte an sich vorbeipassieren lassen. So hatte der Klerus die ganze Mannschaft des Ortes an der Hand und kam die Zeit der Wahlen, so sorgten ein paar klerikale Vorträge dafür, die „Männer" aufzuklären, was nun ihre Pflicht und Schuldigkeit sei, nämlich Zentrum zu wählen, um, wie üblich die in Gefahr befindliche Religion „retten" zu helfen.

Solche Beispiele zeigen, wie untrennbar die ultramontanen Tendenzen mit dem römischen System verbunden sind. Wer katholisch ist, ist ultramontan, wer ultramontan ist, wählt Zentrum, wer Zentrum wählt, kommt in den Himmel, der Himmel ist nur für die Katholiken, denn außer der römischen Kirche gibt es kein Heil: das ist der ewige Kreislauf des katholischen Vereinslebens.

Das Jahr 1848 ist das Geburtsjahr des katholischen Vereinswesens. Rom witterte Morgenluft, als Preßfreiheit und Vereinsrecht erschien. Es nützte die Situation aus, die es mit feinem Verständnis durchschaute. Das Volk konnte und mußte jetzt „gesammelt" werden. Der Appell an die Massen begann. Der erste Verein war der P i u s - V e r e i n. Seine Gründung wurde überall empfohlen. In Tausenden von Vereinen sollte der Ultramontanismus zu einer Weltmacht werden, das war der kühne Traum dieser ersten Vereinsgründer. „So muß es werden," rief Freiherr von Andlaw auf dem Katholikentag von 1848 aus, „daß wir mit frohem Bewußtsein es offen von den Dächern herab verkündigen: Wir sind katholisch, so katholisch, wie der Papst! Solange wir das nicht zu sagen uns getrauen, sind wir keine Macht, denn die Macht wurzelt im Selbstbewußtsein."

Auf dem Katholikentag 1903 erzählte Nikola Racke von Mainz in humoristischer Weise vom ersten Katholikentage. „Wie war es doch so klein 1848! Ganz allmählich sammelten sich die Leute „und dann

wurde gesagt, habt ihr auch gehört, es ist ein Baron gekommen? Es war der Herr von Andlaw, der unvergeßliche, und schließlich hieß es sogar, es ist noch ein Professor da, — das war noch etwas mehr, als alle Barone zusammengenommen."

Ein um das andere mal wurde gemahnt und angefeuert und so erwuchsen aus den ersten Versammlungen der unscheinbaren Pius-Vereine die heutigen großen Katholikentagsparaden. Der Ultramontanismus hatte seine Sache richtig angepackt. Meisterhafte Agitatoren traten mit allen rhetorischen Künsten vor ihr Publikum hin und wußten es zu begeistern und in die Vereine hineinzutreiben. Anfangs der sechziger Jahre drohte der Eifer der Vereine zu erlahmen. Da kam der Kulturkampf und er warf ungeheuren Zündstoff unter die Menge. Jetzt loderten die Feuer auf. Wie von Furien gepeitscht erhob sich der Ultramontanismus und kündete dem Staat den Krieg bis aufs Messer an. „Für das Zentrum", das war die alle begeisternde Losung. Die stark politische Färbung der Vereine trat in den Vordergrund. Man staunte über die Menge der Anhänger. Mit der Größe der Vereine wuchs der Appetit nach immer neuer Macht. Jeder Erfolg gegenüber der Regierung spornte zu neuen Gründungen an. „So muß das weitergehen, über ganz Deutschland," rief Windthorst auf dem Katholikentag von 1886 aus, „wenn sie (die katholischen Männer) das Netz fertig haben, werden sie alle ihre Gegner überflügeln."

Der katholische Bonifatiusverein wurde ebenfalls in jener Zeit gegründet. Die Anregung dazu gab Döllinger auf der Regensburger Katholikenversammlung von 1849. Es sollten durch den Verein Mittel aufgebracht werden, um den unter den Protestanten wohnenden Katholiken Gelegenheit zur Erbauung von Kirchen und Schulen zu geben. Das Elend der in der Diaspora lebenden Katholiken wurde in den schwärzesten Farben ausgemalt. Der Verein wuchs rasch empor und brachte bedeutende Mittel auf, die von Jahr zu Jahr wachsen.

Interessant ist die Stellungnahme der bayerischen Regierung bei der Gründung des Bonifatiusvereins. Kurz zuvor hatte sie den protestantischen Gustav-Adolf-Verein im Königreich verboten und so erklärte sie aus Gründen der Parität auch keine verwandte katholische Organisation gestatten zu können.

Graf Josef von Stolberg (gest. 1859) besuchte persönlich eine Reihe deutscher Bischöfe und es gelang ihm, sie für diesen Verein zu gewinnen, der heute an der ersten Stelle steht, wenn es gilt, die Massen gegen den Protestantismus mobil zu machen. Der akademische Bonifatiusverein ist ein Ableger des großen Vereins für die studierende Jugend.

Auf dem Bamberger Katholikentag von 1884 regte der Sozialpolitiker Hitze von München-Gladbach die Gründung katholischer Arbeitervereine an, um der organisierten sozialdemokratischen Arbeiterschaft eine christliche Organisation entgegenzustellen. Windthorst mahnte besonders, ein Augenmerk auf diese Vereine zu haben: „Diese Vereine sollen nicht sich selbst überlassen bleiben, sie könnten sonst leicht die Beute schlauer Sozialdemokraten werden; sie sollen allesamt unter geistlicher Leitung stehen, und diese geistliche Leitung unter der Aufsicht und Disziplin der kirchlichen Obern." (Katholikentag 1885.)

Der Ultramontanismus sah auch hier rechtzeitig auf das kommende Bedürfnis der Arbeiterschaft nach Erweiterung der Bildungsmöglichkeit. Vorträge, Wanderkurse, Leihbibliotheken und Lesesäle kamen diesem Bedürfnis entgegen und der einzige Gegendienst war, zur Zeit der Wahlen Zentrum zu wählen.

Neben den Arbeitervereinen entstanden die Gesellenvereine. Anfänglich überwog bei ihnen der rein religiöse Charakter, später aber erkannte man doch die Nutzbarkeit der Vereine für den Dienst der politischen Sache. Der Stifter dieser Vereine war 1844 Kaplan Adolf Kolping in Elberfeld, der selbst, ehe er Priester wurde, fahrender Geselle gewesen. Er wollte den in der Fremde allein dastehenden Gesellen ein Heim geben, das ihnen den Abgang des Familienlebens ersetzen sollte. Die Mitglieder kamen an bestimmten Tagen zusammen, um sich an den Vorträgen des geistlichen Präses zu erbauen. Der Wahlspruch der Vereine lautet „Gott segne das ehrbare Handwerk!". Für Österreich wurde Fürsterzbischof Gruscha von Wien ein Hauptförderer der Organisation.

Der jüngste Ableger aus dem Gesellenverein nennt sich katholischen Lehrlingsverein und sorgt dafür, daß auch die Lehrlinge beizeiten für das ultramontane Leben vorbereitet und gewonnen werden.

In den siebziger Jahren erstand der Verband katholisch-kaufmännischer Vereine. Heute zählt derselbe über 10 000 Mitglieder. Die Vereine stehen unter dem Schutze der Gottesmutter und lassen sich die Pflege und Verteidigung der ultramontanen Grundsätze, besonders das Eintreten für ultramontane Zeitungen, sehr angelegen sein. Namentlich sind die kaufmännischen Vereine in protestantischen Ländern sehr stark, dort wird mit Hochdruck daran gearbeitet, die jungen Männer zu guten Katholiken und Zentrumsleuten zu erziehen.

Das Hinüberschwenken dieser katholischen Vereine ins Lager der Ultramontanen, die Abkehr von den religiösen Zwecken und Programmen

zu parteipolitischer Tätigkeit hatte zur Folge, daß das evangelische Volk erkannte, welche Gefahr für den konfessionellen Frieden in diesen Organisationen heranwuchs. Aus dieser Erkenntnis heraus entstand der evangelische Bund. Seine Entstehung wurde katholischerseits mit einer neuen Organisation beantwortet, dem *Volksverein für das katholische Deutschland*. Er ist unbezweifelt die zielbewußteste Organisation innerhalb der ultramontanen Vereinigungen, so daß wir uns mit ihm etwas mehr beschäftigen müssen.

Der Verein ist verhältnismäßig jung. Seine Gründung erfolgte 1890 in Mainz unter der Aegide des alten Windthorst. Man wollte mit ihm eine Kraftprobe machen und eine Organisation leisten, die alles dagewesene übertraf. Heute zählt der Verein bald 700 000 Mitglieder und man berechnet bereits das Jahr, in dem die Million Mitglieder erreicht werde.

„Die kleinen Vereine" so sprach der Augsburger Domprediger Steigenberger auf dem Katholikentag 1895, „imponieren unseren Gegnern nicht mehr. Wäre es da nicht an der Zeit, wenn sich viele dieser Vereine zusammenschmelzen würden in den großen, leicht beweglichen kraftvollen Volksverein? Er tritt nicht auf in der Rüstung Sauls, sondern leicht beweglich wie David, bereit, jederzeit an jedem Orte den Feind der katholischen Kirche an der Stirne zu fassen."

Gröber sprach 1898: „Der Kampf gegen die Kirche in den Kreisen der Regierungen hat abgenommen, es naht der Massenkampf im Volk, ein Kampf, der sich bald auf jede Gemeinde, jede Fabrik, jede Arbeitsstätte erstrecken wird und teilweise jetzt schon begonnen hat. Für diesen Massenkampf bedarf es der Massenorganisation und dazu bietet der Volksverein die Mittel."

Als Windthorsts Testament wird der Volksverein in katholischen Kreisen angesehen und in Ehren gehalten. Als kluger Diplomat wußte Windthorst auch hier die Maske zu wahren. Er setzte es durch, daß der Verein offiziell sich nur mit Sozialpolitik befasse. Damit konnte man bequem alle ultramontanen Tendenzen ableugnen. Unter dieser Firma sendet der Verein heute alle Redner aus, die gegen Freidenker wie gegen Evangelische auftreten. Seine Volksredner beanspruchen alle nämlich das Vorrecht, als die geborenen Apologeten der katholischen Kirche angesehen zu werden. Dabei arbeiten sie mit allen jesuitischen Schlichen, um ihre Ziele zu erreichen, der katholischen Weltanschauung zum Siege zu verhelfen. Die politische Seite des Vereines läßt sich nachgerade nicht mehr bemänteln.

„Die Aufgabe des Volksvereins ist wesentlich, die katholische Armee

bei der katholischen Fahne zu erhalten," sprach Dr. Lieber auf dem Katholikentag 1892 und Fabrikbesitzer Fr. Brandts von München-Gladbach, dem Sitz der Zentrale, sprach 1893 noch deutlicher: „Der Volksverein soll die Stütze des Zentrums für sein Wirken auf sozialem Gebiete sein, das war der Gedanke Windthorsts."

Domprediger Steigenberger erklärte als letztes Ziel des Volksvereins den Kampf gegen den Protestantismus: „Die Sache des Volksvereins ist die Sache des Kreuzes wider Heiden und Türken. Sie brauchen kein Schwert, keinen Gaul zu diesem Kampf, sie brauchen nur — eine Mark. (Vereinsbeitrag.) . . . Er will, daß wieder ein Hirt und eine Herde werde, daß bald die Zeit komme, wo man ihn nicht mehr braucht, wo nur ein Verein besteht und das ist die große unüberwindliche katholische Kirche." (Katholikentag 1895.) Donnernder Beifall, Hochrufen und Händeklatschen verzeichnet der offizielle Bericht bei diesen Worten. Möge man in dem evangelischen Deutschland den Ernst solcher Worte zu würdigen wissen!

Will man die Wucht der ultramontanen Organisation sich vorstellen, so sehe man sich die von Generaldirektor Dr. Pieper von München-Gladbach gegebene Statistik über die katholischen Vereine an. Danach gab es im Jahre 1904

ca.	1400	katholische	Arbeitervereine	mit	etwa	220 000	Mitgliedern.
„	1000	„	Gesellenvereine	„	„	160 000	„
„	800	„	Jugendvereine	„	„	140 000	„
„	40	„	Arbeiterinnenvereine	„	„	35 000	„
„	120	„	kaufm. Vereine	„	„	15 000	„

Heute sind diese Zahlen natürlich erheblich größer. Auf dem Trierer Katholikentag 1865 hatte Graf Scherer ausgerufen:

„Die katholischen Vereine sind eine Macht und sie sollen eine *Großmacht* werden, nicht die sechste, wie die Presse, sondern die *erste* Stelle soll sie einnehmen. Sie können es werden, denn sie sind eine wahre Kriegsmacht."

Und jubelnd konnte Reichstagsabgeordneter Sittart auf dem Kölner Katholikentag 1893 sagen:

„Wir sind gewachsen und erstarkt! Wir sind einig! Wir sind festgeschmiedet an den Felsen Petri: wir sind darum unüberwindlich und unüberwunden! Mit gerechtem Stolze blicken wir in die Zukunft, und wenn wir diese gut organisierten Bataillone sehen, so rufen wir das ganze Jahrhundert, ja die Zukunft in die Schranken." (Tägl. Rundschau, 24. August 1893.)

Der offizielle amtliche Bericht hielt es für besser, diese Kampfesrufe zu unterdrücken.

b) Die Katholikentage.

Eine ganz charakteristische Einrichtung, um den Ultramontanismus kennen zu lernen, sind die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands, kurzweg Katholikentage genannt.

Im Jahre 1848 schrieb der Mainzer „Katholik" (Heft 5): „Wir akzeptieren alle in der jüngsten Zeit uns gewordenen Reformen. Wir verlangen Religions- und Gewissensfreiheit für alle, wir verlangen Unabhängigkeit der Religion und Kirche vom Staate, wir verlangen Freiheit, nicht allein der politischen, sondern auch der religiösen Assoziation, wir verlangen ein entschiedenes Einschreiten zur Hebung der sozialen Leiden unseres Volkes . . . Wir bitten und beschwören die Katholiken in allen deutschen Gauen, auf das schleunigste Vereine zu bilden und dadurch ihre Rechte, das Recht der Kirche, das Recht des Gewissens und der Gesinnung zu wahren. Erst dadurch wird eine feste Ordnung in die Bewegung kommen."

Diesem Programm entsprechend entstand in Mainz ein Verein „zum Schutz der religiösen und kirchlichen Freiheit", der den Namen Piusverein erhielt. Er trat mit 300 Mitgliedern ins Dasein. In Breslau bildete sich ein gleicher Verein mit über 1000 Mitgliedern, Westpreußen und das Rheinland folgten. Bald waren die Piusvereine über ganz Deutschland verbreitet. Daraus ergab sich die Zweckmäßigkeit eines Zusammenschlusses und dieser erfolgte auf der ersten Generalversammlung zu einem katholischen Gesamtbund am 15. August 1848. Man beschloß, alljährlich einen solchen „Katholikentag" abzuhalten.

Die erste Periode der Entwicklung der Katholikentage, trug einen religiösen Charakter. Es galt, die liberale kirchliche Gesinnung aus der Zeit der Aufklärung durch eine echt römische zu ersetzen. Die katholische Weltanschauung wurde auf den Thron erhoben. Man wollte den Namen „Katholisch" zu Ehren bringen und der katholischen Kirche einen möglichst hohen Einfluß sichern.

Nach zwei Jahrzehnten trat man in das politische Stadium ein. Die zahlreichen Konflikte zwischen Staat und Kirche waren fast ausnahmslos zugunsten Roms beendet worden. Man wollte nun sich eine bleibende parlamentarische Macht sichern und dazu schuf man die Fraktion des Zentrums. Auf den Katholikentagen beriet man die

Maßnahmen, die man auf politischem Gebiete anstrebte. So sind die Katholikentage seit 1871 Zentrumstage geworden.

„Die Katholikentage sind ein Werk des Zentrums, die wackeren Zentrumsführer v. Mallickrodt und Lieber sind auch die leitenden Geister der bedeutungsvollsten Katholikentage gewesen. Ohne Zentrum keine Katholikentage." So sprach Stadtpfarrer Knebel auf dem Katholikentage 1905. Dutzende derartiger Aussprüche liegen vor und beweisen, daß es eitel Spiegelfechterei ist, wenn man den Zentrumscharakter der Katholikentage leugnet.

Groeber sagte 1906: „Es ist durchaus falsch, wenn man unsere katholische Generalversammlung als eine politische Parteiversammlung charakterisieren zu können glaubt. Das sind wir nicht; das sind wir nie gewesen und wollen es niemals sein!"

Dabei singt man aber auf den Katholikentagen Lieder zum Preise des Zentrums („des Zentrums Turm ist er geheißen, kein Feind wird je ihn niederreißen), man spricht dem Zentrum seinen Dank für das Eintreten für katholische Forderungen aus, die Zentrumsabgeordneten müssen laut Geschäftsordnung zu den Tagungen eingeladen werden.

Wie Zentrum und Katholikentage zusammenhängen, dafür ein lehrreiches Beispiel: Im Jahre 1889 lag folgende Einladung vor:

„Der Wahlverein der Bayerischen Zentrumspartei in München entbietet der 36. Generalversammlung der deutschen Katholiken herzlichen Brudergruß. Mögen die Beratungen unsere gemeinsame katholische Sache fördern und reiche Früchte tragen. Zugleich laden wir die Generalversammlung ein, im nächsten Jahre in München zu tagen, und heißen in dieser Voraussicht die lieben Gäste aus dem katholischen Deutschland schon jetzt herzlich willkommen in unserer gastlichen Isarstadt."

Vom Ausschuß wird der Generalversammlung vorgeschlagen: „daß dem Antrag der Vorstandschaft des Wahlvereins der Bayerischen Zentrumspartei in München entsprechend die nächstjährige Generalversammlung der deutschen Katholiken in München stattfinde." Der Beschluß des Katholikentags lautet: „Die Generalversammlung beschließt, daß, dem Antrage der Vorstandschaft des Wahlvereins der bayerischen Zentrumspartei entsprechend usw."

Also hier ein klarer Fall, daß die Zentrumsorganisation den Katholikentag veranstaltete.

Da sich in den letzten Jahrzehnten besonders die soziale Gesetzgebung ausgestaltete, so nahm der Katholikentag auch ein mehr soziales Gepräge an. Man nahm die parlamentarischen Redner auch auf die

Tribüne der Katholikentage und dort wiederholten sie ihre parlamentarischen Reden. Man traf auf den Katholikentagen fast keine andern Redner an, als Zentrumsredner. Und diese plauderten über Agrarfragen, Zölle, Branntweinmonopol, Tabaksmonopol, Darlehenskassen, Kaffe, Petroleum, wie über Brausteuer, Erbschaftssteuer usw. Die Richtung des ultramontanen Katholizismus ist eine derartige geworden, daß sie mit solchen Fragen sich alljährlich abgeben muß, die ohne Zweifel politische sind. Der Katholizismus ist politisch, d. h. ultramontan geworden. Auch die offiziellen „Beschlüsse" der Katholikentage reden z. B. von der Revision der Börsenstatuten, dem Verbot der Differenzgeschäfte mit Lebensmitteln, der Untersagung der Herstellung von Handwerkerartikeln in Zuchthäusern, von Tarifverträgen usw.

„Man lese," sagt P. Bräunlich (die Katholikentage S. 45) „Reden, wie sie z. B. der Vorsitzende der Zentrumsfraktion, Graf Ballestrem über die Zentrumspolitik auf dem Mainzer Katholikentage (1892) hält und es gehört eine Stirne von Erz dazu, dann noch abzuleugnen, daß das Zentrum von seinen eigenen Führern als eine katholische Partei und die Katholikentage als Zentrumstage betrachtet und behandelt worden sind."

Die Katholikentage sind die Kontrollversammlungen der Zentrumsarmee, die eine große ultramontane Heerschau über ihre Getreuen veranstaltet.

„Das Zentrum in den Parlamenten ist gewissermaßen unser stehendes Heer, das katholische Volk aber und alle kirchlichen und politischen Gesinnungsgenossen bilden die Reserve, über die wir auf den Generalversammlungen Heerschau halten und dabei alljährlich unser Verhalten für die Friedenszeit und für eine notwendige Mobilmachung beraten." (Graf Praschma 1900.)

Graf Droste-Vischering versicherte 1904: „Es ist ein vollständiger Irrtum und eine Verkennung der Aufgaben der Generalversammlung, wenn behauptet wird, es könnten nur solche an derselben teilnehmen, die Mitglieder einer bestimmten politischen Partei, etwa des Zentrums seien. Nein, meine Herren, alle katholischen Männer Deutschlands können kommen, können an dieser Versammlung teilnehmen, wenn sie eine Mitgliederkarte lösen, können in den geschlossenen Versammlungen und in den Ausschußsitzungen ihre Anträge stellen, dieselben vertreten und ihre Ansichten zum Ausdruck bringen."

Das Jahr darauf, 1905 wie auch 1906, machte dann die Krausgesellschaft in München, die Vertreterin des Reformkatholizismus, die Probe aufs Exempel und stellte einen Antrag, der sich gegen die Inanspruchnahme der Angehörigen eines religiösen Bekenntnisses für eine bestimmte politische Partei und gegen den Mißbrauch der amtlichen Stellung von Religionsdienern gleichfalls im Sinne einer politischen Partei richtete. Die Leitung des Straßburger Katholikentags ließ sie gar nicht zu Worte kommen und wies den Antrag von vornherein ab. So stehen sich Theorie und Praxis schroff gegenüber und all die schönen Worte sind eitel Blendwerk.

P. Lic. Bräunlich hat sich die Mühe gegeben, aus den bisherigen 56 Bänden, welche die offiziellen Berichte über die Katholikentage geben, einen Auszug zu machen,*) der ein wahres literarisches Meisterwerk genannt zu werden verdient. Das Kulturbild, das Bräunlich an der Hand des offiziellen Materials entwirft, ist so bezeichnend für den ultramontanen Charakter dieser Katholikentage, daß es treffender auch nicht von einem Katholiken selbst hätte dargestellt werden können. Bräunlichs Buch zeigt das *wahre* Gesicht des Ultramontanismus. Das ist ein Verdienst um unser Vaterland, das wir nicht hoch genug anschlagen können.

Keine Gegner, keine „Kirchenfeinde", keine Schmähungen und Verleumdungen treten auf, nein, nur Aussprüche der offiziellen Redner. Aber was diese sagen, das ist echter Ultramontanismus. Erst die Lektüre dieses Buches vermag uns die Größe der ultramontanen Gefahr vor Augen zu führen.

Bräunlich bringt nun zu Beginn seines Buches eine merkwürdige Enthüllung. Er besuchte selbst die Katholikentage und machte sich Notizen. Hintennach, wenn der offizielle Bericht mit den Reden ausgegeben wurde, zeigte es sich, daß die Redner vielfach ganz anders gesprochen haben wollten, als sie in Wirklichkeit sagten.

Die Redner sind im Voraus genau instruiert, was sie sagen sollen und dürfen. Aber ab und zu gibt es doch Entgleisungen. Mancher feurige Redner läßt die Katze zu weit aus dem Sack und gebraucht Ausdrücke, welche die wahren Ziele des Ultramontanismus grell beleuchten: aber das darf man ja nicht sagen und so wird im offiziellen „stenographischen" Bericht alles Unpassende ausgemerzt und auf ein allgemeines schablonenhaftes Niveau „gedrechselt". Das amtliche Stenogramm ist also eine Sammlung von Reden, wie sie *nicht* gehalten wurden.

Bräunlich hat auch Beweise: „Aber diese amtlichen Stenogramme

*) Die deutschen Katholikentage. Halle 1910. Verlag des Evangelischen Bundes, 2 Bände.

geben tatsächlich nicht überall an, was die Redner gesprochen haben, sondern vielmehr, was sie hinterher gesprochen haben möchten. Diese Redner haben nämlich das Recht, die Stenogramme zu korrigieren.

Immer wieder werden sie dazu aufgefordert und machen eifrig Gebrauch von der ihnen zugestandenen Befugnis. Ja, sie durften sogar die Originalniederschriften zur Korrektur mit nach Hause nehmen, ein Umstand, der z. B. im Jahre 1893 zur Folge hatte, daß der Verhandlungsbericht um ein halbes Jahr verspätet erschien. Der Fürst zu Löwenstein erklärte bei dieser Gelegenheit: „Die Schuld lag an ein paar Rednern, welche die Stenogramme mitgenommen hatten und trotz allen Bittens und Mahnens dieselben nicht zurücksendeten. Diesmal wird keinem Redner das Stenogramm eingehändigt, sondern nur die Abzüge zur Korrektur zugesandt werden, mit einem bestimmten Termin der Rücksendung, dessen Nichteinhaltung den unkorrigierten Abdruck zur Folge haben würde."

Auf der Essener Generalversammlung 1906 erklärte, wie Bräunlich notierte, Graf Galen: „Beten wir für die Wiedervereinigung im Glauben, unser vereintes Gebet . . . . wird erhört." Daraus machte der „stenographische" Bericht: „Beten wir für unsere im Glauben gefährdeten Brüder. Alle vereint flehen wir zu Gott für unser geliebtes Vaterland."

Der Redner sprach von der Bekehrung der Protestanten, der Bericht wandelt diese in Katholiken um, damit der üble Eindruck verwischt werde, als ob der Katholikentag eine Auflösung der evangelischen Kirche und deren Aufgehen in der katholischen wünsche.

Auf demselben Katholikentag (Essen 1906) nannte Justizrat Porsch die Berliner „Tägliche Rundschau" „das verlogenste katholikenfeindliche Berliner Blatt". Denselben Ausdruck gab das offizielle, von der Preßkommission der Generalversammlung herausgegebene „Festblatt" (20. Aug. 1906) wieder, wörtlich ebenso die „Germania" (22. Aug. 1906). Der amtliche „stenographische" Bericht machte daraus „das in katholischen Dingen zumeist unwahre Berliner Blatt".

Ein gleicher Streit erhob sich über die Rede des Kardinals Vanutelli auf dem Katholikentag von Essen. Alle Blätter, auch die Zentrumsblätter, berichteten einstimmig, der Kardinal habe die deutschen Katholiken belobt, weil sie sich „in ihrem ganzen Vorgehen, möge es sich auf die Religion, auf bürgerliche oder soziale Angelegenheiten beziehen, der Autorität der Bischöfe und des heiligen Stuhles unterordnen". (Germania 24. Aug. 1906.) Nachher flickte man, um den Sinn der Rede abzuschwächen, noch hinein: quatenus religionem attingit, „soweit es die Religion berührt". Der amtliche „stenographische" Bericht bringt

die Einflickung ebenfalls als „Originalrede" unter weitläufigen Erörterungen, der Kardinal habe wirklich so und nicht anders gesprochen.

Man lasse doch solche Spiegelfechtereien. Auch Kardinäle können sich einmal verplappern, das ist doch nicht so schlimm. Schlimmer ist die Diskreditierung der amtlichen „stenographischen" Berichte durch solche Manöver.

In Würzburg sprach 1864 der Franzose Dr. Ducpetiaux laut amtlichem Bericht: „vous luttez à la fois contre l'hérésie et contre l'impiété. . . . Le temps des sectes est passé. Le protestantisme se dissout . . . L'hérésie, qui vous divisait, laisse donc en mourant le terrain au catholizisme et à l'impiété."

Das heißt auf Deutsch: Ihr (Deutsche) kämpft gleichzeitig gegen Ketzerei und Gottlosigkeit . . . Die Zeit der Sekten ist vorbei. Der Protestantismus löst sich auf . . . . . Die Ketzerei, die euch gespalten hat, läßt nun sterbend das Feld dem Katholicismus und der Gottlosigkeit."

Aus dieser Übersetzung machte der amtliche Bericht Folgendes: „Sie haben gegen Spaltung und Gottlosigkeit anzugehen . . . . Die Zeit der Religionsspaltungen ist vorüber. Alles, was von der Kirche sich getrennt hat, löst sich überall auf . . . . Der Irrtum, der Sie spaltete, überläßt also in seinem Ende das Feld dem Katholizismus oder der Gottlosigkeit."

Bei solchen „Berichtigungen" (die man kecklich Fälschungen nennen dürfte), ist es dann ein kinderleichtes Kunststück, die „Friedfertigkeit" gegen Andersgläubige zu betonen. So rief der Präsident des Freiburger Katholikentags (1888) mit Emphase aus: „Ach Gott! Wir hetzen die Konfessionen gegen einander? Ich fordere jedermann im Deutschen Reiche auf, die sämtlichen Verhandlungen aller Katholikenversammlungen durchzulesen von A bis Z, und ich bin überzeugt, daß er in all den Verhandlungen nicht nur nichts finden wird, wodurch wir irgendwie gegen Andersgläubige gehetzt, nein, meine Herren, noch nicht ein Wort, wodurch wir auch nur einen Andersgläubigen verletzt hätten. Ich meine, es wäre gut, wenn andere an uns sich ein Beispiel nähmen."

Bei der eben geschilderten Praxis wird man freilich in den Berichten „nichts finden".

Der altkatholische Professor von Schulte schreibt in seiner Schrift: „Die Macht der römischen Päpste" (Prag 1871 S. 12): „In Aachen durfte (1862) der gefeiertste Redner der katholischen Generalversammlungen unter stürmischem Beifall die Staatsgymnasien und Universitäten mit dem Worte „Teufelsanstalten" bezeichnen. Im sogenannten „Amtlichen

Bericht" steht freilich das Wort nicht mehr: aber gehört habe ich es mit meinen eigenen Ohren, zwei Schritte entfernt vom Redner, gehört haben es alle, die überhaupt die Rede gehört. Lange und mit Entsetzen habe ich in einem kleinen Kreise in jenen Tagen das Gehörte besprochen."

Als Präsident der Essener Tagung (1906) sprach Gröber: „Vermeiden wir alles, was die Einigkeit stören könnte! Lassen wir keinen Antrag zu, der nur von weitem so aussieht, als ob er Zwistigkeiten hervorrufen könnte! Wir sind nicht dazu da, um Kontroversen zu behandeln, sondern um die Einmütigkeit der Deutschen Katholiken zu zeigen und zu fördern und zu stärken."

Die Anträge die gestellt werden, müssen vorher der Leitung des Katholikentages zur Prüfung eingereicht werden und sie werden nur dann gedruckt, wenn alles ausgeschieden und geändert ist, was nach der Meinung der Leitung nicht in die allgemeine Schablone paßt. An die Generalversammlung gelangt nur das, was ungefährlich ist, worüber man der allgemeinen Zustimmung gewiß ist. Die Anträge treten dann auch in einer solchen Massenhaftigkeit an den Katholikentag heran, daß selbst die bloße Abstimmung darüber fast die ganze Zeit beansprucht. Auf dem Katholikentag zu Essen (1906) waren es nicht weniger als 47 Resolutionen, die innerhalb weniger Stunden durchgepeitscht wurden.

Es ist lediglich eine Farce, wie die Anträge angenommen werden. Die gedruckten Anträge werden verteilt: während man sie liest, spricht ein Redner ein paar Worte darüber und noch bevor man mit seiner Lektüre zu Ende ist und weiß, worum es sich handelt, ist der Antrag schon „einstimmig angenommen", da sich keine Opposition dagegen rührte. Nie ein Widerspruch und die Abstimmungsmaschine funktioniert gut.

Da kann man wahrhaftig nur ein mitleidiges Lächeln haben für die stolzen Worte des Zentrumsabgeordneten Herold, der als Vorsitzender des sozialen Ansschusses (1905) am Schlusse einer solchen Massenabstimmung meinte: Alle Anträge ohne Ausnahme seien einstimmig angenommen worden und das sei ein Beweis dafür, daß gerade die Katholiken besonders geeignet seien, die soziale Frage zu lösen.

Man könnte gerade sogut das Gegenteil daraus folgern und sagen: Wenn die Katholiken sich so vollständig ins Gängelband des Zentrums und der Jesuiten begeben, daß ihre soziale Arbeit einfach in der Annahme der ihnen vorgelegten Resolutionen besteht, dann sind sie nicht geeignet, soziale Fragen zu lösen. Es gehört schon die für den Ultramontanismus charakteristische Selbstüberhebung dazu, um soziale Fragen, an denen Körperschaften Jahrzehntelang herumstudieren, innerhalb der drei oder vier Sitzungen eines Katholikentags zu „lösen". Die ganze „Lösung" besteht in der Anerkennung der zur Abstimmung vorgelegten Resolution und die praktische Bewertung des Katholikentags hinsichtlich seiner sozialen Tätigkeit sinkt darum auf ein Minimum herab, da man einer Abstimmungsmaschine doch keine geistige Selbständigkeit oder Verantwortung zuschreiben kann.

Die Versammlungen der Katholikentage gliedern sich in große öffentliche Versammlungen, geschlossene Versammlungen, Sitzungen von Ausschüssen und speziellen Vereinsversammlungen.

In den öffentlichen Versammlungen, zu denen jedermann Zutritt hat, wird von hervorragenden Rednern das Lob des Katholizismus und der Sieg der katholischen Weltanschauung gesungen. Die geschlossenen Versammlungen behandeln die speziellen katholischen Fragen, die in den Sitzungen der Ausschüsse im Einzelnen durchgesprochen werden. In den geschlossenen Versammlungen und in den Ausschüssen sollen auch nicht vorgemerkte Redner zu Worte kommen. Wenn aber die Redner — wie 1905 zu Straßburg — voraussichtlich abweichender Meinung sind, so werden sie einfach nicht zugelassen oder es wird ihnen das Wort entzogen. Es soll eben alles auf den Glanz der Einmütigkeit zugeschnitten werden.

Die eigentliche ultramontane Arbeit auf den Katholikentagen wird geleistet in den zahllosen speziellen Vereinssitzungen, dem Preßverein, Augustinusverein, Bonifatiusverein usw. Hier ist man unter sich und da kann man das ultramontane Programm eher erörtern, da man glaubt, es dringe nichts davon in die Öffentlichkeit.

In Straßburg (1905) geriet ein Vertreter der „Münchner Neuesten Nachrichten" im Wirrwarr der Veranstaltungen durch einen Zufall in die Generalversammlung des Augustinusvereins und berichtete eben auch ahnungslos, was er hörte: „Die Leitung des Katholikentages hatte gerade in jener Zeit ein starkes Interesse daran, in der Öffentlichkeit die Meinung zu nähren, daß Katholikentage nicht Zentrumstage seien, sondern ganz und gar unpolitische Versammlungen. Nun war aber in jener Augustinusvereinsversammlung in einer Weise über Wahlpolitik des Zentrums verhandelt worden, daß auch der geschickteste Advokat nicht imstande gewesen wäre, diese Versammlung als eine „unpolitische" hinzustellen. Und was die Sache noch schlimmer machte: in ihr hatten sich sehr angesehene Zentrumsführer nicht sehr taktvoll über die zunehmende Altersschwäche des bayerischen Prinzregenten und recht unvorsichtig über ihr Wahlbündnis mit der Sozialdemokratie ausgespro-

chen, dabei diese als den „geprellten Großteufel" verhöhnend, der für das Zentrum den „Zutreiber" habe abgeben müssen." (Bräunlich S. 9.)

Die Ultramontanen waren über diese Entlarvung natürlich wütend, konnten die Sache aber nicht ableugnen. Damit die Preßberichte ganz nach Wunsch der Leitung ausfallen, behält sich die Geschäftsordnung ausdrücklich das Recht vor, Pressekarten nach Belieben zu erteilen oder zu verweigern. Insbesondere sind die Vertreter der liberalen Presse nur ungern geduldete Gäste, über deren Zulassung erst beraten wird. In Bonn 1881 erhielten die Vertreter der liberalen Presse Karten von blauer Farbe, um sie vor allen Besuchern des Katholikentages zu kennzeichnen. So konnte man sie auf Schritt und Tritt beobachten. In Amberg 1884 beklagte sich Landgerichtsrat Walther, der spätere Kammerpräsident, darüber, daß man auch solche „notorische Gegner" der katholischen Sache zulasse.

Begreiflich, denn die Herren Ultramontanen wären lieber unter sich, wenn sie ihre Pläne erörtern. Diese aber haben anscheinend das helle Licht der Öffentlichkeit zu fürchten.

Die Katholikenversammlungen sind heute zu großen Nationalfesten für die katholischen Teile des Landes geworden. Ihre Veranstalter haben erreicht, was sie damit bezwecken: die Suggestion der Massen, als wären sie Glieder eines ultramontanen Weltreiches. Die äußere Aufmachung der Katholikentage verfehlt selten ihren Eindruck. Man würde es mir als einem „laudator temporis acti" anrechnen, wollte ich mich als Bewunderer der Katholikentage aufspielen. Ich lasse dafür Pastor Bräunlich sprechen, dessen Zeugnis ganz unverdächtig ist. Er charakterisiert den hypnotisierenden Eindruck der Katholikentage mit feinem Empfinden: ich kann Wort für Wort unterschreiben, was Bräunlich sagt:

In der Tat haben sich die Katholikentage in einer Weise entwickelt, und ist heute ihr Arrangement so überaus geschickt, daß sie auf jeden Beobachter einen gewaltigen Eindruck machen müssen. Alle Eindrücke treten auf ihnen mit solch einer Wucht an den Teilnehmer heran, daß sich auch der Nichtkatholik der Gewalt einer solchen Massensuggestion nur schwer entziehen kann. Wenn z. B. am ersten Tage der Generalversammlung Extrazug auf Extrazug — in Düsseldorf (1908) waren es deren im ganzen gegen hundert — vollgestopft mit Menschen auf dem Bahnhof einläuft und eine Flut von an die Hunderttausend katholischer Männer sich in den Festort ergießt, so hat man den Eindruck einer gewaltigen sich auf den Beschauer zuwälzenden Meereswoge. —

Wenn der seit dem Jahre 1898 eingeführte Arbeiterfestzug, der damals mit 70 Vereinen begann, im Jahre 1908 aber auf 600 Vereine mit sechzigtausend Teilnehmern angeschwollen war, wenn dieser Arbeiterfestzug mit seinen im letztgenannten Jahre wohl 100 Musikkorps, seinen 600 Fahnen und 700 Schildträgern durch die Straßen zieht, um den auf irgend einem Platz seiner harrenden Bischof Huldigungen darzubringen und schließlich in die riesige Festhalle sowie 29 andere Versammlungslokale hineinzuströmen: so versteht man es, wenn der Zentrumsabgeordnete Gröber, als Präsident der Essener Tagung, von hoher Tribüne auf das wogende Meer von Männerköpfen herabblickend den Kopf zurückwarf und mit blitzendem Auge ungefähr ausrief: „Ja, wir Katholiken! Heute nachmittag der große Arbeiterfestzug: ein ganzes Armeekorps in doppelt geschlossenen Kolonnen! Und nun diese Riesenversammlung! Das macht uns keiner nach!" Man versteht es, wenn das Herz eines Arbeiterführers wie das des Arbeitersekretärs Kloft, höher schlägt bei dem Tritt der „katholischen Arbeiterbataillone", wenn ferner ein römischer Priester wie Dr. Schmitt (Düsseldorf) dem Kardinal Fischer den Gruß jener 60 000 entbietet: „Sie wollen bezeugen: Wir sind katholische Männer, treue Krieger unserer heiligen Mutter der römischen Kirche" und wenn der diese Truppenschau abnehmende „Kirchenfürst" in den Ausruf ausbricht: Wie schön war es, daß heute in dem Festzug „jede Gruppe fast geleitet wurde von einem Priester! Ja, meine lieben Arbeiter, das sind Eure besten Freunde, die Priester!" (1908.)

„Welcher Kontrast zu dem Jahr 1529, wo in Straßburg das heilige Meßopfer abgeschafft wurde," rief hoffnungsfreudig die „Germania" (10. August 1905) beim Anblick des Festzugs in dieser einst ganz und heute noch zur Hälfte protestantischen Stadt.

„Auch sonst gibt es für ein katholisches Herz des Erhebenden genug, so wenn der Versammlungsleiter die Tagung eröffnet mit dem katholischen Gruße „Gelobt sei Jesus Christus" und 10 000 Männerstimmen antworten im Chor: „In Ewigkeit. Amen." So, wenn das geistliche Haupt der Diözese des Festortes den Versammelten seinen bischöflichen Segen erteilt, und das ganze Heer sinkt brausend in die Knie. So, wenn um Mittag der Versammlungsleiter den Redner mitten in seinen Ausführungen unterbricht und einen anwesenden kirchlichen Würdenträger bittet, den „Engel des Herrn" vorzubeten, und die Versammlung gibt laut weiter betend dem Vorbeter Antwort. So endlich, wenn am Schluß der ganzen Tagung viel tausendstimmig die wuchtigen Töne des ambrosianischen Lobgesangs erklingen „Großer Gott

dich loben wir!" Das alles sind große, unvergeßliche Augenblicke für einen gläubigen Katholiken."

„Große Augenblicke sind es auch, wenn im vollgedrängten Saale sich plötzlich die Kunde verbreitet: (Essen 1906): „Kardinal Vanutelli, des Papstes Gesandter, erscheint." Und der Kirchenfürst tritt herein, eine hochgewachsene, starkknochige Gestalt im purpurroten Mantel über dem schwarzen Untergewand, an dessen linker Seite ein breiter roter Streifen herabläuft, das purpurrote Käppchen auf dem Kopf, einen purpurroten Gürtel um die Hüften, die linke Hand im purpurroten Handschuh, eine starke goldene Kette um den Hals, auf der Brust ein mächtiges goldenes Kreuz mit blitzenden Edelsteinen: da geht ein Zittern durch die Versammlung „Das hätte einen stattlichen Papst gegeben", höre ich neben mir flüstern. Die rauhe Stimme, mit der der Kardinal die Versammlung begrüßt, erscheint Gläubigen wie Himmelsmusik. Die italienische Sprache des Redners wird ihm unverstanden verständlich. Er sieht in ihm nur den Mann, der unmittelbar neben dem Thron des Herrschers der katholischen Christenheit, des „Stellvertreters Gottes auf Erden" steht und fromme Schauer durchrieseln seine Glieder."

„Gewiß ist bei allem auch viel äußerer Apparat: Musik, Fahnen, Feuerwerk, Volksbelustigungen spielen eine große Rolle. Die Herbeiführung der Massen wird von der Geistlichkeit mit allen zweckdienlichen Mitteln betrieben. Die Gewährung von Reiseentschädigungen und das Entgegenkommen der Bahnverwaltungen, die oft bedeutenden Fahrpreisnachlaß und andere Vergünstigungen gewähren, spielen auch ihre Rolle. Man scheut keine Kosten. Zur Tilgung eines etwaigen Fehlbetrags wurden z. B. 1906 in Essen und Umgegend nicht weniger als 250 000 Mk. gezeichnet. Die dortige Festhalle allein kostete 38 000 Mark. Die Gesamtausgaben der Finanzkommission betrugen 117 123 Mk. Dennoch lohnte sich die Veranstaltung. Die Garantiesumme wurde nicht gebraucht und man erzielte sogar noch einen Überschuß von 12 311 Mk."

„Um auch in kleineren, minder leistungsfähigen Orten die Abhaltung eines Katholikentages ermöglichen zu können, hat man seit 1905 die Einrichtung „ständiger Mitglieder" der Katholikentage getroffen, die gegen Zahlung von jährlich 7,50 Mark alle Veröffentlichungen erhalten. Nach einem Jahr hatten sich bereits ca. 2000 Personen zur ständigen Mitgliedschaft gemeldet. — Aber solche Mittel und Aufwände gehören eben heutzutage dazu, wenn man Volksmassen in Bewegung setzen will. Und die Begeisterung, die dadurch für die Sache, die man fördern möchte, geweckt werden soll und auch tatsächlich geweckt wird, sowie der Eindruck, den man auf andere erzielt, ist dadurch auch nicht zu

teuer bezahlt. Man macht die Massen, die sich früher ihres Katholizismus schämten, auf diese Weise stolz darauf, katholisch zu sein. Man macht sie kampfesfreudig. Mehr und mehr fühlt man sich als eine große gerüstete Heeresmacht, die die Kraft besitzt, jeden Gegner mit ihrer Wucht zu erdrücken." (Bräunlich, S. 135.)

In der Tat, wer den Ultramontanismus in seiner ganzen Wucht und imponierenden Stärke kennen lernen will, der muß einen Katholikentag, zumal in den rheinischen Industriegebieten, mitmachen. Dann wird er sich davon überzeugen, wie unverständig diejenigen sind, die da glauben, über solche Veranstaltungen noch die Achseln zucken zu dürfen.

III. Die ultramontane Presse.

1. Die „schlechte Presse".

Dem in der römischen Kirche überhandnehmenden Geiste des Ultramontanismus bot sich in der Presse ein ausgezeichnetes Agitationsmittel dar. Uns Priesterkandidaten schon hat man auf den gewaltigen Einfluß der Presse hingewiesen und uns vor Augen gehalten, wenn Paulus heute lebte, so wäre er Chefredakteur eines katholischen Blattes und würde von diesem Posten aus die Welt bekehren.

Welch gefährliches Agitationsmittel die ultramontane Presse werden konnte, ersah man zu den Zeiten des Kulturkampfes. Der Ultramontanismus hat das Wesen der Presse richtig und rechtzeitig erfaßt. Ihm war es klar, daß der Kampf um die Weltanschauung der Völker nicht am grünen Tische oder auf den Kathedern, sondern in der Presse ausgefochten würde. Daher erzog man die ultramontanen Redakteure in dem Geiste eines fanatischen Ultramontanismus. Sie sind daher heute die tonangebenden Stellen in der römischen Kirche, kein Bischof, kein Papst, kein Nuntius hat etwas zu sagen, der Redakteur ist es, der die Stimmung macht. Es ist daher die gefürchtetste und einflußreichste Person. Der ultramontane Redakteur terrorisiert die ganze katholische Gemeinde und unter dem Nimbus der Vertretung kirchlicher Interessen weiß er den Leserkreis in eine gefährliche Abhängigkeit zu bringen. Man hält ihn für einen Vorkämpfer der eigenen Seligkeit und sieht ihm darum alles nach.

Das Preßwesen ist heute zum Kampfgebiet geworden. Hart stoßen die Gegensätze aufeinander. Immer und immer wird geschürt. Die Bischöfe müssen wohl oder übel die ultramontane Presse unterstützen

und fördern, sonst müssen sie es riskieren, daß diese selbe Presse ihnen den Fehdehandschuh hinwirft, wenn sie nicht nach der ultramontanen Pfeife tanzen. So brachte die Münchener „Allgemeine Rundschau" des Herrn Dr. Armin Kausen einen Artikel, worin mit ausgesucht bajuwarischer Derbheit dem Münchner Erzbischof die Leviten gelesen wurde, weil er sich nicht um die Hebung des katholischen (d. h. ultramontanen) Lebens kümmere.

Viel besser schneiden diejenigen Bischöfe ab, die in ihren Hirtenbriefen gegen die „schlechte Presse" wüten und das Abonnement katholischer Zeitungen empfehlen. Unter dieser „schlechten Presse" sind nun nicht gerade diese Produkte zu verstehen, die sich gegen Glauben oder Sitten richten oder sonstwie dem Volke Schaden bringen könnten, sondern darunter faßt man einfach die gesamte nichtkatholische Presse zusammen. Es wird nicht ein einziges Blatt in deutschen Landen geben, das von ultramontaner Seite nicht als „kirchenfeindlich" oder dergleichen tituliert worden wäre. Nach dem Rezept des päpstlichen Kämmerers Matthies ist alles, was nicht katholisch ist, einfach minderwertig und kirchenfeindlich. Jahraus jahrein muß sich die nichtkatholische Presse alle Anfeindungen und Verdächtigungen gefallen lassen, als wäre sie allein schuld an all den sozialen Übeln, an denen unsere Zeit krankt. Der Kampf gegen die nichtkatholische Presse wird besonders gegen die farblosen Blätter, die Generalanzeiger, mit erbitterter Schärfe geführt. Hinaus mit den farblosen Blättern aus euren Häusern, so mahnt gar mancher ultramontane Agitator seine Getreuen und damit hat er häufig Erfolg, denn dem Ruf des Pfarrherrn wagt man nicht so leicht zu widersprechen.

2. Die Organisation der „guten" Presse.

Es ist eine Ironie des Schicksals, daß der Verfasser dieses Buches zu den Zeiten, da er vornedran in ultramontaner Agitation stand, im Januarheft 1899 der Passauer theologisch-praktischen Monatsschrift eine Abhandlung über das „Zurückstehen der katholischen Literatur" schrieb, worin als Heilmittel der Hebung der katholischen Presse empfohlen wurde: „Wir müssen uns als eine Macht organisieren, welche imstande ist, die Erzeugnisse katholischer Publizistik auf dem weiten Weltmarkt der Öffentlichkeit gebührend zu vertreten und zu verteidigen." Dann aber müsse diese „Preßmacht" auch zur Offensive übergehen und ihre Aufgabe sei alsdann, „die gegnerische, namentlich unchristliche oder unsittliche Literatur in wissenschaftlichen Werken wie in der Tagespresse aus den katholischen Kreisen hinauszudrängen und die eigenen Erzeugnisse an deren Stelle zu verbreiten." Nach einer längeren Beweisführung wurde ausgeführt, es sei jetzt Zeit für Gründung einer Gesellschaft für Förderung und Pflege katholischer Publizistik. Es folgten sehr eingehende Details über Organisation, Sitz der Gesellschaft, Vorstandschaft und Mitgliedschaft, Mitwirkung, Unterstützung und Agitation.

Die gespannte Situation, in die Verfasser mit seinem Bischof wegen der Mitarbeiterschaft an der genannten theologischen Fachschrift geriet und die ihm äußerst ungerechtfertigte, scharfe disziplinäre Verweisungen einbrachte (der Bischof von Eichstätt ließ alle Hefte mit den Artikeln des Verfassers aufkaufen und verbrennen und drohte mit einem Verbot der Zeitschrift), veranlaßte den Verfasser, von der praktischen Ausführung dieses Programms abzustehen.

An seine Stelle trat nun der Eichstätter Generalvikar Dr. Triller, sein höchster Vorgesetzter und dieser „gründete" zwei Jahre später den katholischen Preßverein für Bayern. In allen Versammlungen ließ sich Dr. Triller als „Vater des katholischen Preßvereins" feiern, was nun freilich nicht gerade schön war, denn dieser Preßverein baute sich genau auf dem zwei Jahre zuvor veröffentlichten Programm des Eichstätter Priesters Josef Leute auf. Das Recht der Priorität, den „Preßverein" erfunden zu haben, wird der Eichstätter Prälat dem Apostaten nicht abstreiten können. Es ist nur bitter, dies eingestehen zu müssen, darum feiert man lieber einen Prälaten als den Erfinder der bereits erfundenen Idee.

Der Preßverein hat sich in der Tat als das erwiesen, als was Verfasser ihn gemeint hatte, als eine Vormacht des Ultramontanismus. Heute ist er in dem katholischen Bayern mit seinen 15 000 Mitgliedern das stärkste Bollwerk des Ultramontanismus. Es sind zielbewußte Kräfte, die hier angriffen. Die nichtkatholische Presse hat das zu spüren bekommen. Ich weiß aus dem Munde von deren Verlegern, welch' enormen Schaden der Preßverein ihnen brachte, indem aus Tausenden von Familien die nichtkatholischen Blätter verschwanden und dafür die ultramontane Presse eingeführt wurde. Das war mein Programm gewesen, als ich noch für den Ultramontanismus geworben habe.

Später ging der Preßverein noch weiter und errichtete überall an den Orten, wo er sich einführte, Volksbibliotheken, die sich zu den einzig berechtigten Leihbibliotheken ausgestalteten. Das katholische Volk darf seine geistige Nahrung nur durch die Kontrollbeamten des Preßvereins genießen. Hierin liegt ein unermeßlicher Einfluß auf die

Kultur des Volkes. Daß in diesen Volksbibliotheken nur „echt katholische" Literatur verzapft wird, ist selbstverständlich. Da ist jede konfessionelle katholische Konkurrenz ausgeschlossen; was nicht katholisch ist, wird verworfen und nicht gelesen. So bleibt das Kulturniveau an solchen Orten auf einem verhängnisvollen Tiefstand stehen: das eben will der Ultramontanismus, denn dann lassen sich die Leute besser leiten.

Das Vorschneiden der geistigen Kost, die Protektion der täglichen Zeitungslektüre, macht die Leute zu willenlosen Sklaven in der Hand der ultramontanen Leiter. Es ist der Leitung des Preßvereins geglückt, seine Anerkennung als „nichtpolitischer" Verein durchzudrücken. Daß das nur ein Streit um Worte ist, liegt auf der Hand. Der Verein ist eben ultramontan, er will die ultramontanen Blätter, die zufällig eben auch Zentrumsblätter sind, verbreiten, um die Idee der Herrschaft des katholischen Klerus unter dem Volk auszubreiten und zu festigen. Da ist es nur ein Streit um Worte, wenn man „die" katholische Presse empfiehlt. Gemeint ist ja, daß ein Blatt um so katholischer ist, je schärfer es die Interessen des Zentrums und des Ultramontanismus vertritt. So kann man unter der Maske der Verbreitung von Volksbildung die allerschönste politische Agitation treiben, um den heruntergekommenen Zentrumsblättern ein wenig aufzuhelfen und man findet keine Handhabe, den Verein als politischen zu erklären, weil man eben keine finden will.

Dafür ist die Organisation bereits zu mächtig geworden. Denn es ist die literarische Organisation des Klerus, mit der man es hier zu tun hat und gegen diese wagt in Bayern auch keine Staatsregierung aufzumucken.

Ist die „gute" Presse bereits zu einer solchen Macht organisiert, so muß man nur mit Bedauern konstatieren, daß es an einer gleichwertigen Gegenorganisation fehlt. Man läßt in altgewohntem Schlendrian die Dinge gehen, wie sie gehen mögen, man zetert über die zunehmende Macht des Ultramontanismus und sieht nicht ein, daß man ein mea culpa sagen müßte. Der katholische Preßverein hat es nun bereits zu der Anstellung eines Generalsekretärs gebracht — natürlich eines Geistlichen aus der Diözese Eichstätt, der in Rom studiert hat: Dr. L. Müller, und wirbt landauf landab; in jedem Neste, mag es noch so klein sein, entstehen unter der Aegide des Klerus Ableger dieses Vereins, der namentlich durch seine Vorträge und Volksabende rasch an Terrain gewinnt. Bis in Bayern die letzte Hufe Landes ultramontan ist. Dann

kommen andere Länder an die Reihe, bis alles dem Ultramontanismus unterjocht ist.

Neuestens hat sich auch ein Evangelischer Preßverband für Deutschland mit dem Sitz in Berlin gebildet.

Das Bindeglied zwischen der ultramontanen Leitung und der ultramontanen Presse ist der Augustinusverein zur Pflege der katholischen Presse in Deutschland. Der Verein wurde auf Anregung des späteren Weihbischofs Schmitz auf dem Würzburger Katholikentag 1877 gegründet. Sein Zweck war die innerliche Organisation der katholischen Presse zu den gemeinsamen Aufgaben des Ultramontanismus. Seine Hauptaufgabe, sagte der Vorsitzende im Jahre 1903 auf dem Katholikentage, „erblickte der Verein zunächst darin, daß er Sorge trug, in voller Übereinstimmung mit der hl. Kirche sich zu befinden, ferner hat es der Verein sich angelegen sein lassen, in Übereinstimmung zu bleiben mit der Politik des Zentrums, der Vermittler zu sein zwischen Zentrum und Volk."

Mit Stolz sprach darum auf dem Katholikentag von 1903 Lensing das Wort: „Die Katholiken Deutschlands sind im öffentlichen Leben durch das Zentrum wie durch die katholische Presse das geworden, was sie heute sind."

3. Geistliche Zensoren.

Es erscheint etwas befremdlich, wie der ultramontane Preßverein in Bayern in nicht ganz einem Jahrzehnt sich so emporschwingen konnte, daß er heute das ganz ultramontane Preßwesen des Landes beherrscht. Es ist die Macht des Klerus, die hinter ihm steht. Wenn die Geistlichen nicht anpacken, geht nichts vorwärts. Dr. Triller wußte die Sache praktisch zu nehmen. Wenn wir Geistliche im Jahre 1902 und 1903 zur Pastoralkonferenz zusammenkamen, so verlas uns der Dekan einen Brief des Generalvikars Dr. Triller, worin er von seiner „Gründung" sprach und die Herren Geistlichen zum Beitritt einlud. Wenn der Generalvikar etwas wünscht, sagte unser Dekan, der Reichstags-Abgeordnete Dr. Weißenhagen, so bleibt uns nichts anderes übrig, als seinen Wunsch zu erfüleln. Und so wurden wir alle ohne Ausnahme Mitglieder des „Preß"vereins, denn wehe dem, der nicht mitgetan hätte! Er wäre gleich als Reformer und Modernist gebrandmarkt worden.

Für den Preßverein, an dessen Spitze ein Generalvikar und ein Regierungsrat standen, traten auch die Bischöfe ein. Sie waren daran interessiert, den ultramontanen Geist zu fördern. Der niedere Klerus

hat ohnedies seine Freude daran, wo es „eine Hetz“ gibt. So stellte sich der gesamte Klerus mit Freuden in den Dienst des Preßvereins. Selbst der bayerische Nuntius Frühwirth erschien auf der Generalversammlung des Preßvereins in München (April 1909) und hielt eine flammende, begeisterte Rede, worin er den Beitritt zu diesem Verein als heiligste Pflicht für jeden Katholiken schilderte. Der Nuntius gab damit zu erkennen, daß er in diesem Verein die künftige Schutztruppe Roms und seiner ultramontanen Ansprüche erkennt. Bereits im Jahre 1908 hatte der Nuntius bei der damaligen Generalversammlung das Wort gesprochen, der Preßverein sei gegenwärtig der unterstützungswürdigste und unterstützungswerteste Verein unter allen Vereinen, die der Unterstützung wert und würdig seien. An dieses Wort erinnerte der Nuntius wieder, er halte es nicht nur aufrecht, sondern er bekräftige es aus ganzem Herzen: „Ich möchte es hinaussprechen in das ganze Königreich, auf daß alle es vernehmen, auf daß alle sich bewußt werden, daß es eine heilige Pflicht ist für uns Katholiken, der katholische Presse unsere Kraft und unsere Unterstützung zu leihen.“ Mit Mut und Ausdauer, so schloß der Nuntius, möge jeder der Zuhörer darauf bedacht sein, immer neue Mitglieder für diesen Verein zu werben.

Dieses Eintreten eines hohen Kirchenfürsten für den Preßverein ist ein Zeichen dafür, daß Rom in ihm ebenfalls ein Bollwerk seiner ultramontanen Tendenzen erblickt. Ein Lob aus römischem Munde deutet aber immer auf eine Gefahr für unser deutsches Bewußtsein und unsere deutsche Eigenart hin.

„Wenn der Klerus sich um den Verein annimmt, so ist dessen Zukunft gesichert“, heißt es in dem Aufruf des Katholischen Preßvereins, mit dem er sich in die Öffentlichkeit einführte und da hieß es zum Schlusse: Statuten und Aufnahmsurkunden sind zu beziehen durch folgende Herren: In der Diözese Augsburg durch Herrn Käufel, Domkapitular, in Bamberg durch Herrn Dr. Schädler, Domdekan, in Eichstätt durch Herrn Dr. Triller, Domkapitular, in München durch Herrn Mayr, Zentralpräses, in Passau durch Herrn Pichler, Domkapitular, in Regensburg durch Herrn Mehler, Präses, in Speyer durch Herrn Zimmer, Domkapitular, in Würzburg durch Herrn Dr. Hergenröther, Domkapitular.

Sagen diese Unterschriften nicht zur Genüge, daß wir es hier mit einem verdeckten Vorstoß des offiziellen Ultramontanismus zu tun haben, dem sich die rührigsten politischen Agitatoren des Zentrums angeschlossen haben?

Im Sommer 1902 empfahl eine Beilage des oberhirtlichen Pastoralblattes des Bistums Eichstätt allen Geistlichen den Beitritt zu diesem Preßverein. Der Aufruf besagt, daß die katholische Kirche dank der Uneinigkeit und dem Unglauben protestantischer Kreise einen unerwarteten Aufschwung genommen habe und es gelte diesen Vorsprung festzuhalten und zu kräftigen. Die Katholiken seien gezwungen, das Schwert aus der Scheide zu ziehen. Wenn diese Agitation zugunsten der Presse auch die Pastoration belaste und Arbeit verursache, so handle es sich hier um das Heil der Seelen und da dürfe nichts zu viel oder zu schwer sein.

So wird also die Agitation für die ultramontane Presse in offizieller Weise von dem Episkopat betrieben, denn dieses Hirtenschreiben wurde auch in anderen Diözesen verbreitet.

In Eichstätt ging man in der Agitation zugunsten der ultramontanen Presse noch weiter. Es war in diesem Städtchen ein kleines katholisches Lokalblättchen, daß nicht leben und nicht sterben konnte. Die Nürnberger kath. Volkszeitung schrieb einmal, der bisherige Verlag habe die Fortführung des Blättchens als unrentierlich abgelehnt. Um nun dieses „Hilfsmittel der Seelsorge“ vor dem Untergang zu retten, kaufte Bischof v. Leonrod das Blatt an und ließ sein Priesterseminar als Eigentümer eintragen. Eine Beilage zum amtlichen Pastoralblatt gab dem Klerus Kunde hiervon mit der Bitte, das Blatt zu unterstützen. (10. Dezember 1901.)

Unter den Maßnahmen Pius X. gegen den Modernismus befindet sich auch die Anordnung, es solle jeder katholischen Zeitung ein Geistlicher als Quasi-Zensor beigegeben werden. Die Kölnische Volkszeitung bezeichnet nach der Tägl. Rundschau (1910, Nr. 492) diese Meldung als „tollen Schwindel“. Nun, gerade die „Kölnische Volkszeitung“ hätte, wenn sie ihre Vergangenheit überdenkt, Anlaß, nicht so energische Ausdrücke zu gebrauchen. Es ist alles schon dagewesen, auch der geistliche Quasi-Zensor einer katholischen Zeitung und zwar bei der „Köln. Volkszeitung“ selbst. In seiner Biographie des Bonner Professors und Altkatholikenführers Fr. H. Reusch (1825—1900) schildert Professor L. K. Goetz auch den Anteil, den Reusch an der Gründung und Leitung der „Kölnischen Blätter“ später „Kölnischen Volkszeitung“ hatte. Dieser Anteil war recht groß. Der Plan der Zeitung war von Reusch, die eigentliche Oberleitung der Zeitung lag zum großen Teil in seinen Händen. Reusch als liberaler Katholik, der in den wissenschaftlichen Fragen, die vor dem vatikanischen Konzil das katholische Deutschland bewegten, auf Döllingers Seite stand, übte in maßvoller Weise an kirchlichen Mißständen Kritik. Das beliebte ultramontane Mittel setzte ein: „Im Ok-

tober 1867 verkündete der damalige Erzbischof Melchers persönlich Herrn Bachem, dem Verleger der „Kölnischen Blätter“, daß er ihm den Druck verschiedener Arbeiten entziehen werde wegen der Haltung der „Köln. Blätter“ in den Fragen der deutschen Wissenschaft seit einem Jahre und der unangemessenen Kritik erzbischöflicher Erlasse in letzter Zeit.“ Bachem blieb damals noch fest, erst 1870 beim Vatikanischen Konzil hat er, wie F. X. Kraus an Reusch schrieb, „sein Blatt zu einem Organ des Ultramontanismus gemacht“. Der Erzbischof — schreibt Goetz — lenkte nun wieder ein und verwirklichte seine Drohung vorderhand nicht; aber die „Köln. Blätter“ erhielten eine Art erbischöflichen Zensor in dem Subregens Prof. Heuser, der sorgte, daß der Erzbischof nicht mehr in der Zeitung angegriffen wurde.“

Und als neuestes Faktum wird gemeldet, daß vom Januar 1911 an sogar ein hervorragender Ordensmann, P. Froberger, Provinzial der „Weißen Väter“, mit Genehmigung seiner Ordensoberen aus dem Orden austritt, um — als Redakteur in die „Kölnische Volkszeitung“ einzutreten.

Auch an das folgende Vorkommnis sei erinnert: Über Schells Schrift „Der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts“ ging nach Schells Tode die Meldung durch die Presse, der Autor habe sie erst als Aufsatzreihe in der „Wissenschaftlichen Beilage der Germania“ erscheinen lassen wollen, daß aber ein Berliner Jesuit — die sich trotz der Verbannung immer im deutschen Reiche aufhalten können — der geistliche Berater oder sagen wir Quasizensor der Wissenschaftlichen Beilage der „Germania“, das Erscheinen der Aufsätze verhinderte. Zwischen Schell und den Jesuiten herrschten unversöhnliche Gegensätze und ein Jesuit war sicher der beste Vormund für die ultramontane Presse, um sie in ihrer Orthodoxie zu erhalten.

Zur Kennzeichnung der Anteilnahme des Klerus an der ultramontanen Presse möge auch folgendes Vorkommnis dienen, das ich aus persönlicher Anschauung kenne. In N ü r n b e r g erscheint ein katholisches Lokalblatt. Der Verleger und Redakteur gab daneben auch eines der von ultramontaner Seite so arg beanstandeten farblosen Blätter heraus. Aus dem ultramontanen Blatte wurden die ultramontanen Artikel herausgenommen und durch farblose ersetzt, die übrigen Mitteilungen, die keine Parteifarbe zeigten, erschienen in beiden Zeitungen gleichlautend. Um den Schein aufrecht zu erhalten, als ob es sich um zwei ganz verschiedenartige Blätter handle, wurde dem in den Unterhaltungsteilen der beiden Blätter erscheinenden Romane in jedem der beiden Blätter einfach ein anderer Titel aufgesetzt, während der Text

derselbe war! Das ultramontane Blatt verkündete vor einem katholischen Feiertag, daß es morgen wegen des „hohen Feiertags“ nicht erscheine, dagegen wurde in den Erdgeschossen, wo die Druckerei sich befand, am „hohen Feiertag“ anstandslos das farblose Blatt für diesen Tag gedruckt und ein Teil von seinem Inhalt erschien am andern Tag als Beilage des ultramontanen Blattes.

Während ein Laie als Verleger zeichnete, hatte der Nürnberger Stadtkaplan Walterbach — der jetzige Münchner Zentrumsabgeordnete — in einem Nebenzimmer eine geheime Redaktionskanzlei, auf der er die ganze Zeitung leitete und zusammensetzte. Ihm mußte ich meine Beiträge vorlegen und erst wenn sie dessen Zensur passiert hatten, gelangten sie in die Hände des Redakteurs. Gleichzeitig war auch Herr Militärpfarrer Grüner einer der geistlichen Zensoren des ultramontanen Blattes.

Trotz dieser klerikalen Bevormundung konnte das Blatt nicht gedeihen — vielleicht haftete doch Gottes Unsegen an der Herstellung des „farblosen“ Blattes in der klerikalen Druckerei — und am 1. April 1910 ging die Zeitung in neue Hände über. Als Chefredakteur zeichnet nunmehr ein Hochwürdiger Herr Kaplan, als verantwortlicher (?) Redakteur ein Arbeitersekretär. Das ist wenigstens ein Spiel mit offenen Karten, wenn sich der geistliche Zensor mit Namen hervortraut.

4. Klerikale Agitation für die „gute“ Presse.

Dem Ruf der Oberhirten folgend, verlegt sich der katholische Klerus auf allerhand Mittel, die Agitation der ultramontanen Presse zu fördern, natürlich immer unter dem Schein der Wahrung der kirchlichen Interessen. Man hat es hier mit einem gefährlichen Gegner zu tun, gegen den man nicht immer aufkommen kann.

Gegen den in Konstanz erscheinenden „Seeboten“, ein liberales Blatt, führten 39 katholische Geistliche einen Prozeß, den sie bei den Gerichten gewonnen haben. Sie fühlten sich durch die „kirchenfeindlichen“ Artikel des Blattes beleidigt und stellten Klage. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, sie hätten in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt und verurteilte den beklagten Redakteur. Das Blatt hatte durch die maßlose Agitation des Klerus sehr viele Abonnenten eingebüßt und der Verleger stellte Schadenersatzklage, verlor aber den Prozeß aus dem gleichen Grunde. Der katholische Klerus hat also den S c h u t z d e r G e r i c h t e zur Seite, wenn er korporativ vorgeht, um ein mißliebiges Blatt zu ruinieren.

Einen Fall von Zentrumsterrorismus berichtete die Tägl. Rundschau in Nr. 451 (1910): „Der Herausgeber, Drucker und Redakteur des „Viechtacher Tageblatt", der bisher dem fortschrittlichen Volksverein angehörte, und anläßlich der Regener Wahl die Spalten seines Blattes dem Liberalismus geöffnet hatte, wurde am Samstag den 17. September in den Pfarrhof zitiert, wo ihn erwarteten: der Pfarrer Meyer aus Teisnach, der Pfarrer Weiß aus Viechtach, der kgl. Bezirksamtmann und Abgeordnete Götz. Der Redakteur wurde vor die Alternative gestellt, entweder aus dem fortschrittlichen Volksverein auszutreten und sein Blatt schwarz zu färben oder eine Konkurrenz auf den Nacken zu bekommen. War diese Aussicht für den Drucker in einem kleinen Orte an und für sich einschüchternd, so demonstrierte obendrein die Anwesenheit des klerikalgesinnten gestrengen Herrn Bezirksamtmanns so deutlich die Möglichkeit des Entzugs des Amtsblattes, daß sich die Welt nicht wundern wird, wenn nunmehr in Bayern ein liberales Blatt weniger und ein Zentrumsblatt mehr existiert."

Der Klerus hält die Agitation für die ultramontane Presse für seinen Amtsberuf. In dem klerikalen Stuttgarter „Deutschen Volksblatt" stand einmal ein klagendes Eingesandt: Ein reisender Kleriker hielt sich in einem schwäbischen Kurort auf und fand im Gasthaus zu seinem Mißvergnügen keine klerikale Zeitung, nur eine Reihe hervorragender liberaler Blätter, Frankfurter Zeitung, Münchener Neueste, Schwäbischer Merkur. Entrüstet eilte er zum Ortspfarrer und forderte von ihm Abhilfe. Kalt gab ihm dieser zur Antwort, das sei nicht seine Sache. „Ja, wessen denn?" frug das Eingesandt am Schluß.

Wer anders soll auch ultramontane Agitation treiben, wenn nicht der Klerus! Daß das Zentrum aber nicht gerne seine wahren Pläne enthüllt, weiß man. Auf dem Augsburger Katholikentag (1910) führte einer der Redner aus, München sei noch weiter zurück als Freiburg, was Organisation anlange, aber man habe dort von katholischer Seite unter einem Decknamen, der den Zweck der Sache nicht ohne weiteres erkennen lasse, eine Organisation geschaffen, die ihre Angehörigen apologetisch schule, damit sie überall sofort eingreifen könnten.

Das war der Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine, der den Jesuiten P. Seiler als Apologeten angestellt hatte, der in seinen Wandervorträgen landauf landab für die „Sache unserer heiligen Mutter Kirche", d. h. den Ultramontanismus warb. Der Staat ließ es sich gerne gefallen, von dem Jesuiten überall gemeistert zu werden, bis dieser endlich nach Luxemburg versetzt wurde.

Auch das Wort des Generalsekretärs des bayerischen Preßvereins, Dr. L. Müller, kann man sich merken, der aufforderte, man müsse „einen zwar nicht offenen, aber intensiven Kampf gegen die akatholischen Bibliotheken führen".

Über die gute und böse Presse sprach der Jesuitenpater Kolb aus Wien auf der Generalversammlung des katholischen Preßvereins zu München (März 1910). Zunächst kritisierte er die nichtzentrümlerische Presse als „Banditenpresse", „gotteslästerliche Presse", „Judenblätter", „Freimaurerblätter", dann fuhr er fort:

„Doch die Rechenschaft wird dereinst Einer verlangen von dir, Katholik, am Tage des großen Gerichts! Wenn Sie etwas tun wollen, was Sie tröstet in der Todesstunde, dann treten Sie dem Preßverein bei, alle ohne Ausnahme! Betätigen Sie sich im Kampf gegen die schlechte Presse! Werfen Sie die gegnerischen Zeitungen hinaus aus der Familie! Geben Sie das Opfer für die katholische Presse, dann wird es Ihnen Gott der Herr am Tage des Gerichts reichlich lohnen!"

Der Erzbischof von München, Dr. v. Bettinger, nannte diese Blasphemien „herrliche Ausführungen".

Nach dem „Oberschles. Anzeiger" vom 4. Dezember 1907 erklärte im katholischen Männerverein zu Ratibor der österreichische Redemptorist P. Baudisch: „Die katholische Zeitung ist nichts anderes, als der Taufschein des Katholiken des 20. Jahrhunderts, und was ist der Taufschein? Ein wichtiges Dokument, die Eintrittskarte ins Himmelreich."

In der katholischen Kirche zu Bobrek bei Beuthen in Oberschlesien wurde, wie die Tägl. Rundschau (1910, Nr. 18) berichtet, ein Riesenplakat an der Sakristeitüre angebracht, auf dem zu lesen stand:

„Kein guter Katholik duldet in seiner Familie glaubensfeindliche oder farblose Zeitungen. Katholiken, die nur solche Zeitungen lesen, hält man für Taufscheinkatholiken. Derartige Zeitungen sind u. a. folgende: 1) Oberschlesische Grenzzeitung, 2) Oberschlesischer Wanderer, 3) Generalanzeiger für Posen und Schlesien, 4) Breslauer Generalanzeiger. Nach dem ausdrücklichen Wunsche Seiner Heiligkeit Pius X. gehört in jede katholische Familie eine katholische Zeitung. Solche katholische Zeitungen sind u. a. 1) Oberschlesischer Kurier (bei welcher Zeitung der Pfarrer Teilhaber sein soll), 2) Oberschlesische Zeitung, 3) Oberschlesische Volksstimme, 4) Neißer Zeitung. Anmeldungen für die Zeitungen werden jederzeit in der Sakristei entgegengenommen."

Auf einem „Familienabend" zu Wünschelburg in Schlesien sprach ein Ordensmann P. Günther nach dem Zentrumsblatt „Neuroder Volksblatt": „Ein Katholik, ein Mann von Überzeugung überhaupt dürfe keine Zeitung lesen, die weder den einen noch den andern Standpunkt ver-

trete. Ein Mann, der keine Überzeugung habe, sei ein Waschlappen und gehöre zu den Lumpen." (Tägl. Rundschau, 25. Dez. 1909.)

Auch auf die Kanzel kommen ab und zu Warnungen vor der „liberalen, kirchenfeindlichen" Presse, nicht selten in ganz ungeziemenden Ausdrücken. So sprach in Baunach in Bayern der Prediger: „es müsse jeder katholische Mann eine katholische Zeitung lesen. Diejenigen Katholiken, die keine katholische Zeitung lesen, seien dümmer wie die Ratten. Die Ratten, denen man das Gift vorlege, fressen davon und verenden, der katholische Mann sauge das Gift ein und bezahle noch dafür. (Tägl. Rundschau 1910, Nr. 471.)

In meiner Bibliothek besitze ich eine kostbare Rarität: eine Schrift mit dem Titel „Predigten über den Einfluß der Presse", herausgegeben von der St. Josefsbücherbruderschaft in Klagenfurt (Kärnten). Die Verfasser der als die besten bezeichneten Predigten heißen sich Cooperator J. Jordan in Steinach und Cooperator Josef Liensberger in Innichen. Die Predigten wurden dem Klerus zugesandt, mit der Bitte, „den Beitritt zur St. Josefsbücherbruderschaft auch von der Kanzel aus empfehlen zu wollen". Auf den Ton der Werbetrommel sind diese „Predigten" vorzüglich abgestimmt und wenn der Herr und Meister heute wieder einen Strick nähme, so müßte er vorab solche Tempelschänder im Solde des Ultramontanismus aus den heiligen Hallen hinausjagen.

5. Ultramontaner Abonnentenfang.

Im Juli 1901 trieb sich auf der Isarbrücke zu München ein in einen schwarzen Mönchshabit gekleideter Mann, der an der Seite einen großen Rosenkranz hängen hatte, herum, näherte sich den Passanten und frug sie leise: „Sie, lesen Sie auch Zeitungen?" „Selbstverständlich," war die Antwort. „„Welche Zeitung haben Sie denn abonniert?" „Den bayerischen Kurier." „Das ist ja ein Judenblatt." „Daß ich nicht wüßte!" „Ach was, wenn Sie ein Katholik sind, können Sie den Bayerischen Kurier nicht abonnieren, das ist kein katholisches Blatt. Sehen Sie, da ganz in der Nähe in der Herrnstraße, erscheint die „Neue Bayerische Zeitung". Wenn Sie jetzt mit mir gingen und zum neuen Quartal diese abonnierten, dann machten Sie dem Redakteur die größte Freude. Geangen's, geangen's mit mir."

Der andere aber ging nicht mit, sondern teilte dieses Vorkommnis der Redaktion des „Bayerischen Kurier" mit. Dieser war ein katholisches, aber nicht ultramontanes Blatt, das die Ultramontanen in wüstem Konkurrenzkampf später doch an sich rissen. Damals galt es, ihm Abonnenten abzujagen und das besorgte der Mann im Klostergewande. Der Kurier hielt den Mann für einen Schwindler, aber das ultramontane Blatt, für das er Abonnenten sammelte, rückte doch mit der Wahrheit heraus: es war der Bruder Alfons Rodriguez aus der Apostolischen Lehrgesellschaft in Rom, der hier in den Straßen von München auf den Abonnentenfang ausging. Das ultramontane Blatt rühmte sogar, er habe schon sehr annehmbare Erfolge erzielt, zumal da er in die Häuser ging und die Leute zum Abonnement nötigte. Wenn ein „Pater" kam, mußte man doch ein echtes Zentrumsblatt abonnieren! Die Abonnementsgelder habe er prompt abgeliefert und diese kleine Propaganda sei ihm wohl zu gönnen.

In Zentrumskreisen empfand man aber doch das Peinliche der Situation und es dauerte nur wenige Tage, da hatte der „Kurier" das Vergnügen, festzustellen, daß dem Abonnentensammler aus dem Kloster von seinen Oberen das Handwerk gelegt worden war. Der Orden hatte den übereifrigen Mönch desavouiert und ihn in das Kloster zurückberufen. Der Klosterbruder hatte vergebens die gekränkte Unschuld gespielt und getan, als ob er direktissime vom lieben Gott den Auftrag habe, jedes nicht zentrumsgerechte Blatt der Menschheit aus den Augen zu räumen.

In den Zentrumsblättern erließ der Ordensobere folgende Erklärung:

„Unterzeichneter erklärt hiermit, daß unsere Gesellschaft sich weder gegenwärtig, noch früher mit Kolportage politischer Zeitungen beschäftigt hat, sondern lediglich, wie auch andere religiöse Genossenschaften ihre eigenen religiösen Schriften verbreitet. Auch ist uns niemals ein Fall zu Ohren gekommen, daß eines ihrer Mitglieder sich mit Kolportage politischer Zeitungen beschäftigt hat, ausgenommen der nunmehr von den Zeitungen mitgeteilte Fall des Fraters Alfons Rodriguez. Letzterer hat weder von hier noch von seinen Obern in Lochau irgend welchen Auftrag, für ein politisches Blatt Abonnenten zu sammeln. Wir bemerken zugleich, daß der genannte Frater ins Kloster zurückberufen ist. Rom, den 23. Juli 1901. In Abwesenheit des Generalobern, P. Bonaventura Lüthen, S. D. S. Generalkonsultor."

„Damit," so schloß der „Kurier" die Angelegenheit, „damit ist die höchst unerquickliche Angelegenheit für die Lehrgesellschaft in ehrenvoller Weise erledigt. Frater Alfonsus, der in der „N. Bayerischen Zeitung" erklärt hatte, daß sein Orden (!) und er persönlich seit Langem „zur Ehre Gottes" auch politische Zeitungen vertreiben, ist desavouiert und in sein Kloster zurückberufen worden. Wer hat nun

wohl in München diesen Frater zum Kolportieren eingefangen? Wahrscheinlich derselbe Herr, der die Broschüre verbrochen hat, welche mit dem hl. Michael und Papst Leo XIII. anfängt, um mit einer Empfehlung der „N. Bayer. Zeitung" aufzuhören."

Die Hineinziehung von Motiven aus dem Jenseits, um der „guten" Presse Abonnenten zuzutreiben, hält man für etwas Erlaubtes. In München verteilte ein Kaplan im „Roten Kreuz" an die Kranken Heiligenbildchen, die den hl. Michael, den Schutzpatron des katholischen Preßvereins, darstellten, auf deren Rückseite seine volle Adresse mit der Werbung für den katholischen Preßverein stand. In dieser Werbung sind Ablässe verheißen; es ist auch der für ein Krankenhaus seltsam anmutende Passus darin zu lesen: „Wer zu guten Zwecken etwas schenkt oder testamentarisch vermacht . . . . ."

Die St. Josefsbücherbruderschaft in Klagenfurt läßt für ihre Mitglieder allwöchentlich am St. Josefsaltar im Dom zu Klagenfurt eine heilige Messe lesen und im Monat März eine neuntägige Andacht zum Besten der Mitglieder aufopfern. Außerdem können die Mitglieder noch viele Ablässe gewinnen und werden des apostolischen Segens teilhaftig.

Der in Würzburg erscheinende „Arme-Seelen-Bote" (Monatsschrift zum Troste der leidenden Seelen im Fegfeuer) lockt seine Abonnenten also: „Im weiteren machen wir unsere geehrten Abonnenten darauf aufmerksam, daß wir vom dritten Jahrgang an jährlich 72 heilige Messen für die Anliegen der Abonnenten und zum Troste der armen Seelen lesen lassen werden; ferner, wer den Abonnementsbetrag im voraus einsendet, wird noch kostenlos in den Sühnungsverein der verlassenen Seelen im Fegfeuer aufgenommen, in welchem jede Woche über 4000 heilige Messen gelesen werden."

Im Juni 1902 wurden in Altötting zahlreiche Bildchen verkauft, die hl. Mutter Anna darstellend. Auf der Rückseite des in München hergestellten Bildchens stand zu lesen:

„Die heilige Mutter Anna hat ihre Tochter Maria frühzeitig zur Lesung heiliger Schriften angehalten. Wie gottgefällig diese Übung ist, geht daraus hervor, daß die heilige Kirche die Verkündigung Mariens darstellt, indem sie den Engel Gabriel Maria treffen läßt, betrachtend im heiligen Buche. O wie nützlich ist für groß und klein die Lesung guter Schriften; wie nachteilig das Lesen schlechter Bücher und Zeitungen. Eine Heiligenlegende, eine Evangelienerklärung oder auch eine gute katholische Zeitung gehört in jede Familie. Glaubensgleichgiltigkeit, gemischte Ehen, Abfall von Glauben, Sittenlosigkeit und Unglaube haben

immer ihre Wurzel und Nährboden im Lesen nichtkatholischer Zeitungen. Darum leset gute Bücher und katholische Zeitungen!"

Würzburger katholische Blätter verkündeten beim Eintreffen des Halleyschen Kometen im April 1910: „Niemand versäume, für das Kometenquartal zu abonnieren! Denn Ihr habt, wenn die Welt untergeht und alles verloren ist, dann wenigstens noch ein gutes Werk getan!"

Zum Quartalswechsel im September 1910 schrieb die „Sächsische Volkszeitung" in Dresden: „Die katholische Presse ist nach dem Zeugnis des Jesuiten Kolb die Zunge des katholischen Volkes; die katholische Zeitung ist der treue Wächter auf den Zinnen des Vaterlandes; die katholische Presse ist ein Anwalt des Rechtes und der Gerechtigkeit, unerschrocken tritt sie den Mächten der Lüge und der Finsternis gegenüber; das, was sie für das katholische Volk bedeutet, läßt sich durch gar nichts ersetzen."

Die „Germania" schrieb am 15. September 1910: Wer eine Beschützerin von Altar und Thron, wer eine Schützerin des christlichen Herdes und der christlichen Familie sucht, wird diese nur bei der christlichen, insbesondere bei der katholischen Presse finden."

Der ultramontane „Tauber- und Frankenbote" schrieb Ende März 1910 zum Quartalswechsel: „In ein katholisches Haus gehört auch eine katholische Zeitung. Auch das kaufende Publikum soll darauf stehen, daß es seine Ware bei den Bäckern, Metzgern und Kaufleuten in Zentrumsblättern eingepackt bekommt." — „Gott sei Dank!" bemerkt hierzu die Tägl. Rundschau, „endlich das konfessionelle Wurstpapier."

6. Die Hetze gegen Andersgesinnte.

Der päpstliche Segen, den Rampolla unterm 21. März 1902 dem katholischen Preßverein in Bayern übermittelte, entfachte in diesem Agitationsverein den Drang nach Taten. Er gab ein Flugblatt heraus „Treu zu Rom". Dieses Flugblatt ist ein bisher unerhörtes Kompendium von Schmähungen des Protestantismus, deren Glaube in blutigem Hohn und beißendem Sarkasmus verspottet wird. Die Apostel des Abfalls" müssen sich sagen lassen, daß sie nur mit „Skandalgeschichten", „Geschichtslügen", „gewaltsamen Verdrehungen der Lehren der Kirchenlehre" arbeiten. „Bitte, welche Sorte von Protestantismus sollen wir wählen, frug höhnisch der Verfasser des Blattes. Wir sind und bleiben katholisch, schloß dies Flugblatt, das in den Häusern verteilt und wahllos auch protestantischen Familien in den Briefkasten gelegt wurde. Die

Entrüstung der Protestanten zeitigte eine Protestkundgebung, in der Professor Engelhardt das „Treu zu Rom" Flugblatt unter die kritische Lupe nahm und die ganze Niedrigkeit seiner Gesinnung brandmarkte. Auf die Schlußworte „Wir protestieren gegen das unchristliche, unehrliche und unverschämte Verfahren der ultramontanen Presse und besonders dieses Pressvereins. Wir protestieren, daß man uns als Anhänger eines Sündendieners hinstellt, als Leute, welche nicht wissen, was sie glauben und wie sie leben sollen, wir protestieren mit einem Wort gegen diese „Sorte von Katholizismus" — brach stürmischer Beifall aus. Auch in den Kammerverhandlungen wurde die Sprechweise des Flugblattes an den Pranger gestellt. Bemerkenswert ist aber, daß es im Verlag der ersten katholischen Buchhandlung, bei Herder in Freiburg, erschien, demselben Verlag, der auch die Schmähschrift des päpstlichen Monsignore Matthies „Wir Katholiken und die — Andern" herausgab. Sollte etwa gar dieser ehemalige Protestant und nachherige Prälat der Verfasser des Flugblattes sein? An Niedrigkeit der Ausdrücke wetteifern beide Schriften.

Ein Hirtenbrief des Bischofs von Eichstätt wider die schlechte Presse (1902) hatte es der Nürnberger Sektion des Preßvereins angetan, daß auch sie ein Flugblatt herausgab, das gleichfalls in hohen Tönen zum Kampfe rief:

„Katholische Männer Bayerns! Ernst ist unsere Zeitlage. . . . . Es gilt, den Übermut unserer Gegner zu brechen. . . . . Es gilt den Übermut von Nichtbayern und Ausländern evangelisch-bündlerischer und hochverräterisch-altdeutscher*) Richtung zu brechen. Die Hauptwaffe in dem gegenwärtigen Entscheidungskampf zwischen Glaube und Unglaube, Christentum und Antichristentum ist die Presse. . . . . Wohlan, auch auf dem Gebiet der Presse muß das katholische Bayernvolk siegreich vorgehen und das Terrain erobern." Das Flugblatt gab dann die speziellen Mittel an, den Zweck zu erreichen, Errichtung katholischer Depeschenbüros, Berichtigungen über Nachrichten in der gegnerischen Presse, Kampf gegen die farblosen Blätter**) und parteilosen Amtsblätter usw. Als Schutzpatron wird der heilige Michael wegen seines Kampfes mit dem Drachen aufgestellt und der Segen des Papstes verkündet: „Der Stellvertreter Christi auf Erden ist uns Führer in diesem Kampfe. Unser glorreich regierender hl. Vater hat durch ein Schreiben

*) Soll wohl heißen „alldeutscher".

**) Das Flugblatt wurde in der Druckerei der ultramontanen Nürnberger Volkszeitung hergestellt, welche auch ein farbloses Blatt herausgab, sich also in dem Flugblatt selbst bekämpfte.

des Kardinals Rampolla vom 21. März d. Js. seine „lebhafte Genugtuung" über unsern Verein bekundet, die Anregung zur Gründung desselben als „sehr lobenswert", dessen Zweck als „höchst empfehlenswert" bezeichnet und überdies „allen Sektionen des Preßvereins sein besonderes Wohlgefallen ausgedrückt" und „allen einzelnen Mitgliedern des Vereins seinen Segen erteilt".

Das Flugblatt machte sich den Kampf furchtbar leicht: es teilte die Welt einfach in zwei Hälften ein: „Zwei Heerlager, das Gottesreich der katholischen Kirche und die Macht der Hölle stehen sich in der schärfsten Weise gegenüber." Also, was nicht katholisch ist, das ist im Heerlager der Hölle und wer zwei Mark Jahresbeitrag zahlt, der kämpft unter dem Schutz des heiligen Michael gegen die Hölle und erwirbt sich damit ein Anrecht auf die ewige Seligkeit. Sein Ideal sucht das Flugblatt in den Zeiten des 30jährigen Krieges, die sonst jeder humane Mensch als ein Unglück unseres Vaterlandes bedauert: „Katholische Männer Bayerns! In den Stürmen des dreißigjährigen Krieges war Bayern unter seinem glorreichen Kurfürsten Maximilian I. die katholische Vormacht in Deutschland. Diese ruhmreiche Erinnerung und Tradition muß im katholischen Bayernvolke jetzt wieder mächtig werden angesichts der Angriffe, wie sie zumal aus dem protestantischen Norden auf unsern heiligen katholischen Glauben allenthalben erfolgen."

So geht es durch alle Jahrzehnte in derselben Melodie in der ultramontanen Presse weiter. Ein drastisches Beispiel, wie die geistlichen Artikelschreiber der ultramontanen Presse das Volk gegen Andersdenkende oder Andersgesinnte aufhetzen, findet sich im Bonner „St. Josefsblatt":

„Wie der Wiesebauer den Buchmattes von einer schlimmen Krankheit kuriert". Der Wiesebauer vermöbelt mit nervigen Fäusten einen Eichentisch; auf seiner Stirn liegt Wetterleuchten, und der Verfasser der Plauderei hilft ihm beim Trommeln, auch ihm rast das Blut durch die Adern. Und warum? Der Vorstoß des Staatssekretärs von Elsaß-Lothringen gegen die Bischöfe von Straßburg und Metz und dann Kattowitz sind schuld daran. Nun gehen sie zum Buchmattes, der „in seinem Altvaterstuhl sitzt und behaglich sein Pfeifchen schmaucht". Seine „schlimme Krankheit" heißt „himmlische Ruhe und Zufriedenheit". Als er mit ruhiger Stimme „Guten Abend" bietet, steht der Wiesebauer, „als wär ein Blitz vor ihn niedergefahren": dann heißt es weiter:

„Einige Augenblicke war ihm vollständig der Atem ausgegangen. Endlich kam's. „Mattes! Mattes! Bist du krank?" „Ne!" sagte dieser,

„im Gegenteil, ich befinde mich außerordentlich wohl!" „Ja, das ist ja gerade das Bedenkliche," erwiderte der Wiesebauer. „Aber warte, ich will dich kurieren. Sag einmal, Mattes! Hast du heute die Zeitung gelesen?" „Nein. Bereits seit einer Woche nicht. Es war mir zu langweilig Es passiert ja nichts mehr." „Ach, du Allmächtiger!" rief der Wiesebauer, „drei Tage kann ich bereits nicht mehr schlafen, meine Faust tut mir weh vor lauter Bumsen und der sagt: Es passiert ja nichts! Na, jetzt mach mal deine Ohren auf! Du wirst deine hellen Wunder hören. Kennst du den Deutschen Lehrerverband?" „Ah, den liberalen, meinst du?" „Eben den meine ich. Nun sag mir mal, was würdest du sagen, wenn ein Bischof seine katholischen Lehrer vor dem Eintritt in diesen religionsfeindlichen Lehrerverband warnte?" „Hm! Dann hätte der Bischof nur das getan, was seine heilige Pflicht wäre." „Recht! Und die Regierung müßte diesem Bischof Dank wissen, daß er so für die Heilighaltung der Religion eintritt. Nicht wahr, Mattes?" „Ei, versteht sich! Aber was sollen denn diese Fragen?" „Nun höre — und staune! Die Bischöfe von Straßburg und Metz haben eben in dieser Weise ihre Pflicht getan und der Staatssekretär von Elsaß-Lothringen, Zorn v. Bulach, hat sie zurecht gewiesen, und die ganze liberale Presse faucht nun wie wilde Katzen gegen diese beiden Kirchenfürsten!" „Waas!" sagte der Buchmattes, und nahm die Pfeife aus dem Mundwinkel."

Das Fallenlassen der Pfeife ist das erste „Genesungszeichen" am Buchmattes und er wird völlig geheilt von seiner gefährlichen Zufriedenheitskrankheit, als ihm der Wiesenbauer dann noch eine kleine Vorlesung über Kattowitz hält, die mit den Worten schließt: „Zentrumsleute und Polen sind ja katholisch. Paß auf, Buchmattes, wir werden noch nette Dinge erleben. Es liegt etwas in der Luft!" Darauf „machte der Buchmattes große Augen; er rauchte nicht mehr und ging aufgeregt und tiefsinnig in der Stube umher". So sorgt das fromme „St. Josephsblatt" für den „Frieden auf Erden". (Tägl. Rundschau, 1. Febr. 1910.)

Charakteristisch ist bei der ultramontanen Presse der rüde Ton, in welchem über Andersgesinnte losgezogen wird. Man fühlt sich wirklich angewidert von der Art und Weise, in der die hochwürdigen Mitarbeiter über ihre Gegner herfallen, ihre Fehler auskramen*) und vergrößern, sie verlästern und verläumden und kein gutes Haar an ihnen lassen. Ich selbst war in meinem Leben schon mehrfach genötigt, gegen derartige Zentrumsleuchten Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen, wobei die Zentrumsredakteure der verlierende Teil waren. In den Werken der Moraltheologie findet man zu lesen, daß es auch einem Gegner gegenüber verboten sei, ihn zu verleumden und seine Fehler auszukramen, um ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, in der Praxis halten das aber die Hochwürdigen Diener Christi für erlaubt.

Da wäre es zeitgemäß, an eine Kritik der ultramontanen Presse zu erinnern. Am Ende des Jahres 1902 schrieb die „Kölnische Volkszeitung": „Es gibt ja überall Fanatiker genug, die immer dabei sind, wenn es eine Friedensstörung gibt. All dem Hader und Streit gegenüber ist es ungemein wohltuend und beruhigend, daß unter den deutschen Katholiken und der Zentrumspartei Eintracht und Friede herrscht und für absehbare Zeit auch keine Friedensstörung zu erwarten ist."

In einer vom Bund der Landwirte in Köln veranstalteten Versammlung beschwerte sich Gutsbesitzer Limbourg über die feindselige Haltung der katholischen Geistlichkeit, und der Zentrumspresse gegenüber dem Bund. Er berief sich dabei auf eine Äußerung des Justizrates Dr. Julius Bachem, der sich in einer Sitzung des Augustinusvereins in dem Sinne geäußert habe: Keine Presse stehe so niedrig da, und in keiner werde so gehässig gekämpft, wie in der Mehrheit der Zentrumspresse, die da, wo Gründe versagen, zur persönlichen Beschimpfung und Verdächtigung greife. In der persönlichen Beschimpfung der Gegner werde die klerikale Presse von keiner anderen Presse übertroffen.**) Diese Äußerung wurde bekannt und das Augustinus-

---

*) Nur ein beweisendes Beispiel. Das Augsburger Pfarrerblatt schämte sich nicht, in einer Zuschrift „aus Württemberg" vom 8. Sept. 1908, um einen ihm mißliebigen Mann, der zum Ortsvorsteher von Schramberg gewählt worden war, zu diskreditieren, aus dessen Privatleben seine Sünden auf sexuellem Gebiet öffentlich mitzuteilen. Jn Oesterreich und England bekäme ein Redakteur dafür ein paar Wochen Gefängnis.

**) Es möge als Beweis ein ganz charakteristischer Fall aus der neuesten Zeit dienen. Professor J. Schnitzer von München hielt in Berlin am 21. Nov. 1910 einen Vortrag im Antiultramontanen Reichsverband über das Thema „Der Modernismus und die Borromäus-Encyklika". Das verdroß die klerikale Presse und in zwei wütenden Artikeln fiel die „Augsburger Postzeitung" über Schnitzer her. In Nr. 266 erinnerte sie daran, daß Hoensbroech den Münchner Gelehrten früher bekämpft habe, als er „mit einem gewissen ethischen Schaudern konstatierte", daß der Theologe Schnitzer in seinem deutsch geschriebenen Eherecht dieselben Dinge behandle, wie die andern Theologen in Latein. Hoensbroech brachte Zitate. „Er wollte durch sie, wenn Worte Sinn haben, Schnitzer so quasi „eines Laxismus in Bezug auf Anstand und Sitte beschuldigen" sagt die „Postz." da-

blatt vermochte sie nicht zu widerlegen, wenn auch die wörtliche Form des gefallenen Urteils sich nicht genau feststellen ließ. Die Erfahrungen meines Lebens lassen mich diesem Urteil voll beipflichten. Namentlich Apostaten und Modernisten gegenüber hat die Zentrumspresse nur Worte übrig, die sie aus dem Schmutz der Gosse zusammenklaubt, mögen die Urheber der Schmähungen auch berühmte Apologeten und Wanderredner sein, für das Kulturniveau der ultramontanen Presse sind derartige Dinge sehr bezeichnend.

Alles braucht man sich auch von ultramontaner Seite nicht gefallen zu lassen. Ab und zu kommt doch eines der ultramontanen Hetzblätter unter die Räder. So brachte die „Deutsche Vereinigungskorrespondenz“ nach der „Münchner Zeitung“ (1910, Nr. 126) folgende interessante Notiz:

Das „Düsseldorfer Tageblatt“ hatte über eine am 14. November v. J. in Büderich (Kreis Neuß) abgehaltene Versammlung des katholischen Volksvereins einen Bericht gebracht, der sich mit der sogenannten unparteiischen Presse und vornehmlich mit dem Düsseldorfer „Generalanzeiger“ befaßte. Es sei, so führte der Bericht aus, eines Katholiken unwürdig, ein solches Blatt zu lesen, da es nicht unparteiisch, sondern liberal sei und deshalb in keine katholische Familie gehöre. Solche Presse sei direkt antichristlich und ihr Lesen gefährde das Seelenheil der Jugend. Auf Grund dieser und anderer Redewendungen hatten der Verleger und der Hauptredakteur des „Generalanzeigers“ gegen den verantwortlichen Redakteur Zorn vom Tageblatt die Privatbeleidigungsklage anhängig gemacht. Die Privatkläger führten vor dem Schöffengericht in erster Linie aus, daß die systematische Hetze gegen den „Generalanzeiger“ keineswegs aus politischen Gründen, sondern vorwiegend aus wirtschaftlichen Interessen betrieben werde. Das Gericht fand den Angeklagten der Beleidigung im Sinne des § 185 des StGB. schuldig und verurteilte ihn zu 100 Mk. Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis. Auch wurde Veröffentlichung des Urteils angeordnet.

zu. Dann gibt sie die Zitate deutsch und lateinisch wieder. Schnitzer sage: Se prorsus ignorare, quid esset semen humanum, nec unquam, aliquid huiusmodi habuisse vel expertum fuisse. Das heißt auf Deutsch: er wisse gar nicht, was menschlicher Same sei, er habe so etwas nie gehabt oder an sich erfahren. Diese Worte läßt der Bericht ohne jede Erläuterung, so daß also jeder Leser glauben muß, Schnitzer gebrauche diese Worte hinsichtlich seiner eigenen Person. Diese infame Unterstellung — se nunquam expertum fuisse (d. h. als vir onanista), ist doch der Gipfel der Niedertracht, wenn man bedenkt, daß Schnitzer in der betreffenden Abhandlung nur einen Prozeßbericht aus den päpstlichen Amtsblättern w i e d e r g i b t, in dem es sich um Ehescheidung wegen Impotenz handelt. In diesem Prozeß sprach der beteiligte Ehemann in Rom die Worte, welche die „Postz.“ Schnitzer in den Mund legt! Da fehlt jeder parlamentarische Ausdruck.

Auch das 2. Citat entstammt diesem Bericht und lautet „Quoad genitalia“ — in bezug auf seine Geschlechtsteile. Z w e i e i n z e l n e W ö r t e r, aus dem Protokoll eines Ehescheidungsprozesses herausgerissen, genügen also dem klerikalen Blatte, um die Anklage „eines Laxismus in bezug auf Anstand und Sitte“ gegen einen verhaßten modernistischen Gelehrten in einer jedermann zugänglichen Tageszeitung zu erheben. Daß Hoensbroech Schnitzers Eherecht lediglich als Q u e l l e zitiert, ohne jegliches persönliche Urteil, wird den Lesern natürlich verschwiegen.

Damit ist aber auch moralisch verurteilt der katholische Volksverein, über dessen Versammlung das „Düsseldorfer Tageblatt“ ja nur berichtet hatte. Das Beispiel des „Generalanzeigers“ von Düsseldorf verdient in allen ähnlichen Fällen nachgeahmt zu werden, dann wird es vielleicht gelingen, der weitverbreiteten Unsitte, unter dem Deckmantel der Religion Geschäfte zu machen, Herr zu werden.

Der Augustinusverein zur Pflege der katholischen Presse sandte an die Zentrumspresse ein Zirkular, überschrieben „Maß in der Polemik“, in dem es nach den Münchner Neuesten Nachrichten (16. November 1909) heißt:

„Papst Leo XIII. hat am 25. Januar 1882 an die Bischöfe Oberitaliens geschrieben: Es ist lobenswert, daß die, welche den Katholizismus in den Tagesblättern verteidigen, eine entschiedene Wahrheitsliebe, welche nichts von Furcht weiß, an den Tag legen. Aber sie sollen sich auch nichts herausnehmen, was bei einem gutgesinnten Manne begründetes Mißfallen erweckt und unter keinen Umständen die Mäßigung vergessen. — Was hier Papst Leo von der Polemik überhaupt sagt, gilt sicher in noch viel weiterem Maße bei Differenzen zwischen katholischen Blättern. In Katholikenversammlungen und im Augustinusverein ist wiederholt kräftig eingesetzt worden, um eine Verbesserung des Tones mancher Zentrumsblätter im allgemeinen, namentlich aber unter sich zu erzielen. Eine auf der Katholikenversammlung zu Osnabrück einstimmig angenommene Resolution betont die „Pflicht jedes katholischen Blattes, alles daran zu setzen, daß die Einheit und Eintracht der Katholiken erhalten und gefestigt, im Verkehr mit Gesinnungsgenossen die christliche Liebe, im Kampfe mit dem Gegner die Klugheit und Gerechtigkeit niemals außer acht gelassen werde“. Leider ist zu konstatieren, daß den in Osnabrück aufgestellten Grundsätzen immer noch nicht allewege entsprochen wird zum tiefen Schmerz der Freunde und zur Freude hämischer Gegner unserer Sache. Wir nehmen daraus Ver-

anlassung, die eben ausgesprochenen Grundsätze allseitig wieder ins Gedächtnis zurückzurufen."

Es ist nicht ohne Interesse, wie der Augustinusverein „Katholisch" und „Zentrum" durcheinanderbringt.

Daß es aber vorwiegend die Zentrumsblätter sind, welche in den konfessionellen Streitigkeiten in den schärfsten Tönen zum Kampfe blasen, das weist uns treffend die von H. Winter verfaßte Broschüre „Das Zentrum und die Borromäus-Enzyklika" (Halle a. S. 1911. Verlag des Evangelischen Bundes) nach. Besser als alle Ausführungen spricht diese Zusammenstellung von Artikeln aus der Zentrumspresse für die Charakterisierung der Wahrheits- und Friedensliebe der „guten" Presse. Wie ein Bild aus der Hölle nehmen sich all die wütenden Ausfälle der Zentrumspresse auf die Andersgläubigen aus. Es ist ein bleibendes Verdienst des Evangelischen Bundes, der Zentrumspresse solch ein Spiegelbild entgegenzuhalten: ex ore tuo te judico — nach ihren eigenen Worten wird sie hier gerichtet.

7. Die Benützung der nichtkatholischen Presse.

Wenn man die feindlichen Tiraden der ultramontanen Presse gegen ihre Fachkolleginnen liest, so glaubt man, diese Presse hüte sich vor den gegnerischen Blättern wie der Teufel vor dem Weihwasser, wie ein Sprichwort besagt. Mit nichten. Die gegnerische „kirchenfeindliche" Presse ist immer willkommen, wenn es gilt, über sie herzufallen. Aber merkwürdig ist dieselbe „kirchenfeindliche" Presse auch gut genug, wenn es gilt, aus ihr abzuschreiben.

Von allen ultramontanen Blättern ist die klerikale „Augsburger Postzeitung" — das Organ der bayerischen Klerus — diejenige, die am schärfsten gegen die „Tägliche Rundschau", die „Augsburger Abendzeitung", die „Münchner Neuesten Nachrichten", die „Frankfurter Zeitung" und dergleichen Blätter zu Felde zieht, dabei aber alle Augenblicke teils Feuilletonbeiträge, teils große Berichte über Katastrophen aus diesen selben Blättern abschreibt, dabei natürlich sehr selten die Quelle nennt. Mitunter ist sie aber doch so ehrlich und gibt das kirchenfeindliche Blatt als den Lieferanten ihrer Artikel an. Es ist das doch ein richtiges Armutszeugnis, wenn man das gegnerische Blatt erst recht vermöbelt und dann noch aus ihm abschreibt, weil die ultramontanen Mitarbeiter nicht genügen. Derartige Proben lassen sich in sehr großer Anzahl sammeln, wenn man nur ein paar Wochen lang ein ultramontanes Blatt auf diese Freibeuterei hin untersucht.

Wie ein Schuldbekenntnis nimmt sich die rührende Klage der Augsburger Postzeitung (Nr. 129 vom 9. Juni 1907) aus, worin sie schreibt:

„Es macht einen sonderbaren Eindruck auf den in katholischen Reihen stehenden Journalisten, wenn Nachrichten aus dem eigenen Lager aus kirchen- und glaubensfeindlichen Blättern übernommen werden müssen. Solche Fälle kommen ja wohl selten vor, aber sie sind schon vorgekommen,*) und sie lassen in den eigenen Linien immer den Stachel leiser Verstimmung zurück."

Stiehlt die ultramontane Presse „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Tribe" ihre schönsten Brocken aus der „kirchenfeindlichen" Presse, so wetteifert sie in Beschimpfung derjenigen Katholiken, vorab der Geistlichen, die an nichtkatholischen Blättern mitarbeiten. Das seien lauter Judasseelen, Verräter an der Kirche.

Das „bayerische Vaterland" des flüchtigen Pfarrers Münsterer schrieb in Nr. 143 (1910): „Eine Schmach für die Katholiken ist es, wenn man tagtäglich in den kirchenfeindlichen Zeitungen große Todesanzeigen von Katholiken liest. Um so bedauerlicher aber ist dies, wenn führende Männer in der katholischen Bewegung sich nicht genieren, sich der katholikenfeindlichen Presse zu bedienen. Peinlich aber ist es, wenn ein „Politiker" stirbt und man kann dessen Tod nur in den „Neuesten" lesen. . . ."

Die „Augsburger Postzeitung" (1910, Nr. 152) pflichtete dem Bruderorgan bei: „Es ist in der Tat eine Schmach, wenn die Katholiken ihre eigene Presse so hintansetzen und dafür die ihnen religiös wie politisch aufs feindseligste gegenüberstehende Presse berücksichtigen.... Der vom „Bayerischen Vaterland" erwähnte Fall, daß die Todesanzeige eines Zentrumsabgeordneten nur in der kirchenfeindlichen Presse zu finden war, steht nicht vereinzelt da; wir könnten — leider! — noch andere derartige Fälle anführen." „Erst unlängst fanden wir zu unserem großen Erstaunen die Todesanzeige eines katholischen Stadtpfarrers in einem Blatte, das an Kirchenfeindlichkeit und Gehässigkeit gegen den Klerus mit an der Spitze marschiert."

Das von einem Domkapitular geleitete Sonntagsblatt der Diözese Speier, der „Christliche Pilger", schrieb in Nr. 24 vom Jahre 1908 eine wehmütige Klage über das bischöfliche Studienseminar in Würz-

*) So beklagte dieselbe Zeitung, daß sie die Nachricht über die Ankunft des neuen Nuntius in München aus der liberalen Presse abschreiben mußte, da man katholischerseits es versäumt hatte, das Blatt zu bedienen.

burg, weil es in bayerischen liberalen Blättern inseriert hatte. „Wie kann eine bischöfliche Behörde ein solches Blatt mit Annoncen unterstützen! . . . Das katholische Blatt begreift einen solchen Standpunkt einer bischöflichen Behörde nicht und es wäre im Interesse der katholischen Sache hier dringende Abhilfe nötig!"

Ebenso wurde es festgenagelt, daß in der Pfälzischen Presse Nr. 129 vom 9. Mai 1908) die Einladung eines katholischen Kirchenbauvereins figurierte.

Die Augsb. Postzeitung klagte (1908 Nr. 152) sogar darüber, daß unter dem Bruch des Amtsgeheimnisses Mitteilungen aus einer vertraulichen Bischofskonferenz zu Freising zuerst in der liberalen „Kölnischen Zeitung" erschienen seien. Die Mitteilungen waren so echt und so zutreffend, daß sie nur von beteiligter Seite „verraten" worden sein konnten. Dieses Rätsel konnte sich das klerikale Blatt nicht lösen. Es schüttelte nur stumm sein Haupt und sagte „Da muß etwas faul sein im Staate Dänemark".

Man kann es nur begrüßen, wenn die katholische Literatur und katholische Nachrichten auch in andersgesinnten Blättern veröffentlicht werden, um der Engherzigkeit der konfessionellen Absonderung Abbruch zu tun.

8. Die Rückständigkeit der ultramontanen Presse.

Es ist schon soviel über die Rückständigkeit der katholischen Presse und Literatur geschrieben worden, daß wir es uns füglich ersparen könnten, darüber neue Urteile zu produzieren. Das emphatische Lob, das Ehrenmatthies der ultramontanen Sache spendete, bedingt es aber doch, daß man diesen Übertreibungen gegenüber einen Wahrheitsspiegel entgegenhält, der sich aus ultramontanen Urteilen zusammensetzt. Damit ist sowohl die Objektivität gewahrt, wie auch die zutreffende Richtigkeit der Urteile garantiert.

Als bester Kenner der katholischen Verhältnisse wurde mehrere Jahre hindurch von der ultramontanen Presse der Protestant Dr. Viktor Naumann, mit Pseudonym Pilatus, gepriesen. Er mußte die katholische Moral und die Lehre der Jesuiten gegen den Grafen Hoensbroech verteidigen und bei dieser Gelegenheit erwarb er eine ausgezeichnete Kenntnis des katholischen Pressewesens. Diese Kenntnisse gab er in einer Schrift „Die katholische Presse" zum besten, aus der wir einige Belege entnehmen wollen.

„Reden wir einmal frei von der Leber weg und setzen wir nicht eine Maske auf, die das Minenspiel des Antlitzes doch nicht verhüllt, nennen wir das Kind ungeniert beim Namen, ohne fürchten zu müssen, oben Anstoß zu erregen, und von Leisetretern und Angstmeiern getadelt zu werden." Als objektiver Beobachter müsse er zugeben, daß die katholische Presse im Verhältnis zur Macht und Größe der Partei auffallend wenig verbreitet sei. (S. 11.)

Der erste Grund hiervon sei die Überfütterung des katholischen Lesepublikums mit religiösem Stoff. „Vor allen Dingen dürfen nicht soviel Pfarrer in dem lokalen Teil selbst zu Wort kommen." (S. 17.) Da wimmle es nur so von geistlichen Fahnenweihen, Primizen, Missionen, Jubiläen usw. Selbst die endlosen Firmungsberichte erweckten Übersättigung. An dieser Kost müsse auch der pflichteifrigste Leser erlahmen.

Die politischen Ereignisse würden viel zu einseitig von religiösem Standpunkt aus erörtert. Die Redakteure seien nicht auf der Universität geschult, „zuviel Abhängigkeit von den Federn der Geistlichen, speziell der jüngeren, die nicht immer die gewandtesten sind, und diese Mitarbeiter sind manchmal ziemlich einseitig gebildet." (S. 18.)

Die Redakteure hätten „freilich nicht tiefe Kenntnisse", und daher rühre der schwerfällige Stil, den man in Zentrumsblättern recht oft zu verdauen habe. (S. 19.)

Der Nachrichtendienst der liberalen Presse sei bedeutend besser organisiert, sogar für die Nachrichten aus Rom sei man auf die besseren Informationen der liberalen Presse angewiesen. Dagegen brächten die ultramontanen Blätter Dinge aus dem Kleinleben, die niemand interessieren: „wenn der Zentrumsabgeordnete des Kreises, in dem die betreffende Zeitung erscheint, seinen Mund öffnet, sei es auch nur, um die Würstel einer Schmalbahn-Bahnhofsrestauration einer strengen Kritik zu unterziehen. Dann darf keines der kostbaren Worte der Mit- und wie mancher manchmal meint, der Nachwelt verloren gehen." (S. 20.)

Einen schlimmen Einfluß üben die Hetzblätter: „In den ländlichen Blättern, d. h. solchen, die eine ländliche Leserzahl in der Mehrheit haben, ist es bisher durch einen gewissen lärmenden, volkstümlichen Ton der Leitartikel, oft von recht jugendlicher, geistlicher Hand geschrieben, gelungen, diesen Effekt zu erzielen, aber zum Schaden der Schreiber, wie Leser." Polemik dürfe kein „phrasenhaftes Geschimpfe von nichtssagenden Parteiworten" sein, sie müsse den Zorn, nicht die Lachlust der Gegner wecken. (S. 21.)

Die Leitartikel taugen selten etwas, „es muß dafür gesorgt werden, daß nicht zu viele jugendliche Mitarbeiter, unerfahrene Mitarbeiter schaf-

fen, die unwillkürlich Religiöses, falls sie Geistliche sind, in den Kreis der Betrachtungen auch dann hereinziehen, wenn es nicht am Platze ist.“ (S. 22.)

„Die liberale Presse zeichnet sich auch durch ein verhältnismäßig amüsantes Feuilleton aus — die katholische durch ein unerlaubt langweiliges. Der Begriff sittlich und langweilig wird nur zu oft und zu gern verwechselt.“ (S. 22.) „Alte Jungfern im Weiber-, Männer, selbst im Priesterrock, suchen emsig, ängstlich nach der „Sinnlichkeit“ und kommen sich dann sehr stolz vor, wenn sie etwas „Anstößiges“ entdeckt haben, was nunmehr ausgemerzt werden muß. Diese Leute ahnen oft nicht, wie unsagbar komisch sie dadurch werden, daß sie „Sinnliches“ oft in dem Harmlosesten suchen und vermuten.“ (S. 23.) Fort mit der Prüderie! „Auch hier sollten die bewußten „unverantwortlichen“ Redakteure nicht so viel hineinzureden haben.“

„Und noch eins: warum muß nicht nur Langeweile das Höhen- und Sittenmaß katholischer Zeitungsfeuilletons sein, sondern weshalb ist auch das Vermeiden des Humors und der Satire nötig, warum ist ein gutes katholisches Witzblatt unmöglich? Abermals ist die Antwort: falsche Prüderie, die mit Sittlichkeit nichts zu tun hat, ist der Grund.“ (S. 27.)

Auch die Technik der Illustrationen findet nicht den Beifall unseres Kenners und Kritikers: „Man nehme irgend eine illustrierte Wochenbeilage einer katholischen größeren Zeitung zur Hand und man wird zugeben müssen, daß, aus sehr falschem Sparsamkeitsprinzip, das Non plus ultra an Rückständigkeit innegehalten wird. Es ist, als ob alle die großen Fortschritte des ästhetischen Empfindens und Wirkens gar nicht mehr bemerkbar wären.“ (S. 28.)

Die falsche Sparsamkeit der Verleger hindere auch eine einigermaßen anständige Bezahlung der Mitarbeiter, die besseren Mitarbeiter seien daher gezwungen, an liberalen Blättern mitzuarbeiten, da man ihnen nicht zumuten könne, um solche Hungerlöhne ihre Arbeiten an ultramontane Blätter zu verkaufen. (S. 32.) „Es ist hohe Zeit, daß die katholischen Zeitungsverleger das Gute auch vom Gegner annehmen und in der besagten Weise einmal die Liberalen imitieren: denn es ist so weit gekommen, daß viele katholische Gelehrte direkt stolz darauf sind, wenn sie an liberalen großen Zeitungen mitarbeiten „dürfen“. In letzter Linie hängt das mit der Honorarfrage zusammen.*)

*) Einen sehr interessanten literarischen Prozeß unter katholischen Koryphäen veröffentlicht das „Archiv für Katholisches Kirchenrecht“ im dritten Quartalsheft 1910. Der Münchener Universitätsprofessor Dr. Franz Walter hatte auf Ersuchen der Redaktion der Zeitschrift „Die christliche Frau“ einen Artikel gesandt, der aber als mangelhaft zurückgegeben wurde. Darauf arbeitete Dr. Walter einen andern aus, von riesigem Umfang, da ihm geschrieben worden war, „Raum steht Ihnen beliebig zur Verfügung“. Auch diesen zweiten Aufsatz gab die Redaktion zurück, da er über das Maß des verfügbaren Raumes hinausgehe. Dr. Walter ließ sich die Zurückweisung nicht gefallen, sondern verklagte den Herausgeber, Dr. L. Werthmann, Monsignore in Freiburg i. B. auf Zahlung einer ziemlich hohen Honorarsumme. Er gewann den Prozeß auch in der Instanz, aus Rache aber wurde der Prozeß in dem von dem ehemaligen Freiburger Universitätsprofessor Dr. Heiner in Rom herausgegebenen kirchenrechtlichen Archiv veröffentlicht, um, wie es dort heißt, die Redaktionen vor Honorarausbeutung zu warnen. — Katholische Schriftsteller so unter sich, das ist auch nicht übel. Zudem ist Walter Inhaber des Lehrstuhls für Moraltheologie an der Universität München.

So geht es bei Pilatus durch die Bank. Fürwahr ein schneidiger Kritiker des ultramontanen Pressewesens.

Aber einen Punkt können wir hinsichtlich der katholischen Presse auch nicht mit Stillschweigen übergehen, das „non olet“, die Geldfrage. Wir meinen die Inserate. Es ist uns sehr oft aufgefallen, daß die ultramontane Presse immer Inserate bringt, die mit dem redaktionellen Teil in schärfstem Widerspruch stehen. So geberdet sich die klerikale Presse von Zeit zu Zeit als Feindin der Warenhäuser, was aber z. B. die Augsburger Postzeitung nicht davon abhält, alle Augenblicke ganze Seiten große Inserate des Warenhauses Tietz zu bringen. Das trägt eben was ein.

Als Feindin der Nuditäten der modernen Kunst steht das Augsburger klerikale Blatt vorne dran, wenn es gilt, für eine Lex Heinze zu eifern. Sehr häufig aber findet man in ihren Inseratenspalten die Anzeige: Freunde der Kunst und Literatur, des Theaters und des Sport abonnieren die „Moderne Kunst“, das Lieblingsblatt der vornehmen Welt usw. Vorne verfolgt, hinten empfohlen, das ist das Schicksal der „Modernen Kunst“ in der ultramontanen Presse.

Desgleichen tut sich dasselbe Blatt hervor, wenn es gilt die Nuditäten der modernen Kunstausstellungen zu tadeln. So zog sie insbesondere über den „Fleischmaler“ Leo Putz los — um wieder anderseits in einem bezahlten Inserate (13. Dez. 1907) zur Besichtigung seiner ausgestellten Werke einzuladen. Es geht nichts über Konsequenz.

Etwas deutsamer sind aber die Inserate des Deutschen Theaters in München, die lange Zeit in der „Postzeitung“ standen (Mai 1910), worin die geistlichen Leser zum Gastspiel der Olga Desmond eingeladen wurden, der „Berühmtheit der Berliner Schönheitsabende“, wie

das für die Pfarrer bestimmte Inserat besagt. Gewiß, auch die Pfarrer sollen sich mal so etwas ansehen, es wird sie von manchem Vorurteil kurieren, denn sie waren die ersten Rufer im Streit um das Auftreten der nackten Dame im Mozartsaal zu Berlin. Über das in genannter Zeitung angekündigte Auftreten der „Attraktion" in München berichtet die „Münchner Zeitung": (3. Mai 1910): „Olga Desmond ist selbstverständlich eine Zugkraft ersten Ranges. Über sie entrüstete sich das preußische Abgeordnetenhaus fast mehr als über die Wahlrechtsvorlage, und die Berliner Polizei ließ sie in ihrem Kostüm eine Metarmorphose durchmachen, die bis zu einem Badehöschen und einem Hemd, einem feinen, durchsichtigen Hemd, gedieh. So stellt sich nun Olga vor, so tanzt sie, schön, künstlerisch, nach eigener Erfindung und findet natürlich auch den Beifall des Münchner Publikums."

Natürlich auch den Beifall der durch die Inserate des klerikalen Blattes angelockten Hochwürdigen Herren.

Manche Inserate scheinen aber doch nach Art der Kuckuckseier der klerikalen Presse unterlegt worden zu sein, doch die lieben Inserate werden ja bezahlt und dazu nimmt man es nicht so genau.

So erschien in dem Blatte des Würzburger Benefiziaten Liborius Gerstenberger ein niedliches Inserat, worin ein Student eine „sturmfreie Bude" suchte.

Die „Allgemeine Rundschau" des Herrn Dr. Kausen in München brachte am 21. Juli 1906 in den Inseraten eine Nudität, worüber sich ihre Leser in erregten Zuschriften an Dr. Kausen äußerten, daß er denn „so etwas" aufnehme. Natürlich um eine Entschuldigung ist ein Zentrumsredakteur nie verlegen, wenn es gilt, sich „mit Gottes Hilfe durchzulügen", wie Vater Windthorst so klassisch gesagt hat. Wie „zufällig" diese Inserate in die ultramontane Presse kommen, davon gab Herr Dr. Kausen ein lehrreiches Beispiel. Anfangs 1908 erschienen in seiner Wochenschrift mehrere bezahlte Inserate, in denen das „Freie Wort" empfohlen wurde. Als die Leser sich darüber entrüsteten, diese Zeitschrift in der klerikalen Wochenschrift angezeigt zu finden, entschuldigte sich Dr. Kausen damit, daß die Inserate „aus Versehen" hineingeraten seien, da er den Charakter der Zeitschrift n i c h t g e k a n n t h a b e. Daraufhin stellte das „Freie Wort" fest, daß Dr. Kausen s e l b s t u m d i e I n s e r a t e e r s u c h t hatte, die ihm dann auch mit 34 Mark bezahlt wurden. Um den Schein zu wahren, schlug Dr. Kausen die Bezahlung der bestellten Inserate aus, worauf der Verlag des „Freien Worts" dafür eine Anzahl der Bücher „Das Sexualproblem und die katholische Kirche" kaufte und die Bücher katholischen Volksbibliotheken stiftete. Wegen der Bekanntgabe dieses unschönen Handels ließ Dr. Kausen den Verfasser des vorliegenden Buches vor die Münchner Staatsanwaltschaft laden, als betreibe er unlautere Manöver in der Agitation für sein Werk „Sexualproblem". Natürlich hatte die Anzeige keinen Erfolg. Aber dieser Fall ist ein Schulbeispiel für die Verdrehungskunst der ultramontanen Presse.

Die liberale Presse wird von der ultramontanen Gegnerin vielfach der Kuppelei beschuldigt, da der Annoncenteil sehr viele verdächtige Annoncen habe. Zur Erheiterung der Leser seien aber doch aus der klerikalen „Augsburger Postzeitung" zwei verbürgte Inserate mitgeteilt, die man deuten mag, wie man will.

Am 21. August 1906 war zu lesen: „Gesundes, kräftiges Fräulein von angenehmem Äußeren und Umgangsformen zur Führung des Haushalts eines Geistlichen auf einem fürstlichen Schlosse gesucht. Sehr gute Behandlung und dauernde Stellung zugesichert. Offerten mit Photographie unter „Martha" an die Exp. d. Bl." Das Inserat war von einem Geistlichen aus der Diözese Augsburg.

Am 11. Januar 1910 las man, daß gesucht wird „ein verlässiges und braves Mädchen, nicht zu jung, von appetitlichem Äußeren usw."

IV. Religion und Politik.

1. Katholizismus und Ultramontanismus.

Während des Düsseldorfer Katholikentages 1908 fand ein Missionskongreß statt. Dort sprach der Jesuit P. Huonder über die Ausdehnung der katholischen Missionen, wobei er unter anderem sich äußerte:

„Eine gewaltige gigantische Arbeit haben die katholischen Missionare zu leisten. Von der ganzen Menschheit ist erst ein Sechstel katholisch. Jahrhunderte wird es noch dauern, ehe die Welt ganz katholisch sein kann. Wir müssen und werden es erreichen."

Dieses Ziel Roms, alle Welt katholisch zu machen, wird überall betont: „Wir verlangen," schreibt Dr. Krueckemeyer in den „Historisch-politischen Blättern" (Bd. 137, S. 676), „daß unsere katholische Weltanschauung das gesamte öffentliche Leben wie ein Sauerteig durchdringt. Wir verlangen und erstreben die Durchführung der katholischen Weltanschauung im gesamten Leben unseres Staatswesens."

Also nicht nur Alleinherrschaft auf religiösem, sondern auch auf

staatlichem Gebiete. Auch die „ketzerischen" Fürsten sollen sich unter den römischen Krummstab beugen.

In einer Flugschrift der „Germania" („Moderne und christliche Weltanschauung" Nr. 51/52) wird die Erwartung ausgesprochen, daß Kaiser Wilhelm II. sich, wenn die Katholiken eifrig für ihn beten, zum Katholizismus bekehren und alsdann die evangelische Kirche dem Papste unterwerfen werde. Davon brauche ihn auch der moderne Grundsatz nicht abzuhalten, daß man die Überzeugung Andersgläubiger achten müsse, denn das sei nur ein Kunstgriff des Teufels.

„Katholisch ist Trumpf!" In diesem von Rektor Dr. Hammer geprägten Schlagwort prägt sich das ganze Programm des Ultramontanismus aus. Was katholisch ist, soll herrschen, alles andere ihm dienen. Ein derartiges Programm hört man gar oft verkünden, besonders auf den Katholikentagen. Ab und zu natürlich leugnet man, daß man auf solche Ziele zusteuert. So gab der „Tag" (6. Nov. 1909) einer Einsendung Raum, die unter dem Titel „Katholische, klerikale und ultramontane Politik" eine gar naive Behauptung aufstellte:

„Nicht die Aufrichtung der Theokratie unter päpstlicher Oberherrschaft, nicht die Etablierung eines Staates im Staate erstreben wir (die Kirche Christi wollte kein Staat sein, folglich auch kein Staat im Staate), unser Kampf gilt der Einsetzung Gottes ins ideale Weltregiment und der rechtlichen Stellung der Kirche innerhalb dieses Regiments. Hinweg darum mit allen Fabeln von einer durch Rom beanspruchten Entscheidungsgewalt über alle Fragen des Geistes, der Kultur und Politik, hinweg aber auch mit allen liberalen Mummereien von einer deutschkatholischen Nationalkirche!"

Soviel Sätze, soviel Unrichtigkeiten, wie die oben gegebenen Kapitel über den theoretischen Ultramontanismus beweisen.

Über das Wort „Ultramontanismus" sind sich die Geister noch nicht einig. Auf katholischer Seite wird die Bezeichnung ultramontan als Beleidigung abgelehnt. Da heißt es, „ultramontan sein heißt katholisch sein". Der gute Katholik hält sich daher auch stets für ultramontan, d. h. er geht mit Rom durch dick und dünn, ohne zu wissen, wohin die Fahrt geht, er macht die tolle Weise einfach blindlings mit, weil er gelernt hat, am Gängelbande geführt zu werden.

Der wahre Katholik will daher keine Unterscheidung zwischen ultramontan und katholisch kennen. Ihm ist alles heilig und unangreifbar, was von Rom kommt.

Und doch ist es durchaus notwendig, zwischen Katholizismus und Ultramontanismus eine Grenzlinie zu ziehen.

Das Licht einer Bahnwärterlampe hat verschiedenfarbige Gläser: weiß läßt freie Fahrt, grün heißt „langsam fahren" und rot kündet Gefahr. Und doch ist es ein und dasselbe Licht. Mit einem derartigen Licht läßt sich auch die Betätigung des Katholizismus vergleichen: Das weiße Licht ist der religiöse Katholizismus, das grüne der politische, das rote der ultramontane. Und doch ist es nur ein und dasselbe Kirchenlicht. Die drinnen sind, sehen nur ein Licht, die draußen stehen, sehen es in drei Farben.

Der ultramontane Katholizismus, oder kurz der Ultramontanismus ist diejenige Seite des Katholizismus, die für unsere Kultur eine Gefahr bedeutet: die Geltendmachung des Anspruchs, die ganze Welt unter das römische Joch zu beugen. Daß diese Tendenzen in der Tat vorhanden sind, haben unsere bisherigen Ausführungen zur Genüge ergeben. Rom will die höchste Herrschaft über alle Menschen und alle Länder. Es gibt sich aber auch mit Teilerfolgen zufrieden, da eine päpstliche Weltherrschaft doch ins Reich der Märchen gehört. Die Verfolgung dieser römischen Herrschaftsansprüche und Machtgelüste, das ist es eben, was wir Ultramontanismus nennen.

Zum hundertsten und tausendsten Male muß man es immer wieder betonen: diese irdischen Machtansprüche haben mit dem religiösen Gehalt des Katholizismus gar nichts zu tun, jene zu bekämpfen heißt noch lange nicht den Katholizismus oder die katholische Kirche bekämpfen. Im Gegenteil, den Ultramontanismus bekämpfen, heißt, die katholische Kirche zwingen, katholisch zu sein. Dafür sollte sie aber auch Dank wissen.

Ultramontanismus ist Mißbrauch der katholischen Religion, um unter ihrem Deckmantel irdische, weltliche Ziele zu verfolgen.

Das Flugblatt Nr. 3 des Antiultramontanen Reichsverbandes definiert den Ultramontanismus also:

„Ultramontanismus ist ein System, das unter dem Deckmantel von Religion und unter Verquickung mit Religion weltlich-politische Ziele mit weltlich-politischen aber religiös verbrämten Mitteln anstrebt, das dem Haupte der katholischen Religion, dem römischen Papste, den es auch zu seinem Haupte gemacht hat, die Rolle eines weltlich-politischen Großkönigs unter den Fürsten und Regierungen zuspricht; ein System, das, weil es Geistesfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit grundsätzlich leugnet, der gedeihlichen Entwicklung von Kunst, Wissenschaft und Literatur und überhaupt der freien Tätigkeitsentfaltung des menschlichen Geistes sich hemmend entgegenstellt; ein System, das, obwohl es die Bezeichnung „Religion" sich aufgeprägt hat, in tiefem Gegensatz

zu wirklicher Religion steht; ein System also, das politisch, sozial und kulturell zu den schädlichen Systemen gerechnet werden muß."

Das ist im wesentlichen dieselbe Definition, wie sie Graf Hoensbroech in seinem Buch „Der Ultramontanismus" aufstellt.

Katholiken können es zu Lebzeiten nicht recht wagen, gegen den Ultramontanismus aufzutreten. Durch ein derartiges Bekenntnis sind sie gleich in den Augen der katholischen Welt geächtet. Sie werden verfolgt und verleumdet und müssen den Freimut ihrer Anschauungen büßen.

So erging es dem vor einigen Jahren zum Professor für katholische Geschichte an der Universität Straßburg ernannten Dr. Martin Spahn, dem Sohn des deutschen Zentrumsführers. Dieser war früher Redakteur der „Wissenschaftlichen Beilage" der „Germania" und trat aus dieser Stellung aus, als die „Germania" auf Betreiben der Jesuiten dem Würzburger Professor Hermann Schell ihre Spalten verschloß. Spahn trat dann mit dem damaligen Mitherausgeber der „Täglichen Rundschau", dem Grafen Paul von Hoensbroech in Verbindung und schrieb an diesen: „Es wird Sie in Erstaunen setzen, daß ich Ihrem Vorgehen in vieler Beziehung hin meine Anerkennung und Sympathie ausspreche. Das Ultramontane im Katholizismus ist ein Übel, das die katholische Religion und die katholische Wissenschaft belastet."

Zur Strafe für diese Äußerung einer aufrichtig antiultramontanen Gesinnung wurde Spahn in der Folge gar nicht mehr als rechtgläubiger Katholik anerkannt, man verdächtigte ihn der Sympathie für den vom Papst verurteilten „Modernismus" und als es Spahn gelungen war, einen Zentrumswahlkreis zu erobern, da hatte er seine liebe Mühe und Not, seine Anerkennung als waschechter Zentrumsmann in der katholischen Welt durchzusetzen. Auch ein Beweis dafür, wie sehr die religiösen Bedenken bei Bewertung des konfessionellen Charakters der Zentrumspartei maßgebend sind.

Ganz vortrefflich definierte den Ultramontanismus der Freiburger Historiker F. X. Kraus.

1. Ultramontan ist, wer den Begriff der Kirche über den der Religion setzt.

2. Ultramontan ist, wer den Papst mit der Kirche verwechselt.

3. Ultramontan ist, wer da glaubt, das Reich Gottes sei von dieser Welt, und es sei, wie das der mittelalterliche Kurialismus behauptet hat, in der Schlüsselgewalt Petri auch weltliche Jurisdiktion über Fürsten und Völker eingeschlossen.

4. Ultramontan ist, wer da meint, religiöse Überzeugungen könne durch materielle Gewalt erzwungen oder dürfe nur durch solche gebrochen werden.

5. Ultramontan ist, wer immer sich bereit findet, ein klares Gebot des eigenen Gewissens dem Anspruche einer fremden Autorität zu opfern.

Döllinger gab 1865 folgende Definition: „Das Wort Ultramontanismus hat seine ganz bestimmte geschichtlich gegebene Bedeutung. Seit Jahrhunderten und in allen nordwärts der Alpen gelegenen Ländern wird es gebraucht zur Bezeichnung eines Systems, welches innerhalb der katholischen Kirche besteht, aber keineswegs mit dem katholischen System identisch, vielmehr von demselben sehr verschieden und erst in sehr später Zeit entstanden ist. Im Grunde ist es nicht schwer, genau anzugeben, wie und wann sich der Ultramontane vom Katholiken unterscheidet. Die ultramontane Anschauung läßt sich in einem einzigen kurzen und klaren Satz zusammenfassen; aber aus diesem Satz entspinnt sich eine Lehre und Anschauung, welche nicht blos Religion und Kirche, sondern auch Staat und Wissenschaft, Politik, Sitte und soziale Zustände, kurz, das ganze geistige Leben des Menschen wie der Völker in seinen Betracht zieht. Der Satz lautet: Der Papst ist die höchste, unfehlbare, und darum auch einzige Autorität in allem, was Religion, Kirche, Sitte und Moral betrifft, jedem seiner Aussprüche über diese Gegenstände gebührt unbedingte innerliche, wie äußerliche Unterwerfung von Seiten aller, der Kleriker wie der Laien. Eben darum ist ihm auch die Macht des Papstes über die Kirche eine rein monarchische, die keine Schranken kennt und duldet. Absoluter Alleinherrscher soll er sein, und alle außer ihm sind nur seine bevollmächtigten Diener, im Grunde, mittelbar oder unmittelbar, nur die Vollstrecker seiner Aufträge, deren Gewalten er nach Belieben beschränken oder zurücknehmen kann." (J. Friedrich, Döllinger, Bd. 2, S. 10.)

Ein herrliches Zeugnis wider den Ultramontanismus legte auch der als Landgerichtspräsident in Freiburg i. B. verstorbene Führer der badischen Katholiken, Reinhold Baumstark, ab. Dieser war ein aufrichtiger Verfechter der Interessen der badischen Katholiken im Landtage. Das hielt ihn aber nicht davon ab, zwischen Katholiken und Ultramontanen zu unterscheiden. Nach seinem Tode schrieb die „Kölnische Volkszeitung": „Unentwegt war er dem religiösen Katholizismus treu geblieben und seine tiefe Religiosität hat mich oft erbaut und ergriffen. Baumstark war ein Mann des Gebets".

Das war also kein verdächtiger Katholik und dieser schrieb in seiner Selbstbiographie „Schicksale eines deutschen Katholiken":

„Der Ultramontanismus ist eine weltgeschichtliche Erscheinung, die ihre Wirkungen auch in unserem Lande zeigt, in den Köpfen und Handlungen derer, die von ihm geistig beherrscht werden. Der Ultramontanismus ist unhistorisch, unwissenschaftlicn, unchristlich und unpatriotisch, denn er hält beharrlich an den weltlichen Prätentionen der Kirche des Mittelalters fest, deren Zeit ein für allemal vorbei ist. Er ist unwissenschaftlich, denn die Wissenschaft hört auf, sobald man nicht den Mut hat, in die Schranken zu treten mit der freien Wissenschaft derjenigen Zeit, in der man lebt. Der Ultramontanismus liebt nicht die freie Wissenschaft, nicht die freie, deutsche Hochschule. Der Ultramontanismus ist unchristlich, denn er führt in den Dingen des praktischen Lebens, in den wichtigsten Fragen der Moral nicht zu einer milden und versöhnlichen, sondern zu einer düsteren, zu einer fanatischen Auffassung. Der Ultramontanismus ist unpatriotisch, denn sein Streben nach der Kirche des Mittelalters ist unvereinbar mit dem Patriotismus. Auch bei der besten Absicht und dem redlichsten Willen wird die ultramontane Anschauung es nie dahin bringen, daß ihre Anhänger in dem vollen Maße Patrioten sind, wie der moderne Staat es von seinen Bürgern verlangen muß. Gewöhnlich sagt man, der Ultramontanismus wird nur von der Freimaurerei so genannt, es ist aber nichts anderes, als der reine Katholizismus, den der übelwollende Gegner so nennt. Nein, der Ultramontanismus ist keine Erfindung unseres Jahrhunderts, er ist jene Gesinnung, die es nie verstehen kann, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt ist. . . . Ich kann nicht zugeben, daß, was man heute nur zu gerne annimmt, sich Katholizismus und Ultramontanismus identifiziert haben. Der Ultramontanismus ist die Pestbeule am kirchlichen Körper." (S. 387.)

Im Oktober 1906 konstituierte sich der „Antiultramontane Reichsverband" (A. U. R.) mit dem Sitz in Berlin. In einem von Männern aller Parteirichtungen und Berufsklassen unterzeichneten Aufrufe legte er seine Ziele dar. Es heißt in diesem Aufruf:

„Der Antiultramontane Reichsverband erblickt im Ultramontanismus nicht einen religiösen Gegner, sondern ein in Religion sich hüllendes und die die Religion mißbrauchendes weltlich-politisches Machtsystem, das unsere staatlich-nationale Selbständigkeit und Kultur auf das allerschwerste bedroht. Ein System, das wie kein zweites religiöse, bürgerliche, politische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Freiheit unterbindet und bestrebt ist, unsere staatlichen und kulturellen Kräfte internationalen Herrschaftsbestrebungen dienstbar zu machen. . . . . Durch Geistesfreiheit ist Deutschland zu politischer und kultureller Größe emporgestiegen

und nur durch Geistesfreiheit wird Deutschland auf der eingenommenen Höhe sich erhalten."

Die ultramontane Presse war natürlich sofort mit dem Märchen bei der Hand, als bekämpfe der Verband die katholische Kirche. Das kann man bis heute hören, so oft man das auch widerlegt. Lügen gehören eben zum eisernen Bestand des Ultramontanismus.

Der Antiultramontane Reichsverband gab zur Aufklärung über das Wesen den Ultramontanismus eigens eine Flugschrift (Nr. 7) heraus. Darin heißt es, S. 4:

„Ultramontan ist ein Wort, das vielfach mißverstanden und mißbraucht wird. Manche wollen darunter soviel verstehen als katholisch. Das ist aber nicht richtig. Katholisch nennen wir einen, der in kirchlich-religiösen Dingen der kirchlichen Autorität in Rom, dem Papste, untergeordnet ist. Katholizismus nennen wir das System religiöser, kirchlicher Lehren und Gebräuche der Kirche, die den Papst als ihr Oberhaupt anerkennt."

„Ultramontan ist etwas wesentlich anderes. Ultramontan nennen wir den, der in nicht-religiösen Dingen, nicht-kirchlichen Dingen sich von Rom abhängig erklärt; der in weltlich-politischen, kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und rein wirtschaftlichen Fragen die Autorität Roms anerkennt. Unter Ultramontanismus verstehen wir demnach jene Ansicht und Handlungsweise, nach welcher der Papst auch in allen nicht-religiösen Fragen die oberste Entscheidung hat."

Diese Erläuterung des Begriffes ultramontan kennzeichnet bestens das wahre Gesicht des Ultramontanismus. Ihm gegenüber stellt der Antiultramontane Reichsverband folgende Grundsätze auf, deren Verfolgung sein Ziel ist:

1. Der Staat ist unabhängig von der Kirche.
2. In nichtkirchlicher Angelegenheiten hat eine kirchliche Autorität keine Macht.
3. Wahre Religiosität, wahre Wissenschaft und Kultur verlangen Geistes- und Gewissensfreiheit. Beide sind Grundlagen des Fortschrittes unserer Nation.
4. Die Schule, insbesonders die Volksschule, ist eine Einrichtung des Staates.
5. Der konfessionelle Friede muß mit allen Mitteln erstrebt werden.

Diesen Grundsätzen muß man in der Tat beipflichten. Wenn mit ihrer Propagierung eine „Bekämpfung der katholischen Kirche" verbunden sein soll, dann gehört schon eine bedenkliche Voreingenommenheit dazu, um etwas als „katholisch" zu bezeichnen, was wir alle als

kulturfeindlich erachten. Dieses Programm des Antiultramontanen Reichsverbandes kann jeder Staatsbürger, auch der frömmste Katholik, unterschreiben und es befinden sich in der Tat auch eine Reihe angesehener Katholiken unter den Mitgliedern dieses Verbandes.

In der Praxis arbeitet der Ultramontanismus stets unter dem Deckmantel der Religion. Niemals wird er sich als solchen offen bekennen. Die Agitatoren haben immer billige Schlagworte bei der Hand, um die Massen des Volkes zu betören.

Das wahre Gesicht des Ultramontanismus zeigt sich nur selten. In der Nr. 9 des „Sonntagsnachmittag", Beiblatt zum Christlichen Familienheim", ausgegeben in Maria-Martental am 27. Februar 1910, findet sich folgender erbaulicher Artikel, der an der Spitze prangt unter der Überschrift „Auf zum Kampfe!"

„Vor einigen Tagen lasen wir im „Luxemburger Volk" folgenden, von 10 000 Männern unterzeichneten Protest: „Wir unterzeichneten großjährigen Einwohner von . . . erheben hierdurch mit aller Entschiedenheit Protest gegen die ungeheuerlichen Lästerungen und Schmähungen, welche in letzter Zeit in der Kammer der Abgeordneten gegen die Religion, ihre Lehren und Einrichtungen, ja gegen Gott selbst ausgestoßen worden sind. Mit diesem Protest verbinden wir die Forderung, daß in allen Schulen des Landes der Religion jener Einfluß gewahrt bleibe, welcher ihr durch die bestehende Gesetzgebung garantiert ist." Wahrlich, ein schönes Beispiel für uns deutsche Katholiken. All die schönen Worte von seiten des Zentrums sind zwecklos, wenn die Katholiken nicht selbst einmal energisch aufstehen und gegen die Knechtung unserer hl. Kirche protestieren. Sollen wir uns noch länger diesen Zwang und diese Tyrannisierung gefallen lassen? Wir sind Anhänger Christi, der uns die christliche Freiheit gebracht hat, und keine Sklaven einer weltlichen Macht. Frei wollen wir hinsichtlich unserer Religion sein von jeder Fessel des Staates. Das haben wir nicht zu wünschen, sondern das müssen wir verlangen. Es ist dies ein uns zustehendes Recht.

Darum sollten alle deutschen Katholiken, Männer und Frauen, sich zusammentun und der Regierung zeigen, daß sie nicht gewillt sind, sich fernerhin wie Hunde treten und für Bürger zweiter Klasse ansehen zu lassen, daß sie ihre Ordensleute wieder um sich und die Schulen unter geistliche Aufsicht gestellt haben wollen. Ein solches Vorgehen ist kein Verstoß gegen die Duldsamkeit, nein, dieses zu fordern ist unsere heiligste Pflicht — im andern Falle wir uns einer sträflichen Feigheit schuldig machen, die in ihren Folgen für uns Katholiken verderblich sein wird.

Darum: auf zum Kampfe für die Freiheit unserer heiligen Kirche und für die Freiheit unserer Schulen!"

So hetzt der Ultramontanismus dort, wo er sich unbeobachtet glaubt, gegen die staatliche Autorität, indem er sie in einer Weise verdächtigt, wie es schlimmer auch die Sozialdemokratie nicht tut. Es ist doch gut, daß dieses sein wahres Gesicht von Zeit zu Zeit zum Durchbruch kommt und denen, so von der Möglichkeit eines Friedens mit dem Klerikalismus träumen, zeigt, wie sehr sie auf dem Holzwege sind.

„Auf zum Kampfe für die Freiheit unserer Kirche," das ist der Schlachtruf des heuchlerischen Ultramontanismus, denn unter „Freiheit" der Kirche versteht er nur die Verwirklichung aller weltlichen Machtansprüche der römischen Kurie.

2. Entstehung und Zweck des Zentrums.

Je mehr sich die Staaten von der Vormundschaft der mittelalterlichen Kirchenansprüche frei machten, desto geringer wurde der Einfluß Roms auf die Gesetzgebung und Gestaltung der politischen Verhältnisse der Länder. Rom sah bald ein, daß es ins Hintertreffen geraten würde, wenn es sich nicht beizeiten ebenfalls einen politischen Einfluß sichern würde. Man mußte eine gewisse neutrale Partei in den Vordergrund schieben, der man sicher war und die man zu jedem Schachzug gegen den Staat benützen konnte. So ergab sich von selbst die Bildung einer politischen Partei im Dienste Roms.

Schon mit den Frankfurter Ergebnissen von 1848 war Rom unzufrieden. Es wollte selbst eine einflußreiche Partei in den Parlamenten haben und dazu fand sich willkommene Gelegenheit bei der Errichtung des deutschen Reiches.

Bei Übernahme der Regentschaft war es die erste Sorge Wilhelm I., den Frieden der Konfessionen zu betonen. In dem Erlaß vom 8. November 1858 kommt die schöne Stelle vor: „Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die ins Auge gefaßt werden muß, ist die kirchliche, da auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden ist. Zunächst muß zwischen beiden christlichen Konfessionen eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß aber mit allem Ernste den Bestrebungen entgegengetreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen."

Diese herrlichen Friedensworte empfand der Ultramontanismus als Störung seiner Pläne und die Bischöfe forderten in Hirtenbriefen zur

Beteiligung an den Landtagswahlen auf, um „nicht ihrer eigenen Versäumnis die Schuld davon zuzuschreiben, wenn später sich in bezug auf teure und heilige Interessen der Kirche und des Landes betrübende Folgen der Wahlen zeigen sollen."

Das Auftreten Bismarcks zeigte dem Ultramontanismus, daß die Stunde ernsten Kampfes gekommen sei. Hie Wälschtum, hie Deutschtum war nunmehr die Parole.

Die Errichtung des Deutschen Reiches gab den Katholiken die Hoffnung, es würde die Gesetzgebung der Einzelstaaten auch in einem für sie günstigen Sinne revidiert werden. Das treibende Element war Bischof Ketteler in Mainz. Die politische Agitation hatte zur Folge, daß man die Katholiken in Wort und Schrift antinationaler Gesinnung beschuldigte und ihre Reichstreue in Zweifel zog.

Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus (1870) brachten fünfzig katholische Abgeordnete auf den Plan, die sich zur katholischen Fraktion des „Zentrums" zusammen schlossen und als ihr Organ die „Germania" gründeten. In derselben erschien ein geharnischter Aufruf zu den Reichstagswahlen 1871, die dem Zentrum 67 Mitglieder brachten.

In ihrem Programm hatte die Zentrumspartei besonders die Pflicht ausgedrückt, dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßige Feststellung von Garantien für die bürgerliche und religiöse Freiheit und Schutz des Rechtes der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung geschaffen würden.

Bismarck war anfangs bereit, im Einvernehmen mit dem Episkopat seine Regierung zu führen, er mußte sich aber bald davon überzeugen, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit war.

Das Zentrum war nicht dazu gegründet worden, um die Regierung des Landes zu erleichtern, sondern um ihr Prügel zwischen die Füße zu werfen, wenn sie nicht die päpstlich-ultramontanen Machtansprüche anerkennen wollte. So konnte Bismarck bereits am 10. März 1873 im Herrenhaus klagen:

„Es handelt sich nicht, wie unseren katholischen Mitbürgern eingeredet wird, um den Kampf gegen die katholische Kirche, sondern es handelt sich um den uralten Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum. Das Papsttum ist eine politische Macht. Das Ziel, das der päpstlichen Gewalt vorschwebt, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche. Es handelt sich um die Verteidigung des Staates."

Bismarck hat das wahre Gesicht des Ultramontanismus wohl erkannt, von ihm rühren eine Reihe bezeichnender Ausdrücke her, von

denen wir einige wiedergeben wollen. Eine ausführliche Sammlung derselben findet sich in dem Flugblatt des A. U. R. „Bismarcks Urteil über den Ultramontanismus".

„Durch die Tätigkeit nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei wurde innerhalb der katholischen Kirche eine Politik getrieben, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte, resp. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortung für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte." (Herrenhaus 24. April 1873.)

„Der Papst hat in Preußen seine offiziöse Presse besser bedient wie die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in dieser offiziösen Presse die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu verkündigen und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären, er hat außerdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen; er zieht Steuern ein, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Kongregationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist, — kurz, es gibt kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, jemanden, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat mit seinem Apparat des italienischen Klerus umgeben; so mächtig wie er mit seinem Apparat kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preußischen Verhältnisse einwirken." (Abgeordnetenhaus, 16. April 1875.)

„Dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen, wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urteilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Verteidigung des Staates; es handelt sich um die Abgrenzung, wieweit die Priesterherrschaft und wieweit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt." (Herrenhaus, 10. März 1873.)

Auf ultramontaner Seite wird natürlich gerade das Gegenteil als Aufgabe des Zentrums angegeben. Da kann man hören, daß ein heißer Kampf gegen die katholische Kirche entbrannt sei, der bezwecke, die Katholiken zu Staatsbürgern zweiter Klasse zu degradieren, sie wirtschaftlich zu schwächen, sie ihres Einflusses im gesellschaftlichen Leben zu berauben, sie im öffentlichen Leben niederzuhalten, damit die Wirksamkeit der Kirche gelähmt werde.

Mit all den unwahren Phrasen und Redensarten, als sei die „Religion

in Gefahr", operiert auch die politische Vertretung des Ultramontanismus, das Zentrum, um seinen biederen einfältigen Anhängern seine Sache mundgerecht zu machen. Damit stellt sich das Zentrum auf einen einseitig konfessionellen Standpunkt. Das Zentrum will katholisch sein. Es will die Schutztruppe Roms im deutschen Lande sein.

Der Streit um den konfessionellen Charakter der Zentrumspartei wäre lächerlich zu nennen, wenn er nicht so ernst wäre.

Auf ultramontaner Seite wird der konfessionelle Charakter des Zentrums geleugnet. Es will interkonfessionell sein. Die paar „Renommierprotestanten", die das Zentrum in seinen Reihen hatte, machen es ebensowenig interkonfessionell, wie ein liberaler Geistlicher eine liberal-klerikale Fraktion schafft. Man hat ab und zu Gäste, die man eben mitlaufen läßt, mit denen man aber nicht recht viel anzufangen weiß.

Das Zentrum ist einfach die politische Vertretung der Interessen Roms in unseren Parlamenten*) und daher konfessionell. Daran ändern alle Ableugnungsversuche nichts. Den Mohren kann man nicht weiß waschen. So charakterisiert die Flugschrift „Was ist Ultramontanismus" des A. U. R. ganz vortrefflich diesen konfessionellen Charakter des Zentrums, da sie ungefähr Folgendes ausführt.

Konfessionell-kirchliche Momente sind bei der Wahl ausschlaggebend. Wer nicht Katholik ist, wird nicht als Kandidat für den Reichstag oder Landtag aufgestellt. Das Zentrum besteht aus Abgeordneten katholischer Konfession, zum großen Teil aus Geistlichen. Es ist der Wille der Führer und Roms, daß nur überzeugte Katholiken aufgestellt werden.

So hat man 1910 gegen die Aufstellung des Professors Martin Spahn agitiert, obwohl dieser sich mit Haut und Haar dem politischen Programm des Zentrums verpflichtet hätte. Das Bedenken lag auf der religiösen Seite. Spahn steht im Verdacht, Modernist zu sein, daher kann er die „politischen" Interessen des Zentrums nicht wahren. Kann etwas schlagender die Kirchlichkeit der Zentrumspartei erhellen?

Im Wahlkreis Ingolstadt sollte im Frühjahr 1911 der Freisinger Lyzealprofessor Dr. Holzhey als Zentrumskandidat aufgestellt werden. Weil er aber den Modernisteneid verweigerte, wurde er von der Kandidatenliste gestrichen. So ist der Modernisteneid eine „rein innerkirchliche Sache" nach der Behauptung der Zentrumsblätter, obwohl er so verhängnisvoll in das öffentliche, politische Leben eingreift.

*) Graf Hoensbroech erzählt in seinem Buche „Der Ultramontanismus" (Berlin, H. Walther, 2. Aufl. S. 25), wie er nach dem Austritt aus dem Jesuitenorden sich um eine Wiederanstellung im Staatsdienst (er war vorher Referendar gewesen), bemühte. Da tat Graf von Caprivi den bezeichnenden Ausspruch: „Was wird Rom und das Zentrum dazu sagen!"

Als Julius Bachem am 1. März 1906 den Artikel „Wir müssen aus dem Turm heraus", veröffentlichte und darin vorschlug, man solle in Zentrumskreisen auch Nichtkatholiken als Kandidaten aufstellen, da erhob sich ob des angesonnenen Verrats ein Entrüstungssturm in der ulrtamontanen Presse. Die Germania schrieb am 31. März 1907: „Und sollte das Unwahrscheinliche eintreten, daß auch ein namhafter Teil der protestantischen Wählerschaft sich auf den Boden des Zentrums stellte, so wäre es eben das bisherige Zentrum nicht mehr, sondern eine ganz andere Partei."

Kirchlich-konfessionell ist die Organisation. Meistens fallen die Bezirke der Zentrumswahlvereine mit den Pfarrbezirken zusammen.*)

Die Trierische Landeszeitung brachte am 15. Dezember 1909 ein Inserat, worin eine Zentrumsversammlung in Orscholz (Saar) angekündigt und alle Zentrumswähler der Umgegend eingeladen werden. Unterzeichnet war die Ankündigung „Das Pfarramt". Bei der Wiederholung der Ankündigung in der nächsten Nummer fehlte die ominöse Unterschrift. Man hatte erkannt, daß man so etwas nicht sagen durfte.

Nach einem Bericht der „Augsburger Abendzeitung" (Nr. 321, 1910) wurden am 20. Nov. 1910 nach dem Gottesdienst in der St. Antonius-Kirche durch Ministranten im Chorrock knallrote Zettel verteilt, die eine Einladung zu einer Versammlung des Volksvereins, also einer Zentrumsversammlung) enthielten und von einem Domvikar unterzeichnet waren.

An der Spitze stehen die entschiedensten Katholiken, Geistliche sind

*) In Duisburg waren im Dezember 1909 Stadtverordnetenwahlen. Dabei wurde folgendes Mahnschreiben versandt:

„Zu meinem größten Bedauern habe ich aus den Aufzeichnungen unseres Listenführers, die freilich nicht unfehlbar sind, ersehen, daß Sie am 23./24. November sozialdemokratisch gewählt haben. Nach sorgfältiger Durchsicht der beiliegenden Drucksache (ein entsprechendes Zentrumsblatt) wird es Ihnen hoffentlich unmöglich erscheinen, als Katholik dem liberalen Kandidaten Ihre Stimme zu geben. Deshalb bitte ich Sie dringend, Zentrum zu wählen; sollten Sie deshalb das aus irgendwelchen Gründen für untunlich halten, so bitte ich Sie ebenso dringend, sich wenigstens der Wahl zu enthalten. In vorzüglicher Hochachtung und mit freundlichem Gruße

Duisburg, den 13. Dezember 1909.

Der Pfarrvorsitzende: Reinermann."

Die Couverts trugen die Aufschrift „Zentrumspartei Duisburg, Bezirk Petripfarre".

die Führer, die Leiter der Versammlungen, die Hauptredner. Immer ist ihre Stimme die ausschlaggebende. In einer Versammlung zu Freiburg im November 1904 sagte der Zentrumsabgeordnete Fehrenbach: Wir vertrauen der weisen, der erprobten, der wetterharten Führung des Klerus. Und der Abgeordnete Bitter sagte zu Koblenz: „Lassen Sie das Zentrum eine Wahlkampagne führen ohne die Geistlichen, dann ist es verloren."

So schrieb auch das Stuttgarter Zentrumsblatt im Oktober 1910: „Die große deutsche katholische Bewegung hat nur Kraft und Erfolg im engsten Anschluß an den Episkopat, unsere von Gott gesetzten Hirten und Führer. Darin liegt die katholische Stärke, die schon so oft die Bewunderung der Welt erregt hat. Losgelöst vom Episkopat, ohne und gegen die Bischöfe, „entklerikalisiert", muß das Schifflein trotz aller schönen Phrasen bald zerschellen."

Kirchlich-konfessionell ist die Agitation. In allen Versammlungen ertönt die Phrase vom neuen Kulturkampf, nur konfessionell-katholische Forderungen, wie die katholische Konfessionsschule, die Zurückberufung der Jesuiten und derartige Programmpunkte vermögen einen sicheren Beifall zu erzielen.

Kirchlich-konfessionell sind die Vereine, die Zentrumsversammlungen veranstalten. Meist ist es der Volksverein für das katholische Deutschland von München-Gladbach, der die politischen Fragen in zahllosen Referaten und Flugschriften behandelt. In seinen Versammlungen sind es immer auch die politischen Fragen, die neben den religiösen besprochen werden. Von Gladbach aus reisen die Volksredner im ganzen Lande umher, um als „Apologeten" die Geschäfte des Zentrums zu besorgen. Ist es wohl ein Zufall, daß die Redner dann ausschließlich junge Geistliche sind?

Kirchlich-konfessionell ist die Tätigkeit des Zentrums in den Landtagen wie im Reichstage. Es sind fast lauter rein konfessionelle Fragen, die das Zentrum anregt. So schreibt der Abgeordnete Erzberger in seiner Broschüre „das deutsche Zentrum": „Der klare, konsequente Katholik kann sich heute nur im Rahmen der Zentrumspartei politisch betätigen." (S. 39.)

Der Zentrumsführer Spahn führte am 5. September 1909 in einer Rede zu Rheinbach aus: „Die Lösung der dem Reichstag verfassungsrechtlich zufallenden Aufgabe wird von uns erstrebt gemäß unserer Weltanschauung, welche in allen sittlichen Fragen, von denen sich die wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Fragen nicht lösen lassen, mit den

Lehren der katholischen Kirche übereinstimmt. Vom Boden unserer Weltanschauung aus haben Partei und Fraktion politisch zu handeln."

Das Zentrum geht gerne mit der Tatsache hausieren, daß es in seinen Reihen auch schon Protestanten gehabt hat. Abgesehen von Schulz und v. Gerlach hatte das Zentrum aber nur protestantische Welfen in seinen Reihen, die mit ihrem Beitritt gegen das Jahr 1866 demonstrieren wollten. Für den nichtkonfessionellen Charakter des Zentrums beweist das gar nichts. Daß die Welfen gerade im Zentrum die beste Stätte für ihre Agitation gegen die Einheit des Landes zu finden glaubten, hat für das Zentrum eher etwas Belastendes auf sich, gerade wie heute die Freundschaft mit den Polen.

Wenn das Zentrum in einer offiziellen Erklärung vom 28. November 1909 seinen interkonfessionellen Charakter betonte, so ist das ein Taschenspielerstück. Die Politik des Zentrums ist eine derartige, daß ein ehrlicher Protestant von selbst nicht mitmachen kann. Da kann man es leicht in sein Programm aufnehmen, daß man auch Protestanten beizutreten erlaube. Natürlich, wo werden sich solche Verräter an der protestantischen Sache finden?

Diese unehrliche Politik wurde von der „Kreuzzeitung" energisch zurückgewiesen. Sie betonte, es sei nicht richtig, daß für das Eingehen der evangelischen Sektion im Zentrum die Agitation des Evangelischen Bundes verantwortlich sei. „Vielmehr verbietet die unter katholisch-klerikalem Einfluß sich immer exklusiver gestaltende katholische Politik des Zentrums den Evangelischen, sich dieser Partei anzuschließen." Dagegen „weiß doch jeder, daß ein Katholik gesellschaftlich unter seinen Glaubensgenossen Schwierigkeiten hat, wenn er nicht zum Zentrum hält." (Nach Tägl. Rundschau, 25. Okt. 1910.)

Die Bestrebungen, das Zentrum interkonfessionell zu gestalten, haben in Rom entschieden Widerspruch gefunden. Die Reise des Kardinals Fischer von Köln nach Rom im November 1910 hatte das Ergebnis, daß Pius X. zu erkennen gab, daß ihm die rein konfessionellen Organisationen weit lieber seien, als diejenigen, die auch Andersgläubige in ihre Reihen aufnehmen.

Besser wie alle Theorieen widerlegen die Vorkommnisse des praktischen Lebens das Märchen, als wäre das Zentrum keine konfessionelle Partei.

Das Zentrum ist keine konfessionelle Partei: Deswegen sprach wohl auf der Generalversammlung des Augustinus-Vereins am 28. Aug. 1909 zu Breslau (beim Katholikentag) der Zentrumsabgeordnete Marx:

„Der Riß zwischen Polen und Zentrum ist dem Redner sehr nahe gegangen, besonders gerade wegen der religiösen Rücksichten. In erster Linie müssen wir das katholische Moment in den Vordergrund stellen."

In einer von über 5000 Personen besuchten „Katholikenversammlung" der Südpfalz zu Herxheim am 17. Juli 1910 erklärte der Abgeordnete Erzberger diese Versammlung für eine Kontrollversammlung, auf der die Kriegsartikel für den bevorstehenden großen Wahlkampf zu verlesen seien. Erzberger trug diese Kriegsartikel vor:

1. In jedem Ort muß mindestens ein Vertrauensmann des Zentrums sitzen.

2. Diese Vertrauensmänner müssen im kommenden Herbst oder Winter eine Konferenz abhalten.

3. In jedem Ort ist kommenden Herbst oder Winter mindestens eine politische Versammlung abzuhalten.

4. Die katholische Presse muß mindestens eine Viertelmillion neuer Leser gewinnen.

5. Der Parteikasse ist ein außerordentlicher Kriegsfond alsbald zuzuführen.

Ein ebenso charakteristisches Zeugnis gab die ultramontane Augsburger Postzeitung, da sie (20. Juni 1907) schrieb:

„Das Volk wird stets Männer haben müssen, die ihm Vertrauensmänner, Ratgeber und Führer sind und für das Landvolk fällt diese Rolle am natürlichsten und selbstverständlichsten der Geistlichkeit zu. . . . Gebe sich daher der Liberalismus keiner Täuschung hin. Solange die katholische Geistlichkeit ihre Stellung richtig auffaßt, solange das Volk einen würdigen und eifrigen Klerus besitzt, solange dieser an der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Volkes sich beteiligt, wird ihm auch die natürliche Führerschaft desselben verbleiben, trotz alles Tobens der liberalen Presse."

Also die katholischen Geistlichen sind die Macher des Ganzen, das sagten auch Andere. Hier wird es bestätigt.

Einer der gegenwärtigen Kirchenväter des ultramontanen Journalismus, Dr. Armin Kausen, schrieb in seiner „Allgemeinen Rundschau" (1907, Nr. 25):

„. . . So ergreifen wir mit Freuden diesen Anlaß, um es einmal offen auszusprechen, daß der Ausfall der beiden großen Wahlen des Jahres 1907 in der Tat ein glänzendes Ehrenzeugnis für den bayerischen Klerus ist, dem das Hauptverdienst zufällt, daß unser braves katholisches Volk den von allen Seiten andrängenden Versuchen schonungsloser Gegner seiner religiösen Überzeugung, seiner sittlichen Weltanschauung, seines auf dem Grunde des Christentums ruhenden sozialen und wirtschaftlichen Empfindens . . . so tapfer standgehalten hat."

Trefflicher könnte man das Bestehen eines intensiv politisch tätigen Klerus nicht beweisen können, als es hier von ultramontaner Seite geschieht.

Die schärfste Verurteilung der weltlich-politischen Machtgelüste trat uns beim Studium der Theologie entgegen. Da lasen wir, wie die Feinde Jesu diesen vor dem römischen Statthalter anklagten, als wolle er eine politische Königsrolle spielen. Feierlich bekennt Jesus: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt."

Dazu sagte der von uns Theologen zumeist benutzte Kommentar der Heiligen Schrift von Loch und Reischl: „Jesus ist König und hat ein Reich in dieser Welt (das Reich der Religion); doch weder nach Ursprung noch nach Wesenheit, noch nach Mitteln ist dies Reich von dieser Welt, ist mithin kein Reich der Politik" (N. T. 1, 411).

Kein Reich der Politik — und ein paar Monate später traten wir in die praktische „Seelsorge" über. Da gabs riesige Arbeit, um der drohenden Macht des bayerischen Bauernbundes das Wasser abzugraben. Da gabs im Terminkalender ganze Serien von Versammlungen und Vorträgen. Sonntag Nachmittag kam man kaum von der Christenlehre heim, da warf man den Chorrock weg, sprang aufs Rad und hinaus gings auf irgend ein bedrohtes Dorf, um eine christliche Bauernvereinsversammlung zu halten. An einem neuen Pfarrort an der Donau führte ich diese Bewegung auch in das nördliche Oberbayern über, wobei mir der jetzige Eichstätter Domdekan und Generalvikar Dr. Triller die Festrede bei der Gründungsversammlung hielt, mit dem Resultat, daß 110 Mitglieder der Pfarrei sich als „christl. Bauernverein" konstituierten. (Die nicht mittaten, hieß man im Scherz die „unchristlichen".) Um den einzigen protestantischen Großgrundbesitzer der weitausgedehnten Pfarrei kalt zu stellen, bot ich ihm den Ehrenvorsitz in der Gründungsversammlung an. So gewann ich den Mann für mich und lernte schon als 23jähriger Kaplan mich in den Finessen ultramontaner Politik, genannt Seelsorge, zu üben.

Der sonst gut ultramontan gesinnte Prälat Heiner schrieb im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" (1904 S. 107), daß, „wenn es wahr ist, daß z. B. . . . . im Reichstag unter 100 Zentrumsabgeordneten ausschließlich der Polen und Elsässer, gegen 20 Kleriker sitzen, das doch vielleicht die Grenzen des Notwendigen überschreiten dürfte."

Das katholische „Bayerische Vaterland" bestätigt unsere Ausfüh-

rung, daß die Geistlichen die eigentlichen Drahtzieher und Hintermänner sind, da es schreibt:

„Die Gegner und die Feinde haben nicht so Unrecht, die meinen, es reichen die geistlichen Herren schon bald, die in der Kammer sitzen. Ich sage mir halt auch: Gibt es denn in einem Wahlkreis gar keinen braven Katholiken, der die schwere Bürde des parlamentarischen Weißwurstessens im Prannerstraßenrestaurant auf sich nehmen könnte? Müssen denn bei uns in Altbayern überall die Geistlichen im Vordergrunde stehen? Im katholischen Rheinland ist das ganz anders. Da machen alles die Laien, die Geistlichen sind im Hintergrund als hochangesehene Berater, als Truppen aber gehen tapfere katholische Laien. . . . Und dann nimmt es sich so dumm aus, wenn so ein Landtagspfarrer mitten unter der Tagung auf einmal ein Monstrum von Orden kriegt, oder wenn er sich in der Stille blaue Strümpfe stricken lassen kann — die Domherren tragen solche von violetter Farbe — oder gar wenn er sich um eine gute Pfarrei bewirbt. Ich gebe zu, daß er das alles vollauf verdient hat, aber dennoch nimmt es sich halt so — dumm aus, wenn ein Landtagspfarrer auf einmal befördert wird. Denn gebissen hat der sicher niemand von den Regierungsmenschen. Höchstens war er ganz kolossal klug."

Gegen das Überhandnehmen des geistlichen Einflusses gibt es wirksame Mittel: In Belgien und Luxemburg sind aus Staatsmitteln besoldete Geistliche nicht wählbar. In Spanien sind gleichfalls nur weltliche Abgeordnete wählbar, ebenso in einem Teil der nordamerikanischen Staaten. In Italien sind Geistliche, die Seelsorgeämter mit Residenzpflicht innehaben, ihre Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Kapitel von der Wahl ausgeschlossen.

In Bayern brachte am 15. Januar 1904 Graf Moy einen Antrag ein, um das Wahlrecht der Geistlichen aufzuheben: „Die Kammer der Reichsräte wolle beschließen, es sei der Kgl. Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht im Interesse des religiösen und politischen Friedens eine Änderung des dem Landtag vorgelegten Entwurfes eines Wahlgesetzes dahin vorzunehmen sei, daß das Wahlrecht der Geistlichen aller Konfessionen ausgeschlossen oder beschränkt werde."

3. Die Verquickung von Religion und Politik.

Daß politische Geistliche keinen feinen Ton anschlagen, ist bekannt. Die Politik verdirbt bei den geistlichen Herren die gute Sitte. So veröffentlichte ein Zentrumspfarrer mit vollem Namen im „Vohenstraußer Anzeiger" eine Warnung an den Gegenkandidaten, Stadtpfarrer Lehner von Schönsee, der es gewagt hatte, eine von der offiziellen Zentrumskandidatur abweichende Stellung einzunehmen und selbst fürs Zentrum zu kandidieren. Die Warnung lautete:

„Wenn Herr Stadtpfarrer Lehner in seiner Opposition gegen den offiziellen Parteibeschluß des Wahlkreises verharren sollte, so wird er erfahren müssen, daß ihn sein geistliches Kleid nicht mehr schützen wird vor der Behandlung, die ihm gebührt." (Münchner Neueste Nachr. 15. März 1907.)

In dieser Apostrophierung zeigt sich das Unleidliche der Verquickung von Religion und Politik. Der römische Geistliche nimmt für sich das Recht in Anspruch, als etwas Besseres, Höheres erachtet zu werden, da die Welt vor seinem priesterlichen Segen in die Kniee fällt. Da bildet sich die Fiktion, als wäre der Priester selbst etwas Besseres als die Übrigen, als müsse man sich allen seinen Urteilen und Wünschen unterordnen, auch auf politischem Gebiet. Die gute Herde ländlicher Zentrumswähler hat in der Tat in ihrem geistlichen Herrn den einzigen Hirten, der sie leitet und für die Wahlurne abrichtet. Sie ist es so zufrieden und will nichts weiter.

Anders aber, wenn der geistliche Herr in die Arena des Wahlkampfes herniedersteigt, wenn er sich in den politischen Kampf einläßt. Da bringt er die Voreingenommenheit mit, daß auch die Laienwelt so gut wie seine Zentrumsschäflein vor dem Hirten ihrer Seelen auf die Knie fallen müßten; da wundert er sich, wenn er auf Widerstand stößt. Und da nimmt er sein geistliches Amt und sein geistliches Gewand zu Hilfe und glaubt mit dem Hinweis darauf die politischen Gegner unterzukriegen.

So wird — das ist echter, klarer Ultramontanismus — die Religion zum Deckmantel politischer Umtriebe. Das tritt nicht immer charakteristisch hervor, es genügt oftmals die Anwesenheit eines geistlichen Herrn im Wahllokal, um einen bestimmenden Einfluß auf die furchtsamen Wähler auszuüben.

Noch verderblicher und verwerflicher aber ist es, wenn der geistliche Politiker an die Religion appelliert, um seine politischen Wünsche durchzudrücken. Das muß ganz entschieden abgelehnt werden. Auf ultramontaner Seite werden derartige Vorkommnisse natürlich abgeleugnet oder möglichst unschuldig gedeutet. Wir müssen aber in diesen Zeilen den Beweis dafür erbringen, daß der ultramontan gesinnte römische Klerus in unwürdiger Weise Religion und Politik durcheinandermengt.

Lassen wir die Sachen für sich selbst reden, sie bedürfen keines Kommentars.

Besonders charakteristisch ist eine der ultramontanen „Amberger Volkszeitung" entnommene*) Erklärung, worin die Wahlmanöver des Klerus klipp und klar zugegeben werden: „Der Vertrauensmännerversammlung ging eine Zusammenkunft von Geistlichen des Wahlkreises voraus, zu der Laien nicht beigezogen wurden. Die Einladung zur eigentlichen Vertrauensmännerversammlung erfolgte wie bisher immer nur an Geistliche und bekannte Laien mit dem Ersuchen, einflußreiche Personen als Vertrauensmänner mitzubringen. Auch die Obmänner der Bauernvereine wurden auf Wunsch eingeladen, jedoch nur insoweit sie dem Zentrum angehören."

Bei einer im Wahlkreis Altötting abgehaltenen Landtagswahl, so berichten die Münchner Neuesten Nachrichten in derselben Nummer, wurde ein Flugblatt der Zentrumspartei verteilt, das nur von Geistlichen unterzeichnet war. Es waren ihrer 8 Namen. Wenn das nicht zog —!

Am 16. Juni 1903 war in meiner Pfarrei Gundelsheim (Bayern) Reichstagswahl. Da erhielten wir Pfarrer je ein Packet von Wahlaufrufen „zur gefl. Verbreitung" zugesandt. In dem Wahlaufruf stand u. a. folgendes:

„Wählet Herrn Dr. Weißenhagen, königl. geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Monheim! Es ist Pflicht aller katholischen Wahlmänner des Wahlkreises, den Zentrumskandidaten Dr. Weißenhagen zu wählen. . . . Denn was hätten wir vom Gegner zu erwarten? Der Gegner hat bereits bei seiner ersten Kandidatenrede in Nördlingen erklärt, daß er gegen den katholischen Orden der Jesuiten auftreten wird, gegen jene Männer, welche unstreitbar dem Deutschen Reiche — noch dazu unentgeltlich — schon weitaus größere Dienste geleistet haben und noch leisten, als der verehrte Herr Gegner gegen Bezahlung je geleistet hat und solche auch beim besten Willen sein Leben lang gar nicht zu leisten imstande ist. . . ."

„Aber trotz alledem sind durch die Bemühungen der Katholikenfeinde vom Schlage des Gegners die deutschen Jesuiten mit Gewalt immer noch aus dem Deutschen Reiche verbannt . . . Aber nicht allein bei diesem Schlage, den der Gegner gegen die katholische Kirche zu führen gedenkt, wird es sein Verbleiben haben. Wissen wir doch, daß seine Freunde, deren Programm er zu seinem Programm machte, jene Nördlinger sind, welche vor ungefähr vier Jahren im Rathaus zu Nördlingen wiederholt gegen die Abhaltung der Fronleichnamsprozession stimmten und agitierten, nachdem das Jahr vorher zum erstenmal seit Martin Luthers Zeiten den Katholiken in Nördlingen die Abhaltung einer Fronleichnamsprozession gestattet worden, und obwohl von Seite der k. Regierung die Wiederabhaltung der Fronleichnamsprozession freudigst begrüßt worden war.

*) Ohne genauere Quellenangabe in den Münchener Neuesten Nachr. vom 2. September 1909 enthalten.

Also ihr katholischen Wahlmänner, Ihr wißt, mit wem Ihr es zu tun habt, Ihr wißt aber auch, daß Ihr einst dem ewigen Richter Rechenschaft ablegen müßt von dieser Wahl. Scheuet darum diese doch nur geringe Mühe des Wahlganges nicht; Euer Kandidat Herr Dr. Weißenhagen hat schon weitaus größere Opfer Euretwegen gebracht und darum seid Ihr ihm zum Dank verpflichtet."

„Gedenket, daß, je größer die Wegstrecke ist, die ihr zum Wahllokal zurücklegen müßt, desto größer auch der Lohn sein wird, den Euch Gott zukommen lassen wird, wenn Ihr bei dieser Wahl für Gott seid."

„Wer aber nicht für mich ist, der ist gegen mich," dieser Grundsatz steht schon in der heiligen Schrift. Wer bei dieser Wahl für Gott und Gottes Ehre eintreten und sein will, der muß für den Gesalbten Gottes, für seinen Stellvertreter auf Erden, für Herrn Dr. Weißenhagen sein und diesen wählen. Wer dessen Wahl unterläßt, oder gar gegen ihn stimmt, unterstützt die Feinde Gottes, die Feinde der katholischen Kirche, die Feinde der Fronleichnamsprozession."

Kann man sich da wundern, daß dann mein ganzes Dorf für den „Stellvertreter Gottes auf Erden" seinen Zentrumszettel abgab? So bringt man die glücklichen Wahlresultate zusammen. Es ist in der Folge wohl versucht worden, dieses Zentrumsflugblatt als liberales Kuckucksei zu entkräften, aber vergeblich. Es wurde von einem echten Zentrumsmann verfaßt, in der katholischen Zeitungsdruckerei hergestellt und — darauf kommt es an — von den Pfarrherren unter ihren Leuten verbreitet.

Welch sonderbare Begriffe Zentrumsleute geistlichen Standes haben, um Wahlbeeinflussungen zu erzielen, davon gab der von einem Speirer Domgeistlichen redigierte „Christliche Pilger" ein köstliches Beispiel. Das Blatt wendet sich an die Frauen, damit sie fürs Zentrum werben sollten. „Hier haben die Frauen ein weites Feld der Wirksamkeit; mögen sie jetzt schon mit der Gewissenserforschung beginnen. Eine Frau kann Vieles durchsetzen. Am Wahltage gilt es, die ihr vom Schöpfer verliehenen natürlichen Gaben für das Wohl des Volkes, des Staates und der Kirche praktisch anzuwenden."

Da begnügt man sich also nicht mehr mit der äußeren Beeinflussung der Männer- und Frauenwelt, man nützt die intimsten und familiärsten Beziehungen aus, um Politik zu treiben. Wie sich der geistliche Artikelschreiber es nur vorstellen mag, wie die Frauen es machen sollten, um ihre natürlichen Gaben zum Wohl der Kirche praktisch anzuwenden?

Es würde freilich ganz in den Rahmen der Liguorimoral und ihrer berüchtigten Ratschläge passen, wenn man die Frauen ermuntern würde, sich ihren Männern nur dann hinzugeben, wenn diese — Zentrum zu wählen bereit sind.

„Ich ermahne Sie," sprach Erzbischof Nörber von Freiburg auf dem Katholikentag zu Mannheim 1902, „den praktischen Katholizismus zu treiben, der auch mit dem Stimmzettel dafür sorgt, daß die katholische Religion, die einzig wahre, heilbringende Weltanschauung, auch zum Siege gelangt."

Die geistlichen Agitatoren wissen das Volk da zu packen, wo es Interesse für sie empfindet.

Der Eichstätter Domkapitular, Abg. Kohl, sprach am 5. März 1904 im Katholischen Kasino zu München über das gefallene Landtagswahlgesetz:

„Dieses Wahlrecht wäre ein politischer Fortschritt gewesen, mit dem wir jedem schnodderigen Preußen eins auf die Schnauze hätten hauen können. . . . Aber jetzt kocht die Volksseele wirklich. Wenn sie noch nicht gekocht hat, so kocht sie jetzt, sie schäumt über, sodaß der heiße Gischt den Feinden ins Gesicht spritzt. . . . Die Nachwahlen sind das häßlichste, was es geben kann, sie gehören in die Allerheiligen-Litanei: Vor Stichwahlen bewahre uns, o Herr!"

Die Lorbeeren des Eichstätter Domherrn und sein famoser Einfall, die Litanei in den Dienst der Politik zu ziehen, ließen auch den Metzer Domherrn Collin nicht schlafen. Auch er mußte den „Witz" reproduzieren.

Sogar der Teufel wird in die Politik gezogen. Im „Lorrain", dem französischen Blatt des Bischofs Benzler von Metz, schreibt sein Chefredakteur, Ehrendomherr Collin, in einem Leitartikel folgendes*):

„Das allgemeine Stimmrecht ist entschieden eine vom Teufel erfundene Mechanik." Denn, so heißt es weiter, seit einem halben Jahrhundert sei das allgemeine Stimmrecht die Ursache der allgemeinen Demoralisation geworden. Es teilte die Wähler in drei Klassen ein, solche, die blinden Hämmeln, anderen, die aufs Wild gehetzten Jagdhunden gleichen, eine gewisse Zahl endlich stimme als unabhängige und

*) Ohne Nummerangabe in den Münchner Neuesten Nachr. 1907, Nr. 7.

freie Bürger. „Darum würde ich, wenn ich Papst wäre, den Litaneien die Anrufung hinzufügen: Vom allgemeinen Stimmrecht erlöse uns, o Herr!"

Diesen Anschauungen entspricht es, wenn die Geistlichen dann auch noch weiter gehen und für den Sieg des Zentrums beten lassen. Gilt das Zentrum als die katholische Partei, welche die Interessen der Kirche vertritt, so hält sich der Geistliche auch für berechtigt, alle kirchlichen Hilfsmittel zu seiner Unterstützung in Bewegung zu setzen. Dazu gehören auch Andachten zu gunsten des Zentrums.

Bei einer Kongregationsandacht der Marianischen Kongregation in der Pfarrkirche zu Siegburg hatte der Präfekt der Kongregation zu einem Gebet für den Sieg des Zentrums bei den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen aufgefordert. Der Siegburger Pfarrer lehnte das Ansinnen des Präfekten, eines Stadtverordneten, ab, da er hierin unzweifelhaft eine „Verquickung religiöser und politischer Dinge" sehe. Die „Kölnische Volkszeitung" war darüber nicht erbaut, sondern suchte das Gebet für das Zentrum zu rechtfertigen, da sie schrieb*):

„Ein Kaufmann betet für den Fortgang seines Tuchhandels, also ist der Tuchhandel etwas Konfessionelles, der Landmann betet für eine gute Ernte, also ist die Ernte etwas Konfessionelles, eine Innung betet öffentlich bei einer religiösen Feier für das Gedeihen der Innung, also ist die Innung etwas Konfessionelles, der Bischof schreibt öffentliche Gebete aus für den Sieg der vaterländischen Waffen, also sind die vaterländischen Waffen etwas Konfessionelles! Das Zentrum ist die öffentliche Vertretung der politischen und religiösen Freiheit, die sich Millionen von Katholiken und eine, wenn auch noch kleine, Anzahl gläubiger Protestanten in Stadt, Land oder Reich gewählt. Der Sieg des Zentrums bei Wahlen in Stadt und Land kommt allen gläubigen christlichen Elementen und Recht und Sitte überhaupt zugute, Protestanten und Katholiken. Sollte nun ein Katholik für den Sieg dieser nach seiner Anschauung seine Rechte am entschiedensten vertretenden politischen Partei nicht beten dürfen, ohne daß der Charakter dieser politischen Partei verändert würde?"

Unter der Rubrik „Katholischer Gottesdienst (!)" kündigt die Godesberger Zeitung" an*):

„Godesberg, Sonntag den 30. Dezember (1906). Morgens 6¼ Uhr Frühmesse, 7½ Uhr deutsche Singmesse, 9½ Uhr Hochamt. Nach-

*) Tägl. Rundschau vom 1. Dez. 1910, ohne Nummernangabe.
*) Augsburger Abendzeitung N. 321, 21. Nov. 1910.

mittags ½3 Uhr Weihnachts-Andacht mit Segen. Am Sonntag den 30. Dezember, Nachmittag ¼4 Uhr wird in der Beethoven-Halle in Bonn eine große Versammlung der Zentrumspartei gehalten werden, in welcher der bisherige Abgeordnete Dr. P. Spahn sowie andere bedeutende Redner sprechen werden. Alle Parteifreunde werden gebeten, an dieser wichtigen Versammlung teilnehmen zu wollen. Montag den 31. Dezember, Morgens 7¾ Uhr Dankmesse für die von Gott im verflossenen Jahre empfangenen Wohltaten usw."

In Gebetbüchern wird mannigfaltig eingeschärft, daß die Beteiligung am öffentlichen Leben und das Eintreten für die katholische Sache (d. h. das Zentrum), eine heilige Pflicht jedes Katholiken sei. Bei der Beichte soll sich der Katholik darüber erforschen, ob er nicht gegen diese Pflicht gefehlt habe.

So enthält ein von P. Johannes Schäfer herausgegebenes Gebetbuch, das in der Missionsdruckerei in Steyl erscheint, einen Beichtspiegel, der u. a. auch die Frage enthält: „Hast Du bei den Wahlen gegen Dein Gewissen gehandelt?"

Unter „Politik und Beichtstuhl" erzählt die „Tägliche Rundschau" (N. 159; 7. April 1910) folgende Geschichte aus Ober-Roden im Kreise Dirburg (Starkenburg):

„Wie der Beichtstuhl zur Osterzeit zum Agitationsmittel für die ultramontane Partei und die christlichen Gewerkschaften ausgenützt wird, dafür möge unter vielen ähnlichen Fällen der nachstehende zum Beispiel dienen. Ein freiorganisierter Arbeiter ging zur Beichte, und da entspann sich zwischen dem Beichtkind und dem Beichtvater, einem Kapuzinervater, folgende Auseinandersetzung. Der Kapuzinerpater: Sind Sie Mitglied der sozialdemokratischen Partei? — Jawohl. — Sie sind gewiß auch in der sozialdemokratischen Gewerkschaft? — Auch das. — Und lesen dann auch die sozialistische Presse? — Ganz gewiß. — Wenn Sie mir nicht versprechen, sofort aus allen diesen Organisationen auszutreten, so kann ich Sie nicht absolvieren. — Das kann ich nicht; wie kann ich Organisationen verlassen, die mich und meine Familie schon wiederholt vor der äußersten Not geschützt haben? — Nun so treten Sie doch zur christlichen Gewerkschaft über und lesen Sie katholische Zeitungen. — Ich verfolge auch katholische Zeitungen mit Interesse und habe gefunden, daß deren Schreibweise im politischen wie wirtschaftlichen Gebiete meine Interessen schädigt. Infolgedessen abonniere ich keine katholischen Blätter. — Dann muß ich die Absolution verweigern. — Ich danke für die Absolution Ihrerseits. Sie stehen hier

nicht als Nachfolger Christi, sondern als ultramontaner Agitator. — Damit verließ das „Beichtkind" den Herrn Agitator in der Kapuzinerkutte."

Der widerlichste Fall der Mißbrauchs des geistlichen Amtes aus politischen Motiven ist unstreitig der des Pfarrers Schäfer von Liptingen in Baden. Dieser hatte im Januar 1906 die Frau eines Gemeindeangehörigen in brutaler Weise von der Kommunionbank öffentlich weggewiesen, als sie die Kommunion empfangen wollte. Natürlich mußte man zuerst denken, sie habe irgend ein Verbrechen begangen, weil sie von dem Pfarrer vom Tisch des Herrn weggejagt wurde. Das ist nur Sitte bei öffentlichem, ungewöhnlichem Ärgernis. Der Pfarrer hatte bald Gelegenheit, sich erklären zu müssen und da stellte es sich heraus, daß seine Maßregelung lediglich aus dem Grunde erfolgte, weil die Frau in ihrer freien Zeit ein liberales Blatt austrug, um einigen Verdienst zu finden. Es waren also politische Motive. Der Pfarrer entrüstete sich darüber, daß das liberale Blatt ja „kirchenfeindlich" sei, daß auch die Kinder der Frau das Blatt austrügen und daß er die Frau schon öfters ermahnt hatte, von diesem Verbrechen abzustehen, allein erfolglos. Da sie „ohne ein Zeichen von Sinnesänderung zu geben", sogar gewagt habe, das Blatt in Schutz zu nehmen, so habe er darin ein Recht gesehen, das „öffentliche Ärgernis" zu sühnen und mit einer strengen Kirchenstrafe zu belegen.

Derartige Vorkommnisse lassen es erklärlich finden, daß sich mitunter der Wunsch regt, man möchte den Geistlichen überhaupt die Ausübung der Politik untersagen, wie es etwa den Offizieren verboten ist, sich aktiv an der Politik zu beteiligen. Die Vermengung von Religion und Politik ist aber stets das Hintertürchen, durch das der politische Agitator in die Kirche schlüpft, ohne daß ihn der Staat für den Mißbrauch seines Amtes zur Rechenschaft ziehen kann. Man redet sich einfach auf den religiösen Standpunkt hinaus und von diesem aus hält man dann alles für erlaubt. Bei den geistlichen Vorgesetzten ist man um so besser angeschrieben, je mehr man Politik treibt. Diese im voraus sichere Rückendeckung veranlaßt dann jugendliche Heißsporne, in ihrem Eifer für die gute Sache ein bißchen weiter zu gehen, als eigentlich erlaubt ist.

Ein origineller Einfall, die Wahlen auf der Kanzel zu erörtern, wird in der „Täglichen Rundschau" (1910, Nr. 529) berichtet. Darnach brachte in einem kleinen lothringischen Dorfe der Pfarrer einen Totenschädel mit auf die Kanzel. Mitten in seiner Predigt zog er ihn hervor, stellte ihn sich gegenüber und begann ein Gespräch mit demselben. Da erforschte er den Toten auch über sein politisches Verhalten. „Warst

du klerikal, liberal oder gar sozial?" Die Fragen beantwortete der Pfarrer selbst, wobei er unter entsprechenden Gesten mit dem Schädel hantierte. Das Vorkommnis war durchaus verbürgt und selbst katholische Blätter entrüsteten sich über einen solchen Mißbrauch der Kanzel.

Aus einer Wahlpredigt aus dem elsässer Kanton Wasselnheim berichtet die Tägl. Rundschau (21. Okt. 1909) folgenden Auszug:

„Die Gegner der Kirche und der Religion haben sich vereinigt, um gemeinsam den Vernichtungskampf gegen die Gläubigen zu führen. Ihr Ziel geht dahin, die Schule ohne Gott einzuführen und Zustände zu schaffen, wie sie in Frankreich herrschen. Die Geistlichen sollen vertrieben werden. Die Aufklärer wollen sogar die Mädchen zwingen, bis zum 14. Jahr in die Schule zu gehen, so daß sie ihren Eltern entzogen werden. Die katholische Kirche, die bisher schon genug unterdrückt wurde, geht schlimmen Zeiten entgegen. Den Gläubigen bleibt als letztes Mittel gegen die drohende Gefahr der Stimmzettel. Ich hoffe, daß alle katholischen Männer der Stimme ihres Seelsorgers Gehör und Gehorsam schenken. Dann wird Gott seinen Segen dazu geben."

Und der Zentrumskandidat siegte mit nur 13 Stimmen Vorsprung.

Am 6. Juni 1907 wurde der katholische Pfarrer und Distriktsschulinspektor Zipperer in Münsing von dem k. Amtsgericht Wolfratshausen (Bayern) zu drei Mark Geldstrafe verurteilt, weil er in der Hitze der Wahlkampagne ein paar Plakate des liberalen Gegners abgerissen hatte. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß der streitbare Diener des Herrn die Seinen auf der Kanzel vor dem Besuch der liberalen Versammlung gewarnt hatte. Der Angeklagte gab das zu und entschuldigte sich damit, daß er sagte, er habe gar keine Zeit mehr gehabt, zu seinen Leuten noch reden zu können, wenn es nicht am Sonntag nachmittag auf der Kanzel geschehen konnte. Dort hatte er dann gepredigt, es sei das Gescheidteste, wenn man gar nicht in die Versammlung gehe.

Ebenso berichtete die „Tägl. Rundschau" (1910, Nr. 461) aus Heidesheim in Hessen, wie dort am sonntäglichen Vormittagsgottesdienst von der Geistlichkeit der Besuch einer am Nachmittag stattfindenden Zentrumsversammlung dringend empfohlen wurde.

Der Unfug, vor der liberalen Presse von der Kanzel herab zu warnen, veranlaßte den badischen Staatsminister Freiher v. Dusch bei den Verhandlungen über den Kultusetat im Juni 1906 folgende Erklärung abzugeben:

„Die Regierung ist auch der Ansicht, daß es an sich zwar mit zu den Augfaben der Seelsorge gehören kann, vor den schädlichen Wirkungen religions- und sittenwidriger Preßerzeugnisse zu warnen. Sie

muß es aber als eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des geistlichen Amtes erachten, wenn in der Absicht politischer Beeinflussung der Gemeindeglieder das Seelsorgeamt des Geistlichen und insbesondere Kanzel und Gottesdienst zur Bekämpfung oder Empfehlung der politischen Tagespresse verwendet werden. Auch soweit Fälle der Art zu ihrer Kenntnis gekommen sind, hat die Regierung nicht gezögert, Abhilfe von der Kirchenbehörde zu verlangen."

Die Kirchenbehörde wird allerdings in letzter Linie Hand anlegen, diesem Unfug zu steuern, da sich allerorten hochgestellte Angehörige des geistlichen Standes, ja selbst Generalvikare, die Stellvertreter der Bischöfe, an die Spitze solcher Preßunternehmungen stellen, die sich den Kampf gegen die liberale Presse zur Lebensaufgabe gemacht haben.

Das macht den klerikalen Agitatoren Mut und sie werden nur selten von der staatlichen Behörde zur Rechenschaft gezogen werden können. Ab und zu kommt aber doch einmal ein Fall vor den Schranken des Gerichts zur Aburteilung.

Aus Fünfkirchen in Ungarn wird berichtet,*) daß ein Pfarrer sich vor Gericht wegen Vergehens gegen das Wahlgesetz zu verantworten hatte ,weil er anläßlich der letzten Wahlen in der Kirche vor dem Altare eine politische Agitationsrede gehalten hatte. Er verlangte nämlich, daß die Gläubigen für den Kandidaten der Volkspartei stimmen sollten. Der Staatsanwalt erklärte, daß dieser Mißbrauch der Kirche zu Wahlagitationszwecken, gleichgiltig, welcher Partei damit gedient werden sollte, auf das strengste zu mißbilligen sei. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten zu einer Woche Gefängnis und zu einer Geldstrafe von vierzig Kronen. Gleichzeitig wurde im Sinne des Wahlschutzgesetzes der Verlust der politischen Rechte auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen.

Auch das Reichsgericht hat vor kurzem**) ein bemerkenswertes Urteil gefällt in der Angelegenheit eines jener Herren Kapläne, die das Vorrecht zu haben glauben, ihr geistliches Gewand und Ansehen als Deckmantel für parteipolitische Hetze zugunsten des Zentrums zu mißbrauchen. Ein katholischer Geistlicher hatte während einer Landtagswahl einem als Nebenkläger auftretenden Schulvorstand in einer Wahlversammlung vorgeworfen, er habe „andere zum Treubruch verleiten wollen", weil er ein Flugblatt unterzeichnet hatte,

*) Augsburger Abendzeitung Nr. 321, 21. Nov. 1910.

**) Ohne genauere Angaben in der Tägl. Rundschau vom 7. Mai 1910 mitgeteilt.

in dem die evangelischen Bauern aufgefordert wurden, trotz der zwischen Konservativen und Zentrum geführten Kompromißverhandlungen, den Zentrumskandidaten nicht zu wählen. Die Strafkammer hatte diesen Vorwurf zwar als unbegründet und beleidigend erklärt, dem Angeklagten jedoch den Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zugebilligt mit folgender Begründung.

„Der katholische Geistliche hat in gutem Glauben gehandelt und als Angehöriger der Zentrumspartei, sowie als Seelsorger eines großen Teils der Angegriffenen, ferner in seiner Eigenschaft als Seelsorger eines großen Teils der Schüler des Nebenklägers (dieser war Schulvorstand), hat er berechtigte Interessen gewahrt."

Die Revisionsverhandlung beim ersten Strafsenat des Reichsgerichts hatte ein völlig entgegengesetztes Ergebnis. Vor allem stellt das Reichsgericht fest, daß bei der gegebenen Sachlage nur das allgemeine Parteiinteresse in Frage kommen könne. Als Parteimann habe der angeklagte Geistliche nicht das nach § 193 St.-G.-B. zu fordernde persönliche Interesse begründen können, das ihm ein Recht gegeben hätte, „seinem politischen Gegner in einer dessen Ehre verletzenden Weise entgegenzutreten." Sehr richtig betont das Urteil, daß dasselbe auch für die Parteigenossen des Angeklagten gelte, deren politisches Interesse er als Seelsorger nicht wahrzunehmen hatte. Das Urteil führt aus: „Begrifflich und rechtlich müsse es ausgeschlossen sein, sich für die Befugnis zur Vertretung einer staatsbürgerlichen Partei oder ihrer Angehörigen auf die Rechte und Pflichten eines Seelsorgers zu berufen."

Damit hat der höchste Gerichtshof die Vermischung von Religion und Politik wie sie seitens des römischen Klerus betrieben wird, für unzulässig erklärt. Das Reichsgericht erklärt ferner, es sei anzunehmen, daß der Geistliche nur die Entfernung seines Gegners aus dem Amte durchsetzen wollte und dazu kamen ihm die politischen Umtriebe zu statten. Mit ihrer Hilfe konnte er sich auf einen scheinbar berechtigten Grund hinausreden. An einer andern Stelle des Urteils heißt es:

„Dazu kommt, daß das etwaige seelsorgeramtliche Interesse des Angeklagten, den Nebenkläger als Schulvorstand zu beseitigen, mit dem parteipolitischen Interesse des Angeklagten, den Nebenkläger als politischen Gegner zu bekämpfen, überhaupt nichts gemein haben könnte. Die beiden Interessenarten würden auf wesentlich verschiedenen Gebieten liegen, und es würde dem Angeklagten nicht das Recht einzuräumen sein, sich in der amtlichen Angelegenheit einen Erfolg dadurch zu verschaffen, daß er seinen amtlichen Gegner als politischen Gegner angreifen und die „Bevölkerung" zu einer „kräftig einsetzenden" Bewegung bringen, also kurz gesagt, aufhetzen würde. Eine solche Kampfesweise würde nicht nur gegen die öffentlich-rechtliche Ordnung der Ausübung amtlicher Befugnisse, sondern auch gegen die allgemeinen Anschauungen über Anstand und gute Sitte verstoßen und den Schutz des § 193 R. St. G. B. nicht genießen können."

Diese Ausführungen der höchsten Gerichtsbehörde sind entschieden ein Dämpfer für den Übermut junger Agitatoren, die, weil sie das geistliche Gewand tragen, gegenüber dem politischen Gegner sich alles erlauben zu dürfen glauben. Das obige Urteil bedeutet eine schwere Niederlage der Kaplanokratie.

4. Die vaterländische Politik des Ultramontanismus.

Daß die Tendenz des Ultramontanismus antinationalen Charakter hat, darin besteht seine hauptsächliche Gefahr. Wenn wir auch diese Gesinnung nicht als hochverräterisch bezeichnen wollen, so trägt sie immerhin einen derartigen Charakter, daß sie für die gedeihliche Entwicklung unserer Nation schädlich ist. Der Ultramontanismus ist ein Hemmschuh unsteres nationalen Lebens.

Wir wollen davon absehen, daß er ein Feind der Kultur ist, das haben wir wohl schon zur Genüge bewiesen und werden es weiter beweisen. Wir wollen in diesem Abschnitt nur die vaterländische Seite unseres nationalen Lebens betrachten und auch darin finden wir den Ultramontanismus als den größten Widersacher. Er ist reichs- und volksfeindlich.

Man verlangt Beweise. Die politische Betätigung des Ultramontanismus hat deren zur Genüge geschaffen.

Der Ultramontanismus verbrüdert sich mit allen inneren Feinden des Reiches. In dem Zentrum findet alles Unterschlupf, was gegen die Idee des „protestantischen Kaisertums" agitiert. Das ist der Deckmantel, unter dem der Ultramontanismus die Reichsfeinde ansammelt. Welfen, Dänen, Polen im Verein mit den französisierten Geistlichen der Reichslande, sie alle haben an der „katholischen" Partei ihre wärmsten Freunde. Wo es immer nur gilt, der Regierung mit diesen deutschfeindlichen Bestrebungen Schwierigkeiten zu machen, da tun die Ultramontanen mit. Wie sind nicht z. B. die Polen von ihnen verhätschelt worden! Das religiöse Band ist stärker als das nationale. So gelten sie dem Zentrum als Märtyrer ihres Glaubens.

Auch die Verbrüderung mit den Sozialdemokraten mag hier erwähnt werden. Es ist doch sonderbar, daß die Geistlichen überall auf den Kanzeln und anderswo vor der Sozialdemokratie warnen und in den Zeiten der Wahlen schließen sie Kompromisse mit der Partei ab, zwischen welcher und ihnen ja die bitterste Feindschaft herrschen soll, wenn man den Worten der kirchlichen Geistlichen glauben soll. Es fehlt nicht an Beispielen, wie katholische Geistliche offen oder geheim für sozialistische Wahlkandidaten Propaganda machten.

Bei der Reichstagsersatzwahl in Neustadt-Landau gaben Zentrumswähler ihre Stimmen für den sozialdemokratischen Kandidaten ab. Wie das trotz der offiziellen Parole der Wahlenthaltung möglich war, mag man aus dem Verhalten eines katholischen Dorfpfarrers aus der Nähe von Neustadt ersehen. Dieser ließ am Tage vor der Stichwahl die Mitglieder des katholischen Männervereins und Gesellenvereins zu einer Versammlung einladen und sprach dann:

„Meine Herren! Wie Sie wissen, hat die Zentrumspartei für die morgige Wahl Stimmenthaltung beschlossen. Sie wissen aber auch, meine Herren, daß das Wählen eine Pflicht ist, wer es also mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, zu Hause zu bleiben, der mag ruhig wählen. Und was den Kandidaten betrifft (bei diesen Worten griff der Pfarrer in die Tasche und zog ein knallrotes Taschentuch hervor), da mag jeder wählen wie er will. Sie verstehen also, meine Herren, (abermaliges verständnisvolles Schwenken des roten Schnupftuches, das der Pfarrer dann einsteckte) es steht jedem frei, so zu wählen, wie er es für seine Pflicht hält." (Tägl. Rdsch. 30. Sept. 1909.)

Solche Geistliche können sich darauf berufen, daß selbst Domherren in ihren Sakristeien mit den Sozialdemokraten Wahlbündnisse abgeschlossen haben. Ja, sogar Bischöfe haben in die Wahlen eingegriffen und bei der Entscheidung, ob ein Liberaler oder ein Sozialdemokrat gewählt soll, ihre Schäflein vor dem „kirchenfeindlichen" Liberalismus gewählt. Die Folge war natürlich, daß dann eben der Sozialdemokrat gewählt wurde.

Die Politik des Ultramontanismus ist stets darauf gerichtet, den römischen Ansprüchen zum Siege zu verhelfen, selbst wenn deren Durchführung dem Lande zum Unheil gereichen würde. So agitiert der Ultramontanismus von jeher für die Wiederzulassung der ausgewiesenen Jesuiten. Die vernünftigen Katholiken sind selbst froh, daß diese Störenfriede der Kultur draußen sind. Aber die Intoleranz Roms vermag es nicht zu überwinden, daß man gerade seine besten Vertreter des Ultramontanismus lahmgelegt hat.

Sehr belehrend ist es in der Tat, wenn man mitansieht, wie das katholische Portugal vor kurzem seine Jesuiten Knall und Fall zum Land hinausgetrieben hat. Es war Zeit, sich vor dem Untergang zu retten. Wo immer die Jesuiten sich in einem Lande eingenistet hatten, da haben sie das kirchliche Leben zur Blüte gebracht, um alsdann, wenn sie sich mit diesem religiösen Deckmantel ins Vertrauen des Volkes eingeschlichen hatten, dieses für ihre Zwecke auszubeuten. So zehren die Jesuiten überall am Mark der Völker.

Daß die Zurückberufung der Jesuiten eine große Gefahr für den konfessionellen Frieden bedeuten würde, darüber ist man sich klar, wenn man sich nur den Zweck des Jesuitenordens vor Augen hält. Er ist gestiftet worden, um dem immer mehr um sich greifenden Protestantismus ein Gegengewicht zu bieten. Die „Ausrottung und Bekämpfung der Irrlehren" war seine besondere Aufgabe. Was würde ein derartiges Programm erst im Zeitalter einer Borromäus-Enzyklika für Früchte tragen!

Nicht minder müßten die Katholiken selbst die Geißel des Ordens verspüren, denn der Jesuitenorden war bisher immer derjenige Faktor, welcher den Kampf gegen den Fortschritt der Kultur aufgenommen und die modernistischen Geislichen in Rom denunziert hat.

Übrigens gab es von jeher trotz des Jesuitengesetzes genug Jesuiten im Deutschen Reiche. Die Männer Loyolas legten einfach den schwarzen Ordenshabit ab und zogen den kurzen Rock des Weltpriesters an, dann bekamen sie Stellen als Spirituale oder Beichtväter in Priesterseminarien oder dergleichen Anstalten. Da hatten sie ein reiches Arbeitsfeld, um die künftigen Priester in ihrem Geiste zu erziehen. So wurde das Jesuitengesetz praktisch unwirksam gemacht. Es ist so geblieben bis zum heutigen Tage.

In München konnte man seit einigen Jahren einen Mann im geistlichen Gewande auf der Rednerbühne bei Vorträgen bemerken, der sich bescheiden „Professor Seiler" nannte. Dieser Mann war ein Jesuitenprofessor aus dem Kloster Feldkirch. Der Verband der süddeutschen Arbeitervereine hatte ihn als apologetischen Wanderredner angestellt. So konnte der „Herr Professor Seiler aus München", wie es in den Ankündigungen hieß, überall im Lande seinen jesuitischen Geist unter die Menge tragen. Das Jesuitengesetz ist also absolut kein Hindernis dafür, daß die Jesuiten im Deutschen Reiche ihre ultramontane Tätigkeit ausüben. Die Diplomatie der Jesuiten ist eben schlauer wie die Diplomatie unserer Regierungen, welche solchen Dingen gegenüber mit Blindheit geschlagen zu sein scheint, wenn es nicht eine gewisse aber-

gläubische Angst vor den Jesuiten und dem Zentrum ist, welch letzteres auf Seiten des Staates anscheinend mehr gefürchtet wird, als man zugeben mag.

Der Toleranzantrag des Zentrums ist auch nur Sand in die Augen der Gegner. Man heuchelt „Toleranz", während unsere oben dargelegten Prinzipien der Kirche die Toleranz geradezu als Verbrechen erklären.

Der Jesuitenpater Roh schreibt in seiner Schrift „Die Grundirrtümer unserer Zeit" (Herder, Freiburg, S. 103): „Toleranz: Schönes Wort für oberflächliche Leute . . . Das Wort heißt auf Deutsch einfachhin Duldung. Das Wort Dulden brauchen wir nur, wenn von etwas die Rede ist, das eigentlich nicht sein dürfte, nicht sein sollte, was wir gerne beseitigt haben möchten. So duldet jedes Tier gewisse leidige Einmieter, die die Miete nie anders bezahlen, als durch Stechen und Beißen. . . . . So oft aber dieses Wort auf Menschen angewendet wird, erweckt es in mir einen unsäglichen Widerwillen, es packt mich wie eisigkalt am Herzen. Es muß geheimen Haß, tückischen, verhaltenen Groll in sich bergen. Die Erfahrung zeigt es auch. Fort mit der Toleranz!"

Das ist eine Stimme aus der Praxis, der gegenüber alle beschönigenden Versuche nichts nützen. Die Durchführung des „Toleranzantrages" würde den Ultramontanismus nur in den Stand setzen, die römischen Ansprüche den Andersgläubigen gegenüber voll zur Geltung bringen zu können. Der Toleranzantrag ist nicht für die Allgemeinheit von Vorteil, sondern nur für den extremen Ultramontanismus.

Ein lehrreiches Beispiel dafür, wohin wir unter der Knute dieses Systems kämen, ereignete sich 1910 in Münster. Dort wollte ein katholisches Mädchen einen Protestanten heiraten. Um es für die katholische Religion zu retten, wurde das zwanzigjährige Mädchen auf Betreiben von klerikaler Seite hin durch die Polizei zwangsweise in einer klösterlichen Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht. Der allgemeine Entrüstungssturm über dieses Vorgehen der Polizei im Dienste des Klerikalismus brachte dem Mädchen wohl bald wieder seine Freiheit. Solche Zustände würden bei uns dann zur Regel werden.

Professor Kahl (Toleranzantrag S. 34) bemerkt zu dem Toleranzantrag des Zentrums:

„Die Verdienste der katholischen Orden auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege in vollen Ehren. Soweit, als sie hier der Gesellschaft wertvolle Dienste leisten können, haben sie, wie in den übrigen Staaten, so auch in Preußen, den freiesten Spielraum ihrer Betätigung auf Grund der Gesetze vom 14. Juli 1880 und 29. April 1887.

Gegen 3000 Ordenshäuser in Deutschland sind ein beredtes Zeugnis davon, daß der Wirksamkeit der religiösen Genossenschaften in Deutschland engherzige Schranken nicht gezogen sind. Aber die geschichtliche Erfahrung hat die staatliche Überwachung des Ordenswesens als eine absolute Notwendigkeit erwiesen. Jetzt eben hat man in Frankreich sie unter eine strengere staatliche Kontrolle gestellt. Andere Staaten treffen Veranstaltungen, sich der Zuströme aus romanischen Ländern zu erwehren. Wir aber sollten in diesem Augenblicke die Schranken niederreißen, wo wir doch wissen, daß seit dem 16. Jahrhundert Deutschland kaum ein nationales Unglück betroffen hat, bei welchem nicht der Jesuitenorden die Hand im Spiel gehabt hätte!? Die Forderung des § 10 stellt sich aus politischen, aus kirchlichen und rechtlichen Gründen als unerfüllbar dar. Der Umstand, daß gleichzeitig mit dem Toleranzantrag auch in Preußen die landesgesetzliche Aufhebung aller Beschränkungen des Ordenswesens gefordert wurde, läßt erkennen, daß an diesem Punkte ein konzentrischer Angriff gegen die Kirchenhoheit des Staates beabsichtigt war."

Was man an dem Ultramontanismus am meisten aussetzt, ist der Umstand, daß seine Anhänger von Rom aus dirigiert werden. Der im Ausland lebende Papst ist der höchste Herr und Gebieter der Ultramontanen. Seine Wünsche und Befehle zu erfüllen, ist ihnen heilige Pflicht.

Nichts bestreitet der Ultramontanismus mehr, als den Vorwurf, daß er von Rom Befehle annehme. Rom aber hält an dem Anspruch fest, daß es auch in das politische Getriebe eines fremden Landes eingreifen darf, wenn die Religion in Frage kommt. Rom hat aber seine Prinzipien nicht deswegen aufgestellt, damit sie nur ein papiernes Programm bilden sollten, sondern diese Prinzipien bilden die Grundlagen seiner weltlich-politischen Macht. Es sind nur die äußeren, widrigen Zeitverhältnisse, die Rom hindern, diese Prinzipien in die Tat umzusetzen.

Da ist es ein billiges Manöver, zu sagen, Rom meine es nicht Ernst mit dem politischen Eingreifen. Die Geschichte weist ja solche Beispiele genug auf, die zeigen, wie die Päpste, wenn sich Gelegenheit bietet, eben doch Gebrauch von ihren Ansprüchen machen.

Pius VII. schrieb im Jahre 1805 an den Nuntius in Wien: „Die Kirche hat als Strafe für die Ketzerei die Güterkonfiskation festgesetzt: für Privatgüter in c. 10. de haer. (5, 7) von Innocenz III., für Fürstentümer und Lehen in cap. eod. Das letztere Gesetz enthält die kanonische Rechtsregel, daß die Untertanen eines ketzerischen Fürsten von jedem

Eide, sowie von Treue und Glauben diesem gegenüber entbunden sind. Wer nur einigermaßen die Geschichte kennt, dem können die Absetzungsdekrete nicht unbekannt sein, die von Päpsten gegen ketzerische Fürsten gefällt worden sind. Jetzt befinden wir uns leider in Zeiten so großen Unglücks und solcher Erniedrigung, daß die Kirche diese ihre heiligsten Maximen einer verdienten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht anzuwenden vermag. Sie kann ihr Recht nicht ausüben, die Ketzer ihrer Fürstentümer zu entsetzen und ihrer Güter verlustig zu erklären." (Bei Hoensbroech, Ultramontanismus S. 98.)

Man vergegenwärtige sich, welch' enorme Gefahr für den Frieden der Völker darin liegt, wenn der Papst die ihm vom Ultramontanismus beigelegten Machtansprüche in die Tat umzusetzen versuchte. In der Theorie vermöchte der Papst als Herr der Welt den allgemeinen Frieden zu stören, in der Praxis scheitern die Machtansprüche an deren Nichtanerkennung durch die Völker.

Die Geschichte zeigt, daß die Päpste es gar nicht so selten versuchten, Verwirrung in die Reihen der Völker zu tragen. Nur ein paar beweisende Beispiele.

Der westfälische Friede endigte eine schreckliche Zeit. Die ganze Welt atmete freudig auf, als endlich der Friede zustande gekommen war. Nun kam vom fernen Rom eine Bulle des Papstes Innocenz X. (Zelo domus Dei vom 26. November 1648) und darin wurden die heftigsten Proteste gegen den Frieden laut. Der Papst erklärte ihn, weil ohne seine Genehmigung geschlossen, für null und nichtig; er verdammte ausdrücklich dessen Artikel, an die Niemand gebunden sei, auch wenn er sie beschworen habe. — So gehen Päpste mit der Heiligkeit des Eides um.

Innocenz III. annulliert am 15. August 1215 die Magna charta, ut nullo unquam tempore habeat aliquam firmitatem (daß sie zu keiner Zeit irgend eine Geltung haben solle). Urban IV. erklärt jedes Verwaltungsstatut für nichtig, das der Inquisition hinderlich sei, (V. 2. c. 9. in 6° de haeret.) Gregor XI. verdammt 1373 den Sachsenspiegel. Leo X. annulliert die Pragmatische Sanktion Karls VII. von Frankreich (1516). Die Bulle Coena Domini erklärt alle Gesetze für nichtig, „die den Rechten des päpstlichen Stuhles direkt oder indirekt, ausdrücklich oder stillschweigend, präjudizieren."

Pius IX. verkündete die Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über das Weltlich-Politische im Syllabus vom 8. Dezember 1864, er läßt diese Lehre aufstellen in einem amtlichen Schreiben seines Kardinalstaatssekretärs Antonelli an den Nuntius in Paris (19. März 1870), auf Grund dieser Lehre griff er sowohl in Preußen wie in Österreich in die staatliche Gesetzgebung ein und erklärte die Staatsgesetze für null und nichtig, wie er den Katholiken den Gehorsam gegen diese Gesetze untersagte. Leo XIII. trat in dieselben Fußtapfen. Es ist Pflicht der Katholiken, der politischen Weisheit der Kirchengewalt Folge zu leisten, schrieb er in der Enzyklika vom 10. Januar 1890.

Pius X. sprach sich noch deutlicher aus. Schon in seiner ersten Enzyklika vom 7. Oktober 1903 betonte er die Unterordnung des Staates unter die Kirche, in einer Allokution vom 9. November 1903 lehrt er: „Meines Amtes ist es, die Gehorchenden und die Herrschenden (also Völker und Fürsten), im privaten wie im öffentlichen Leben, in sozialer wie in politischer Beziehung zu leiten. Der römische Papst kann von dem Lehramte, das er in bezug auf Glauben und Sitten besitzt, das Gebiet der Politik nicht trennen."

Endlich bezeichnet er in einem Schreiben vom 9. September 1903 die Ansicht, Papst und Bischöfe seien in wirtschaftlichen und politischen Fragen nicht die Führer der Katholiken, als „unehrerbietig und aufrührerisch".

In seinem Motuproprio vom 18. Dezember 1903 stellt er die gesamte Tätigkeit der Katholiken Italiens unter die Oberleitung des Papstes und der Bischöfe.

Pius IX., Leo XIII. und Pius X. haben durch ein Dekret den Katholiken Italiens verboten, an den Wahlen sich zu beteiligen. Jetzt erst sieht der Papst ein, daß dieses Eingreifen sich nicht mehr aufrecht halten läßt, da die Katholiken Italiens es selbst sind, die ihm hierin den Gehorsam verweigern. Die deutsche Zentrumspresse aber billigte stets dieses Eingreifen des Papstes in die politischen Rechte seiner Untertanen.

Daß die Ansprüche des Papstes zu den reinsten Absurditäten führen, zeigt Hoensbroech (der Ultramontanismus S. 108) an dem Beispiel des „Westfälischen Merkur", der (9. Februar 1897) dafür eintrat, daß dem Papste, wenn es die Umstände erforderten, auch das Recht zustehe, etwa die modernen Feuerversicherungsgesellschaften umzugestalten.

Der Kampf Roms gegen die Zivilehe ist bekannt. In jedem Staate dauerte es Jahrzehnte lang, bis Rom endlich einsah, daß es doch nichts dagegen machen könne. Dann erst gab es Frieden, aber vorher wurden die neuen Staatsgesetze nach Möglichkeit verächtlich gemacht

und deren Befolgung und Anerkennung durch die Katholiken zu hintertreiben gesucht.

Freilich hat Rom an seinen Katholiken nicht immer willige Helfer für Verwirklichung seiner ultramontanen Ansprüche gefunden. Die Katholiken waren sich selbst darüber klar, daß wir heute doch nicht im Mittelalter leben und daß die Anerkennung der päpstlichen Ansprüche mit den Pflichten eines loyalen Untertanen unvereinbar sei. Die vernünftigen Katholiken sagten sich, daß sie in religiösen Dingen dem Papste in allem untertan sein müßten — und das waren sie ja gerne —, daß sie aber in staatlichen Dingen doch der weltlichen Obrigkeit eher gehorchen müßten, wenn auch die Prinzipien der Kirche das Gegenteil lehren.

Rom verlangt einen sehr weitgehenden Einfluß in politischen und wirtschaftlichen Dingen. Das muß stets zu Konflikten Anlaß geben.

Ein bemerkenswertes Vorkommnis verdient in diesem Zusammenhang näher gewürdigt zu werden, da es trefflicher als alle Theorien die päpstlichen Machtansprüche in grellem Licht hervortreten ließ.

Auf dem Katholikentag zu Essen im August 1906 erklärte Kardinal Vincenz Vannutelli in einer Ansprache:

„Bei Ihnen gilt mehr die Klugheit des Geistes als die des Fleisches, von denen beiden der Apostel sagt: Die Klugheit des Fleisches ist Tod, die Klugheit des Geistes aber ist Liebe und Friede. Sie stehen groß da in den Augen des Heiligen Vaters, weil Sie, mit solcher Klugheit geschmückt, gern und bereitwillig auf das Wort Ihrer Bischöfe hören und in Ihrem ganzen Vorgehen, möge es sich auf die Religion, auf bürgerliche oder soziale Angelegenheiten beziehen, ihnen und des Heiligen Stuhles Autorität sich unterordnen. Darum gebührt Ihnen auch das Lob, das derselbe Apostel ausspricht: Euer Gehorsam ist überall bekannt geworden. Daß Sie, verehrte Herren, diesen Königlichen Weg, den Sie bis dahin gewandelt sind, niemals verlassen werden, verbürgt Ihre erprobte Umsicht und Beständigkeit im Handeln."

Diese Übersetzung der lateinisch gesprochenen Worte hatte die Zentrumskorrespondenz in die katholische Presse gegeben. Mit Schrecken sah man ein, daß man eine Dummheit gemacht hatte, und man tat, was bei den Entgleisungen der Abgeordneten üblich ist, man gab eine offizielle Korrektur heraus und behauptete, der Kardinal habe ja gar nicht so gesagt, sondern hinzugefügt „quatenus religionem attingit", soweit die Religion in Frage kommt.

Dieser Zusatz, wurde als Erklärung hinzugefügt, sei mit leiserer Stimme gesprochen gewesen, so daß er über die Reihen der Zunächststehenden hinaus nicht verstanden worden sei. Die Windigkeit dieser Ausflucht wird dadurch nur verstärkt, daß der Zusatz „soweit die Religion in Frage kommt", stilistisch gar nicht in die Ausführungen des Kardinals paßt, da er die „Religion" ja ohnehin genannt hat.

Die Verlegenheit war natürlich groß und man empfand es peinlich, daß der römische Kardinal den Deutschen die Pläne und Wünsche des Ultramontanismus enthüllt hatte. Man mußte also der Sache ein weniger gefährliches Mäntelchen umhängen. So erließ Pius X. unterm 30. Oktober 1906 ein Schreiben an den Kardinal Fischer in Köln, das lautete:*)

„Von verschiedenen Seiten haben wir erfahren, einen wie glücklichen Ausgang die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands genommen hat, welche im verflossenen August zu Essen gehalten worden ist, ganz besonders aber aus den persönlichen und beredten Mitteilungen unseres sehr geehrten Bruders, des Bischofs von Präneste (Vanutelli), welcher uns von dem Eifer und der tatkräftigen Klugheit der deutschen Katholiken berichtet hat. Die Kenntnis der Verhandlungen, welche auf der Essener Versammlung gepflogen worden sind, hat die feste Meinung, welche wir bisher schon von dem ernstlichen Streben derjenigen unserer Söhne hatten, welche in Deutschland wohnen, noch fester gemacht. Nicht geringer war die Befriedigung, welche wir aus der wiederholt bekundeten Beteuerung entnommen haben, daß die deutschen Katholiken in allen religiösen Dingen der Autorität des Apostolischen Stuhles folgen wollen. Wenn auch einige, welche die Wahrheit nicht kennen, sich heftig dagegen gewendet haben, so läßt doch dieser Gehorsam, wie eine fortwährende Erfahrung zeigt, einem jeden vollständige und uneingeschränkte Freiheit in denjenigen Angelegenheiten, welche die Religion nicht betreffen. Dadurch entsteht in den Gemütern der Einzelnen diejenige Harmonie, welche, von den Einzelnen zur menschlichen Gesellschaft fortschreitend, das Wohl der menschlichen Gesellschaft befestigt, welches ja ein doppeltes Element in sich vereinigt, ein religiöses und ein bürgerliches. Das scheint auch durchaus die Meinung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu sein, welcher die Gefühle einer freundlichen und wohlwollenden Gesinnung gegen diejenigen ausgedrückt hat, welche, durch ihre Geburt ihm selbst, durch ihre Religion aber uns untergeben, alsbald nachdem

*) Nach der Übersetzung im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" 1907 S. 287.

sie in Essen zusammengekommen waren, sowohl ihm als uns ihre Anhänglichkeit bekundet haben. Wir haben daher dir, geliebter Sohn, die Freude, welche wir aus der Essener Versammlung geschöpft haben, zu erkennen geben wollen und durch dich dem Klerus und dem Volke deiner Erzdiözese, ferner allen denjenigen von unseren Söhnen aus Deutschland, welche nach Essen geeilt sind, um in der verschiedensten Weise an den Arbeiten der erwähnten Versammlung teilzunehmen. Ein Zeugnis unserer freundlichen Gesinnung und unseres vorzüglichsten Wohlwollens sei dir und allen jenen der apostolische Segen, welchen wir als Unterpfand himmlischer Gaben dir hiermit erteilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 30. Oktober 1906 im vierten Jahre unseres Pontificats. Pius, P. P. X.

Prälat Heiner, der diesen päpstlichen Brief im „Archiv" mitteilt, sieht in demselben die Bestätigung der „vollen Freiheit der Katholiken in ihren politischen und sozialen Aktionen" und er wendet sich sehr scharf gegen jene Kreise, welche sich mit dieser höchsten Interpretation nicht zufrieden gäben.

In der Tat gibt das päpstliche Schreiben die Lehre der Kirche richtig wieder; es sind darin genau dieselben Prinzipien enthalten, die wir oben im theoretischen Teil klar darlegten. Auch unser Staatskirchentum läßt dem Papst volle Freiheit in Sachen, welche die Religion betreffen, insoweit sie rein kirchliche Dinge sind. Aber es ist nicht zu übersehen, daß der Ausdruck „insoweit die Religion in Frage kommt" doch ein solcher Kautschuckbegriff ist, daß man darunter alles mögliche fassen kann.

Die römische Kirche erklärt ja die Verwaltung des Kirchenstaates (dazu gehörte z. B. auch die Erhebung von Steuern von den Bordellen zugunsten der päpstlichen Kasse) als Frage der „Religion", die Abgabe eines liberalen Stimmzettels wird als Vergehen gegen die Religion geahndet, wer des Königsberger Philosophen unsterbliche Werke liest, verfällt als Verächter der „Religion" der Kirchenstrafe, denn Kant steht auf dem Index. Der Meineidpfarrer von Kolbermoor erklärte, wie eine Gerichtsverhandlung ergab, der geschlechtliche Verkehr mit einem Priester sei ein Akt der „Religion".

Mit keinem Wort wohl wird soviel Mißbrauch getrieben, als mit diesem und es war der denkbar unglücklichste Ausdruck, den Vanutelli wählen konnte — oder der diplomatisch beste Ausdruck, der alles deckte, was man meinte und den man so beliebig interpretieren konnte.

Während des preußischen Kulturkampfes reiste der Abgeordnete Dr. Majunke, Chefredakteur der „Germania", nach Rom, um über das

Verhalten des Zentrums Rat zu erholen. In einer längeren Konferenz wurde sodann ein Übereinkommen festgelegt und von dem Kardinal Franzelin S. J. niedergeschrieben. Dessen erste zwei Punkte lauteten:

1. In rein politischen Fragen ist das Zentrum gänzlich frei und unabhängig vom heiligen Stuhle.

2. In kirchenpolitischer Beziehung muß das Zentrum beständig verlangen, daß die kirchenfeindlichen Gesetze abgeschafft oder im Einverständnis mit dem hl. Stuhl abgeändert werden; es muß erklären, daß die Katholiken des Landes nicht ruhen werden, bis sie zu diesem Rechtsstandpunkt kommen. Das sind die Rechte der Kirche und die Grundsätze der Gewissensfreiheit für die Katholiken aller Länder.

Das Zentrum brüstet sich gerne damit, es sei national bis in die Knochen. Das habe es besonders in der Septennatsfrage 1887 bewiesen. Rom habe gewünscht, daß man dafür stimme und es habe geschlossen dagegen gestimmt.

Die Wahrheit über die Septennatsfrage ist gerade ein interessantes Beispiel für die Abhängigkeit des Zentrums von Rom. Es hatte geschlossen zweimal gegen das Septennat gestimmt, gegen den Willen des Papstes. Nun verrät uns der frühere Chefredakteur der Berliner „Germania", Dr. Paul Majunke, in seiner Schrift „Der preußische Kulturkampf", daß der Brief, worin der Wille des Papstes den Führern des Zentrums, Windthorst und Franckenstein, mitgeteilt worden war, überhaupt nicht zur Kenntnis der Fraktion gelangt war!

Der Reichstag wurde aufgelöst. Das Zentrum wurde wiedergewählt und dasselbe, das zweimal geschlossen dagegen gestimmt hatte, schwieg jetzt bei der entscheidenden Abstimmung. Das Septennat ging durch.

Woher das? Cherchez le pape. In der Zwischenzeit hatte der Papst am 21. Januar wiederum einen Brief an den Münchner Nuntius di Pietro gesandt, worin es hieß: „Dem Zentrum in seiner Eigenschaft als politische Partei ist stets volle Aktionsfreiheit eingeräumt worden. wenn aber der heilige Vater geglaubt hat, dem Zentrum seine Wünsche hinsichtlich des Septennats aussprechen zu müssen, so ist das dem Umstand zuzuschreiben, daß die bezeichnete Frage mit Fragen von religiöser Bedeutung zusammenhängt."

Dieser Zusammenhang ist das politische Geheimnis des Papstes. Immer, wenn der Papst es wünscht, wird ein derartiger Zusammenhang gegeben sein.

Der Schluß des Schreibens lautet nun: „Das gegenwärtige Schreiben, das gleich dem früheren die erhabene Ansicht Seiner Heiligkeit

wiedergibt, wollen Sie dem Baron Franckenstein mitteilen und ihm einschärfen, es zur Kenntnis der Fraktion zu bringen."

Diesem Wunsch mußte nun doch entsprochen werden und daher dann das Verstummen des Zentrums vor der Stimme, die aus Rom kam.

Der Katholik hat dem Papste einfach in allen Dingen, die irgendwie die Religion betreffen, zu gehorchen, „perinde acsi cadaver", wie der fachmännische Ausdruck des Kirchenlateins besagt. Dieser Kadavergehorsam ist die notwendige Folge der Unfehlbarkeit. Je höher auf der einen Seite der Repräsentant der Christenheit, der römische Pontifex, steht, desto niedriger und tiefer muß die von ihm beherrschte Kreatur sinken, das verlangt der rein physikalische Ausgleich der Kräfte.

Die Apostel als Kollegium, der römische Bischof als primus inter pares, der unfehlbare Papst als summus pontifex und Statthalter Christi: höher kann die geistliche und religiöse Macht des Papsttums wahrlich nicht mehr gesteigert werden.

Auf dem Sonnenglanz päpstlicher Ansprüche emporgetragen ist der jetzige Papst wahrlich ein ignis ardens (ein brennendes Feuer), wie in der Profetie des Malachias bekundet ist. Kernig und treffend zeichnet Malachias aber die Folgen dieser Überspannung der ultramontanen Ansprüche: religio devastata — die Verwüstung der Religion. Das soll, so sagt der irische Seher, die Devise des nächsten Papstes sein. Wenn dieser auf des zehnten Pius Spuren weiterwandelt, fürchten wir, das Kassandrawort könnte Recht behalten, ein ultramontaner Papst muß der wahren Religion zum Verhängnis werden.

Neben diesen Prinzipien, in dem Papste das höchste Oberhaupt zu sehen, dokumentiert der Ultramontanismus diese seine Gesinnung aber auch in der Praxis. Es ist immer für katholische Veranstaltungen charakteristisch, daß Begrüßungstelegramme, Toaste und dergleichen zuerst sich auf den Papst beziehen, dann erst auf den Landesherrn.

Von einer katholischen Männerversammlung auf dem Kobel bei Augsburg berichteten die „Münchner Neuesten Nachrichten" (23. Oktober 1908): „Bei dieser Gelegenheit wurden auch Toaste ausgebracht, die um ihrer merkwürdigen Reihenfolge willen hervorzuheben sind. Das erste Hoch der Versammlung galt dem Papste Pius X., das zweite dem Reichstagsabgeordneten Domdekan Dr. Schädler und das dritte dem Prinzregenten Luitpold von Bayern."

Für solche Gelegenheiten hat der Ultramontanismus durch Verhunzung unserer schönsten patriotischen Lieder auch „katholische" Lieder und Gesänge geschaffen. So werden im Paderborner Leo (Nr. 44, 30. Okt. 1910)*) „Neue Festlieder für Papstfeiern" angekündigt, die in der Bonifatiusdruckerei hergestellt werden. Interessant ist, welche Melodien den Texten zugrunde liegen. Nr. 1: Gruß nach Rom. 10 Strophen Melodie: Ich hab mich ergeben. Nr. 2: Pius-Hymne, 6 Strophen, Melodie: Heil dir im Siegerkranz. Nr. 3: Jubellied, 4 Strophen. Melodie: Strömt herbei, ihr Völkerscharen. Nr. 4: Der Fels im Meer, 4 Strophen, Mel.: Es braust ein Ruf wie Donnerhall. Nr. 5: Die Kirche, 8 Strophen, Mel.: Was ist des Deutschen Vaterland? Nr. 6: Ich bin katholisch, 6 Strophen, Mel.: Ich bin ein Preuße.

Die Nationalhymne für den Sang an Pius, ist das nicht die trefflichste Illustration, wie der Ultramontanismus in seinem „Hin zu Rom" ein willkommenes Surrogat für seinen Patriotismus findet?

Kürzer als alle wissenschaftlichen Ausführungen illustriert die Ansprüche der Kirche eine Gegenüberstellung, die Goetz (Ultramontanismus als Weltanschauung S. 123) aus dem „Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln" (1904 Nr. 5) entnimmt. Dort heißt es:

„Se. Excellenz der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz haben ..... eine Hauskollekte bewilligt."

„Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof haben ... geruht, eine Kirchenkollekte zu bewilligen."

Daß bischöfliche Behörden in bewußter Weise die Staatsgesetze übertreten, wenn es gilt, katholische Interessen zu wahren, dafür ein lehrreiches Beispiel.

Das bischöfliche Ordinariat Würzburg hatte den Pfarrern gestattet, auch minderjährige Protestanten zur Konvertierung zuzulassen. Der Fall kam am 11. Mai 1904 in der Bayerischen Kammer der Abgeordneten zur Sprache und der Kultusminister erklärte, „daß das Vorgehen des Würzburger Ordinariats als nicht verfassungsgemäß bezeichnet wurde, und daß das Ordinariat die Zusicherung gab, in Zukunft von solchen Erlassen Abstand zu nehmen." In diesen Worten lag das Eingeständnis des Ordinariats, daß es von der Verfassungswidrigkeit seines Vorgehens voll überzeugt war.

Die Münchner „Allgemeine Zeitung" brachte in der Beilage vom 1. Mai 1902 einen „Der staatstreue Ultramontanismus" überschriebenen Artikel, worin es hieß:

„Ein Beamter, der bewußt Anhänger oder gar Führer des Ultramon-

*) Nach Mitteilung der „Deutsch-Evangelischen Korrespondenz Nr. 129, 1910.

tanismus ist, muß im tiefsten Grund ein Feind des modernen Staatsgedankens sein, er kann nicht den Grad der absoluten Hingabe und Loyalität gegenüber den Dienstpflichten haben, wie sie ihm der Staat auferlegen wird. Ein ultramontaner Beamter ist darum stets eine latente Gefahr für den Staat, der Staat hat ein Lebensinteresse daran, den Ultramontanismus in seinen Beamten möglichst von der Leitung des Staatswesens fernzuhalten."

Die „Augsburger Postzeitung" nannte diesen Satz — der die klerikale Presse viele Jahre lang nicht zur Ruhe kommen ließ, — eine „bislang unerhörte Frechheit, die niederträchtigsten Verleumdungen einer großen Anzahl von nicht bloß „katholisch getauften" Staatsdienern in das Gesicht zu schleudern."

Statt aller Widerlegung wollen wir nur einen der neuesten Vertreter des Ultramontanismus sprechen lassen, den römischen Prälaten Dr. Paul Baron de Matthies, einen ehemaligen Protestanten. Als Konvertit und bevorzugter ultramontaner Schriftsteller war er am ehesten in der Lage — er lebt in Rom —, das wahre Gesicht des Ultramontanismus an der Quelle kennen zu lernen. Seine Auffassungen von Untertanenloyalität und Staatstreue muten uns etwas sonderbar an.

In seinem Buche „Wir Katholiken und die — Andern" führt er aus, daß die Ultramontanen zum Königtum überhaupt nur ein Verhältnis auf Kündigung haben. „Als Katholik sollte man das ganze Theaterspiel der „Mächte" ziemlich kalt mitansehen. Es ist doch furchtbar gleichgiltig, wer irgendwo regiert, wenn nur gut (d. h. natürlich „ultramontan") regiert wird.'' (S. 116.)

„Ich bin mir wohl bewußt, daß, wenn man mit dem Katholizismus Ernst macht, der dem modernen Staatsgedanken angepaßte Patriotismus Schaden leiden würde. Aber auch der moderne Staatsgedanke wird — wie der mittelalterliche — einmal unmodern werden. Und wenn der offizielle Patriotismus abstirbt, so lebt wahrscheinlich eine gesunde echte Vaterlandsliebe wieder auf." (S. 115.)

Also hinweg mit dem Patriotismus, wenn man mit dem Katholizismus Ernst macht! Und was setzt der römische Prälat an Stelle desselben? Hören wir sein Programm:

„Die Kirche geht durch eine schwere Zeit. Es werden auch wieder glänzendere, friedlichere Tage für sie kommen. Aber die Zeiten des Kampfes sind doch immer auch ihre ruhmvollsten Zeiten gewesen. Eine internationale, katholische Verständigung aller kirchlich Gesinnten würde der Ecclesia militans wieder Macht und Ansehen verleihen. Der

Nationalitätenhader und die Überspannung des Staatsgedankens stehen solcher Vereinigung im Wege. Aber mit zielbewußter Agitation für den höheren Einheitsgedanken — den einer großen katholischen Völkerfamilie — lassen sich manche Hindernisse überwinden: vielleicht sogar Hindernisse, deren Überwindung selbst die Haager Schiedsgerichtshöfe für unmöglich halten. Schon oft ist gesagt worden, die Christenheit bedürfe wieder einmal eines großen Kreuzzugsgedankens einer gewaltigen Anregung. Wohlan denn, katholische Brüder auf dem Erdenrund: lasset uns eintreten und wirken für die große Allianz Christi diesseits und jenseits der Berge, der Ozeane, der durch das Schwert oder durch Diplomatenkunst aufgerichteten Landesgrenzen! Den einen Hirten brauchen wir nicht erst zu suchen. Der aber wartet, daß auch eine Herde sei. Durch unsere soziale Bestätigung*) auf zahlreichen Gebieten haben wir schon manches Klassenvorurteil zerstört. Lösen wir jetzt auch die Nationalitäten- und Rassenfrage auf echt katholische Weise!" (S. 115.)

Also hinweg mit allen Reichen diesseits und jenseits der Berge und das eine päpstliche Weltreich gegründet, wie es sich die mittelalterlichen Päpste dachten, das ist auch der Traum der Ultramontanen von heute nach dem Schlage dieses päpstlichen Kämmerers. Braucht es da noch weiterer Beweise, wenn hier gezeigt wird, wie man in Rom denkt?

V. Der konfessionelle Friede.

Wie die unsterbliche Seeschlange kehrt auch von Zeit zu Zeit das Schlagwort vom konfessionellen Frieden wieder. Die einen blasen liebliche Friedensschalmeien und ihre flötenden Töne sollen ein Friedensparadies künden, wo friedlich nebeneinander liegt, was sich sonst grimmig befehdet, die Ziege und der Wolf, der Löwe und das Lamm, Hund und Katze.

Die andern wieder halten das Wort vom konfessionellen Frieden für eine Utopie. So wenig es gelingen könne, Eis und glühendes Erz zusammen zu schmelzen, so wenig dankbar sei ein konfessioneller Friede.

Wenn man die prinzipiellen Darlegungen unseres Buches würdigt, so fühlt man sich mehr zu der letzteren Gruppe hingezogen, man muß

*) soll wohl heißen „Betätigung".

Skeptiker werden. Wenn der Ultramontanismus an solchen Prinzipien festhält, dann ist es eine verzweifelte Sisyphusarbeit, an der Verwirklichung dieses Friedensproblems zu arbeiten.

„Die Waffen nieder!" ruft auch der Ultramontanismus und insgeheim verstärkt er das Kaliber seiner Geschütze, wie Freund John Bull es mit seinen Schiffen macht. Und wenn die Friedensfreunde alle die Waffen niedergelegt haben, dann fällt der Mächtigste über sie her und schlägt sie alle tot.

Der konfessionelle Friede ist eine durchweg treffende Parallele zu dem politischen Frieden. Friedensversicherung hüben wie drüben, Höflichkeitsbesuche der Monarchen im Vatikan und mitten drin platzt eine Bombe. Si vis pacem, para bellum*) — auch auf religiösem Gebiet.

Für evangelische Friedensstimmen, wie sie ab und zu namentlich Pfarrer Schiller in Nürnberg in die Welt sendet, paßt vorzüglich des Herrn Wort: „Herr verzeih ihnen, sie wissen nicht, was sie tun" und für die katholischen Friedensstimmen hätte ich nur ein Augurenlächeln —, diese wissen, was sie tun.

Die Möglichkeit eines konfessionellen Friedens läßt sich dartun. In den Aufklärungszeiten lebten die Konfessionen friedlich neben einander. Es gab einmal einen konfessionellen Frieden „als evangelische und katholische Pfarrer einander gelegentlich amtlich vertraten und zum Zeichen der Einigkeit öffentlich umarmten."**) In solchen Zeiten erhielt der protestantische Theologe Schnürer in Tübingen das Ehrendoktorat der katholischen Theologie durch die Würzburger Fakultät verliehen.

Es folgte diesem sonderbaren Zustand notwendig die Reaktion. Es war, sagt treffend Professor Schian, als hätten sich beide Seiten ihres Irrtums geschämt und deswegen nun erst recht das Trennende herausgearbeitet. Da wäre also der konfessionelle Friede so eine Art brüderlicher Kommerssitzung mit allgemeinem Schmollis, der am andern Morgen die unausbleibliche Katerstimmung auf dem Fuße folgt, in der man wieder mit Bannbullen nur so um sich wirft. Die Geschichte, das Leben — die sind allerdings so.

Ein wirklicher Friede, ein nüchterner gegenseitiger Pakt gehört heute zu den Unmöglichkeiten. Solange der Ultramontanismus die römische Kirche beherrscht, ist ein Friede auf der Grundlage des Vertrags absolut undenkbar. Der Ultramontanismus ist der Todfeind des konfessionellen Friedens.

*) Wenn du den Frieden willst, so halte dich zum Krieg gerüstet.
**) Prof. Schian in „Deutsch-evangelisch" 1910 S. 503.

„Gott bewahre uns Katholiken vor den religiösen Kompromißmachern und kirchlichen Leisetretern!" schreibt Prälat Dr. F. Heiner, Auditor der Römischen Rota in Rom, in der „Apologetischen Rundschau" (Januar 1910, S. 123). „Kampf den Katholiken, die mit verschränkten Armen seitwärts stehen und ihre Glaubensgenossen vom Kampfplatz zurückhalten oder Verwirrung und Uneinigkeit unter den Kämpfenden dadurch anzurichten suchen, daß sie den katholischen Standpunkt verwischen und aus dem öffentlichen Leben, wie überhaupt aus dem Kulturleben der Katholiken das spezifisch Katholische auszuschalten trachten: Feiglinge sind sie und Verräter an ihrer eigenen Sache!" (S. 124.)

Vom Protestantismus zum Ultramontanismus läßt sich niemals eine Brücke schlagen: es wäre ein Selbstmord für die Partei, die das unternehmen wollte.

Schian hat, wie es mir scheint, in seinem angezogenen Artikel über den konfessionellen Frieden, mit feiner Psychologie das Richtige getroffen, da er meint, zwischen Katholizismus und Protestantismus lassen sich niemals breite Brücken von Masse zu Masse schaffen, sondern stets nur einzelne schmale Stege von Individuum zu Individuum.

Zwischen den Personen läßt sich ein Friede, d. h. ein erträgliches Nebeneinander schaffen, aber Niemals zwischen zwei Massen, zwischen zwei Kirchen. Das ist völlig aussichtslos. Der einzelne Katholik mag noch so friedfertig sein, mag noch soviel Konzessionen machen, er ist eben nicht „die Kirche", — ja er gilt eher als Verräter.

Die ultramontane Herrschsucht ist in unseren Zeiten mit dem religiösen, esoterischen Zweck der Kirche so amalgamisiert, daß sich die beiden Elemente gar nicht mehr trennen lassen. Mit andern Worten: seit der Ultramontanismus Kirchensystem geworden ist, ist die Erreichung eines Friedens ausgeschlossen.

Rom steift sich auf seine Prinzipien. Von denen tritt es kein Jota ab, das gestattet schon der Nimbus der Unfehlbarkeit nicht. Mögen einzelne Katholiken die Friedensschalmei blasen, Rom läßt das aus taktischen Gründen zu, solange es bei den Theorien bleibt. Es kommt aber mit der Bannbulle, wenn man den Frieden in der Praxis einmal versuchen will. Das kann ja nur geschehen auf dem Weg gegenseitiger Konzessionen.

Was aber soll Rom konzedieren? Soll es endlich die „Segnungen der Reformation" anerkennen, soll es die Bannbulle desavouieren, die

der römische Pontifex einst gegen Luther schleuderte, soll es die protestantische Konfession als gleichberechtigt anerkennen, soll es also das Dogma von der einzig wahren, alleinseligmachenden Kirche aufgeben?

Wie stolz sprachen nicht die Päpste auf Petri Stuhl ihr Non possumus? Es wäre geradezu ein Selbstmord für den Ultramontanismus, wenn er mit dieser Preisgabe — und sie wäre conditio sine qua non — den konfessionellen Frieden schaffen würde.

Und was verlangt Rom vom Protestantismus für Konzessionen? Doch in erster Linie die Anerkennung, daß Luther ein Empörer und Aufrührer war, daß er sich entfernt hat von der heiligen Mutter Kirche, daß seine Nachkommen also reuigen Herzens zu Rom zurückkehren sollten. — Löbliche Unterwerfung, das ist auf römischer Seite der Preis, um den sich die Protestanten den Frieden erkaufen können.

Hat nicht die Borromäus-Enzyklika jedem vorurteilsfreien Protestanten die Augen geöffnet? Mit diesem Rom soll ein Friede geschlossen werden? Es gehörte die Preisgabe des letzten Restes von Selbstachtung dazu, wenn ein Protestant mit diesem Rom Frieden schlösse, das seine Reformatoren als aufrührerische, verbrecherische, sittenlose Gesellen charakterisiert.

Wir verstehen es daher gar nicht, wie die „Kreuzzeitung" (Nr. 315, 1910) anläßlich der Protestbewegung gegen die Enzyklika noch über die „Protestversammlungen protestantischer Mannesseelen" spotten konnte. Dafür wurde sie von der ultramontanen Presse für das feine Verständnis belobt, das sie dem Katholizismus entgegenbringe.

Damit kommen wir auf einen etwas heiklen Punkt zu sprechen. Auf katholischer Seite wird stets darüber gejammert, daß man auf evangelischer Seite gar kein Verständnis für katholische Dinge habe, sondern alles ganz schief auffasse. In der Tat, so oft der spezifisch protestantische Standpunkt betont wird, ist er dem katholischen naturgemäß entgegengesetzt und es ist ein mehr als zweifelhaftes Lob, wenn die ultramontane Presse einem Protestanten oder einem protestantischen Blatt derartiges Lob zu spenden gezwungen ist. Das ist eigentlich immer ein Verrat an der evangelischen Sache.

Mit welcher Begeisterung ist in der katholischen Presse nicht die Konversion des Professors Dr. A. von Ruville in Halle zur katholischen Kirche aufgenommen worden. In allen Tönen pries man seine Konversionsschrift, obwohl diese auf sehr schwachen Füßen stand.*)

*) Vergleiche Leute, „Im Banne Roms", Eine Kritik der Konversion des Professors Dr. v. Ruville, Berlin 1910. M. Warneck. 1 Mk.

Der Mann pries den Katholizismus und Ultramontanismus in den höchsten Tönen, während er für den Protestantismus nur herbe, klagende Worte hatte: da hatte er natürlich das richtige Verständnis für katholische Dinge. Ruville war indes von der Wahrheit der katholischen Lehre überzeugt und er zog nur die praktischen Konsequenzen, wenn er formell zum Katholizismus übertrat.

Mögen wir diesen Schritt auch nicht billigen und nicht verstehen, so wollen wir doch wenigstens anerkennen, daß ein offenes Bekenntnis immerhin ehrlicher ist als eine Verleugnung seiner Anschauung. Weniger gefallen uns die sogenannten Renommierprotestanten. Auch auf katholischer Seite ist man sofort mit einem Tadel zur Hand, wenn in einem liberalen Blatte sich ein katholischer Theologe vernehmen läßt, der etwa die Maßnahmen des Papstes in einem für die Protestanten günstigen Sinne bespricht.

Dasselbe ist es, wenn in ultramontanen Blättern Aussprüche von Protestanten kolportiert werden, die offensichtlich zu dem Zwecke gemacht sind, sich bei den Ultramontanen einzuschmeicheln. Da muß immer der Zusatz dabeistehen: seht, das hat ein Protestant geschrieben.

Es ist ein gewisses Katholisieren Mode geworden, sogar ernsthafte Charaktere drohen diesem Übel zu erliegen. Vor lauter Sucht, doch ja den Gegnern gerecht zu werden, geht man in der Bewertung der zu seinen Gunsten sprechenden Momente viel zu weit. Professor Ruville behauptet, es sei einem Protestanten unmöglich, dem Katholizismus gerecht zu werden. Dem stehe das Dogma von der Verwerflichkeit der katholischen Lehren auf protestantischer Seite entgegen. Ein Kämpfer für die Gerechtigkeit leide stets unter dem Verdacht des Katholisierens.

Mit Nichten. Auf evangelischer Seite wird man es niemals einem Forscher übel nehmen, wenn er der römischen Kirche Gerechtigkeit widerfahren läßt. Aber Gerechtigkeit üben und Weihrauch streuen ist eben zweierlei.

Welcher Lärm auf katholischer Seite, wenn ein mißvergnügter Geistlicher in ein liberales Blatt schreibt! Aber die ultramontane Wochenschrift „Allgemeine Rundschau" des Herrn Dr. Armin Kausen in München machte anfangs eine wackere Reklame damit, daß sie sogar einen sächsischen evangelischen Superintendenten a. D. zum Mitarbeiter habe. Die evangelische Kirchenbehörde machte diesem Skandal ein baldiges Ende.

Ein anderer dieser von katholischer Seite hofierten Renommierprotestanten ist der Züricher Privatdozent Dr. F. W. Förster. Ihm gefällt anscheinend die Rolle des Renommierprotestanten, die er wohl unbe-

wußt spielt. Getragen von dem edlen Bestreben, die Menschheit durch Selbstzucht zu einem sittlich hohen Ideal zu erziehen, findet er das ganze Heil der Menschheit in der katholischen Aszetik. Die Schriften dieses Protestanten erscheinen bei verschiedenen ersten katholischen Verlegern, das allein spricht genug. Förster arbeitet an katholischen Zeitschriften, wie dem „Hochland" mit. Das sagt noch mehr, daß man ihm dort die Spalten öffnet. Seine Ausführungen finden den Beifall der ultramontanen Presse. „Ein Urteil über die katholische Kirche" betitelte die klerikale „Augsburger Postzeitung" ein Referat (1910, Nr. 1) über Förster, das mit den Worten schloß: „Ein solches Zeugnis ehrt sowohl den Verfasser, der zwar nicht Katholik ist, aber der Kirche nahe steht, als auch die katholische Kirche selber." Vom Nahestehen bis zum Eintritt ist nur ein kleiner Schritt und es wird uns nicht wundern, wenn Förster dem Beispiel seines Kollegen v. Ruville folgt. Innerlich ist er bereits ein ganz vortrefflicher Katholik, wie besonders seine Schrift „Sexualethik und Sexualpädagogik" beweist. Wenn also Förster einmal „katholisch wird", — das ist nur eine Frage der Zeit, so kann man sagen, er hat von jeher auf katholischem Boden gestanden.

Als durch die „Beurlaubung" des Münchner Professors J. Schnitzer der Lehrstuhl für Pädagogik erledigt wurde, da schrieb dieselbe „Augsburger Postzeitung", das Blatt des bayerischen Klerus: „Wir im katholischen Bayern würden uns glücklich preisen, wenn Förster einen Ruf an die Universität München erhielte, wo bis jetzt Schnitzer das Fach der Pädagogik innehatte. Wir wünschen, daß Dr. Förster in Bälde auch die ihm gebührende Anerkennung in Gestalt eines Professorenlehrstuhls erfahren möge, nachdem er sich bereits bei Hunderttausenden von Anhängern die höchste Dankbarkeit und Anerkennung errungen hat."

Wo in aller Welt ist es schon dagewesen, daß man so sehnsüchtig einen Protestanten als Nachfolger eines katholischen Theologen auf den Katheder gewünscht hat? Als Förster am 15. März 1910 in München einen Vortrag hielt, konnte man unter der Zuhörerschaft auch den bayerischen Kultusminister Exc. v. Wehner und den Ministerialreferenten für die Universitäten Dr. von Knilling bemerken. Diese „Brautschau" konnte man sich deuten, wie man wollte.

„Man bekommt den Eindruck," sagt die „Augsburger Postzeitung" (Nr. 77, 1910), über Förster, „als ob Förster sich eine Menge Bedenken gegen die katholische Kirche vom Halse schreiben wolle und eben in ernster Selbstprüfung begriffen sei, bevor er einen bedeutungsvollen Schritt vollbringe und die letzte trennende Schranke übersteige. Die Bedingungen der Rückkehr zur wahren Kirche: Gerechtigkeit und Ehrlichkeit sind nach menschlichem Ermessen in Fülle vorhanden. Die eigentliche und wirkliche „Propaganda" ist ein Werk des hl. Geistes. Vielleicht, daß er dem Kämmerer, der bereits im Buch der Kirche eifrig liest, einen Philippus schickt, der ihm das Gelesene auch vollständig verständlich macht und ihn an Bord des Schiffleins Petri bringt."

Ob der Protestant Förster diesen Sirenenklängen auf die Dauer widerstehen wird? „Es gibt in Europa wenig Protestanten, die der katholischen Kirche Gerechtigkeit widerfahren lassen, wie es Fr. W. Förster tut," sagt der eben erwähnte Artikel.

Ein anderes Kuriosum. Bekanntlich haben die Dominikaner in Freiburg in der Schweiz eine Universität gegründet, an der unverfälschte römische Wissenschaft doziert wird. Sogar Seine Königliche Hoheit Prinz Max von Sachsen hat sich dort einen Lehrstuhl erobert. Um der Universität einen gewissen Schein von Objektivität und Liberalität zu geben, lud man auch einige Protestanten ein, Lehrstühle zu übernehmen. Einen solchen bestieg der protestantische Professor R u h l a n d.

Dieser Protestant verteidigt den Satz, der Papst sei nicht nur in religiösen sondern a u c h i n w i r t s c h a f t l i c h e n F r a g e n d i e h ö c h s t e, u n f e h l b a r e I n s t a n z. Solchen Unsinn lehrte man bisher nicht einmal in katholischen Kreisen. Professor Ruhland mußte es sich daher anläßlich einer Gerichtsverhandlung gefallen lassen, daß daß ihm kein Geringerer, als Exc. von Schmoller öffentlich sagte, ein Mann mit solchen Anschauungen sei für ihn aus der Reihe der wissenschaftlich ernst zu nehmenden Leute ausgeschieden. Auch Geheimrat Professor Dr. Wagner hob das Befremdliche hervor, daß ein „Protestant" an einer Dominikaneruniversität einen Lehrstuhl übernehme. Die ultramontane Presse hatte aber nunmehr einen „Fall", der für die Intoleranz der Protestanten zeugen sollte!

Unter besonderer Betonung seiner Eigenschaft als Protestant bekam der Geschichtsprofessor von Jena, O. L o r e n z, von der klerikalen Presse das Lob, daß er es wenigstens verstanden habe, den katholischen Klerus gerecht zu beurteilen, da er*) schrieb: „Der Klerus ist von einer Reinheit, die im Mittelalter ohne weiteres jedem Einzelnen Anspruch auf die Heiligsprechung gegeben hätte. Während die mittelalterliche Weltanschauung Bischöfe und Päpste kannte, welche vom Worte Gottes wenig wußten, wird heute in fünf Weltteilen nicht ein völlig Unwürdiger zum Priester geweiht."

Gewiß, auch der diebische Pfarrer von Pondorf, der 100000 Mk.

*) In dem Buche „Die Geschichtswissenschaft in ihren Haupteinrichtungen".

Kassengelder unterschlug oder der Meineidpfarrer von Kolbermoor hätten im Mittelalter das Zeug gehabt, heilig gesprochen zu werden. Sie hätten in der Legion der andern Kanonisierten gar manchen würdigen Bruder gefunden.

Die Pracht des katholischen Kultus rühmt der Protestant Georg Göhler im Kunstwart (Oktober 1900), da er von der mit wunderbarem Feinsinn ausgestatteten Feier jedes einzelnen Sonntags spricht. „Die Einheitlichkeit und daneben der überwältigende Reichtum, der jedem Sonntag sein ganzes eigenes Gepräge gibt, ist von einer künstlerischen Fülle und Großartigkeit, die niemand ahnen kann, der dies Denkmal einer jahrhundertelangen Entwicklung nicht kennt.“ „Der evangelischen Kirche ist das verloren gegangen. Wird sie dieses reiche Leben wieder auferwecken können?“

Mit großer Genugtuung referierte die ultramontane Presse über das Schriftchen „Katholizismus und Reformation“ aus der Feder des protestantischen Theologieprofessor Dr. Köhler in Gießen. Diese Schrift sei besonders bemerkenswert durch das offene Geständnis, daß die protestantische Theologie und Geschichte, von Luther angefangen, in verschiedenen Fragen von grundlegender Bedeutung auf Irrwegen sich befinde, und daß der Protestantismus daher manche der grundlegenden Ansichten, auf welchen er sich aufgebaut, korrigieren müsse. Mit Dank wird konstatiert, daß Köhler sich vor den katholischen Mitarbeitern des preußischen historischen Institutes in Rom nicht fürchte, im Gegensatz zu anderen Herren, und den Notruf „ultramontaner Minirarbeit“ abweise. Aus Köhlers Worten, daß Denifle ein neues Lutherproblem geschaffen, indem er den jungen Luther nach dessen Selbstbiographie als unhistorisch erwiesen habe, folgert die „Augsburger Postzeitung“, daß er dem berüchtigten Lutherwerk Denifles „eine hohe wissenschaftliche Bedeutung“ zuspreche, die zugleich ein „offenes Eingeständnis der Rückständigkeit der protestantischen Lutherforschung“ bekunde. So wird schließlich Köhlers Schrift überhaupt so ausgelegt, als sei sie eine Warnung eines ehrlichen Forschers, den Protestantismus nicht zu überschätzen, der doch alles dem Katholizismus zu verdanken habe.

Ein „Lob des katholischen Eherechts aus protestantischem Munde“ findet die ultramontane „Augsburger Postzeitung“ (Nr. 100, 1906) in den „Neuen Briefen“ des protestantischen Schweizer Professors Hilty, der dort (S. 404) schreibt: „Jede Ehe soll in dem Gedanken an ein unauflösliches Verhältnis eingegangen werden. Auf Ehen von Geschiedenen liegt ein Unsegen, und die katholische Kirche ist in diesem Punkt uns Protestanten gegenüber im Recht, wie auch in dem grundsätzlichen

Hauptpunkte, daß sie den sakramentalen Charakter der Ehe beibehalten hat. In dieser Hinsicht wird die protestantische Kirche der Zukunft ihre Anschauungen ändern müssen.“ Solche offenen Zeugnisse vorurteilsfreier Protestanten berühren ungemein wohltuend, bemerkt das klerikale Blatt hierzu. Das glauben wir ihm gerne.

Ein zu einer gewissen Berühmtheit gekommener Renommierprotestant der ultramontanen Presse ist Dr. Viktor Naumann, alias Pilatus, der früher Atheist und Sozialdemokrat war, dann Protestant wurde, es aber vorzog, den Protestantismus in katholischen Blättern, namentlich dem öfters genannten Augsburger klerikalen Blatte, herunterzureißen. Das gab den Ultramontanen natürlich einen riesigen Spaß. Merkwürdigerweise hatte man gerade diesem Mann eine heikle Aufgabe übertragen, die Widerlegung des Grafen Paul von Hoensbroech. Da die katholischen Professoren nicht imstande waren, den Grafen zu widerlegen, mußte der Protestant Pilatus herhalten. Das zog natürlich vortrefflich, wenn man beifügen konnte, der „Atheist und Protestant“ Pilatus hat so geschrieben. Als ob mit diesem Armutszeugnis dem Ansehen der katholischen Wissenschaft gedient wäre.

Pilatus schrieb auch ein großes Werk zur Verteidigung der Jesuiten. Es wäre das wohl ein verzweifelter Notbehelf für die Jesuiten, wenn sie zu ihrer Verteidigung sich an Protestanten wenden müßten. Indessen wurde es schon unter uns katholischen Geistlichen von Mund zu Mund weitergegeben, daß der Renommierprotestant Pilatus nur der Strohmann dieser Veröffentlichungen sei, da man ihm von beteiligter interessierter Seite einfach das Material zur Veröffentlichung zuschiebe.

Auch in Sachen des Innsbrucker Professors Wahrmund glaubte der Protestant die angegriffene katholische Lehre verteidigen zu sollen, doch holte er sich hier eine gründliche Niederlage. Den Rest der Sympathie büßte er aber bei den Ultramontanen ein, als er sich zum Lehrmeister aufwerfen wollte und über die katholische Presse eine Schrift herausgab, in der er dieselbe als unter allem Hund miserabel bezeichnete. Von da an verschwand sein Name aus den Spalten der ultramontanen Presse, die ihn nur zum Sturmbock wider Protestanten hatte brauchen können.

In der „Monatsschrift für innere Mission“ veröffentlichte Pastor Boosmann eine Artikelserie über den Besuch katholischer caritativer Anstalten. Mag die Freude über die Zuvorkommenheit, die der fremde Besucher fand, mitgewirkt haben, ein günstiges Urteil zu fällen, mag der Fachmann die katholischen Anstalten wirklich als mustergiltig gefunden haben, — er schreibt, daß er völlig vorurteilsfrei an alles heran-

getreten sei, um alles zu sehen und zu prüfen und so hält er mit seinem Lobe nicht zurück. „Das sind Worte," sagt die A. Postz. (7. Mai 1910), „welche dem vorurteilsfreien und eifrigen Pastor alle Ehre machen. Sie werden zweifellos dazu beitragen, daß von beiden christlichen Konfessionen wie bisher, so auch hinfort der „heilige Wettkampf der Liebe" wohl immer eifriger, aber in stetem friedlichem Nebeneinanderarbeiten betrieben wird. Nicht zuletzt sollten aber diese Äußerungen des protestantischen Geistlichen auch dazu beitragen, die schroffen Gegensätze, die nicht auf caritativem Gebiete liegen, zwischen den beiden christlichen Konfessionen zu mildern."

Ein ähnliches „protestantisches Urteil über ein Kloster" wurde in der katholischen Presse kolportiert (so Augsb. Postz. 1909, Nr. 149), als der protestantische Pfarrer W. Studemund aus Schwerin in Nr. 49 des „Alten Glaubens" gleichfalls über die Eindrücke berichtete, die er beim Besuch des katholischen Klosters vom Guten Hirten in Straßburg empfing und als deren Resultat er die Klosterfrauen als „sehr feingebildete und sympathische Persönlichkeiten" schilderte.

Der Sturm anläßlich der Borromäus-Enzyklika gab der ultramontanen Presse Veranlassung, alle alten Ladenhüter auszugraben, wo irgend einmal ein Protestant sich eine Entgleisung gestattet und Rom Weihrauch gestreut hatte. Als ob das eine Vernichtung des Protestantismus bedeuten würde!

So wird der Geist des „berühmten protestantischen Predigers" Johann Kaspar Lavater (gestorben zu Zürich 1801), als Helfershelfer zitiert,*) da er einmal schrieb: „Ich halte den konsequenten Katholiken für eines der verehrungswürdigsten und seligsten Produkte der Menschheit, für das wundervollste Wunder. Welche Kunst und welche Demut, welche Erhöhung und welche Vernichtung seiner selbst vereinigt sich in ihm! Welche wunderbare Kraft hat ein Priester! Wie glücklich muß er sich im Gefühl seiner Würde fühlen! Welchen seligen Glauben an eine wunderbare Kraft hat der Glaubende an des Priesters Würde. Welche Beruhigung findet er in seiner frommen Hingebung unter die Aussprüche einer unfehlbar geglaubten Kirche. Soll ich einem so selig Glaubenden diesen Genuß rauben?"

An den katholisch gewordenen Dichter Leopold Stolberg schrieb Lavater:

„Wahre die Ehre der katholischen Kirche! Übe Tugenden aus, die von Unkatholischen unmöglich sein werden. . . . Werde ein Heiliger, wie Karl Borromäus! Ihr habt Heilige, ich leugne es nicht, wir haben keine, wenigstens keine, wie ihr sie habt. Ich verehre die katholische Kirche als ein altes, reichlich beschnörkeltes, majestätisch gotisches Gebäude, das uralte teure Urkunden aufbewahrt. Der Sturz dieses Gebäudes würde der Sturz alles kirchlichen Christentums sein."

*) Augsb. Postz. Nr. 151, 1910.

Diese Phantasien sollten die ganze Protestbewegung ad absurdum führen. So war es gemeint, doch es ging anders. Auch ein Lavater konnte den von dem römischen Papst heraufbeschworenen Sturm nicht besänftigen.

Sogar für die Marienverehrung möchte man gerne ein paar Protestanten als Kronzeugen heranziehen. Da ist es vorab der als Hygieniker bekannte Münchner Universitätsprofessor Hofrat v. Gruber, der sich einer besonderen Vorliebe von ultramontaner Seite erfreut, da er namentlich auf dem Gebiete der Sexualpädagogik sich rückhaltlos den katholischen Anschauungen anschließt. So hielt Professor Gruber am 21. Sept. 1907 in Berlin im Verein für Volkshygiene einen Vortrag, den er mit dem Hinweise schloß, daß wir Menschen für unsere Ideen auch sinnliche Symbole bräuchten. Das Symbol, das es verdiene, daß wir es im Kampf um eine bessere Zukunft vorantragen, sei vorhanden, die katholischen Völker seien in seinem Besitz: die keusche Madonna mit dem Jesuskind. Es gebe nichts Edleres auf Erden. „In diesem Zeichen wirst du noch siegen, deutsches Volk!"

„Wie herrlich dieses Wort aus dem Munde eines Andersgläubigen," sagt Monsignore Anton Hauser in der „Passauer Theologisch-praktischen Monatsschrift", dem Zentralorgan des bayrischen Klerus (1910 S 526).

Gott bewahre uns davor, das sittliche Niveau der katholischen Völker zu erreichen. Sollte dieses dem Protestanten Gruber unbekannt sein, so möge er lesen, was ein Kollege von ihm in medizinischen Fachschriften veröffentlichte. Da erzählt nämlich ein Arzt Minossian in Venedig, daß er daselbst im Zeitraum von fünf Jahren gegen 200 kleine Mädchen mit Gonorrhoe infiziert gefunden habe, sogar ein fünfjähriges Fräulein hatte einen vierjährigen Jüngling bei einem galanten Abenteuer angesteckt. Da hilft wahrhaftig der Madonnenkultus herzlich wenig.*)

Sogar der Altmeister Wolfgang Menzel muß herhalten, um „protestantisches Zeugnis" für die Marienverehrung zu geben. Mit Wonne wird ein sehr bezeichnender Brief der Gräfin Ida Hahn-Hahn in der

*) Mitgeteilt in „Sexualprobleme" von Dr. med. Max Marcuse, 1910, S. 837, Novemberheft.

ultramontanen Literatur kolportiert, worin diese am 3. August 1856 an den gefürchteten Kritiker schrieb:

„Vor kurzem las ich, daß Sie geschrieben hätten, durch den Marienkultus könnte der Orient leichter für das Christentum gewonnen werden, als durch dies und das. Haben Sie das wohl geschrieben, geehrter Doktor? Und wenn Sie es geschrieben haben, ach bitte, warum sind Sie denn nicht katholisch? Es fällt mir nicht ein, daß Sie mir diese Frage beantworten sollen, aber dem lieben Gott doch. Der Marienkultus ist unzertrennlich von dem Glauben an die Menschwerdung Gottes. . . . . Der Marienkultus, das geben Sie ja selbst zu, ist seelengewinnend, und dies und das ist es nicht. Ach, warum lassen Sie sich denn nicht gewinnen, geehrter Doktor? Solch ein Widerspruch in einer so aufrichtigen Seele, wie die Ihre, tut gar weh. Vergeben Sie mir diese Zeilen. Sie sind selbst daran schuld, daß ich sie schreibe, denn sie sind nichts anderes, als ein Nachhall Ihrer eigenen Äußerung. Seien Sie innigst Gott und seiner heiligen Mutter empfohlen!"

Die alte Erfahrung, wenn man den kleinen Finger reicht, will der Andere gleich die ganze Hand. Auf das kleinste Symptom einer Anerkennung folgt gleich die Frage: „Ja, warum sind Sie denn nicht katholisch?"

So faßt der Ultramontanismus den konfessionellen Frieden auf. Erst katholisch werden, dann ergibt sich der Friede von selbst.

Auf diese Weise kann die ultramontane Presse*) mit großer Genugtuung eine Liste jener Männer zusammenstellen, die ihrer Auffassung nach dem Katholizismus das richtige Verständnis entgegenbringen:

„Es gibt auch wahrheitsliebende protestantische Forscher, wie den Zwickauer Professor Dr. Wappler, den Hallenser D. Tschackert, den Dresdener Superintendent a. D. Opitz, den Nürnberger Stadtpfarrer Schiller; es strebt wenigstens nach einer richtigen Vorstellung vom Wesen und Wollen des Katholizismus der Kirchenhistoriker Dr. Köhler." Sogar der gute Pastor v. B o d e l s c h w i n g h muß herhalten, da er den Ausspruch getan haben soll: „Ich fühle mich persönlich heimatlicher in Gesellschaft ernster katholischer Männer, die sich des Bekenntnisses zum ewigen Gottessohn nicht schämen, als unter evangelischen Namenchristen, denen dies Bekenntnis gleichgiltig oder gar ein Ärgernis oder eine Torheit ist."

Läßt sich dieser Liste vorurteilsfreier protestantischer Männer nicht eine Liste vorurteilsfreier katholischer Gelehrter entgegenstellen? Gewiß

*) Allgemeine Rundschau, München N. 45, 5. Nov. 1910 S. 786.

aber diese Männer werden bezeichnenderweise vom Ultramontanismus als nichtvollwertig bezeichnet, und doch sind es Träger von Namen, die einen guten Klang haben, man denke nur an die Würzburger Professoren Schell und Merkle, an Ehrhard und Martin Spahn in Straßburg, Schnitzer in München, Hugo Koch in Braunsberg, an Kraus und Funk in Tübingen. — Warum stehen diese Männer auf der Proskriptionsliste des Ultramontanismus?

Diese wenigen Zeugnisse, die wir möglichst vollständig wiedergaben, bilden das ganze Material auf ultramontaner Seite, das man gegen den Protestantismus ins Feld führen kann.

Ihnen gegenüber steht das Zeugnis einer ganzen Weltgeschichte. All das wuchtige Material unserer gesamten Ausführungen ist eine zum Himmel schreiende A n k l a g e w i d e r R o m, daß e s s i c h d e m U l t r a m o n t a n i s m u s v e r s c h r i e b e n hat und so zum S t ö r e r d e s W e l t f r i e d e n s geworden ist. Von diesem Urteil werden uns auch die paar protestantischen Mitläufer Roms nicht abbringen.

Da wird es uns auch nicht sonderlich wundernehmen, wenn sich ebenso unter der evangelischen Presse einige Blätter finden, die — vielleicht unbewußt — für den Ultramontanismus Schleppdienste leisten. Merkwürdigerweise kommen diese Bundesgenossen des Ultramontanismus fast immer dann mit ihrer Kritik, wenn es gilt, dem „Evangelischen Bunde" eines auszuwischen.

Uns katholischen Geistlichen bereitete es stets das größte Vergnügen, wenn wir unserer Artikelsammlung gegen den Protestantismus wieder einen Ausschnitt aus der Berliner „Kreuzzeitung" einverleiben konnten, die uns das wertvollste Material lieferte. Mit Rücksicht wohl auf ihre katholischen Abonnenten mußten ab und zu Tendenzartikel gebracht werden, die sich gegen die protestantischen Interessen wendeten. Das war natürlich Wasser auf unsere Mühlen und in den Predigten konnten wir den Hinweis bringen: Sogar ein protestantisches Blatt hat das gesagt. So hielten wir Katholiken selbst die „Kreuzzeitung" für die wahre „K r e u z zeitung" des Protestantismus, die aus lauter Vorliebe für den Ultramontanismus des Guten auf dem Gebiet des Entgegenkommens doch ein wenig zuviel tat. Von einem verblüffenden Optimismus zeugt der Ausspruch der „Kreuzzeitung vom Frühjahr 1910: „Welche ernsten Gefahren der evangelischen Kirche von seiten des Ultramontanismus noch drohen könnten, wenn man der katholischen Kirche alle ihre gesetzlichen Rechte unbestritten läßt, vermögen wir wirklich nicht einzusehen."

Über diesen Ausspruch geriet die ultramontane Presse in einen

wahren Jubel und die Lobsprüche auf das protestantische Blatt wollten kein Ende nehmen. Wenn Rom sich freut, gibt das nicht zu denken? Es hat dann wohl Grund zum Jubel, das aber sei uns Andern eine Mahnung zur Vorsicht.

Es ist rein unverständlich, wie die „Kreuzzeitung" systematisch dem „Evangelischen Bund" in den Rücken fällt. Auf katholischer Seite würde so etwas nicht vorkommen, eine katholische Zeitung brächte niemals aus Liebe zu protestantischen Lesern Artikel, die sich gegen Rom richten würden.

Eine Verständigung auf der Basis des konfessionellen Friedens ist solange nicht möglich, als seitens der katholischen Kirche alles „Akatholische" für minderwertig angesehen wird. Schian beurteilt diesen Punkt zutreffend: „Mit der katholisch-kirchlichen Geschlossenheit hängt die Abgeschlossenheit gegen alles „Akatholische" zusammen. Die Kirche der Fels, außer der Kirche aufrührerisch brandendes Meer. Hochmütige und aufrührerische Menschen: Luther und Kalvin so gut wie Nietzsche und Häckel. Ganz gleich, welches ihr Charakter, ihre Sittlichkeit, ihre Gedankenwelt sei: der entscheidende Punkt ist, daß sie „der Kirche" nicht gehorchen. Das ist offizielle katholische Anschauung." (S. 506.)

Alle echte Kultur ist katholisch — diese Parole gab unlängst v. Kralik in Wien aus und wir finden sie bestätigt in dem ungemein charakteristischen Buche des römischen Monsignore Dr. Baron Paul de Matthies „Wir Katholiken und die — andern".

Dieser römische Prälat gibt seiner Freude Ausdruck, weil der Papst mit der Borromäus-Enzyklika es den Protestanten einmal besorgt und ihnen die Wahrheit gesagt habe. Es sei Zeit gewesen, daß man dem faulen Frieden einmal ein Ende gemacht habe.

Es ist das Buch eigentlich die Ehre nicht wert, besprochen zu werden, aber gerade dieser Publikation kommt eine besondere Bedeutung zu. In der ultramontanen Welt hat Baron Matthies als „Ansgar Albing" einen ziemlich geachteten Namen. Da er in Rom residiert, so geben seine Anschauungen wohl das Milieu wieder, in dem man an dem päpstlichen Hofe lebt.

Für uns ist das Buch lediglich ein Beweis dafür, welche Gesinnung gegenüber dem Protestantismus bei römischen Prälaten erzeugt wird und dieses Zeugnis des päpstlichen Kämmerers gewinnt an Inhalt noch dadurch, daß die ganze ultramontane Presse mit verschwindenden Ausnahmen seine Ausführungen wohlgefällig registriert hat. Sie hatte also ihre Freude daran. Welches ist nun die Gesinnung, die uns von Rom entgegentritt?

Der Grundton dieser Schrift ist Hohn und Verachtung. Das zeigt sich schon an dem schnodderigen Stile, in dem dieser Prälat schreibt: „Gewaltiges vermag der Mensch, ja, ja, ja, ja. . . . . Er gründet sogar ethische Gesellschaften, Donnerkiel nochmal, ja, ja. Nun aber eine naseweise Frage. . . . Gewaltiges vermag der Mensch, ja, ja, aber ich lasse mir's nicht ausreden, daß der Mensch auch ein gewaltiger Lump ist." (S. 90.)

Wir Katholiken sind die Blüte der Kultur, — so tönt es uns aus diesem Buche entgegen —, etwas Höheres als Katholizismus gibt es nicht. Der Katholizismus stehe noch über der Geisteskultur des klassischen Hellas und Rom. Ein strenggläubiger katholischer Bauer sei adeliger und origineller als die Führer der Schöngeisterei und des Liberalismus. Die „Reformatoren" sind in seinen Augen „Deformatoren", denen gegenüber jede schmähliche Behandlung erlaubt ist. In diesem Zusammenhang leistete sich der päpstliche Kammerherr den unglaublich rohen Satz:

„Ich bin sicher, daß man die vielgeschmähte, aber wenig gelesene Borromäusenzyklika Pius X. noch nach einem halben Jahrtausend wird irgendwo einsehen können, aber kein Wort mehr finden wird, welches jüngst von den Lippen hochgradig erregter Protestanten getönt hat. Für die Geschichtsschreiber zur Zeit Pius XX. oder Leos XXIII. muß es dereinst zum Totlachen sein, daß ein Duodezkönig, der über noch nicht 15000 Kilometerquadrate Kulturboden „regiert", dem Papst einen Protestbrief schreibt, dem Papste, welcher Gläubige in fast zweitausend Bistümern, Vikariaten, Präfekturen und Delegationen leitet."

Als die ganze Welt ihre Entrüstung über diese Beschimpfung des Königs von Sachsen äußerte, hatte der famose Prälat gar noch die Stirne, abzuleugnen, daß er damit den König von Sachsen überhaupt gemeint habe. Ein echtes Jesuitenstücklein, ein Schulbeispiel, das man sich merken sollte. Die Ausrede ging nämlich dahin, daß der Prälat sagte, er habe den sächsischen Monarchen ja nicht mit Namen genannt und es könnten ja Andere auch an den Papst Protestbriefe geschrieben haben. . . . . Si fecisti, nega, wenn du etwas getan hast, leugne es ab, hier hat sich an einem praktischen Fall gezeigt, daß die ultramontane Lehre in der Tat eben doch solchen Grundsätzen huldigt und für diesen köstlichen Beweis sind wir dem päpstlichen Baron Dank schuldig.

Der Konvertit ist kein Freund des konfessionellen Friedens, — wie sollte er in Rom etwas anderes lernen. Er beklagt es bitter, „daß viele von uns aus Feigheit, Bequemlichkeit oder Dummheit — oder auch aus

falscher Friedensliebe! — von jener Marschroute abgewichen sind, die Gott uns nun einmal vorschreibt, da wir Katholiken sind." (S. 21.)

Die gehässigen Friedensstörer wollen also in göttlichem Auftrag handeln, wie wir hier hören. Zu solchen Überhebungen hat sich bisher noch Niemand verstiegen, aber es ist diesem Prälaten ernst damit, denn er ruft das katholische Volk zu den Waffen. Den Katholiken werde der Sieg sicher sein, wenn sie gegen „die andern" nur etwas mutiger auftreten wollten: „Wir vergessen, daß Gott dem Mutigen hilft, aber nicht dem Feigen und in diesem Fall wohl auch nicht dem Diplomaten." Darum erhebt Matthies den bezeichnenden Alarmruf: „Katholisches Volk, Gottes Volk, auserwähltes Volk des Neuen Bundes, lerne doch deine Waffen gebrauchen!"

Wenn solche Zeugnisse von Rom her — ultra montes — zu uns herüberkommen, da komme mir noch einer und rede vom konfessionellen Frieden!

Um die ganze Schwärmerei für den konfessionellen Frieden abzukühlen, genügt es, auf die offizielle Karfreitags-Liturgie der katholischen Kirche hinzuweisen. Mit lauter Stimme hat da jeder katholische Priester ein Gebet zu singen, das in unserer Sprache lautet: „Lasset uns auch beten für die Häretiker und Schismatiker, damit der Herr unser Gott sie aus allen Irrtümern herausreiße und sie würdige, sie zur heiligen katholischen und apostolischen Mutter Kirche zurückzuführen. Lasset uns beten! Allmächtiger ewiger Gott, der du alle rettest und nicht willst, daß einer verloren gehe, schau die Seelen an, die durch teuflischen Betrug getäuscht sind, damit nach Ablegung aller häretischen Schlechtigkeit die Herzen der Irrenden wieder zur Vernunft kommen und sie zur Einheit deiner Wahrheit zurückkehren." (Oremus et pro haereticis et schismaticis, ut Deus et Dominus noster eruat eos ab erroribus universis et ad sanctam matrem ecclesiam catholicam atque apostolicam revocare dignetur. Oremus! Omnipotens, sempiterne Deus, qui salvas omnes et neminem vis perire, respice ad animas diabolica fraude deceptas, ut omni haeretica pravitate deposita, errantium cordia resipiscant et ad veritatis tuae redeant unitatem.)

Wenn so das offizielle Gebet Roms, das im römischen Meßbuche steht, gerade am Karfreitag, dem höchsten Festtage der Protestanten, diesen vorhält, daß ihr Kult eigentlich ein teuflischer Betrug sei, von dem sie zur Vernunft zurückkehren sollen, dann ist es rein ausgeschlossen, daß in der Praxis jemals der konfessionelle Friede erreicht werde.

Neuntes Kapitel.

Der Ultramontanismus im religiösen Leben.

I. Die Entwicklung des religiösen Lebens im 19. Jahrhundert.

Sie Säkularisation hatte mit dem weltlichen Besitz der Kirche ein wenig aufgeräumt und sie der vielen zeitlichen Sorgen enthoben. Nun konnte sie sich mehr der inneren Entwicklung widmen. Was sie an äußerer Macht einbüßte, gewann sie durch die innere Festigung des religiösen Lebens im Sinne der vatikanischen Propaganda.

Die Säkularisation hatte der Kirche nicht weh getan. Wie Pilze schossen nunmehr die Klöster aus der Erde, sobald seitens der Regierungen nur ein klein wenig Entgegenkommen gezeigt wurde. Besonders auffällig häuften sich die neuen Klostergründungen in katholischen Ländern. So kaufte ein bayerischer Edelmann das große Benediktinerkloster Metten und schenkte es den Benediktinern wieder. König Ludwig I. stattete das neue Kloster mit einer Dotation von 50 000 Gulden aus seiner Privatkasse aus. Weniger florierte die Abtei St. Stefan in Augsburg, welche 1835 neu errichtet und vom Fürsten Wallerstein ebenfalls mit 50 000 Gulden Dotation ausgestattet wurde. Die österreichischen Mitglieder der Abtei waren ein flottes, weltliches Leben gewöhnt und fanden es unerträglich, als ihnen verboten wurde, in weltlichem Anzug in das Theater zu gehen. Welche Sittenzustände da geherrscht haben mögen, kann man sich denken. Die Kirche sah in der Säkularisation der Klöster doch ein göttliches Strafgericht und wollte nicht aufs neue Zustände einreißen lassen, die seinerzeit zur Reformation geführt hatten.

Die Freigebigkeit König Ludwig I. von Bayern gegenüber den Klöstern kannte keine Grenzen. Ihm war auch die Wiederaufrichtung des Klosters der Benediktinerinnen auf Frauenchiemsee zu verdanken. Eine königliche Dotation von 36 000 Gulden machte den armen Nonnen das Leben erträglich. Zur Gründung des Klosters der Frauen vom guten Hirten in München spendete der König 10 000 Gulden.

Das Beispiel der königlichen Frömmigkeit wirkte ermunternd auf Klerus und Volk ein. Allenthalben rüsteten sich fromme, eifrige Hände, um den Gottesdienst des römischen Kultus mit immer steigendem Zauber zu umgeben. Neue Andachten und Liturgien kamen auf, in Rom erfand man neue Andachtsgegenstände und so kam ein frischer Lufthauch in das stagnierende religiöse Leben.

Das katholische Leben in Süddeutschland bekam in der Zeit des beginnenden 19. Jahrhunderts eine eigenartige Färbung durch den zur Mode gewordenen Mystizismus und Pietismus. Zahlreiche Geistliche bekamen Erweckungen und gründeten in mehr oder weniger vertrauten Freundeszirkeln eigene Sekten. Der größte Teil derselben trat in der Folge zum Protestantismus über. Wie sehr die katholische Lehre von der Lehre der guten Werke die Geister verwirrte, zeigte sich an der Sekte der Pöschlianer. Der Kooperator Pöschl hatte eine Anzahl Anhänger um sich gesammelt, welche eine neue Offenbarung, die Bekehrung der Juden und den Eintritt des tausendjährigen Reiches abwarteten. Trotz der strengen Maßnahmen seiner bischöflichen Behörde in Salzburg steigerte sich der religiöse Fanatismus dieser Sekte zum Wahnsinn.

Der Anführer der Sekte, ein Bauer, bellte stets wie ein Hund und mißhandelte seine Leute in barbarischer Weise. Zu greulichen Exzessen kam es durch seine Lehre und Praxis der Reinigung von den Sünden. Erst wurden die Sünder mit Weihwasser besprengt, dann mußten sie ihre Feiertagskleider, Schmuck- und Luxusgegenstände verbrennen, worauf die Reinigung des Fleisches anging. Der zu Reinigende wurde erst tüchtig durchgeprügelt, dann in eine mit kaltem Wasser gefüllte Wanne getaucht, dort mehrmals untergetaucht und geschlagen.

Im März 1817 überfiel dieser neue Prophet mit seiner zwanzigjährigen Tochter Franziska und noch zwei fanatisierten Spießgesellen das Haus seines Nachbarn, weil sich dieser der Bewegung nicht angeschlossen hatte, und er erschlug ihn mit der Axt. Er kehrte nach Hause zurück und überredete die dreißigjährige Anna Maria Hötzinger, sein Pathenkind, sich für die Unreinen als Sühnopfer darzubringen. Das Mädchen ging darauf ein und in Gegenwart von acht Anhängern wurde in der Karfreitagsnacht 1817 das Opfer vollbracht. Anna Marie kniete auf den Boden und der Anführer, Johann Haas war sein Name, schlug sie mit der Axt in den Rücken, daß sie niederfiel, worauf er ihr Hände und Füße zerhackte und ihr die Gehirnschale einschlug. Dann warf der Wütende brennendes Werg auf die Tote, löschte es wieder aus und rief: Jetzt hat die Hölle ausgebrannt. Als er aber

Miene machte, auch seine kranke Frau zu erschlagen, da erkannte man, daß bei ihm der volle Irrsinn ausgebrochen war und der Wüterich wurde überwältigt und ins Gefängnis gebracht. Den Gefangenen folgten freiwillig Kinder und Bekannte, im Gefängnis wurde das abergläubische Treiben fortgesetzt, ein Bauer machte den Versuch, seine siebenjährige Tochter zu erwürgen, was die Wache nur mit Mühe verhindern konnte. Das Stadtgericht Salzburg sprach die Angeklagten wegen Unzurechnungsfähigkeit frei, doch blieben sie der öffentlichen Sicherheit wegen noch lange im Polizeiarrest, bis sie als geheilt entlassen werden konnten.

Auf das hin griffen die Regierungen strenge ein und die Pietisten wurden vielfach genötigt, in das Ausland auszuwandern, wo sie namentlich bei dem Kaiser von Rußland willige Aufnahme fanden. Rom ließ seine üblichen Kirchenstrafen gegen dieselben los und benützte den Übertritt derselben zum Protestantismus, um die Regierungen um erneuten Schutz für die katholischen Interessen anzugehen.

Daraufhin richtete Fürst Metternich am 28. Juni 1817 eine Note an den österreichischen Botschafter am Hofe zu St. Petersburg, Baron von Lebzeltern, um den Kaiser Alexander vor den Mystikern zu warnen und auf deren Gefährlichkeit für die öffentliche Ruhe hinzuweisen.

Die kirchenpolitischen Verhältnisse waren nicht überall glatt. Es herrschte vielfach starke Verstimmung gegen Rom. Dieses war wohl bemüht, in allen Staaten Konkordate abzuschließen, aber es hatte mitunter recht ungeschickte Unterhändler, die, im Bestreben, für die Kirche möglichst viel herauszuschlagen, bei den Verhandlungen den eigennützigen Standpunkt Roms in den Vordergrund stellten und so den Argwohn der Regierungen erweckten. So war überall zwischen Rom und den Staaten trotz der Konkordate ein ziemlich gespanntes Verhältnis zu konstatieren. Man benützte es gerne hüben wie drüben, wenn man dem Andern eines versetzten konnte. Die Kirche setzte sich über die Anordnungen des Staates hinweg und dieser suchte sich wieder dadurch zu rächen, daß er allerhand kleinliche Maßregeln zur Kontrolle des religiösen Lebens erließ, die heute uns ein Lächeln abnötigen.

In diesem System der kleinen Nadelstiche erging sich die Kirchenpolitik der Staaten. Sie gab zu vielen Konflikten Anlaß. Aber nicht alle Bistümer waren so ultramontan gesinnt, daß sie die gewiß berechtigten Ausstellungen der Regierung zum Gegenstand eines Streites gemacht hatten. Es zeigte sich an einzelnen Beispielen, daß es ganz wohl möglich war, von den ultramontanen Prinzipien abzusehen und so dem Volke die unverfälschte Religion zu bieten.

Am weitesten kam den Bedürfnissen der Zeit Freiherr von Wessenberg in Konstanz entgegen. Er schaffte die überflüssigen Feiertage ab, dispensierte von dem samstäglichen Fastengebot (was Rom ihm später nachmachte), führte die deutsche Sprache nach Möglichkeit beim Gottesdienste ein, er befreite sogar die Geistlichen gegen eine kleine Gebühr von dem mechanischen Brevierbeten.

Nun regten sich die Anhänger Roms, das Volk wurde aufgehetzt, man wolle es „lutherisch" machen, die ultramontanen Anhänger fanden sogar in den Staatskanzleien ihre Verteidiger. Die Provinzialregierung von Freiburg trat den Anordnungen Wessenbergs entgegen, während dessen Auftreten von Karlsruhe aus belobt wurde. Die Opposition der Rom ergebenen Geistlichkeit veranlaßte einen solchen Druck auf die Regierung, daß sie im Februar 1911 befahl, den Wessenbergschen Anordnungen keine Folge mehr zu geben. Auch der König von Württemberg erließ am 23. Juli 1811 ein Dekret, worin die lateinische Sprache beim Gottesdienst und bei der Messe wieder hergestellt wurde. Dann griff Dalberg ein und erließ einen lateinischen Hirtenbrief am 8. Dezember 1814, worin er die Geistlichen ermahnte, sich an die Anordnungen des Konzils von Trient zu halten. Da sah die Regierung, daß sie dem Ultramontanismus hatte die Wege ebnen helfen und verweigerte dem Hirtenbrief das Placet. Es war aber zu spät. Die schwankende Haltung der Regierung, die Wessenberg nicht genug unterstützte, hatte den Ultramontanen gezeigt, daß bei energischem Widerstande der Sieg auf Seiten des Ultramontanismus sein werde.

Am Ende des 18. Jahrhunderts war das religiöse Leben in den Katholischen Ländern derart in Äußerlichkeiten, in Andachten und Wallfahrten untergegangen, daß es die Regierungen bei der Säkularisation für ihre Pflicht hielten, auch den groben Auswüchsen auf religiösem Gebiet entgegenzutreten. Man konnte fast meinen, die Kirche hätte bereits ihr Weltreich aufgerichtet, so sehr überwucherten die Forderungen des kirchlichen Lebens das Dasein der Staatsbürger. Mit ihren Eingriffen hatten die Regierungen aber nicht immer eine glückliche Hand. Namentlich in Bayern griff der Staat energisch ein.

Vorab beschränkte man die Zahl der feierlichen Hochämter, die Zahl der Kerzen wurde genau festgesetzt, die vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute brennen durften, die Patrozinien wurden auf den folgenden Sonntag verlegt. Die Fronleichnamsprozession durfte nur am Festtage selbst, nicht mehr in der Oktav gefeiert werden. Die Kirchweihfeste, die auf dem Lande zu wahren Orgien ausarteten, wurden alle auf einen einzigen Sonntag verlegt. Im Nassauischen wurden die Bittgänge

vermindert und solche, die über eine Stunde dauerten, ganz untersagt.

Die nächtlichen Andachten, die zu allerhand Unfug Anlaß gaben, wurden abgestellt, die Christmetten wurden auf den Morgen verlegt. Doch wurde in Bayern am 9. Dezember 1825 die Feier der Christmette nachts 12 Uhr wieder zugestanden.

Komisch berührt die staatliche Verordnung, derzufolge das ewige Licht — das zur Andeutung der Gegenwart Gottes in der im Tabernakel befindlichen geweihten Hostie brennen muß — nur in solchen Kirchen brennen durfte, an denen zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt sei und in denen die pfarrlichen Gottesdienste gehalten wurden; auch durfte es nur bei Tage brennen, und mußte bei der Nacht gelöscht werden.

Eine bayerische Verordnung von 1803 bestimmte, daß ein Steuernachlaß nur bei der Erbringung eines Nachweises gewährt werde, daß der Bittsteller an allen abgewürdigten und verlegten Feiertagen fleißig gearbeitet habe. Den Pfarrern nahm man aus den Sakristeien die Kirchenkalender weg, in denen die abgesetzten Feiertage noch rot gezeichnet waren.

Die geistlichen Bruderschaften und Konventikel erfreuten sich einer weitgehenden Inspizierung durch die Polizeibehörden, Wallfahrten und Umgänge fanden unter behördlicher Kontrolle statt.

In Bayern ging die Regierung noch weiter: sie verlangte von den Bischöfen die Aufhebung der vierzigtägigen Fastenzeit, an deren Stelle drei Fasttage im Jahre zu treten hätten. In Österreich wie in Bayern beklagten sich die Bischöfe beim Papste, daß die Regierung in innerkirchliche Dinge eingreife, Gebete ändere und neue vorschreibe, Gesänge anordne, das Meßbuch verändere, sogar Teile des Breviergebets verbiete.

Ein Dekret des Landgrafen von Hessen vom 7. März 1803 bestimmte, daß der Palmsonntag als allgemeiner Buß- und Bettag zu feiern sei; es wurde staatlicherseits sogar der Predigttext vorgeschrieben.

Ein Dekret des königlichen katholischen Rates von Stuttgart vom 2. August 1808 befahl den Geistlichen, in der Messe das Evangelium auch in der deutschen Sprache dem Volke vorzulegen, bei dem Gottesdienste deutsch zu singen, den Rosenkranz und die Salveandacht als überflüssig wegzulassen.

Der Fürst von Leiningen schrieb am 3. Juli 1803 den Geistlichen selbstverfaßte Meßgebete vor, seitens der Mainzer Kirchenbehörde wurde die Aufnahme dieser Meßgebete in die Liturgie aber verboten.

Die Wallfahrten zu den Gnadenorten wurden stark eingeschränkt, manche „Gnadenbilder" mußten auf Anordnung der Regierung ent-

fernt werden. Eine kurbayerische Verordnung vom Jahre 1803 verbot das Verkündigen von Wundern an Wallfahrtsorten.

Die bayerische Regierung verbot das Ausschmücken des Heiligen Grabes in der Karwoche, untersagte verschiedene Zeremonien der Osterfestlichkeiten, der Feste Himmelfahrt und Pfingsten, das Aufstellen von Krippen in der Weihnachtszeit, weil „die Einwohner der fränkischen Provinzen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten und die Unterrichtsanstalten schon lange dahin gediehen seien, daß es solcher Vehikel zur religiösen Belehrung nicht mehr bedürfte."

Auch das Wetterläuten wurde untersagt. In Bayern war auf die Übertretung dieses Verbotes für Vermögliche eine Geldsumme von 21 Reichstalern gesetzt, bei Wiederholung der Übertretung sollte die doppelte Strafe angewendet werden. Unvermögliche sollten als „Störer der öffentlichen Ruhe" mit entsprechenden körperlichen Strafen belegt werden. In Württemberg durfte man beim Herannahen von Gewittern ein Zeichen mit der Glocke geben, in Bayern war das verboten. Erst 1832 gelangten einige Milderungen zur Geltung.

Die abgeschafften Feiertage wollten lange nicht aus dem Kult des Volkes verschwinden. Württemberg erließ eine Verordnung, daß der Gottesdienst an diesen Tagen nicht anders als an den Werktagen gehalten werde. Den Pfarrern wurde verboten, einen feierlichen Gottesdienst zu halten, ja, sie mußten das Volk zur Arbeit anhalten. Nach dem Gottesdienst mußten an diesen Tagen die Kirchtüren sofort geschlossen werden und wer sich an dem abgesetzten Feiertage sonntäglich kleidete, wurde in Strafe genommen. Landleute, die im Feiertagsanzuge in die Stadt kamen, wurden durch die Polizei arretiert und bestraft.

Der Stuttgarter Kirchenrat wollte sogar am Palmsonntag die Palmweihe verbieten, die Rorateämter im Advent wurden untersagt, weil dadurch „die Landleute am Dreschen gehindert würden". Die Verzierung der Gnadenbilder an Wallfahrtsorten und die Aufstellung oder das Aufhängen von Votivbildern wurden gleichfalls verboten. Für Verstorbene durften nur drei Leichengottesdienste gehalten werden, während diese für Kinder, die noch nicht das Abendmahl empfangen hatten, überhaupt als abgeschafft erklärt wurden.

Diese Gottesdienstordnung aus der Diözese Rottenburg wollte auch der Freiburger Erzbischof einführen und er unterbreitete sie seinem Klerus zur Beurteilung. Da ergab sich das Merkwürdige, daß diese Gottesdienstordnung den katholischen Kapiteln nicht weit genug zu gehen schien. Die Dekanate von Linzgau, Konstanz, Offenburg und Heidelberg verlangten die Verlegung noch weiterer Feiertage auf die

Sonntage, Umänderung der Bittprozessionen in Betstunden, Feier des Fronleichnamsfestes am Gründonnerstag, Aufhebung der Bruderschaften, Abschaffung des abergläubischen Exorzismus der Teufelsaustreibungen usw. Das Dekanat Konstanz verlangte, daß die Firmung künftig zugleich mit der ersten heiligen Kommunion erteilt werde, und zwar vom Pfarrer, nicht von dem Bischof. Das Landkapitel Offenburg wollte es den Gläubigen anheimstellen, ob sie zur Beichte gehen wollten oder nicht.

In Baden entstand ein Streit zwischen der Regierung und dem Erzbischof, als der letztere die Benützung der Kirchen zu Musikproduktionen der Cäcilienvereine verbot. Die Geistlichkeit kehrte sich nicht an das Verbot und fand bei der Regierung Schutz. Schließlich untersagte das erzbischöfliche Ordinariat überhaupt alle Gesangsproduktionen der Cäcilienvereine in den Kirchen.

Den Regierungen war es nicht angenehm, in das religiöse Leben der Untertanen eingreifen zu müssen. Sie waren aber dazu gezwungen, da sie unmöglich mitansehen konnten, wie der römische Klerus das Volk immer weiter in Stupidität und religiösen Aberglauben hineintrieb. Seit Jahrzehnten kämpften sie vergeblich dagegen. So ist eine Denkschrift des Münchener geistlichen Rates, einer katholischen Kirchenbehörde, an den Kurfürsten Karl Theodor von Bayern vom 12. Mai 1782 bemerkenswert, welche die Geistlichkeit also schildert:

„Der Stadt- und Landklerus in Bayern ist meist jetzt immer noch so undiszipliniert, als jemals. Insbesondere von den Diözesen Regensburg, Eichstätt und Freising. Die letzte ist die schlechteste von allen. . . Es werden meist dahergelaufene Studenten geweiht, die entweder aus Hunger und Not oder auf mächtige Empfehlungen Priester werden. Ihr ganzer Vorrat, den sie mitbringen, sind ein Kopf voll Schultheologie und Immunitätsgrillen, woran man sie festhalten lernt. So gerüstet schickt man sie zur Seelsorge und vertraut ihnen die Herde und Schafe Christi an. Jene, die mit den weltlichen Obrigkeiten recht grob und für die Rechte des Bischofs in temporalibus recht hartnäckig sind, oder bei dem Konsistorium sich sonst gefällig zu machen wissen, werden befördert Die Pfarrer sind insgemein mehr Bauern als Seelsorger, und ihre Kapläne bessere Spieler, Säufer, Jäger usw. als Prediger, Christenlehrer und Gottesdiensteiferer. Es hängt doch die ganze Landeswohlfahrt von der Religion im Staat und von den guten Sitten der Landgeistlichkeit ab. Sollte wohl der Regent, dem alles an dem Wohlstand seines Volkes gelegen sein muß, gar nichts darein zu sprechen haben, wenn sein Landklerus schlecht, sitten- und disziplinlos ist, wenn er das Landvolk ärgert, statt zu erbauen, wenn er die weltliche Obrigkeit gering

achtet, wohl gar von der Kanzel hierüber schmäht und dem Volke statt des Wortes Gottes meist nur von Zehnten, Opfern, Meßgeldern, und Stolen vorpredigt?"

So schrieb der geistliche Rat über geistliche Würdenträger an einen gut katholisch gesinnten Fürsten. Das aber waren die geborenen Freunde Roms. So mußten die Kleriker aussehen, damit sie bei dem Volke mit dem zahlreichen Mirakelkram Erfolge hatten. Das Volk ging willig darauf ein. Eine Wallfahrt um die andere entstand, es gehörte zum guten Ton, eine Wallfahrt mitzumachen, die Beichtväter legten den Besuch eines Wallfahrtsortes als Buße im Beichtstuhl auf, an den Wallfahrtskirchen entsprangen Gnadenbrünnlein, so zu Wemding, wo man sich an dem Gnadenbrünnlein, das mitten in der Kirche steht, die Augen waschen kann, um gesund zu werden (oder um die Krankheit zu erben, die der hatte, der vor uns die Hand in das Becken tauchte).

Kranke und Hilfesuchende aller Art eilten in Scharen zu den Wallfahrtskirchen, sogar ein Kardinal Hohenlohe verfaßte ein „wundertätiges" Gebet und erzielte allerhand Krankenheilungen damit. Mit dem Hubertusschlüssel brannten die Priester die Bisse toller Hunde aus, zu Pferde umritten Pfarrer, das Allerheiligste in der Hand, mit den Bauern die Felder, um den Segen des Allmächtigen auf die Fluren herabzuflehen. Dieser „Leonhardiritt" ist in manchen Gegenden bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Noch in den letzten Jahren wurde der Brauch auf weitere Gemeinden ausgedehnt.

Die Spielereien am Grabe der Karwoche arteten in allerhand Unfug aus. In der Michaeliskirche zu München legte sich ein leibhaftiger nackter Mensch in das Grab, um den toten Christus darzustellen. Einer der letzten, der diese Ehre genoß, war Graf Anton von Törring-Seefeld, der Präsident der Akademie der Wissenschaften. (!)

Dachte die Kirche angesichts der nicht immer rühmenswerten religiösen Zustände auch an eine Erneuerung des religiösen Lebens, so fand sie sich dazu nur insoweit bereit, als das religiöse Leben auch versprach, den ultramontanen Machtgelüsten Roms zu dienen. Von einem Kulte der Religion, der seiner selbst willen betrieben wurde, wollte Rom nichts wissen.

Einen derartigen Ansporn zur Sammlung der Katholiken gaben die Offenbarungen der A n n a K a t h a r i n a E m m e r i c h, die als Nonne zu Dülmen eine ganze Anzahl von Visionen erlebte. Ihre durch Clemens Brentano herausgegebenen Visionen über das Leben und Leiden des Herrn, sowie über seine Mutter Maria gehören zu den seltsamsten Erscheinungen des katholischen Mystizismus. Die Betrachtung dieser

Geheimnisse beherrschte das halbe 19. Jahrhundert. Zur Erneuerung des inneren religiösen Lebens trugen diese Schriften nicht wenig bei: das gebührende Verdienst wird nicht ausbleiben und die Nonne von Dülmen wird in absehbarer Zeit unter den „Heiligen" der römischen Kirche zu finden sein. Die Sache ist bereits in einem ziemlich vorgerückten Stadium.

In Rom erkannte man, daß man der Erneuerung des religiösen Lebens etwas nachhelfen müsse und so sah man es gerne, wenn alle möglichen Andachten und Bruderschaften eingeführt wurden. Es lag in dem Zuge der Zeit, daß sich „Erscheinungen" zeigten. Bei La Salette in Frankreich erschien die Jungfrau Maria einigen Kindern im Walde. Die Sache fand aber bald großes Mißtrauen und so stellte man die Reklame für den Gnadenort wieder ein. Es dauerte nur wenige Jahre, dann trat L o u r d e s in die Reihe der Gnadenorte ein.

Pius IX. war ein großer Marienverehrer. Er wollte die Marienverehrer als die Signatur des 19. Jahrhunderts aufstellen. So schuf er, der unfehlbare Papst, ohne ein Konzil und ohne die Bischöfe zu fragen, einfach das Dogma der Unbefleckten Empfängnis Mariens und verkündete dieses Dogma der staunenden Welt feierlich am 8. Dezember 1854. Damit war die Marienverehrung zur Modesache geworden. Man wunderte sich daher in keiner Weise, als ein paar Jahre später zu Lourdes einige Kinder atemlos nach Hause kamen und verkündeten, es sei ihnen die Jungfrau Maria erschienen und habe ihnen zugerufen: „Ich bin die Unbefleckte Empfängnis, kommet zu mir mit Prozessionen!"

Wie ein Flugfeuer verbreitete sich die Kunde von der Erscheinung durch die ganze Welt. Das Hirtenmädchen Bernadette Soubirous, welcher die Erscheinung zuteil wurde, ward die gefeiertste Persönlichkeit. Es entstand eine Gnadenquelle und so konnte der weltberühmte Wallfahrtsort fabriziert werden. Rom brauchte ein Zugstück, um das flaue religiöse Leben aufzufrischen. Allerdings war der Gnadenort Lourdes nicht ohne Widerspruch geblieben. Sehr bald regten sich doch Zweifel an der Richtigkeit der Erscheinung und man konnte als Erklärung hören, daß in der besagten Grotte ein Liebespärchen beim Ehebruch ertappt worden wäre, da habe die Frau ihren Rock über das Haupt gezogen und sei so als himmlische Erscheinung zu den erschrockenen Kindern getreten und habe jene Worte gesprochen. Auf katholischer Seite wies man natürlich diese Erklärung mit Entrüstung zurück. Sie paßte nicht in das Programm.

Die Frage beschäftigt bis heute die Gemüter: Hat Bernadette gelogen, als sie die Erscheinung gehabt zu haben behauptete, oder war

sie hysterisch, so daß sie im guten Glauben handelte, diese Erscheinung wirklich gehabt zu haben? Eine Antwort ist nicht leicht möglich. Aber das Eine ist immerhin auffallend: Von dem Jahre 1858 an, in dem sich die Erscheinung zeigte, bis zum Jahre 1869 sind alle damaligen Berichte der Lokalblätter verschwunden. Sie lassen sich nirgends mehr auftreiben. Merkwürdig ist das allerdings. Wer hatte ein Interesse daran, sie zu beseitigen? Doch nur das allgewaltige Rom. Denn die Angaben der Bernadette waren oft sehr widerspruchsvoll und konnten die ganze Legende gefährden.

Bernadette trat — wer findet das nicht natürlich? — in ein Kloster ein und war damit für die Welt verloren. Vielleicht aus guten Gründen. Denn wenn spätere Besucher sie über die Vorgänge in der Grotte interpellieren wollten, so zeigte sie entweder eine verblüffende Unkenntnis der angeblichen Vorgänge oder sie gab so verwirrte, sich widersprechende Angaben, daß der Kritiker ein leichtes Spiel hatte, die Wunderheilstätte als frivoles Spiel römischen Aberglaubens hinzustellen. Erst mit dem Tode der Bernadette — als die Zeugin beseitigt war — nahm Lourdes und mit ihm die Zahl der Wunderheilungen einen so großen Aufschwung. Damit wuchs aber keineswegs das Vertrauen in die Sache.

Einen schweren Stoß erlitt Lourdes, als in den letzten Jahren einige angebliche Wunderheilungen als Schwindel entlarvt wurden. Dabei zeigte es sich, mit welch' sträflichem Leichtsinn seitens dieser Wallfahrtsärzte vorgegangen ward, um „Wunder" zu konstruieren. Kein Wunder daher, daß Lourdes heutzutage nur noch in den Augen der Leichtgläubigen Anziehungskraft besitzt. Aber dem Kirchensäckel hat das Wunder von Lourdes Millionen eingebracht. Das war entschieden die Hauptsache. H ä t t e e s k e i n L o u r d e s g e g e b e n, s o h ä t t e e i n e s m ü s s e n e r f u n d e n w e r d e n. Rom brauchte es dringend. Und wenn heute Lourdes geschlossen würde, so würde sicher in ein paar Jahren anderswo eine ähnliche Erscheinung sich wiederholen und ein neues Gnaden (d. h. Geld-) brünnlein sich auftun.

Die Wallfahrten und Prozessionen zu den Gnadenorten der Kirche galten von jeher als Ausdruck der Freude und des Triumphes über die Andersgläubigen, die von Gott nicht mit solchen Wunderstätten beglückt sind.

Unter den verschiedenen Arten von Prozessionen ist aber die F r o n l e i c h n a m s p r o z e s s i o n besonders erwähnenswert. Ihre Feier trägt einerseits sehr viel zur Belebung religiöser Betätigung bei, anderseits ist sie, zumal in der gegenwärtigen Zeit, das besondere Zeichen Roms, um unter ihrem Deckmantel die ganze römische Überhebung über Andersgläubige auch ostentativ in den Straßen der Städte zur Schau zu tragen. Die Fronleichnamsprozession ist etwas spezifisch Ultramontanes.

Das Hauptfest des Katholizismus ist das Fronleichnamsfest. Es verdankt seine Entstehung der Vision der Nonne Juliana des Klosters Cornillon-Mont bei Lüttich. Von dem Geiste Gottes erleuchtet sah sie das Kirchenjahr in Gestalt des Vollmonds, der einen dunklen Fleck hatte: das war die Lücke in der Zahl der Feste. Von den Niederlanden aus verbreitete sich das Fest über die ganze Welt und Papst Urban IV. schrieb 1264 dessen Feier für die ganze Kirche vor. Johann XXII. befahl die jetzt übliche theophorische Prozession, bei der das Sakrament in der Monstranz feierlich herumgetragen wird. Die liturgischen Gebete verfaßte Thomas von Aquin, der dafür in eigener Weise belohnt wurde. Als der Heilige vor einem Bilde des Gekreuzigten zu Orvieto betete, da öffnete der Kruzifixus plötzlich den Mund und sagte dem erstaunten Beter: Bene de me scripsisti — du hast gut über mich geschrieben.

Die Fronleichnamsprozession ist der Haupteffekt des ganzen eucharistischen Kultus. Bei ihr wird aller Jubel und Pomp entfaltet, den die Liturgie ersinnen konnte. In prächtigen Meßgewändern, Rauchmänteln und Gewändern zieht die Priesterschaft einher. An den hohen Domkirchen hat man mitunter eigene Festgewänder, die eigens für diese Prozession gefertigt sind und nur an diesem Tage zur Verwendung kommen. Jedes Stück hat einen hohen Wert und ich begreife den sorgenvollen Blick des alten Dommeßners von Eichstätt, der die Regenwolken am Himmel mit Stirnrunzeln betrachtete und murmelte: Wenns heute regnet, sind 70 000 Mark kaput. Soviel war wohl die Ausstattung wert, in der wir das Heiligtum begleiteten.

Der äußerliche Prunk greift auf die Straßen und Häuser über, welche die Prozession passiert. Kindlich gläubige Magistrate katholischer Städte bewilligen hohe Summen zur Ausschmückung der Straßen, Spaliere von frischen, jungen Birkenbäumen umsäumen Straßen und Plätze, alle Fenster sind mit Blumen und Teppichen drapiert, an den Wänden der Häuser werden Bilder und Guirlanden angebracht, weißgekleidete Mädchen streuen Blumen vor der Prozession, an vier Plätzen sind Altäre errichtet, an denen der Anfang je eines der vier Evangelien gesungen und dann der Segen mit der heiligen Hostie nach allen Himmelsrichtungen gegeben wird.

Nach dem Willen der Kirche soll durch diese Veranstaltung die Herrlichkeit der Kirche auch vor den Augen der Gegner geoffenbart

werden, um deren Seelen zu erschüttern und zu gewinnen. Der Zweck ist also trotz aller Ableugnung durch die ultramontane Presse in erster Linie ein Triumph über die Nichtkatholiken. Wie das heidnische Rom einst seine Götter in Prozession herumtrug und alle, die ihnen begegneten, ihnen Weihrauch streuen mußten, so ist heute die katholische Fronleichnamsprozession genau dasselbe. Sie ist der Geßlerhut der katholischen Religion. Alles muß auf die Knie niederfallen, wenn die Posaunenbläser das Nahen der Prozession künden. Wer den Hut auf dem Kopf behält, wird dem Staatsanwalt wegen Gotteslästerung angezeigt und bekommt eine Strafe.

Wer einmal den mittelalterlichen Kultus der Fronleichnamsprozession in unverfälschter Reinheit sich ansehen will, dem rate ich, die Fronleichnamsprozession zu München mitzumachen. Sie hat an Originalität nicht ihresgleichen. Frühmorgens rücken die Regimenter mit klingendem Spiele aus, um Spalier zu bilden. Das Bajonett aufgepflanzt und die Schuppenkette unterm Kinn, so stehen die baumlangen Bajuwarensöhne da, in Erwartung des einzigartigen Schauspiels und wenn auch beim Kommando „Zum Gebet" das Haupt gesenkt werden muß, so blinzelt doch ein jeder unter seinem Helm hervor, um zum Besten seiner Seele auch etwas von dem erhabenen Schauspiel zu erhaschen.

In endlosen Reihen zieht die Prozession vorüber — es dauert der Vorbeimarsch über eine Stunde. Da sieht man noch Darstellungen mittelalterlicher Pilgertrachten, die Bruderschaften haben ihre farbenreichen Uniformen angezogen, Nonnen in allen möglichen Trachten ziehen mit niedergeschlagenen Augen an uns vorbei, Franziskaner mit dem Strick, bärtige Kapuziner und schwarze Söhne des heiligen Benediktus wechseln in buntem Gemisch mit dem weltlichen Klerus. Natürlich darf auch die studierende Jugend nicht fehlen, deren Vertreter in voller Wichs mit Schlägern (!!) in der Prozession einherziehen, stolz ihren Glaubensmut bekennend. Die Dutzende von Zünften haben ihre Jahrhunderte alten Fahnen und Embleme in der Prozession, da sieht man Wappen und Bildnisse längst vergangener Zeiten. Manches mutet uns gar neckisch an, so das große Zelt, das auf langer Stange getragen wird und von Ferne einem Riesenschirm gleicht, unter dem alle Völker der Erde Platz haben, ebenso die geschnitzten Figuren, die Glöckchen in den beweglichen Händen haben. Nach Marionettenart zieht der Träger alle paar Schritte an dem Draht und die Figur bewegt den Arm und gibt ein Klingelzeichen, just wie beim Kasperltheater auf der Oktoberwiese.

In früheren Jahrhunderten war es Mode, daß in der Fronleichnamsprozession Wagen mit allerhand allegorischen Darstellungen mitgeführt wurden. So berichtet ein Chronist der Stadt München vom Jahre 1580, wie die Zunft der Schäffler das Vorrecht hatten, die Gruppe Adam und Eva zu stellen. Das waren zwei jugendliche Gestalten, die man in fleischfarbene Trikots steckte und sie mit einem wolligen Schaffell um die Hüften gürtete. Sie standen vor dem Baume der Erkenntnis, an dem eine künstliche Schlange gemütlich herabbaumelte. Die Eva hielt zudem noch einen goldenen Apfel in der Hand. Leider verloren sich diese poesievollen Schaustellungen im Lauf der Jahrhunderte, nur noch einige Reste hat uns die Münchner Fronleichnamsprozession bewahrt.

Die Monstranz wird von dem Erzbischof unter prächtigem Baldachin dahergetragen, direkt hinter ihm folgt, eine brennende Kerze in der Hand, der Landesherr oder sein Stellvertreter. Dann folgt die Hautevolée der Uniformen aus Militär und Zivil. Minister, Generale, Universitätsprofessoren, Regierungsräte, Magistratsräte, kurz alles, was nur auf Repräsentation hält.

Aber offen gestanden, dieser Teil der Prozession, der hinter den höchsten Herrschaften kommt, bildet geradezu einen Skandal für das katholische München. Vorne alles betend und in Andacht, hier am Schlusse alles plaudernd und lachend, gelangweilt, weil eben zur Prozession kommandiert, oder aus Mangel religiösen Gefühls kühl bis ans Herz hinan. Mit einem Schlag ist der ganze Zauber der Prozession gestört, wenn man dieses profane Treiben mit ansehen muß. Und es ist alle Jahre dasselbe unwürdige Schauspiel. Die Achtung vor der Prozession vermag diese Katholiken nicht zu einer würdigen Haltung zu bewegen, aber warum schreitet hier kein Staatsanwalt ein? Ich habe mich an diesem unreligiösen Treiben noch geärgert, als ich längst nicht mehr der Kirche angehörte. Nur einen Augenblick lang ist alles stumm und scheinbar andächtig, wann nämlich der Erzbischof mit der Hostie den Segen gibt. Da herrscht Totenstille und nur von ferne hört man die Salven der Batterien, die zur Feier des Tages auf dem Marsfeld ihre Kartuschen verfeuern.

Ist die Feier zu Ende, so sucht man noch schnell einen Zweig von einem der Spalierbäume zu erhaschen — denn das bringt Glück und Segen für das ganze Jahr — und dann eilt München in die Hallen des Hofbräuhauses, wo der Maibock verzapft wird. Dort bei der schäumenden Maß und bei dampfenden Weißwürsten wird der Schweiß von der Stirne gewischt und in seligem Entzücken schaut der fromme Katholik auf seine Maß und seine Würste, froh der überstandenen Plage, aber zufrieden murmelt er: „schön wars doch".

Panem et circenses, Prozession und Weißwürste, hier Heidentum, hier Christentum! Aber das Eine hat dieses Schauspiel doch, es schafft Freude über die Zugehörigkeit zur Kirche, die solche Schauspiele den Ihrigen zu bieten vermag. Bei der Maß im Hofbräuhaus bedauert der katholische Münchner wohl in aufrichtigem Mitleid, daß die „Lutherischen" nichts derartiges haben. Dafür ist er seiner Kirche um so treuer ergebener, bei den nächsten Wahlen wird er seinen Dank zeigen.

Auf diese Gefühle rechnet die Kirche und darum nimmt man lieber die paar Ungehörigkeiten mit, die das Fronleichnamsfest im Gefolge hat.

In meiner Schrift „Im Banne Roms" habe ich dieselben Zustände auch geschildert, mir dafür aber den Tadel der Modernistenzeitschrift „Das Neue Jahrhundert" zugezogen. „Mein Gott," — hieß es dort (Nr. 23, 1910) „mein Gott, das ist noch nicht das Schlimmste am Katholizismus." Leider freilich ist dies nicht das Schlimmste, — es gibt noch viel Schlimmeres! — aber diese Symptome geben deutlich zu erkennen, daß man in der römischen Kirche die Fronleichnamsprozession ganz verweltlichen läßt und dies um so mehr, je mehr sie zu ihrer Feier die Öffentlichkeit beansprucht. Nicht um die religiöse Feier ist es der Kirche zu tun, sondern um den Demonstrationszug, mit dem man den Andersgläubigen imponieren oder sie wenigstens ärgern will. Daß daran auch unverdächtige katholische Kreise Ärgernis nehmen, dafür nur den einen Beleg:

Höchst erstaunliche Äußerungen über die Münchner Fronleichnamsprozession finden sich in Nr. 52 (1909) der „Katholischen Kirchenzeitung". Da heißt es: „Selbst in der katholischen Hauptstadt des Landes (Bayern) sieht der, welcher tiefer blickt, so viel Unziemliches, daß man schon daran zweifeln darf (besser: daß man schon fragen darf, ob nicht das erhabenste Geheimnis unserer Religion durch Unterbleiben der Prozession mehr geehrt werden würde, ob nicht die Abhaltung derselben direkt eine Verunehrung bedeute." Über die Zuschauer, die ja doch zweifellos in überwiegender Mehrheit der katholischen Kirche angehören, wird geklagt: „viele lüften den Hut überhaupt nicht oder lassen höhnende Bemerkungen fallen." Sodann heißt es: „Das Militär wird in aller Frühe aufgestellt und mit Flüchen und Sakramentieren hat die Mannschaft den Tag begonnen, an dem sie widerwillig zum Spalier kommandiert wird und die viel wichtigere Pflicht, eine heilige Messe zu hören, unmöglich erfüllen kann. Die niedrigsten Zoten kann man beim Vorbeizug des Sanktissimum hören." Am Schluß seiner Ausführungen kommt der Verfasser des Artikels zu dem Resultat, man könne bei dem heutigen hastigen Großstadtverkehr nicht mit Unrecht

darauf hinweisen, „daß theophorische Prozessionen (d. h. solche, bei denen das hochwürdigste Gut herumgetragen wird), nicht mehr mit der ihnen gebührenden Würde behandelt werden und daher vielleicht besser im Inneren der Gotteshäuser bleiben".

II. Der Missbrauch des geistlichen Amtes zu ultramontaner Betätigung.

a) Taufstreitigkeiten.

Bietet das religiöse Leben seiner Natur nach weniger Gelegenheit, die ultramontane Gesinnung und die Herrschsucht Roms Andern gegenüber in demonstrativer Weise zu zeigen, so ist dies wieder eher der Fall bei der Ausübung der Funktionen des geistlichen Amtes. Hier bieten sich verschiedene Gelegenheiten, im Verkehr mit Andersgläubigen die ganze Unliebenswürdigkeit Roms zu zeigen.

Seit einzelne radikale protestantische Prediger ihre Abkehr von dem apostolischen Glaubensbekenntnis offen rühmten und in der Folge auch eigenmächtig die Taufformel änderten, da sie nicht mehr an den dreieinigen Gott glaubten, wie die große Allgemeinheit, tauften sie einfach „auf den Namen Gottes".

Unter solchen Umständen war es möglich, daß der Senat zu Bremen eines schönen Tages ein paar tausend erteilter Taufen für ungiltig erklärte und die Einhaltung der herkömmlichen Formel verlangte.*)

Auf katholischer Seite wurden die wenigen Fälle, da radikale protestantische Pastoren die Taufformel änderten, verallgemeinert und die protestantische Taufe überhaupt als etwas unsicheres angesehen, da man nicht wissen könne, ob der Abfall vom apostolischen Glaubensbekenntnis nicht weitere Kreise gezogen habe. So bildete sich allmählich eine zwar nicht offiziell angeordnete, aber tatsächlich doch vorhandene Praxis aus, bei dem Übertritt eines Protestanten zum katholischen Bekenntnis diesen nochmals zu taufen. Achselzuckend sagt der katholische

---

*) „Eine Wiederholung der von P. Mauritz vorgenommenen Taufhandlung ist solange nicht zu empfehlen, als bei dem Taufenden, den Paten und den Eltern die christliche Intention noch vorauszusetzen ist. Sie wird allerdings bei Mauritz, wenn er im Namen des Guten tauft, stark angezweifelt werden müssen. Denn eine Taufe mit dieser Formel ist kein Bekenntnis zu dem Gott der Gnade, den die Christenheit durch die Taufe wirkend weiss."

Eckert, Einführung in die Prinzipien und Methoden der ev. Theologie. Leipzig 1909, Seite 165 Anm.

Geistliche, er habe ja keine Gewähr, ob der Konvertit wirklich giltig und richtig getauft sei, da man dem heutigen Protestantismus nicht recht trauen könne.

Dagegen ist nun allerdings wenig zu machen. Die katholische Kirche hat nur bestimmt, daß die Taufe absolut notwendig sei, um des ewigen Heiles teilhaftig zu werden, daß aber die einmal im Namen des dreieinigen Gottes erteilte Taufe giltig sei und eine Wiederholung nicht gestattet sei, außer wenn berechtigte Zweifel an der Giltigkeit der seinerzeitigen Taufe entstünden.

Solche Zweifel lassen sich nun mit einem Schein von Berechtigung angesichts mehrfach vorgekommener Fälle erklären, allein man muß es doch für unbillig finden, diese wenigen Fälle auf den ganzen Protestantismus auszudehnen, so daß einfach bei jedem Übertritt die Wiederholung der Taufe angeordnet wird. Das ist in der Tat nichts anderes, als eine Verächtlichmachung und Verhöhnung des Protestantismus, als wäre die protestantische Taufe an und für sich minderwertig gegenüber der katholischen. Diese Überhebung ist für den Ultramontanismus charakteristisch.

Das derartige Fälle allmählich anfangen, zur Modesache zu werden, zeigt eine Mitteilung der „Deutsch-evangelischen Korrespondenz“ vom 12. Dezember 1910.

Darnach sah sich das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck (Synode Recklinghausen, Westfalen) veranlaßt, sich mit folgender Kundgebung an die Gemeindeglieder zu wenden:

„Es sind kürzlich aus unserem Gemeindegebiete zwei Fälle katholischer Wiedertaufe zu unserer Kenntnis gelangt: sowohl an einem früher evangelisch getauften Kinde aus einer Mischehe, bevor es in diesem Jahre zum ersten Male zur (katholischen) Beichte ging, als auch an einer bisher evangelischen, aber in Mischehe lebenden Frau, die unlängst zur katholischen Kirche übertrat, ist die Taufe von neuem („bedingungsweise“) vollzogen worden, in ersterem Falle gegen den ausdrücklichen Wunsch der Eltern und unter dem neuerdings so beliebt gewordenen Vorgeben, man wisse nicht, ob die frühere Taufe von dem evangelischen Pfarrer richtig vollzogen sei (was natürlich leicht durch Einfordern der Taufbescheinigung hätte festgestellt werden können).

Wir legen aus Gründen der Selbstachtung gegen die dadurch zum Ausdruck gebrachte offensichtliche Herabsetzung unserer evangelischen Taufe wie der evangelischen Kirche und ihrer amtlichen Organe auf das entschiedenste Verwahrung ein und fordern unsre evangelischen Glaubensgenossen auf, in etwa drohenden Wiederholungsfällen, falls diese rechtzeitig zu ihrer Kenntnis gelangen, solcher Mißachtung der evangelischen Taufe und Kirche mit gebührendem Nachdruck entgegenzutreten.“

Eine ähnliche Klage brachte der „Märkische Bote“, das Organ des Brandenburgischen Gustav-Adolf-Vereins über das herrschende System der römischen Wiedertaufe. Es heißt darin (nach der Tägl. Rundschau vom 6. Juli 1910):

„Immer häufiger werden die Fälle, in denen protestantische Kinder, die zur katholischen Kirche übergeführt werden, auch dann bedingungsweise wiedergetauft werden, wenn kein Grund zum Zweifel an ihrer gültigen Taufe vorliegt. In aller Erinnerung ist noch jene Wiedertaufe in St. Hedwig-Berlin 1907, die in der letzten Generalsynode besprochen wurde. Schon damals wurde peinlich empfunden, daß in den Verhandlungen mit der vorgesetzten katholischen Kirchenbehörde diese jedes Bedauern über jenen Vorfall vermissen ließ. Dasselbe hat man jetzt in Württemberg erlebt, in einem Fall von Wiedertaufe, der sich in Stuttgart zugetragen und weithin in evangelischen Kreisen Empörung hervorgerufen hat. Ein Kind war regelrecht vom Stuttgarter evangelischen Stadtpfarrer getauft worden und wurde trotzdem, als es in die katholische Kirche überführt wurde, wiedergetauft. Im Verfolg der Verhandlungen gab das bischöfliche Ordinariat eine allgemeine Erklärung darüber ab, in welchen Fällen sie eine bedingungsweise Taufe für nötig halte. Nichts traf in dieser Beziehung auf den vorliegenden Fall zu. Gleichviel fehlte jede Verurteilung und jedes Bedauern; der Rottenburger „Friedensbischof“, der in seinem Buch „Mehr Freude“ so hohe Friedenstöne angeschlagen hat, lehnte sogar für alle Zukunft jedes Verhandeln über die einzelnen Fälle ab. „. . . Die katholische Kirche wird allein entscheiden, was nach ihrer Überzeugung richtig ist, um eine moralische Gewißheit der gültigen Taufe zu schaffen.“ Danach scheint tatsächlich die heutige fanatische Praxis der Wiedertaufe, die in Wahrheit die Mißachtung der protestantischen Taufe ausdrücken und eine Verdächtigung der Amtstreue evangelischer Pfarrer bedeuten soll, offizielle katholische Kirchenpraxis zu sein. Es ist ziemlich sicher, daß sie in weit mehr Fällen, als bekannt werden, Platz greift.“

Genaue Kenner der Berliner Verhältnisse wissen, daß auch in der Reichshauptstadt die gleiche Praxis geübt wird. Eine amtliche Revision der katholischen Taufregister bezw. Konvertitenlisten in Berlin würde ergeben, daß in einzelnen Gemeinden die große Mehrzahl aller von der evangelischen zur katholischen Kirche übertretenden Personen zum zweiten Male getauft wird. Da nach den bestehenden Vorschriften jeder

solche Fall der zuständigen übergeordneten Instanz vorher gemeldet werden muß, so ist anzunehmen, daß der fürstbischöfliche Delegat den geschilderten Sachverhalt kennt und unter Zustimmung des Fürstbischofs Dr. Kopp stillschweigend duldet. Wo bleibt da die gegenseitige Anerkennung der beiden christlichen Konfessionen? Und wer wird noch glauben, die päpstliche Enzyklika beruhe auf einer Art von Versehen, wenn mitten in der Reichshauptstadt auf deutschem Grund und Boden eine Wiedertaufenpraxis von solchem Umfang unbedenklich betrieben wird!

b) Friedhofsskandale.

Ein schlimmer Punkt im friedlichen Nebeneinanderleben der Konfessionen ist das immer häufiger werdende Auftauchen von Friedhofsskandalen. Es mehren sich die Fälle, da die in einer katholischen Gemeinde zufällig verstorbenen Mitbürger, die gesetzlich dort beerdigt werden müssen, in der unwürdigsten Weise behandelt werden, indem man gar häufig als ihre Ruhestätte einen Platz in irgend einem Winkel des Friedhofs bestimmt, meist die sogenannte Selbstmörderecke und auch diese anscheinend noch durch die Beerdigung eines Protestanten für entweiht hält.

Die Kirche hält offiziell an der konfessionellen Trennung der Friedhöfe fest. Sie schreibt die Einweihungsformel für den katholischen Friedhof vor und verweigert die Benediktion der Glocken, die auch Andersgläubigen läuten sollen und die Einsegnung des Simultanfriedhofs. Bei einem solchen wird nur das einzelne Grab benediziert, nicht der ganze Friedhof, damit Rom ja nicht in die Verlegenheit kommt, einen Platz einzusegnen, auf dem einmal ein Protestant, also ein „Ketzer" begraben werden könnte.

Pius IX. klagt in einer Allocution vom 22. Juni 1868, daß in Österreich die Katholiken durch ein Gesetz gezwungen seien, „die Leichname der Ketzer auf ihren Friedhöfen beerdigen zu lassen, wenn die Ketzer keine eigenen haben." Dieses Gesetz nennt der Papst ein „heftig zu tadelndes, verdammenswertes, abscheuliches Gesetz."

Die kirchlichen Bestimmungen über Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses durch einen katholischen Geistlichen dürften vielfach unbekannt sein. Es gilt folgendes: Als ausgeschlossen vom kirchlichen Begräbnis haben zu gelten:

1. Ungetaufte, Juden, Heiden, Muhammedaner usw. Hierher gehören auch die unausgetragenen foetus, die totgeborenen Kinder. Letztere, wenn sie von christlichen Eltern stammen, dürfen zwar auf geweihtem Boden beerdigt werden, doch sind alle Zeremonien untersagt.

2. „Alle notorischen Ketzer und Apostaten, aber auch alle durch Geburt und Erziehung christlichen Sekten Angehörenden und Schismatiker." (Hollweck-Hergenröther, Lehrbuch S. 664.) Da auch der Protestantismus in den Augen Roms eine „christliche Sekte" ist, so ist in dieser Lehre die Quelle der vielen Skandale zu suchen.

Die Kinder der Genannten können, sofern sie sich des Gegensatzes gegen die katholische Kirche noch nicht klar bewußt waren (man nimmt als Grenze ungefähr das zehnte Lebensjahr an) auch von dem katholischen Geistlichen kirchlich beerdigt werden, wenn Ärgernis ausgeschlossen ist. Es darf also der katholische Pfarrer ohne weiteres die in der Diaspora gestorbenen protestantischen Kinder auf seinem Friedhof feierlich beerdigen.

Auch Dompropst Dr. v. Pruner in Eichstätt schreibt in seinem Lehrbuch der Pastoraltheologie Paderborn, 1901, S. 240: „Wollen akatholische Eltern ein getauftes, noch nicht sieben Jahre altes Kind vom katholischen Pfarrer begraben lassen, so kann dies an und für sich unter Anwendung des vollen Ritus pro parvulis geschehen, da ja dasselbe nicht als haereticus anzusehen ist. Aber man soll sich nicht dazu verstehen, wenn der akatholische Minister (Geistliche) sich dadurch in seinem Rechte gekränkt fühlen könnte oder sonstige interkonfessionelle Dissidien zu fürchten sind."

In seinem Kolleg erklärte Pruner das Recht der Beerdigung protestantischer Kinder noch deutlicher: „Wenn die protestantischen Eltern den Pfarrer ersuchen, er möchte das Begräbnis ihres Kindes vornehmen, so steht dem kirchlicherseits nichts entgegen. Die Kinder haben noch keine Haeresie begangen, sondern sie sind Katholiken."

3. Ausgeschlossen sind ferner alle für die Öffentlichkeit Exkommunizierten, ebenso die mit Namensnennung Interdizierten.

4. Alle Selbstmörder, bei denen nicht durch ein ärztliches Attest oder sonst in glaubwürdiger Weise nachgewiesen ist, daß sie in Unzurechnungsfähigkeit Hand an sich gelegt haben. In zweifelhaften Fällen ist ein einfaches Begräbnis ohne jeden Pomp zu gestatten. Immer aber soll der Geistliche am Grabe betonen, daß er nur auf Grund eines solchen Attestes die Beerdigung vornehme, um den Gläubigen jeden Grund zu einem Ärgernis zu nehmen.

5. Die im Duell Gefallenen oder an einer im Duell erhaltenen Wunde Verstorbenen, auch wenn sie nachher ihre Sünde bereut haben und von derselben, sowie von den auf das Duell gesetzten Kirchenstrafen Absolution erlangt haben.

6. Öffentliche und notorische **Sünder**, die in ihrer Unbußfertigkeit verharren und von denen nicht ausdrückliche Zeichen der Reue durch glaubwürdige Zeugen festgestellt worden sind. Hierher rechnet das kirchliche Recht die im Konkubinat und in der Zivilehe Lebenden. Es sind die Fälle nicht selten, daß man den in Zivilehe Lebenden das Sterben mit dem Hinweis auf die drohende Entziehung des kirchlichen Begräbnisses recht hart macht. Als Bedingung für Erteilung des Begräbnisses wird in erster Linie gefordert, daß das in den Augen der Kirche unmoralische Zusammenleben aufgegeben wird, daß also z. B. der sterbende Mann seine ihm auf dem Standesamte angetraute Frau samt den Kindern zum Hause hinausjage. Dann hat er „Zeichen der Besserung" gegeben und kann kirchlich beerdigt werden. Will er sich nicht zu einer so rohen Behandlung desjenigen Wesens, dem er einst Liebe und Treue versprochen, verstehen, so muß er eben darauf verzichten, von diesen Priestern der Liebe seine Überreste zum Grabe geleitet zu sehen.

7. Jene, welche ihre **Osterpflicht** nicht erfüllten und auf die Verwarnungen nicht hörten, so daß der Bischof den Verlust des kirchlichen Begräbnissen als Strafe festsetzte, wenn sie ohne alle Zeichen der Reue verstorben sind.

8. Die **Verbrecher**, die bei Begehung ihres Verbrechens ihr Leben einbüßen, wenn sie keine Zeichen der Reue gegeben haben. Hierwürde z. B. der Verbrecher zu rechnen sein, der im Kampfe mit der Polizei erschossen würde.

9. Diejenigen, die ausdrücklich den Empfang der **Sterbesakramente** verweigern, sei es dem besuchenden Priester gegenüber oder vor anderen glaubwürdigen Zeugen. Sie gelten entweder als Haeretiker oder als öffentliche Sünder.

Für die **Übertretung** dieser Vorschriften hat das kirchliche Recht strenge **Strafen** bestimmt. Es kann sich ein Geistlicher also niemals durch Gründe des Mitleids oder der Vernunft bewegen lassen, von der Strenge des Verbots abzusehen und etwa einen in seiner Pfarrei verstorbenen Nichtkatholiken beerdigen, nur damit dieser nicht ohne alle Feierlichkeit begraben würde. Er dürfte nur als Privatperson, ohne sein kirchliches Gewand anzuziehen, der Beerdigung beiwohnen und als Privatmann wie jeder Andere auch einige Worte des Trostes am Grabe reden.

Derjenige Geistliche, der die obigen Vorschriften übertritt, wird vom Bischof nach Ermessen bestraft. Wer einen namentlich Exkommunizierten mit Wissen und Willen begräbt, verfällt dem Interdikt und darf die Kirche nicht mehr betreten. Wer die Beerdigung eines notorischen Haeretikers erzwingt, sei es durch Befehl, durch Drohung oder dergleichen, verfällt der Exkommunikation.

Während diese Vorschriften das Verhalten der katholischen Geistlichkeit hinsichtlich ihrer aktiven Teilnahme an der Beerdigung regeln, so müssen wir noch einen andern Punkt betrachten, der noch mehr zu peinlichen Erörterungen und unangenehmen Zwischenfällen führt, die Lehre der Kirche über das Eigentum der Friedhöfe und die Zulassung der Beerdigung Andersgläubiger.

Die katholische Kirche hält daran fest, daß der geweihte katholische Friedhof ausschließlich Eigentum der katholischen Kirchengemeinde ist, zumal wenn sich der Friedhof um das Gotteshaus legt. Daraus wird das weitere Recht abgeleitet, daß nur die im Frieden mit der Kirche verstorbenen Katholiken ein Recht haben, in der üblichen Reihe beerdigt zu werden. Kann man es bei den heutigen Verhältnissen nicht verhindern, daß etwa auch Nichtkatholiken beerdigt werden müssen, so nimmt die Kirche das Recht in Anspruch, dem Nichtkatholiken einen eigenen Platz auf dem Friedhof zuzuweisen. Meistens dient dazu die Ecke, die für ungetaufte Kinder und für Selbstmörder bestimmt ist.

Es liegt darin — prinzipiell betrachtet — nicht immer eine Unfreundlichkeit des betreffenden Ortspfarrers, sondern es ist diese Maßnahme in dem Recht der römischen Kirche begründet. Wir müssen also das katholische **Kirchenrecht** dafür verantwortlich machen, daß es eine derartige Behandlung der Verstorbenen einer anderen Konfession vorschreibt. Eine Änderung dieser Ansprüche ist solange nicht zu erwarten, als die römische Kirche daran festhält, daß der Protestantismus eine unberechtigte „christliche Sekte", eine Gesellschaft von Häretikern ist. Eine Besserung ist demnach nicht von seiten der Kirche zu erwarten, sondern kann nur durch staatlichen Schutz der protestantischen Untertanen erreicht werden.

Die Kirche verwirft prinzipiell die Zulassung der Beerdigung Andersgläubiger in den Reihen der katholischen Gräber.

„Gegenwärtig sind für alle Gläubigen gemeinsame Begräbnisstätten, sei es um die Kirche herum, oder abgesondert von diesen, in Übung. Da dieselben nach christlicher Anschauung heilige, religiöse Orte sind, so unterstehen sie auch der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung, und muß deshalb die Kirche alle jene Bestimmungen, welche den katholischen Anschauungen über die Gottesäcker widersprechen, als Eingriffe in ihr Kultusleben betrachten. Dem Staate können dieselben nur in sanitären und anderen rein weltlichen Beziehungen

unterstellt sein. Sogenannte „konfessionslose" Kirchhöfe, auf welchen alle Toten ohne Unterschied der Konfession, des Glaubens, der Würdigkeit, zu beerdigen sind, wo Katholiken neben Heiden, Juden, Akatholiken, Selbstmördern, Gotteslästerern und allen anderen, mit welchen sie keine Gemeinschaft im Leben pflegen dürfen, beigesetzt werden, müssen als eine Vergewaltigung der religiösen Gefühle der Katholiken, als eine Unterdrückung ihrer Gewissensfreiheit angesehen werden." So schreibt Prälat F. Heiner in seinem Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. (S. 347.)

Hier ist also das, was man ultramontane Intoleranz nennen möchte, als Pflicht und Prinzip katholischer Anschauungen hingestellt, Toleranz dagegen als „Unterdrückung der Gewissenfreiheit" bezeichnet. Wenn nun ein Kleriker seine kirchenrechtlichen Anschauungen aus Heiners Lehrbuch geschöpft hat, wundert man sich dann, wenn aus seiner Intoleranz ein neuer „Friedhofsfall" entsteht?

Es fehlt nicht an Beispielen, daß die Leichen von verstorbenen Nichtkatholiken auf katholischen Friedhöfen in der Selbstmörderecke bestattet, aber auf behördliche Anordnung infolge der Beschwerde der Hinterbliebenen wieder ausgegraben und in der Reihenfolge der Gräber wieder beigesetzt wurden.

Um die einzelnen „Fälle" richtig zu beurteilen, muß man die partikularrechtlichen Verhältnisse kennen. Dieselben beruhen oft auf alten Rechten, die aus Zeiten stammen, da die betreffende Gemeinde noch ganz katholisch war. Auf kirchlicher Seite ist man freilich wenig geneigt, sich in die „neue Zeit" zu fügen. Da muß alle Toleranz förmlich abgepreßt werden.

Es berührte daher ziemlich wohltuend, daß ein Mann wie Dr. Julius Bachem (Köln) im „Tag" (8. Dezember 1909) den kirchlichen Behörden einmal die Leviten las, ihnen ihre intoleranten Prinzipien verwies und zu dem Schluß kam: es muß Friede unter den Konfessionen werden, es kann unmöglich so weitergehen, daß sich immer aufs neue Konflikte in Friedhofsfällen ergeben, die zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen Anlaß geben. Die konfessionelle Verhetzung sei ohnehin weit genug gediehen.

Mit diesem Appell an den konfessionellen Frieden wird Dr. Bachem bei der katholischen Kirche wenig erreichen. Höchstens sieht man ihn für einen „Modernisten" an, da er für Aufgabe der althergebrachten Sonderrechte der katholischen Friedhöfe eintritt. Es handelt sich hier eben um eine Prinzipienfrage und Rom wird niemals ein Prinzip aufgeben, das es in sein kanonisches Recht aufgenommen hat. Höchstens könnte man ein tolerari potest erlangen, ein passives Geschehenlassen. Mit diesem Kompromis könnte man zufrieden sein.

Dr. Bachem müßte mit seiner Mahnung zum Frieden also in erster Linie gegen ultramontane Lehrbücher vorgehen und die Erziehung des Klerus revidieren lassen, damit dieser bei seinen wissenschaftlichen Studien auch Toleranz Andersgläubigen gegenüber kennen lerne.

Neuere Lehrbücher stellen sich auf einen gemäßigten Standpunkt. So lehrt die Eichstätter Pastoralinstruktion:

Die Beerdigung von Nichtkatholiken auf einem katholischen Friedhofe ist dem Geistlichen des Verstorbenen zu überlassen. Der Gebrauch heiliger Gegenstände (Vortragskreuz, Ministrantenkleider, Fahnen), die für den katholischen Kultus bestimmt sind, darf jenem keineswegs, auch nicht leihweise zur Aushilfe, gestattet werden, sondern diese Gegenstände, die einmal für den katholischen Ritus bestimmt sind, dürfen auch nur zu katholischem Ritus verwendet werden. (Der protestantische Diasporageistliche hat daher in der Regel ein zusammenklappbares Vortragskreuz in seinem Reisekoffer, da ihm die Mitbenützung der katholischen Utensilien nicht gestattet wird.) Zu dem Läuten der Kirchenglocken, sei es nun der Pfarrkirche, oder einer Filialkirche auf dem Friedhof, drücke der Pfarrer die Augen zu, aber niemals ist es ihm gestattet, zu einer solchen Verletzung kirchlicher Rechte mitzuwirken, er darf sich nur völlig passiv verhalten.*) Für Verstorbene, die einer privaten akatholischen Sekte angehören, (Mennoniten, Altkatholiken) ist das Geläute überhaupt zu verweigern.

Uns gab man für die Praxis folgende Verhaltungsmaßregeln an: Der Pfarrer muß gegen das erzwungene Geläute protestieren. Wenn die Schlüssel von ihm verlangt werden, so sollte er sie eigentlich verweigern. Dann holt die Behörde einen Schlosser und läßt das Schloß aufsprengen, dadurch entsteht der Kirche nur ein Schaden. Der Pfarrer wird, um das zu vermeiden, die Schlüssel einfach paratlegen und wenn sie dann verlangt werden, wird er sagen: „ich verweigere die Hergabe der Schlüssel und protestiere gegen das Geläute. Die Schlüssel liegen da . . . ." Der Andere nimmt die Schlüssel natürlich mit sich und öffnet den Glockenturm.

*) Pulsum vero campanarum ecclesiae parochialis seu filialis in coemeterio sitae dissimulet quidem parochus, minime vero aliquo modo ad talem violationem jurium ecclesiae ipse cooperetur, sed omnio passive se habeat. Instructio pastoralis, ed. V. 1905. S. 147.

Mit dieser echt jesuitischen Unterscheidung kommt der Pfarrer um alle Unannehmlichkeiten herum. Er kann sagen: ich habe die Schlüssel verweigert, der Andere hat sie genommen. Damit hat er sein „Gewissen" salviert und die Kirchenkasse vor den Reparaturkosten für Aufsprengung des Schlosses bewahrt. Es ist immer gut, wenn man sich solche Hintertürchen schaffen kann.

Das war die Anschauung, die der verstorbene Dompropst Prälat Dr v Pruner uns als Richtschnur unseres Verhaltens empfahl. Er mahnte, es nie zu einem Krach kommen zu lassen, Klugheit und Ruhe nicht zu verlieren, da man sonst leicht mit den Gesetzen des Staates in Konflikt komme. Man solle sich eher auf eine ruhige, sachliche Kritik beschränken und bei einem derartigen Falle einfach einen schriftlichen Protest an die weltliche Regierungsbehörde einsenden, worin man gegen die Vergewaltigung der kirchlichen Rechte Einspruch erhebe.

Nicht immer freilich befolgen die ehrlich friedliebenden katholischen Geistlichen (die nichtultramontanen) die intoleranten Weisungen ihrer Instruktionen. So schreibt Beck (Das kirchliche Leben der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern S. 211):

„Auch bei der Beerdigung von Protestanten in der Diaspora kann man neben den Unliebenswürdigkeiten doch auch manche Freundlichkeit und Brüderlichkeit erleben. Da und dort ist schon der Leichenzug mit dem katholischen Vortragkreuz an der Spitze, wohl auch unter Vorantritt der vom Lehrer geführten und das Ave Maria und „das ewige Licht leuchte ihm" betenden Schuljugend zum Friedhof gezogen. Und wenn in einem katholischen Dekanat die Geistlichen entgegen der oberhirtlichen Weisung unter sich vereinbaren, den Protestanten das Grabgeläute zu gewähren, so kann man für solch christbrüderliches Verhalten nur danken."

Es ist vielfach die Meinung verbreitet, die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses gegenüber Katholiken, die sich akatholisch trauen lassen oder der akatholischen Erziehung ihrer Kinder entweder ausdrücklich oder faktisch zugestimmt und infolgedessen der Exkommunikation verfallen, dann ohne Versöhnung mit der Kirche und ohne Zeichen der Reue plötzlich versterben, sei ein persönlicher Akt der Intoleranz des katholischen Geistlichen.

Das ist ein Irrtum. Der katholische Geistliche ist auf Grund seines kirchlichen Rechtes zur Verweigerung verpflichtet. Die Kongregation des hl. Offiziums in Rom hat, um alle Zweifel auszuschließen, dies erst durch einen Erlaß vom 8. Mai 1907 ausdrücklich festgelegt.

Es lief in Rom die Anfrage ein, ob Katholiken, die mit Nichtkatholiken vor dem ketzerischen Religionsdiener eine Ehe geschlossen und dabei der nichtkatholischen Erziehung ihrer Kinder ausdrücklich zugestimmt hätten oder sie wirklich in der Ketzerei erziehen ließen und so der Zensur verfallen seien, wenn sie infolge eines Schlaganfalles besinnungslos seien und bald darauf sterben, ohne mit der Kirche sich ausgesöhnt und ohne Zeichen der Sinnesänderung gegeben zu haben, kirchlich beerdigt werden könnten. Die Antwort lautete: Nein. (Utrum catholici, qui cum acatholicis coram haeretico ministro qua tali nuptias contraxerunt, et in eiusmodi nuptiis vel expresse consenserunt acatholicae prolium educationi vel eas de facto in haeresi educari fecerunt ideoque censuram incurrisse dicendi sunt, si apoplexia tacti et sensibus destituti aut statim aut brevi post decesserint, Ecclesiae minime reconciliati et quin resipiscentiae signa unquam dedissent, donari possunt sepultura ecclesiastica et exequiis necne.)

Die Bestimmungen der römischen Kirche über die Leichenverbrennung wurden neuerdings klar zusammengefaßt*) und ergeben das Folgende als geltendes Recht:

1. Jedem katholischen Christen ist es streng verboten, einem Feuerbestattungsverein als Mitglied beizutreten oder Verfügungen zur Verbrennung des eigenen Leichnams zu treffen oder die Leiche eines andern verbrennen zu lassen. (S. Cong. Inquis. 19. Mai 1886.)

2. Den Katholiken, die aus irgendwelchen Gründen die Feuerbestattung für sich angeordnet haben, können, wenn sie trotz Abmachung sich hartnäckig weigern, eine solche Verfügung zurückzunehmen, die hl. Sakramente nicht gespendet werden. (S. Cong. Inquis. 27. Juli 1892.)

3. Die Leichen von Katholiken, welche nicht auf eigene Verfügung hin, sondern auf Anordnung der Hinterbliebenen der Feuerbestattung zugeführt werden, dürfen auf die ortsübliche Weise vom Hause ausgesegnet und in der Kirche eingesegnet werden und es können für sie die Seelengottesdienste öffentlich gefeiert werden. Am Orte der Leichenverbrennung darf jedoch keinerlei rituelle kirchliche Zeremonie stattfinden und zur Verhütung jedes Ärgernisses ist öffentlich bekanntzugeben, daß der Verstorbene diese Art von Bestattung nicht selbst angeordnet habe. (S. Cong. Inquis. v. 15. Dez. 1886.)

4. Wenn ein Katholik trotz aller Vorstellungen bis zum letzten Augenblick darauf beharrt, daß seine Leiche der Verbrennung zugeführt

*) Archiv für kath. Kirchenrecht, 1908 S. 515.

werde, so muß der katholische Seelsorger nicht nur die rituelle Aussegnung im Hause, in der Kirche oder Friedhofshalle, sondern auch die Begleitung der Leiche und die Feier eines öffentlichen Seelengottesdienstes ablehnen und es kann für einen solchen nur privatim das hl. Meßopfer dargebracht werden. (S. Cong. Inquis. 17. Juli 1892.)

5. In besonderen Fällen, wo begründete Zweifel und bedeutende Schwierigkeiten entstehen, ist alsbald an das Generalvicariat bezw. Ordinariat zu berichten und dessen Weisung abzuwarten. (S. Cong. Inquis 15. Dezember 1886.)

Gegenüber diesen ziemlich strengen Bestimmungen erregt es Verwunderung, daß die katholische Kirche aus Klugheitsrücksichten auch Ausnahmen macht. So konnte man mit Befremden konstatieren, daß bei dem Tode des bayerischen Generals v. Xylander die Münchner katholische Geistlichkeit den Sarg auf den Bahnhof begleitete, als derselbe zur Leichenverbrennung überführt wurde. Man sah darin mit Recht eine ungerechtfertigte Bevorzugung eines Angehörigen der höheren Stände. Eine Rechtfertigung des Vorgehens erfolgte ziemlich spät. Erst im April 1910 konnte man in der (freilich nicht recht zuverlässigen) „Apologetischen Rundschau" (S. 245) lesen, daß die Leiche des Generals v. Xylander vom Sterbehaus aus kirchlich ausgesegnet worden war, weil nicht sein, sondern nur seines Bruders Name im Verzeichnis des Vereins für Leichenverbrennung gestanden habe. Als es nach der Aussegnung bekannt geworden war, daß auch der General dem Leichenverbrennungsverein beigetreten war, sei von der kirchlichen Begleitung vom Leichenhause aus, sowie von der Abhaltung eines Seelengottesdienstes Abstand genommen worden. Diese Aufklärung stimmt aber nicht zu den damaligen Zeitungsberichten.

Die Stellung der evangelischen Kirche gegenüber der Frage der geistlichen Assistenz ist etwas freundlicher.

In Bayern erließ das K. Oberkonsistorium neue Bestimmungen über die kirchliche Beteiligung bei der Überführung von Leichen zur Verbrennung. Es kann nach denselben bei Überführung Verstorbener vom Leichenhause aus nach auswärts (zwecks Feuerbestattung) auf Wunsch eine kirchliche Feier stattfinden. Dieselbe hat in der Weise zu erfolgen, daß sich der Geistliche in Begleitung des Kirchendieners unter Vorantragung des Kreuzes in die Leichenhalle begibt, dort vor dem aufgebahrten Sarge eine freie Rede hält und mit Gebet, Vaterunser und Erteilung des Segens an die Versammelten schließt. Wenn im Trauerhause nicht eine Aussegnung erfolgte, kann diese Feier auch die Form der Aussegnung tragen. Die betr. Entschließung betont, daß es sich

hierbei nicht um eine Anordnung, sondern um eine Erlaubnis handle, die mit einer Umänderung der kirchlichen Sitten zusammenhängt. Deshalb soll von dieser Erlaubnis nicht ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes Gebrauch gemacht werden.

(Allg. Ev. Luth. Kirchenzeitung Nr. 7 vom 18. 2. 1910.)

In der Leichenverbrennung sehen die kirchlichen Behörden vielfach noch eine Konkurrenz mit dem christlichen Begräbnis. In Zittau war der Bau eines Krematoriums beschlossen worden. Um den unschönen Schornstein zu verdecken, gab man ihm eine architektonische Form, sodaß er einem Kirchturm glich. Das sächsische Ministerium beanstandete diese kirchliche Form und verlangte vor Erteilung der Genehmigung die Vorlegung anderer Zeichnungen für das Äußere des Krematoriums. In der Entscheidung hieß es:

„Das Ministerium des Innern hat nach Benehmung mit dem Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, gegen die Einrichtung einer Leichenverbrennungsanlage in Zittau an sich nichts einzuwenden. Bevor jedoch die Genehmigung der Anlage erfolgen kann, sind zunächst andere Zeichnungen für das Äußere des Gebäudes einzureichen, da die jetzt geplante Bauweise kirchlichen Formen zu sehr entspricht. Darin liegt eine künstlerische Unwahrheit, da die Leichenverbrennung keine kirchliche Bestattungsweise ist. Die kirchliche Gestaltung des Gebäudes würde geradezu ein kirchliches Ärgernis geben."*)

c) Der Kampf um die Ehegesetzgebung.

Der Anspruch des Ultramontanismus, in die Verwaltung der Länder hineinzuregieren, zeigt sich als besonders bedrohlich auf dem Gebiet der Ehegesetzgebung. Der Staat muß alle Energie anwenden, um seine Gesetze nicht zu einem Abklatsch des kanonischen Rechtes werden zu lassen, wie es in Österreich geschehen ist. Das deutsche Zentrum hat sich alle Mühe gegeben, die Fortschritte des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches zu hintertreiben und den Entwürfen einen ganz mittelalterlichen Charakter zu verleihen. So stellten die Ultramontanen den Antrag, in das Bürgerliche Gesetzbuch folgenden Paragraphen aufzunehmen:

„Geistliche der katholischen Kirche, welche die höheren Weihen empfangen haben, sowie die einem päpstlich approbierten Orden angehörigen Ordenspersonen, welche die feierlichen oder die nach dem

*) Archiv für katholisches Kirchenrecht 1908. S. 763.

Ordensstatute diesen gleichgestellten einfachen Gelübde abgelegt haben, können eine Ehe nicht schließen."

Das österreichische Allg. B. Gesetzbuch hat einen derartigen Paragraphen (§ 63). Die ultramontanen Ansprüche gehen aber soweit, daß sie sich auch auf ausgetretene Geistliche beziehen. Der Ultramontanismus verlangt, daß der Staat auch dem etwa zur evangelischen Kirche übergetretenen Geistlichen zeitlebens das Eingehen einer Ehe untersage. Der Staat soll sich dazu hergeben, das Cölibat einer Kirche gesetzlich festzulegen. Daß dieser Eingriff in die Rechte der persönlichen Freiheit für einen Staat unwürdig wäre, ist leicht ersichtlich. Der ultramontane Antrag wurde bei der Kommissionsberatung mit Mehrheit glatt abgelehnt.

Anders in Österreich. Dort glaubte man, dam ultramontanen Rom derartige Vasallendienste zu schildern und dessen Oberhoheit anzuerkennen. So konnte man in Österreich zahlreiche Fälle erleben, in denen die rechtsgiltig geschlossenen Ehen ehemaliger katholischer Geistlicher durch Gerichtsspruch wieder für nichtig erklärt wurden. Erst in neuerer Zeit beginnt sich unter dem wachsenden Einfluß der Ehereformbewegung auch hier eine Änderung zum Besseren zu zeigen.

Es mehren sich allmählich die Fälle, daß die Gerichte die Ehen ehemaliger katholischer Priester trotz des bischöflichen Einspruches für giltig erklären, da die Kirche, wie natürlich ist, mit dem Austritt des Priesters aus ihrer Gemeinschaft absolut keine bürgerlich rechtsgiltigen Ansprüche mehr auf seine Person hat. Das muß doch der gesunde Menschenverstand eingeben.

Auf dem Gebiete der Ehe und der Ehegesetzgebung stehen sich Staat und Kirche, d. h. Ultramontanismus, schroff gegenüber. Der Katholizismus als solcher könnte sich schon mit der staatlichen Gesetzgebung befreunden und einen modus vivendi schaffen. Das zeigt das Buch von I. Weber, „Die canonischen Ehehindernisse samt Ehescheidung und Eheprozeß"; (Freiburg 1886 S. 514), worin es heißt:

1. Der Staat ist berechtigt, wegen der hohen Bedeutung der Ehe für das Familien-, Gemeinde- und Staatsleben aus höchst wichtigen politischen und bürgerlichen Gründen trennende Ehehindernisse aufzustellen. 2. Die Untertanen sind verpflichtet, im Gewissen, d. h. unter einer Sünde, solche und ähnliche staatsrechtliche Ehegesetze zu respektieren, weil diese damit nichts vorschreiben, was dem natürlichen Sittengesetze oder dem positiven Gebote Gottes zuwider ist; denn nur dann, wenn das Zivilgesetz etwas gebietet, was Gott verbietet, oder etwas

verbietet, was Gott gebietet, gilt das apostolische Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Setzen sich Pfarrer oder Eheschließende über ein nur vom Zivilgesetz aufgestelltes trennendes Ehehindernis hinweg, so machen sie sich strafbar und können die Staatsgewalt, deren Gesetz sie übertreten, nicht anklagen."

Diese vernünftige Ausführung wurde in der späteren 5. Auflage, die den Titel hat „Katholisches Eherecht", von J. Schnitzer, leider gestrichen. Daraus kann man den Schluß ziehen, daß man es auf katholischer Seite nicht für opportun hält, die Möglichkeit einer Verständigung zwischen Staat und Kirche in den Vordergrund zu stellen. Man betont viel lieber das Trennende, um sagen zu können: Seht, so wird die arme katholische Kirche vom Staate bedrückt.

Die katholische Lehre von der Ehe besagt:

Christus hat die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben. Die Kirche ist allein berechtigt, Ehehindernisse aufzustellen und über die Eheschließung und Ehescheidung zu befinden. Der Staat darf nur die bürgerliche Wirkung der kirchlichen Ehe regeln, nicht aber die Eheschließungserklärung vor seinem Beamten als Ehe auffassen. Die Ehe ist eine kirchliche Sache und gehört daher vor die kirchlichen Gerichte und nicht vor die weltlichen.

Nach diesen Grundsätzen verfährt der Ultramontanismus in der Bekämpfung der staatlichen Ehegesetzgebung. Die Kirche weist die staatliche Ehegesetzgebung zurück:

„Die christliche Ehe als solche untersteht wegen ihres sakramentalen Charakters ausschließlich der kirchlichen Ehegesetzgebung. Insofern die Aufstellung von trennenden Ehehindernissen und die Ehegerichtsbarkeit in Betracht kommt, ist dies katholisches Dogma. Sofern es sich also um die christliche Ehe als solche handelt, muß die Kirche jede staatliche Gesetzgebung prinzipiell zurückweisen." Staatslexikon, 2. Aufl. 2. Bd. S. 108.)

Die Verhältnisse haben sich nun allerdings so entwickelt, daß der Kirche nur ein papierener Protest gegen die staatliche Ehegesetzgebung übrig bleibt. Im „Staatslexikon" (I. Aufl. II. S. 1168) sagt Kreutzwald: „Die Kirche muß es gegen ihren Willen erdulden, daß ihre Gerichtsbarkeit von seiten der Staaten tatsächlich nicht anerkannt, oder gar an deren Stelle eine rein staatliche Gerichtsbarkeit gesetzt wird, während doch nach der richtigen Auffassung einer selbständigen Jurisdiktion der Kirche letztere von Gottes- und Rechtswegen verlangen kann, daß ihre Rechtsansprüche in kirchlichen Angelegenheiten nicht etwa bloß, wie der schon in sei-

nem System des Kirchenrechts (1865) liberalisierende v. Schulte behauptet (II. 405) „für ihren Wirkungskreis", sondern auch auf staatlichem Gebiet als maßgebend anerkannt werden sollen, z. B. über die Giltigkeit einer Ehe kann nur von der Kirche rechtmäßig entschieden und diese Entscheidung muß staatlicherseits akzeptiert werden."

Wir haben hier — sagt Prof. L. Goetz (Der Ultramontanismus als Weltanschauung S. 229) — den konsequenten, extremen Ultramontanismus vor uns, und es ist für die Taktik der Ultramontanen heutzutage bezeichnend, daß in der zweiten Auflage des Staatslexikons II. 781, die ganze nicht gesperrt gedruckte Stelle als zu ultramontan offenherzig beseitigt wurde.

Ist die schroffe antistaatliche Stellung des Ultramontanismus nicht durch die katholische Religion geboten, so erscheint sie nur als ein Ausfluß der systematisch beim katholischen Volk gezüchteten Geringschätzung und Herabsetzung des Staates.

Pius IX. ging mit bösem Beispiel voran. In der Allokution Acerbissimum vom 27. September 1852 betont er, „eine kraft irgend eines bürgerlichen Gesetzes geschlossene Verbindung sei nichts anderes als ein schimpflicher und verderblicher Konkubinat."

In seinem Werke „Der Ultramontanismus als Weltanschauung" S. 325 schreibt Professor L. Goetz:

„Im Mai 1901 hat in Düsseldorf, anläßlich der Spendung der Sterbesakramente an eine nicht kirchlich getraute Frau Faßbender, der dortige römisch-katholische Kaplan Schwippert die nicht kirchlich getraute Ehe als „Konkubinat" bezeichnet. Als er deshalb wegen Beleidigung von dem Ehemann Faßbender verklagt wurde, — nachdem zuvor schon die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf den Antrag auf amtliche Verfolgung der Sache, da kein öffentliches Interesse vorliege, abgelehnt und den Kläger Faßbender auf den Weg der Privatklage verwiesen hatte — entschied das Gericht zu Ungunsten des Klägers und begründete das in folgender Weise: „Der Beschuldigte hat in deutlicher Weise zu erkennen gegeben, daß er, ohne das Gebiet der Bürgerlichen Rechtsordnung zu berühren, lediglich im Bereich der kirchlichen Rechtsanschauung die noch nach heutigem kanonischen Eherecht bestehende Auffassung des Concilium Tridentinum über die bloße Zivilehe der Katholiken in wissenschaftlicher und sachlicher Weise wiederzugeben beabsichtigt. In einer solchen objektiven Darstellung von Rechtsgrundsätzen des kanonischen Rechtes kann aber, sofern sie — wie im vorliegenden Falle — nur auf innerkirchlichem Gebiet Geltung beansprucht, eine Beleidigung um so weniger enthalten sein, als im § 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich festgesetzt ist, daß in Ansehung der Ehe die kirchlichen Verpflichtungen durch die Vorschriften des Gesetzbuches über die „bürgerliche Ehe" nicht berührt werden sollen, womit ausweislich der Materialien zum Gesetz klargestellt sein soll, daß der Charakter des Abschnitts über die Ehe als lediglich bürgerlicher Gesetzgebung klar und deutlich hervortrete, damit eine Verwirrung und Beängstigung des religiösen Gefühls derjenigen vermieden werde, welche an dem religiös-sittlichen Charakter der Ehe und damit der kirchlichen Ehegesetzgebung ihrer Konfession grundsätzlich festhalten."

In ein verständliches Deutsch übersetzt heißt das: der römische Geistliche darf den in Zivilehe Lebenden gegenüber diejenigen Ausdrücke gebrauchen, welche die Kirche gebraucht, um solche unkirchliche Ehen zu kennzeichnen, er muß sich aber darauf beschränken und ausdrücklich betonen, daß das Kirchenlehre ist, er darf also nicht aus freien Stücken die Zivilehe ein Konkubinat heißen.

Nach meinen an erstbeteiligter Stelle erholten Auskünften ist nun aber das Wort „Konkubinat" mit Bezug auf die Zivilehe nicht gefallen. Das ändert die Auffassung des Falles wesentlich und ich kann Goetz nicht beipflichten, da er — von der irrigen obigen Auffassung ausgehend, als habe Schwippert das Wort Konkubinat gebraucht — als Resultat der Sache findet: „Der Ultramontanismus, beziehungsweise der römische Geistliche hat das Recht, die nicht römisch-kirchlich geschlossene Ehe öffentlich als „Konkubinat" zu bezeichnen, das richterliche Erkenntnis von Düsseldorf schützt also den Ultramontanismus, wenn er eine Staatseinrichtung, wie es die Zivilehe ist, öffentlich beschimpft und verächtlich macht. Dieses Düsseldorfer Urteil erkennt also der staatlichen Zivilehe gegenüber ultramontanen Beschimpfungen nicht den Schutz zu, den das Reichsgericht in Anwendung von Strafgesetzbuch § 166 der evangelisch-kirchlichen Ehe zugebilligt hat. Nämlich das Landgericht in Mülhausen hatte am 20. Juni 1891 einen katholischen Pfarrer zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt wegen Beschimpfung einer Einrichtung der evangelischen Kirche, weil er in einer Predigt gesagt hatte: Ein Katholik, der eine gemischte Ehe vor einem protestantischen Geistlichen eingeht, „lebt fortwährend in der Sünde, denn seinem Leben ist jede Ehrbarkeit und Heiligkeit abgesprochen. Seine Mischehe ist eine wilde Ehe und ein unrechtmäßiges und darum unsittliches Zusammenleben, ein Konkubinat." Die eingelegte Revision verwarf das Reichsgericht am 2. November 1891 mit der Begründung:

„Der Angeklagte durfte den extremen Standpunkt der katholischen Kirche bei Mischehen in seiner Predigt nur in der Weise vertreten,

daß er nicht gegen § 166 des St. G. B., welcher zur Wahrung des Friedens der mehreren im Reich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gegeben, verstieß; er konnte die Lehre seiner Kirche ungehindert vortragen, er mußte dies aber in der Form tun, daß er Andersgläubige in ihren religiösen Anschauungen nicht verletze."

Zu dieser Ausführung von Prof. Goetz bemerken wir:

Daß dieser Geistliche sich straffällig machte, ist wohl klar, denn er hatte ausdrücklich die vor dem protestantischen Geistlichen geschlossene Ehe als Konkubinat bezeichnet. Das durfte er nicht. Schwippert aber hat nicht die Zivilehe so genannt; es kommt für die Juristen ausdrücklich auf den Wortlaut der Äußerung an. Jede noch so deutliche Anspielung ist nicht strafbar, darum haben die ultramontanen Geistlichen den sehr bequemen Ausweg, nur die „kirchliche Anschauung" wiederzugeben, ohne die staatliche Ehe ausdrücklich zu bennen. Dann können sie auch Worte gebrauchen, die außerhalb des kirchlichen Rahmens unbedingt als Beleidigung aufgefaßt würden.

Die staatliche Einführung der obligatorischen Zivilehe konnte in fast allen Ländern nur nach harten Kämpfen mit dem Ultramontanismus erzwungen werden.

Während in Holland und Friesland die fakutative Zivilehe bereits im Jahre 1580 eingeführt wurde, wurde sie in Frankreich in großem Stile eingeführt durch die französische Revolution vom 20. September 1792. Österreich hatte die Zivilehe bereits unter Josef II. im Jahre 1783 bekommen, sich aber später in dem Konkordat wieder an das römische Kirchenrecht ausgeliefert. Italien bekam die obligatorische Zivilehe im Jahre 1866, die Schweiz 1875. In England besteht sie fakultativ seit 1836.

Im Deutschen Reiche wurde die Zivilehe obligatorisch eingeführt am 1. Januar 1876 und durch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 neuerdings festgelegt.

Die Altkatholiken stellen sich auf einen andern Standpunkt. Der 2. Kongreß der Altkatholiken von Köln (20. September 1872) erklärte die Einführung der obligatorischen Zivilehe mit der Übertragung der Führung der Zivilstandsregister an Bürgerliche Beamte für dringend notwendig. Die Altkatholiken haben das staatliche Gesetz also im Prinzip anerkannt, jedoch sich einige Ausnahmen vorbehalten. Sie versagen den kirchlichen Segen bei dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, (z. B. Ehen zwischen Juden und Christen) oder für Geschiedene, solange der andere Ehegatte noch lebt.

Der Widerstreit zwischen kirchlicher und staatlicher Ehegesetzgebung zeitigt aber auch einschneidende Gewissenskonflikte in der Seele eines ultramontanen Richters. Soll er in seinen Urteilen sich leiten lassen von ultramontanen Anschauungen oder von dem seinem Staate geleisteten Diensteid?

Der Ultramontanismus verlangt das erstere. Der Jurist darf immer nur mit einem gewissen inneren Protest die Staatsgesetze erfüllen, die der Ultramontanismus verwirft. Nach der Lehre des Jesuiten Lehmkuhl*) darf der ultramontane Richter niemals sein Amt so ausüben, daß er gegen sein (ultramontanes) Gewissen verstieße. Die staatliche Gesetzgebung zwingt ihn aber, nach den staatlichen Gesetzen und nicht nach ultramontanen Anschauungen Recht zu sprechen und in solchen Konfliktsfällen mutet Lehmkuhl dem Richter zu, den Parteien gegenüber den eben gefällten Richterspruch ins Lächerliche zu ziehen und ihn zu desavouieren.

Lehmkuhl sagt: „Sache des Richters wird es nur sein, für die Fälle, wo er ein Scheidungsurteil fällen muß, es deutlich und klar erkennen zu lassen, daß er in das Gewissensgebiet der Ehe gar nicht eingreifen wolle noch könne, daß also das Band vor Gott und dem Gewissen unberührt bleibe und die weitere Benutzung des Spruchs dem Gewissen der Betreffenden anheim gestellt werden müsse; er kann dies, wenn pflichtvergessene Katholiken eine Scheidungsklage anstrengen sollten, den Parteien förmlich erklären, mindestens aber kann und soll er durch sein sonstiges Verhalten es implicite klarlegen, wie er denke, und wie er überhaupt eine Ehescheidung auffasse." (S. 407.)

Also: der ultramontane Richter, der soeben ein Ehescheidungsurteil ausgesprochen hat, soll den Parteien erklären, daß dieses Urteil nicht im Gewissen verpflichte, sondern daß er dieses Urteil nur deswegen so ausspreche, weil ihn der Staat dazu zwinge, daß sie aber pflichtvergessene Katholiken seien, wenn sie dieses Urteil befolgten. — Dixi et salvavi animam meam — mit dieser Erklärung hätte der Richter wenigstens sein Gewissen beruhigt.

Wohin kämen wir aber bei dieser Praxis mit unserer Rechtsprechung! Unmöglich könnte der Staat ferner noch ultramontane Richter anstellen, die seine Gesetze so ins Lächerliche zögen. Dieses Beispiel lehrt wiederum, wie der Ultramontanismus an den Grundfesten des Staatswesens rütteln würde, wenn man ihn frei gewähren ließe. Der Staat wäre in der Hand solcher unzuverlässiger Beamter wirklich verkauft.

*) Lehmkuhl, Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs 1899.

Rom hütet sich natürlich, über den Rahmen eines guten Rates an die ultramontanen Beamten hinauszugehen. Lehmkuhl betont (S. 419), daß keine ausdrückliche Entscheidung vorliege, die den Richtern unter allen Umständen verböte, ein Scheidungsurteil solcher Ehen auszusprechen, deren Band vor Gott und dem Gewissen nicht getrennt werden könne.

„Die römischen Kongregationen," sagt Goetz S. 317, „gestatten also gnädigst dem deutschen Richter in Erfüllung seines Diensteides seines Amtes zu walten." In seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch — dem Handbuch unserers seinerzeitigen Theologiestudiums — sagt Lehmkuhl dutzendemal, „es kann vom katholischen Standpunkt aus zugestanden werden", also immer gnädige Herablassung Roms, wenn es einige Brocken der staatlichen Gesetzgebung anerkennt.

Goetz zitiert noch eine weitere sehr vielsagende Äußerung Lehmkuhls, der auf diesem Gebiet ja als erste Autorität gilt. In der Theologisch-Praktischen Quartalschrift (Linz 1898, S. 98) behandelt Lehmkuhl die Frage, ob in Anwendung des Gesetzes, das in diesem Falle protestantische Kindererziehung verlangt, ein katholischer Beamter akatholische Kindererziehung befehlen darf. Lehmkuhl geht von der für ihn selbstverständlichen grundsätzlichen Erwägung aus, „daß jene Gesetzesbestimmungen, welche ein Kind der falschen Religion zuweisen, oder die Eltern dazu zwingen, ihre Kinder in einer falschen akatholischen Religion unterrichten oder erziehen zu lassen, etwas vor Gott und dem Gewissen Unerlaubtes fordern, und daß daher diese Gesetze weder wahre Gesetze sind noch beobachtet werden dürfen." Lehmkuhl sagt dann weiter: „So sündhaft jene allgemeinen Gesetze sind, so sündhaft ist auch für den Katholiken die Anwendung dieser Gesetze auf einen Einzelfall; er darf sie weder ausführen noch einen andern zur Ausführung bestimmen. Ein nur Geschehenlassen, ein Sichpermissivverhalten ist freilich nicht in allen Fällen eine Versündigung." . . . „Würde der Beamte bloß privatim erklären, das Staatsgesetz schreibe in diesen Fällen die akatholische Kindererziehung vor, so wäre das an sich keine unerlaubte Handlung, weil darin keine Aufforderung liegt, dieser sündhaften Gesetzesvorschrift Folge zu leisten. . . . . Nimmt aber die Handlungsweise des Beamten den autoritativen Charakter eines amtlichen Urteils an, auf welches hin die Eltern polizeilich könnten gezwungen werden, sich diesem Urteil zu fügen und dessen Ausführung zu bewirken oder zu veranlassen: dann ist die Handlung des Beamten eine aus sich sündhafte und, weil intrinsecus mala, unter keinen Umständen erlaubt. Es würde weder Amtsverlust, noch eine sonstige härtere Strafe den Beamten entschuldigen, eine derartige autoritative Anwendung eines sündhaften Gesetzes je vorzunehmen.

Lehmkuhl schließt seine Darlegung: „Für unsern vorliegenden Fall wäre vielleicht der Versuch eines Auswegs am Platze. Da es sich um ein Kind unter sieben Jahren handelt, würde, wie wir gegebenenfalls nach den Landesgesetzen unterstellen, durch die Konversion des Vaters zur katholischen Kirche diesem auch staatlich das Recht gegeben, die Kinder, selbst wenn sie protestantisch getauft wären, mit sich zur katholischen Kirche hinüber zu nehmen, um so mehr, die katholisch getauften katholisch zu lassen. Der Versuch einer derartigen Einwirkung auf den Vater und auf die, wie scheint, in ihrem Gewissen bedrängte Mutter wäre daher gewiß nicht zu unterlassen."

Also der Jesuit Lehmkuhl gibt dem Beamten den Rat, den Eltern privatim den Weg zu zeigen, wie sie das Staatsgesetz umgehen sollten. Wenn die ultramontanen Richter wirklich nach der Praxis dieses Jesuiten handeln wollten, dann müßte der Staat alles Zutrauen zu seiner ultramontanen Beamtenschaft verlieren, sie wären wirklich eine latente Gefahr für ihn. Der Vorwurf der Unzuverlässigkeit des ultramontanen Beamten ist nach den Ausführungen Lehmkuhls doch nicht der Ausdruck einer prinzipiellen Abneigung gegen den Ultramontanismus. Wenn in den Büchern der Ultramontanen eben solche Lehren verkündet werden, muß man gestatten, auch die Konsequenzen zu ziehen und das Ding beim richtigen Namen zu nennen.

Ein bedenkliches Symptom für das Wachstum des Ultramontanismus ist angesichts dieser Ausführungen der Bestand des „katholischen Juristenvereins für Deutschland". Ausgehend von dem Gedanken, daß man sich auch der rechtsprechenden Beamten sichern müsse, sucht der Ultramontanismus seine Tendenzen namentlich unter den Juristen zu verbreiten. Dadurch gewinnt er eine gewisse Beeinflussung der Rechtsprechung. Man mag hundertmal sagen, ein ultramontaner Richter spreche genau so unparteiisch Recht, wie ein nichtultramontaner, das ist einfach nicht richtig. Der ultramontane Richter, der den jesuitischen Rezepten folgt*), sieht seinen Fall, über den er zu urteilen hat, eben auch durch die ultramontane Brille an und er müßte kein Mensch sein, wenn er nicht nach seinen Grundsätzen urteilte. Denn dann würde er ja gegen sein Gewissen urteilen, und davon rät Lehmkuhl entschieden

*) Wir meinen also nicht den katholischen Richter, sondern den eingedrillten ultramontanen. Hier zeigt sich besonders der Unterschied zwischen katholisch und ultramontan.

ab. Wenn ich eine scharfe Kritik an dem Ultramontanismus übe, nun, so wird der ultramontane Richter mich eben wegen Vergehens gegen § 166 verdonnern, der nichtultramontane Richter wird das Delikt nicht als gegeben erachten und mich freisprechen. So sieht eben die Praxis aus, mag man in der Theorie auch anders urteilen. Aus diesem Gesichtspunkte ist der Bestand eines so prononziert konfessionellen, d. h. ultramontanen Vereins der Juristen für die Beurteilung der richterlichen Rechtsprechung nicht von günstigem Einfluß, es läßt sich die Befürchtung kaum von der Hand weisen, daß der ultramontane Richter die Rechte seiner „Kirche", d. h. des Ultramontanismus auch im Sitzungssaale zu wahren suche. Die ultramontanen Lehrbücher verlangen das von ihm und auf die Ansprüche dieser Lehrbücher gründet sich unser Mißtrauen.

d) Die gemischten Ehen.

Wohl keine kirchlichen Maßnahmen greifen so sehr in das interne Leben der Einzelnen ein, als die Verordnungen über die gemischten Ehen. Hier finden wir eine der Hauptquellen des konfessionellen Haders.

Ein allgemeines Verbot der Kirche, mit Ketzern eine Ehe einzugehen, hatte schon die Synode von Elvira (306) aufgestellt. Eine fünfjährige Fastenzeit war für die Übertretung des Gebots angedroht.*)

Das Konzil von Trient hatte jene Ehen für nichtig erklärt, die nicht vor dem katholischen Pfarrer und vor zwei oder drei Zeugen geschlossen worden seien.**) Damit waren also die Ehen mit Protestanten unmöglich gemacht, ja, die protestantischen Ehen selbst wurden auf die Stufe von Konkubinaten herabgedrückt. Diese Anschauung hielt das katholische Kirchenrecht bis zum Jahre 1906 fest, wenn man sich auch hütete, mit klaren Worten ihr Ausdruck zu geben.

Die konfessionelle Mischung der Bevölkerung brachte das Bewußtsein, daß die Protestanten eigentlich Ketzer seien, im Volke zum Schweigen und die bürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen vermischte noch weiter das Verständnis für die kirchliche Absonderung. Zudem war die Behandlung der gemischten Ehen seitens der Kirche durchaus keine klare und gleichmäßige.

*) Hefele, Konziliengeschichte, 1. Bd. 2. Aufl. S. 162. Can. XVI. De puellis fidelibus, ne infidelibus conjungantur.

**) (Huiusmodi contractus sancta synodus) praesenti decreto irritos facit et annullat. Conc. Trid. S. XXIV. cap. 1 de ref. (Dekret Tametsi).

Benedikt XIV. bestimmte in verschiedenen Konstitutionen*) die Möglichkeit einer kirchlichen Dispens, vorab für die polnischen Bischöfe und für Holland. Später wurde diese Erleichterung auf Kulm, Breslau und Cleve ausgedehnt, nicht aber, wie gewünscht wurde, auf die oberrheinische Kirchenprovinz. So herrschte ein ziemlich unsicherer Rechtszustand.

Dieser wurde durch das Benehmen des katholischen Klerus noch mehr verwirrt. Es bildete sich allmählich der Unterschied zwischen assistentia activa und passiva heraus. Bei ersterer hielt der Pfarrer eine Messe, sprach Einsegnungsgebete usw. Bei der letzteren hörte er nur die Konsenserklärung an, einerlei, ob in der Kirche, Sakristei oder Wohnung. Es war dies kein liturgischer Akt, es brannten keine Kerzen und der Geistliche trug kein geistliches Gewand.

Diese letztere assistentia passiva wurde schließlich als Gnade gewährt, und zwar nur bei Garantie katholischer Kindererziehung. Im Rheinland dagegen gewährte der Klerus unter denselben Verhältnissen die assistentia activa. Die Protestanten waren also immer im Nachteil.

Im Jahre 1803 brachte das staatliche Recht dem Osten von Preußen die Bestimmung, Kinder seien in der Religion des Vaters zu erziehen. Im Westen galt das preußische Landrecht und zum Teil der Code Napoleon.

1825 wurde die staatliche Verordnung auch auf den Westen ausgedehnt. Der Klerus, so wurde verfügt, sollte kein Recht haben, von den Brautleuten das Versprechen katholischer Kindererziehung zu verlangen. Gut, sagte sich dieser und machte es so: er verlangte, daß nun die Brautleute das Versprechen katholischer Kindererziehung freiwillig und unaufgefordert anbieten sollten. Widrigenfalls verweigerte er überhaupt jede Assistenz, ohne Angabe von Gründen. Damit war die Verordnung der Regierung lahmgelegt.

Die Regierung wandte sich jetzt an die Bischöfe um Abhilfe des unhaltbaren Zustandes. Die Bischöfe bedauerten, nicht zuständig zu sein und verwiesen die Regierung an den Papst. Die eingeleiteten Verhandlungen führten schließlich zum Ziele und Pius VIII. erließ ein Breve vom 25. März 1830 an die Bischöfe der preußischen Westprovinzen. Dasselbe gipfelte in folgenden Forderungen:

1) Die katholische Braut solle vom Pfarrer ermahnt werden, keine gemischte Ehe einzugehen, da dies eine Sünde sei. Bei ihrer Beharrung auf dem Vorhaben solle aber keine Zensur eintreten.

*) Die Deklaration Matrimonia vom 4. Nov. 1741 (Benedictina), Const. Inter omnigenas, 2. Febr. 1744. Const. Magnae nobis, 29. Juni 1748.

2) Bei der Eheschließung solle sich der Pfarrer alles dessen enthalten, was auf eine Billigung schließen lassen könnte. Damit war also nur die assistentia passiva ermöglicht.

3) Auch Ehen in nichttridentischer Form sollten giltig sein. In einer beigegebenen Instruktion war daran erinnert, daß womöglich katholische Kindererziehung angestrebt werden solle. Ein weiteres Rundschreiben vom 27. März 1830 betonte, auch die assistentia passiva nur bei katholischer Kindererziehung zu gewähren.

Diese Maßnahmen befriedigten die preußische Regierung nun keineswegs. Sie begann vielmehr, ihrerseits mit den Bischöfen Fühlung zu suchen. Der aus Rom berufene Bunsen verhandelte mit dem Kölner Erzbischof Spiegel und die Beiden schlossen im Juni 1834 eine geheime Konvention ab, derzufolge an die Generalvikare folgende Instruktion ergehen solle:

1) Es soll verkündet werden, durch das Breve sei die Disziplin so gemildert worden, daß alles erlaubt sei, was nicht im Breve ausdrücklich untersagt sei.

2) Der katholische Klerus habe den Brautleuten kein Versprechen bezüglich der katholischen Kindererziehung abzunehmen.

3) Die assistentia passiva sei nur dann anzuordnen, wenn bei dem katholischen Teil eine gröbliche Mißachtung seiner Religion und eine sträfliche Leichtfertigkeit zu Tage trete.

Über das gegenseitige Verhältnis von Breve und Konvention kann man sagen, sie beide schlagen sich gegenseitig gröblich ins Gesicht. Es war dies das einzige Mal, daß Preußen auf Schleichwegen der Kurie gegenüber seine Interessen suchte. Dieser Erfolg der Hintertreppenpolitik sollte sich aber bitter rächen.

Wie wir oben im Kapitel der Konflikte zwischen Kirche und Staat gesehen haben, waren es die gemischten Ehen, welche die sogenannten Kölner Wirren hervorriefen. Der zum Erzbischof von Köln ausersehene Verwalter des Bistums Münster, Clemens August Freiherr von Droste Vischering setzte sich, nachdem er auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben war, über seine vorher gemachten Zusagen hinweg und handelte den Verfügungen der Regierung direkt entgegen. Das führte schließlich zu seiner Gefangennahme und Entsetzung.

Von einem Jahrzehnt ins andere wütete nun der Streit um die gemischten Ehen in Deutschland. Es dauerte Jahrzehnte lang, bis endlich eine Beruhigung der Gemüter eintrat und die Verhältnisse erträglich wurden.

Die kirchlichen Bestimmungen über die Mischehen wurden neuerdings geregelt durch die Konstitutio „Provida" vom 18. Januar 1906 und zwar gelten diese Bestimmungen nur für Deutschland, d. h. für alle diejenigen Personen, die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches geboren sind und nun daselbst die Ehe schließen.

Es gilt jetzt als Gesetz: Mischehen, d. h. Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken (Altkatholiken, Lutheraner, Reformierte, Protestanten usw.) sind in den Augen der katholischen Kirche auch dann giltig, wenn sie nicht in der kirchlichen*) Form eingegangen wurden (also z. B. vor dem protestantischen Pastor).

Es müssen aber beide Teile in Deutschland geboren sein und dort heiraten. Das Wohnen im Ausland ändert nichts, wenn nur die Heirat selbst in Deutschland stattfindet.

Heiratet aber ein protestantischer Ausländer (z. B. ein Schweizer) eine deutsche Katholikin, so gilt für diesen Fall das obige Dekret nicht, sondern dieses Paar wird nach dem Dekret Ne temere vom 2. August 1907 beurteilt, das für solche Fälle die Trauung vor einem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen vorschreibt.

Wenn aber eine katholische Person zum Protestantismus übertritt und dann einen Katholiken heiratet, so gilt diese Ehe nicht als Mischehe, da die katholische Kirche den Bekenntniswechsel nicht anerkennt. Es müssen also diese Personen — wenn sie wollen, daß ihre Ehe in den Augen der römischen Kirche giltig sei — die Ehe vor dem katholischen Pfarrer eingehen: Das ist natürlich ein Ding der Unmöglichkeit, ehe nicht der abgefallene Teil seinen Bekenntniswechsel wieder gut macht. Dieser Vorbehalt soll verhindern, daß abgefallene Katholiken ohne weiteres mit Katholiken eine giltige Ehe schließen könnten.

Ist auch die Mischehe in den oben genannten Fällen giltig, so ist sie doch verboten. Es tritt also nach wie vor die übliche Kirchenstrafe der Exkommunikation ein, wenn die Mischehe von dem protestantischen Pastor eingesegnet wird. Die Exkommunikation ist nicht aufgehoben worden, nur die bisherige Ungiltigkeit.

Es ist also z. B. die Ehe zwischen einem abgefallenen Katholiken und einem Protestanten giltig, aber verboten, mögen die beiden auch nunmehr der gleichen evangelischen Landeskirche angehören.

Der Unterschied tritt mehr im Beichtstuhle hervor, in dem die Befreiung von der Strafe der Exkommunikation vor sich geht. Wenn eine katholische Person bisher das Eingehen einer Mischehe beichtete,

*) d. h. katholisch-kirchlichen Form.

die in den Augen der katholischen Kirche ungiltig war (das ist sie, wenn der Abschluß vor dem protestantischen Pastor erfolgt), so war die erste Bedingung vor Eintritt in die Verhandlung die Auflösung des „Verhältnisses". Erst mußten die Beiden auseinandergehen, dann erst konnte der katholische Teil losgesprochen werden.

Jetzt wird diese Verbindung als giltige Ehe angesehen und darum das Auseinandergehen nicht mehr gefordert. Das bedeutet immerhin ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber dem nichtkatholischen Teile. Nach wie vor aber bleiben die Voraussetzungen der Befreiung von der Exkommunikation: Der katholische Teil muß versprechen, daß er seine sämtlichen Kinder in der katholischen Religion taufen und erziehen lassen wolle; ebenso, daß er nach Kräften trachten werde, den nichtkatholischen Teil zum Übertritt zur katholischen Kirche zu bewegen.

Wie gestaltet sich die Mischehe nun in der Praxis am besten? Angenommen, ein Protestant will ein katholisches Mädchen heiraten, das zwar an seiner Kirche hängt, aber doch nichts dagegen hat, daß die Kinder evangelisch werden. Es fragt den katholischen Pfarrer um Rat, da sie katholisch bleiben will und die Exkommunikation vermeiden möchte. Der katholische Pfarrer muß ihr Himmel und Hölle heiß machen über den „Verrat", den sie an der heiligen Kirche begehe. Er stellt ihr vor, wie bisher die Kirche solche Verbindungen als verbrecherisch angesehen habe, sodaß sie ungiltig gewesen seien; er malt ihr aus, wie sie exkommuniziert sei, von Beichte und Kommunion zurückgewiesen werde; wie ihr schließlich das kirchliche Begräbnis verweigert werden würde. So sei sie der ganzen Familie zur Schande geworden.

Was wunder, wenn unter solchem Druck ein jedes Mädchen umfällt und katholische Trauung zur Bedingung macht! Geht der protestantische Bräutigam nicht darauf ein, so bleibt nichts übrig, als das Verhältnis aufzulösen. Oder es lebt die katholische Frau zeitlebens unter dem seelischen Druck der Exkommunikation und das stört die ganze Freude des Ehelebens.

Nein, man mache es anders! Da die Mischehe nun ja doch giltig ist, so braucht der katholische Pfarrer von deren Vorhaben gar nichts zu erfahren. Man macht die Sache einfach vor dem nichtkatholischen Religionsdiener ab und erzählt sie dann erst in der nächsten Beichte. Natürlich wird der Beichtvater sagen: Sie sind exkommuniziert, ich kann Sie nicht absolvieren. Es muß zuerst die Exkommunikation weggenommen werden und da ist es erste Bedingung, daß Sie katholische Kindererziehung versprechen. Können Sie das versprechen?"

Dann wird die Antwort erfolgen: Die religiöse Erziehung der Kinder hat mein Mann zu bestimmen, ich weiß nicht, ob er sich wird umstimmen lassen. Ich will es aber versuchen und mein möglichstes tun.

Auf diese Kundgabe des guten Willens hin muß die Strafe der Exkommunikation nach Kirchengesetz wieder aufgehoben werden. Die betreffende Person ist von da an wieder vollgiltiges Mitglied der katholischen Kirche, kann ungehindert die Sakramente empfangen und geht auch des katholischen Begräbnisses nicht verlustig.

Vor Eingehung der Mischehe wird der katholische Geistliche die stärksten Einschüchterungsmittel versuchen, nach Abschluß der Ehe darf er den reuigen Sünder nur mit milden Worten behandeln und er wird ihn mit Freuden wieder in seine Gemeinschaft aufnehmen. Nach dieser Taktik zu handeln, könnte mancher Mischehe Glück und Frieden bringen, jedenfalls bliebe der katholische Teil vor jeder Beunruhigung sicher, da er weiß, die Ehe kann giltig auch vor dem nichtkatholischen Geistlichen geschlossen werden und er trotzdem mit Leichtigkeit ein Glied der katholischen Kirche bleiben, wenn er diese nicht verlassen will. Ich darf mit Genugtuung konstatieren, daß ich infolge brieflicher Anfrage schon manchem verlobten Paare mit diesem Rat aus der Schwierigkeit geholfen und zum Abschluß einer friedlichen, glücklichen Mischehe beigetragen habe.

Einen besonders markanten Fall von katholischer Polemik gegen eine Mischehe teilt die „Reformation" in Nr. 21 vom 22. Mai 1910 nach der „Ref. K. Z." mit.

Am 8. Mai 1909 hatte eine katholische Tochter zu Therwil (Baselland) sich mit einem Protestanten nach der Ziviltrauung nach protestantischem Ritus trauen lassen. Bei diesem Anlaß hatte der weltliche Töchterchor von Therwil, dessen Mitglied die katholische Braut bisher war, ein Ständchen gebracht. Am darauffolgenden 23. Mai äußerte der katholische Geistliche, Pfarrer Karl Meury in Therwil, in seiner in der Pfarrkirche stattfindenden Christenlehre, daß die Ehe ein Sakrament sei, als solches daher nach den Vorschriften der katholischen Kirche eingegangen werden müsse, und daß infolgedessen jede Ehe, die diese Erfordernisse nicht erfülle, vor Gott und der katholischen Kirche keine wahre Ehe, sondern ein sündhaftes, unsittliches Zusammenleben sei. Der Pfarrer kritisierte dann weiter das Verhalten des Töchterchores und bemerkte, in direkter Anspielung auf die oben erwähnte Mischehe, daß der Töchterchor auch nicht immer ein gutes Beispiel gebe, wenn er eine solche Ehe verherrliche und „zu so einer noch singen gehe".

Er verbiete daher den christenlehrpflichtigen katholischen Töchtern unter 18 Jahren, in diesen Chor einzutreten.

Auf Grund dieser Äußerungen reichte das betroffene Ehepaar E. B. gegen den Pfarrer Injurienklage ein, und Pfarrer Meury wurde sowohl vom Bezirksgericht Arlesheim — dem einzigen mehrheitlich katholischen Bezirk Basel-Land —, wie auch vom Kantonsgericht wegen Beschimpfung mit einer Buße von 50 Franken bestraft. — Gegen dieses Straferkenntnis wandte sich Pfarrer Meury in einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er machte geltend, daß er lediglich in Zusammenhang mit einem konkreten Vorkommnis ein Dogma der katholischen Kirche erläutert habe und daß er damit den Schutz der in den Artikeln 49 und 50 der Bundesverfassung gewährleisteten Glaubens- und Kultusfreiheit genieße. Dieses Freiheitsrecht werde durch das Strafurteil verletzt und es müsse daher letzteres aufgehoben werden.

Die Minderheit der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts wollte das Urteil bestätigen, da der Pfarrer die Eheleute E. B. tatsächlich beleidigt und ihre Ehe ein unsittliches Zusammenleben gescholten habe. Es sei aber mehr noch ein starker Angriff auf die von der bürgerlichen Rechtsordnung als genügend betrachtete Zivilehe und es gehe nicht an, einen solchen Vorwurf gegen eine Person zu richten, die den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet habe.

Die Mehrheit aber, zu der zwei Katholiken gehörten, kassierte das Urteil. Ihre Argumentation war folgende: die Lehre, die der Pfarrer vorgebracht habe, sei tatsächlich die katholische Kirchenlehre und er habe das Recht gehabt, die Lehre zu verkündigen und auch auf einen konkreten Fall anzuwenden. Sei die Form auch zu schroff gewesen, besonders in einem paritätischen Fall, so sei doch der Tadel in einem geschlossenen Kultusgebäude ausgesprochen worden in geschlossener Kultushandlung.

„Wenn der Geistliche von einem sündhaften, unsittlichen Verhältnis sprach, so konnte er damit nur ein Verhältnis meinen, das im Lichte der katholischen Glaubenslehre den unerläßlichen Anforderungen an eine wahre Ehe nicht genüge und daher als wahre Ehe auch nicht anerkannt werden könne. Nur in diesem Sinne ist der inkriminierte Ausdruck zu verstehen und wenn damit die Bemerkung „und zu so einer geht der Töchterchor noch singen" verknüpft worden ist, so liegt darin gewiß eine gewisse Geringschätzigkeit. Diese hat aber einzig Bezug auf die von der betreffenden Katholikin bewiesene Glaubensschwäche, die eben der Kritik des Pfarrers so gut unterliegt, wie er selbst sich vielleicht gerade wegen dieser Stellungnahme von der andern Seite den Vorwurf

der Engherzigkeit, des Zelotismus und dergleichen bieten lassen muß. Hier stehen eben Überzeugungen gegen Überzeugungen. Um die persönliche Ehre handelt es sich in diesen Konflikten nicht, so daß die Mehrheit des Bundesgerichts nicht annehmen wollte, es habe mit seinen Bemerkungen Pfarrer Meury das allgemeine sittliche Verhalten, mit anderen Worten, die Moral der betreffenden Eheleute angreifen wollen."

Zehntes Kapitel.

Die tote Hand.

Daß man der katholischen Kirche einen Widerspruch zwischen ihren Prinzipien und deren praktischen Anwendung vorwerfen mußte, dazu hatte man oft genug schon Gelegenheit. Immer freilich finden sich Verteidiger, welche das Benehmen der Kirche zu entschuldigen und zu rechtfertigen wissen.

„Ein solch' wunder Punkt im System der katholischen Kirche ist das Streben nach irdischem Hab und Gut. Davon sollte sich die Kirche grundsätzlich freigemacht haben. Allein gerade das Gegenteil ist der Fall. Dieses Streben zeitigt ab und zu recht widerliche Dinge und der Vorwurf der Erbschleicherei, den man dem katholischen Klerus so oft macht, wird doch kaum aus der Luft gesogen sein." *)

Diesen Satz, den ich früher in einer österreichischen Zeitschrift aufstellte, konfiszierte mir der Innsbrucker Staatsanwalt als staatsgefährlich. Als ob diese harmlosen Worte nicht doch der Wirklichkeit entsprächen.

Freilich entsteht ein Gezeter im ultramontanen Lager, wenn man so etwas behauptet. Wir wollen in nachfolgender Abhandlung auf wissenschaftlicher Grundlage ein recht bezeichnendes Bild von dem „Geiste der Armut", der in der Kirche waltet, entrollen. Wir benützen dazu keine Schriften der Gegner, sondern lediglich autoritativ katholische Werke, weshalb eine Widerlegung unserer Darstellung ein Ding der Unmöglichkeit sein dürfte.

*) Aus dem stenographischen Protokolle des österreichischen Hauses der Abgeordneten, 17. Session, 45. Sitzung vom 18. Mai 1901.

Den Aussprüchen der Bibel folgend hält die katholische Kirche die Armut, namentlich die freiwillig gewählte, hoch in Ehren. Landauf landab wird gepredigt, was für ein Verdienst es sei, um Christi willen alles zu verlassen, so wie es die Apostel machten. Deswegen ist die Armut eine hohe Stufe der Vollkommenheit, einer der drei „evangelischen Räte" (Armut, Keuschheit und Gehorsam), für deren Anwendung in der katholischen Kirche alles in Bewegung gesetzt wird.

Wenn nun die Armut etwas verdienstliches ist, sollte man meinen, daß gerade die Diener der Kirche sich derselben am meisten befleißen würden, eingedenk des Wortes, das der Herr an seine Apostel richtete: „Nehmet nicht zu eigen Gold noch auch Silber, noch auch Kupfer in eure Gürtel; nicht eine Tasche auf den Weg, noch auch zwei Röcke, nicht Schuhe und nicht Stab; denn wert ist der Arbeiter seines Unterhaltes" (Matth. 9, 10). Haben nun die Nachfolger der Apostel diesen „Geist der Armut" in Ehren gehalten? Das vermögen wir kaum zu glauben, wenn wir die in üppigster Gesundheit und Wohlleben strotzenden Prälaten und Kirchenfürsten namentlich der mittelalterlichen Zeit betrachten, wo die Diener der Kirche „standesgemäße" Vermögen, Schlösser und Paläste besaßen. Und der „Stellvertreter" Christi, der die Armut gepredigt hatte, legte sich den Kirchenstaat an und will absolut Herrscher und Souverän sein! „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" hat der Herr gesagt, als die Juden von ihm ein irdisches Königreich erwarteten. Ist also das „patrimonium Petri", wie man den Kirchenstaat so gern zu nennen beliebt, nicht ein Abfall von Christi Absichten? Dicunt et non faciunt (lehren und tun ist zweierlei), galt und gilt auch hier. Und wie so herrlich wurde in der Kirche von jeher die Armut geschildert und gepriesen!

Die Klöster waren ja am allermeisten dazu bestimmt, den Laien ein Beispiel echt kirchlichen, frommen Lebens zu geben. Ob sie diesen Zweck erreichten? Wohl nicht immer. Der Eintritt in das Kloster hatte das Gelübde vollständiger Armut zur Voraussetzung, das war also die höhere Vollkommenheit. Freilich war es dem Kloster als solchem nicht verwehrt, Grund und Boden, Bargeld und Kostbarkeiten zu besitzen. Nur die Bettelorden (Franziskaner der strengen Observanz und Kapuziner) sollten auch hier eine Ausnahme machen und arm bleiben (Bestimmung des Konzils von Trient, s. XXV. de ref.). Das feierliche Gelübde der Armut zieht gänzliche Unfähigkeit zu Besitz und Erwerb und zu jeder vermögensrechtlichen Handlung nach sich. Die Erträgnisse der Arbeit des Religiosen, soweit sie nach Geldwert zu schätzen sind, sowie alle ihm durch Testament, Schenkung und dergl. gemachten Zuwendungen

gehören dem Kloster. Das zum Lebensunterhalt Notwendige gewährt ihm die Gemeinschaft, der gegenüber er durch den Eintritt einen rechtlichen Anspruch auf Unterhalt erlangt. Die Klöster und Ordenshäuser sind in Besitz und Erwerb nicht behindert; übrigens soll jedes Kloster nur soviel Mitglieder aufnehmen, daß die Klostereinkünfte und gewöhnlichen Almosen für deren Unterhalt hinreichen.

Zu einem eigenmächtigen Gebrauch der dem Kloster gehörigen Sachen ist der einzelne Ordensmann nicht befugt, sondern für Gebrauch und Verwendung an die Erlaubnis des Vorgesetzten gebunden, der nichts Überflüssiges gestatten darf. (Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, I. Bd. p. 1390.)

Das nimmt sich auf dem Papier und im guten Glauben der frommen Anhänger freilich furchtbar christlich aus, allein in Wirklichkeit ist da sehr vieles auf den bloßen Schein berechnet.

Was sollen wir z. B. von der Armut der Franziskaner denken, wenn dieser Orden für die Kosten der Seligsprechung der Klosterfrau Kreszentia Höß von Kaufbeuren im Oktober 1900 gleich 80 000 Lire in barem beisteuern konnte? Wieviel muß da noch dahinter stecken!

Und welche Unsummen von Hunderttausenden verwenden nicht die Benediktiner und Redemptoristen zum Ankauf von Niederlassungen und zur Gründung von Schulen! Wenn erst die Jesuiten im Lande wären, dann würden wir gewiß auch dasselbe erleben, daß ein Kloster um das andere um Riesensummen gekauft würde. Das sind die armen Klöster, für welche die Bauern ihre letzten Heller geben.

Die Gloriole des Bettelordens trägt was ein, das ist nicht zu leugnen. Das muß man mit angesehen haben, wie so ein sammelnder Frater eines Klosters auf dem Lande umhergeht und um Gaben bettelt. Da eilt alles herzu, reich beladen, um von dem Manne Gottes den Segen und ein Bildlein zu erhalten. Wir können uns an diesen Dingen das Treiben der Ablaßprediger lebhaft vorstellen. Kein Wunder, daß das Volk sich gegen solchen Mißbrauch erhob.

Daß die Kirche nichts unversucht läßt, um irdische Schätze zu gewinnen, das ist leicht zu beweisen, aus ihren eigenen Anordnungen. Und welche Riesensummen werden da dem deutschen Volke entzogen! Wieviel wandert nicht als Peterspfennig alljährlich über die Alpen, wieviel wird nicht für den Kindheit-Jesu-Verein alljährlich gesammelt, angeblich um Heidenkinder loszukaufen, wie das Volk meint, in Wirklichkeit aber zur Unterstützung der Missionäre hauptsächlich in jenen Gegenden, wo die Konkurrenz Andersgläubiger in Frage kommt!

Die Kirche ist nie darum verlegen, ihren Gläubigen stets und

stets ans Herz zu legen, Opfer und Gaben zu bringen. Da braucht man eine französische Lourdes-Madonna, da gilt es, einen Maialtar zu schmücken, bald brauchen die „armen Seelen" was, bald gilt es eine „Seligsprechung". Das Alles kostet Geld, viel Geld. Und das Volk in blindem Glauben vermeint mit diesen Gaben ein gutes Werk zu tun!

Wohlweislich hat darum die Gesetzgebung die Zuwendung von Gütern an sogenannte „fromme Zwecke" ziemlich erschwert und in Kontrolle genommen. Trotzdem aber weiß die Kirche manchen Weg, zu ihrer Sache zu kommen. Die Einfalt ihrer Gläubigen ist manchmal recht bewundernswert.

Gerade die Bestimmungen des kanonischen kirchlichen Rechtes beweisen das widerwärtige Streben der Kirche nach irdischem Hab und Gut. Hier zeigt sich unverhüllt die Hand, die — oft zu Unrecht — nach den Gütern der Welt langt.

Die katholische Kirche hat schon von Alters her die Testamentssachen in den Bereich ihrer Rechtsprechung gezogen. So beschäftigte sich die kirchliche Gesetzgebung namentlich mit der Verlassenschaftsordnung ihrer Geistlichen:

Für die älteste Zeit galt der Grundsatz, daß der Geistliche nur über jenes Vermögen verfügen könne, das er beim Eintritt in den geistlichen Stand bereits aus weltlichem Titel (Elterngut, Erwerb) besaß oder das er nach der Aufnahme in den Klerus durch Erbschaft oder Schenkung erwarb; verboten war, über den Nachlaß aus kirchlichem Einkommen Verfügungen zu treffen. Auch die weltlichen Gesetze verboten testamentarische Verfügungen über geistliches Einkommen. (1, 34 Cod. Just. I, 3.)

Hatten Kleriker bei ihrem Eintritt kein Vermögen, so wurde ihr gesamter Nachlaß als aus kirchlichem Titel sich herleitend ohne weiteres der Kirche zugesprochen. (C. 1. C. XII. qu. 3 des corpus juris can.) Die letzte freiwillige Verfügung über Patrimonialgut wurde zwar anerkannt, allein man erwartete von dem Kleriker gleichwohl, daß er über dasselbe standesgemäß verfügte, d. h. zu guten Zwecken. Daß diese „guten Zwecke" der Kirche zufielen, ist klar. Es war jedoch bei den Verfügungen über Patrimonialgut durch den Bischof bezw. den Metropoliten eine Untersuchung darüber anzustellen, ob nicht Kirchengut damit vermengt sei. (C. 1. 10. 3, 26. Gregorii I.)

Bald wurde dem Klerus die Befugnis zugesprochen, auch über jene Güter letztwillig zu verfügen, welche er sich durch besondere Leistungen neben dem kirchlichen Einkommen erwarb. Starb ein Kleriker ohne Testament, dann war die Kirche Universalerbin. (C. 1. X. 3, 27.)

Diese Grundsätze wurden oft von Synoden eingeschärft und blieben bis ins 14. Jahrhundert allgemeine Regel. Kleriker konnten also über das aus kirchlichem Titel sich herleitende Vermögen überhaupt nicht testieren, auch nicht zu guten Zwecken. Für diesen Fall succedierte dann als ab intestato die Kirche, an welcher der Kleriker angestellt war, oder die Kathedrale.

Aus einem Frankfurter Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 794 ergibt sich, daß die Erben vom Nachlaß eines Bischofs ausgeschlossen waren, soweit dieser Nachlaß aus der Zeit nach dessen Ordination stammte.

Eine Synode von Altheim 916 bestimmte, daß der Kleriker zwar durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden über das aus weltlichem Teil Erworbene beliebig soll verfügen können, daß jedoch ab intestato die Kirche Erbin des gesamten Nachlasses sein solle. (c. 37.) Ebenso Monument. Germ. Leg. II.„ 143: „wenn der Kleriker ohne Testament sterben sollte, so soll alles jener Kirche anheim fallen, der er in seinem Leben diente," nur das ererbte Patrimonium sollten die Verwandten erhalten.

Bereits im 12. Jahrhundert waren die kirchlichen Verfügungen vielfach außer acht gekommen, so daß das 3. Lateran-Konzil die alten Bestimmungen einschärfte, damit die Kirche nicht zu kurz käme.

Papst Alexander III. gestattete, daß Kleriker über einen Teil der Mobilien zugunsten frommer Zwecke oder ihrer Bediensteten nach Maßgabe des ihnen zustehenden Lohnes testieren dürften. Da indes oft von Laien oder Verwandten oder Armen Alles weggeschleppt wurde, was sich im Besitz eines Klerikers vorfand, so daß weder die Schulden getilgt, noch die Dienerschaft bezahlt, noch für ein anständiges Begräbnis gesorgt werden konnte, wurde den Geistlichen, insbesondere den Kanonikern, eine gewisse Summe festgesetzt, über die sie testamentarisch frei verfügen durften. Meist waren das die Einkünfte des dem Tode folgenden Jahres (Gnadenjahr). Papst Johann XXII. schränkte die Konzession wieder ein, als Klagen über Mißbrauch laut wurden, da manche Geistliche das Gnadenjahr dazu gebrauchten, ihre Konkubinen und Kinder zu begünstigen. Bis zur Bulle Pius IV. „In principiis" fristete das „Gnadenjahr" ein kümmerliches Dasein, um von da an (1565) als abgeschafft zu gelten.

Auf einer Synode von Trier vom Jahre 1310 wurde den Geistlichen unbedingte Testirfreiheit gegeben, weder bestimmte gute Werke, noch solche im allgemeinen vorgeschrieben. Bald folgten andere Bistümer Bischof Berthold von Eichstätt klagt, daß die nicht zu befriedigende Gier der Laien in roher Rücksichtslosigkeit nicht bloß alle be-

wegliche Habe verstorbener Kleriker an sich reiße, so daß häufig nicht einmal für ein anständiges Begräbnis gesorgt werden könnte und nicht selten der mit dem Tode Ringende schon derart ausgeraubt sei, daß er auf dem Boden liegend seinen Geist aushauchen müsse. (Constitutio Bertholdiana.)

Die Bischöfe waren jedoch bereits 1220 so schlau, sich die kaiserliche Anerkennung ihrer Testamente sichern zu lassen. (Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1898, S. 414.) Übten sie ja selbst manchmal das Spolienrecht aus und nahmen vom Nachlaß ihrer Geistlichen, was sie nur erwischen konnten. Manchmal hatten sie hierfür ein eigenes Privileg (c. 18i, X. 5, 40.) Auch die römische Kurie übte dieses Spolienrecht gegenüber den Klerikern in England und Frankreich zur Zeit ihres Aufenthaltes in Avignon. Die päpstliche Bibliothek enthielt viele Bücher, welche ihr auf diesem Wege zufielen. (Ehrle, Historia biblioth. Rom. Pontificum I, 185.)

Nachdem die Testierfreiheit des Klerus zugestanden war, knüpften die Synoden (so eine von Konstanz 1609 und von Osnabrück 1628) ernste Mahnungen daran, zu guten Zwecken zu testieren, um bei der Testamentserrichtung nicht das Gewissen schwer zu verletzen. Ebenso eine Synode von Köln 1662, Antwerpen 1576, Münster 1652, 1655: überall die bange Furcht, die Kirche könne zu kurz kommen.

In den Diözesen Salzburg und Mainz succedierte ab intestato bis in den Anfang unseres Jahrhunderts herein die Kirche, die Armen und die Verwandten zu je einem Drittel. (Kurz, Mainzer Recht S. 500.)

Mancherorts mußte der Bischof als Pflichtteilsberechtigter im Testament bedacht sein. Diese portio canonica betrug ursprünglich den vierten Teil bis zur Hälfte der Hinterlassenschaft, allmählich aber mußte sich die Kirche doch mit etwas weniger begnügen und ging herunter auf 16 % (Augsburg), ja bis zu 1 %, in den ehemals mainzischen Teilen. Für das Bistum Eichstätt hat der oberste Bayerische Gerichtshof am 5. März 1872 eine fünfprozentige Abgabe anerkannt. In den Bayerischen Diözesen bestehen diese Abgaben heute noch und werden bei Sterbefällen auch geltend gemacht. (Hollweck-Hergenröther, Kirchenrecht; 1905 S. 881.) Die Eichstätter Pastoralinstruktion vom Jahre 1902 bestimmt S. 560, daß jeder Geistliche ein Testament anzulegen und bei dem Dekan zu deponieren hat. Auf der Außenseite des verschlossenen Schriftstücks müssen die (geistlichen) Testamentsexekutoren genannt sein. Dadurch sollen die Rechte der Kirche auf die Hinterlassenschaft ihrer Geistlichen nachdrücklich gewahrt bleiben. Denn in der Instruktion werden die Geistlichen auf ihre Verpflichtung der Kirche gegenüber hingewiesen

und davor gewarnt, ihren — Köchinnen des Skandalums wegen allzuviel im Testament auszuwerfen.

Ordenspersonen erlaubt das kirchliche Recht nicht, Testamente zu machen, wenn sie das feierliche Gelübde der Armut abgelegt haben, ja es erklärt sie als hiezu geradezu unfähig (Cc. 7, 9. C. XIX. 93; c. 2. X. 3, 26). Im Widerspruch hierzu wird jedoch gelehrt, daß es leicht zur Vermeidung von Prozessen als notwendig erscheine, daß auch Ordenspersonen ein Testament machen und daß alsdann die Obern das gestatten können, obwohl dem Klosterobern an sich diese Befugnis nicht zustände. Diese Testamentserrichtung habe jedoch nur die Bedeutung, zivilrechtliche Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu vermeiden. (Hollweck. Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht. Mainz 1901. S. 15.)

Das ist doch ein krasser Widerspruch! Also, wenn es gilt, einen Vorteil zu wahren, dann wird „dispensiert" und der Ordensmann darf ein „Testament" machen, das kirchenrechtlich nicht als solches anerkannt, aber doch zugelassen wird, weil es, da zivilrechtlich giltig, der Kirche einen Vorteil bringt.

Dadurch wird z. B. vermieden, daß ab intestato Erbfolge eintreten müßte, so daß das Vermögen des willig im Gehorsam zu Gunsten der Kirche testierenden Ordensmannes in diesem Falle der Kirche verloren ginge und Andern zufiele.

Das Konzil von Trient bestimmte in seiner 25. Sitzung: „Insbesondere will der heilige Kirchenrat ihnen (den Bischöfen, gilt aber auch dem gesamten Klerus) hiermit durchaus untersagt haben, sich dem Streben hinzugeben, aus Einkünften der Kirche ihre Verwandten oder Hausangehörigen zu bereichern, da ihnen schon die apostolischen Kanones verbieten, das Kirchengut, welches Gottesgut ist, an ihre Verwandten zu verschenken. Sollten dieselben arm sein, so sollen sie ihnen davon als Armen mitteilen, nicht aber ihretwegen es verschleudern oder verschwenden; vielmehr ermahnet sie die heilige Synode dringend, diese menschliche und fleischliche Zuneigung gegen geschwisterte Neffen und Verwandte, aus welcher eine Quelle von vielen Übeln entspringt, ganz und gar aufzugeben. Was aber hier in bezug auf die Bischöfe gesagt ist, das soll nach dem Willen der heiligen Synode auch für alle Inhaber irgendwelcher kirchlichen Benefizien, sowohl der Säkular- als Regularbenefizien, je nach ihrer Stellung gelten." (Trid. s. XXV. c. 1. de ref.)

Langjähriger Streit währte über die Frage, ob diese Verpflichtung über die Benefizialeinkünfte zu guten Zwecken zu testieren, als eine rechtliche oder bloß als ethische aufzufassen sei. Der Unterschied ist

insofern von weittragender Bedeutung, als im ersteren Falle die im Testamente Bedachten dann ohne weiteres zum Rückersatz verpflichtet sind, wenn sie wissen, daß das ihnen Zugewendete Überschüsse des geistlichen Einkommens sind und wenn sie zugleich sich nicht als im kirchlichen Sinne Arme betrachten können. Ebenso würde der Geistliche selber an die Kirche restitutionspflichtig sein für all das, was er von besagtem Einkommen zu Lebzeiten „rechtswidrig" weltlichen Zwecken zugewendet hat.

Wird dagegen blos eine ethische Verpflichtung angenommen, so begeht der Geistliche zwar eine schwere Sünde, wenn er einen bedeutenden Teil seines geistlichen Vermögens durch Schenkung oder Testament seinen Verwandten oder rein profanen Zwecken zugewendet, und dadurch also der Kirche entzieht, es tritt aber weder für ihn selber noch für die Bedachten eine Restitutionspflicht ein.

Daß die Kirche den Streit auf den ersteren Fall hin entschied, war ja klar: Es werden ja Unsummen vor „rechtswidriger Verschleuderung" gerettet und der Kirche erhalten. Das Gewohnheitsrecht ergab oft genug gegenteilige Auslegung und Praxis, zum Schaden der alles begehrenden Kirche.

Auf Grund des geschriebenen und Gewohnheitsrechtes gilt nun heutzutage folgendes: „Der Kleriker erwirbt sein ganzes Einkommen zu Eigentum, ähnlich dem des Minderjährigen. Seinen Einkünften kann er, ohne hierin irgendwie gebunden zu sein, den standesgemäßen Unterhalt entnehmen. Die Überschüsse hat er kraft kirchlichen Gesetzes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (Schenkung) oder von Todes wegen (Testament) zu guten Zwecken zu verwenden. Zwar könnte er naturrechtlich wirksam, wenn auch mit schwerer Verletzung des Gewissens diese Überschüsse profanen Zwecken zuwenden, aber nach dem positiven kirchlichen Rechte könnte eine solche Zuwendung als unwirksam angefochten werden (selbstverständlich nur bei dem kirchlichen Richter). Geschieht dies, so hat der Bedachte die Pflicht, das ihm Zugewendete der Kirche zu restituieren; ist er dazu außerstande, so hat der Kleriker selbst die Restitution zu leisten. Tritt Erbfolge ab intestato ein, dann können die gesetzlichen Erben mit gutem Gewissen die Erbschaft antreten, solange nicht die Kirche Anspruch auf die Erbschaft erhoben hat. Da die Präsumtion für völlig freies Eigentum steht, hat die Kirche für ihre Ansprüche Beweis zu erbringen. Wenn es freilich feststeht, daß der Kleriker vor der Weihe nichts besaß, und es nicht bekannt ist, daß er aus weltlichem Titel erworben habe, so steht die Präsumtion für den geistlichen Charakter seines Gutes. Parsimonialgüter müssen von den Erben als solche erwiesen werden; ebenso obliegt ihnen der Beweis, wenn sie geltend machen, daß sie als Arme bedacht werden wollen." (Hollweck a. a. O. S. 28.) Hieraus ergibt sich dann:

1. Die vorhandene Gewohnheit, daß Geistliche über ihren gesamten Nachlaß unterschiedslos testieren, kann als zu Recht bestehend vom kanonistischen Standpunkt anerkannt und darum von der zivilrechtlich dem Geistlichen zustehenden Testierfreiheit ohne Bedenken Gebrauch gemacht werden.

2. Der Geistliche kann über sein aus weltlichem Titel sich herleitendes Vermögen frei zu welchen Zwecken immer verfügen. Er ist aber unter schwerer Sünde verpflichtet, die Überschüsse seines kirchlichen Einkommens entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, oder durch letztwillige Verfügung den Armen oder guten Zwecken zuzuwenden. Wird eine gesetzwidrige Zuwendung dieser Überschüsse von der zuständigen geistlichen Behörde angefochten, so ist der Geistliche sowohl, als der von ihm Bedachte verpflichtet, das Rechtsgeschäft rückgängig zu machen, oder das gesetzwidrig Verwendete zu ersetzen, bezw. das also Empfangene zurückzuerstatten.

3. Stirbt ein Geistlicher ohne Testament, so können die zivilgesetzlichen Erben guten Gewissens die Erbschaft antreten, ohne zu untersuchen, welcher Herkunft der Nachlaß ist. Macht die zuständige geistliche Behörde Anspruch auf den Nachlaß, oder einen Teil desselben, so können die Erben nicht unter Berufung auf das weltliche Gesetz mit gutem Gewissen die Erbschaft oder den betreffenden Teil derselben antreten, sondern sie sind rechtlich verpflichtet, das Beanspruchte der Kirche zu überlassen, doch steht es ihnen frei, die Entscheidung einer höheren kirchlichen Instanz anzurufen.

4. Die sog. portio canonica kann zivilrechtlich nicht mehr geltend gemacht werden. Wo sie durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nicht beseitigt war und bis in die letzte Vergangenheit bestanden hat, kann sie auch fernerhin auf Grund kirchlichen Rechts in dem herkömmlichen Umfang gefordert werden. Die kirchenrechtliche Geltung der portio canonica ist nicht abhängig von der zivilrechtlichen Anerkennung und der Möglichkeit, sie auf zivilrechtlichem Weg durch Klage geltend zu machen. Eine Änderung des Zivilrechts bedingt keine Änderung des einer ganz anderen Quelle entflossenen kirchlichen Rechts. Die zu dieser Leistung Verpflichteten sind rechtlich d. h. durch Kirchengesetz verpflichtet, sie zu entrichten und können durch Kirchenstrafen dazu angehalten werden.

Das Wertvollste dieser Deduktionen ist ohne Zweifel das klare

Zugeständnis, daß das kirchliche Recht von dem Kleriker höher geachtet werden soll, als das zivile. Kommt also einmal ein Konflikt vor, so hat das weltliche Gesetz zurückzustehen und braucht nicht beachtet zu werden. Gegen diese Feststellungen wehrt sich der Ultramontanismus mit Leib und Seele, hier ist dieser Grundsatz klar zugegeben.

Als gebundenes Vermögen, über dessen Testierung der Geistliche also beschränkt ist, gilt das geistliche Einkommen überhaupt, Pfründeeinkommen in Geld oder Naturalien, Amtseinkommen für Kirchenämter, Professorengehalt an kirchlichen Lehranstalten, Bezüge der Religionslehrer, Gefängnis- und Militärseelsorger, kurz alles Einkommen, was mit kirchlichen Verrichtungen, wozu auch die Erteilung von Religionsunterricht gehört, auch nur in entfernterem Zusammenhang steht. Alle Ersparnisse hieraus gehören also der Kirche und kann die Zuwendung durch Verhängung von Strafen erzwungen werden. Selbst die staatliche Gehaltsaufbesserung unzureichend dotierter Seelsorgsstellen wird von dieser Kirchentaxe getroffen.

Die Kirche läßt da nichts aus, sie erklärt, (Lugo de justitia IV n. 93), daß der Geistliche schon eine schwere Sünde begeht, wenn er auch nur den zwanzigsten Teil dieser Ersparnisse nicht für die Kirche oder andere gute Zwecke verwende.

Daneben erhebt die Kirche Anspruch auf alle in der Erbschaftsmasse befindlichen Gegenstände, welche (obwohl in Privatbesitz, als sogenannte res sacrae) dem öffentlichen liturgischen Gebrauche dienen; z. B. Kelche, Meßgewänder, Stolen, Meßbücher usw. Diese Dinge werden überhaupt nicht als eigentumsfähig erachtet, sondern, sobald sie einmal geweiht sind, als Kirchengut betrachtet, an dem nur ein Gebrauchsrecht möglich sei. Nach dem Tode fallen diese Gegenstände der betreffenden Kirche zu, oft eine wertvolle, willkommene Gabe. Werden diese Sachen von den Erben genommen, so werden letztere mit Kirchenstrafen belegt und zur Herausgabe gezwungen und (kirchen-) strafrechtlich als Diebe und Gottesräuber behandelt.

Soweit kann die Kirche ihren Geistlichen gegenüber verfahren. Diese müssen sich freilich in die Gesetzgebung drein finden. Allein das neue bürgerliche Gesetzbuch hat ihnen wohltuende Befreiung von dem kirchlichen Zwang gebracht. Nach diesem Gesetze kann jeder Mensch, also auch der Geistliche und der Klostermönch, sein Testament frei abfassen und über alles frei verfügen. Der Staat kümmert sich um die kirchlichen Verordnungen keinen Deut. Sobald das Testament den zivilgesetzlichen Anforderungen entspricht, ist es giltig und unanfechtbar und die Kirche geht leer aus, wenn es ihr nicht gelang, dem

Testator so ins Gewissen zu reden, daß er freiwillig zu ihren Gunsten testierte. All diese veralteten Kirchenabgaben werden staatlich nicht mehr anerkannt, trotz der Androhung von Kirchenfluch und Bannstrahl.

Daher ist das Bemühen der Kirche sehr begreiflich, Ersatz zu finden durch fromme Vermächtnisse der Gläubigen und an der vielgerühmten Beeinflussung von Testamenten wird wohl manches Körnlein Wahrheit zu finden sein.

Zum Beweis nur ein Beispiel aus meinem Leben. In einem Städtchen der bayerischen Oberpfalz lag ein reicher Privatier, dazu Junggeselle, am Sterben. Um das Heil seiner Seele zu retten, besuchte ihn der Stadtpfarrer und brachte gleich den Kirchenpfleger mit. Da entstand nun am Krankenbett ein Testament, in dem auch der gebührende Anteil für fromme Stiftungen vorgesehen war. Der Vorsicht wegen gab der Sterbende die Wertpapiere gleich dem Geistlichen mit.

Wider Erwarten genas er und da wurmte ihn das gemachte Testament. Brummend erzählte er, daß er eigentlich nicht soviel der Kirche hatte vermachen wollen, als er vermacht hatte. Doch ließ er sich allmählich beruhigen und war damit einverstanden, daß das in geistliche Hände gegebene Geld schließlich doch für geistliche Zwecke verwendet würde, nämlich für die geplante Einführung von Nonnen in dem Städtchen. Der Stadtpfarrer aber erlangte von seinem Bischof reichliche Anerkennung dafür, daß er es verstanden hatte, für einen so wohltätigen Zweck offene Hände zu finden.

Nach den obigen Kirchengesetzen finden wir so was nur konsequent. Aber auch hier hat der Staat kirchlicher Begehrlichkeit einen Riegel vorgeschoben und namentlich die Testamente geistesschwacher Personen, wo die Beeinflussung ehestens gelänge, einer scharfen Kontrolle unterstellt.

Daher die Unzufriedenheit der katholischen Kirche mit dem Erbrecht des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches: es hat ihrer Begehrlichkeit nach Hab und Gut ein Ziel gesetzt und schützt das Vermögen seiner Bürger vor den nimmersatten Händen Roms.

Rom kann es nicht riskieren, daß ihm bei einem Prozeß seitens der verkürzten Erben im Gerichtssaal das Gebot des Herrn eingeschärft werde: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut!“

Schlagwortverzeichnis.

Druck von Ferdinand Heyl in Egeln.

Band 2. Sittlichkeit und Moral
im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

Von

Rudolf Quanter.

412 Seiten. Mit vielen Illustrationen.

Preis brosch. Mk. 10.—, eleg. gebd. M. 11.50.

Inhalt: Einleitung. Vom Fehderecht zum Räuberwesen. Probe-Eherechte. Ehe und Verlobung. Ehescheidung. Kirchgang und Kindtaufe. Mißheiraten. Mischehen. Saure Wochen, frohe Feste. Deutsche Badesitten. Höfische Sitten. Moral in der Gesetzgebung.

Band 3. Die Sittlichkeitsverbrechen
im Laufe der Jahrhunderte

2. vermehrte und vollständig umgearbeitete Aufl. mit vielen Illustrationen

von

Rudolf Quanter.

Preis Mk. 10.— brosch., gebd. Mk. 11.50.

Inhalt: Die Sittlichkeitsdelikte und ihre strafrechtliche Beurteilung. Cölibat. Polygamie. Polyandrie. Perversitäten. Sittlichkeit im alten Deutschland. Sittenlosigkeit beim Klerus. Keuschheit der Germanen. Jus primae noctis. Doppelehen. Gregor VII. Sittlichkeitsdelikte. Ehebruch. Strafe für Ehebrecherinnen. Die Theresiana. Bigamisten. Scheinehe. Einfache Unzucht. Verführung. Oeffentliche Belästigung und Verleumdung. Unzucht unter Mißbrauch der Autorität. Notzuchtsverbrechen. Straferschwerende Erfolge. Kindesmord und Abtreibung. Die widernatürliche Unzucht. Das öffentliche Aergernis. Unzüchtige Schriften und Bildwerke. Die Prostitution. Kuppelei und Zuhältertum.

Die Nachfolger Jesu.
(Krisis im Papsttum)

· · · von Spectator alter · · ·

284 Seiten. Preis brosch. 2 Mk. Eleg. gebd. 3 Mk.

Aus dem Inhalt: Bedeutung des Papsttums im Mittelalter. Geschichte der Papstwahlen. Pius IX. J. Pecci. Das Konklave Leo XIII. Sieg des Papsttums über Preußen. Rampolla. Leos Sterben. Josef Sarto. Ausblicke. Bruch mit Frankreich. Die Bilanz der römischen Kirche.

Ein bedeutsames Werk der Kirchenpolitik mit einer Fülle spannender Details.

Die Jesuiten
zu Hause und in unseren Kolonien.

Eine Studie über christliche Tugenden der Jesuiten

von Pfarrer C. E. Rupert.

Preis Mk. 2 20

Aus dem Inhalt: Lehre über den Fahneneid. Studienordnung. Missionshäuser. Kommunion. Nonnen. Messen und Gelder. Thomas von Aquin. Görres und Taxil. Teufelsbeschwörungen. Der Satan mit Bocksfüßen und Frauenbrüsten. Priesterstolz. Noviziat. Bußgürtel. Ablässe. Die Gelübde. Armut. Keuschheit. Gehorsam. Kirchenpolitik. Jesuitismus. Regierung und Bischöfe.

Im Schutze des heiligen Gewandes.

Roman von kathol. Pfarrer C. E. Rupert.

Preis brosch. Mk. 3.—, gebd. Mk. 4.—.

Eine packende Darstellung. Die furchtbaren Folgen des Zwangscölibats klagen das verwerfliche System an. Wie das Buch es schildert, so ist vielfach das Leben der Cölibatäre: Gregor VII. hat sich wahrlich kein Recht auf unsern Dank erworben. Im Schutz des heiligen Gewandes schleicht die größte Unheiligkeit einher.

Der Stettmeister.

Kulturhistorische Novelle von Pfarrer C. E. Rupert.

Preis Mk. 2.20.

Ein ergreifendes Buch. Die Greuel der Inquisition ziehen vor unserem Geiste vorüber, unfaßbarer Aberglaube hält die Menschen in Bann, und Jeder, dessen Vernunft sich zu diesen Wahn... nicht bekehren kann, wird ...

Das Cölibat.

Von Ferdinand Heigl. Preis Mk. 1.50.

Nach den Lehren seiner Begründer und Verbreiter ist der Cölibat, die Ehelosigkeit des katholischen Priesters, eine Gott wohlgefällige Einrichtung. Nach den Begriffen der Vernunft ist es unter der Voraussetzung der Existenz eines Gottes, der den Menschen erschaffen hat, eine Gotteslästerung und in zweiter Linie eine der größten Ursachen, die das Laster der Unzucht großzieht und mit unheimlicher Sicherheit verbreitet.

Pater Veridicus, Hinter geweihten Mauern.

Aus den Papieren eines Klostergeistlichen. Roman.
(3. Aufl.) Mk. 2.50; eleg. gebd. Mk. 3.50.

Wir brauchen die Kämpfe, die sich um dieses Buch entwickelt haben, nicht näher zu schildern, sie sind bekannt, sie haben sich in der breitesten Öffentlichkeit abgespielt. Die Nachfrage nach diesem Buche hat gezeigt, daß die Memoiren des Pater Veridicus in allen Volkskreisen ein lebhaftes Interesse erregt haben, allen und nicht zuletzt den Priestern hat er aus der Seele gesprochen. Ueberall sieht man die Saat sprießen, und Protest folgt gegen den Cölibat, das widernatürlichste aller Gelübde. Tausende und Tausende von Büchern hat dieses Tagebuch gezeitigt, und immer wieder gipfeln sie in dem Verlangen, den bestehenden unwürdigen Zuständen ein Ende zu bereiten.

Der Sonnensteiger.

Von Pfarrer Otto Janz Preis M. 3 50 brosch., M. 4.50 eleg. gebd.

Eine wunderbare Poesie ist in diesem Buche enthalten. Seit Webers „Dreizehnlinden" hat das deutsche Publikum kein ähnliches Epos gelesen, es ist ein Meisterwerk geistiger Schönheit, an dem sich Atheist und Gläubige gleich erfreuen können. Das Bestreben des Autors „Katholizismus und Protestantismus einander näher zu bringen", gibt dem Buche ein ganz besonderes Verdienst.

Christliche Barmherzigkeit.

Ein Roman von Pfarrer C. E. Rupert. Preis M. 2.—

In katholischen Klöstern und Anstalten ist die Barmherzigkeit, die Liebe zum Nächsten, ein ungern gesehener Gast, und es wird dafür gesorgt, daß er nirgends an diesen Stätten allzu lang verweile. Die Frauenklöster überbieten sich in der Ausübung der Hartherzigkeit. Schrieb doch Bischof Turinaz von Nancy noch vor wenigen Jahren nach Rom: „Im ganzen Lande gibt es keinen Lehrherrn und Arbeitgeber, sei er auch gottlos, Jude oder Freimaurer, der seine Arbeiter und Arbeiterinnen so ausbeutet und so behandelt, wie die Schwestern die Mädchen behandeln, die sie unter dem Vorwande christlicher Nächstenliebe bei sich aufnehmen."

Diese himmelschreienden Schicksale armer Kinder und Mädchen schildert uns der Verfasser in ergreifender Weise; wir wollen hoffen, daß die katholischen Zeitungen, die von der Liebe für den Nächsten so viel zu reden wissen, recht viel zur Verbreitung des Buches beitragen zum

Caveant moniti!

Ein offenes Beherzigungswort über Masturbation für Gebildete aller Stände, besonders Eltern, Erzieher, Seelsorger und Aerzte

von **Dr. Ludwig Kannamüller,** prakt. Arzt in **Passau.**

Ursachen der Masturbation. Innere Ursachen. Der innewohnende Geschlechtstrieb. — Erbliche Disposition. — Temperamentsanlage. — Erkenntnis des eigenen Ich. — Körperliche Krankheiten. — Nervöse Störungen. — Neurasthenie. — Impotenz. — Epilepsie, Hypochondrie, Hysterie. — Psychische Störungen. — Perversion des Geschlechtstriebes. — Charakteranlage. — Charakterfehler. — Aeußere Ursachen. Falsche Erziehung. — Phantasie der Kinder. — Lektüre. — Berufsgattungen. — Körperliche Berufe. — Geistige Tätigkeit. — Ehelosigkeit der Laien. — Zölibat.

Folgen der Masturbation. Unlauterer Wettbewerb. — Allgemeine Anschauungen über die Folgen. Körperliche Störungen. Für die Gesamtkonstitution. — Muskelsystem. — Genitalien. — Sinnesorgane. — Nervensystem. Nervöse Störungen. Neurasthenie. — Epilepsie, Hypochondrie, Melancholie. Hysterie. Seelische Störungen. Streifungen der moralischen Folgen. Beeinflussung der moralischen Höhe. — Diagnostische Anzeichen der Masturbation.

Mittel gegen die Masturbation. Die prophylaktischen Hilfsmittel. — Die therapeutische Behandlung.

In majorem Dei gloriam.

Die Geschichte eines Lebens

von **Helene von Racowitza** (Frau von Schewitsch).

Preis eleg. brosch. M. 4.—, gebd. M. 5.50.

Wenn eine Frau tiefe Einblicke in die verschiedensten Schichten der menschlichen Gesellschaft werfen konnte, so ist das der bekannten Schriftstellerin Helene v. Racowitza möglich gewesen.

Die Geschichte eines Lebens erzählt sie in ihrem neuesten Werke, eine Geschichte, in der die handelnden Personen ihr keineswegs unbekannte sind. Sie kennt die Priester in ihren edlen und unedlen, streberhaften Gesinnungen, sie weiß die Böcke von den Schafen sehr wohl zu scheiden und zeigt dem Leser ein Gemälde, das in seiner erschütternden Wahrheit sein Herz zu ergreifen weiß. Hier liegt Wahrheit zu Grunde, die mit feiner Beobachtungsgabe dazugesellt wird und die Kleriker zeigt, wie sie sind und auch — wie sie alle sein sollten.

Der vorliegende Roman wird sowohl von literarischen Gesichtspunkten als auch vom politischen große Interesse erregen.

Bermühlers Reise- und Städteführer

in Bildern (ges. geschützt durch D. R. M. G.)

Preis durchschnittlich nur 50 Pfg. — Mk. 1.50.

Von dieser Sammlung erscheinen zunächst:

Band 1	Berlin	Band 9	Frankfurt a. M. und Umgebung
„ 2	Hamburg	„ 10	Stuttgart
„ 3	München und Umgebung	„ 11	Zürich „ „
„ 4	Dresden „ „	„ 12	Breslau „ „
„ 5	Köln „ „	„ 13	Leipzig „ „
„ 6	Wien „ „	„ 14	Rheinreise „ „
„ 7	Prag „ „	„ 15	Harz
„ 8	Wiesbaden „ „	„ 16	Schwarzwald

u. s. w. im ganzen ca. 160 Führer.

Bermühlers Reise- und Städteführer bilden eine Reform auf diesem Gebiete. Ein ganz neuer Gedanke: wir machen an der Hand einer großen Reihe von Abbildungen eine Rundreise in der Stadt: kein trockener Text, kein Irrgehen, kein Verdruß: der Führer bildet ein gefälliges Reiseandenken.